



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Dokumentation

Mitreden - Mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe

„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen
– Familien stärken“

Inhaltsverzeichnis

AG Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

***Hinweis zur Nutzung des Dokuments:** Mit einem Klick auf eines der Kapitel oder Unterkapitel gelangen Sie direkt dorthin. Sie können diese Funktion nutzen, um sich innerhalb der Dokumentation zu bewegen. Die Seitenzahlen sind nicht durchgängig nummeriert, sie entsprechen stets den Seitenzahlen der Originaldokumente.*

- I. Tagesordnung der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**
- II. Sitzungsprotokoll der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**
 - TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der ersten Sitzung
 - TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“
 - TOP 2: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie
 - TOP 3: Sonstiges
- III. Arbeitspapier der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**
 - Präambel
 - TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
 - TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - TOP 3: Unterstützung bei der Verselbstständigung; Übergangsgestaltung
 - TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
 - TOP 5: Heimerziehung
 - TOP 6: Inobhutnahme
- IV. Online-Komentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum Arbeitspapier der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**
 - **Übersicht der eingegangenen Online-Komentierungen und Stellungnahmen von Bundesressorts, kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und Ländern**
 - Stellungnahmen zu TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
 - Stellungnahmen zu TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - Stellungnahmen zu TOP 3: Unterstützung bei der Verselbstständigung; Übergangsgestaltung
 - Stellungnahmen zu TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
 - Stellungnahmen zu TOP 5: Heimerziehung
 - Stellungnahmen zu TOP 6: Inobhutnahme
 - Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder
 - Über das Arbeitspapier hinausgehende / weitere Punkte

- V. Stellungnahmen der Expertinnen und Experten der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**
- VI. Weitere Stellungnahmen zur AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**
- VII. Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit zur AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**
- Themenschwerpunkte und Fragen
 - Dokumentation aller Kommentare der Fachöffentlichkeit nach Themenschwerpunkten

Tagesordnung

der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“



Tagesordnung

TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der zweiten Sitzung

TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)

1.1 Bericht aus der UAG QS

1.2 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung

TOP 2: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken

2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

2.3 Unterstützung bei der Verselbstständigung, Übergangsgestaltung

2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

2.5 Heimerziehung

2.6 Inobhutnahmen

TOP 3: Sonstiges

Sitzungsprotokoll

der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

Protokoll

der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Donnerstag, 4. April 2019, 10.00 – 16.30 Uhr

BMFSFJ, Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Teilnehmende:

Siehe Anlage

Tagesordnung:

- TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der zweiten Sitzung
- TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)
- 1.1 Bericht aus der UAG QS
 - 1.2 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung
- TOP 2: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie
- 2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
 - 2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - 2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung
 - 2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
 - 2.5 Heimerziehung
 - 2.6 Inobhutnahme
- TOP 3: Sonstiges

Anlagen:

- Teilnehmenden-Liste
- Sitzungsunterlage zu TOP 0:
Konsolidiertes Protokoll „Wirksamer Kinderschutz“
- Sitzungsunterlage zu TOP 0:
Überarbeitetes Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“
- Sitzungsunterlage zu TOP 1:
Kurzübersicht Bericht aus der UAG QS
- Sitzungsunterlage zu TOP 2:
Arbeitspapier „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“
- Sitzungsunterlage TOP 2:
Online-Kommentierungen und Stellungnahmen zum Arbeitspapier der 3. AG-Sitzung

TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der zweiten Sitzung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks begrüßt die AG-Mitglieder sowie die eingeladenen Fachexpertinnen und -experten und führt in die Tagesordnung ein. Sie erläutert den formalen Ablauf der Sitzung und bittet um Verständnis dafür, dass aufgrund der gebotenen Wahrung der personellen Kontinuität für eine zielführende Diskussion in der AG keine weiteren Mitglieder bzw. Stellvertretungen zugelassen werden können. Sie bedankt sich bei den Anwesenden für die Kommentierungen und Stellungnahmen zum Arbeitspapier sowie für die Mitarbeit im Rahmen der Online-Konsultation. Sie erinnert an die Anregung der AG-Mitglieder, die eingeladenen Fachexpertinnen und -experten nicht erst nach der Diskussion des Arbeitspapiers im Block zu hören, sondern sie schon davor stärker in die Diskussion einzubeziehen und bittet die Expertinnen und Experten, sich auch außerhalb der Diskussionspunkte, zu denen sie eingeladen wurden, aktiv in die Debatte zum Arbeitspapier einzubringen.

Im Hinblick auf die optimale Durchführung der Sitzung bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** darum, sich inhaltlich kurz zu fassen und Wiederholungen zu vermeiden. Sie weist darauf hin, dass alle schriftlichen Stellungnahmen und Kommentierungen berücksichtigt werden. Bis zum 11. April 2019 können zum vorliegenden Arbeitspapier noch schriftliche Stellungnahmen eingereicht werden. Alle Stellungnahmen werden auf der Internetseite zum Dialogprozess veröffentlicht und im Abschlussbericht berücksichtigt. Personen/Institutionen, die einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme widersprechen möchten, können dies bis zum 11. April 2019 an die Geschäftsstelle zurückmelden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks eröffnet die Protokollabstimmung und bedankt sich bei Herrn Prof. Dr. Gerlach und Frau van Eyck für die Erstellung des Protokolls. Das Protokoll wird bei fünf Enthaltungen verabschiedet. Zum Arbeitspapier bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** um eine Rückmeldung, ob das vorliegende Arbeitspapier veröffentlicht werden könne.

Herr Holke (**Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK)**) fragt nach Ranking und Wertung der einzelnen Handlungsoptionen im Arbeitspapier.

Herr Rosenow (**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)**) hat keinen Einwand gegen eine Veröffentlichung. Er moniert jedoch die Begrifflichkeit „abgestimmtes Arbeitspapier“ und bittet darum, zukünftig einen anderen Begriff zu verwenden.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt aus, dass es sich bei dem Papier um eine schriftliche Einführung des BMFSFJ in das Thema handele, wobei keine Priorisierung der Einzelthemen vorgenommen worden seien. Im Rahmen der Abstimmung gehe es darum, die Veröffentlichung mit den Teilnehmenden der AG abzustimmen. Frau Gold (**Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) - Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)**) weist darauf hin, dass das Arbeitspapier als Arbeitsgrundlage angesehen werde.

Frau Lange (**JFMK - Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) macht deutlich, dass es ihrer Ansicht nach um eine Abstimmung zur Veröffentlichung gehe.

TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)

Bericht aus der UAG QS

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks moderiert das Thema an und weist daraufhin, dass die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS) eine Tischvorlage mit den relevantesten statistischen Daten als Überblick für die heutige Sitzung vorbereitet habe (siehe Anlage). Es handele sich um eine Kurzübersicht der relevantesten Daten der amtlichen Statistik zu den AG-Themen, da es nahezu unmöglich sei, einen Überblick über alle relevanten Forschungsbefunde zu geben.

Frau Bundszus führt in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet aus der Sitzung der UAG QS vom 18. März 2019. Schwerpunkt sei die Nachbereitung der zweiten AG-Sitzung zum Thema „Wirksamer Kinderschutz“ gewesen, insbesondere im Hinblick auf die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der diskutierten fachlichen Vorschläge und Handlungsoptionen. Ausgehend von dem im KJSG ausgewiesenen Erfüllungsaufwand, der auch öffentlich sei, seien die verschiedenen Handlungsoptionen betrachtet worden und insbesondere die Plausibilität der Annahmen, die dem Erfüllungsaufwand zugrunde liegen, diskutiert worden. Darüber hinaus sei vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (**FÖV**) das Projekt „Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ vorgestellt und in der UAG andiskutiert worden. Ergebnisse dieses Projektes würden in der AG-Sitzung im September präsentiert werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet Herrn Prof. Dr. Macsenaere (**Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)**) die Datenübersicht zu erläutern.

Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) bedankt sich bei der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ Stat.) der Technischen Universität Dortmund und dem Statistischen Bundesamt für die gute Zusammenarbeit und weist auf den soeben erschienenen Kinder- und Jugendhilfereport 2018 der AKJ Stat. hin. Weiterer Dank für die Unterstützung gehe an Herrn Müller-Fehling (Deutscher Behindertenrat (DBR), Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)).

Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) nimmt Bezug auf die durch die UAG QS vorgelegte Kurzübersicht und weist insbesondere auf zwei auffällige Punkte hin: zum einen sei den statistischen Daten ein deutlicher Anstieg der Hilfen zur Erziehung zu entnehmen; dies sei unter anderem auf die Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen. Zum anderen seien außerordentliche regionale Disparitäten bei der Inanspruchnahme festzustellen, u.a. auch in Teilbereichen, zum Beispiel bei den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Darüber hinaus weist Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) darauf hin, dass die Zahlen auf Seite 10, unter TOP 5 der Tischvorlage zu den Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen, bisher in keiner amtlichen Statistik veröffentlicht seien. Diese Daten seien in Zusammenarbeit mit Herrn Müller-Fehling (DBR, bvkm) und dem Statistischen Bundesamt zusammengetragen worden.

Frau Becker (**Bundesministerium für Gesundheit (BMG)**) wünscht eine Beteiligung des BMG in der UAG QS. Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** begrüßt die Teilnahme vom BMG an der UAG QS.

Herr Müller-Fehling (**DBR, bvkm**) weist darauf hin, dass für den Bereich der Kinder mit Behinderungen in Fremdunterbringungen kaum empirische Daten vorlägen. Es sei nahezu unmöglich, belastbare Zahlen zusammenzutragen. Er regt an, dass die AKJ Stat. um Unterstützung bei der Erhebung der Daten, gegebenenfalls über die Landesjugendämter, gebeten werde.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) spricht sich dafür aus, auch zum Thema Kostenheranziehung Zahlen zu ermitteln; besonderes Interesse bestehe an der Aufschlüsselung der Einnahmen durch die Kostenheranziehung junger Volljähriger.

Herr Bahr (**AGJ, Landesjugendamt Rheinland**) regt an, sich mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) in Verbindung zu setzen. Diese führe seit längerer Zeit, gemeinsam mit der ConSens Forschung und Beratung GmbH, eine Statistik, die möglicherweise auch Daten bezüglich junger Menschen mit Behinderungen beinhalte.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)**) bezweifelt, ob die Daten der BAGüS ausreichend seien und regt an, die Träger der Eingliederungshilfe als Beteiligte in die UAG Statistik einzubeziehen, um unter anderem auch Zahlen zu der Zielgruppe der jungen Menschen mit einer Lernbehinderung zu erfassen.

Herr Prof. Dr. Kölch (**Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP), Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH**) merkt an, dass über die stationären Leistungsbereiche hinaus auch im ambulanten Bereich Daten erhoben werden sollten.

Herr Neupert (**MOMO - The voice of disconnected youth**) weist auf mögliche „blinde“ Flecken in der Statistik hin. Der Bereich der obdach- und wohnungslosen jungen Menschen werde aktuell nicht berücksichtigt. Hier bestehe Nachbesserungsbedarf. Er empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Orientierung an der Wohnungslosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) sieht im Rahmen der Statistik weitere unbeleuchtete Bereiche. So sei aus dem Bereich der gesetzlichen Betreuung bekannt, dass insbesondere die Thematik der sogenannten „jungen Wilden“ deutlich zunehme. Er regt an, Zahlen zu dieser Zielgruppe ebenfalls zu erfassen.

Frau Prof. Dr. Zinsmeister (**DBR, Technische Hochschule Köln (TH Köln)**) bittet darum, in der Diskussion Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht pauschal mit „Eingliederungshilfeempfangenden“ gleichzusetzen und damit implizit alle anderen Leistungen der Kinder und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung, zu Leistungen für nichtbehinderte Kinder und Jugendliche zu erklären. Diese Leistungen stehen allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht.

Herr Prof. Dr. Nüsken (**Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL)**) merkt an, dass die Befassung mit regionalen Disparitäten einhergehen müsse mit der Beantwortung der Frage, in wie weit solche großen regionalen Unterschiede im Rahmen der qualitativen und quantitativen Leistungserbringung akzeptabel seien. Es gehe hierbei um die Frage, wie ein angemessenes Fachcontrolling auszusehen habe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die Hinweise und sichert zu, alle Fragen und Anmerkungen weiterzuleiten.

1.2 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung

Herr Prof. Dr. Macsenaere und Frau Feist-Ortmanns (beide **IKJ**) berichten über den aktuellen Stand der Betroffenenbeteiligung und weisen darauf hin, dass aktuell lediglich die Befunde aus den qualitativen Forschungssträngen vorlägen und diese nur einen Teilaspekt des Forschungsvorhabens darstellten. Im Verlauf der nächsten Sitzungen sei man dann zunehmend in der Lage, auch Ergebnisse aus den quantitativen Erhebungen vorzustellen. Weiterhin stellen sie das Modul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“ vor.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Wortmeldungen zum Thema.

Herr Holke (**APK**) fragt an, ob der Selbsthilfeaspekt ausreichend berücksichtigt worden sei.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)**) erkundigt sich, was genau unter „hochproblematischen Kinderschutzverläufen“ zu verstehen sei und spricht sich für eine ressourcenorientierte Herangehensweise sowie für eine Vermeidung einer defizitären Vorgehensweise aus.

Frau Welke (**DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (Lebenshilfe)**) weist auf eine ihr vorliegende Rückmeldung einer Interviewten hin. Diese sei nicht glücklich über die Gesprächssituation gewesen.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) begrüßt das Aufgreifen der Themen Beziehungen und verlässliche Beziehungen im Arbeitspapier. Sie regt weiterhin an, von Beziehungen und nicht von Bindungen zu sprechen und bittet um eine entsprechende Differenzierung in weiteren, noch folgenden Arbeitspapieren.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (SOCLES)**) fragt an, wie und durch wen die Begrifflichkeit „hochproblematische Kinderschutzverläufe“ definiert werde und ob bereits bestehende wissenschaftliche Bearbeitungen dieser Thematik in die hier angelegten Überlegungen einbezogen würden.

Herr Prof. Dr. Macsenaere (**IKJ**) erläutert zur Definition der „hochproblematischen Kinderschutzverläufe“, dass eine Orientierung am Gesetz notwendig sei und verweist auf den § 8a SGB VIII, der im Fachgremium am Vortag als Forschungsmaßstab andiskutiert worden sei. Frau Feist-Ortmanns (**IKJ**) ergänzt im Sinne der voran gestellten Nachfragen, dass in den durchgeführten Fokusgruppen und Interviews das Thema „Selbsthilfe“ nicht explizit behandelt worden sei und, dass an bestehende wissenschaftliche Bearbeitungen dieser Thematik methodisch angeknüpft werde. Sie sagt Frau Welke zu, das Anliegen zur Befragung bilateral zu klären.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die Ausführungen und informiert darüber, dass der Wunsch, das Thema „hochproblematische Kinderschutzfälle“ gesondert zu betrachten, auf der fachpolitischen Bundesebene formuliert und entsprechend aufgenommen worden sei.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner macht deutlich, dass es bei hochproblematischen Kinderschutzverläufen im Rahmen dieser Forschung um spezifische Fallkonstellationen im Kontext einer Gefahrenabwehr durch Jugendamt bzw. Familiengericht gehe. Werden Fallverläufe subjektiv durch die Beteiligten als hochproblematisch eingestuft, werde gemeinsam mit dem Expertinnen- und Expertengremium und dem Forschungsteam bewertet, inwiefern sich diese Fälle ggf. für eine Rekonstruktion und letztlich eine Analyse zur Identifizierung struktureller bzw. systemischer Veränderungsbedarfe eignen würden.

Frau Gold (JFMK - Bayern, StMAS) führt aus, dass die Erläuterungen Klarheit gebracht hätten und schlägt vor, den Begriff „hochkritisch“ anstatt „hochproblematisch“ zu verwenden, da sonst der Rückschluss gezogen werden könnte, dass es sich um gescheiterte Prozesse handle, die betrachtet werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks weist abschließend daraufhin, dass die Begrifflichkeit „hochproblematische Kinderschutzverläufe“ auf politischer Ebene definiert und dementsprechend in diesen Prozess aufgenommen wurde.

TOP 2: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie

Frau Dr. Schmid-Obkirchner erläutert, dass das vorliegende Arbeitspapier sich nicht so eng am KJSG orientiere wie das vorherige Arbeitspapier, da die Themen dieser Sitzung nur punktuell Teil des KJSG gewesen seien. Einige Teile des Regierungsentwurfs der letzten Legislaturperiode seien im KJSG enthalten gewesen, andere nicht. Das Arbeitspapier sei daher offener formuliert, nehme aber dort, wo es Regelungen im KJSG gegeben habe, auf diese Bezug. Das Papier orientiere sich am Gesamtziel: der Ausrichtung der Regelungen am Kindeswohl.

2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorlagen. So sei das Thema der Einbeziehung der Eltern in jeder Hinsicht einhellig als fachlich wichtig und hoch bedeutend bewertet worden. Hinsichtlich des Themenkomplexes „Beteiligung“ sei die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Regelungen nötig seien oder ein Vollzugsdefizit vorliege; hier habe Uneinigkeit geherrscht. Es sei auch überlegt worden, ob nicht mehr Kooperationspartner einzubeziehen seien. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage aufgeworfen worden, ob man sich nur auf nichtsorgeberechtigte Eltern oder insgesamt auf relevante Personen beziehen solle. Zum Themenkomplex „Unterstützung der Eltern“ sei die Stimmungslage nicht so heterogen. Angeregt worden sei, dass eine Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten sinnvoll sein könnte. Im Hinblick auf eine stärkere Verbindlichkeit hinsichtlich der Unterstützung der Eltern sei ein relativ positives Bild sichtbar. Auch die Frage nach der Finanzierung sei in diesem Zusammenhang aufgeworfen worden. Immer wieder sei die Orientierung am Kindeswohl betont worden. Weitere Vorschläge habe es beispielsweise gegeben bezüglich Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren der Eltern z. B. im Kontext der Betriebserlaubnis, hinsichtlich der Begleitung junger Volljähriger bei der Rückkehr oder auch bezüglich eines allgemeinen Aufklärungsanspruchs für Eltern. Als wichtig sei ebenfalls die



Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilien und Pflegefamilien bewertet worden, insbesondere um Loyalitätskonflikte zu vermeiden und Kontinuität zu gewährleisten. Erfolgt sei auch der Hinweis, dass keine Kindeswohlgefährdung bagatellisiert werden dürfe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Anmerkungen zum Sachverhalt.

Herr Dr. Jahnke (**Stab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**) empfiehlt, das Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ mitzubedenken.

Herr Bierdel (**Jugendamt des Landkreises Euskirchen**) bezweifelt, dass kleinschrittigere Verfahrensvorgaben auf Bundesebene zu einer Verbesserung der Qualitätsentwicklung in der Praxis führen würden.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag (DST)**) berichtet über die ihr vorliegenden Rückmeldungen von Jugendämtern. Oftmals fehle es am Mitwirkungswillen der Eltern. Es gebe auch Fälle, in denen eine enge Beteiligung der Eltern nicht sinnvoll sei, z.B. in Kinderschutzfällen. Es bestehe der Wunsch, eine Formulierung zu finden, in denen solche Konstellationen berücksichtigt werden.

Frau Welke (**DBR, Lebenshilfe**) weist darauf hin, dass die Hilfen zur Erziehung nicht allen Familien gleichermaßen zur Verfügung stehen würden. Familien mit Kindern mit Behinderungen würden häufig nicht berücksichtigt.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) sieht die Gefahr einer Überstandardisierung. Die Beziehungsqualität leide bei zu vielen Standards. Er rät dazu, positive Entwicklungsverläufe zu berücksichtigen und auf einen defizitären Ansatz zu verzichten.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) weist darauf hin, dass die bestehenden Gesetze bereits den Aspekt „Beteiligung“ beinhalten. Zentrales Steuerungsinstrument zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen sei eine qualifizierte Hilfeplanung. Ausschlaggebend für eine entsprechende Umsetzung sei insbesondere die personelle Ausstattung bei den öffentlichen Trägern. Besonders wichtig sei ferner die Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten.

Frau Lange (**JFMK - Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) stimmt der Ansicht von Frau Gold ausdrücklich zu.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) weist darauf hin, dass ein reiner „Gesetzesbefehl“ relativ wenig Effekte im Hinblick auf die Arbeit mit den Herkunftssystemen habe. Vielmehr bedürfe es der Schaffung von Anreizen, beispielsweise durch Entlastungen des Herkunftssystems sowie fachlich gute Konzepte. Im Hinblick auf die Wortmeldung von Frau Welke (DBR, Lebenshilfe) ergänzt Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**), dass die geteilte Zuständigkeit bei Kindern mit Behinderungen zu erheblichen Schwierigkeiten an der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe führe. Dies könne durch eine Gesamtzuständigkeit im SGB VIII behoben werden. Bis dahin bedürfe es aber klarer, getrennter Zuständigkeitszuweisungen.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) regt an, die Perspektive der Leistungsgewährung mitzubedenken. Obwohl Leistungen im Rahmen der aktuellen Gesetze möglich seien, zum Beispiel die Doppelhilfe, würden Hilfen häufig nicht gewährt. Sie fragt an, ob die Erfassung



der Gewährung von Doppelhilfen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung erfasst werden könnte.

Frau Dr. Thiele (**PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (PFAD)**) weist auf die Trennung zwischen sorgeberechtigten und nicht sorgeberechtigten Eltern hin. Eltern ohne Sorgerecht seien ebenfalls in den Blick zu nehmen. Arbeit mit den Eltern sei zudem etwas anderes als Kontakt mit dem Kind und differenziert zu betrachten.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) merkt an, dass die aktuelle Gesetzeslage bereits eine gute Praxis ermögliche, da sie den Jugendämtern viele Freiheiten einräume. Es stelle sich die Frage, wie gesetzliche Regelungen aussehen können, damit diese in der Praxis zu einer besseren Umsetzung gelangen. Rechtsansprüche könnten hier durchaus eine entsprechende Wirkung haben. Die fehlende Mitwirkungsbereitschaft mancher Eltern stünde dem nicht entgegen. Die Jugendämter müssten den Anspruch derjenigen Eltern erfüllen, die diesen auch geltend machen. Wollten die Eltern dies nicht, entstünde natürlich auch keine Pflicht zur Anspruchserfüllung seitens des Jugendamts.

Herr Wegner (**Vereinte Dienstleistungsgesellschaft (ver.di)**) weist darauf hin, dass aus der Perspektive der Beschäftigten in den Jugendämtern, insbesondere den ASDs, häufig hohe Fallzahlen und schlechte Arbeitsbedingungen bemängelt würden. Auch sei ein Rückgang bei der Entwicklung von offenen Angeboten feststellbar.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DST**) merkt an, dass man niemanden zwingen könne, seine Rechte wahrzunehmen. Man müsse deutlich die Aufgabe der Jugendämter darstellen und begrenzen. Eine Klarheit in den Texten sei wichtig. Es ginge um die Frage, was Jugendämter anbieten müssen und was ggf. in andere Kontexte gehöre.

Herr Holke (**APK**) empfiehlt, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit mit psychisch kranken Eltern, eine Kooperationsverpflichtung gesetzlich zu verankern.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Rückmeldungen zu den Abschnitten „Handlungsbedarf“ und „Handlungsoptionen“.

Herr Dr. Esser (**Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)**) erläutert, man habe gute Erfahrungen mit der Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern gemacht; zugleich halte er einen Rechtsanspruch für nicht sorgeberechtigte Eltern für fatal. Ein Beratungs- und Begleitungsanspruch der Eltern sei notwendig um vorhandene Vollzugsdefizite auszugleichen. Eine Vermischung mit der Hilfeplanung für die Kinder sei nicht sinnvoll; es werde eine klare Trennung befürwortet, um die Kinder nicht aus dem Blick zu verlieren.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) spricht sich für die Handlungsoptionen 8 und 9 im Arbeitspapier aus. Besondere Bedürfnisse von Familien mit Kindern mit einer Behinderung sollten im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich berücksichtigt werden.

Herr Freese (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Landkreistag (DLT)**) bezweifelt, ob es einen Mangel an gesetzlichen Regelungen gebe. Vor dem Hintergrund des Personalmangels in den Jugendämtern sei Vorschlag 3 vorstellbar.



Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)**) spricht sich dafür aus, Elternbeteiligung deutlicher gesetzlich zu regeln – auch mit einer Nachweispflicht. Er verweist auf die vorliegenden Ergebnisse des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“. Im Bereich der Pflegekinderhilfe seien die Artikulationsfähigkeiten der Eltern zu stärken. Auch sei über ein Anreizsystem nachzudenken.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) empfiehlt zwei Punkte zu verstärken: Zum einen seien die Kombination von Hilfen und die entsprechende Empirie hierzu genauer in den Blick zu nehmen und zum anderen sei die Thematik der Nachbetreuung nach Rückführung aufzunehmen, da auch in diesem Bereich wenige empirische Daten vorhanden seien.

Frau Welke (**DBR, Lebenshilfe**) schildert einen Praxisfall, in welchem Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung sich einen begleiteten Umgang nach § 18 SGB VIII wünschen und sich in einer schwierigen Situation befänden. Bei der Ressourcenbetrachtung müssten solche Probleme berücksichtigt werden.

Frau Spieker (**JFMK - Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien Hansestadt Hamburg (BASFI)**) verweist darauf, dass es sicherlich Grenzen in der Elternarbeit gebe, jedoch auch immer noch ungenutzte Optionen vorhanden seien. Insbesondere die Frage der Rückführung dürfe nicht unter fiskalischen, sondern müsse unter fachlichen Gesichtspunkten geklärt werden. Mitzubedenken sei die personelle Ausstattung der Jugendämter.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) teilt mit, dass sie die aktuelle Gesetzeslage für sehr konkret halte. Sie bittet um Beispiele, wo es darüber hinaus Regelungen brauche. Es bleibe aus ihrer Sicht eine qualitative Vollzugs- und eine personelle Ausstattungsfrage.

Herr Dr. Rodeck (**Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)**) gibt zu bedenken, dass die Formulierung eines Rechtsanspruches eine Konkurrenzsituation zur Perspektivklärung des Kindes darstelle. Daher empfiehlt er, die Perspektive des Kindes in diesem Zusammenhang mehr in den Blick zu nehmen.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) regt an, im Gesetz zukünftig nicht an das Sorgerecht anzuknüpfen. Elternrechte und Kinderrechte sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks erinnert, dass es in der Diskussion um einen Anspruch auf Beratung und nicht um einen Anspruch auf Rückführung gehe.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) erörtert, wie weit gesetzliche Normen Auswirkungen auf die Praxis hätten. Gesetzlich normierte Strukturen, wie z.B. die Trennung zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe würden nicht funktionieren. Eine Gesamtzuständigkeit wäre hilfreicher. Die Strukturen sollten verändert werden.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) weist darauf hin, dass in den §§ 36 und 37 SGB VIII die Elternberatung und -unterstützung sehr auf die Rückführung fokussiert sei, hingegen in § 34 Abs. 2 und § 33 SGB VIII die Fremdunterbringung auf Dauer als Option genannt sei, ohne Hinterlegung einer Elternberatung. Hier würden zwei Logiken auseinanderklaffen. Ein Rechtsanspruch wäre eine gute Möglichkeit, um Rechtsdefizite sinnvoll anzugehen.

Herr Dr. Rodeck (**DGKJ**) weist im Hinblick auf den Beitrag von Herrn Dr. Meysen (AGJ, SO-CLES) darauf hin, dass es nicht darum ginge, Elternrechte gegen Kinderrechte auszuspielen, sondern um die Berücksichtigung beider Perspektiven in Kombination.

Herr Prof. Dr. Krause (**IGfH**) befürwortet, Eltern von Anfang an zu beteiligen. Hilfe als Familienkonzept zu gestalten sei ein guter Weg.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks merkt an, dass die Situationen von Kindern sehr vielfältig seien und dadurch die Herausforderung bestehe, die Unterschiedlichkeit von Interventionen zu berücksichtigen.

Herr Pfeifle (**Deutsches Institut für Urbanistik e.V. (Difu)**) versteht die Arbeitspapiere als Erläuterung von Handlungsbedarfen und nicht als Vorwurf gegenüber den Jugendämtern. Er versichert, dass Jugendämter einen hohen fachlichen Standard, gemessen an den vorhandenen Ressourcen, vorhalten. Zu den Elternrechten merkt er an, dass das Kindeswohl im Vordergrund stehe. Für das Kindeswohl sei aber auch der Umgang mit den Eltern entscheidend. Er spricht sich eindeutig für einen Rechtsanspruch aus. Etwaige Mehrfachansprüche müssten konkretisiert werden. Nicht sorgeberechtigte Eltern sollten im Gesetz explizit benannt werden.

Frau Dr. Fellenberg (**Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)**) weist darauf hin, dass mit Blick auf das verfassungsrechtliche Elternrecht ein Rechtsanspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch für die Herkunftseltern nach Entzug der elterlichen Sorge erforderlich sein dürfte, wenn die Einführung einer Dauerverbleibensanordnung in Erwägung gezogen werde. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bedankt sich für die Stellungnahmen und Hinweise und versichert, dass die Beiträge festgehalten und im Prozess berücksichtigt werden.

2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorlagen. So habe es unterschiedliche Rückmeldungen zum Bereich der Perspektivklärung gegeben; einige hielten eine Klarstellung für notwendig, aber nicht zu detailliert; andere hielten die aktuellen Regelungen für ausreichend; weitere forderten, man müsse im Gesetz unbedingt deutlicher werden. Die Dauerverbleibensanordnung im BGB sei bis auf eine Gegenstimme befürwortet worden. Im Bereich von Pflegekindern mit Behinderungen habe es viele Stimmen für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Bedarfsgerechte Hilfen für junge Volljährige mit Behinderungen sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen seien ebenfalls thematisiert worden. Es sei auch die Frage aufgeworfen worden, welche Auswirkungen das BTHG habe. Weitere Vorschläge seien erfolgt, u.a. im Hinblick auf § 86 Abs. 6 SGB VIII und einen allgemeinen Beratungsanspruch für Eltern.

Von der Fachöffentlichkeit sei hervorgehoben worden, wie wichtig es sei, Kinder und Jugendliche in der Planung mitzunehmen und Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten; eine gesetzliche Klarstellungsforderung dazu sei heterogen bewertet worden. Weitere Anregungen seien erfolgt, beispielsweise einen Verfahrensbeistand für Kinder im

Hilfeplanverfahren aufzunehmen, ein Zeitfenster für die Rückführung zu setzen sowie die Forderung nach einer inklusiven Lösung.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks weist daraufhin, dass in der folgenden Diskussion die Rückmeldungen zum Sachverhalt, den Handlungsbedarfen und den Handlungsoptionen gemeinsam erfolgen können.

Herr Dr. Esser (**BVKE**) sieht die angemessene Berücksichtigung der Bindungen von Kindern und Jugendlichen, die längerfristig in Einrichtungen und Pflegefamilien leben, als einen wichtigen Schritt und Meilenstein an und spricht sich für die Dauerverbleibensanordnung aus.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) begrüßt die Aufnahme der Thematik und weist daraufhin, dass auch die Geschwisterbeziehungen sehr wichtig für die kindliche Bindung seien. Sie bittet um Prüfung inwieweit diese Perspektive einfließen kann.

Frau Lange (**JFMK - Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) nimmt eine kritische Haltung zur Dauerverbleibensanordnung ein. Die aktuelle Rechtslage lasse bereits jetzt einen Dauerverbleib zu. Wenn die derzeit geltende Verbleibensanordnung um eine Dauerverbleibensanordnung erweitert werde, bestehe zudem die Gefahr, dass weniger Eltern freiwillig Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege beantragen, aus Angst, ihre Kinder dauerhaft nicht mehr in ihren Haushalt zurückführen zu können. Zudem regule § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII bereits, dass, sofern sich eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreichen lasse, alle Beteiligten eine dem Kind dienliche Lebensperspektive erarbeiten sollen. Außerdem werde die Eingriffsschwelle, Kinder dauerhaft außerhalb des elterlichen Haushaltes unterzubringen, deutlich abgesenkt, ohne dass den Eltern das Sorgerecht entzogen werde. .

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks betont in diesem Zusammenhang, dass Kinder ein Recht auf Eltern hätten. Die Interessen des Kindes stünden im Zentrum. Dazu zähle auch die Stabilisierung der Eltern. In jedem individuellen Fall müsse mit dem Blick auf das Kindeswohl entschieden werden.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) hält das Instrument der Perspektivplanung von Beginn der Hilfe an für wichtig. Eine Dokumentation im Rahmen der Hilfeplanung sei notwendig. Ein Kind solle nach 7 Jahren in einer Pflegefamilie nicht immer wieder mit einer Rückführung konfrontiert werden.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) misst der Perspektivklärung ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Bestehe eine Kindeswohlgefährdung, haben die Elternrechte ihre Grenzen, die Sicherstellung des Kindeswohls sei oberster Maßstab. Das Thema „Adoption“ müsse von Anfang an mitgedacht und eine sichere Rechtslage hergestellt werden.

Herr Prof. Dr. Krause (**IGfH**) berichtet von aktuellen Forschungsergebnissen im Kontext von Betroffenenbeteiligung. Der Beteiligungsaspekt der Kinder und Jugendlichen sollte seiner Ansicht nach im Gesetz verankert werden, um zu gewährleisten, dass die Kinder auch wirklich gehört werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) berichtet über den Ansatz „concurrent planning“. Dieser beinhalte, dass alle Beteiligten mitwirkten und alle sich einig seien, wo das Kind dauerhaft verbleiben solle in Anerkennung ihrer jeweiligen Rolle. Weiterhin sei es schwierig, Geschwisterkinder gemeinsam unterzubringen. Die Auslastungsquoten von Einrichtungen lägen häufig zwischen 92 bis 95 %. Plätze könnten daher nicht dauerhaft freigehalten werden. Diese



strukturelle Ebene sei relevant und müsse beachtet werden. Es müssten ggf. entsprechende Angebote für Geschwisterkinder geschaffen werden.

Frau Porr (**JFMK - Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV)**) kann die Bedenken von Herrn Dr. Meysen (AGJ, SOCLES) nachvollziehen. Die Regelung zur Dauerverbleibensanordnung als Möglichkeit, die Perspektiven für Kinder und Jugendliche zu klären und zu stabilisieren, werde unterstützt; es handle sich um einen zentralen Punkt. Die Regelung sei im Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode sehr fein austariert und könne nur im Gesamtpaket verabschiedet werden.

Herr Müller-Fehling (**DBR, bvkm**) bedankt sich dafür, dass das Thema „Pflegekinder“ mit Behinderungen so exponiert als Diskussionspunkt aufgenommen worden sei. In der Regel lebten Kinder mit Behinderungen dauerhaft oder zweitweise nicht in ihrer Herkunftsfamilie, aufgrund unzureichender Betreuungs-/Unterstützungsleistungen für die Familie oder fehlender Bildungsmöglichkeiten am Wohnort der Eltern. Eine dauerhafte bzw. vorübergehende Unterbringung der Kinder stelle oft eine Belastung dar. Das Thema „Rückführung“ spiele in der Eingliederungshilfe keine Rolle. Jugendhilfe und Eltern von Kindern mit Behinderungen würden sich oftmals gegenseitig nicht wahrnehmen. Diese Situation könne nur durch die Zusammenführung der Leistungen aufgelöst werden.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) bezieht sich auf die Problematik der gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern und beschreibt einen Praxisfall, in welchem Geschwister getrennt worden seien, weil keine Angebote für Kinder mit Behinderung vorhanden gewesen seien. Hier bestehe Handlungsbedarf.

Frau Held (**Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP)**) merkt an, dass ca. 72 % der Kinder zu 100 % vermeidbare Behinderungen hätten. Das bedeute, mit 72% der Eltern sei eine Zusammenarbeit schwierig. Mindestens 26 % der Eltern wünschten aufgrund der Behinderung des Kindes keinen Kontakt zu diesem. Das Bindungsverhalten von Kindern mit Behinderungen werde oft fehleingeschätzt.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die wichtige Schilderung dieser Realitäten und sichert die Aufnahme dieser Perspektiven in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) merkt an, dass die Familienpflege eines Kindes mit Behinderungen Familienpflege unter erschwerten Bedingungen sei. Probleme zeigten sich bei den Übergängen bei Volljährigkeit. Eine Dauerverbleibensanordnung müsse mit der Aufklärung über Rechte und Beteiligungsprozesse einhergehen. Ansprüche auf Beratung und Unterstützung sowie Perspektivplanung müssten transparent sein und dokumentiert werden. Beziehungspersonen seien aus dem Rechtskonflikt zu entlassen. Die Eltern müssten einen Anspruch auf Beratung erhalten, die Kinder müssten beteiligt werden und es müssten einzelfallbezogene und keine schematischen Lösungen gefunden werden. Im Dialogforum „Pflegekinderhilfe“ seien zu § 86 Abs. 4, 6 SGB VIII verschiedene Varianten diskutiert worden. Die Nebenfolgen der gesetzlichen Regelungen sollten betrachtet werden.

Herr Prof. Dr. Kölch (**DGKJP, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH**) ist überzeugt davon, dass die Frage nach der



Qualifikation z.B. von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Familienrichterinnen und Familienerichtern auch eine Rolle spielen. Handelnde Personen müssten qualifiziert werden. Dies könnte gesetzlich verankert werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) weist darauf hin, dass bezüglich der Pflegekinder mit Behinderungen im SGB IX klare Verantwortlichkeiten für die Ausstattung fehlten. Hilfen aus einer Hand seien sinnvoll, ebenso eine Entlastung für Pflegeeltern. Ein Verweis im SGB IX auf die Vorschrift des § 39 SGB VIII sei zweckmäßig, inklusive eines Hinweises, dass auch in der Eingliederungshilfe die Arbeit mit der Herkunftsfamilie dazugehöre. Er rate dazu, die Verantwortlichkeiten bis zu einem inklusiven SGB VIII im jeweiligen System zu bündeln und nicht zwischen den Systemen aufzuteilen („Hilfe aus einer Hand“).

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) stellt einen Praxisfall dar (Mutter in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII im Kontext einer Trennungssituation von Mutter und Kleinkind). Sie verweist darauf, dass eine Dauerverbleibensanordnung nur ausgesprochen werden könne, wenn die leiblichen Eltern einen Antrag auf Rückführung stellten. Die Dauerverbleibensanordnung diene dazu, den Kindern das Recht auf ein Leben in ihrer Familie, also der Familie, die sie kennen, zu ermöglichen.

Frau Dr. Fellenberg (**BMJV**) weist darauf hin, dass der Regierungsentwurf zum KJSG eine Regelung zur Dauerverbleibensanordnung vorsah, die die verfassungsrechtlichen Elternrechte der Herkunftseltern berücksichtigte. Im Hinblick auf die gegen eine Dauerverbleibensanordnung geäußerten Bedenken, dass Eltern dann von einer freiwilligen Inpflegelage ihres Kindes absehen würden, weil sie befürchten müssten, dieses dauerhaft zu verlieren, sei folgendes zu berücksichtigen: Erstens könne eine Dauerverbleibensanordnung – wie sie das KJSG vorgeschlagen hat – nur ergehen, wenn die Herkunftseltern das Kind von der Pflegefamilie herausverlangen, ohne dass die Kindeswohlgefährdung beseitigt ist. Die Dauerverbleibensanordnung könne insbesondere nicht auf Betreiben der Pflegeeltern angeordnet werden. Vielmehr hätten es die Herkunftseltern selbst in der Hand, das Herausgabeverlangen erst und nur dann zu stellen, wenn sie ihre Erziehungsfähigkeit verbessert haben und die Kindeswohlgefährdung nicht mehr bestehe. Damit würden letztlich durch die Dauerverbleibensanordnung auch höhere Anreize für die Eltern gesetzt, an sich zu arbeiten. Zweitens müsse auch berücksichtigt werden, dass die Anordnung abänderbar sei und nicht in materielle Rechtskraft erwachse. Der Begriff Dauerverbleibensanordnung sei insoweit eher missverständlich. Auch eine Dauerverbleibensanordnung sei nicht unabänderlich. Vielmehr könne sie unter den entsprechenden Voraussetzungen aufgehoben und das Kind an die Herkunftseltern zurückgeführt werden.

Frau Held (**BbP**) erklärt, dass eine freiwillige Abgabe des Sorgerechts für Kinder mit Behinderungen häufig allein deswegen stattfindet, damit Kinder im Alltag versorgt werden könnten. Aufgrund dessen müsse eine Differenzierung zwischen Eltern mit und ohne Sorgerecht entfallen. Kinder, die zukünftig nach § 80 SGB IX untergebracht seien, benötigten eine Brücke zum SGB VIII. Gesamtplan und Hilfeplan sollten zusammengebracht werden. Auch die Betrachtung der Sozialgesetzbücher XI und V müsse erfolgen. Eine Nachbesserung und Ausführungsbestimmung des § 80 SGB IX mit Verweis auf das SGB VIII sei sinnvoll. Die pädagogische Fallführung sei im SGB VIII zu verorten. In den unterschiedlichen Diensten brauche es eine gewisse Fachlichkeit im Hinblick auf die Fallbetreuung für Kinder mit Behinderungen. Fallmanager könnten eine Brücke zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe

schaffen. Kritisch werde angemerkt, dass zwar über den § 8a SGB VIII und Kinderschutz gesprochen werde, es aber eine Dokumentationspflicht bezüglich Medikamentengabe, die teilweise auch Opiate umfasse, derzeit nicht gebe. Es müsse inklusiv gedacht und fachlich aufgestellt werden angesichts der Komplexität bei Pflegekindern mit Behinderungen.

Herr Dr. Schreiner (**Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)**, **Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz**) sieht sehr viele gute Ansätze im BTHG geregelt, unter anderem auch die Verortung eines Fallmanagements. Die Frage nach der Zuständigkeit sei eine organisatorische Frage, die im Rahmen der Länderkompetenz zu regeln sei. Der Bund sollte die fachlichen Fragestellungen regeln. Eine Unterversorgung im Bereich der Eingliederungshilfe werde nicht gesehen.

Frau Welke (**DBR, Lebenshilfe**) bezieht sich auf S. 14 des Arbeitspapiers zur Perspektivklärung und empfiehlt, nicht nur die Rückführungsoption in den Blick zu nehmen. Der Satz „(...) falls Hilfeform geeignet ist.“ auf S. 15 sollte weiter konkretisiert werden und mehr Gewicht erhalten.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) bezieht sich auf die Thematik „Elternrecht und Verwirrung“. Es gehe um eine Sicherung des Kindeswohls und der Perspektive des jungen Menschen. Das Gesetz müsse ggf. diesbezüglich generell geschärft werden.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) weist auf darauf hin, dass drastische Unterschiede im Umfang der Leistungsangebote bestünden. Ein Gesamtplan sei rechtlich anders zu bewerten als ein Hilfeplan. So komme in der Eingliederungshilfe eine andere Logik zur Anwendung. Auch gebe es keine gleichlaufende Beteiligungskultur im Vergleich zur Jugendhilfe. Die Caritas spreche sich dafür aus, die Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe nicht zeitlich zu verzögern. Es brauche eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf die Dauerverbleibensanordnung spricht sich Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) dafür aus, den Begriff zu vermeiden, da er missverstanden werde.

Frau Schmid (**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**) hält die inklusive Lösung SGB VIII für erstrebenswert. Unabhängig davon sei es wichtig, die Schnittstellen im Auge zu behalten. Im Hinblick auf insbesondere das Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren sowie die gesetzliche Klarstellung im SGB IX, dass Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie auch an volljährige Leistungsberechtigte in Betracht kommen, beinhalte das BTHG bedeutende Verbesserungen. Es gelte nun zuerst einmal, die Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des BTHG abzuwarten, bevor über gesetzliche Konkretisierungen gesprochen werde.

Herr Schattmann (**JFMK - Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI)**) stellt die Frage, inwieweit die beiden Systeme für die inklusive Lösung vorbereitet seien. Er hätte kein Verständnis dafür, wenn ein bestehendes, nicht funktionierendes Leistungssystem allein aufgrund der Nichtfunktionalität auf ein anderes Leistungssystem übertragen werden soll.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks verlässt vorübergehend die AG-Sitzung, um an einer persönlichen Abstimmung im Bundestag teilzunehmen.

2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Frau Bundszus übernimmt die Sitzungsleitung und bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorlagen. Die Frage der Übergangsplanung sei als wichtiges Thema bewertet worden, nicht nur zwischen Sozialleistungssystemen, sondern im Hinblick auf das gesamte Lebensumfeld des jungen Menschen. Zum Teil sei hinterfragt worden, ob dies unter der Federführung des Jugendamtes geschehen solle. In Teilen werde eine Erhöhung der Altersgrenze von 18 auf 21 gefordert. Eine eigenständige Regelung zu Leaving Care werde unterschiedlich betrachtet. Auch im Hinblick auf den Vorschlag der Einrichtung einer offenen Anlaufstelle für Care Leaver seien die Rückmeldungen heterogen. Die Coming-Back-Option sei als wichtiger Aspekt thematisiert worden. Die Beibehaltung der aktuellen Regelung zur Kostenheranziehung junger Menschen sei von niemandem befürwortet worden; gefordert worden sei eine Abschaffung oder Reduzierung. Schwerpunkt in der Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit sei ebenfalls die Reduzierung bzw. Abschaffung der Kostenheranziehungsregelung gewesen. Die Argumentationslinien hätten auf den hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen, welcher in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehe. Es sei betont worden, dass der Gedanke, dass Leistung sich lohne, konterkariert werde. Auch sei darauf hingewiesen worden, dass die Verselbständigung durch Ansparen von Rücklagen ermöglicht werden müsse.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) bedankt sich dafür, dass viele Inhalte zu „Leaving Care“ in das Arbeitspapier eingegangen seien. Vermisst werde aber, dass ein Anspruch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII bestehe. Sie bittet darum, dass der Rechtsanspruch in § 41 SGB VIII eingeführt werde. Sie wirft die Frage nach der Bedeutung einer prozesshaften Perspektivklärung auf. Die „Coming-Back-Option“ sei besonders wichtig. Frau Seidel erfragt, wer verantwortlich für die Erstellung der Konzepte für die Übergänge sei. Sie fordert, dass die Zuständigkeit der Jugendhilfe im Rahmen der Verselbständigung beibehalten werden sollte: Ob es Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe oder der freien Träger sein sollte, alle halbe Jahr/ Jahr nachzufragen, wo die Care Leaver verblieben seien, bleibe dahingestellt. Solange es keinen eigenen Tatbestand zu „Leaving Care“ gebe, spreche sich Careleaver e.V. für eine gesonderte gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Nachbetreuung aus. Sie äußert sich irritiert über die Änderungen zur Kostenheranziehung im aktuellen Änderungsgesetz zum BTHG (SGB IX-/SGB XII-Änderungsgesetz) und fordert, die geplante Änderung der Kostenheranziehung junger Menschen vorzunehmen.

Herr Dr. Esser (**BVKE**) spricht sich für einen Rechtsanspruch nach § 41 SGB VIII aus. Eine einjährige verpflichtende Nachbetreuung sei wichtig, eine Kooperation mit dem Jugendamt und der Einrichtung sei ebenfalls notwendig. Die Coming-Back-Option werde benötigt; ebenso eine Katamnese.

Herr Prof. Dr. Nüsken (**EvH RWL**) beschreibt die geforderte Selbständigkeit mit 18 Jahren als „aus der Zeit gefallen“ und bezeichnet die gängige Praxis als Skandal. Junge Menschen würden durchschnittlich erst mit 23 bzw. 25 aus ihren Elternhäusern ausziehen. Ein Drittel der Hilfen ende mit dem 18. Geburtstag. Diese Praxis entspreche nicht den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Eine verbindliche Anpassung des § 41 SGB VIII sei ebenso notwendig



wie eine Anhebung der Altersgrenze auf 23 Jahre. Darüber hinaus werde eine fördernde Infrastruktur benötigt. Er spricht sich für eine Coming-Back-Option aus und fordert die strukturelle Verankerung der Selbstorganisation.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DST**) gibt zu bedenken, nicht zu viele Anlaufstellen für Care Leaver aufzubauen. Bestehende Ombudstellen könnten auch als Anlaufstellen für Care Leaver genutzt werden, da ein ähnlicher Auftrag bestehe. Der § 41 SGB VIII sei eine Soll-Vorschrift und solle nicht zu einer Muss-Vorschrift werden.

Herr Dr. Jahnke (**Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**) merkt an, dass aus seiner Sicht die Altersgrenze nicht unendlich ausgedehnt werden dürfe. Das Erwachsenenalter sollte klar definiert sein. Er regt an, im Hinblick auf den § 41 SGB VIII Instrumente des Arbeitsmarktes zu adaptieren, wie etwa die Eingliederungsvereinbarung. So könnten rechtskreisübergreifende verbindliche Vereinbarungen getroffen werden. Damit sei allerdings kein sanktionsbasiertes System gemeint.

Frau Held (**BbP**) weist darauf hin, dass Übergänge nicht nur mit dem 18. Geburtstag beginnen. Wichtig sei die Orientierung am tatsächlichen Bedarf. Pflegefamilien bräuchten eine Leistungssicherheit, um die Hilfe bedarfsgerecht weiterführen zu können, die zwingend über das 18. Lebensjahr hinaus erforderlich sei. Frau Held (**BbP**) wirft die Frage auf, wie der Begriff Verselbständigung im Kontext Behinderung definiert werde.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) warnt davor, Ombudsstellen und Care Leaver-Anlaufstellen zu vermischen. Er rät von einer Zweckentfremdung der Ombudstellen ab. Im Hinblick auf das Thema „Kostenheranziehung“ spricht er sich für einen Verzicht der Kostenheranziehung junger Menschen aus.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) dankt Frau Seidel (Careleaver e.V.) und Herrn Prof. Dr. Nüsken (EvH RWL) für ihre Wortbeiträge. Sie sieht dringenden Handlungsbedarf bezogen auf die Einführung eines Rechtsanspruchs in § 41 SGB VIII. Eine gesetzliche Regelung im Sinne der gesellschaftlichen Realität sei erforderlich. Ausgehend von einer Diskussion innerhalb der AGJ zur Gestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, werde die Bitte an das Ministerium formuliert, zu prüfen, wie die Probleme der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit überwunden werden könnten und dieses in einem weiteren Prozess deutlicher auszuloten.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) weist auf Probleme bei den Vermögensfreibeträgen bezüglich Verselbständigung (Stichwort Mietkaution, Wohnraumeinrichtung) und die Heranziehung zum Elternunterhalt hin. Sie fordert, dass bei Erreichen der Volljährigkeit die Hilfen zur Erziehung fortzusetzen seien.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) macht auf die Gruppe junger Menschen mit Lernbehinderungen aufmerksam. Mit 18 Jahren verließen diese das System der Eingliederungshilfe, da sie als Erwachsene in der Regel keine wesentlichen Behinderungen hätten. Diese Gruppe müsse in den Blick genommen und das Jugendhilfesystem entsprechend geöffnet werden, da diese jungen Menschen oft in die Obdachlosigkeit gelangten. Unterstützung bei der Verselbständigung sei notwendig.

Herr Freese (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DLT**) fragt sich, ob der § 41 SGB VII unbedingt erweitert werden sollte. Er unterstütze Vorschlag II 3 und wünscht

sich einen deutschen Begriff für Care Leaver. Bezüglich der Kostenheranziehung halte er 50 % für akzeptabel, 75 % seien zu viel, 0 % seien nicht vorstellbar. Eine Kostenheranziehung halte er grundsätzlich für notwendig, ob diese in Höhe von 15 %, 25 % oder 50 % anzusetzen sei, müsse diskutiert werden.

Herr Holke (**APK**) regt an, die Verzahnung zwischen dem SGB II und dem SGB III in das Papier als Thema aufzunehmen, vor allem in Richtung einer Integrationsplanung. Die Regelungen im SGB V zum Thema „Psychiatrie“ müssten betrachtet werden, da hier die Altersgrenze von 18 Jahren bestehe. Er spricht sich diesbezüglich für eine Flexibilisierung aus. Die Heranziehung des Einkommens sollte eher weggelassen und wenn unbedingt notwendig, dann nur als Anteil an Unterkunft und Verpflegung und nicht für die Betreuung umgesetzt werden.

Herr Neupert (**MOMO - The voice of disconnected youth**) spricht sich gegen eine Zusammenführung von Ombudsstellen und Anlaufstellen für Care Leaver aus. Die Coming-Back-Option werde benötigt. Der § 41 SGB VIII solle als Muss-Regelung mit einem Rechtsanspruch verbunden sein.

Frau Bundszus bedankt sich bei Herrn Neupert (MOMO - The voice of disconnected youth) als geladenem Fachexperten für die Einbringung der Perspektive junger Menschen.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) führt aus, dass die Soll-Regelung bereits als Muss-Regelung betrachtet werde und verweist auf die Rechtsprechung in einigen Fällen; es sei ein individueller Rechtsanspruch. Bestehe ein Bedarf, dann seien die Jugendämter verpflichtet, die Hilfe zu gewähren. Aus ihrer Sicht gehe es um die qualifizierte Umsetzung der Hilfen. Die Schnittstellen zu SGB II, SGB III und SGB V würden für wichtig erachtet. Eine Optimierung der Rechtskreise sei erforderlich. Das in den Sozialgesetzbüchern II und III hinterlegte Ausschreibungsverfahren widerspreche einem individuellem Hilfeplan. Nur mit gemeinsamen individuellen Planungen und Abstimmungen könne ein besseres Übergangsmangement gestaltet werden.

Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) führt aus, dass im Rahmen des Dialogforums diskutiert worden sei, wie Konzepte der Perspektivplanung aussehen sollten. Er weist auf das Wordingproblem hin, ob von Perspektivplanungen oder besser von Übergangsphasen gesprochen werden sollte. Er spricht sich für eine koordinierte, sozialstaatlich organisierte Übergangsplanung unter Einbeziehung anderer Leistungsträger aus und verweist dabei auf einen kommunenübergreifenden Prozess in Großbritannien („pathway planning“). Er merkt an, dass die Änderung zur Kostenheranziehung im Korrekturgesetz zum BTHG irritiert habe.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) spricht sich gegen eine Heranziehung des Vermögens und Einkommens aus. Bezüglich des § 41 SGB VIII spricht er sich für eine Muss-Regelung aus. Die Jugendhilfe sollte nicht als Ausfallbürge für alle Systeme gelten, sie sollte aber verantwortlich für die Koordination sein.

Herr Dr. Esser (**BvKE**) sieht im § 41 SGB VIII die größte Schwachstelle in der gesamten Jugendhilfe. Die Vorschläge gingen nicht weit genug. Er empfiehlt eine Ausweitung.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) spricht sich für eine Abschaffung der Kostenheranziehung aus.



Frau Dr. Schmid-Obkirchner weist darauf hin, dass nach geltender Rechtslage derzeit eine Kostenheranziehung in Höhe von bis zu 75 % bei jungen Menschen bestehe. Auf diese aktuelle Rechtslage bezöge sich die Entscheidung, die Klarstellungsregelung in das Korrekturge-setz zum BTHG (SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz) aufzunehmen. Damit würde aktuell al-lein auf ein akutes Praxisproblem in der Verwaltung reagiert. Für die Kostenheranziehung solle das Einkommen des aktuellen Jahres und nicht des Vorjahres zugrunde gelegt werden. So komme es nicht zu Schräglagen und Jugendliche müssten nicht in einem Jahr, in dem sie vielleicht gar nichts mehr verdienen, einen Kostenbeitrag leisten. Daher wäre eine entspre-chende Regelung auch schon im KJSG vorgesehen gewesen. Für den Prozess zum SGB VIII und eine mögliche Senkung des Kostenbeitrags würde durch die Regelung im BTHG in-haltlich nichts vorweggenommen. Es sei lediglich eine Klarstellung für die Verwaltungspraxis auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage.

Bezüglich der Punkte Übergangsgestaltung und prozesshafte Perspektivklärung komme es auf das Wording an. Es handele sich um ein prozesshaftes Geschehen, eine Beteiligung sei wichtig. Im Rahmen dieses Prozesses gelte es unterschiedliche Fragestellungen zu beant-worten: Welche Perspektiven gibt es? Welche Systeme müssen einbezogen werden, um Übergänge gestalten zu können?

2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Frau Bundszus moderiert das Thema Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern an und bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, in das Thema ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG sowie der Online-Konsultation schlaglichtartig zusammen, die bis zum 28. März 2019 vorla-gen. Gesetzliche Klarstellungen in diesem Themenkomplex seien unterschiedlich bewertet worden; teilweise seien diese sehr begrüßt worden, teilweise sei auf Vollzugsdefizite und man-gelnde personelle Ausstattung hingewiesen worden. Fragen zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegefamilien seien ebenfalls heterogen diskutiert worden. Thematisiert worden seien zudem die Begleitung von Pflegeeltern nach Beendigung der Hilfe, eine grundsätzlich bessere Absicherung dieser sowie eine Änderung des § 44 SGB VIII. In der Fachöffentlichkeit sei betont worden, dass es wichtig sei, transparent darzulegen, welche Un-terstützungsansprüche für Pflegeeltern bestünden. Zudem sei die Qualifizierung von Personal als wichtiger Punkt genannt worden. Auch in diesem Themenkomplex sei darauf hingewiesen worden, dass Pflegefamilien zu entlasten seien und spezifischer Unterstützungsbedarf bei Pflegekindern mit Behinderungen bestehe, auch im Übergangsbereich zum Erwachsenwer-den.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) weist darauf hin, dass bei Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderungen ein besonders hoher Begleitungsbedarf bestehe. Die Begleitung durch einen Fachdienst sei erforderlich, da sonst Betreuungsverhältnisse oft nicht aufrechterhalten werden könnten. Im Hinblick auf den Fachdienst stelle sich die Frage der gesetzlichen Grundlage und des daraus resultierenden Anspruchs. Hier brauche es klare, gesetzlich geregelte Verantwor-tlichkeiten, auch im SGB IX.



Frau Dr. Thiele (**PFAD**) vertritt die Auffassung, dass der Beratungsanspruch der Pflegeeltern als Rechtsanspruch manifestiert werden sollte. Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz angeordnete Rechtsanspruch werde in der Rechtsprechung negiert. Daraus ergebe sich die Forderung, diesen Beratungsanspruch deutlicher zu formulieren. Auch die Frage nach Absicherungsansprüchen für die Pflegefamilien, wie der einer Altersvorsorge, müsse neu geregelt werden. Die Frage, wie Sachschäden in den Häusern der Pflegefamilien zu behandeln seien, sei ebenfalls ungeklärt. Eine Klärung auf gesetzlicher Ebene sei notwendig.

Frau Held (**BbP**) berichtet von ca. 30 Beratungsanfragen, die der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. täglich, u.a. von Jugendämtern, hinsichtlich der Verfahrensweisen im Rahmen der Hilfeerbringung erhalte. Kinder mit Behinderungen bräuchten sowohl die Expertise der Eingliederungshilfe als auch die der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hauptzuständigkeit solle hier geklärt werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks führt aus, dass die Problematik der Schnittstellen zu Gunsten derer, die eine Hilfe benötigen, zu regeln sei.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) sieht für den Bereich einer inklusiven Jugendhilfe, solange keine Gesamtinklusive Lösung umgesetzt werde, zwei Übergangslösungen: Entweder nur die Pflegekinder mit Behinderungen in das SGB VIII aufnehmen oder im Rahmen des SGB IX nach dem Modell des § 103 Abs. 2 SGB IX zu agieren.

Frau Prof. Dr. Zinsmeister (**DBR, TH Köln**) weist darauf hin, dass im Rahmen einer begleiteten Elternschaft die Familien Kompetenzen beider Seiten (Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe) benötigten. Eine Lösung auf Trägerebene sei schwierig. Jedoch könnten und sollten Fachdienste bereits jetzt entsprechend beider benötigten Kompetenzen zusammenarbeiten.

2.5 Heimerziehung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG schlaglichtartig zusammen. Die Rückmeldungen seien sehr heterogen je nach Präferenz ausgefallen. Die strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen sei ganz überwiegend unterstützt worden; zudem seien unterschiedliche Umsetzungsvorschläge hierzu erfolgt. Die Konkretisierung von Beteiligungsverfahren in Einrichtungen sei sehr unterschiedlich bewertet worden. Als sehr wichtiger Punkt sei der Fachkräftemangel hervorgehoben worden. Thematisiert worden sei ebenfalls, ob mehr für die Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien getan und generell mehr für Pflegefamilien geworben werden sollte. Zudem wurde aufgefordert, den Begriff der Heimerziehung zu überdenken. Die Vorschläge im Arbeitspapier zur Statistik seien überwiegend begrüßt worden.

Herr Rosenow (**AGJ, DCV**) ist der Meinung, dass Sozialraumorientierung und Elternbeteiligung in das Leistungsvereinbarungsrecht gehörten. Ergänzend sei ggf. das Leistungsvereinbarungsrecht zu stärken. Verträge müssten praxisgerechter gestaltet werden.



Herr Dr. Esser (**BVKE**) betrachtet die Spezialisierung der Versorgungslandschaft, die auf Seite 29 des Arbeitspapiers beschrieben wird, als Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, im Sinne einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur, nicht als Pathologisierung und bittet um Rückmeldung zu diesem Punkt. Die Förderung der Selbstvertretung sei eine gute Idee und sollte rechtlich verankert werden. Im Hinblick auf Vorschlag 4 ergebe sich die Frage, warum die Evaluation der Elternbeteiligung hervorgehoben werde. Interessanter sei eine Erhebung/Evaluation von Konzepten der Kinderbeteiligung. Eine gesetzliche Verankerung von sozial-räumlich rückgebundenen Wohngruppen sei nicht erforderlich. Im Hinblick auf den Vorschlag zum Thema „Bildung“ sei der Aspekt der Ermöglichung der Wahrnehmung von FSJ und Auslandsmaßnahmen in den Blick zu nehmen, um Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für die Rückmeldung zu den Freiwilligendiensten. Die Öffnung der Freiwilligendienste für alle jungen Menschen sei ein wichtiges Ziel des BMFSFJ.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLEs**) merkt im Hinblick auf die Qualität im stationären Bereich an, dass man sich in der Praxis aktuell stark an Entgelten und an den Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis orientiere. Die Einbeziehung der Verbraucherebene als dritte Perspektive sei notwendig.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) bittet um Berücksichtigung der Betreuungsformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Der Begriff „Heimerziehung“ werde als nicht mehr passend empfunden. Die vorgeschlagenen Optionen im Arbeitspapier würden begrüßt. Betreute Wohnformen der Eingliederungshilfe sollten zusätzlich berücksichtigt werden (Beispiel Autismus). Qualitätsstandards sollten zusammengeführt werden. Der Blick sollte zu einem inklusiven Blick geweitet werden. Oftmals bestünden keine flächendeckenden Versorgungsstrukturen.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) weist darauf hin, dass inklusive Angebote kaum zu realisieren seien, da die Entgeltgestaltung solche Hilfen nicht ermögliche. Darüber hinaus bestehe zum Teil eine Verweigerung der Einrichtungen, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, da Ängste vor Überforderung bestünden. Es wird der Wunsch formuliert, im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen zu den stationären Hilfen Möglichkeiten zu schaffen, um inklusive Hilfen zu realisieren. Es solle kindbezogene Zuschläge geben, nicht ausgesonderte Intensivgruppen.

Herr Prof. Dr. Nüsken (**EvH RWL**) definiert Heimerziehung als guten Ort des Aufwachsens für junge Menschen auf Dauer oder für eine gewisse Zeit. Bezüglich der genannten Optionen spricht er sich für eine Sicherung der Beschwerde- und Teilhaberechte in allen Angebotsformen aus, auch bei öffentlichen Trägern. Für Ombudstellen brauche es eine regional zugängliche Struktur. Eine Beteiligung von Adressatenverbänden vor Ort in Jugendhilfeausschüssen befürwortet er. Im Hinblick auf eine Evaluation sollten auch biografische Aspekte in Forschungsprojekten berücksichtigt werden.

Frau Gold (**JFMK - Bayern, StMAS**) weist auf die bundesgesetzlichen Regelungen im § 45 SGB VIII hin. Weitere gesetzliche Regelungen in diesem Bereich seien nicht notwendig, vielmehr müsse eine Verbindlichkeit über das Betriebserlaubnisverfahren hergestellt werden.



Frau Seidel (**Careleaver e.V.**) fordert, dass Selbstvertretungen besser ausgestattet und gefördert werden sollten. Beim Bildungsauftrag handele es sich um ein wichtiges Anliegen, welches im Gesetz verbindlich verankert werden sollte.

Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) führt aus, dass insbesondere eine Konzeptdebatte für die Heimerziehung erforderlich sei. Heimerziehung dürfe sich nicht zur „Resterampe“ entwickeln. Es stelle sich die Frage, wie Formen der Heimerziehung durchlässiger gestaltet werden und Anschlüsse und soziale Teilhabe sichergestellt werden könnten. Selbsthilfeorganisationen wie der Careleaver e.V. müssten systematischer gefördert werden.

Herr Holke (**APK**) ist der Meinung, dass es Gruppenangebote zur Selbsthilfe, auch über die Landesgrenzen hinaus, geben sollte. Hier fehle es an einer Infrastruktur. Im Hinblick auf die Qualifikation der Fachkräfte brauche es eine traumasensible Kompetenz im Zusammenhang mit Kinderschutz.

Frau Spieker (**JFMK - Hamburg, BASFI**) führt aus, dass der Übergang in den Beruf einen entscheidenden Wechsel darstelle. Hier brauche es entsprechende Strukturen der Jugendhilfeplanung und fachliche Konzepte, in denen der fachliche Diskurs zusammengeführt werde.

Herr Wegner (**ver.di**) ist erfreut über die Aufnahme des Themas „Supervision“ im Arbeitspapier. Das Thema „Fachkräftegewinnung“ sei wichtig. Mehr Initiativen würden benötigt, auch klare Beteiligungsrechte. Die Jugendhilfeplanung müsse gestärkt werden.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) empfiehlt, die Bereiche „Psychiatrie“, „Schule“, „Justiz“ und „Polizei“ einzubeziehen. Den vorgeschlagenen Handlungsoptionen stimmt er im Wesentlichen zu.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) bittet darum, das Thema „Befähigung zur Beteiligung (Beteiligungskompetenz entwickeln)“ zusätzlich aufzunehmen. Im Hinblick auf das Thema „Bildung“ wird auf die Aufgabe der Jugendhilfe verwiesen, Barrieren und Benachteiligung abzubauen, vor allem aber keine neuen Benachteiligungen aufzubauen. Hier seien Regelungen zur Absicherung notwendig.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DST**) weist die Behauptung zurück, dass Jugendämter auf möglichst niedrige Schulabschlüsse hinwirken würden.

2.6 Inobhutnahme

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** um eine Einführung in das Thema.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt in das Thema, ausgehend vom vorliegenden Arbeitspapier, ein und fasst die Ergebnisse der Kommentierungen bzw. Stellungnahmen aus der AG schlaglichtartig zusammen. Sehr differenzierte Rückmeldungen habe es zum Bereich der Änderungen der gesetzlichen Regelungen gegeben; zum Teil seien diese abgelehnt worden, da noch keine ausreichende empirische Grundlage vorhanden sei; zum Teil seien diese aber auch befürwortet worden. Hingewiesen worden sei auf Verzögerungen im Verfahren die teilweise auf langwierigen familiengerichtlichen Verfahren beruhten. Ebenfalls sei auf die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, aber auch von Eltern mit



Behinderungen hingewiesen worden. Die Vorschläge zur Statistik seien überwiegend begrüßt worden.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) schlägt vor, das Arbeitspapier um eine weitere Perspektive zu ergänzen: Forschung zu Inobhutnahmen mit einer Fokussierung auf den Kinderschutz und Partizipation.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP**) macht darauf aufmerksam, dass es kaum Inobhutnahmeplätze für Kinder mit Behinderungen gebe. Kinder könnten dadurch nicht ortsnah untergebracht werden. Die Vorschläge zur Kooperation würden begrüßt. Träger der Eingliederungshilfe sollten mit einbezogen werden.

Frau Held (**BbP**) plädiert dafür, Bereitschaftspflegefamilien zu befähigen, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen. Die Inobhutnahme sei derzeit nicht kindorientiert gestaltet, insbesondere die Bedarfe und Nöte von Kindern mit Behinderungen betreffend. So berichtet sie von einem Praxisfall einer Inobhutnahme, bei welchem mangels Informationen das Sauerstoffgerät des Kindes vergessen worden sei.

Frau Dr. Thiele (**PFAD**) spricht sich dafür aus, Zwischenlösungen für das Kind zu schaffen, da die Verweildauern oft sehr lang seien – in der Praxis drei Jahre und länger. Eine Verbesserung der Qualität der Bereitschaftspflege sei notwendig. Dafür müssten auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES**) führt aus, dass eine Steuerung der Inobhutnahmebedarfe auf örtlicher Ebene erfolgen solle. Für seltene, besondere Bedarfe brauche es jedoch eine überörtliche Steuerung. Insgesamt stelle sich die Frage, wie Kinder in einer Inobhutnahmesituation gut begleitet werden könnten. Herr Dr. Esser (**BVKE**) hält eine fachliche Debatte um Qualität und finanzielle Ausstattung für notwendig. Bereitschaftspflegefamilien sowie die Fachberatung müssten besser ausgestattet werden.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) stellt die Forderung auf, dass auch im Kontext der Inobhutnahme die Aufnahme von Geschwisterkindern ermöglicht werden sollte. Es gebe kaum Inobhutnahmeeinrichtungen, die Geschwisterkinder aufnehmen.

Herr Holke (**APK**) berichtet über gute Erfahrungen mit Verbundsystemen. Hierauf werde er in der 4. AG-Sitzung zurückkommen.

Frau Seidel (**Careleaver e.V.**), hält das Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf Inobhutnahmen für wichtig. Geschwisterkinder sollten nicht getrennt werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich für den Wortbeitrag und führt aus, dass das Thema „Geschwisterkinder“ einer gesonderten Betrachtung bedürfe. Eine Beteiligung der Kinder an dem Prozess sei unerlässlich.

Frau Spieker (**JFMK - Hamburg, BASFI**) macht darauf aufmerksam, dass sozialräumliche Strukturen bezogen auf den Aspekt der Akquise von Bereitschaftspflege hilfreich sein könnten.

Herr Koch (**Moderator des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, IGfH**) regt an, dass es einen Fachdiskurs geben sollte und parallel auch mögliche Gesetzesänderungen besprochen werden sollten. Er spricht sich dafür aus, die vorläufige Inobhutnahme abzuschaffen, um eine einheitliche Kinder- und Jugendhilfe wiederherzustellen. Es brauche im Rahmen von

Inobhutnahmeprozessen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, um Transparenz zu gewährleisten. Die Inobhutnahme von älteren Kindern und Jugendlichen werde in der Forschung kaum betrachtet. Fachforen zur Verständigung über dieses Thema fehlten. Beides brauche es.

TOP 3: Sonstiges

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich bei den Teilnehmenden für ihre Beiträge und gibt zum Abschluss einen Ausblick auf die nächsten Schritte.

Die Arbeitspapiere und das Protokoll zur zweiten Sitzung würden mit den besprochenen Veränderungen gemeinsam mit den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen veröffentlicht. Bis zum 11. April 2019 würden noch schriftliche Stellungnahmen und Kommentierungen zum Arbeitspapier der heutigen Sitzung entgegengenommen. Die Stellungnahmen würden auf der Homepage veröffentlicht. Personen/Institutionen, die einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme widersprechen, könnten dies bis zum 11. April 2019 an die Geschäftsstelle zurückmelden.

Die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS) würde am 6. Mai 2019 die heutige Sitzung nachbereiten. Das Ergebnis der Nachbereitung würde den Teilnehmenden nach Finalisierung zugeschickt.

Die nächste Sitzung der AG finde am 11. Juni 2019 zum Thema „Prävention im Sozialraum“ statt. Das betreffende Arbeitspapier würde rechtzeitig auf der Webseite zur Kommentierung eingestellt. Das Protokoll zur heutigen Sitzung würde zur Vorabstimmung an die Teilnehmenden versendet sowie eine Kurzübersicht der UAG QS zur nächsten Sitzung.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich bei den Teilnehmenden für die konstruktive Debatte und die geleistete Vorarbeit.

Die nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ finden wie folgt statt:

4. Sitzung: Dienstag, den 11. Juni 2019

5. Sitzung: Dienstag, den 17. September 2019,

voraussichtlich jeweils von 10.00 bis ca. 16.30 Uhr.

Arbeitspapier

der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“



**Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken**

Präambel

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verbinden CDU/CSU und SPD die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der grundsätzlichen Zielperspektive eines am Kindeswohl ausgerichteten, wirksamen Hilfesystems, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt, wobei Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung Anspruch und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Ein zentraler Gegenstand dieses Hilfesystems und der darauf bezogenen Weiterentwicklung ist die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie. Konkret führt der Koalitionsvertrag dazu aus, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden.¹

Aus Zielperspektive und Auftrag ergeben sich in der Zusammenschau für den Beratungsgegenstand der Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie die folgenden Einzelthemen. Diese sind zum einen bezogen auf die Leistungsadressaten für alle Unterbringungsformen von Bedeutung (TOP 1 bis 3); zum anderen greifen sie spezifische Aspekte unterschiedlicher Formen stationärer Unterbringungen auf (TOP 4-6):

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

TOP 5: Heimerziehung

TOP 6: Inobhutnahme

Das vorliegende Arbeitspapier stellt jeweils zu diesen einzelnen Themen der Arbeitsgruppensitzung den Sachverhalt dar, analysiert den Handlungsbedarf und leitet daraus Handlungsoptionen ab.

¹ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018, S. 21

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit Inkrafttreten des SGB VIII am 3. Oktober 1990 (neue Bundesländer) und am 1. Januar 1991 (alte Bundesländer) wurden die Erziehungshilfen als Kernstück der Reform der Kinder- und Jugendhilfe in §§ 27 ff. SGB VIII neu geordnet. Im Rahmen des 1. SGB VIII-ÄndG wurde 1993 die zunächst nur als Unterfall der Hilfe zur Erziehung behandelte Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen verselbständigt (§ 35a SGB VIII). Bei der Unterteilung in vier Unterabschnitte wurden im Unterabschnitt 3 gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen zusammengefasst und im Hinblick auf die eigenständigen Hilfetatbestand des § 35a SGB VIII angepasst. Hierzu gehören insbesondere auch die Vorschriften zu Mitwirkung und Hilfeplan in § 36 SGB VIII und zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie in § 37 SGB VIII. Beide Vorschriften sehen Pflichten des Jugendamts zur Beteiligung, Beratung und Unterstützung (personensorgeberechtigter) Eltern vor (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII). Mit Wirkung vom 1.1.1999 wurde im Rahmen des 2. SGB XI-ÄndG das Wunsch- und Wahlrecht der personensorgeberechtigten Eltern (sowie des Kindes oder Jugendlichen) nach § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII auf die Inanspruchnahme solcher Einrichtungen eingeschränkt, mit denen Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII bestehen. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer Absatz 2a in § 37 SGB VIII eingefügt. Damit wurden die Vorgaben zur Hilfeplanung des § 36 SGB VIII im Hinblick auf Dokumentationspflichten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie konkretisiert und in Bezug auf die Familienpflege (§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 SGB VIII) auf konkrete Leistungsinhalte bezogen sowie die Verbindlichkeit des Hilfeplans erhöht.

II. Aktuelle Rechtslage

Das geltende Recht knüpft zunächst Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern – grundsätzlich und so auch bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – an die Personensorge.

So sind die personensorgeberechtigten Eltern Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Sie entscheiden über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung. Hilfe zur Erziehung kann für das Kind oder den Jugendlichen gegen den Willen der personensorgeberechtigten Eltern nur auf der Grundlage einer Entscheidung des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB geleistet werden.

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen steht demgegenüber den jungen Menschen selbst zu. Bis zu ihrem 15. Lebensjahr erfolgt jedoch die Geltendmachung dieses Anspruchs ausschließlich durch den Personensorgebe-

rechtigten als gesetzlichen Vertreter. Mit der dann nach § 36 Abs. 1 SGB I eintretenden sozialrechtlichen Teilmündigkeit des Jugendlichen wird jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht der personensorgeberechtigten Eltern nicht eingeschränkt (Meysen, in: FK-SGB VIII, § 35a Rn. 15). D.h., dass Hilfen außerhalb der eigenen Familie auch nach Vollendung des 15. Lebensjahrs des Jugendlichen das Einverständnis der personensorgeberechtigten Eltern voraussetzt. Demnach kann auch Eingliederungshilfe außerhalb der eigenen Familie gegen den Willen der personensorgeberechtigten Eltern nur auf Basis einer familiengerichtlichen Entscheidung geleistet werden.

Die personensorgeberechtigten Eltern sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe, aber auch im laufenden Hilfeprozess vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.

Sind Hilfen außerhalb der eigenen Familie erforderlich, weist § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den personensorgeberechtigten Eltern ein im Vergleich zum Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII verbindlicheres Beteiligungsrecht zu: Soll ihr Kind außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden, soll das Jugendamt nicht nur, sondern muss die personensorgeberechtigten Eltern bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle beteiligen. Grenze für die Akzeptanz der Wahl und Wünsche der Eltern durch das Jugendamt bilden unverhältnismäßige Mehrkosten. Wurden mit einer Einrichtung, die die Eltern auswählen keine Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen, so soll der Wahl nur dann entsprochen werden, wenn der im Hilfeplan festgestellte Bedarf nur in dieser Einrichtung gedeckt werden kann (§ 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

Wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, sollen neben dem Kind oder Jugendlichen die personensorgeberechtigten Eltern an der Aufstellung und der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält, beteiligt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Beteiligung an der Aufstellung des Hilfeplans korrespondiert mit der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII. Die als erzieherischer Bedarf umschriebenen Tatbestandsmerkmale sind unbestimmte Rechtsbegriffe mit wertenden und prognostischen Elementen („... *wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...*“). Ebenso erfolgt die Bestimmung der Rechtsfolge, also der Hilfeart sowie deren Umfang und zeitliche Dauer nicht nach abstrakten Kriterien im Sinne eines Konditionalprogramms mit einer objektiven Zuordnung von Problemen und Lösungen, sondern im Sinne eines Zweckprogramms: Es soll diejenige Hilfe gewählt werden, die angesichts der spezifischen Bedingungen des Einzelfalls die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen bietet. Da diese zu einem

nicht unerheblichen Teil von der Einschätzung und auch Einstellung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen abhängen, müssen die Feststellung des Bedarfs, die Auswahl der zur Deckung dieses Bedarfs geeigneten Hilfearten sowie deren konkrete Ausgestaltung im Rahmen eines gemeinsamen Klärungs- Beratungs- und Entscheidungsprozesses erfolgen.

Eine Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern ist in §§ 27 und 36 SGB VIII nicht explizit vorgesehen. Darin werden die aus Personensorge und Anspruchsinhaberschaft resultierenden und für die Hilfgewährung und -gestaltung zwingend notwendigen Entscheidungsbefugnisse in den Mittelpunkt gestellt. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG besteht aber unabhängig von der elterlichen Sorge. Die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern kann im Sinne einer rechtmäßigen Hilfeplanung geboten sein, etwa wenn es um die Umsetzung der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) oder die notwendigen Schritte zur Veränderung der Erziehungsbedingungen bei Bestehen einer Rückkehroption (§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII) geht. Über Art und Umfang der Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern muss nach der Lage des Einzelfalls unter Würdigung der Willensäußerung des Kindes oder Jugendlichen sowie des Personensorgeberechtigten entschieden werden.

Unabhängig davon, ob die Eltern sorgeberechtigt sind oder ihnen die Personensorge ganz oder teilweise entzogen worden ist, soll das Jugendamt ihre Zusammenarbeit mit Pflegepersonen bei Hilfen nach § 33 oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, mit Erzieherinnen/Erziehern in vollstationären Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohngruppen nach § 34 oder § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (im Folgenden Erziehungspersonen) fördern.

Eltern sollen unabhängig von ihren sorgerechtlichen Befugnissen mit dem Ziel der Realisierung der Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums beraten und unterstützt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII). Hierbei geht es um die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und die Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie. Soweit eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist, soll nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII mit den beteiligten Personen, also auch mit den sorge- oder nichtsorgeberechtigten Eltern eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

B. Handlungsbedarf

Die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen sind in rechtlicher, fachlicher und (entwicklungs-) psychologischer Hinsicht von maßgeblicher Bedeutung, wenn es darum geht, durch erzieherische Hilfen die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern und

zur Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beizutragen.

Ihre Partizipation umfasst grundsätzlich alle Phasen des Hilfeprozesses – von der Bewertung der konkreten Lebenslage des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familie über die Klärung in Betracht kommender Handlungsoptionen und die Entscheidung über die Gewährung einer bestimmten Hilfe bis zu ihrer Durchführung und Überprüfung.

Dieser Schlüsselrolle der Eltern muss das Recht hinreichend Rechnung tragen.

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

• Aufklärung der Eltern

In rechtlicher Hinsicht resultiert die Schlüsselrolle der Eltern zunächst daraus, dass diese in der Regel Inhaber des Personensorgerechts sind und damit über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung bzw. die Geltendmachung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe entscheiden. Diese Entscheidung kann, insbesondere wenn Hilfen außerhalb der eigenen Familie im Raum stehen, kaum anspruchsvoll und verantwortungsvoll sein angesichts des damit verbundenen intensiven Eingriffs in die Lebenswelt des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familie. Das geltende Recht, das das Jugendamt objektiv-rechtlich verpflichtet, die personensorgeberechtigten Eltern hierbei zu beraten und auf die möglichen Folgen ihrer Entscheidung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen, muss sich an der Frage messen lassen, ob es hinreichend sicherstellt, dass die Eltern diese für ihr Kind und sie selbst so bedeutende Entscheidung fundiert und verantwortungsvoll treffen können. Die personensorgeberechtigten Eltern können nur dann ihr Rechte wahrnehmen und eine verantwortliche Entscheidung treffen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie die von ihnen erwartete Bereitschaft zur Mitwirkung am Hilfeprozess aufgeklärt werden und zwar in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise. Hierzu gehört auch die Erläuterung organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen. Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie geht es dabei insbesondere auch um sorge- und umgangsrechtliche Fragen. Zwingend notwendig ist daneben eine Beratung zu entwicklungspsychologischen Aspekten v.a. der spezifischen Bedeutung von Bindung und Trennung im Kindesalter.

• Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans

Auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Jugendamtes, die Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans bei voraussichtlich längerfristigen Hilfen zu beteiligen, stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine umfassende, aktive und auf einer fundierten Wissensgrundlage basierende Mitwirkung der Eltern an der Hilfeplanung ausreichend sicherstellt. Diese Frage

ist im Hinblick auf die Anspruchsinhaberschaft der Eltern von zentraler Bedeutung, aber auch im Hinblick auf die Funktion der Hilfeplanung als Verfahren zur einzelfallbezogenen Konkretisierung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung.

Unabhängig von der Personensorge stellt sich aber auch die rechtliche Frage, ob im Hinblick auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG explizit im Gesetz auf eine im Einzelfall notwendige Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans klarstellend hingewiesen werden soll, die bislang im Gesetz keinerlei Erwähnung findet.

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Hilfen außerhalb der eigenen Familie sind immer mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und mit der Herausforderung verbunden, dass auch die beiden den Hilfen zur Erziehung immanenten Bestandteile – die Hilfe für das Kind auf der einen Seite und die Hilfe für die Eltern auf der anderen Seite – nach Lebensorten, Kontexten und häufig auch zuständigen Diensten im Jugendamt getrennt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass „Kinder immer Kinder ihrer Eltern“ bleiben und Identitätsfragen für die Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert und justiert werden müssen, ist eine intensive Begleitung und Unterstützung der Eltern stets erforderlich. Dies gilt unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis bzw. der Unterbringung in einer Einrichtung sowie auch beim Ausschluss einer Rückkehr in die eigene Familie. Einerseits geht es hierbei um die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und den Verbleib in der bzw. die Rückkehr des Kindes in die Familie, andererseits um die Begleitung der Eltern und Unterstützung bei möglicher Kontaktgestaltung auch bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie. Es gilt, Brüche in Biografien zu vermeiden und die Auseinandersetzung mit Herkunft und Beheimatung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), 340–360, 348). In diesen Fällen können Rückkehroptionen in der Folge innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums gar nicht umgesetzt werden oder eine erfolgte Rückkehr scheitert mangels Sicherstellung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen. Bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie geraten die Eltern schließlich ganz aus dem Blick.

- **Verbindlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Unterstützung**

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen muss für alle Konstellationen von Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Unterstützung der Eltern klarer gesetzlich verankert werden: Dies gilt sowohl im Falle einer geplanten Rückkehr, d.h. in Form von Begleitung und (Wieder-) Herstellung der Erziehungsfähigkeit, als auch in Situationen, in denen das Kind dauerhaft außerhalb der eigenen Familie aufwächst. Folgende Aspekte kommen hierbei in Betracht:

- Die Unterstützung der Eltern sollte klarer als immanenter Bestandteil der Hilfe zur Erziehung und damit – im Sinne einer zeit- und zielgerichteten Intervention – auch als Gegenstand der Hilfeplanung in den gesetzlichen Regelungen erkennbar sein. Hierzu erscheint auch die gesetzlich Klarstellung zielführend, dass neben einer stationären Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können.
- Für eine bessere Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind, erscheint die als „Soll-Regelung“ im geltenden Recht ausgestaltete Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern nicht ausreichend und eine verbindlichere Regelung erforderlich.
- Es stellt sich zudem die Frage, ob die „Soll-Verpflichtung“ des Jugendamtes auf die Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson „hinzuwirken“ ausreichend ist. Die gemeinsame Gestaltung des Hilfeprozesses durch die verschiedenen für die Erziehung des Kindes/Jugendlichen verantwortlichen Personen ist nicht nur im Hinblick auf dessen Kontinuität von zentraler Bedeutung, sondern auch zur Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen notwendig, um bestehenden Bindungen und Beziehungen Rechnung zu tragen, Loyalitätskonflikten entgegenzuwirken und die Ressourcen von Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen für den Hilfeprozess nutzbar zu machen (vgl. auch Meysen in: FK-SGB VIII § 37 Rn. 4).

- **Begleitung der Familie nach Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen**

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Rückführungen erscheint auch nach einer erfolgten Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie deren Unterstützung – zumindest für bestimmte Zeiträume – notwendig.

- **Kooperation und Koordination der für die Begleitung von Eltern und Pflegefamilie zuständigen Stellen**

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen den für die Unterstützung der Pflegefamilien und der Elternberatung zuständigen Dienste erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen

Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der Allgemeine Soziale Dienst). (Szylowicki 2015, Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkantete Chance für die Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 21, Heft 4, 211 ff.)

C. Handlungsoptionen

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Vorschlag 1:

- Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Vorschlag 2:

- Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

Vorschlag 3:

- Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Vorschlag 1:

- Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3:

- Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie.

Vorschlag 4:

- Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen; eine entsprechende Regelung sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung vor (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Vorschlag 5:

- Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

Vorschlag 6:

- Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite.

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Hinsichtlich der Rechtsentwicklung zu § 36 SGB VIII und zu § 37 SGB VIII wird auf TOP 1, A.I. verwiesen.

§ 1632 BGB ist durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I, 2942) dahingehend novelliert worden, dass die Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 1666 BGB entfallen ist.

II. Aktuelle Rechtslage

Die Gewährung von Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist für das Kind oder den Jugendlichen mit einer Trennung von seinen Eltern verbunden. Gleichzeitig tritt das Kind oder der Jugendliche in eine intensivere Beziehung zu anderen Personen. Dabei geht das Kind oder der Jugendliche auch Bindungen mit diesen Personen ein. Um dem Schutz der Bindungen des Kindes oder Jugendlichen, sei es zu seinen Eltern oder zu den Pflege- oder Erziehungspersonen in Pflegefamilie oder Einrichtung, Rechnung zu tragen, verlangt § 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VIII die Entwicklung und Klärung einer dauerhaften Lebensperspektive des Kindes oder Jugendlichen innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum:

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sollen durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Primäres Ziel ist demnach die Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Gleichzeitig erkennt das geltende Recht in § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII aber auch an, dass es Lebenslagen geben kann, bei denen eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Hierzu gehört nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII auch die Prüfung, ob die Annahme als Kind (Adoption) in Betracht kommt. Jenseits der Adoptionsoption sehen § 33 Satz 1 und § 34 Satz 2 SGB VIII vor, dass Hilfen außerhalb der eigenen Familien Kindern oder Jugendlichen nicht nur eine zeitlich befristete Erziehungshilfe, sondern auch eine auf Dauer bzw. auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten können.

Ein wesentlicher Bestandteil der Hilfeplanung nach § 37 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII sind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele. Daraus ergibt sich implizit in Zusammenschau mit § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, dass insbesondere auch Handlungsschritte, zeitliche Festlegungen, Zielvorgaben sowie weitere Modalitäten der Leistung im Kontext der Entwicklung und Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendliche, die entweder durch Rückkehr zu seinen Eltern oder seinen Verbleib in der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung oder auch durch eine Adoption zu verwirklichen sein kann, in den Hilfeplan aufzunehmen sind.

Sind die sorgeberechtigten Eltern nicht (mehr) mit dem Verbleib ihres Kindes bei der Pflegeperson einverstanden und wollen es von der Pflegeperson, bei der es seit längerer Zeit lebt, wegnehmen, kann das Familiengericht nach § 1632 Abs. 4 BGB von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. (sog. „Verbleibensanordnung“). Im Verhältnis zum Sorgerechtsentzug ist der Erlass einer Verbleibensanordnung das mildere Mittel. Ergibt sich eine Kindeswohlgefährdung allein aus dem Herausgabeverlangen der Eltern zur Unzeit, liegt in der Regel kein hinreichender Grund für eine Sorgerechtsentzug vor (vgl. BGH ZKJ 2014, 198).

Das Gericht hat bei einem Herausgabeverlangen sorgeberechtigter Eltern eine allein am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 37-39; vgl. auch EGMR FamRZ 2005, 585): Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG FamRZ 2010, 865 = NJW 2010, 2336) darf das Prognoserisiko in Bezug auf etwaige Schädigungen des Kindes infolge eines etwaigen Wechsels nicht dazu führen, dass die Herausgabe immer schon dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind in den Pflegeeltern seine „sozialen“ Eltern gefunden hat. Die Risikogrenze ist im Fall der Entscheidung über eine Rückführung zu den Eltern überschritten, wenn im Einzelfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann. Denn ein solches Risiko ist für das Kind nicht hinnehmbar (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 44-48 unter Bezugnahme auf BVerfG a.a.O.). Danach ist eine Verbleibensanordnung jedenfalls dann angezeigt, wenn der Eintritt von Störungen beim Kind überwiegend wahrscheinlich ist, jedoch die Restmöglichkeit verbleibt, dass diese Störungen nicht eintreten (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 44-48). Die Prognoseentscheidung zu der Frage, ob die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährden würde, ist als Einzelfallentscheidung zu treffen und erfordert in der Regel die Einholung eines psychologischen Gutachtens.

Anordnungen nach § 1632 Abs. 4 BGB sind grundsätzlich als vorübergehende Maßnahmen bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ gedacht, auch wenn der Verbleib des Kindes dadurch auch längerfristig gesichert werden kann (vgl. BGH FamRZ 2014, 543). Da eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB nur ergehen darf, „wenn und solange“ das Wohl des Kindes durch seine Herausnahme aus der Pflegefamilie gefährdet würde, können diese Voraussetzungen grundsätzlich nur für den Zeitpunkt der Geltendmachung des Herausgabeverlangens, nicht aber für eine bestimmte in der Zukunft liegende Zeitspanne geprüft werden. Eine Verbleibensanordnung muss aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (vgl. § 1696 Abs. 2 BGB). Wiederholte Herausgabeverlangen von Eltern können daher wiederholte Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB nach sich ziehen.

Im Hinblick auf Kinder mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen gilt: Wenn bei einer Familienpflege der Eingliederungsbedarf im Vordergrund steht, ist der Eingliederungshilfeträger nach SGB XII bzw. SGB IX Teil 2 (ab 2020) vorrangig zuständig. Voraussetzung ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII. Die seit 2009 in § 54 Abs. 3 SGB XII zunächst befristet vorgesehene Familienpflege wurde zuletzt durch das Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entfristet und geht 2020 in die Regelungen des § 80 SGB IX über. Beim Übergang in die Volljährigkeit kann das Pflegeverhältnis nach § 80 SGB IX fortgesetzt werden.

B. Handlungsbedarf

I. Sicherung der Kontinuität

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern (vgl. Brazelton/Greenspan (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim/Basel; Douani-Streek (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Berlin, S. 66 ff. m. w. N.). Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, sind in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Aufgrund ihrer Vorerfahrungen und in der Regel bereits erlebter Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern nehmen sie Angst und Stress in verstärktem Maße wahr. Zudem haben sie gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Gewalt, sexuelle Gewalt o.ä.) zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (zur hohen Vulnerabilität von Pflegekindern vgl. Arnold (2010): Prävalenz der Post-

traumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten. München: Dissertation; Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler/Köckeritz (2010): Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: DJI/DIJuF (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 129 ff.; Pérez/Di Gallo/Schmeck/Schmid (2011): Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern, in: Kindheit und Entwicklung, 20. Jg., 72-82; Schmid/Fegert/Petermann (2010) Developmental Trauma Disorder: Pros and Cons, in: Kindheit und Entwicklung 19, 47-63). Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen ihrer Vorerfahrungen noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Anhaltende Instabilität und wiederholte Verunsicherungen über den Lebensmittelpunkt lassen deutlich ungünstigere Entwicklungsverläufe erwarten; dies ist auch langfristig sehr klar belegt (Aarons/James/Monn/Raghavan/ a. o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, 70–80). Es besteht dann ein erhebliches Risiko dafür, dass die intendierte Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen durch die erzieherische Hilfe doch nicht gelingt (Healey/Fisher (2011): Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes, in: Children and Youth Services Review, Vol. 33, 1822-1830; Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert - Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (Hrsg.) (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, S. 31).

Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist daher die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Pflege- und Erziehungspersonen, aber natürlich auch zu seinen Eltern (vgl. Sinclair/Baker/Wilson/Gibbs (2005): Foster children: where they go and how they do. London).

Es gilt daher, Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und gleichzeitig eine entwicklungsoffene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. In dem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit einer möglichst stabilen, sicheren Lebenssituation für das Kind oder den Jugendlichen auf der einen Seite sowie der Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten und Rechten der Eltern auf der anderen Seite, muss das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur sein. Das Kindeswohl erfordert die Herstellung von Transparenz in allen Phasen des Hilfeprozesses, die Beachtung der alters- und entwicklungsabhängigen Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und der damit verbundenen Entwicklung der Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Wirkungen von (erneuten) Trennungen für die kindliche Entwicklung. Hierzu gilt es, die entsprechenden fachlichen Standards deutlicher zu profilieren.

- **Perspektivklärung**

Zur Kontinuitätssicherung bedarf es einer schrittweisen Perspektivklärung von Beginn einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie an, um Transparenz herzustellen und eine tragfähige und langfristige Perspektive für das Kind entwickeln zu können. Die Kontinuitätssicherung sollte dabei stets unter dem Aspekt der Veränderbarkeit und unter Berücksichtigung des Aufwachsens in der Familie-Pflegefamilie-Figuration betrachtet werden.

- Eine fachlich geleitete – für alle Beteiligten, insbesondere auch für das Kind oder den Jugendlichen, transparente und nachvollziehbare –Perspektivklärung, die prozesshaft, aber strikt ausgerichtet am kindlichen Zeitempfinden auf die Entwicklung der jeweiligen Situation abzustimmen ist, ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie zentraler Gegenstand der Hilfeplanung. Dabei sind das Kind oder der Jugendliche, die Eltern und die Pflege- bzw. Erziehungspersonen immer einzubeziehen. Da Veränderungs- und Entwicklungspotenziale in der Familiendynamik gerade zu Beginn einer Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Einrichtung nicht immer sichtbar sein können, muss die Perspektivklärung systematisch im Prozess fest verankert sein.

- **Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen**

In welcher Weise Kontinuitätssicherung für ein Kind oder einen Jugendlichen umgesetzt werden kann, muss in jedem Einzelfall sorgfältig und wiederholt abgewogen werden.

Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen müssen gesehen und berücksichtigt werden. Kinder müssen grundsätzlich das Recht haben, in ihre Familie zurückzugehen, sofern dies unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls möglich ist. Gleichzeitig müssen für Kinder und Jugendliche, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihr neues Zuhause gefunden haben, bessere Möglichkeiten des Schutzes ihrer hier gewachsenen Bindungen und der Kontinuitätssicherung gefunden werden:

- Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher nachhaltig deutliche Signale gibt, dass es einen Auszug aus der Pflegefamilie, in der es bzw. er schon länger lebt, als einen gegen seinen Willen erfolgenden, massiven Eingriff in sein Leben erlebt, weil es sich dort zuhause fühlt, müssen zwei Rechte miteinander abgewogen und ausbalanciert werden: das Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind und das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen und Bindungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie. Es erscheint denkbar, unter engen kindeswohlorientierten Voraussetzungen auch die Möglichkeit des Verbleibes von Kindern bei Pflegepersonen auf längere Dauer durch neue gesetzliche Regelungen abzusichern.
- Gleichzeitig gilt es, die Entwicklung der Herkunftsfamilie, ihre Wünsche und ggf. vorhandene Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen im Blick zu behalten. Wenn

die Lebenssituation der Herkunftsfamilie sich stabilisiert und eine Rückkehr im Sinne des Kindeswohls zu vertreten ist, sollte zusammen mit allen Beteiligten und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswillens diese Möglichkeit eruiert werden. Die Option der Veränderung des Lebensortes im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in Form der Rückkehr in die Herkunftsfamilie darf nicht generell unterbunden werden.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Grundsätzliches Ziel sollte es sein, allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, die für kürzere oder längere Zeit nicht bei ihren Eltern leben können, eine für sie geeignete Familienpflege zu ermöglichen – falls diese Hilfeform die geeignete ist. Auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen muss daher ein gesicherter Zugang zur Familienpflege insbesondere auch durch Gewährleistung angemessener Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern eröffnet sein.

- Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes mit Behinderungen bedeuten für Pflegefamilien zusätzliche Herausforderungen.
- In besonderem Maße bedürfen diese Pflegefamilien einer Entlastung durch eine regelhafte Vorhaltung entsprechender Angebote. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Rehabilitationsträgern, der Pflegeversicherung und der Schulverwaltung. Die Unübersichtlichkeit der Leistungsansprüche, die unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung und die jeweiligen Voraussetzungen sowie die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen einen erheblichen Aufwand für Pflegefamilien dar. Verbesserungen sind durch die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX zu erwarten. Insbesondere sollen Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger besser aufeinander abgestimmt werden (vgl. § 19 SGB IX).
 - Es stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, dass darüber hinaus den Pflegeeltern ein verantwortlicher Ansprechpartner als Fallmanager in den für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen relevanten, unterschiedlichen Hilfesystemen und deren Schnittstellen zur Seite gestellt werden sollte.
 - Beim Übergang in die Volljährigkeit des jungen Menschen mit Behinderungen muss die erforderliche Qualität seiner Betreuung (weiterhin) gesichert werden und ggf. die Familienpflege als geeignete Form der Eingliederungshilfe einschließlich bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie fortgeführt werden

C. Handlungsoptionen

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

I. Sicherung der Kontinuität

- **Perspektivklärung**

Vorschlag 1:

Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

- **Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen**

Vorschlag:

Ermöglichung einer Anordnung des Familiengerichts zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung): Voraussetzung dafür wäre, dass weder eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie – trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern – innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Vorschlag 1:

- **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen:**
[Die Erörterung dieser Option erfolgt im Rahmen der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe.]

Die nachfolgenden Vorschläge 2 und 3 können je nach Positionierung entweder als Alternativen zu Vorschlag 1 verstanden oder aber auch als kumulative Optionen im Sinne von Zwischenschritten auf dem Weg zu Vorschlag 1 aufgefasst werden.

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssystem unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

Vorschlag 3:

- Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur
- Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit Inkrafttreten des SGB VIII wurde § 41 SGB VIII eingeführt, der für die Zielgruppe der jungen Volljährigen, also der 18 - 26-jährigen (§ 7 Abs.1 Nr.4 SGB VIII), eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung vorsieht (Abs. 1) und zur Sicherung des Hilfeerfolgs eine auslaufende Nachbetreuung einschließt (Abs. 3). Im Rahmen des 1. SGB VIII-ÄndG wurde hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe der Verweis auf die neu gestaltete Hilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen (§ 35a) aufgenommen. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) wurde hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe im Jahr 2005 der Verweis auf die neue Regelung des § 27 Abs. 4 SGB VIII aufgenommen.

Auch seit Inkrafttreten des SGB VIII wird mit § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen geregelt. Im Laufe der Änderungen des SGB VIII wurde der Katalog der Kooperationspartner erweitert und klargestellt, dass Gegenstand der Regelung (nur) die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist, nicht aber die Kooperation im Einzelfall. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurde § 79a Nr. 4 SGB VIII eingeführt, nach dem die Aufgabe der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in die mit der Gewährleistungsverpflichtung verbundenen Vorgaben für die Qualitätsentwicklung aufzunehmen ist.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Unterstützung bei der Verselbständigung

Es ist Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – so auch der erzieherischer Hilfen außerhalb der eigenen Familie – junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren (vgl. § 1 Abs. 1, § 9 Nr. 2 SGB VIII). Explizit ist etwa in § 34 Satz 2 Nummer 3 als Ziel einer längerfristigen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform die Vorbereitung eines selbständigen Lebens vorgesehen. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch der Unterstützung im Hinblick auf Ausbildung und Beschäftigung zu (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2, § 34 Satz 3 SGB VIII).

Der Zeitraum für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe ist gesetzlich auf den Zeitraum bis zur Vollendung der Volljährigkeit befristet (vgl. §§ 27 Abs. 1, 35a Abs. 1 i.V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Der Tatsache Rechnung tragend, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbständig werden (ausführlich zur Lebenslagen junger Volljähriger vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 416), verpflichtet § 41 Abs. 1 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („soll“), jungen Volljährigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren. Unter welchen Voraussetzungen diese Leistung zu gewähren ist, wird nicht präzise bestimmt. Die Vorschrift stellt lediglich auf die Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen ab.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Das bedeutet, dass sie nur im Ausnahmefall über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden kann (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe verweist § 41 Abs. 2 SGB VIII auf diejenigen Formen der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe, die nicht zwangsläufig die Eltern in den Hilfeprozess einbeziehen; Hilfen außerhalb der eigenen Familie sind dabei mit Verweis auf §§ 33 bis 36, 39 und 40 explizit in Bezug genommen

Mit Blick auf den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung hinzuführen, sind die Regelungen zur Beteiligung junger Menschen an den Kosten einer vollstationären Leistung von Bedeutung. Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung vollstationär untergebracht sind, haben nach § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Das geltende Recht lässt Ausnahmen von der Kostenheranziehung junger Menschen zu, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, z.B. wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit kommt. Tätigkeiten dienen dann dem Zweck der Leistung, wenn sie zur Förderung der Entwicklung des jungen Menschen beitragen, also der junge Mensch dabei Eigenverantwortung übernimmt, soziale Kompetenzen erwirbt oder die Tätigkeit zu seiner Verselbständigung beiträgt. In diesen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag des jungen Menschen zu erheben (§ 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII).

2. Übergangsgestaltung

Das deutsche Sozialleistungsrecht ist durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen mit jeweils eigenen sozialpolitischen Zwecksetzungen geprägt. Endet die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, etwa weil andere Bedarfe bestehen, die mit den Instrumenten erzieherischer Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gedeckt werden können, oder liegen nach Überschreiten von Altersgrenzen die Anspruchsvoraussetzungen für

die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nicht mehr vor, müssen verbleibende Hilfebedarfe oft durch andere Leistungssysteme gedeckt werden. Die Hilfebedürftigen treffen dann auf einen zersplittertes Zuständigkeitssystem, dass die weitere Leistungsgewährung von der Erfüllung und Zuschreibung konkreter juristischer Zuschreibungen abhängig macht (vgl. hierzu Gerlach/Hinrichs, ZFSH/SGB 2007, Therapeutische Hilfen für junge Menschen, Teil I, S. 388 ff.). Die Problematik wird in der jugendhilferechtlichen Literatur auch unter dem Stichwort „Care Leaver“ diskutiert (Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 01/18, § 41 SGB VIII, Rn. 22; Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 41 Rn. 39).

Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sieht das SGB VIII in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Soll-Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor, im Sinne einer Lotsenfunktion auch bei der Bewältigung des Übergangs in andere Leistungssysteme zu beraten und zu unterstützen. Dieser Beratungs- und Betreuungsanspruch umfasst insbesondere auch „Behördenangelegenheiten“ (Tammen, in: FK-SGB VIII, § 41 Rn. 22). Deshalb sind auch Fragen des Zuständigkeitsübergangs im Rahmen der Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII zu klären (Stähr in: Hauck/Noftz, SGB, 01/18, § 41 SGB VIII, Rn. 23). In diesem Kontext kommt auch dem § 13 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu, da auf der Grundlage dieser Soll-Vorschrift niederschwellig Hilfestellung am Übergang Schule/ Beruf angeboten werden kann und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rechtskreis SGB II/III z. B. mit den Jugendberufsagenturen ausloten, welche Hilfen am ehesten geeignet sind, die notwendige Unterstützung zu geben.

Eine allgemeine Organisationsverantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Übergang in andere Hilfesysteme kennt das SGB VIII jedoch nicht.

Die Bewältigung der Problematik zersplitterter Zuständigkeitssysteme und damit die Bewältigung des Übergangs in andere Hilfesysteme werden im geltenden Recht und durch die Rechtsprechung wesentlich durch Verfahrensrecht und Vorleistungsregelungen gelöst. Zu nennen sind:

- die Regel zur Zulässigkeit der Selbstbeschaffung bei Säumigkeit oder rechtswidriger Ablehnung der Leistung (§ 36a Abs. 3 SGB VIII)
- die Regelung zur Vorleistungspflicht des zuerst angegangenen Leistungsträgers nach § 43 SGB I
- die Regelung zur Weiterleitungspflicht der Behörde (§ 16 SGB I)
- die Regelung zur Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX) und der Selbstbeschaffung (§ 15 SGB IX) im Rehabilitationsrecht
- die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichte zur Eintrittspflicht des nachrangig verpflichteten Trägers bei Weigerung des vorrangig Verpflichteten mit nachfolgender Kostenerstattung gem. §§ 102 ff. SGB X

- im Sozialversicherungsrecht die Rechtsprechung zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch
- Regelungen zum Teilhabeplanverfahren (§§ 20 ff. SGB IX)

Diese Regelungen verpflichten zum Teil die handelnden Sozialleistungsträger objektivrechtlich (z. B. § 16 SGB I, § 43 Abs.1 Satz 1 SGB I, § 14 SGB IX), zum Teil sind sie aber auch als subjektives Recht der jeweils Leistungsberechtigten ausgestaltet und setzen deren aktive verfahrensrechtliche Handlung (zum Beispiel eine Antragstellung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I) voraus (vgl. hierzu Gerlach/Hinrichs, ZFSH/SGB 2007, Therapeutische Hilfen für junge Menschen, Teil II, S. 462).

Darüber hinaus besteht – unabhängig vom Einzelfall – nach § 81 SGB VIII die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe strukturell mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten. Für junge Volljährige spielen dabei insbesondere die Träger von Sozialleistungen anderer Sozialgesetzbücher (Nr. 1), Schulen (Nr. 3), die Stellen der Bundesagentur für Arbeit und Einrichtungen (Nr. 7) und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Nr. 8) eine Rolle.

B. Handlungsbedarf

I. Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

Das Herstellen eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und emotionaler Sicherheit für den jungen Menschen bzw. die Vermeidung von Brüchen und Unsicherheiten hinsichtlich seiner Lebenssituation und seinen Beziehungen ist insbesondere in den Phasen eines Hilfeprozesses besonderes herausfordernd, die zwangsläufig mit Veränderungen verbunden sind: Die Einleitung von Beendigungsprozessen oder das Erreichen der Volljährigkeit.

- In diesen Phasen ist es besonders wichtig, transparent und nachvollziehbar gemeinsam mit dem jungen Menschen Perspektiven innerhalb oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und umzusetzen. Mit gemeinsam erarbeiteten Konzepten zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung kann für alle Beteiligten – den jungen Menschen, seiner Familien und auch für die Fachkräfte Verlässlichkeit, Klarheit und Handlungssicherheit hergestellt werden.
- Ergibt sich aus der gemeinsam entwickelten Perspektivklärung, dass der junge Mensch die Kinder- und Jugendhilfe verlässt und die Zuständigkeit für seine weitere Unterstützung auf einen anderen Sozialleistungsträger übergeht, muss rechtzeitig vor dem Wechsel der Zuständigkeit der betreffende Sozialleistungsträger in die Planung des Übergangs und die entsprechende Konzeptentwicklung eingebunden werden, um Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, mit dem

bzw. den Sozialleistungsträger/n verbindlich abzustimmen, wann und wie der Übergang erfolgen soll und an welche Zielsetzung der Leistungsgewährung nach dem Übergang anzuknüpfen ist.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

- Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet (vgl. Mühlmann/Fendrich (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen, in: KomDat Jugendhilfe, 2018, Heft 2 & 3, S. 22-27; http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2017_Heft_2&3_KomDat.pdf).
- Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven (vgl. auch Pothmann (2007): „Bildungsverlierer“. Herausforderungen für die Heimerziehung. In: Forum Erziehungshilfen 13 (3): 179 – 188; Köngeter/Mangold/Strahl (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang). Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt. „Leaving Care“ stellt somit eine grundlegende Herausforderung für die Pflegefamilien und Infrastrukturen der Vollzeitpflege dar, der bei gesetzgeberischen Initiativen Rechnung getragen werden sollte.
- Es kann ein Hin- und Hergerissensein zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen. Dies wird gegebenenfalls dadurch befördert, dass die Pflegefamilie mit dem Hilfeende formal von der Verantwortung entbunden wird und die Beziehung keiner rechtlichen Absicherung unterliegt. Die Unsicherheiten münden oft in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit der eigenen Identität (vgl. Sievers/Steinhauer (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise, S. 2.).

III. Kostenheranziehung

- Die bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reicht nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Denn auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die Zukunft zu übernehmen. Zudem gilt es, jungen Menschen nicht die Motivation dafür zu nehmen, sich Ziele zu setzen und diese mit eigener Arbeit auch zu erreichen. Zudem sollen sie die Möglichkeit haben, finanziell für ihre spätere Lebenssituation vorzusorgen.

C. Handlungsoptionen

I. Übergangsgestaltung

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert,

aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

Vorschlag 1:

- Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3:

- Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen

Vorschlag 4:

- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

Vorschlag 5:

- Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

Vorschlag 1:

- Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

Vorschlag 2:

- Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den jungen Menschen auch nach Beendigung der erzieherischen Hilfeaußerhalb der eigenen Familie innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren und diesen Kontakt zu dokumentieren.

Vorschlag 3:

- Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung.

Vorschlag 4:

- Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver

III. Kostenheranziehung

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen sind alternativ zu verstehen. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

Vorschlag 1:

- Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen auf 50 Prozent kombiniert mit der Regelung bestimmter Freibeträge in Bezug auf das Einkommen aus Ausbildung, Schülerjobs, Praktika oder Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen werden; eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 94 Absatz 6 SGB VIII vorgesehen.

Vorschlag 2:

- Weitergehende Reduzierung des Kostenbeitrags, z.B.: nur 25 Prozent des Einkommens.

Vorschlag 3:

- Keine Kostenheranziehung für junge Menschen

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

I. Rechtsentwicklung

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BGBl. I, S. 2975), das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurde Satz 2 in Absatz 2 eingefügt, der die ortsnahe Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson regelt.

Hinsichtlich der Rechtsentwicklung zu § 36 SGB VIII und zu § 37 SGB VIII im Übrigen wird auf TOP 1, A.I. verwiesen.

II. Aktuelle Rechtslage

Die Pflegeperson hat nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dieser Beratungsanspruch ist nicht auf Pflegepersonen beschränkt, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) aufnimmt, sondern erfasst nach § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS auch Privatpflegeverhältnisse unabhängig davon, ob sie einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII bedürfen.

Aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII ergibt sich (im Erst-Recht-Schluss), dass auch Pflegepersonen, die auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII bzw. ab 2020 auf der Grundlage des § 113 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX ein Kind oder eine Jugendliche oder einen Jugendlichen mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen betreuen, einen Beratungsanspruch haben. Zwar bezieht sich § 37 SGB VIII zunächst ausdrücklich auf Hilfen nach §§ 32 bis 34 und 35a Abs. 2 SGB VIII (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Jedoch regelt § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII, dass der Beratungsanspruch auch dann besteht, wenn „weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Person nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedarf“. Bei den Hilfen nach § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX (ab 2020) handelt es sich zwar um Eingliederungshilfe und zudem besteht auch eine Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII. Insofern ist die Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX in § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII nicht ausdrücklich gemeint. Wenn jedoch Pflegepersonen einen Beratungsanspruch haben, bei denen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, dann müssen Pflegepersonen nach SGB XII/SGB IX erst Recht einen Beratungsanspruch haben. Zudem ist der Begriff „Eingliederungshilfe“ in § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII anders als im Absatz 1 Satz 1 nicht auf solche nach § 35a SGB VIII beschränkt.

Wohnt die Pflegefamilie außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, muss dieser sicherstellen, dass die Pflegeeltern ortsnah, d.h. ausreichend erreichbar Beratung und Unterstützung erhalten (Meysen in: FK-SGB VIII, § 37 Rn. 23).

Der Umfang der Beratung sowie die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sind nach § 37 Absatz 2a Satz 2 im Hilfeplan zu dokumentieren. § 37 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII stellt klar, dass Änderungen der im Hilfeplan dokumentierten Leistungsinhalte nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig sind. § 37 Abs. 2a SGB VIII verfolgt das Ziel, die Kontinuität der Hilfe zu sichern und zu stärken, um auf diese Weise Stabilität in den Lebensverhältnissen von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien herzustellen.

B. Handlungsbedarf

Vollzeitpflege nimmt innerhalb der Hilfen zur Erziehung eine Sonderstellung ein. Zum einen bezieht sie sich auf ein breites Spektrum von Hilfebedarfen und unterliegt daher unterschiedlichen Funktionsbestimmungen. Zum anderen bedient sich das Jugendamt bei der Hilfestellung eines privaten, von der Verfassung geschützten Lebensraumes – einer Familie. Die Ausgestaltung des Hilfeprozesses und insbesondere die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern in sämtlichen Phasen – von der Schulung als potentielle Pflegeeltern, der Anbahnung des Pflegeverhältnisses über die Begleitung des laufenden Pflegeverhältnisses bis hin zur Gestaltung eines etwaigen Beendigungsprozesses – müssen diesem komplexen Beziehungsgefüge und seiner Konflikthanfälligkeit Rechnung tragen. Mit einer regelmäßigen Beratung und intensiven Begleitung von Pflegefamilien – nicht nur in Krisensituationen – verbunden mit einer nachhaltigen Qualitätssicherung kann zum einen der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie erhöht und zum anderen dem Risiko eines ungeplanten Abbruchs des Pflegeverhältnisses und der dem Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen entgegenstehenden Häufigkeit der sog. „Umplatzierung“ entgegen gewirkt werden. Strengere Auswahlkriterien, Kontrollen und Überprüfungsvorgaben hingegen können nur „von außen“ auf den privaten Lebensraum der Pflegefamilie wirken und sind daher weniger effektiv (vgl. Wolf JAmt 2013, 303; Gläss JAmt 2013, 174).

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind (Dialogforum 2017, S. 8).

Den unterschiedlichen Funktionsbestimmungen von Pflegeverhältnissen gilt es, spezifischer bei der Qualifizierung, Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern unter besonderer Berücksichtigung ihrer Sonderstellung als grundgesetzlich geschützte Familie Rechnung zu tragen und dabei auch das Beziehungsgefüge bzw. Spannungsfeld zur Herkunftsfamilie einzubeziehen.

C. Handlungsoptionen

Vorschlag 1:

- Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich
 - ihrer Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes oder Jugendlichen,
 - der Realisierung einer etwaigen Rückkehroption innerhalb eines vertretbaren Zeitraums,
 - der Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive,
 - der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses als auf Dauer angelegte Lebensform und
 - der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

Vorschlag 2:

- Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistung für Pflegefamilien (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59).

Vorschlag 3:

- Gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben.

TOP 5: Heimerziehung

I. Rechtsentwicklung

§ 34 SGB VIII wurde seit Inkrafttreten des SGB VIII lediglich im Rahmen des 1. SGB VIII-ÄndG im Jahr 1993 geändert. Dabei wurde auch eine auf längere Zeit angelegte Lebensform als Zielsetzung der Hilfe (§ 34 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) anerkannt.

Bei der Heimerziehung als älteste und bekannteste Form der Erziehungshilfe ist die historische und aktuelle fachliche bzw. fachpolitische Entwicklung von besonderer Bedeutung. Sie hat ihre Wurzeln in der sogenannten „Armenfürsorge“ des Mittelalters. In der Neuzeit wurden Heime als Einrichtungen verstanden, die über die reine Versorgung auch auf die Erziehung „verwaister“ und „verwahrloster“ Kinder abzielten. Diese Interpretationen prägten das Bild der Heimerziehung bis in die ersten drei Jahrzehnte der Bundesrepublik Deutschland hinein. Inzwischen zeigt sich die Heimerziehung als eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen. So existiert die Heimerziehung in Einrichtungen mit mehreren Gruppen, als spezialisiertes Angebot, etwa in heilpädagogischen und therapeutischen Heimen, in Form von Kinderdörfern, Kinderhäusern, Kleinsteinrichtungen oder familienähnlichen Lebensformen. Mit diesen Begrifflichkeiten korrespondieren eine große Zahl pädagogischer Konzeptionen (vgl. hierzu etwa Gerlach/Hinrichs, ZKJ hierzu im einzelnen Struck/Trenczek, in: FK-SGB VIII, § 34, Rn. 2). Diese Ausdifferenzierung hat ihren Niederschlag in der Ausgestaltung der Heimerziehung in § 34 SGB VIII gefunden.

Seit einigen Jahren wird vor dem Hintergrund traumatisierender Erfahrungen ehemaliger Heimkinder eine breite Debatte über die Heimerziehung in den 1950er und 60er Jahren geführt. In der Folge hat sich der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Kirchen, der Betroffenen, des Bundes, von Verbänden und Institutionen sowie der Wissenschaft konstituiert und Ende 2010 einen Abschlussbericht vorgelegt. In dem Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom 26.3.2012 kommen Bundesregierung und ostdeutsche Länder zu der Einschätzung, dass auch in DDR-Heimen Zwang und Gewalt für viele Kinder und Jugendliche alltägliche Erfahrung waren und insbesondere in den Spezialheimen der Jugendhilfe Menschenrechte verletzt wurden (vgl. hierzu Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 34 Rn. 7a und 7b, m.w.N.).

In der aktuellen jugendpolitischen Diskussion der letzten Jahre wird, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften als Kostenträger einerseits und der Träger der freien Jugendhilfe als Träger der Einrichtungen andererseits, die Diskussion um die Notwendigkeit der Heimerziehung, ihre personelle und infrastrukturelle Ausstattung sowie ihre Erfolge prägnanter geführt. Finanzielle und politische Interessen

dominieren die Diskussion zum Teil stärker als fachliche Standards (vgl. etwa Gerlach/Hinrichs, ZKJ 2015, S. 134).

Die aktuelle „Versorgungslandschaft“ ist von einer zunehmenden Spezialisierung in Form von Intensivgruppen mit Spezialangeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Hilfebedarfen geprägt. Gleichzeitig wird eine kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten „Regelbereich“ konstatiert. Diese Entwicklung wird kritisch diskutiert. Die zunehmende Spezialisierung führe unter anderem zu einer Pathologisierung der Hilfeadressaten und -adressatinnen (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 34 Rn. 17, m.w.N.).

II. Aktuelle Rechtslage

Nach § 34 Satz 1 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Dabei soll sie entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie versuchen, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten (§ 34 Satz 2 SGB VIII). Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden (§ 34 Satz 3 SGB VIII).

Für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Vorschrift (§ 34 SGB VIII) und zu seiner Fortentwicklung werden im Rahmen einer Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung, den Hilfen für junge Volljährige sowie zu den Eingliederungshilfen bei (drohenden) seelischen Behinderungen Fallzahlen der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII jährlich erfasst, (§§ 98 ff. SGB VIII).

B. Handlungsbedarf

Die stationären Erziehungshilfen nach § 34 SGB VIII stellen im Spektrum der Hilfen zur Erziehung eine der intensivsten Interventionen in die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien dar. Für eine Weiterentwicklung der Heimerziehung gilt es, insgesamt die Qualität dieser Hilfeform von den Interessen und der sozialen Teilhabe des Kindes und Jugendlichen zu denken und zu entwerfen. Heimerziehung soll ein Ort der Ermöglichung von sozialer Teilhabe und der Sicherung von Kinder- und Jugendrechten sein.

Eine umfassende Qualifizierung der Heimerziehung, die Lebensweltorientierung, Sozialraumorientierung und die Beteiligung von Hilfeadressatinnen und -adressaten strukturell stärker verankert und Verfahren für ihre flächendeckende Umsetzung entwickelt, dient dem Erreichen des Leitziels einer inklusiven Heimerziehung und Kinder- und Jugendhilfe.

Ein wichtiger Aspekt einer Qualifizierungsstrategie sollte – auch im Hinblick auf eine inklusivere Gestaltung der Heimerziehung, die Stärkung von Selbstvertretungen/Betroffenenverbänden sein. So würde auch die Expertise von jungen Menschen und Eltern stärkeren Einfluss auf fachpolitische Diskurse und Entscheidungen haben.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung stärken

- Verschiedene Studien weisen auf einen positiven Zusammenhang zwischen Selbstwirksamkeitserfahrungen durch Beteiligung und erfolgreichen Bildungsverläufen bei Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung hin (Macsenae/Esler (2012): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten.; Strahl (2019). Heimerziehung als Chance? Erfolgreiche Schulverläufe im Kontext von stationären Erziehungshilfen, insb. S. 249 ff.). Gegenwärtig sind die Qualität und Ausgestaltung von Verfahren der Beteiligung in der Heimerziehung sehr unterschiedlich.
- Eine Stärkung von Selbstvertretungen, wie Heimräte oder Landesheimräte oder Betroffenenverbände, befördert zum einen die Beteiligungsmöglichkeiten von Adressatinnen und Adressaten; zum anderen kann sie aber auch die Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung stärken.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

- Öffentliche und freie Träger sind in gemeinsamer Verantwortung, u.a. Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung und systemische Ansätze für die Heimerziehung ernsthaft umzusetzen. Ziel wäre es insbesondere, Kindern und Jugendlichen eine am konkreten Bedarf orientierte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - regional unabhängig - gleichermaßen und umfassend zu ermöglichen.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

- Fachkräfte in der Heimerziehung benötigen umfassende Unterstützung, um dem komplexen Anforderungsprofil des Arbeitsfeldes entsprechen zu können.
- Arbeitsbedingungen für Fachkräfte sollten so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität in Einrichtungen stationärer Jugendhilfe besser gewährleisten könnten.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

- Wie auch die Erziehungshilfen insgesamt, hat die Heimerziehung einen Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Heimerziehung steht hier in der besonderen Verantwortung dafür, dass Strukturen für nachhaltige Bildungsperspektiven der Nutzerinnen und Nutzer geschaffen werden. Bildungsaspirationen von Kindern und Jugendlichen sollten gerade in der Heimerziehung gestärkt werden, weil diese oftmals wegen ihres sozialen Hintergrunds und belastender individueller Lagen strukturell benachteiligt sind.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gehört zu den über die Kinder- und Jugendhilfestatistik am besten dokumentierten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe.

- Zur fachlichen Weiterentwicklung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Heimerziehung würde es auch einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik bedürfen. Veränderungsbedarf besteht bei der Erfassung von Einrichtungen und Trägern. Erst durch eine differenzierte Datenlage können verschiedene Diskussionen zur fachlichen, organisationalen und ökonomischen Entwicklung in der Heimerziehung geführt und Entwicklungsbedarfe formuliert werden.
- Die Statistik sollte differenzierte Aussagen ermöglichen etwa zu den Formen von Heimerziehung (z.B. zu der „Spezialisierung“ von Heimen), zu Struktur und Qualifikation von Personal, zu Nutzerinnen und Nutzern von Heimerziehung und den Organisationsstrukturen von Trägern. So merkt beispielsweise der 15. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucksache 18/11050, S. 438) an, dass Angaben zur Bildungsbiografie der jungen Menschen in der Heimerziehung fehlen. Bereits der 14. Kinder- und Jugendbericht hält es zudem für notwendig (BT-Drucksache 17/12200, S. 396), auch belastbare Aussagen zur Belegungssituation in den Heimen treffen zu können.

C. Handlungsoptionen

I. Inklusive Heimerziehung/Beteiligung

Vorschlag 1:

- Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen.
 - Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien in die Jugendhilfeausschüsse, insbesondere zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung. Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Konkretisierung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und deren struktureller Umsetzung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

Vorschlag 3:

- Nutzerinnen und Nutzern der Heimerziehung könnten mehr einbezogen werden bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung, z.B. durch Beteiligungswerkstätten. Dazu würden insbesondere auch geeignete Verfahren der Elternbeteiligung gehören.

Vorschlag 4:

- Das Vorliegen und die Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung und -kooperation könnten als verpflichtend ausgestaltet werden.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung**Vorschlag 1:**

- Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden.
- Die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung könnte eine wichtige Grundlage zur Beförderung der Kooperation schaffen.

Vorschlag 2:

- Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.

Vorschlag 3:

- Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung**Vorschlag 1:**

- Prüfung eines Bund-Länder-Pakts/Vertrags/einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Vorschlag 2:

- In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

Vorschlag 3:

- Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

Vorschlag 1:

- Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.

Vorschlag 2:

- Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Vorschlag 1:

- Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

Vorschlag 2:

- Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf punktuelle Änderungsbedarfe auf den Prüfstand gestellt werden.

TOP 6: Inobhutnahme

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Die Inobhutnahme ist seit Inkrafttreten des SGB VIII in § 42 SGB VIII geregelt und wurde seither mehrfach geändert. Hervorzuheben sind insbesondere die Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK (Bundesgesetzblatt I, S. 3134) im Jahr 2005. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurden die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Vorschrift zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 regelt seitdem die Gründe, die das Jugendamt zur Inobhutnahme berechtigen und verpflichten. Klargestellt wurde auch, dass sich die Befugnis des Jugendamtes zur Wegnahme des Kindes von einer anderen Person (Satz 2 2. HS) auch auf die Wegnahmen von den personensorgeberechtigten Eltern bezieht. Zudem hat der Gesetzgeber mit dem KICK die „Anlässe“ einer Inobhutnahme um die Fallgruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erweitert. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 regeln Befugnisse und Verpflichtungen des Jugendamtes während der Durchführung der Inobhutnahme. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde der Verweis auf § 39 SGB VIII aufgenommen (Satz 3) und damit der Umfang der laufenden Leistungen zum Unterhalt präzisiert. Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde im Jahr 2017 die Verpflichtung des Jugendamtes normiert (Satz 5), unverzüglich einen Asylantrag für unbegleitete ausländische Minderjährige in Fällen zu stellen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz benötigt.

Absatz 3 enthält weitere gesetzliche Verpflichtungen des Jugendamtes nach einer erfolgten Inobhutnahme, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut gebeten hat oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl Grund für die Inobhutnahme war. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung der Eltern sowie die Einschaltung des Familiengerichtes, Absatz 4 regelt die Beendigungsgründe der Inobhutnahme, Absatz 5 die Befugnis zur Freiheitsentziehung und Absatz 6 die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

II. Aktuelle Rechtslage

Die Inobhutnahme ist durch § 2 Abs. 3 Nummer 1 SGB VIII den sogenannten „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe zugeordnet und damit von den „Leistungen“ der Kinder- und Jugendhilfe abgegrenzt.

§ 42 Abs. 1 SGB VIII regelt die Voraussetzungen der Inobhutnahme. Dabei werden drei Alternativen der Inobhutnahme geregelt:

- **Alternative 1:** Inobhutnahme auf Bitten des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII);
- **Alternative 2:** Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) und
- **Alternative 3:** Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach Einreise (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Inobhutnahmen bei dringender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen (Alternative 2) sind nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VIII) oder, wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VIII, zulässig. Dabei liegt eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen dann vor, wenn das in dem Zeitpunkt, in dem es über die Inobhutnahme entscheiden muss, im Rahmen der prognostischen Ex-ante-Betrachtung zu der Einschätzung kommt, dass der Eintritt eines Schädigung des Kindes oder Jugendlichen hinreichend wahrscheinlich ist, wenn keine Intervention erfolgt. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG NJW 1975, Seite 130; vgl. dazu auch Trenczek, in: FK-SGB VIII, § 42 Rn 12 f.). Ob eine familiengerichtliche Entscheidung „rechtzeitig“ eingeholt werden kann, hängt zum einen von der formalen Erreichbarkeit des Familiengerichtes und der Bereitschaft ab, möglichst unverzüglich eine vorläufige Entscheidung herbeizuführen, zum anderen aber auch vom Ausmaß der Gefahr selbst.

Im Hinblick auf die Art der Unterbringung befugt § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Unterbringung bei einer geeigneten Person (in der Regel die sog. Bereitschaftspflege), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt die Situation zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Es übt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Minderjährigen aus (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

Unverzüglich sind auch die Personen- oder Erziehungsberechtigten über die Inobhutnahme zu informieren. Gemeinsam mit ihnen ist das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Verlangen die personensorgeberechtigten Eltern ihr Kind heraus, muss das Jugendamt ihnen das Kind aufgrund der vorrangigen Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG)

übergeben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Führt hingegen die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen nach der Einschätzung des Jugendamtes zu einer Kindeswohlgefährdung oder sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, dann hat das Jugendamt die Inobhutnahme fortzusetzen und unverzüglich das Familiengericht anzurufen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII).

Nach § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Dauer von Inobhutnahme war in der Vergangenheit regelmäßig Auseinandersetzung gerichtlicher Entscheidungen (Nachweise bei Wiesner, a. A. O., Rn. 51), in der Praxis existiert eine erhebliche zeitliche Spannbreite. Unumstritten ist aber die Rolle der Inobhutnahme als Mittel der „Krisenintervention“, das seiner Natur nach zeitlich begrenzt ist. Betont wird auch die Verpflichtung des Jugendamtes zur unverzüglichen Entscheidung zu den Regelangeboten der Hilfe (Trenczek, in: FK-SGB VIII, Rn.42, Rn. 47 ff.).

Aus § 42 Abs. 5 SGB VIII ergibt sich, dass die Inobhutnahme in der Regel „nur“ zu einer Freiheitsbeschränkung und nur ausnahmsweise zu einer Freiheitsentziehung führt.

Mit der Inobhutnahme ist keine Befugnis für das Jugendamt zur Gewaltanwendung verbunden. Mit Ausnahme der allgemeinen Notrechte (§§ 32, 34 StGB, §§ 227 ff. BGB) ist das Jugendamt im Hinblick auf den sog. unmittelbaren Zwang auf die Unterstützung der Polizei angewiesen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst seit 1995 jährlich die im Berichtsjahr abgeschlossenen Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII), um fortlaufend statistisch die Umsetzung und die Auswirkungen der Vorschrift § 42 SGB VIII beobachten zu können.

B. Handlungsbedarf

Die Inobhutnahme ist einer der invasivsten sozialpädagogischen Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gründe für eine Inobhutnahme sind vielfältig; in der Regel ist eine Familie in eine Krise geraten und verfügt nicht über ausreichend Ressourcen, innerhalb der Familie diese Krise zu bewältigen.

Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme aufnehmen, haben sich seit Bestehen des SGB VIII sehr ausdifferenziert und verschiedene Angebote und Konzepte entwickelt. Es bestehen große regionale Disparitäten in der Versorgung von bedarfsgerechten Angeboten der Inobhutnahme.

I. Strukturelle Kooperation:

- Konzeptionell sollte die Inobhutnahme den gegenwärtigen gesellschaftlichen Anforderungen und den konkreten Bedarfen der Betroffenen entsprechen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Ausgestaltung von Anschlusshilfen, die lange Verweildauern in der Inobhutnahme verhindern sollen. Verbindlichere Regelungen von transparenten Anschlussverfahren könnten hier helfen.

II. Verweildauer

- Die Verweildauer in Inobhutnahme-Einrichtungen ist individuell sehr unterschiedlich: von wenigen Stunden, über Tage bis hin zu mehreren Wochen oder sogar Monaten. Die Unterbringung von Kleinkindern in sog. Bereitschaftspflegefamilien ist befristet und sollte vor dem Hintergrund der Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und der Bedeutung von Trennung und Bindung insbesondere im Kleinkindalter höchstens wenige Monate dauern. Die Praxis zeigt jedoch, dass Bereitschaftspflege und andere Formen der befristeten Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme oft sehr viel länger dauern. Dies hängt nicht selten damit zusammen, dass geeignete Anschlusshilfen und funktionierende Kooperationsstrukturen fehlen. Grundsätzlich führen aber auch Gutachtenerstellungen zu deutlichen Verzögerungen der Verweildauer.

III. Unterstützung der Eltern

- Den (personensorgeberechtigten) Eltern kommt bei der Inobhutnahme, wie grundsätzlich bei allen Entscheidungen über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie, eine Schlüsselrolle zu. Sie sind primär dafür verantwortlich, Gefährdungen für ihr Kind abzuwenden. Vor diesem Hintergrund sind sie nicht nur an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Sie entscheiden, ob sie der Inobhutnahme zustimmen und gemeinsam mit dem Jugendamt in ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe eintreten (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII), oder ob sie widersprechen und dadurch ggf. die Fortsetzung der Inobhutnahme herbeiführen und ein familiengerichtliches Verfahren „auslösen“ (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Vor dem Hintergrund der hohen Eingriffsintensität der Inobhutnahme und der sich daran anschließenden Maßnahmen und Verfahren im Hinblick auf die Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie kommt daher der Beteiligung und Unterstützung der Eltern eine maßgebliche Bedeutung zu. Sie müssen so aufgeklärt werden, dass sie die Situation und die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht, aber auch in psycho-sozialer Hinsicht verstehen und nachvollziehen können. Im Hinblick auf die Verantwortung der Eltern, Gefährdungen für ihr Kind abzuwenden, müssen sie motiviert und darin unterstützt werden, Hilfeangebote anzunehmen und an dem Prozess der Gefährdungsabwendung mitzuwirken. Es stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine entsprechende Aufklärung, Beteiligung und Unterstützung der Eltern im Rahmen der Inobhutnahme sicherstellt.

IV. Beteiligung des jungen Menschen

- Die Beteiligung des jungen Menschen muss der großen Bedeutung der Inobhutnahme für seine Lebenssituation Rechnung tragen. Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII muss das Jugendamt während der Inobhutnahme gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzeigen. Auch hier gilt es, der Frage nachzugehen, ob das geltende Recht eine umfassende Beteiligung des jungen Menschen am gesamten Prozess der Inobhutnahme hinreichend sicherstellt, die angesichts der Komplexität der Verfahren und des erheblichen Handlungsdrucks des Jugendamts aufgrund der im Raum stehenden akuten Gefährdungssituation eine besondere Herausforderung darstellt.

V. Bereitschaftspflege

- Im Rahmen der 61.383 im Jahr 2017 durchgeführten Inobhutnahmen erfolgte nur in 9.996 Fällen eine Unterbringung bei einer „geeigneten Person“, d.h. einer Bereitschaftspflegeperson. Es stellt sich die Frage, ob der Bedarf an familiärer Bereitschaftsbetreuung höher ist und damit ein Ausbau qualifizierter Bereitschaftspflegestellen notwendig erscheint.

VI. Statistik und Forschung

- Die bestehende Erhebung von Daten zur Anwendung des § 42 SGB VIII ist grundsätzlich notwendig, um Auswirkungen der rechtlichen Grundlagen zu bewerten und um daraus notwendige Weiterentwicklungen abzuleiten.
- Die aktuelle Erhebung zu den Fallzahlen der Inobhutnahmen wird allerdings der sich in den letzten Jahrzehnten ständig weiterentwickelnden Fachpraxis immer weniger gerecht.
 - So wird beispielsweise aus Jugendämtern an der aktuellen Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik kritisiert, dass eine Differenzierung der in einem Jugendamt in Obhut genommenen Minderjährigen nach Wohnort nicht möglich ist oder dass die mehrfache Inobhutnahme eines Minderjährigen innerhalb eines Berichtsjahres nicht erfasst wird. Weiterentwicklungen in diesem Bereich könnten die Relevanz der amtlichen Daten für die Sozialberichterstattung und die Jugendhilfeplanung erhöhen und würden einen zusätzlichen Beitrag für die fachliche Weiterentwicklung der Inobhutnahmen leisten.

C. Handlungsoptionen

I. Strukturelle Kooperation

Vorschlag 1:

- Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

Vorschlag 2:

- Verbindlichere Abstimmung von Übergangsverfahren zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Sicherstellung kurzfristiger Kriseninterventionen und bedarfsgerechter, daran anschließender Hilfen.

II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall**Vorschlag 1:**

- Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.

Vorschlag 2:

- Verbindlichere Übergangsplanung im Einzelfall zur Sicherstellung guter, zeitnaher Übergänge zwischen der Inobhutnahme und bedarfsgerechten Anschlusshilfen.

III. Unterstützung und Beteiligung der Eltern**Vorschlag 1:**

- Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen;

Vorschlag 2:

- Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**Vorschlag:**

- Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.

V. Bereitschaftspflege**Vorschlag 1:**

- Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

Vorschlag 2:

- Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken.

- Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.

VI. Statistik und Forschung

Vorschlag 1:

- Insgesamt gibt es wenig aktuelle Forschung zum Bereich der Inobhutnahme, sieht man einmal von einigen jüngeren Studien zur Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ab, die zumindest auch diese institutionellen Kontexte der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt haben. Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt, scheint notwendig.

Vorschlag 2:

- Überarbeitung der zurzeit durchgeführten Erhebung zu den Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII).

Online-Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum Arbeitspapier

der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

Tischvorlage zur 3. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

am 04.04.2019

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Online-Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder
zum Arbeitspapier der 3. AG-Sitzung**



ÜBERSICHT DER ONLINE-KOMMENTIERUNGEN UND STELLUNGNAHMEN.....	1
TOP 1: BETEILIGUNG, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER ELTERN.....	3
A. SACHVERHALT	3
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	4
I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess	10
II. Stärkung der Unterstützung der Eltern	21
TOP 2 SCHUTZ KINDLICHER BINDUNGEN BEI HILFEN AUßERHALB DER EIGENEN FAMILIE ...	34
A. SACHVERHALT	34
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	36
I. Sicherung der Kontinuität	40
II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	51
TOP 3 UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERSELBSTÄNDIGUNG; ÜBERGANGSGESTALTUNG	61
A. SACHVERHALT	61
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	65
I. Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung.....	67
II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter.....	82
III. Kostenheranziehung.....	92
TOP 4 BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER PFLEGEELTERN	99
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	99
TOP 5 HEIMERZIEHUNG	109
A. SACHVERHALT	109
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	113
I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung stärken.....	115
II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung	125
III. Fachkräfte in der Heimerziehung.....	131
IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung	137
V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik	141
TOP 6 INOBHUTNAHME.....	146
A. SACHVERHALT	146
B. HANDLUNGSBEDARF & C. HANDLUNGSOPTIONEN	146
I. Strukturelle Kooperation.....	152
II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall.....	155
III. Unterstützung und Beteiligung der Eltern.....	157
IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	160
V. Bereitschaftspflege.....	162
VI. Statistik und Forschung.....	166
ALLGEMEINE BEMERKUNGEN DER AG-MITGLIEDER.....	170
ÜBER DAS ARBEITSPAPIER HINAUSGEHENDE / WEITERE PUNKTE	196

Übersicht der Online-Kommentierungen und Stellungnahmen

Online-Kommentierungen

Bundesressorts:

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Dr. Ulrich Jahnke)

Kommunale Spitzenverbände:

- Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Jörg Freese)

Länder:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Constanze Kruse)

Fachverbände:

- Aktion Psychisch Kranke e.V. (Jörg Holke)
- Bayerischer Jugendring / AGJ (Dr. Gabriele Weitzmann)
- Careleaver e.V. (Ruth Seyboldt)
- Deutscher Bundesjugendring e.V. (Christian Weis)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (Prof. Dr. Michael Kölch)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Daniel Grein)
- Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ (Dr. Björn Hagen)
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ (Josef Koch)

Stellungnahmen

Länder:

- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen / KMK
- Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Fachverbände:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
- Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Deutscher Behindertenrat
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di



TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

A. Sachverhalt

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

II. AKTUELLE RECHTSLAGE

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 1. Absatz

Das geltende Recht knüpft zunächst Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern – grundsätzlich und so auch bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – an die Personensorge.

„Ergänzung: und sieht eine grundsätzliche Entscheidungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes vor (§ 8/8a SGB VIII)“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 2. Absatz

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen steht demgegenüber den jungen Menschen selbst zu.

„Ergänzung: Entscheidungsbeteiligung“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 6. Absatz

Über Art und Umfang der Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern muss nach der Lage des Einzelfalls unter Würdigung der Willensäußerung des Kindes oder Jugendlichen sowie des Personensorgeberechtigten entschieden werden.

„APK: zwingend nach Lage des Einzelfall, wobei die Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Eltern auch losgelöst vom Kontakt zum Kind erfolgen kann.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Auf Seite 2 des Sachverhaltes wird beschrieben, dass die personensorgeberechtigten Eltern Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) sind. Dies steht rechtlich außer Frage, faktisch stehen diese Leistungen jedoch Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie Eltern mit Behinderungen kaum zur Verfügung.

Dieser Befund sollte sich aus Sicht des DBR auch in dem Arbeitsgruppenpapier wiederfinden.

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

'B. Handlungsbedarf'

„EREV/IGfH: Wir möchten an dieser Stelle auf den wichtigen – aber oftmals nicht beachteten – Unterschied zwischen Partizipation und Elternarbeit aufmerksam machen. Die Perspektive der Partizipation von Eltern wird häufig mit Konzepten der Elternarbeit gleichgesetzt. In Elternarbeitskonzepten können mitunter die Rechte von Eltern, ihre Wünsche auf Teilhabe sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen eine nachgeordnete Rolle spielen. Wenn dieses der Fall ist und sich Elternarbeitskonzepte stark an Defiziten und Schwächen der Eltern orientieren, steht dieses im deutlichen Gegensatz zu Ansprüchen der Elternpartizipation. In dem vorgelegten Papier des BMFSFJ werden Ansprüche der Elternpartizipation (z.B. Aufklärung, Mitwirkung) und Ansprüche der Elternarbeit (z.B. Stärkung, Unterstützung) aufgegriffen. In Anlehnung an Gies u.a. (2016, 128) gilt es zu beachten, dass die Perspektive der Elternpartizipation nicht durch die der Elternarbeit substituiert werden kann, auch wenn es Schnittstellen und Gemeinsamkeiten gibt.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: B. Handlungsbedarf, 2. Absatz

Dieser Schlüsselrolle der Eltern muss das Recht hinreichend Rechnung tragen. ...

„Ergänzung: "und der Partizipation betroffener Kinder und Jugendlicher" - vgl.- dazu BT-DS 196887 - Stellungnahme des Deutschen Ethikrates "Hilfe durch Zwang", S. 77.78“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

'C. Handlungsoptionen'

„Der Careleaver e.V. betont die Bedeutung der Beteiligung von Eltern für eine gute Hilfeentwicklung. Sie legt sowohl den Grundstein für eine mögliche Rückführung als auch für eine lebenslange Beziehung, die nach Hilfeende an Bedeutung gewinnen kann. Dementsprechend unterstützt der Careleaver e.V. die aufgeführten Handlungsoptionen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

In: C. Handlungsoptionen, 1. Absatz

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

„IGfH/Dialogforum PKH: Bei den Handlungsoptionen fehlt insgesamt der Verweis auf die notwendige Kooperation mit weiteren Akteuren und Diensten über den ASD und PKD hinaus:



Mit Blick auf die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und Eltern ist es notwendig, Kooperationen mit weiteren Akteuren und Diensten einzugehen. Die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich nur im Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste realisieren – dazu muss die Pflegekinderhilfe in Jugendhilfepolitische- und Jugendhilfeplanungsprozesse und die soziale Infrastruktur vor Ort eingebunden sein. Zudem sind nicht nur für die Pflegekinderdienste, sondern auch für Vormünder/Pflegerinnen, Familienrichter_innen, Sachverständige und weitere Beteiligte geeignete und gegebenenfalls gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote regelhaft vorzuhalten. Dadurch können auch das kooperative Verständnis und der gegenseitige Einbezug gestärkt werden. Auch in die Studiengänge der Sozialarbeit und -pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mit aufzunehmen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

C. Handlungsoptionen (komplettes Kapitel)

EREV/BVKE: Der BVKE Vorstand hält die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeit der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe für einen zentralen Wirkfaktor gelingender Hilfebeziehungen. Dies zeigen viele Untersuchungen im Rahmen der Praxisforschung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Mainz. Die genannten Vorschläge in diese Richtung sind vor diesem Hintergrund fachlich grundsätzlich immer zu begrüßen. Das SGB VIII kennt bereits in seiner jetzigen Fassung z. B. eine Pflicht zur Aufklärung, auch ist Beratung, Elternarbeit oder eine ambulante Hilfe parallel zur Fremdunterbringung möglich, ohne dass das offenbar hinreichend wahrgenommen wird. Dies wird in den Einrichtungen vor Ort umgesetzt und es gibt eigene Konzepte für die Elternarbeit. In Bezug auf junge Mütter und Mutter-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII: Es ist bekannt, dass die ersten Lebensmonate des Kindes körperlich und emotional stabil begleitet werden sollten, um dem Kind eine Grundsicherheit und eine stabile Beziehung zu bieten. Wenn die Situation der Schwangeren / jungen Mutter von persönlichen und sozialen Schwierigkeiten geprägt ist, wie zum Beispiel von Unsicherheiten und Überforderung in der Erziehung, fehlende alltags- und lebenspraktische Kompetenzen, psychische Auffälligkeiten, instabiles Bindungsmuster der Mutter etc., kommt eine Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII in Betracht. Gerade in der Clearingphase, in der noch nicht feststeht, ob das Kind bei der Mutter verbleiben kann, ist die Stärkung der Beteiligung der Eltern / der Mutter am Hilfeprozess ein wichtiger Baustein. Eventuell steht am Ende der Clearingphase auch die Übergabe des Kindes an eine Pflegefamilie. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die abgebende Mutter sind hier nicht ausreichend vorhanden. Gerade diese jungen Mütter brauchen Unterstützung nach der (nicht freiwilligen) Abgabe des Kindes, um Schuldgefühle und Trauer zu verarbeiten. Oftmals werden diese Mütter dann wieder schwanger um den Verlust des Babys zu kompensieren, ohne dass die Risikofaktoren bearbeitet worden sind. Aus diesen Gründen unterstützt der BVKE-Vorstand einen Rechtsanspruch für Eltern auf Beratung, Unterstützung und Hilfen zur Erziehung nach der dauerhaften Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie. In Bezug auf die Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII: Wenn das Kind außerhalb der Familie in einer Pflegestelle oder in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, sind die Beteiligungsrechte der Eltern im Hilfeverfahren festgeschrieben. In der Praxis ist aber festzustellen, dass diese Art der Beteiligung oft zu kurz greift. In einigen Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Leistungserbringern sind pädagogische Fachkräfte für die Elternarbeit verhandelt worden, um die Eltern stärker zu unterstützen. Dieses Hilfeangebot wird in der Praxis gut angenommen,



doch wird diese Elternarbeit nicht von allen Kostenträgern finanziert. Bei der Eingliederungshilfe ist Elternarbeit und Beteiligung am Hilfeplan nicht wie in SGB VIII vorgesehen. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass bei der inklusiven Jugendhilfe ein gesetzlicher Rechtsanspruch für die Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess verankert wird. Es wird tatsächlich gerade jungen Volljährigen und ihren Eltern nach einer Fremdunterbringung zu häufig vorgeworfen, sich nicht selbst aktiv genug einzubringen. Hier wird allerdings vor allem ein Ressourcenproblem deutlich, das allein durch eine Gesetzesänderung nicht angegangen werden kann. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe muss gezählt werden, behinderungs-, einstellungs- und sprachbedingte Barrieren von Beteiligung zu überwinden, was neben Aufklärung auch eine Anpassung der Gesprächs- und Hilfebedingungen und ein stetiges Werben sowie „offene Türen“ braucht. Da bislang die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern gesetzlich nicht geregelt ist, würde der BVKe eine ausdrückliche Erwähnung dieser Adressatengruppe begrüßen.

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Beteiligung und Stärkung der Eltern am Hilfeprozess sowie insgesamt die Stärkung der Unterstützung der Eltern sind - wie im Papier beschrieben - zentrale Gelingensfaktoren für eine nachhaltige und erfolgreiche Hilfe, bei der im Mittelpunkt das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu stehen hat. Eine besondere Herausforderung ist dabei gerade im Bereich Pflegekinderwesen eine am Kindeswohl orientierte gute Abstimmung zwischen allen Beteiligten zu schaffen. Zu den Beteiligten, die gestärkt und unterstützt werden müssen, gehören auch Eltern von Kindern mit Behinderungen, weshalb auch die Träger der Eingliederungshilfe im Papier genannt werden sollten (z.B. auf S. 7).

Die Einbindung von Kindern und Eltern ist bereits jetzt für den Bereich der Hilfen zur Erziehung an zentralen Stellen gesetzlich verankert. Soll-Vorschriften sind, wie auch im übrigen Bereich des SGB VIII, als Muss-Vorschriften zu sehen. So sind Eltern gemäß §§ 36 ff. SGB VIII zu beraten und an allen relevanten Entscheidungen im Rahmen des Hilfeplans zu beteiligen. In § 37 SGB VIII wird das Erfordernis der Zusammenarbeit und Unterstützung aller Beteiligten zugunsten des Wohls von Kindern und Jugendlichen während einer Hilfestellung außerhalb der eigenen Familie geregelt. Dabei ist insb. darauf hinzuwirken, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. In erster Linie geht es bei der Fremdunterbringung im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ um die bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung der Eltern und ihrer Kinder, um eine Rückkehr in die Familie zu erreichen. Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie innerhalb eines für das Kindeswohl vertretbaren Zeitraumes nicht möglich ist, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Im Einzelfall sind dabei immer schwierige und sensible Abwägungsprozesse verbunden. Im Mittelpunkt aller Entscheidungen hat stets das Kindeswohl zu stehen.

Optimierungsmöglichkeiten sind insb. im Vollzug sowie der unterstützenden Begleitung und Hilfestellung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.o.). Eine entsprechende Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten ist dabei von entscheidender Bedeutung. Elternarbeit, beratende Begleitung der Familiensysteme und zum Teil familientherapeutische

und systemische Konzepte sollten v.a. auch in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen der Einrichtungen hinterlegt sein und stellen eine wichtige Komponente in der Hilfeplanung dar, insb. auch in Bezug auf Pflegefamilien. Zentrales Steuerungsinstrument zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfe unter Einbindung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sind dabei die Vorgaben für einen qualifizierten Hilfeplan gem. §§ 36 ff. SGB VIII, s.a. Ausführungen dazu in der Vorbemerkung. Federführend für den Hilfeplan sind die fallzuständigen Jugendämter. Die Aufgabenwahrnehmung steht und fällt, wie bereits ausgeführt, mit der Personalausstattung (im Einzelnen s.o.).

Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe in diesem Bereich bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden. So erscheinen z.B. konkretisierende Regelungen zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung prüfenswert, ebenso eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die als Handlungsoptionen genannten Vorschläge können aus Sicht der KMK unterstützt werden. Eine gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie ist wünschenswert. Gerade nach der Rückführung entstehen häufig schulische Probleme durch fehlenden Unterstützung bzw. Brüche in der Unterstützung. Ein zeitnahe Austausch und Kenntnis über Fallzuständigkeiten z.B. im Rahmen der Hilfeplanung ist aus Sicht der Schulen wünschenswert. Doppelstrukturen könnten vermieden und Synergien im Einzelfall genutzt werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ-Gesamt-AG befürwortet fachlich die Intention der Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe als einen zentralen Wirkfaktor gelingender Hilfebeziehungen. Dabei sind neben den unter diesem TOP angesprochenen Herkunftseltern, immer auch Pflegeeltern und andere enge Bezugspersonen, insbesondere aber auch eine Beteiligung der jungen Menschen selbst in den Blick zu nehmen.

Es leuchtet ein, wenn das Arbeitspapier Vorschläge in diese Richtung macht. Solche sind fachlich grundsätzlich immer wert, diskutiert zu werden. Auch in diesem Kontext der Beteiligung treten die bereits in den einführenden Anmerkungen dieser Vorabkommentierung dargestellten Bedenken hinsichtlich der Wirkmacht von Rechtsänderungen deshalb jedoch nicht in den Hintergrund. So enthält das SGB VIII bereits in seiner jetzigen Fassung z. B. eine Pflicht zur Aufklärung. Auch ist Beratung, Elternarbeit oder eine ambulante Hilfe parallel zur Fremdunterbringung möglich, ohne dass diese Möglichkeiten tatsächlich bisher hinreichend wahrgenommen werden. Die AGJ hält es für sinnvoll, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und dabei die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen.

Für eine vermehrte Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der Praxis dürfte gesetzlich nur eine Vorschrift mit Ausstrahlungswirkung förderlich sein, die darauf verzichtet, kleinteilig und vermeintlich chronologisch Beteiligungsaspekte als Verfahrensnorm



durchzuregulieren. Die AGJ verspricht sich eine stärkere fachliche Rezeption durch die Praxis folglich nicht durch seitenlange Vorgaben im Gesetz, das nicht versuchen sollte, spezifische und detaillierte fachliche Handlungsanweisungen zu ersetzen. Eine Konkretisierung des § 36 SGB VIII sollte deshalb eine Verdeutlichung der Aufgaben gegenüber der Praxis anstreben, etwa durch die pointierte Aussage, dass die Adressatinnen und Adressaten in den Prozess jeder Entscheidungsfindung fortlaufend einzubeziehen sind. Dabei muss insbesondere deutlicher als bisher werden, dass neben der kooperativen Ausgestaltung der Hilfen auch auf fachliche Verfahren und Standards zur Beteiligung bei Ermittlung des Hilfebedarfs hinzuwirken ist – sowohl zu Beginn als auch bei der Fortentwicklung im Hilfeverlauf. Gleiches gilt bereits für den Prozess des Clearings der erst unter TOP 6 angesprochenen Inobhutnahme.

Noch wird tatsächlich gerade jungen Volljährigen sowie Eltern nach einer Fremdunterbringung zu häufig vorgeworfen, sich nicht selbst aktiv genug einzubringen. Hier wird allerdings vor allem ein Ressourcenproblem deutlich, dass allein durch eine Gesetzesänderung nicht angegangen werden kann. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, behinderungs-, einstellungs- und sprachbedingte Barrieren von Beteiligung zu überwinden, was neben Aufklärung auch eine Anpassung der Gesprächs- und Hilfebedingungen und ein stetiges Werben oder die Verdeutlichung „offener Türen“ braucht. Studien zur Beteiligung zeigen, dass Vieles möglich wird, wenn es auch ernsthaft gewollt ist. Allerdings gelingt Beteiligung nicht unter engen zeitlichen und stark standardisierten Vorgaben.

Da bislang die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern gesetzlich tatsächlich nicht geregelt ist, würde eine ausdrückliche Erwähnung dieser als Adressatengruppe von der AGJ-Gesamt-AG begrüßt. Auch ein Wiederaufgreifen des § 37a SGB VIII-KJSG wird positiv gesehen. An dem Beispiel dieser Norm kann jedoch gezeigt werden, dass die Einzelbewertung der Vorschläge kaum möglich ist. Denn es wird z.B. der Bezug der Vorschläge unter TOP 1 I 3, II 1 und II 2 nicht klar: Beim ersten wird eine Adressatengruppe expliziert (Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern), beim zweiten u.a. für diese ein Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung bei Fremdunterbringung und beim dritten eine parallele Verfahrensbestimmung vorgeschlagen (konzeptionelle Umsetzungsüberlegungen und -festlegungen in der Hilfeplanung). Einzelbewertungen der Vorschläge sind kaum möglich. Jeder Vorschlag für sich mag sinnvoll sein, alles gemeinsam schränkt die jeweilige Wirkkraft möglicherweise wieder ein und wird „geduldiges Papier“. Zudem sind neben den unter diesem TOP angesprochenen (Herkunfts-) Eltern, eben auch stets die jungen Menschen selbst in den Blick zu nehmen. Die Bezüge zu den weiteren TOPs des Arbeitspapiers bleiben bislang aber ebenfalls unklar.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Sehr zu begrüßen ist die Vorgabe, Eltern, auch solche, die nicht-sorgeberechtigt sind, im Falle einer Unterbringung außerhalb der Familie verbindlich zu unterstützen, da Eltern immer Eltern bleiben und weil eine schwierige Beziehung der Eltern zum Kind oder zur Pflegefamilie immer negative Auswirkungen auf das Kind hat.

Diese Unterstützung der Eltern sollte sowohl bei kurzen Aufenthalten (mit Option der Rückkehr), aber auch bei längeren und sogar bei dauerhaften Aufenthalten außerhalb der Familie gelten. Für den überörtlichen Sozialhilfeträger relevant kann diese Regelung werden, wenn es sich um Eltern mit Behinderung handelt. Bekannt sind mir insbesondere Fälle, bei

denen eine psychische Erkrankung der Eltern (der Mutter) eine Unterbringung außerhalb der Familie erforderlich macht.

Eine Umsetzung der Vorschläge 1 bis 6 ist sinnvoll, bei der konkreten Ausgestaltung sind sowohl die Interessen von Kindern mit Behinderung, als auch die von Eltern mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unabhängig vom Unterstützungsanspruch der Eltern kann es aber Fälle geben, bei denen es im Interesse des Kindes keinen Kontakt zur Herkunftsfamilie gibt.

Deutscher Behindertenrat

Auf den Seiten 3 und 4 wird die Rechtslage bei Hilfen außerhalb der Familie erörtert. In diesem Zusammenhang findet sich auch der Hinweis, dass § 36 Abs. 1 Satz 3

SGB VIII den Personensorgeberechtigten ein verbindliches Beteiligungsrecht zu-spricht. Aus Sicht der Fachverbände fehlt in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass es sehr unterschiedliche Gründe für Hilfen außerhalb der Familie geben kann und dass hier auch verschiedene Hilfen gemeint sein können. Nicht nur Hilfen zur Erziehung, sondern auch Eingliederungshilfen (nach § 35 a SGB VIII und nach SGB IX) werden teilweise außerhalb der Familie erbracht. Nicht immer sind es fachliche Gründe, die die Hilfe außerhalb der Familie auslösen, sondern teilweise auch tatsächliche oder finanzielle Aspekte, wie unzureichende ambulante Hilfen in der Familie, fehlender barrierefreier Wohnraum, fehlender Platz in der eigenen Häuslichkeit für Assistenzkräfte und Pflegesetting etc. Bei Eingliederungshilfen außerhalb der Familie findet in der Regel keine Beratung der Eltern durch das Jugendamt statt.

Der DBR vertritt die Ansicht, dass bei allen Hilfen außerhalb der Familie den Eltern kontinuierlich Beratung und Unterstützung angeboten werden sollte. Die Trennung des Kindes von seinen Eltern stellt grundsätzlich eine Situation dar, in der sowohl die Kinder als auch ihre Eltern vielfältige Unterstützungs- und Beratungsbedarfe haben. Hierbei sollten neben den in der Vorlage auf Seite 5 genannten Aspekten insbesondere auch die folgenden Themen in den Blick genommen werden: Bleibe- und Rückkehroptionen, Alternativen zum aktuellen Hilfesetting, Wohnortnähe, Kontaktmöglichkeiten und Hemmnisse etc.

Der DBR weist überdies darauf hin, dass bei den nichtsorgeberechtigten Eltern insbesondere auch die Väter mit Behinderungen in den Blick zu nehmen sind. Häufig wird ihre Elternschaft noch weniger als die der Mütter mit Behinderungen im Prozess der Hilfeplanung mitberücksichtigt. Selbst Familien, in denen die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden ambulante Leistungen immer wieder mit der Begründung verweigert, es gebe für behinderte Mütter spezielle Mutter-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII (vgl. nur LSG NRW, Urteil vom 23.02.2012 - L 9 SO 26/11 Rn.54 f.)

Der DBR spricht sich für alle auf den Seiten 8 und 9 genannten Handlungsoptionen aus. Hierbei sollten die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden. Insgesamt fehlt es aus Sicht des DBR bei den genannten Handlungsoptionen noch an Klarheit, inwieweit sie nun gesetzliche Änderungen nach sich ziehen sollen, und wenn ja, welche.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Auf Seite 2 des Sachverhaltes wird beschrieben, dass die personensorgeberechtigten Eltern Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs.1 SGB VIII) sind. Dies steht

rechtlich außer Frage, faktisch stehen diese Leistungen jedoch Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie Eltern mit Behinderungen kaum zur Verfügung.

Dieser Befund sollte sich aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung auch in dem Arbeitsgruppenpapier wiederfinden.

Auf Seite 3 und 4 wird die Rechtslage bei Hilfen außerhalb der Familie erörtert. In diesem Zusammenhang findet sich auch der Hinweis, dass § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den Personensorgeberechtigten ein verbindliches Beteiligungsrecht zuspricht. Aus Sicht der Fachverbände fehlt in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass es sehr unterschiedliche Gründe für Hilfen außerhalb der Familie geben kann und dass hier auch verschiedene Hilfen gemeint sein können. Nicht nur Hilfen zur Erziehung, sondern auch Eingliederungshilfen (nach § 35 a SGB VIII und nach SGB IX), werden teilweise außerhalb der Familie erbracht. Nicht immer sind es fachliche Gründe, die die Hilfe außerhalb der Familie auslösen, sondern teilweise auch tatsächliche oder finanzielle Aspekte, wie unzureichende ambulante Hilfen in der Familie, fehlender Platz in der eigenen Häuslichkeit für Assistenzkräfte und Pflegesetting etc. Bei Eingliederungshilfen außerhalb der Familie findet in der Regel keine Beratung der Eltern durch das Jugendamt statt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung vertreten die Ansicht, dass Beratung und kontinuierliche Unterstützung der Eltern als Leistung des SGB VIII bei **allen** Hilfen außerhalb der Familie **immer** angeboten werden sollte, da die Trennung der Eltern vom Kind grundsätzlich eine Situation darstellt, in der Eltern Unterstützungs- und Beratungsbedarf in vielerlei Hinsicht haben.¹ ¹Hierbei sollten neben den in der Vorlage auf S. 5 genannten Aspekten insbesondere auch die folgenden Themen in den Blick genommen werden: Rückkehroptionen, Alternativen zum aktuellen Hilfe-Setting, Wohnortnähe, Kontaktmöglichkeiten und Hemmnisse etc. Bei der Beratung ist zu beachten, dass diese für Menschen mit Behinderung bzw. Familien mit einem Kind mit Behinderung zugänglich, also z.B. barrierefrei ausgestaltet ist und insofern auch die auf S. 5 genannte Maßgabe „in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise“ beachtet wird.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für alle auf den S. 8 und 9 genannten Handlungsoptionen aus. Hierbei sollten die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden. Insgesamt fehlt es bei den genannten Handlungsoptionen noch an Klarheit, inwieweit sie nun gesetzliche Änderungen nach sich ziehen sollen und wenn ja welche.

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

¹ Die Fachverbände weisen darauf hin, dass dies auch für andere Sorgeberechtigte gilt.

„Ergänzung: und der Kinder“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Aufklärung der Eltern

„Ergänzung: "und Kinder"“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Aufklärung der Eltern, 1. Absatz

Das geltende Recht, das das Jugendamt objektiv-rechtlich verpflichtet, die personensorgeberechtigten Eltern hierbei zu beraten und auf die möglichen Folgen ihrer Entscheidung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen, muss sich an der Frage messen lassen, ob es hinreichend sicherstellt, dass die Eltern diese für ihr Kind und sie selbst so bedeutende Entscheidung fundiert und verantwortungsvoll treffen können.

„und eine angemessene Beteiligung betroffener Kinder und Jugendlicher entsprechend ihres Entwicklungsstandes sichergestellt wird.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Aufklärung der Eltern, 1. Absatz

Die personensorgeberechtigten Eltern können nur dann ihr Rechte wahrnehmen und eine verantwortliche Entscheidung treffen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken ...

„und die betroffenen Kinder und Jugendlichen“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

In: Aufklärung der Eltern, 1. Absatz

Die personensorgeberechtigten Eltern können nur dann ihr Rechte wahrnehmen und eine verantwortliche Entscheidung treffen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie die von ihnen erwartete Bereitschaft zur Mitwirkung am Hilfeprozess aufgeklärt werden und zwar in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise. Hierzu gehört auch die Erläuterung organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

„IGfH/Dialogforum PKH: Sprachliche Aspekte: Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen

Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage an, sollen der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und die dafür bestehende Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f. ; https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf). Zusätzlich zu dem Aspekt der Deutschkenntnisse muss auch geprüft werden, ob Hinweise und Beratungen des Jugendamts für alle Eltern verständlich sind und inwieweit z.B. Leichte Sprache verwendet werden muss um alle Eltern erreichen, beraten und begleiten zu können.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans
„Ergänzung: und Kinder“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans, 1. Absatz

Auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Jugendamtes, die Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans bei voraussichtlich längerfristigen Hilfen zu beteiligen, stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine umfassende, aktive und auf einer fundierten Wissensgrundlage basierende Mitwirkung der Eltern an der Hilfeplanung ausreichend sicherstellt.

„und betroffener Kinder und Jugendlicher“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans, 1. Absatz

Auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Jugendamtes, die Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans bei voraussichtlich längerfristigen Hilfen zu beteiligen, stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine umfassende, aktive und auf einer fundierten Wissensgrundlage basierende Mitwirkung der Eltern an der Hilfeplanung ausreichend sicherstellt.

„APK: bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderung auch unter Bezug auf die Vorgaben vom SGB IX“

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

'I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess'

„Der Versuch, eine stärkere und verbindlichere Einbindung von Eltern (Herkunftsfamilie) in den Hilfeprozess bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie herzustellen bzw. durch gesetzliche Regelungen zu gewährleisten, ist zu begrüßen. Anlass hierfür ist der in der Fachpraxis oftmals zu beobachtende Umstand, dass eine Unterstützung und Beratung der Herkunftseltern oft abbricht, sobald die Kinder und Jugendlichen untergebracht sind und somit auch die Gefahr eines Bindungsabbruches besteht. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist die Auflösung der Bindung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Herkunftsfamilie aber zu vermeiden. Die Frage ist, welches der geeignete gesetzliche Rahmen ist, um die Aufrechterhaltung der Bindung zur Herkunftsfamilie durch eine entsprechende Beratung und Unterstützung der Eltern zu gewährleisten. Die Frage ist, welches der geeignete gesetzliche Rahmen ist, um die Aufrechterhaltung der Bindung zur Herkunftsfamilie durch eine entsprechende Beratung und Unterstützung der Eltern zu gewährleisten. Eine feste Verankerung im Hilfeplanverfahren erscheint hierfür der geeignete Weg. In den Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ zu Qualitätskriterien einer guten Hilfeplanung ist die Elternbeteiligung als Qualitätsmerkmal beschrieben.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: 'I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess'

„Rechtsänderungen sind hier nicht notwendig.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

Vorschlag 1: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„IGfH/Dialogforum PKH: Eltern müssen so aufgeklärt und informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie erfassen können, um was es geht. Dafür müssen ihre deutschsprachlichen und geistigen Fähigkeiten und sonstige eventuell bestehende Barrieren Berücksichtigung finden. Es bedarf der Erarbeitung von Materialien in Leichter Sprache und der Einbeziehung von Sprachmittler_innen und Betreuer_innen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag 1

Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„Beteiligung der jungen Menschen und Familien fängt vor der Hilfeplanung an und schließt die Auswahl der Unterstützung mit ein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag 1

Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„EREV/IGfH: Eine umfangreiche Aufklärung der Eltern ist sehr zu unterstützen, um Eltern die Wahrnehmung ihrer Rechte in Entscheidungsprozessen zu Hilfen außerhalb der Familie zu ermöglichen. Es sollte überlegt werden, ob die Aufklärung über Rechte eindeutiger als zentrale Aufgabe der Jugendämter gesetzlich verankert werden sollte. Zusätzlich bedarf es der Einrichtung von Beschwerdesystemen und interdisziplinärer, unabhängiger Ombudsstellen, die Eltern (sowie Kindern und Jugendlichen) Zugang zu unabhängigen Expert_innen ermöglichen.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 1

Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie'

„Ergänzung: sowie alters- und entwicklungsgerecht der Kinder“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2: Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.'

„APK: Zustimmung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

Vorschlag 2

„IGfH/Dialogforum PKH: Hinsichtlich der Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans betont das Dialogforum Pflegekinderhilfe die Notwendigkeit, im Kontext unserer Migrationsgesellschaft auch sprachliche Aspekte in den Blick zu nehmen: Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage an, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f. ; https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf).“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2

„EREV/IGfH und Paritätischer: Die Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit, -bereitschaft und Beteiligung der Eltern ist durch die Rechtsnormen des § 36 SGB VIII im Grunde eindeutig und klar geregelt, weswegen der Nutzen weiterer Konkretisierungen genau geprüft werden sollte. Eine unzureichende Beteiligung von Eltern hat vielfache Gründe, die nicht unbedingt durch gesetzliche Änderungen zu beheben sind (Außenorientierung von Fachkräften durch sachfremde Anforderungen, verstärkte Einbeziehung anderer Akteure als Sachverständige und Melder, stark formalisierte Hilfeplangespräche, Suggestion fehlender Motivation von Eltern). Gegenüber einer zunehmenden Formalisierung von Hilfeprozessen gilt es die Artikulationsfähigkeit von Eltern zu stärken, Differenzen von Wahrnehmungen, Interessen und Perspektiven der verschiedenen Betroffenen deutlicher zu erfassen und in Aushandlungsprozesse einzubringen. Gegenüber einer expertokratischen Renaissance in Hilfeprozesse muss bei der inhaltlichen Ausgestaltung auf einen fairen dialogischen Prozess aller Beteiligten verwiesen werden. Hilfreich könnte hierbei eine Vorschrift sein, die verschiedenen Motive, Perspektiven und geäußerten Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren zu dokumentieren. Denkbar wäre darüber hinaus, eine verpflichtende Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern im § 45 des SGB VIII zu prüfen.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 2

Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

„Ergänzung: und Kinder“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

„Die Beteiligung der Gesamtfamilie ist zu beachten“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 3: Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.

„IGfH/Dialogforum PKH: Bislang ist gesetzlich nicht explizit vorgeschrieben, dass im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch (aktuell) nicht personensorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung beteiligt werden sollen. Eine Klarstellung, dass diese Möglichkeit in jedem Fall zu prüfen ist, wird begrüßt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 3

„EREV/IGfH und Paritätischer: Der Vorschlag, dass die Beteiligung nichtsorgeberechtigten Eltern rechtlich expliziter formuliert werden soll, wird von uns begrüßt. Rechtliche Unklarheiten führen leider immer wieder zu einer Nicht-Beteiligung (z.T. sogar von Auskunftsverweigerung) von nichtsorgeberechtigten Eltern (vgl. Finke 2018), die fachlich nicht zu legitimieren ist. Hierbei sollte es in der Formulierung aber keine Engführung auf nicht-sorgeberechtigte Eltern geben, sondern auch andere aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen relevante Personen einbezogen werden. Wichtig ist vor allem, dass die Hinzuziehung anderer Personen sich an den Lebensweltperspektiven der Leistungsempfänger und Leistungsberechtigten orientiert.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 3

„Ergänzend zur Ablehnung gesetzgeberischer Maßnahmen erscheint es denkbar, hier einen Hinweis auf die Beteiligung nicht sorgerechtigter Eltern aufzunehmen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

In: Vorschlag 3

Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.

„Die Erweiterung der Regelungstatbestände auf nichtsorgeberechtigte Eltern wird für erforderlich gehalten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag 3

Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.¹

„Die nichtsorgeberechtigten Eltern müssen auch bei Vorschlag 1/ 2 einbezogen werden.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 3

Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.¹

„Ergänzung: und deren Kinder“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 3

„EREV/AFET:Zustimmung“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 3

„Ergänzend zur Ablehnung gesetzgeberischer Maßnahmen erscheint es denkbar, hier einen Hinweis auf die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern aufzunehmen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:

Es bestehen Zweifel, ob die intendierte Konkretisierung der Aufklärung der Eltern sowie der Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans tatsächlich Rechtsänderungen erfordern. Die intendierten Ziele könnten möglicherweise auch über fachliche Empfehlungen erreicht werden (Gefahr der „Überregulierung“). Auf keinen Fall darf eine Umsetzung des Vorschlags 2 dazu führen, dass der Umfang der Mitwirkungsbereitschaft als Entscheidungsmaßstab für die Hilfestellung herangezogen wird. Dies wäre gegenüber der bisherigen Rechtslage ein Rückschritt.

Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Aus Sicht Baden-Württembergs sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine intensive Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess ist auch nach geltender Rechtslage möglich. Die Stadt Bremen hat mit der systematischen Ausrichtung der Hilfeplanung an dem Willen und Zielen von Familien gute Erfahrungen gemacht. Dies intendiert eine Weiterqualifizierung der Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Jegliche gesetzliche Verankerung muss zudem den Arbeitsaufwand für die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter in realistischem Maße halten.

Aus diesem Grund: Favorisierung von Vorschlag 1

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern



Die Vorschläge zur Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess und der Unterstützung der Eltern sind im Sinne des Erhalts der Eltern- Kind-Beziehung wünschenswert und werden dementsprechend begrüßt.

Allerdings sollten die Beteiligung und Unterstützung immer orientiert am Kindeswohl erfolgen, d. h. eine entsprechende gesetzliche Klarstellung müsste zwingend zum Inhalt haben, dass die Beteiligung und Unterstützung der Eltern insoweit erfolgen soll, als dies dem Kindeswohl dienlich ist.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu Vorschlag 1-3:

Betreffend die Beteiligung der Eltern an der Hilfeplanung liegt das Problem vor allem an den Außenorientierungen von Fachkräften durch sachfremde Anforderungen der Behörde, durch zunehmende Einbeziehung anderer Akteure als sog. Sachverständige (insbes. Angehörige medizinischer Berufe als ‚Melder‘) und durch überformalisierte formularmäßige Abwicklungen von Hilfeplangesprächen.

Für die BAGFW ist es wichtig, die Artikulationsfähigkeit der Eltern zu stärken, Differenzen von Wahrnehmungen, Interessen und Perspektiven der verschiedenen Betroffenen deutlicher zu erfassen und in Aushandlungsprozesse einzubringen.

Hilfreich könnte dabei unter anderem auch eine Vorschrift sein, die verschiedenen Motive, Perspektiven und geäußerten Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren zu dokumentieren. Insgesamt gilt es aus Sicht der BAGFW das Hilfeplanverfahren deutlich zu stärken und überprüfbar zu machen. Hierfür ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten als Regelanforderung an die Hilfeplanung verbindlicher zu formulieren.

Die rechtliche Stellung des Hilfeplans als nicht unmittelbar normativer (sogenannter „influenzierender“) Plan ist zu erhalten. Der Rechtsschutz bei unzureichender Durchführung des Hilfeplans muss dagegen verbessert werden. Wenn ein Hilfeplanverfahren nicht zu einem Konsens führt, darf der Rechtsschutz nicht beschränkt werden.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu § 36 SGB VIII erscheint daher eine Regelung erforderlich, die klarstellt, dass die Rechtsansprüche nach dem SGB VIII not- falls uneingeschränkt gerichtlich zu überprüfen sind.

Die Möglichkeit einer *einzelfall*bezogenen Beteiligung auch nicht sorgeberechtigter Eltern – aber auch aus der Sicht des Kindes oder Jugendlichen relevanter Anderer – ist regelhaft zu prüfen. Dies entspricht gewiss der Aushandlungsintention der Rechtsnorm. Allerdings sollten hierbei die Problemlagen berücksichtigt werden, die sich im Verhältnis zwischen sorgeberechtigten und nicht sorgeberechtigten Eltern abspielen können. Wichtig ist dabei, dass im Hinblick auf die Hinzuziehung weiterer Personen die Lebensweltperspektiven der Leistungsempfänger und Leistungsberechtigten die maßgeblichen Kriterien darstellen und nicht vermeintlich ‚objektive‘ Expertise.

Unterstützende Leistungen für Eltern und Pflegeeltern müssen in hinreichend ausdifferenzierten Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbindlich gefasst werden. Bisher kennt das SGB VIII nur für teilstationäre und für stationäre Leistungen ein voll entwickeltes Leistungsvereinbarungsrecht (§§ 78a ff SGB VIII).

Für alle anderen Leistungen sieht § 77 SGB VIII lediglich vor, dass Vereinbarungen über die Kosten getroffen werden. Wie für andere ambulante Leistungen ist es auch hier erforderlich, den Geltungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII auf ambulanten Leistungen auszudehnen und § 77 SGB VIII insoweit zu ersetzen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Hilfeplanung ist ein Kernprozess in der Kinder- und Jugendhilfe und ihre fachlich gute Gestaltung gleichzeitig unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen. Sie steht im Zentrum des fachlichen Handelns in den Hilfen zur Erziehung und liegt in der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Hilfeplanung stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob eine gesetzliche Konkretisierung zu einer Optimierung des Hilfeprozesses beiträgt. Letztlich liegt es – auch nach einer Konkretisierung – in der Hand der einzelnen Jugendämter, wie sie diese Vorgaben in der Praxis umsetzen.

Unserer Meinung nach ist die Verpflichtung zur Aufklärung und zur Sicherstellung der Mitwirkungspflicht bzw. –bereitschaft der Eltern bereits jetzt schon deutlich im Gesetz verankert 2 (§ 36 Abs.1 S.1, Abs.2 S.1 HS.2 SGB VIII). Soweit die Eltern die Sorgeberechtigten sind, sind diese bereits jetzt schon am Verfahren und der Fortschreibung zu beteiligen. Die konkrete Umsetzung der bereits im Gesetz geregelten Elternarbeit muss in den Jugendämtern konzeptionell verankert und entsprechend in die Praxis übertragen werden.

Lediglich die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern ist nicht in § 36 SGB VIII explizit vorgesehen. Personensorgeberechtigte sind zwar am Hilfeplanverfahren und an dessen Fortschreibung zu beteiligen, allerdings sind die Personensorgeberechtigten nicht zwangsläufig die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Elternrechts von der elterlichen Sorge, ist es geboten, eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern so sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, für ihr Kind und sich selbst so bedeutende Entscheidungen fundiert und verantwortungsvoll treffen zu können, ist die größte Herausforderung an dem gesamten Prozess. Hierzu bedarf es Zeit und personeller Ressourcen. Somit wird den Konkretisierungen gemäß Vorschlag 1 und 2 zugestimmt

Aus Sicht des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im BVÖGD ist das (langfristige) Kindeswohl in den Mittelpunkt des Gesamtprozesses zu stellen.

(Vorschlag 1: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Vorschlag 2: Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.)

Ebenso wird ein **positives Votum für den Vorschlag 3** gegeben, eine „Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung“ vorzusehen.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Wir unterstützen Vorschläge 1-3: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern und zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern sowie eine Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die im Arbeitspapier enthaltenen Vorschläge zur Konkretisierung sind fachlich nachvollziehbar und sinnvoll und werden daher dem Grund nach unterstützt, die Stärkung und Einbeziehung der Eltern muss aus den Erfahrungen der Wirkungsforschung ein entscheidender Fokus der Kinder- und Jugendhilfe sein. Der Wille und das Ziel der Eltern sollten dabei die steuernden Faktoren sein, so wie z.B. im Landkreis Nordfriesland praktiziert.

Hier gibt es Präferenzen für die Vorschläge 1 und 3. Es wurde angemerkt, dass z.B. im Jugendamt Dresden bereits daran gearbeitet werde, die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern zu einem Fachstandard zu entwickeln. Wichtig sei vor allem eine einzelfallbezogene Prüfung! Nichtsorgeberechtigte Eltern können durchaus sehr wichtig sein, um die weitere Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen positiv zu unterstützen. Von daher ist wird dem Vorschlag zugestimmt.

Vorschlag 2: Die Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans wird als nicht praktikabel eingeschätzt. Aus der Praxis wird hierzu angemerkt, dass Hilfeplanformulare in einfache Sprache übersetzt werden müssten. Das bedeutet einen sehr hohen Aufwand. Zugleich wird kritisch eingeräumt, dass eine Aufklärung von Eltern über „Hilfen zur Erziehung“ oder „Eingliederung“ sowie eine tatsächliche Stärkung der Eltern über ein Aufzeigen ihrer Rechte in der Praxis oftmals nicht ausreichend praktiziert werde.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu diesen Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARE

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

„Ergänzung: und Kinder“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

In: Absatz 1

„Einerseits geht es hierbei um die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und den Verbleib in der bzw. die Rückkehr des Kindes in die Familie, andererseits um die Begleitung der Eltern und Unterstützung bei möglicher Kontaktgestaltung auch bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie.“

„IGfH/UNI Hildesheim: Eine Gruppe, die hier noch gar keine Erwähnung findet, sind Care Leaver in Vater-Mutter-Kind-Einrichtungen, bei denen das Kind herausgenommen wird. Diese müssen extrem kurzfristig die Einrichtung verlassen, sind danach häufig obdachlos und erhalten meist weder Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisation ihres Lebens ohne Kind noch bei der Verarbeitung des Verlustes. Diese Eltern – meist Mütter - durchleben zumeist eine tiefe emotionale und existenzielle Krise, befinden sich dabei gleichzeitig noch selbst im Prozess des Übergangs ins Erwachsenenleben / Leaving Care.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Absatz 1

„Einerseits geht es hierbei um die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und den Verbleib in der bzw. die Rückkehr des Kindes in die Familie, andererseits um die Begleitung der Eltern und Unterstützung bei möglicher Kontaktgestaltung auch bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie.“

„Ergänzung: und Kinder durch“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 1

Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014)...)“

„APK: Hier fehlen nicht selten die personellen Ressourcen in den Jugendämtern/Jugendhilfe“



Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 2, Listenpunkt 1

Die Unterstützung der Eltern sollte klarer als immanenter Bestandteil der Hilfe zur Erziehung und damit – im Sinne einer zeit- und zielgerichteten Intervention – auch als Gegenstand der Hilfeplanung in den gesetzlichen Regelungen erkennbar sein. Hierzu erscheint auch die gesetzliche Klarstellung zielführend, dass **neben** einer stationären Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können.

„APK: bzw. alternativ“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Absatz 2, Listenpunkt 2

Für eine bessere Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind, erscheint die als „Soll-Regelung“ im geltenden Recht ausgestaltete Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern nicht ausreichend und eine verbindlichere Regelung **erforderlich**.

„Ergänzung: und sollte daher grundsätzlich, d.h. regelhaft geprüft werden.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Absatz 3

'Begleitung der Familie nach Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen'

„An dieser Stelle sind junge Volljährige zu ergänzen. Nicht selten enden Maßnahmen mit 18 Jahren und die jungen Volljährigen ziehen unfreiwillig in ihre Herkunftsfamilie zurück. Eltern sind mit ihren volljährigen Kindern häufig überfordert und schaffen es nicht, sie bspw. gut im Übergang von Schule und Beruf zu begleiten. Diese Familien benötigen auch bei einer Rückführung ihrer volljährigen Kinder vorübergehende Unterstützung. Dementsprechend sollte auch der dazugehörige Vorschlag II.3 wie folgt lauten: Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in die eigene Familie.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

In: Absatz 3

'Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Rückführungen erscheint auch nach einer erfolgten Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie deren Unterstützung – zumindest für bestimmte Zeiträume – notwendig.'

„IGfH/Dialogforum PKH: An dieser Stelle muss auch die Situation junger Volljähriger Berücksichtigung finden. Nicht selten enden Maßnahmen mit 18 Jahren und die jungen Volljährigen ziehen unfreiwillig in ihre Herkunftsfamilie zurück. Eltern sind mit ihren volljährigen Kindern dann oft überfordert und schaffen es nicht, sie bspw. gut im Übergang von Schule und

Beruf zu begleiten. Diese Familien benötigen auch bei einer Rückkehr ihrer volljährigen Kinder vorübergehende Unterstützung.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 4

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen den für die Unterstützung der Pflegefamilien und der Elternberatung zuständigen Dienste erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der Allgemeine Soziale Dienst).

„APK: Hier wäre gesetzliche Verankerung einer Kooperationsverpflichtung hilfreich“

HANDLUNGSOPTIONEN

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'

„IGfH/Dialogforum PKH: Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 sollte zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme. Auf der Grundlage gesetzlicher Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit mit den leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern und eine besser abgestimmte Aufgabenwahrnehmung zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) (Dialogforum 2017: 7).“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'

„Bevorzugt wird Vorschlag 4. Gerade bei der Frage, ob bestimmte Hilfeformen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ausreichend sind, hat sich in der Fachpraxis gezeigt, dass die Kombination verschiedener Hilfearten ein entscheidender Faktor für einen erfolgreichen Hilfeverlauf, in diesem Falle der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist bzw. sein kann.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'

„EREV/IGfH: Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern verbindlich gesetzlich zu regeln und zu präzisieren erachten wir als sinnvoll. Im Hinblick auf die 6 Vorschläge sollte

darauf fokussiert werden, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen. Bei Unterbringungen außerhalb der Familie geht es auch um die fachliche Herausforderung, „Brüche in Biographien“ zu vermeiden und „Auseinandersetzungen mit Herkunft“ zu ermöglichen. Neben der „Begleitung“ und „Unterstützung“ von Eltern während der Unterbringung des Kindes sollte auch der partizipative Einbezug von Eltern gefördert werden. Beispielsweise gilt es, die Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z.B. Familiengruppen) rechtlich zu vereinfachen. Insgesamt muss der Einbezug von Eltern im Alltag sowie der Aufbau von Beteiligungsgremien (z.B. Elternbeiräte) für Eltern weitreichend verbessert werden. Denkbar wäre hier, eine verpflichtende Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern im § 45 des SGB VIII zu prüfen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

'II. Stärkung der Unterstützung der Eltern'

„Kein gesetzlicher Änderungsbedarf“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei Ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

„EREV/AFET: Zustimmung, allerdings ohne den Zusatz "Förderung der Beziehung"“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1

„Die Verankerung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kind fremduntergebracht ist, ist ein wichtiger Schritt, um die in der Praxis oft vernachlässigte Elternarbeit nach Fremdunterbringung zu fördern. Der Deutsche Verein hat stets betont, dass die kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern nicht nur für die Perspektivklärung von erheblicher Bedeutung ist, sondern darüber hinaus allen Beteiligten auch dann zugutekommt, wenn eine Rückführung zu den Eltern nicht mehr in Betracht kommt. Der Deutsche Verein hat daher § 37a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E des RegE-KJSG insofern begrüßt, als Herkunftseltern auch dann durch die Jugendhilfe beraten und unterstützt werden sollten, wenn die Rückkehroption ausgeschlossen ist.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 1

IGfH/UNI Hildesheim: Care Leaver benötigen darüber hinaus Unterstützung im Übergang z.B. nach dem Verlassen einer Vater-Mutter-Kind-Einrichtung nach Herausnahme des Kindes.

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 1

„IGfH/Dialogforum PKH: Ein eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung im Falle der Fremdunterbringung sollte vorgesehen werden sowie die verbindlichere Aufforderung an die Fachpraxis, Konzepte dafür zu entwickeln und vorzulegen. Eltern haben auch dann ein Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird. Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Eine entsprechende Regelung würde die Bedeutung der Unterstützung leiblicher Familien für die Entwicklung der Kinder und den Erfolg einer Fremdunterbringung unterstreichen. Erstmals würde explizit ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben (Dialogforum 2017: 7 zu § 37a Abs. 1 SGB VIII-E (KJSG)). Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden. Dem Vorschlag im Leitpapier, dass im Interesse der Kinder und Jugendlichen für alle Pflegekonstellationen die Arbeit mit den Eltern klarer gesetzlich verankert werden muss (sowohl im Falle einer geplanten Rückkehr, d.h. in Form von Begleitung und Unterstützung etwa durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe bei der Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch in Situationen, in denen das Kind dauerhaft außerhalb der Familie aufwächst) (S. 7), stimmt das Dialogforum uneingeschränkt zu. Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 sollte in der Formulierung allerdings zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Einführung eines **eigenständigen Rechtsanspruchs** aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei Ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

„Die Entwicklung des Kindes ist hierbei an erster Stelle zu setzen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“



Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.'

„IGfH/Dialogforum PKH: Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein Konzept zur Elternarbeit, der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Herkunftsfamilie als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens vorzulegen. Die Arbeitsschritte im Rahmen der Restabilisierungsarbeit sind jeweils zu dokumentieren. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen. Außerdem sollten auch Kriterien für eine Beendigung der Hilfen für die Eltern und eine mögliche Rückkehr formuliert werden. Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit mit den leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern (Dialogforum 2017: 7)“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.'

„Ergänzung: und Kinder“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

Vorschlag 3: Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie'

„IGfH/Dialogforum PKH: Rückführungen müssen – gesetzlich verankert – immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung gewährleistet sein, und zwar so lange, wie eine Unterstützung nötig bzw. gewünscht ist. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Elternarbeit und -partizipation ausgestattet sein. Darüber hinaus muss auch Berücksichtigung finden, dass auch junge Volljährige in den elterlichen Haushalt zurückkehren und die Familie dann Unterstützung benötigt. Vorschlag 3 (S. 8) sollte deshalb wie folgt lauten: „Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in die eigene Familie.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 3



„EREV/IGfH: Hier wäre sinnvoll, eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Unterstützung aller Beteiligten (auch Pflegepersonen) nach einer Rückführung hinzuzufügen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie'

„Die Erörterungen der Rückführungen sind Gegenstand des Hilfeplans. Bei Rückführungen ist eine konkrete Planung und Beteiligung notwendig.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

'Vorschlag 4:' in Absatz: Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen;

„Der Deutsche Verein begrüßt eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Siehe dazu auch Gutachten des DV G 6/15 vom 14. Juni 2016, NDV 2016, 377 ff.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 4

„IGfH/Dialogforum PKH: Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können. Begrüßt wird daher eine Klarstellung im Gesetz (entsprechend § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)), dass auch die Gewährung mehrerer Hilfen zur Erziehung gleichzeitig geeignet und notwendig sein kann. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder andere Hilfen, auch im Haushalt der Pflegefamilie oder etwa eine Erziehungsbeistandschaft für das Pflegekind sein. Hilfreich wäre auch eine Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 4:

„EREV/AFET:Zustimmung“



Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4:

Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen; ...

„Die Möglichkeiten der individuellen passenden Hilfen müssen genutzt werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 4

„APK: Zustimmung“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 5: Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

„Sofern hiermit die im RegE-KJSG beschlossene Regelung des § 37a Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E gemeint ist, begrüßt der Deutsche Verein diesen Vorschlag, weist aber auch darauf hin, dass es sich lediglich um eine Umformulierung der heutigen Rechtslage (§ 37 Abs. 1 S.1 SGB VIII) handelt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Vorschlag 5

„IGfH/Dialogforum PKH: Hilfreich ist aus Sicht des Dialogforums eine Verdeutlichung der Verpflichtung des öffentlichen Trägers, zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen. Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint. Die Zusammenarbeit von Pflegeeltern und leiblichen Eltern sollte als zentrales Kindeswohlkriterium herausgestellt werden und die Verpflichtung des Jugendamtes, diese fachlich in den Mittelpunkt der Arbeit mit leiblichen Familien und Pflegefamilien zu stellen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 5

Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

„Wesentlich ist die verbindliche Unterstützung und Überprüfung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Maßgabe ist immer die Entwicklung des jungen Menschen.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 5

Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

„Ergänzung: Kinder“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 6: Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite

„Der Deutsche Verein begrüßt die entsprechende Regelung des RegE-KJSG in § 37a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

Vorschlag 6

„IGfH/Dialogforum PKH: Die Notwendigkeit der Kooperation und Koordination der zuständigen Dienste für die Begleitung der Pflegefamilie und Eltern (Transfer, Information, Austausch, Zusammenarbeit) wird beim Handlungsbedarf zwar angesprochen (S. 7), aber im Vorschlag 6 nicht explizit genug aufgegriffen: Die Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD, einbezogenen freien Trägern und Vormund sind klarer zu regeln. Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Pflegekinderhilfe bewältigen zu können, müssen Rahmenbedingungen für die beteiligten sozialen Dienste des Jugendamts und freier Träger sowie die unterschiedlichen Pflegeformen und Settings genauer beschrieben und definiert werden. Dies impliziert die Forderung nach verbesserten Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen in der Pflegekinderhilfe, die sich an Aufgabenangemessenheit und Angleichung stark differierender Organisationsformen, konzeptioneller Grundlegung und personeller Ausstattung orientiert.“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 6

Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite.

„Ergänzung: und Kinder“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 6

„APK: Zustimmung“



Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Dieser Vorschlag bedarf näherer Betrachtung: in Hinblick auf den Anspruch der Förderung der Beziehung zum Kind ist insbesondere vor allem auch das Kindeswohl zu berücksichtigen

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Aus Sicht Baden-Württembergs besteht kein gesetzlicher Regelungsbedarf, da die Ziele über fachliche Empfehlungen erreicht werden könnten.

Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Dieser Vorschlag wird von Baden-Württemberg grundsätzlich unterstützt: maßgeblich kommt es jedoch auf die konkreten Regelungsinhalte an, um beurteilen zu können, ob das Ziel erreicht werden kann.

Stellungnahme zu Vorschlag 4:

Eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Klarstellung wird für sinnvoll erachtet, obwohl bereits heute sich eine Kombination unterschiedlicher Hilfearten von der Rechtsprechung und Literatur aus § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII abgeleitet wird.

Stellungnahme zu den Vorschlägen 5 und 6:

Aus Sicht Baden-Württembergs kommt es wie bei Vorschlag 3 maßgeblich auf die konkreten Regelungsinhalte an.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine stärkere Unterstützung von Eltern wird aus Bremer Sicht sehr begrüßt. Rechtliche Klarstellungen zur Ermöglichung fortdauernder Hilfe für Eltern, insbesondere bei Einleitung von Maßnahmen nach §34 SGB VIII erscheinen dringend notwendig. Allerdings muss sich der bürokratische Aufwand für die Jugendämter in Grenzen halten. Aus diesem Grund wird ein in jedem Fall vorzulegendes eigenes Konzept der Elternbegleitung als Teil der Hilfeplanung kritisch gesehen.

Vorschlag 4 wird als praktikabel erachtet.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-6:

Die BAGFW unterstützt den Ansatz, die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern zu präzisieren und verbindlich gesetzlich zu regeln sowie die Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen verbindlich festzuschreiben. Im Hinblick auf die 6 Vorschläge erachtet es die BAGFW für sinnvoll, sie darauf zu fokussieren, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen. Was die im individuellen Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe ist, muss unter



Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern in der Hilfeplanung herausgearbeitet werden. Dem örtlichen Träger soll dabei – wie bisher – ein gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommen, aber kein Auswahlermessen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Die Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, muss kritisch betrachtet werden. Zu hinterfragen ist, ob der oftmals zu beobachtende Abbruch oder zumindest das Nachlassen einer Beratung und Unterstützung der Eltern damit zu tun hat, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht verbindlich genug sind und ob mit verpflichtenden Regelungen tatsächlich eine bessere Fachpraxis erreicht werden kann. Das Gesetz muss einen ausreichenden Handlungsspielraum belassen. Eine Verpflichtung ohne Ermessen zieht immer eine Dokumentationspflicht auf Seiten des Jugendamtes nach sich, wenn aus fachlichem Ermessen, z.B. weil durch den Kontakt mit der Herkunftsfamilie das Kindeswohl gefährdet ist, eine Zusammenarbeit nicht zielführend erscheint, oder weil der Kindeswille ein anderer ist. Es kommt zu einer Formalisierung der Verfahren, was aus Sicht des Kinderschutzes vermieden werden sollte, da die Gefahr besteht, dass der Blick auf die Besonderheiten jedes Einzelfalls verloren geht.

Dies ist auch mit Blick auf die gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan zu bedenken. Es ist fraglich, ob dies in der Praxis zur Verbesserung der elterlichen Situation beitragen kann. Andererseits könnte dadurch der Hilfeplan bürokratisch überreguliert werden. Der Auftrag der Jugendhilfe, nämlich die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, ist von zeitnaher Hilfestellung abhängig. Diesen Auftrag könnte eine derartige Verpflichtung erschweren.

Zu den Vorschlägen 4-6:

Als sinnvoll begrüßt wird eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Dies gilt für alle Hilfen, insbesondere aber auch bei Rückführungsprozessen. Bei der Rückführung von Kindern besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2882/13) eine erhöhte Verpflichtung der Jugendämter und Gerichte, die Eltern im Rahmen des Rückführungsprozesses in besonderem Maße durch öffentliche Hilfen zu unterstützen.

Auch eine verbindliche Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen wird begrüßt.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der **Vorschlag 1** wurde in den Gremien des BVÖGD intensiv diskutiert.

(Vorschlag 1: Einführung eines **eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern**, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen

außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.)

Im Mittelpunkt sollten **die Rechte des Kindes** für ein kontinuierlich positives Entwicklungsumfeld mit Stabilitätsperspektive (z.B. bei den „sozialen Eltern/Pflegeeltern“) stehen. Das Wohlergehen des Kindes kann durch einen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern gefördert werden, ein Kind oder Jugendlicher sollte diesen Kontakt aber auch ablehnen dürfen.

Die Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern auf **Beratung und Unterstützung** ist aus Sicht des BVÖGD unstrittig, auch gerade um den Akzeptanzprozess bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und fehlender Rückkehroption zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Förderung der Beziehung zu den leiblichen Eltern und Unterstützung des Kontaktes sollte jedoch „vom Kind aus betrachtet“ (nur) dann ermöglicht werden, wenn er vom Kind oder Jugendlichen gewünscht wird (je nach Alter und entsprechender Entwicklung) und /oder keine entscheidenden Gründe gegen einen Kontakt sprechen. Das Kind sollte nicht zum „Objekt“ familiengerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den leiblichen und den „sozialen Eltern“/Pflegeeltern werden.

Die leiblichen Eltern benötigen - wenn Ihnen das Sorgerecht vorübergehend oder langfristig entzogen wird - Unterstützung in der Trauerarbeit und bei der Übernahme einer neuen Elternrolle. Für die Kinder bedeutet es in gleicher Weise Trauerarbeit und eine Akzeptanz bei sich selbst und den leiblichen Eltern dahingehend, dass sie sich in der Pflegefamilie binden und diese als Familie erleben dürfen. Gerade für Kinder mit traumatischen Erfahrungen ist es notwendig, dass leibliche Eltern verstehen, warum es vielleicht aktuell keine Kontakte geben kann. Für diese Überzeugungsarbeit werden dringend Fachkräfte und die entsprechenden Ressourcen gebraucht, damit diese mit den leiblichen Eltern entsprechend arbeiten können.

In diesem Sinne hält der BVÖGD die Stärkung der Beteiligung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes (siehe I, Vorschlag 2) und auch die Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit (siehe II, Vorschlag 5) für ausreichend. Andererseits sollte die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen und Strukturen damit abgedeckt sein, die es ermöglichen, immer notwendige - **am Kindeswohl orientierte – Einzelfallentscheidungen** in der Beziehungsförderung zu den leiblichen Eltern zu unterstützen.

Für mehr als 2/3 aller Kinder und Jugendlichen, die außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie trotz aller Bemühungen nicht möglich. Bei und nach einer erfolgten Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie sollte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen eine kontinuierliche Begleitung auch dieses Prozesses erfolgen. Wenn das mit dem **Vorschlag 3** gemeint ist, wird dieser „Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rückkehr in die eigene Familie“ zugestimmt.

Dem bereits im Bundestag beschlossenen **Vorschlag 4** „Gesetzlichen Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)“ **wird ausdrücklich zugestimmt.**

Auch **Zustimmung zum Vorschlag 5** als „Verbindliche Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.“, damit erscheint Vorschlag 6 nicht notwendig.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 1 wird in der vorliegenden Form nicht unterstützt. Einen Rechtsanspruch auf Beratung können wir unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung und Förderung auch in Fällen, in denen das Kind nicht dauerhaft bei den Eltern lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird, kann die Entscheidung der Nichtrückführung konterkarieren und somit zu Rechtsstreitigkeiten führen. Das kann mit einer Perspektivunsicherheit einhergehen, die für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen nachteilig ist.

Vorschläge 2 bis 6 sind wahrscheinlich sinnvoll, wenn die geltenden gesetzlichen Regeln nicht ausreichen.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht eine Präferenz zu Vorschlag 6. Dabei sind die Praktikabilität und die Ressourcen der Jugendämter zu beachten. Auch Vorschlag 1 „Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht ...“ wird sehr unterstützt. Zustimmung erfolgt auch zu Vorschlag 4 mit dem Hinweis auf „flexible, auf den Bedarf zugeschnittene Hilfen“.

Begründung: Angemerkt wird, dass die Realität (bisher) anders aussehe: Kinder werden untergebracht, aber eine intensive ambulante Betreuung der Personensorgeberechtigten findet nicht statt, mit der Begründung/Befürchtung, dass es sich dann womöglich um eine "Parallelhilfe" handeln würde. Eltern deren Kinder in Pflegefamilien oder in einer Einrichtung leben, haben aber oft einen hohen Bedarf an Hilfe, um die Rückführung sicherzustellen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Dem Vorschlag 1 können wir uns anschließen.

Zu den Vorschlägen 2 bis 4 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 5 entspricht dem fachlichen Standard und ist mit dem bestehenden Recht möglich.

TOP 2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

A. Sachverhalt

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

I. RECHTSENTWICKLUNG

II. AKTUELLE RECHTSLAGE

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 1. Absatz

Dabei geht das Kind oder der Jugendliche auch Bindungen mit diesen Personen ein.

„Ergänzung: und die neuen Bezugspersonen“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 7. Absatz

Im Hinblick auf Kinder mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen gilt:

„IGfH/Dialogforum PKH: Bezogen auf den Absatz zu Kindern mit Behinderungen (S. 12) ist festzuhalten, dass die aktuell bestehende vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers gem. § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht nur dann greift, wenn Grund für die Fremdunterbringung eine geistige und/oder körperliche Behinderung war, sondern unabhängig vom ursprünglichen Grund der Inpflegegabe und unabhängig vom Schwerpunkt der Behinderung (geistig, körperlich, seelisch) immer dann der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig ist, wenn zumindest eine wesentliche Behinderung besteht oder droht. Es kommt also gerade nicht darauf an, ob „bei einer Familienpflege der Eingliederungsbedarf im Vordergrund steht“. Konsequenz dieser Vorrangregelung ist, dass die Jugendhilfeträger in der Regel versuchen Hilfefälle an den Sozialhilfeträger abzugeben, sobald eine (wesentliche) geistige oder körperliche Behinderung des Pflegekinds bekannt wird oder eintritt, was für diese und ihre Familien zu Verunsicherung und Diskontinuitäten in der Betreuung und den Rahmenbedingungen führt. Teilweise werden Pflegekinder, die schon längere Zeit in ihren Pflegefamilien leben (als HzE nach § 33 SGB VIII) immer wieder zur Begutachtung geschickt, was ebenfalls eine große Belastung darstellt.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine Behinderung stellt keinen Hinderungsgrund für Elternschaft und das Zusammenleben mit einem Kind dar. Voraussetzung dafür ist ein positives Umfeld und dass die erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Ist nach einer sorgfältigen Prüfung und trotz der Hilfen zur Erziehung, der Elternassistenz und der begleiteten Elternschaft nach SGB IX ein Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht möglich, so gelten für die Entwicklung und Erarbeitung von dauerhaften Lebensperspektiven für das Kind, den Jugendlichen, die gleichen Anforderungen, wie in anderen Fallkonstellationen. Das Wohl des Kindes muss die maßgebliche Richtschnur sein. Kommt eine Rückkehroption nicht in Frage, sollte die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den leiblichen Eltern mit Behinderung ein Bestandteil der Hilfeplanung sein.

Der überwiegende Teil der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben, sind „fremduntergebracht“, weil ihre Betreuung und Versorgung auf Grund der Behinderung im familiären Umfeld nicht möglich ist oder geeignete Leistungen zur Schulbildung am Wohnort der Familie erreichbar nicht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen entscheiden sich die Familien für eine Internatsunterbringung oder einen andere Form der Unterbringung außerhalb der Familie. Gleichwohl stellt die Trennung sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern eine Belastung dar. Oft haben Kinder mit Behinderung schon sehr früh Trennungssituationen auf Grund notwendiger medizinischer und rehabilitativer Maßnahmen erlebt. Die erneute Trennung kann zur zusätzlichen Belastung werden. Die Familien mit einem Kind mit Behinderung sollten im Rahmen der Hilfe- und/oder Gesamtplanung dabei unterstützt werden, Angebote und Hilfen zu erhalten, die den Verbleib in der Familie ermöglichen. Ist das im Einzelfall nicht realisierbar, sollten die Kinder und Eltern darin unterstützt werden, mit der Situation in geeigneter Weise umzugehen.

Die Fachverbände möchten weiterhin Folgendes anmerken: Der TOP behandelt alle Hilfen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Familie unter dem Aspekt des Schutzes kindlicher Bindungen. Dies schließt sowohl die Hilfe in einer Pflegefamilie als auch die Hilfen in einer Einrichtung ein. Aus Sicht der Fachverbände stellen sich hinsichtlich dieser beiden Settings teilweise unterschiedliche Herausforderungen an die Jugendhilfe, so dass sich die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung ergibt.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass das Leben in einer Einrichtung in diesem Kapitel nur nebenbei behandelt wird, ohne dass dies näher begründet wird. Vielmehr wird nahezu ausschließlich die Hilfe in einer Pflegefamilie thematisiert, z.B. im Zusammenhang mit der Perspektivklärung und Stabilität und auch unter dem Punkt Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Dies ist aus Sicht der Fachverbände unverständlich, da dies nicht der Lebenswelt vieler Kinder, insbesondere Kinder mit Behinderung entspricht und eine Pflegefamilie nicht zwingend für jedes Kind der geeignete Lebensort sein muss. Die Pflegefamilie ist auch nicht der gesetzliche Regelfall der „Fremdunterbringung“. Aus dieser Handhabung im Text ergibt sich ein Bild, als sei die Pflegefamilie in jedem Fall und stets der geeignetere Ort außerhalb des Lebens in der Herkunftsfamilie. Die Fachverbände möchten dafür sensibilisieren, dass dem nicht immer so ist, dass in der Praxis Pflegefamilien mit Kindern insbesondere mit sehr herausforderndem Verhalten auf Dauer überfordert sein können, was zu neuen Brüchen mit Folgeproblemen führt, wenn diese Kinder schließlich doch wieder aus der Pflegefamilie herausgenommen und in eine Einrichtung gebracht werden (müssen). Die genannten Handlungsoptionen sind im Fall, dass Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen leben, zudem genauso bedeutsam und zutreffend.

Die Fachverbände regen daher an, auch bei diesem Punkt die Situation von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, stärker zu berücksichtigen.

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Im Zusammenhang mit Behinderung sind beim Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der Familie unterschiedliche Ausgangssituationen zu betrachten. Zum einem die Situation von Eltern mit Behinderung, deren Kinder, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei ihnen aufwachsen können. Eine andere Situation ergibt sich, wenn Kinder und Jugendliche aufgrund der fehlenden inklusiven Infrastruktur internatsmäßig beschult werden müssen oder aufgrund anderer Behinderungen nicht oder nicht ständig in ihrer Familie leben können. Eine sich davon unterscheidende Situation ergibt sich, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie aufwachsen. Allen Situationen gemeinsam ist, dass die Trennung von der Herkunftsfamilie und der damit einhergehende Verlust emotionaler Sicherheit ein Entwicklungsrisiko darstellen. Es tritt zu den Herausforderungen, die sich aus dem Aufwachsen mit behinderungsbedingten Diskriminierungserfahrungen, dem Elternsein mit einer Beeinträchtigung und der Verantwortung für die Erziehung und Betreuung eines beeinträchtigten Kindes ergeben, hinzu.

Eine Behinderung stellt keinen Hinderungsgrund für Elternschaft und das Zusammenleben mit einem Kind dar. Voraussetzung dafür sind ein positives Umfeld und dass die erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Ist nach einer sorgfältigen Prüfung und trotz der Hilfen zur Erziehung und der Elternassistenz bzw. der begleiteten Elternschaft nach SGB IX ein Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht möglich, so gelten für die Entwicklung und Erarbeitung von dauerhaften Lebensperspektiven für das Kind oder den Jugendlichen die gleichen Anforderungen wie in anderen Fallkonstellationen. Das Wohl des Kindes muss die maßgebliche Richtschnur sein (Art.3 Abs.1 UN-KRK, Art.23 Abs.4 UN-BRK). Eine prozesshafte Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung (**Vorschlag 1**) sollte immer auch die Erschließung möglicher Unterstützungsleistungen sowohl aus dem SGB VIII als auch aus dem SGB IX berücksichtigen. Bedarf es beider Hilfen, müssen diese bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt werden. Kommt eine Rückkehr nicht in Frage, sollte die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den leiblichen Eltern mit Behinderung ein Bestandteil der Hilfeplanung sein. Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen bei der Perspektivplanung im Rahmen der Hilfeplanung (**Vorschlag 2**) sollte selbstverständlich sein.

Der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben, sind „fremduntergebracht“, weil ihre Betreuung, Versorgung im familiären Umfeld bzw. ihre Beschulung am Wohnort der Familie nicht möglich ist. In diesen Fällen entscheiden sich die Familien für eine Internatsunterbringung oder eine andere Form der Unterbringung außerhalb der Familie. Gleichwohl stellt die Trennung sowohl für die Kinder als auch für die Eltern eine Belastung dar. Oft haben Kinder mit Behinderung schon sehr früh Trennungssituationen aufgrund notwendiger medizinischer und rehabilitativer Maßnahmen erlebt. Die erneute Trennung kann zur zusätzlichen Belastung werden. Die

Familien mit einem Kind mit Behinderung sollten im Rahmen der Hilfe- und/oder Gesamtplanung dabei unterstützt werden, Angebote und Hilfen zu erhalten, die den Verbleib in der Familie und dem gewohnten sozialen Umfeld ermöglichen. Ist das im Einzelfall nicht zu realisieren, sollten die Kinder und Eltern darin unterstützt werden, mit der Situation in geeigneter Weise umzugehen.

Zu Kindern mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen in der Familienpflege wird ausgeführt, dass der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist, wenn der Eingliederungshilfebedarf im Vordergrund steht. Abgesehen davon, dass die Antwort auf die Frage, was im Vordergrund steht, in aller Regel nahezu ausschließlich vom Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung abhängig gemacht wird, wird das konstruierte leistungsrechtliche Vorrang-Nachrang-Verhältnis der Lebenssituation von Kindern mit Behinderung und ihren Familien nicht gerecht. Vielmehr gilt es den behinderungsspezifischen Bedarf mit dem Anspruch auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu verknüpfen. Die aktuelle Rechtslage führt zudem unter II. „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ beschriebenen Handlungsbedarf.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Die zum Teil veränderten Zuständigkeiten der Eingliederungshilfeträger durch die BTHG-Umsetzungsgesetzgebung der Bundesländer stellen gut eingeführte Verfahren in Frage und gefährden damit die Unterstützungsleistungen für Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben, nicht unterschritten werden.

Die Voraussetzung dafür ist eine qualifizierte Hilfe- bzw. Gesamtplanung. Sie muss sicherstellen, dass der Bedarf des Kindes ebenso berücksichtigt wird wie der Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsbedarf der Pflegeeltern. Soweit der Eingliederungshilfeträger nicht über die erforderliche Fachlichkeit verfügt, sollte die Expertise der Fachdienste der öffentlichen und/oder freien Träger der Jugendhilfe hinzugezogen werden. Gleiches gilt für die Klärung der Frage, ob eine Familienpflege die geeignete Form der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie ist. In jedem Einzelfall sollte geklärt werden, ob eine Familienpflege in Frage kommt und die geeignete Hilfe darstellt.

Beim Übergang in die Volljährigkeit kann das Pflegeverhältnis nach § 80 SGB IX fortgesetzt werden. Der Eingliederungshilfeträger verneint jedoch in der Regel einen erzieherischen Bedarf, sodass Leistungen, die auf diesen Zweck ausgerichtet sind, für junge Volljährige mit Behinderung in Pflegefamilien nicht zur Verfügung stehen. Die Anerkennung des Erziehungsbedarfs muss auch bei jungen Erwachsenen mit Behinderung in der Familienpflege über das 18. Lebensjahr hinaus in geeigneten Fällen möglich sein. Darüber hinaus können in einer qualifizierten Übergangsplanung Erziehungsleistungen in Assistenzleistungen und Leistungen zur sozialen Teilhabe in der Familienpflege übergehen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellt der Vorschlag 1, Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die geeignete Lösung dar und wird vom DBR uneingeschränkt begrüßt. Damit wäre ein erheblicher Teil der Probleme, mit denen sich Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auseinandersetzen müssen und die ihre eigentliche Aufgabe behindern, gelöst.

Ebenso wird die Begleitung der Pflegefamilien durch ein Fallmanagement begrüßt (**Vorschlag 2**). Dieses Fallmanagement sollte allen Familien mit einem Kind mit Behinderung zugänglich sein. Die Fortsetzung geeigneter Betreuungssettings im Übergang zum Erwachsenenleben und die Gestaltung neuer, dem Erwachsenenleben entsprechender Leistungen durch eine Übergangsplanung (**Vorschlag 3**) werden ebenfalls begrüßt.

Lösungen und Vorschläge, die hinter der Gesamtzuständigkeit des Jugendhilfeträgers für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zurückbleiben, dürfen nicht zu neuen Zuständigkeitsfragen und „Verschiebebahnhöfen“ führen. Solange die Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX zuständig ist, muss ihre Verantwortung für gesicherte, fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern und im Übergang ins Erwachsenenleben gesetzlich konkretisiert werden. Die Möglichkeit, die Fachlichkeit der Jugendhilfe hinzuzuziehen, sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf

Die Fachverbände stimmen damit überein, dass für eine gute Entwicklung von Kindern ein möglichst hohes Maß an Stabilität und Kontinuität erstrebenswert ist und das Kindeswohl bei der Frage der Perspektivklärung die Richtschnur sein muss. Die Fachverbände stimmen insofern der Notwendigkeit einer schrittweisen Perspektivklärung von Beginn einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie an zu. Es ist aus Sicht der Fachverbände auch richtig, hier die Veränderungs- und Entwicklungspotentiale in der Familiendynamik und Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie in den Blick zu nehmen. Allerdings weisen die Fachverbände darauf hin, dass insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB IX/XII zählen, zur Perspektivklärung nicht nur diese Fragen gehören, sondern auch die Entwicklungspotentiale und -möglichkeiten bzw. umgekehrt die Barrieren in Bezug auf das räumliche und sonstige notwendige Setting. Diese betrifft z.B. die Frage nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten und Versorgungsmöglichkeiten. Nicht selten entscheiden sich nämlich Eltern behinderter Kinder für eine Einrichtung, weil es in ihrem Wohnumfeld z.B. keine oder nicht ausreichend geeignete, der Behinderung ihres Kindes gerecht werdende Betreuung und Versorgung mit rehabilitativen Angeboten gibt oder es auch an den notwendigen räumlichen Voraussetzungen in der Herkunftsfamilie fehlt. Aus Sicht der Fachverbände ist es daher notwendig, diese Aspekte ebenfalls zu beschreiben und in die Perspektivklärung zwingend einzubeziehen.

Hilfe in einer Pflegefamilie

Der Formulierung auf S. 10, dass immer dann, wenn der Eingliederungshilfebedarf bei einer Familienpflege im Vordergrund steht, der Eingliederungshilfeträger „vorrangig“ zuständig sei, widersprechen die Fachverbände entschieden. Die Formulierung wirkt ausgrenzend und suggeriert, dass die Jugendhilfe für diese Kinder nicht zuständig sei. Dies ist nicht zutreffend.

Wie die Fachverbände schon vielfach ausgeführt haben, ist die Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich für alle Kinder, auch alle Kinder mit Behinderung zuständig. Selbstverständlich haben diese genauso Anspruch auf alle Leistungen der Jugendhilfe, soweit der entsprechende Bedarf besteht. Einen Vorrang der Eingliederungshilfe gegenüber den jugendhilferechtlichen Ansprüchen gibt es nicht. In den Fällen, in denen (zudem) ein Bedarf an Eingliederungshilfe besteht, ist für diese Kinder und Jugendlichen (zudem) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX/SGB XII gegeben. Dies kann auch Leistungen nach § 54 Abs. 3 SGB XII einschließen. Dies hat jedoch nichts mit einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis zu tun, sondern hängt vielmehr allein von der Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Norm im individuellen Fall ab. Im Übrigen gibt es vielfach auch die gelebte Praxis, dass Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII leben und diese über das Jugendamt betreut wird. **Die Fachverbände regen daher an, die missverständliche Formulierung des genannten Absatzes zu verändern und klarzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbstverständlich gleichermaßen Anspruch auf die Leistungen des SGB VIII haben.**

Greift die Hilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII, besteht oftmals folgende Situation: Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und die sie unterstützenden Fachdienste als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Die zum Teil veränderten Zuständigkeiten der Eingliederungshilfeträger durch die BTHG-Umsetzungsgesetzgebung der Bundesländer stellen gut eingeführte Verfahren in Frage und gefährden damit die Unterstützungsleistungen für Pflegefamilien mit Behinderung. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben, nicht unterschritten werden.

Beim Übergang in die Volljährigkeit kann das Pflegeverhältnis nach § 80 SGB IX fortgesetzt werden. Der Eingliederungshilfeträger verneint jedoch in der Regel einen erzieherischen Bedarf, sodass Leistungen, die auf diesen Zweck ausgerichtet sind, für junge Volljährige mit Behinderung in Pflegefamilien nicht zur Verfügung stehen. Die Anerkennung des Erziehungsbedarfs muss auch bei jungen Erwachsenen mit Behinderung in der Familienpflege über das 18. Lebensjahr in geeigneten Fällen möglich sein. Darüber hinaus können in einer qualifizierten Übergangsplanung Erziehungsleistungen in Assistenzleistungen und Leistungen zur sozialen Teilhabe in die Familienpflege übergehen.

Handlungsoptionen

In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung sprechen sich die Fachverbände daher explizit für Vorschlag 1 aus, der eine Gesamtzuständigkeit der Kinder – und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen vorsieht. Damit wäre auch ein erheblicher Teil der Probleme, mit denen sich Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auseinandersetzen müssen und die ihre eigentliche Aufgabe behindern, gelöst.

Die Fachverbände haben hierzu bereits in ihrem Diskussionspapier „Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb einer Reform des SGB VIII“ vom 15. Mai 2017² und vielfach im fachlichen Diskurs³ ausführlich Stellung genommen und die Problemlage, die die Separierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in zwei leistungsrechtliche Systeme in der Praxis dieser jungen Menschen und deren Familien bedeutet, beschrieben sowie detaillierte Vorstellungen und Vorschläge geäußert.

Lösungen und Vorschläge, die hinter der Gesamtzuständigkeit des Jugendhilfeträgers für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zurückbleiben, dürfen nicht zu neuen Zuständigkeitsfragen und Verschiebepahnhöfen führen. Solange die Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX zuständig ist, muss ihre Verantwortung für gesicherte, fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern und im Übergang ins Erwachsenenleben gesetzlich konkretisiert werden. Die Möglichkeit dazu, auch die Fachlichkeit der Jugendhilfe hinzuzuziehen, sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

Ebenso werden die Vorschläge 2 und 3 ergänzend begrüßt. Die Fachverbände begrüßen zudem alle unter „I. Sicherung der Kontinuität“ genannten Vorschläge.

I. Sicherung der Kontinuität

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARE

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

I. Sicherung der Kontinuität

„IGfH/Dialogforum PKH/Thiele: Sicherung des Lebensortes des Kindes, vor allem bei psychischer Verankerung des Kindes in seiner Pflegefamilie – keine Rückkehr gegen den Willen des Kindes. Vor allem bei Überprüfung von Sorgerechtsentzügen immer auf dem Schirm haben, dass der Wille des Kindes zu seinem Lebensort Bestandteil der Rückübertragung des Sorgerechts werden muss.“

STABILITÄT FÜR DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: 1. Absatz

² www.diefachverbaende.de

³ Vgl. z.B. Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ im Deutschen Verein

Gleichzeitig müssen für Kinder und Jugendliche, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihr neues Zuhause gefunden haben, bessere Möglichkeiten des Schutzes ihrer hier gewachsenen Bindungen und der Kontinuitätssicherung gefunden werden (Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen)

„Ergänzung: ,ohne damit den Anspruch zu verbinden, ihre Herkunftsidentität zu negieren.“

HANDLUNGSOPTIONEN

PERSPEKTIVKLÄRUNG

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1-2 sowie Vorschlag zur Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

„EREV/BVKE: Hinsichtlich der Ausführungen und Vorschläge zu TOP 2 sind die prozesshafte Perspektivklärung als auch die Sicherstellung stabiler Beziehungserfahrungen fachlich deutlich zu begrüßende Ziele. Die Vorstellungen des BMFSFJ zur gesetzlichen Umsetzung dieser Ziele bleiben zu vage für eine konkrete Bewertung.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Perspektivklärung

„Dem Vorschlag, die Perspektivklärung als zentralen Bestandteil in der Hilfeplanung zu verankern, ist zuzustimmen, ebenso hierbei die Mitwirkung der Kinder- und Jugendlichen bei dieser Klärung sicherzustellen. Ein stabiles und dauerhaftes soziales und Erziehungsumfeld ist für Kinder- und Jugendliche von großer Bedeutung, insbesondere für Kinder- und Jugendliche die bereits sozial und psychisch belastende Erlebnisse hinter sich haben. Es ist davon auszugehen, dass dies den Fachkräften in der Jugendhilfe und der angrenzenden Hilfesysteme eigentlich klar ist. Instabilität und Diskontinuität verbunden mit einer großen Verunsicherung auf Seiten der Kinder- und Jugendlichen wird durch die jetzigen Regelungen aber offenbar nicht immer verhindert. Auch hier sollten gesetzliche Regelungen so ausgestaltet sein, dass in jedem Falle die Einzelfallorientierung bei solchen Entscheidungen, ob ein Kind z.B. wieder aus der Pflegefamilie herausgenommen werden soll, gewährleistet ist.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Perspektivklärung

„Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

„IGfH/Dialogforum PKH: Eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung wird im Grundsatz befürwortet. In der Debatte im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess – im ersten Hilfeplan – problematisch sein kann. Wichtig erscheint es daher, die Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess orientiert am kindlichen Zeitempfinden kenntlich zu machen. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls schrittweise transparente Einschätzungen/Prognosen mit den Beteiligten zu entwickeln. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunfts- und der Pflegefamilie gewährleistet ist. Der Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung der vereinbarten Hilfen kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses sollen die unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten dokumentiert werden. Dabei ist auf die Verständlichkeit auch für Einsicht nehmende Beteiligte zu achten. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1

„Der Deutsche Verein begrüßt dies, dass mit diesem Vorschlag zentrale Reformvorschläge aus der Fachwelt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, insbesondere bezogen auf die Perspektivplanung und Kontinuitätssicherung sowie die Unterstützung und Begleitung sowohl der Herkunftseltern als auch der Pflegefamilie, aufgegriffen werden. Für eine gute Entwicklung der jungen Menschen ist die Perspektivklärung von großer Bedeutung, um ihnen eine weitest gehende Sicherheit im Hinblick auf ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt zu geben. Der Deutsche Verein unterstützt eine Formulierung zu wählen, die die Prozesshaftigkeit der Klärung betont. Trotz gewissenhafter Prüfung wird sich in vielen Fällen im Rahmen der Hilfeplanung nicht klären lassen, ob die Perspektive der Unterbringung zeitlich befristet ist oder eine auf Dauer angelegte Lebensform wahrscheinlich ist.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

„Wird unterstützt wenn damit die Erweiterung des bestehenden Rahmens gemeint ist.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

„IGfH/Dialogforum PKH: Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m. Hilfeplangespräche müssen entsprechend am jungen Menschen und seinen Bedürfnissen orientiert gestaltet und wenn nötig in unterschiedlichen Settings und Zusammensetzungen geführt werden. Eine Schlüsselaufgabe für die Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl ist dabei die Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der Pflegekinderhilfe mit zwei Familien leben. Diese (auch non-verbalen) Äußerungen müssen – auch wenn sie ambivalent sind und einer anspruchsvollen Deutung bedürfen – entsprechend wahrgenommen werden und in die Ausgestaltung des Hilfeprozesses einfließen. Die Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist elementar, damit Kinder und Jugendliche verstehen, was sie erleben und warum sie in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Darin besteht eine wesentliche Voraussetzung, um den Hilfeprozess in ihre Biografie integrieren zu können. Die Aufklärung der jungen Menschen über ihre Rechte muss diese Beteiligungsprozesse begleiten. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Entscheidungen in einem partizipativen Verfahren entstehen, nachvollziehbar und transparent begründet sind und dem Kind oder Jugendlichen gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder oder Jugendlichen unvermeidbar sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre eventuell nachträgliche Zustimmung geworben werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

„Was ist mit Sicherstellung der Mitwirkungsbereitschaft gemeint?“

STABILITÄT FÜR DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN:

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag: Ermöglichung einer Anordnung des Familiengerichts zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung): Voraussetzung dafür wäre, dass weder eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie – trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern – innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des

Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.

„EREV/AFET: Zustimmung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

Vorschlag

„IGfH/Dialogforum PKH: Es sollen bessere Möglichkeiten geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen. Voraussetzung dafür soll sein, dass weder eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie – trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums – erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Wenn die Einführung einer familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern verbunden ist und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder die Regelungen aufhebbar machen, werden diese Regelungen in deutlicher Mehrheit in der Expert_innengruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt (mit einer Gegenstimme) (siehe auch Kommentierung der vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im KJSG durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 07.06.2017). Diese eine Gegenstimme betonte, dass Jugendämter zwingend verpflichtet werden müssen, Inhalte und Qualität der Elternarbeit offenzulegen und zu begründen, was warum nicht erreicht wurde und sieht die Gefahr einer verstärkten Ausgrenzung von leibl. Eltern aus dem Pflegeverhältnis.“

Ergänzung zum vorigen Kommentar:

Eine abweichende Stimme aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zu diesem Kommentar:

„Dem Kommentar des Dialogforums kann so nicht zugestimmt werden. Begründung: 1. Das FamGer kann bereits Herausgabeverlangen der sorgeber. Eltern blockieren (und das beliebig lange!) 2. Kind kommt in ein "pathogenes Dreieck", das zu neuen Traumata führen kann. 3. Veränderungen von Hfam hängen eng mit der Qualität der Arbeit der Fachkräfte zusammen. 3. Nicht alle Dauerpflegekinderbeziehungen mit längerer Verbleibe-option durch Fachkräfte und PE sind „elternanalog“. Fast die Hälfte der Pflegeverhältnisse werden vor Erreichen der HP-ziele beendet (Abbruch?); ein Großteil der Kinder geht nach der Inpflegegabe zu seinen leiblichen Eltern zurück, obschon nur ca. 6 % Rückführungen „geplant“ sind. Das bedeutet, viele Dauerpflegeverhältnisse sind nicht von Dauer (van Santen 2019). 4. JA müssten zwingend verpflichtet werden, Inhalte und Qualität der Elternarbeit offenzulegen und zu begründen, was warum nicht erreicht wurde? 5. Dauerverbleib führt zur verstärkten Ausgrenzung von leibl. Eltern aus dem Pflegeverhältnis. 6. Dauerverbleib verschärft die Konkurrenz, Rivalisierung und Konflikte zw. den HE und PE und geht zu Lasten der Kinder und der Qualität des Pflegeverhältnisses.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag

„Der Deutsche Verein begrüßt die gesetzliche Regelung einer Dauerverbleibensanordnung. Er hat darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BGB, insbesondere die bisherige Regelung der Verbleibensanordnung, in einem Spannungsverhältnis zu den jugendhilferechtlichen Vorgaben zur Perspektivplanung stehen. Eine solche Neuregelung würde klarstellen, dass eine Verbleibensanordnung bei Dauerpflege unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ausgesprochen werden kann. Zum anderen würde für die Dauerpflege eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls, insbesondere seiner Bindungen, festgeschrieben. So könnte eine Regelung geschaffen werden, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, erneute Belastungen durch Beziehungsabbrüche weitestgehend vermeidet, ohne dabei die Interessen und Rechte der Herkunftseltern aus dem Blick zu verlieren.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag

„Dem Vorschlag wird ausdrücklich zugestimmt.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag

„Die Schaffung der Möglichkeit der Anordnung einer Dauerverbleibensanordnung durch das Familiengericht erscheint aufgrund der Schutzwürdigkeit der entstandenen Bindungen der Kinder und Jugendlichen an die Pflegefamilie richtig. Die Vereinbarkeit mit Art. 6 GG bleibt zu prüfen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag

Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.

„Hier ist offen was mit Perspektivplanung gemeint ist.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1 und 2, sowie zu Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen -
Vorschlag:

Bereits die bestehende Gesetzeslage (insbesondere bei Hilfen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII) fordert eine prozesshafte Perspektivklärung. Eine Regelung in Form der angedachten

Ausgestaltung als Dauerverbleibensanordnung ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Hierdurch könnte für alle Beteiligten ein deutlich höheres Maß an Rechtsklarheit und –Sicherheit geschaffen werden.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bei allen Formen der Hilfen zur Erziehung ist das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur. Im Papier wird in diesem Zusammenhang zu Recht die Bedeutung emotionaler Sicherheit und damit verbunden, eines stabilen Erziehungsumfeldes mit einem möglichst hohen Maß an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich des Lebenspunktes und der gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Eltern, Pflege- und Erziehungspersonen für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betont. In jedem Einzelfall sind hier schwierige und sensible Abwägungs- und Entscheidungsprozesse erforderlich, die transparent und unter Einbindung der Beteiligten zu treffen sind. Gerade was das Spannungsfeld Herkunftsfamilie und Pflegefamilie betrifft, ist dabei besonders sorgfältig das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Auge zu behalten. Optimierungsbedarf wird deshalb bei Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen v.a. im Bereich des Pflegekinderwesens unter Einbindung der Kinder, Herkunftsfamilien und entsprechender Qualifizierungsbedarf festgestellt.

Auch in diesem Bereich sind entspr. Optimierungsmöglichkeiten insb. im Vollzug sowie der unterstützenden Begleitung und Hilfestellung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.o., insb. qualifizierter Hilfeplan und Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Hilfestellung). Eine entsprechende Qualifizierung aller am Hilfeplan Beteiligten ist dabei von entscheidender Bedeutung. Insb. die Regelungen in §§ 8, 36, 37 SGB VIII zur Sicherstellung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Pflegefamilien und anderen Erziehungspersonen stellen bereits eine gute gesetzliche Grundlage dar. Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden. So erscheint z.B. eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prüfungswert.

Zum Bereich der Vollzeitpflege ist festzustellen, dass diese gemäß § 33 SGB VIII den Fokus auf die Stabilisierung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern legt, mit dem Ziel der Rückführung des Kindes zu diesen. Das Kindeswohl muss dabei immer oberste Priorität haben. Nur wenn die Rückführung nicht bzw. nicht mehr in Betracht kommt, soll eine anderweitige dauerhafte Lebensperspektive gefunden werden. Bereits im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist deshalb zu prüfen, ob die Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege möglicherweise auch als dauerhafte Lebensperspektive auszugestalten ist. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 GG). Eltern haben in diesem Zusammenhang auch Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, worunter auch die Hilfe nach § 33 SGB VIII zählt. Das Elternrecht hat seine Grenzen, wo das Kindeswohl gefährdet ist. Dieses Ergebnis ist bereits nach geltender Rechtslage bei der Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen der Verbleibensanordnung nach § 1632 BGB zugrunde zu legen.

Eine darüber hinausgehende Ermöglichung einer Dauerverbleibensanordnung ist abzulehnen (s.a. im Ergebnis letzte Fassung KJSG). Sie würde einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in das in Artikel 6 GG normierte Elternrecht darstellen und käme in ihrer Wirkung der Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nahe („Adoption light“), die jedoch gegen den Willen der Eltern nur unter den engen Voraussetzungen des § 1748 BGB möglich ist. Mit der derzeitigen Regelung des § 1632 Abs. 4 BGB besteht ein austariertes Verhältnis von Elternrecht und

Kinderrecht, das dem Grundgesetz gerecht wird. Neuregelungen im Bereich § 1632 Abs. 4 BGB würden die große Gefahr bergen, Eltern letztlich davon abzuhalten, eine für das Wohl ihres Kindes erforderliche Hilfe in Form der Vollzeitpflege in Anspruch zu nehmen, da sie zu Recht befürchten müssten, dass ihr Kind dann dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht wird und eine Rückkehr in die Familie weitgehend ausgeschlossen ist. Die Vollzeitpflege als Form der Hilfe zur Erziehung ist jedoch darauf angelegt, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und das Kind in den elterlichen Haushalt zurückkehrt (s.o.).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Sicherung der Kontinuität stellt aus Bremer Sicht ein notwendiges Qualitätserfordernis einer Hilfeplanung in der Jugendhilfe dar. Allerdings ist fraglich, ob eine rechtliche Klarstellung von Themen, die gemeinhin als selbstverständliche Standards einer guten Hilfeplanung gelten (Mitwirkung des Kindes/ Jugendlichen, Orientierung der Hilfeplanung an den Bedürfnissen des Kindes/ Jugendlichen) offenbar werdende Vollzugsdefizite der Praxis ausgleichen können, zumal wenn diese oft durch Überlastungen anderer Akteure, wie beispielsweise Gerichte und Gutachter, ausgelöst werden.

Meiner Einschätzung nach sollten hier ggf. eher Vorgaben und Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die Personalentwicklung der Jugendamtsmitarbeiter/innen im Vordergrund stehen als die genannten Vorschläge. Eine mögliche Fortbildungsinitiative auf Bundesebene sowie bessere personelle Rahmenbedingungen in den Ämtern (und auch Gerichten) erscheinen hier erfolgsversprechender.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zur Perspektivklärung werden unterstützt. Insbesondere bei einer Hilfe außerhalb der Familie ist es wichtig, von Beginn an eine Perspektive für das Kind orientiert am Hilfeprozess zu entwickeln und das Kind in diese Perspektivklärung einzubeziehen – abhängig von seinem jeweiligen Entwicklungsstand.

Der Vorschlag, eine Dauerverbleibensanordnung des Familiengerichts zu ermöglichen, wird ebenfalls unterstützt. Kinder und Pflegefamilien können hierdurch die Sicherheit erhalten, dass das Kind nicht durch die leiblichen Eltern aus dem Pflegeverhältnis gegen seinen Willen und gegen den Willen der Pflegeeltern geholt werden kann, wenn begründete Zweifel an der Sicherung des Kindeswohls bestehen. Um den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 GG gerecht zu werden, sollen Beratungen und Unterstützung der leiblichen Eltern vorgesehen werden. Entscheidend muss letztlich das Kindeswohl sein.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Auch die im Lebensraum Schule bestehenden Bindungen sind wesentlich für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Kenntnisse davon können und sollten über die Beteiligung schulischer Vertreter*innen in den Planungsprozess eingespielt werden.

Eine prozesshafte Perspektivklärung und die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen – wie in Vorschlag 2 zu I. vorgesehen – sind wünschenswert.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Auch hinsichtlich der Ausführungen und Vorschläge im Arbeitspapier zu TOP 2 möchte die AGJ-Gesamt-AG auf die einführenden grundsätzlichen Hinweise verweisen. Sowohl die prozesshafte Perspektivklärung als auch die Sicherstellung stabiler Beziehungserfahrungen sind fachlich deutlich zu begrüßende Ziele. Wiederum bleiben aber die Vorstellungen des BMFSFJ zur gesetzlichen Umsetzung dieser Ziele zu vage für eine konkrete Bewertung.

Die besondere Sensibilität dieses Themenfeldes wurde in der letzten Legislaturperiode auch durch den öffentlich ausgetragenen Konflikt zwischen den Koalitionsparteien bei der Bewertung des damaligen Vorschlags einer Dauerverbleibensanordnung (§ 1631 Abs. 4 BGB-RegE) deutlich. Dieser Konflikt führte auch dazu, dass selbst von den allseits begrüßten ausdifferenzierten Beratungs- und Unterstützungsansprüche für Eltern und Pflegeeltern (§§ 37, 37a SGB VIII-KJSG-RegE) Abstand genommen wurde.

Die AGJ-Gesamt-AG fordert die politisch Verantwortlichen an dieser Stelle auf, Möglichkeiten eines über familiengerichtliche Entscheidungen abgesicherten kontinuierlichen Verbleibs unter Einschluss von Alternativen zur Dauerverbleibensanordnung auszuloten. Zivilrechtliche Anreize zu Herkunftselternarbeit können auch jenseits eines jederzeitigen Herausgabeanspruchs von Personensorgeberechtigten gesetzt werden. In Betracht kommt z. B. die familiengerichtlich bestätigte, von allen Seiten getragene Entscheidung über den Dauerverbleib (also von Kind, Herkunftseltern, Pflegeeltern und Jugendamt). Zu begrüßen wäre daneben eine Umgestaltung der Regelung zum jederzeitigen Herausgabeanspruch (§ 1632 Abs. 1 BGB), wonach dann eine Herausgabe des Kindes im Konfliktfall beim Familiengericht zu beantragen ist, wenn das Kind bereits einen bestimmten Zeitraum in der Pflegefamilie lebt. Dieser Zeitraum ist im politischen Prozess festzulegen – in den Niederlanden wurde z. B. der einjährige Verbleib in der Pflegefamilie gewählt. Beide Möglichkeiten helfen eine Balance zwischen dem Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind und dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Beziehungen und Bindungen, eine verlässliche Prüfung der Kindeswohlgefährdungsgrenzen und die Festlegung eines geordneten Übergangs herzustellen.

Das Beispiel Schutz kindlicher Bindungen und Einbeziehung der kindlichen Perspektive macht besonders deutlich, dass es Raum für vertieften fachlichen Austausch und das Durchdenken alternativer Regelungsideen braucht.

Es gibt Hinweise, dass das Risiko von Abbrüchen in Pflegeverhältnissen steigt, wenn von Pflegefamilien stark kompensatorische und verhaltensändernde Leistungen erwartet werden. Die o. g. Lösungsvorschläge zur Dauerverbleibensanordnung reichen zur Begegnung dieses Problems nicht. Hier scheint es wichtiger durch fachliches Handeln zur Konfliktreduktion beizutragen und zu helfen, dass sich ein sogenanntes Arbeitsbündnis zwischen Pflegefamilien und leiblichen Eltern entwickelt.

Warum wird zudem etwa der problematische Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 4 SGB VIII im Arbeitspapier nicht zum Thema gemacht? Der dort festgelegte Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren Verbleib in der Pflegefamilie führt in der Praxis zu den mit Abstand meisten Wechseln der örtlichen Zuständigkeit im Bereich des SGB VIII und damit in einer Vielzahl von Fällen zu Problemen, weil gefundene Verständigungen und eine eingespielte Aufgabenwahrnehmung zwischen Personensorgeberechtigten, fallzuständiger Jugendamtsfachkraft, Pflegekinderdienst, Pflegefamilie und dem jungen Menschen erneut in Frage gestellt werden.

Bisher noch gar nicht Erwähnung gefunden hat ferner der für die Praxis hochrelevante Aspekt der Geschwisterbindungen/-beziehungen. Oft haben junge Menschen bereits Sorgearbeiten für ein oder mehrere Geschwisterkinder übernommen. Das zu berücksichtigen, kann sowohl bei einer gleichzeitigen Fremdunterbringung als auch bei Verbleib eines Geschwisterkindes in der (Herkunfts-)Familie für die betroffenen jungen Menschen hochbedeutsam sein. Einerseits sind Möglichkeiten der gemeinsamen Unterbringung, andererseits die Sorge um die Situation des Geschwisterkindes und den Kontakt zu diesem zu berücksichtigen. Es geht um Ressourcenfragen, aber auch die Einbeziehung dieser Perspektive in die Hilfeplanung, die teils zu stark am Kind als Einzelperson orientiert ist.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Bei der Kontinuitätssicherung muss das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur sein.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zur Perspektivklärung:

Aus Sicht der BAGFW verlangt bereits die gegebene Gesetzeslage (s. insbes. §§ 33 u. 34 SGB VIII) eine prozesshafte Perspektivklärung.

Einschätzungen der BAGFW zu Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen:

Es ist aus Sicht der BAGFW darauf hinzuweisen, dass hier ein sehr sensibles Feld des In-Beziehung-Setzens von Elternrechten und Kinderrechten angegangen wird. Mit Blick auf das Wohl des Kindes ist es zentral, keines der beiden Systeme (Herkunftseltern bzw. Pflegeeltern bzw. Erziehungskräfte) auszuklammern, sondern auf eine Gesamtbetrachtung abzustellen.

Die BAGFW begrüßt es, wenn diesbezüglich keine schematischen Regelungen entwickelt werden, sondern einzelfallbezogene Lösungen im Sinne des Kindeswohls gefunden werden.

Eine Beurteilung obliegt nach geltendem Recht den Familiengerichten und Jugendämtern, aber eben im Dialog mit den Kindern und ihren Familien. Ein möglicher Regelungsbedarf auf Länderebene besteht hier in Richtung einer Qualifizierung der Familienrichter*innen und weiterer am Verfahren Beteiligten. Es sollte auf die Schaffung derartiger Regelungen entsprechend hingewirkt werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1 & 2 (Perspektivklärung) und dem weiteren Vorschlag (Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen):

Es wird sehr begrüßt, dass sowohl die prozesshaft orientierte Perspektivklärung als auch die Kontinuitätssicherung für das jeweilige Kind, den jeweiligen Jugendlichen als bedeutsame Handlungsbedarfe herausgestellt werden, da es sich hierbei um zentrale Entwicklungsfelder der Pflegekinderhilfe handelt (vgl. Dialogforum 2017).

Eine schrittweise und kontinuierliche Klärung der Perspektive gesetzlich stärker zu akzentuieren und als zentralen Bestandteil der Hilfeplanung – bereits von Beginn einer Unterbringung

außerhalb der Familie an - festzulegen, erscheint sehr sinnvoll. Die gemeinsame Entwicklung einer langfristigen Perspektive liefert dabei die entscheidende Basis für das fachliche Handeln im jeweiligen Einzelfall: hinsichtlich kindlicher Bedürfnisse nach Kontinuität in Lebensmittelpunkt und Beziehungen als protektiver Faktor (vgl. Dialogforum 2017) genauso wie bezogen auf Beratungsbedarf- und Unterstützungsbedarf der Eltern sowie Beratungsbedarfs der Pflegeeltern. Die in Top 1/Vorschlag 4 vorgesehene Klarstellung, Hilfeformen zu kombinieren, um erzieherischen Bedarfslagen gerecht zu werden, ist in diesem Zusammenhang nochmals deutlich zu unterstreichen.

In Anlehnung an die Ausführungen des Dialogforums bezüglich der Absicherung der Lebenssituation eines Kindes/Jugendlichen, welches einen langen Zeitraum in seiner Pflegefamilie lebt, ist vor allem die Perspektive und das Wohl des Kindes im jeweiligen Einzelfall als hand-lungsleitend in den Blick zu nehmen. Es wird die Einschätzung vertreten, dass es an dieser Stelle noch des vertieften fachlichen Diskurses bedarf, die Notwendigkeit diesbezüglicher gesetzlicher Änderungen im BGB beurteilen zu können.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Perspektivklärung: dem Vorschlag 2 wird zugestimmt, also

„Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie sowie die Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.“

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Eine Perspektivklärung ist dringend geboten, eine „Dauerverbleibensanordnung“ durch das Familiengericht sollte eine Möglichkeit der Sicherung einer verlässlichen Perspektive sein. II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Perspektivklärung

Vorschlag 2 ist sinnvoll und sollte neben der Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen auch eine Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern beinhalten.

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Die Dauerverbleibensanordnung durch das Familiengericht ist sinnvoll, das Kind bzw. der Jugendliche gewinnt dadurch eine höhere Perspektivsicherheit.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht konsequenterweise eine Präferenz für den 1. Vorschlag. Die verstärkte Perspektivklärung (so wie im Arbeitspapier vorgeschlagen) wird fachlich unterstützt, insbesondere unter Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen.



Grundsätzlich sei hier angemerkt, dass schnellere Verfahren und Entscheidungen der Familiengerichte wünschenswert sind. Eine Dauerverbleibensanordnung wird das Problem zu langer Verfahren und dadurch negativer Einflüsse auf die Bindungsfähigkeit von Kindern jedoch kaum lösen können.

Dem Vorschlag „Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen“ wird zugestimmt. Es sollte fachlich, wie bisher, das Wohl des Kindes im Fokus stehen, dabei auch sein Urinteresse der Herkunft berücksichtigt werden und sollte vorher eine konkrete Perspektivklärung „ohne derzeitige Rückkehroption“ erfolgen, dann kann der Vorschlag fachlich geteilt werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen:

Perspektivklärung

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Zu unserer Haltung bezogen auf eine frühzeitige Perspektivklärung siehe 2.3..

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Wir lehnen den Vorschlag ab. Bei den hier in den Blick genommen Fällen gibt es mit dem geltenden Recht bereits hinreichende Instrumente. Die hier vorgeschlagene Regelung löst die Schwierigkeiten bei nicht kooperationsbereiten Eltern und die damit verbundenen Konflikte nicht auf.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Absatz 1, 2. Listenpunkt

Verbesserungen sind durch die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX zu erwarten.

„IGfH/Dialogforum PKH: Ob diese Änderungen wirklich Verbesserungen bringen, bleibt abzuwarten. Sie ändern nichts an der geteilten Zuständigkeit von Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und die daraus in der Praxis entstehenden Schwierigkeiten.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Absatz 1, 3. Listenpunkt

Es stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, dass darüber hinaus den Pflegeeltern ein verantwortlicher Ansprechpartner als Fallmanager in den für Kinder und Jugendliche mit

Behinderungen relevanten, unterschiedlichen Hilfesystemen und deren Schnittstellen zur Seite gestellt werden sollte.

„APK: und den Kindern und Jugendlichen“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschläge 1-3

„EREV/BVKE: Der BVKE Vorstand setzt sich seit vielen Jahren für die Einführung einer Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII ein. Einer Auseinandersetzung mit detaillierten Regelungsvorschlägen in der letzten AG-Sitzung sieht er daher erfreut entgegen. Gerade auch in Anbetracht der zu beachtenden Zeitläufe der Legislaturperiode ist eine konkrete Debatte unbedingt notwendig“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen: [Die Erörterung dieser Option erfolgt im Rahmen der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe]

„EREV/AFET: Die Vorschläge verdeutlichen, wie wichtig eine inklusive Lösung im SGB VIII ist, alle drei Vorschläge sind nur in diesem Kontext sinnvoll.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„Seitens der APK wird die Gesamtzuständigkeit befürwortet, auf Grund guter Erfahrung bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen mit der Jugendhilfe, Jugendhilfe oft bereits involviert, Diagnostik und Zuordnung sonst erschwert“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

Vorschlag 1

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach SGB XII für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung muss aufgehoben werden und das SGB VIII durch die Aufnahme der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (körperlichen und geistigen) Behinderungen für alle gleichermaßen gelten, sodass Verschiebungen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe beendet werden. Gefordert wird die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1

„Der EREV ist für Vorschlag 1“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Die nachfolgenden Vorschläge 2 und 3 können je nach Positionierung entweder als Alternativen zu Vorschlag 1 verstanden oder aber auch als kumulative Optionen im Sinne von Zwischenschritten auf dem Weg zu Vorschlag 1 aufgefasst werden.

„Es ist nicht erkennbar, wo hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehen soll. Es wäre in beiden Fällen Doppelstrukturen und Überlagerungen von Verantwortlichkeiten zu erwarten.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssystem unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

„IGfH/Dialogforum PKH: Aus den Ausführungen im Leitpapier wird nicht deutlich, was genau unter einem solchen Fallmanager zu verstehen ist. In den Debatten im Dialogforum wurde deutlich, dass es nicht zielführend für eine gelingende Unterstützung von Pflegekindern und die nötige Qualität in der Pflegekinderhilfe ist, für einzelne Personengruppen besondere Hilfestrukturen zu schaffen, sondern vielmehr die beteiligten Dienste gut auszustatten und ggf. spezialisierte freie Träger in die Unterstützung der Pflegefamilien einzubeziehen. Nötig ist eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung von Pflegekindern, Eltern und Pflegeeltern, vor allem dann, wenn es sich um Pflegekinder mit Behinderungen handelt. Hier muss die Beratungskompetenz auch als Lotsenfunktion verstanden werden: die Fachberatung muss die Zugangswege zu behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (einschließlich Hilfsmittel) kennen und vermitteln können.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 2

„Es stellt sich die Frage, ob eine konsequente Anwendung des SGB IX (§§ 14, 15 SGB IX) eine solche Neuregelung überflüssig machen würde.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 2

„Wir unterstützen diesen Vorschlag, wünschen uns aber auch einen Fallmanager mit Lotsenfunktion für alle jungen Menschen, die von der Jugendhilfe in die Selbständigkeit starten, um das sozialrechtliche Bermudadreieck aufzulösen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung; mit Einbezug der Kinder und Jugendlichen“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.

„IGfH/Dialogforum PKH: Das Dialogforum unterstützt Vorschlag 3. Bedarfsgerechte Hilfen für junge Volljährige mit Behinderungen auch im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger sind notwendig und die gesetzlichen Vorgaben (ab 2020 § 80 SGB IX) müssen umgesetzt und auch jungen Erwachsenen eine Unterbringung in einer Familie ermöglicht werden. Darüber hinaus bedarf es einer entsprechenden, an den Bedürfnissen des jungen Menschen orientierten Übergangsplanung nicht nur im Hinblick auf die Volljährigkeit, sondern auch – solange die Gesamtzuständigkeit nicht gesetzlich geregelt und in der Praxis umgesetzt ist – einer umfassenden Übergangsplanung und -begleitung bei Fallübergaben vom Jugendhilfeträger an den Sozialhilfeträger und umgekehrt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.

„Die Übergangsplanung muss dann vorgenommen werden, wenn die Hilfeform wechselt. Der Bereich der Übergangsplanung kann ein eigenes gesetzliches Regelungsfeld sein.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt den Vorschlag 1 nachdrücklich und weist daraufhin, dass eine Behandlung in der fünften Sitzung als zu spät erscheint.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Grundsätzlich begrüßt Baden-Württemberg die vorgeschlagene Schaffung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit

Behinderung bei der Stellungnahme mit Behinderung bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Die vorgeschlagene gesetzliche Konkretisierung zu einer Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit wird von Baden-Württemberg unterstützt und muss bei der Realisierung des Vorschlags 1 einbezogen werden.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Frage der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen ist an dieser Stelle nicht zu diskutieren (keine Vorwegfestlegungen für die 5. AG-Sitzung am 17.09.2019, die die Thematik zum Schwerpunkt hat).

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern sind bereits Adressaten des SGB VIII, weshalb unabhängig von der Frage einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt alle Optimierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderung zu prüfen sind (gesetzlich wie Vollzug).

Für den Bereich der Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist dabei für eine qualifizierte Beratung, Begleitung und Unterstützung der Eltern und ihrer Kinder zu sorgen. Inwieweit hierbei gesetzliche Änderungsbedarfe bestehen, ist wiederum im Einzelnen insb. unter Einbezug der Praxis der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zu klären. Optimierungsmöglichkeiten sind auch hier v.a. im Bereich Vollzug und Qualifizierung zu prüfen und umzusetzen (wichtig v.a. Sicherstellung eines gelingenden rechtskreisübergreifenden Übergangsmanagement und Übergangsplanung). Dabei ist auch ein Abgleich mit den Regelungen des BTHG erforderlich.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Anders sieht es aus Bremer Sicht hinsichtlich einer stärkeren Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aus. Hier erscheint die personelle Verortung eines spezialisierten Fallmanagers, wie sie in Vorschlag 2 erscheint, folgerichtig, ebenso die unter Vorschlag 3 benannte Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zum Schnittstellenmanagement und Übergangsplanung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden insofern abgelehnt, als eine Zuständigkeit des Jugendamts als „Fallmanager“ bzw. für die Übergangsplanung nur dann bestehen kann, wenn Jugendhilfe auch zuständiger Träger der Eingliederungshilfe ist. Dies ist (nach derzeitiger Rechtslage) bei Kindern mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung i. d. R. nicht der Fall. Für diese Kinder sollte der zuständige Rehabilitationsträger die Aufgabe eines „Fallmanagers“ übernehmen und nicht die (unzuständige) Jugendhilfe in die Pflicht genommen werden.

Im Übrigen wird angeregt, diesen Vorschlag erst im Zusammenhang mit der Diskussion zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche in der 5. Sitzung zu erörtern.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die unter II. formulierten Vorschläge werden in die 5. Sitzung zur Gesamtzuständigkeit im SGB VIII eingehen müssen. Aus Sicht der KMK würde eine Lösung aus einer Hand die inklusiven Prozesse in Schule unterstützen. Die Handlungsvorschläge 2 (Casemanager) und 3 (Übergangsplanung bei Volljährigkeit) stellen in diesem Fall keine Alternativen zur inklusiven Lösung SGB VIII dar, sondern bearbeiten wesentliche Schnittstellenthemen im Zusammenspiel der sozialgesetzlichen Regelungen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ setzt sich seit vielen Jahren für die Einführung einer Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII ein. Das Arbeitspapier verstehen wir als Ankündigung detaillierter Regelungsvorschläge für die letzten AG-Sitzung. Gerade auch in Anbetracht der zu beachtenden Zeitläufe der Legislaturperiode ist eine konkrete Debatte unbedingt notwendig.

Im Hinblick auf die Situation von Pflegekinder mit Behinderung sind – als Vorschrift zur Gesamtzuständigkeit – rechtliche Veränderungen zur verbesserten fachlichen Einbindung in das System des Pflegekinderwesens der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt dringendes Gebot. Wie das im Arbeitspapier vorgeschlagene „Fallmanagement“ unter Berücksichtigung der SGB IX-Vorgaben das leisten können soll und wie es aussehen kann, bleibt ebenso wie die vorgesehene bessere Planung des Übergangs ins Erwachsenensystem völlig unklar, weshalb eine Bewertung dieses Vorschlags hier nicht möglich erscheint.

Ziel muss es sein, einen Unterstützungsstand auf dem fachlichen Niveau der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren und Zuständigkeitsstreitigkeiten abzubauen. Eine Klarstellung, dass Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 80 SGB IX auch unter den durch die Jugendämter zu gewährenden Beratungs- und Unterstützungsanspruch des § 37 Abs. 2 S. 1 SGB VIII fällt (TOP 4 Vorschlag 3), dürfte dabei kontraproduktiv sein. Es ist zu befürchten, dass dies nur zu (weiteren) Streitigkeiten zwischen den öffentlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Jugendämtern führt – sehenden Auges würde eine „doppelte Zuständigkeit“ etabliert. Bereits jetzt ist hochumstritten, inwieweit fachspezifische Begleitung zum Umfang der Hilfe selbst und inwieweit zu einem „begleitenden“ Unterstützungs- und Beratungsanspruch gehört.

Wirklich sinnvoll wäre für Pflegefamilien für Kinder mit und ohne Behinderung, wenn im jeweiligen Sozialgesetzbuch ein ausdrücklicher Anspruch auf fachspezifische Begleitung durch einen geeigneten Pflegekinderfachdienst verankert würde (dazu auch unter TOP 4). Solange die Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII noch nicht eingeführt ist, braucht es eine Klarstellung, dass sich der Träger der Eingliederungshilfe auch im Rahmen seiner Zuständigkeit an den fachlichen Standards der Jugendhilfe zu orientieren hat. Je nach Ausformung vor Ort kann das durch die Inanspruchnahme eines im Jugendamt angesiedelten, kommunalen Pflegekinderdienstes im Wege der Amtshilfe erfolgen. Auch über die Inanspruchnahme eines Pflegekinderdienstes in freier Trägerschaft ließe sich die Einhaltung fachlicher Standards sicherstellen. Hier ist eine Gültigkeit der Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII (bzw. §§ 78a ff SGB VIII bei Aufgreifen des Vorschlags 2 unter TOP 4) auch für den Träger der Sozialhilfe festzuschreiben. Orientierung für ein solches Modell könnte § 75 Abs. 5 SGB XII bieten, wonach sich bei der Inanspruchnahme von Pflegeeinrichtungen durch einen Sozialhilfeträger Art, Inhalt, Umfang und Vergütung nach den SGB XI-Vereinbarungen richten. Diese sind im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abzuschließen, werden damit aber unter Einbeziehung der fachlichen

Expertise des Jugendamtes verhandelt. Es ist dringend geboten, die derzeit in der Praxis bei Pflegekindern mit Behinderung wahrzunehmenden Standardabsenkungen der Dienste zu verhindern.

Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG sind zudem Entlastungsmöglichkeiten von (Pflege-)Familien von Kindern mit Behinderung dringend anzustreben. Gleiches gilt für die offenbar intendierte Gegensteuerung zu qualitativen Absenkungen allein in Folge eines Zuständigkeitswechsels ins System der Eingliederungshilfe trotz gleichgebliebenem Bedarf. Es braucht Festlegungen, die eine Hilfefortsetzung für Wechsel von der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozial-/Eingliederungshilfe, aber auch Hilfefortsetzung über die Volljährigkeit hinaus absichert. Die Beschreibung des Handlungsbedarfs auf Seite 15 des Arbeitspapiers sind hier durchaus treffend. Leider werden diese drei Problempunkte in den Handlungsoptionen des Arbeitspapiers bislang aber nicht aufgegriffen, sie sind aus Sicht der AGJ daher spätestens in der 5. AG-Sitzung zu erörtern. Auch hier könnte über die (fortbestehende) Gültigkeit der SGB VIII-Vereinbarungen als Lösungsweg nachgedacht werden. Jeder dieser drei Aspekte betrifft neben Pflegefamilien auch alle anderen Familien von Kindern mit Behinderung.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Tatsächlich ist die Betreuung eines Kindes mit Behinderung eine besondere Herausforderung, die daher eine besondere Unterstützung rechtfertigt bzw. notwendig macht. Dass die Vielzahl an Unterstützungsangeboten schwer zu überschauen ist, ist grundsätzlich erfreulich, da es bedeutet, dass es viele Hilfsangebote gibt und ist zugleich ein Argument gegen den Vorschlag 1. Die überörtlichen Sozialhilfeträger kennen die speziellen Angebote für Menschen mit Behinderung, die Jugendhilfe nicht im vollen Umfang.

Zu den in der Sitzungsunterlage explizit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen genannten Vorschlägen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Vorschlag 1:

Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen erscheint wenig sinnvoll. Zudem sollte dies nicht an dieser Stelle vorab diskutiert werden. Vielmehr sollte keine Vorfestlegung für die 5. Sitzung vorgenommen werden.

Bei geistig behinderten Kindern und Jugendlichen handelt es sich nicht um den klassischen Personenkreis der Jugendämter. Die überörtlichen Sozialhilfeträger haben langjährige Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Diese Erfahrung ist jahrelang gewachsen. Bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten würde viel Know-how verlorengehen. Im weiteren Verlauf wird in der Mehrzahl der Fälle ohnehin wieder der Sozialhilfeträger zuständig, spätestens wenn die jungen Erwachsenen die Schule verlassen und eine Werkstatt für behinderte Menschen besuchen.

Im Unterschied dazu sind die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zu sehen. Diese kommen oftmals aus Familien, die den Jugendämtern bereits bekannt sind und können daher die Leistungen aus einer Hand bekommen. Dieser Personenkreis wechselt nach Beendigung der Schule normalerweise auch nicht direkt in den Bereich der Sozialhilfeträger, so dass hier ein Verbleib bei den Jugendämtern sinnvoll erscheint.

Vorschlag 2:

Die Einführung von Fallmanagern für die Belange von (Pflege-) Kindern mit Behinderung (Vorschlag 2) ist, wie die von Kindern mit Behinderung in Herkunftsfamilien, zu begrüßen. Eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und deren Möglichkeiten sollte in beiden Fällen verpflichtend sein. Es ist jedoch fraglich, ob hierfür eine rechtliche Regelung notwendig ist.

Vorschlag 3:

Eine gesetzliche Regelung zu einer Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit ist in jedem Fall zu begrüßen. Viele behinderte Pflegekinder wollen nach Erreichen der Volljährigkeit auch weiterhin bei den Pflegeeltern verbleiben, auch wenn Sie bereits die Schule beendet haben und z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind. Hier fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage, nach der ein weiterer Verbleib in der Pflegefamilie möglich ist und finanziert werden kann.

Verbleiben Pflegekinder nach ihrer Volljährigkeit in der Pflegefamilie ist damit eine gesetzliche Regelung zur Übergangsplanung wichtig. Regelungen zur weiteren Finanzierung müssen aber unbedingt die Selbstbestimmung und Verselbständigung der Heranwachsenden in den Fokus stellen und Instrumente zu deren Sicherstellung schaffen. Hier ist auf Konformität mit dem Geist des BTHG zu achten!

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzung der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Insbesondere die Situation der Pflegekinder mit Behinderungen und deren Unterbringung in Pflegefamilien aber auch stationären Einrichtungen unter dem Duktus der geteilten Zuständigkeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe zeigt den dringenden Bedarf der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen.

Die zur Zeit herrschende Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten, der Leistungsansprüche, die unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung und die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen sowie die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen für die Beteiligten eine erhebliche Belastung dar.

Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Familien, die ein Kind oder Jugendlichen mit Behinderung aufnehmen, ist umfangreicher und bedarf einer spezifischen fachlichen Begleitung. Hilfekontinuität im Sinne einer angezeigten Fortsetzung der Hilfe ist hier unabdingbar, eine Übergangsplanung mit einem entsprechenden Übergangsmanagement notwendiger Bestandteil der Unterstützung. Spezifische Situationen, beispielsweise im Falle eines sterbenden oder gestorbenen Pflegekindes, brauchen spezifische Unterstützungen wie Sterbebegleitung und Trauerarbeit.

Die BAGFW empfiehlt, die Beratung und Unterstützung von Eltern mit Kindern mit Behinderungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen generell als eine andere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §2 Abs.3 SGB VIII auszugestalten und in § 76 SGB VIII die Option zu eröffnen, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beteiligen sowie dann entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Trägern abzuschließen.

Bei der Formulierung des Rechtsanspruchs von Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung müssen die besonderen Bedarfe von Pflegeeltern von jungen Menschen mit Behinderungen kenntlich gemacht werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Grundsätzlich wird die Gesamtzuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (große Lösung) präferiert. Die UN-Behindertenrechtskonvention erteilt eine klare Absage an Sondersysteme für Menschen mit Behinderungen. Auch unterscheidet die UN-Behindertenrechtskonvention an keiner Stelle zwischen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung. Behinderte Kinder sind zuallererst Kinder, d. h. junge Menschen mit einem erzieherischen Bedarf. Die aktuelle Zuordnung zu den Leistungssystemen auf der Grundlage der Behinderung geht mit erheblichen Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten einher. Durch die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe könnten die problematischen Schnittstellen zwischen Jugend- und Sozialhilfe zum Wohl der Kinder und ihrer (Pflege-) Familien beseitigt werden.

Die Ausführungen zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme bleiben insgesamt zu vage und sind mit Blick auf die Neuregelungen in Teil 1 SGB IX kritisch zu sehen. Es ist nicht ersichtlich, wie dies in der Praxis tatsächlich aussehen könnte. Den Ausführungen zur Folge wird der leistende Rehabilitationsträger mit der Teilhabeplanung unter Einbezug der beteiligten Rehabilitationsträger beauftragt. Darüber hinaus eine weitere Person zu beteiligen, erscheint wenig sinnvoll bzw. eher hinderlich. Des Weiteren ist im SGB IX der Anspruch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung bereits verankert.

Die Übergangsplanung ist ebenfalls Bestandteil der Teilhabeplanung und wird in § 83 der GE Reha-Prozess der BAR konkretisiert. Inwieweit diese neuen Regelungen ausreichend sind, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben zusätzliche und besondere Bedürfnisse und sind noch mehr als andere Kinder und Jugendliche auf eine kontinuierliche, stabile und entwicklungsförderliche Gesamtperspektive angewiesen. Hier sind die „sozialen Eltern/ Pflegeeltern“ in ihrem Bemühen erheblich zu unterstützen.

Die gesetzlichen Regelungen sollten auf die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtet sein und die Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX insgesamt „ausgleichen“ bzw. überwinden.

In diesem Kontext wird explizit auf die Nutzung der Expertise der in der Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrenen Kinder- und Jugendärzte aus dem ÖGD/ KJGD verwiesen. Diese gilt es im gesamten Teilhabe- und Gesamtplanverfahren zu nutzen.

Hierzu gehört auch die Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität und Kontinuität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deutlichen Entwicklungsstörungen sind die Entwicklungsaufgaben mit Erreichen der Volljährigkeit noch lange nicht abgeschlossen.

Die Abstimmung zu diesem Punkt sollte auf die abschließende Diskussion in der 5. Sitzung zum „einheitlichen Tatbestand“ bzw. der Diskussion zur „großen“ Lösung, also der Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe, verschoben werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Zustimmung zu den Vorschlägen: Kinder mit und ohne Behinderungen müssen auch in Pflegefamilien durch die Jugendhilfe versorgt werden. Auch hier gibt es z.B. im Landkreis Nordfriesland gute Erfahrungen. Die Umsetzung einer inklusiven Lösung an dieser Stelle würde bedeuten, dass der ASD der zuständige „Fallmanager“ würde. Daneben sollten Konkretisierungen auch für den SGB XII/ SGB IX-Träger beim Übergang in die Volljährigkeit in allen relevanten Gesetzen erfolgen, z.B. eine Verpflichtung zur gemeinsamen Hilfe- und Perspektivplanung mindestens 6 Monate vor Volljährigkeit.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Gemäß der Maßgabe, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und solche mit Pflegebedarf in erster Linie anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche sind und keine „Sortierung“ in solche mit seelischer einerseits und körperlicher und geistiger Behinderung vorgenommen werden soll im Sinne der Inklusion, den Grundsätzen der UN Behindertenrechtskonvention und dem BTHG sollte eine gemeinsame Lösung im Rahmen der SGB VIII Reform für alle diese Gruppen von Kindern und Jugendlichen ausgearbeitet werden. Dieses Arbeitspaket war für die Sitzung der AG am 17.9.2019 vorgesehen. Da reichlich Vorschläge in den vorausgegangenen Dialogprozessen zur Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen in SGB VIII und SGB IX und ihrer reibungsfrei zu gestaltenden Schnittstellen vorliegen, können diese in dieser Sitzung nochmals vorgelegt und in der AG diskutiert und ggf. Vorschläge konsentiert werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Wie bereits oben benannt halten wir die grundsätzliche Klärung der „inklusive Lösung“ in der 5. Arbeitsgruppensitzung für eine notwendige Voraussetzung zur Beantwortung von Einzelfragen.

TOP 3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

A. Sachverhalt

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

A. Sachverhalt

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Text betrachtet insgesamt verengt den institutionellen Übergang aus der Jugendhilfe zu anderen Leistungsträgern und nicht die vielfältigen Übergänge junger Menschen in stationären Hilfen in ihr Erwachsenenleben. Festzustellen ist zudem eine massive Diskrepanz bei der Rechtsdurchsetzung in der Praxis im Hinblick auf den § 41 SGB VIII. Bei den Planungen für Gesetzesänderungen muss stärker von der empirischen inklusiven Jugendhilfe ausgegangen werden und die Benachteiligungen von Care Leavern in ihrer sozialen Teilhabe überwunden werden. Anstelle einer verengten Logik von „Perspektivklärungen“ müssen jungen Menschen dabei unterstützt werden, die Kernherausforderungen des Jugendalters - Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung - zu bewältigen (BMFSFJ (Hrsg.) 15. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2017, S. 6)“

I. RECHTSENTWICKLUNG

II. AKTUELLE RECHTSLAGE

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

In: 1. Absatz

Mit Inkrafttreten des SGB VIII wurde § 41 SGB VIII eingeführt, der für die Zielgruppe der jungen Volljährigen, also der 18 - 26-jährigen (§ 7 Abs.1 Nr.4 SGB VIII), eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung vorsieht (Abs. 1)...

„IGfH/UNI Hildesheim: Im Unterschied zum JWG, das nur eine Fortsetzungshilfe über die Volljährigkeit hinaus ermöglichte, wurde mit Inkrafttreten des § 41 SGB VIII die explizite rechtliche Grundlage geschaffen, auch nach Eintritt der Volljährigkeit neu Jugendhilfe zu erhalten“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

II. Aktuelle Rechtslage



„IGfH/UNI Hildesheim: Die Darstellung der Rechtslage nimmt die besondere Situation junger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf und stellt sie nicht dar.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 1. Absatz

Besondere Bedeutung kommt hierbei auch der Unterstützung im Hinblick auf Ausbildung und Beschäftigung zu (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2, § 34 Satz 3 SGB VIII).

„APK: Zusammenarbeit mit SGB II/III Trägern“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 2. Absatz

... verpflichtet § 41 Abs. 1 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („soll“), jungen Volljährigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung zu gewähren.

„IGfH/UNI Hildesheim: Hier ist es wichtig, nicht nur im Sinne eine Psychodiagnostik den Entwicklungsstand eines jungen Menschen und seinen entsprechenden Hilfebedarf festzustellen, sondern gem. dem 15. Kinder- und Jugendbericht seine gesamtes Lebensumfeld mit zu betrachten, also z.B. auch den Übergang in Ausbildung / Qualifizierung, in eigenen Wohnraum, seine materielle Absicherung, soziale Netzwerke etc.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 2. Absatz

Die Vorschrift stellt lediglich auf die Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen ab.

„bei Kindern mit seelischen Behinderungen im Einzelfall Koopertion/Koordination mit Kinder- und Jugendpsychiatrie und Erwachsenenpsychiatrie - integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplanung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 2. Absatz

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden.

„IGfH/UNI Hildesheim: Positiv an dieser Feststellung ist, dass bis zum 21. Lebensjahr Hilfen auch neu begonnen werden können. Dies sollte expliziter herausgestellt werden. Erforderlich ist auch die Ermöglichung einer Rückkehr in Hilfen, falls sich erneut ein Hilfebedarf herausstellt (Coming-Back Option) – auch nach dem 21. Geburtstag.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 3. Absatz

Das geltende Recht lässt Ausnahmen von der Kostenheranziehung junger Menschen zu, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, z.B. wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit kommt.

„IGfH/UNI Hildesheim: Es ist positiv, dass diese Möglichkeit der Ausnahmen von der Kostenheranziehung hier erwähnt wird; diese wird jedoch in der Praxis nur sehr selten gewährt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 3. Absatz

In diesen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag des jungen Menschen zu erheben (§ 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII).

„IGfH/Dialogforum PKH: Bezogen auf die Ausführungen zur Kostenheranziehung junger Menschen ist klarzustellen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen muss, ob der Kostenbeitrag des jungen Menschen zu reduzieren oder gar kein Kostenbeitrag zu erheben ist, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: 1. Unterstützung bei der Verselbstständigung, 3. Absatz

In diesen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag des jungen Menschen zu erheben (§ 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII).

„APK: Kostenheranziehung nur für Unterkunft und Verpflegung nicht für Betreuungskosten“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

2. Übergangsgestaltung

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Übergangsgestaltung“ suggeriert eine Begleitung und Gestaltung des Übergangs der jungen Menschen. Faktisch wird in diesem Abschnitt jedoch nur von Zuständigkeitsübergängen, Leistungsansprüchen in verschiedenen Rechtsgebieten und rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit gesprochen, so dass letzteres der richtige Titel für das Kapitel wäre.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 1. Absatz

Die Problematik wird in der jugendhilferechtlichen Literatur auch unter dem Stichwort „Care Leaver“ diskutiert (Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 01/18, § 41 SGB VIII, Rn. 22; Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 41 Rn. 39).

„IGfH/UNI Hildesheim: Die Formulierung Problematik suggeriert, dass die Care Leaver das Problem wären, vielmehr besteht die Problematik in dem Prozess der Zuschreibungen und dem zersplitterten Zuständigkeitssystem.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz

Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sieht das SGB VIII in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Soll-Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor, im Sinne einer Lotsenfunktion auch bei der Bewältigung des Übergangs in andere Leistungssysteme zu beraten und zu unterstützen.

„IGfH/UNI Hildesheim: Sehr positiv ist, dass hier die weitere Lotsenfunktion des öffentlichen Trägers beim Übergang in andere Leistungssysteme explizit benannt wird, also seine Rolle nicht nur in der Gestaltung der Abgabe an einen anderen Träger gesehen wird. Unklar ist jedoch, wie lange diese Lotsenfunktion wahrgenommen werden soll.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz

Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sieht das SGB VIII in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Soll-Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor, im Sinne einer Lotsenfunktion auch bei der Bewältigung des Übergangs in andere Leistungssysteme zu beraten und zu unterstützen.

„IGfH/Dialogforum PKH: Im Gesetz findet sich der Auftrag für den öffentlichen Jugendhilfeträger, eine solche Lotsenfunktion zu übernehmen, nicht ausdrücklich. In der Praxis wird dieser Auftrag in der Regel dementsprechend auch nicht anerkannt und nicht übernommen. In der Vorgabe des § 81 SGB VIII für die strukturelle Kooperation sind die Jobcenter als für viele junge Volljährige wichtige Anlaufstelle für Grundsicherung und Arbeitsmarktintegration/Beschäftigungsförderung nicht ausdrücklich aufgeführt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz

In diesem Kontext kommt auch dem § 13 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu, da auf der Grundlage dieser Soll-Vorschrift niederschwellig Hilfestellung am Übergang Schule/ Beruf angeboten werden kann und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rechtskreis SGB II/III z. B. mit den Jugendberufsagenturen ausloten, welche Hilfen am ehesten geeignet sind, die notwendige Unterstützung zu geben.

„IGfH/UNI Hildesheim: Hier bleibt unklar, für wen genau im Rahmen des § 13 SGB VIII Angebote geschaffen werden sollen. Betrifft dies auch die Gruppe der – 21-jährigen und über 21-jährige?“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 2. Übergangsgestaltung, 2. Absatz



Die Bewältigung der Problematik zersplitterter Zuständigkeitssysteme und damit die Bewältigung des Übergangs in andere Hilfesysteme werden im geltenden Recht und durch die Rechtsprechung wesentlich durch Verfahrensrecht und Vorleistungsregelungen **gelöst**.

„IGfH/UNI Hildesheim: Von "Lösung" der Problematik kann aus Sicht der Adressat_innen nicht gesprochen werden. Viele der benannten Regelungen sind in der Praxis gar nicht bekannt oder werden nicht angewendet. Aktiv beraten wird hierzu von den öffentlichen Trägern kaum. Dies bedeutet, dass die mangelnde rechtskreisübergreifende Beratung zum Problem der jungen Menschen gemacht wird. Zudem werden über Regelungen zu einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nicht die Übergänge junger Menschen ins Erwachsenenleben gestaltet oder geklärt. Die Gesamtproblematik wird hier auf reine Verfahrensfragen reduziert.“

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die Problematik der Übergangsgestaltung ins Erwachsenenleben stellt in jedem Fall ein auch aus Sicht der Schule zu betrachtendes wesentliches Thema dar. Schule ist in mehrfacher Hinsicht beim Übergang von Bildungseinrichtungen ins Erwachsenen- und Erwerbsleben betroffen. Gerade die Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Bildungsbiographien von Care Leavern zeigen den Handlungsbedarf sowohl im Hinblick auf die Gestaltung von Übergangshilfen, als aber auch auf die schulische Klärung und Unterstützung individueller Potentiale auf.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Auch zu den in diesem Abschnitt des Arbeitspapiers enthaltenen Vorschlägen weist die AGJ-Gesamt-AG auf die in den einführenden Anmerkungen dieser Vorabkommentierung dargestellten Bedenken hin. Die Intention einer Akzentuierung der fachlichen Aufgabe, Perspektiven prozesshaft zu erarbeiten und auf abgestimmte, flüssige Übergänge hinzuwirken, wird begrüßt. Dennoch kommt es wiederum auf die konkrete Gestaltung einer solchen Norm an, damit diese nicht z. B. zu einer starren und damit nicht mehr bedarfsgerechten Umsetzung in der Praxis führt.

Eine Federführung des Jugendamts bei der Klärung der Zuständigkeit erscheint in der Praxis nicht durchsetzbar. Sozialleistungsträger, aber auch Schulen bestehen auf ihre Prüfhöhe hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit und damit ihrer Leistungs- und Finanzierungsverantwortung. Davon zu unterscheiden ist die frühzeitige Einbindung und Kooperation bei der Hilfeplanung, zu der allseitig verpflichtet und für die eine federführende Koordination des Beteiligungsprozesses bestimmt werden kann. Umso bedeutsamer ist eine korrespondierende, gesetzliche Pflicht der anderen Sozialleistungsbehörden in den betreffenden Sozialleistungsgesetzen, an der von den Jugendämtern einberufenen Übergangsplanung teilzunehmen.

Noch wichtiger erscheint es der AGJ-Gesamt-AG aber, die Rechtstellung von Care Leavern zu stärken. Keinesfalls darf hinter die in § 94 Abs. 6 SGB VIII-KJSG vorgezeichnete Änderungen bei

der Kostenheranziehung junger Menschen zurückgefallen werden. (Beitragssenkung auf 50% und Schonbeträge). Die AGJ-Gesamt-AG schließt sich insofern den Forderungen der Care Leaver nach einer vollständigen Befreiung von der Kostenlast an (vgl. Berliner Erklärung 2019 „Rechtsanspruch Leaving Care“ unter: [https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Gut begleitet ins Erwachsenenleben/Berliner Erklärung Rechtsanspruch Leaving Care 18032019.pdf](https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Gut_begleitet_ins_Erwachsenenleben/Berliner_Erklärung_Rechtsanspruch_Leaving_Care_18032019.pdf)).

Der pauschalen Behauptung des Arbeitspapiers, die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII seien zu unpräzise, wird deutlich entgegengetreten. Entscheidend ist, ob die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung noch erforderlich ist. Bereits seit langem fordert die AGJ allerdings, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII verbindlicher zu gestalten. Dabei sollte der Regelrechtsanspruch für die Altersgruppe von 18 bis 23 in einen zwingenden individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen umgestaltet werden. Die Fortsetzungsoption in begründeten Einzelfällen des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII ist zu bewahren und durch eine Coming back-Option für Care Leaver zu ergänzen. Jugendstudien verweisen ebenso wie Forschung zu veränderten Reifeprozessen für eine eigenständige Lebensführung darauf, dass junge Menschen heute ein höheres Alter bei einem Auszug haben als zu Zeiten des JWG oder bei Erlass des KJHG/der Einführung des SGB VIII. Argumentationen, die dies verneinen und pauschal eine frühere Beendigung von Hilfe fordern, sind insbesondere als Versuch einer Kostenfolgebegrenzung zu sehen. Sie berücksichtigen nicht hinreichend, dass eine verfrühte Hilfebeendigung die Nachhaltigkeit von Hilfeeolgen stark gefährdet. Problemanzeigen aus der Praxis machen deutlich, dass derzeit (allerdings wiederum wohl insbesondere aus Ressourcengründen) nicht hinreichend die Absicherung eines stabilen Lebensumfelds zur Erreichung von Bildungsabschlüssen beachtet wird und die betroffenen junge Menschen zudem eher auf nichtakademische Ausbildungsgänge verwiesen werden. Beides ist aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG nicht akzeptabel und wird auch unter TOP 5 IV (Bildungsauftrag in der Heimerziehung) nicht hinreichend aufgegriffen, da die Verantwortung bei der Leistungsgewährung in den Vorschlägen dort ausgeblendet bleibt. Bei den Übergangsplanungen muss deutlich sein, dass junge Menschen ohne Ausbildungs- und Bildungsperspektive nicht ohne weiteres in die Eigenständigkeit entsandt werden dürfen. Selbst bei positiver Prognose der Persönlichkeitsentwicklung braucht es u. a. zur Stabilisierung in Krisen eine verlässliche Weiter-/Nachbetreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. auch AGJ-Positionspapier „Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf“ unter [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Wer passt hier nicht zu wem_003 .pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Wer_passt_hier_nicht_zu_wem_003.pdf)).

Die AGJ-Gesamt-AG begrüßt ausdrücklich das Aufgreifen von Vorschlägen nach einem eigenständigen Leaving-Care-Anspruch und der Etablierung offener Anlaufstellen für Care Leaver. Diese ist entsprechend der Forderungen der sog. Berliner Erklärung der Care Leaver auszugestalten, so dass im Vorschlag II 3 (Leaving-Care-Anspruch), die II 1 (verbindlichere Ausgestaltung des Nachbetreuungsanspruchs in § 41 Abs. 3 SGB VIII) und des Vorschlags II 3 (regelmäßige Kontaktierungspflicht des Jugendamts) erfasst wäre.

Dringend bittet die AGJ-Gesamt-AG darum, auf eine Aufgabenklarheit für die im Arbeitspapier benannten unterschiedlichen Stellen zu achten, um so eine Verschiebung der Verantwortung zu vermeiden. Pflegepersonen (mit oder ohne Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII) zu einer Nachbetreuung formell verpflichtet zu wollen, erscheint per se nicht hilfeformgerecht – hingegen könnte gut eine Einbeziehung der Pflegekinderdienste erwogen werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die enthaltenen Vorschläge zur Perspektivklärung bei Volljährigkeit sind fachlich sinnvoll. Übergangsbegleitungen sind temporär sinnvoll, allerdings haben auch die „aufnehmenden“ Sozialleistungsträger originäre (Beratungs-)Aufgaben, die nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe kompensiert werden sollten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann dabei im Übergang federführend sein und dort Beratungen ausführen, sollte aber dann mit einem Kostenerstattungsanspruch versehen werden, wenn dieser originäre Aufgaben der anderen Träger übernimmt.

Die Beteiligung von Careleavern (im Übergang oder als offene Beratungsstellen) wird als fachlich sehr sinnvoll eingeschätzt, diese Erweiterung sollte unbedingt erfolgen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände stimmen den Schilderungen des Sachverhalts, der Rechtslage und des Handlungsbedarfs weitgehend zu. Allerdings ist nicht erkennbar, dass den Belangen und der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Fachverbände regen daher an, diesen Personenkreis gerade beim überaus wichtigen Punkt Übergangsgestaltung stärker in den Blick zu nehmen. Welche spezifischen Handlungsbedarfe sich ergeben, haben die Fachverbände in ihrem Diskussionspapier dargelegt (siehe www.diefachverbaende.de).

I. Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

I. Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Titel trifft nicht den Kern des Problems und sollte lauten: „Stärkung der sozialen Teilhabe junger Menschen““

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

In: 1. Absatz

Das Herstellen eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und emotionaler Sicherheit für den jungen Menschen bzw. die Vermeidung von Brüchen und Unsicherheiten hinsichtlich seiner Lebenssituation und seinen Beziehungen ist insbesondere in den Phasen eines Hilfeprozesses besonderes herausfordernd, die zwangsläufig mit Veränderungen verbunden sind: Die Einleitung von Beendigungsprozessen oder das Erreichen der Volljährigkeit.

„IGfH/UNI Hildesheim: Der einführende Text erkennt nicht die Herausforderungen junger Menschen im Übergang in allen sozialen Dimensionen an. Der Text geht von einer eindimensionalen Logik der Beziehungsgestaltung von Hilfe aus. Hierdurch werden die jungen Menschen nicht ausreichend anerkannt und ihre sozialen Probleme im Übergang allein auf das Thema Perspektivklärung reduziert. Hingegen muss das Ziel sein, die soziale Teilhabe der jungen Menschen in allen Lebensbereichen zu stärken und ihnen gleichberechtigte Chancen zu ermöglichen.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

C. Handlungsoptionen

„Wir weisen darauf hin, dass vor einer Übergangsgestaltung der Verbleib von jungen Volljährigen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden muss. Daher muss die Soll-Formulierung des § 41 SGB VIII in eine Muss-Formulierung geändert werden. Außerdem wünschen wir uns eine explizit formulierte Coming-back-Option. Insgesamt sehr gute Handlungsoptionen!“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

I. Übergangsgestaltung

„Die Vorschläge 4 und 5 werden bevorzugt. Die Frage des Umgangs mit Care-Leavern ist eine Frage, die vorrangig auf Seiten öffentlicher Träger geklärt werden muss (Schnittstellen der Systeme etc.).“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

I. Übergangsgestaltung

„Alle in den Vorschlägen 1-4 vorgetragenen Änderungen würden nur ohnehin erforderliche Schritte im Gesetz ausdrücklich abbilden. Ein solcher Bedarf wird nicht gesehen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Perspektivplanung“ sollte übersetzt werden in „Übergangsplanung“. Analog des britischen Konzepts des „pathway planning“ geht es dabei nicht um die Gestaltung der Zuständigkeitsabgabe des Jugendamtes, sondern um die Planung und Begleitung des gesamten Übergangs-Prozesses des jungen Menschen. Dies ist durch die Hilfeplanung abzusichern. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Schritte des Übergangs durch eine koordinierte Übergangsplanung und Einbeziehung anderer Leistungsträger zu begleiten.“

Das Aufwachsen in Heimerziehung und Pflegefamilien stellt für Kinder und Jugendliche eine der intensivsten Interventionen unseres Sozialstaats dar. Das Hilfeende ist ebenso ein zentraler biografischer Einschnitt. Diese Übernahme der öffentlichen Erziehungsverantwortung kann die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfeende nicht einfach zurückziehen. Auch mit Erreichen der Volljährigkeit muss daher die Verantwortung für junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, bestehen bleiben. Care Leaver brauchen auch nach Hilfeende verlässliche Ansprechpartner*innen im Jugendamt sowie bei freien Trägern der Jugendhilfe, die in ihrem Alltag und in Krisen immer wieder erreichbar sind. Das Jugendamt bleibt bis 27 Jahre der erstzuständige Ansprechpartner und auch die Lotsenfunktion des Jugendamtes muss bis zum 27. Lebensjahr fortgeführt werden. Zudem muss das Jugendamt den jungen Menschen immer wieder sein Interesse daran zeigen, was aus ihnen wird. Jugendämter müssen die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Statistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich vorgeschrieben verbessert werden. Das Jugendamt hat die Verantwortung, dass Care Leaver im jungen Erwachsenenalter nicht wohnungslos sind, keine existenziellen Sicherungslücken entstehen und sie in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt werden. Das Jugendamt muss die soziale Teilhabe stärken.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Übergang in die Selbstständigkeit muss im Rahmen der Hilfeplanung gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden. Kinder und Jugendliche in und aus Pflegeverhältnissen benötigen in allen Phasen des Hilfeverlaufs Unterstützung, z.B. beim Übergang in die Pflegefamilie oder die Bereitschaftspflege, bei Übergängen in andere Hilfeformen (z.B. Heimerziehung), einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie wie auch beim Übergang in das Erwachsenenleben. Die transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können. Junge Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) leben oder gelebt haben (hier Care Leaver genannt), haben nach den vorliegenden Erkenntnissen bei allen Übergängen und insbesondere im Übergang aus der Hilfe in die Selbstständigkeit regelmäßig Bedarf an Hilfen und Unterstützung. Für Care Leaver sind Hilfen und Unterstützung erforderlich, die sich der Übergangssituation und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen können. Dazu gehört die Entwicklung der konkreten Lebensperspektive einschließlich der notwendigen finanziellen Basis. Eine solche umfassende Unterstützung beim Übergang von verschiedenen rechtlichen Systemen, Lebens- und Bildungsorten sowie in die Selbstständigkeit gilt es aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe vorzuhalten, umzusetzen und besser rechtlich abzusichern als dies über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII erfolgt. Bestandteil der Unterstützung muss auch ein Anspruch auf Begleitung in Schul-, Ausbildungs-, Berufs- und sonstigen Bildungsfragen sein.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In Vorschlag 1



Stärkere Akzentuierung der **prozesshaften Perspektivklärung** als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen

„Hier benötigt es eine Klärung, was unter dem Begriff der Prozesshaftigkeit verstanden wird, um keine weitere Verunsicherung beim Kind/Jugendlichen hervorzurufen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„IGfH/Dialogforum PKH: Konzepte für Übergangsphasen sind unbedingt erforderlich. Zentral erscheint es darüber hinaus in § 36 SGB VIII bzw. in einer Norm zu Care Leaving aufzunehmen, dass der Hilfeplan bzw. die Beratungsoption für junge Menschen nicht mit der Beendigung der Leistung endet, sondern ein Beratungsangebot so lange weitergeführt wird, bis der junge Mensch die Begleitung selbst beendet oder die Altersgrenze des SGB VIII für Leistungen für junge Menschen selbst (27 Jahre) erreicht ist. Dies sollte bei allen stationären Leistungen gelten, die für mehr als drei Monate bewilligt wurden. Dabei sind auch die Wiederaufnahme sowie eine mögliche Neubegründung von Leistungen immer wieder zu prüfen. In der Beratung soll insbesondere ein Qualifizierungsplan zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, aber auch die psychosoziale Versorgung und Wohnsituation sowie eine nachhaltige finanzielle Absicherung Thema sein und die Sichtweise der jungen Menschen muss pflichtmäßig dokumentiert werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„Ergänzung: ggf. Rechtskreis übergreifenden“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für **Übergangsphasen**, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe

und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Übergangsphasen“ ist an dieser Stelle nicht zielführend und missverständlich. Die Lebensverläufe junger Menschen im Übergang sind höchst unterschiedlich und ihr Bedarf kann nicht über standardisierte Phasenmodelle abgebildet werden (vgl. Vorschlag 1).“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„Wer soll das Übergangskonzept entwickeln? Wichtig ist die konzeptionelle Auseinandersetzung genauso wie die auf individueller Ebene gemeinsam mit dem jungen Menschen selbst.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag 2

Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

„Ausschlaggebend ist der individuelle Bedarf. Eine Möglichkeit der Rückkehr in das Hilfesystem ist zu ermöglichen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

Vorschlag 3: Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

„IGfH/UNI Hildesheim: Dieser Vorschlag wird begrüßt. Die stationären Erziehungshilfen sind gegenwärtig von einer Kultur geprägt, die den Abschied aus der Hilfe als endgültige Beendigung, auch von Beziehungen, ansieht. Übergangskonzepte, die ein längerfristiges In-Kontakt-Bleiben beinhalten oder auch die Möglichkeit vorsehen, in die Jugendhilfe zurückzukehren – eine sogenannte „Coming Back-Option“ – werden bisher nicht zum Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gemacht. Für die Ehemaligenarbeit und die Förderung von Peer-to-Peer-Unterstützung nach der stationären Erziehungshilfe sind bisher ebenfalls keine Regelstrukturen vorhanden. Es obliegt daher häufig Einzelpersonen bei freien und öffentlichen Trägern oder auch den Pflegeeltern, ob sie sich nach der stationären Maßnahme für ehemals betreute junge Menschen engagieren und weiterhin mit Care Leavern in Kontakt bleiben. Übergangskonzepte und die Ausgestaltung von

Ehemaligenarbeit sind zu einem verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Pflegekinderhilfe weiterzuentwickeln und von den Jugendämtern zu finanzieren. Entsprechende Infrastrukturen für Pflegefamilien sind bereitzuhalten.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 3

„Vorschlag 3 wird in dieser Form abgelehnt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Vorschlag wird begrüßt, passt allerdings nicht für § 44 SGB VIII, da bei Gewährung einer Vollzeitpflege nach h.M. immer gerade keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, sondern die Eignungseinschätzung durch das für die Hilfewährung zuständige Jugendamt erfolgt. Allgemein muss die Implementierung von Übergangskonzepten für die Pflegekinderhilfe verpflichtend sein. Für den Bereich der anderen stationären Jugendhilfeleistungen ist in den §§ 45, 48a SGB VIII zur Betriebserlaubnis aufzunehmen, dass Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen sowie für eine nachgehende Arbeit mit Care Leavern („Ehemaligenarbeit“ etc.) vorliegen und in entsprechende Infrastrukturen eingebunden sein müssen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

„Hier ist die Verlängerung der Jugendphase zu beachten“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 3

Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

„und darin auch niedrigschwellige sozialräumliche Instrumente zur Entwicklung, Stärkung und Stabilisierung der Eigenständigkeit von Care Leavern zu berücksichtigen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 4: Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt.

„IGfH/Dialogforum PKH: Die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verantwortungsübernahme für den Übergang in andere Sozialleistungssysteme wird begrüßt. Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen vom öffentlichen Träger nicht ohne Anschlusshilfe beendet werden. Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach § 36b Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden sollen (Dialogforum 2017:12f.). Es ist außerdem unmissverständlich zu regeln, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken, die z.B. durch die unterschiedlichen Arbeitsweisen und benötigten Zeiträume bei der Antragsbearbeitung der Sozialleistungsträger entstehen, in Vorleistung gehen muss bzw. die Verantwortung trägt, in solchen Fällen eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 4

„Der Deutsche Verein begrüßt die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbständigung junger Menschen vermeiden zu können. Er empfiehlt sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 4

„APK: Zustimmung“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4:

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

„Das Wort „rechtzeitig“ sollte gesetzlich konkretisiert werden. Ein Vorschlag dafür wäre: „Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger mindestens 6 Monate vor einer möglichen Beendigung der Jugendhilfe in die Hilfeplanung eingebunden werden.““

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt.

„IGfH/UNI Hildesheim: Aus unserer Sicht kann nicht von einem Zuständigkeitsübergang zum Jobcenter gesprochen werden. Das Jugendamt kann durch eine Übergangsgestaltung dafür Sorge tragen, dass der junge Mensch leichter Zugang z.B. zu Leistungen des Jobcenters hat. Der Jugendhilfe-Bedarf ist jedoch im Rahmen der Jugendhilfe mit ihrem ganzheitlichen Ansatz zu bearbeiten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 4

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

„Freie Träger sind verpflichtend zu beteiligen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 5: Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.

„IGfH/UNI Hildesheim: Die Bedeutung des § 13 SGB VIII beim Übergang aus den Erziehungshilfen muss rechtssystematisch geklärt werden. Angebote gem. § 13 in Verbindung mit § 27 (2) SGB VIII können sinnvoll sein; maßgeblich muss jedoch der individuelle Bedarf des einzelnen jungen Menschen sein. Es darf nicht durch den Verweis auf Angebote nach § 13 SGB VIII der Anspruch auf eine individuelle Bearbeitung des Hilfebedarfs ausgehebelt werden.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 5

„IGfH/Dialogforum PKH: Hier bedarf es einer Erläuterung, für welche Fälle und Fallgruppen eine Regelung zum Übergangsmanagement in § 13 SGB VIII gelten soll und welche Aufgaben davon umfasst wären.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 5

„Die gegenwärtigen verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben bieten aus der Sicht des Deutschen Vereins bereits eine taugliche Grundlage für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Die Notwendigkeit einer verbindlicheren Gestaltung stellt sich aus Sicht des Deutschen Vereins nicht.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 5

„APK: Zustimmung“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 5

„Wichtig ist, dass es zu keiner grundsätzlichen „Abschiebung“ von allen jungen Volljährigen in die Zuständigkeit von § 13 SGB VIII kommt.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag 5

Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmanagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.

„Eine noch bessere Zusammenarbeit mit den Trägern des SGB II und III wird nicht durch eine neue Formulierung in § 13 SGB VIII erreicht. Hilfreich wären Verpflichtungen im SGB II und III, sich an der Hilfeplanung zu beteiligen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-4

„EREV/AFET: Der AFET begrüßt die Verbesserung und die beabsichtigte Stärkung der Übergangshilfen. Er stimmt den Vorschlägen 1-4 grundsätzlich zu, weist aber auf Konkretisierungsbedarf hin.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-5

„EREV/BVKE: Der BVKE begrüßt die hier genannten Vorschläge, mit denen die Übergangsbegleitung ins Erwachsenenleben als Prozess im Gesetz verankert werden soll. In der Praxis zeigt sich, dass es gerade für junge Volljährige einen erhöhten Bedarf an Beratung gibt, da in der Regel die Eltern/Familie diese Unterstützung nicht oder nur in geringem Umfang leisten können. Das Schnittstellenmanagement und die Übergangsbegleitung unter Federführung des Jugendamtes sind entscheidende Faktoren für eine bedarfsgerechte Übergangsgestaltung und notwendig für einen kontinuierlichen Übergang ins Erwachsenenleben. Daher sind insbesondere die Handlungsoptionen S. 23 Vorschlag 4 und 5. notwendig und zu begrüßen (Federführung Jugendamt, verpflichtendes Schnittstellen- und Übergangsmangement zwischen den Rechtskreisen SGB II, III, VIII).“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 5:

Eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und insbesondere auch in Übergangsphasen (Vorschlag 1) bietet die Offenheit, auf Entwicklungen und Veränderungen entsprechend zu reagieren. Gleichwohl kann eine prozesshafte Perspektivklärung auf der anderen Seite bedeuten, dass eine oftmals erwünschte Gewissheit über die (mehrjährige oder langfristige) Kontinuität einer Hilfe, die auch im Sinne des Wohls eines Minderjährigen sein kann, nicht geboten werden kann.

Grundsätzlich müssen Hilfen stets am Bedarf des jungen Menschen ausgerichtet und in gewissen Abständen dem Alter, Entwicklungsstand und einem sich verändernden Bedarf des jungen Menschen flexibel angepasst werden können. Die Bereitschaft und Fähigkeit der Herkunftsfamilie (sofern diese vorhanden ist), Veränderungserfordernisse erfolgreich anzugehen, sind bei der Perspektivklärung ebenso einzubeziehen.

Eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen (Vorschlag 3) erscheint insbesondere für solche Angebote sinnvoll, in denen junge Menschen im Alter des Übergangs in die Volljährigkeit untergebracht sind. Damit würde in der Praxis die Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen (Vorschlag 2) einhergehen, wobei sich Vorschlag 2 auf alle Hilfen zur Erziehung bezieht, nicht lediglich auf Angebote, bei denen Minderjährige außerhalb ihrer Familie untergebracht sind. Konzepte zum Übergang erscheinen insbesondere für Minderjährige von Bedeutung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können. Gerade in der Übergangsphase sind die Begleitung des jungen Menschen und diesbezügliche Zuständigkeitsklärungen relevant. Inwieweit es einer Übergangsplanung auch für Hilfen zur Erziehung bedarf, bei denen Minderjährige nicht außerhalb ihrer eigenen Familie untergebracht sind, wäre ggf. zu diskutieren.

Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt (Vorschlag 4) könnte abrupten Beendigungen von Unterstützung und Hilfe mit Erreichen der Volljährigkeit entgegenwirken. Die Hauptverantwortung für einen gelingenden Übergang würde klar

zugeordnet. In diesem Kontext sollten auch die unter Thema II dargelegten Vorschläge diskutiert werden.

Eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII (Vorschlag 5) im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit den Rechtskreisen SGB II und SGB III könnte die Situation der jungen Menschen verbessern und Brüche in der Hilfestellung verringern. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind ein wichtiger Baustein, um allen jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in den Beruf und der sozialen Integration (unabhängig von vorausgegangenen Hilfen nach §§ 27 bis 41 SGB VIII oder Hilfebedarf nach SGB II, III) auch im Zusammenwirken mit Angeboten nach SGB II und SGB III Entwicklungs- und Integrationschancen zu eröffnen. Eine verbindlichere Ausgestaltung der Angebote nach § 13 SGB VIII in dem Sinne, dass alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf die für sie individuell notwendige Unterstützung erhalten, um den Übergang von der Schule in den Beruf und die Lebensphase der jungen Volljährigkeit gelingend zu bewältigen, ist zu begrüßen. Zu achten wäre darauf, dass durch Neuregelungen kein Automatismus dahingehend ausgelöst wird, dass allen der Hilfe zur Erziehung entwachsenden jungen Menschen pauschal Hilfen nach § 13 SGB VIII gewährt werden. Voraussetzung zur Gewährung muss immer ein entsprechender Bedarf des jungen Menschen sein. An den Schnittstellen zu den Bereichen Wohnen und Arbeiten sollte eine verbindliche Zusammenarbeit mit geregelten Verantwortlichkeiten auch dahingehend erfolgen, wer die Begleitfunktion eines jungen Menschen übernimmt. Die bislang in der Jugendsozialarbeit verankerten Angebote und Maßnahmen könnten durch die verbindlichere Gestaltung eine Stärkung erfahren.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Übergänge für junge Menschen sind individuell zu gestaltende Prozesse und maßgeblich entscheidend dafür, inwieweit der Transfer von der Betreuung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbständigkeit unterstützt bzw. gesichert werden kann. Entscheidend ist dabei der rechtskreisübergreifende Schulterschluss und die Verantwortungsübernahme aller betroffenen Regelleistungssysteme, insb. zur Sicherstellung gelingender Übergänge für junge Volljährige (und auch für Care-Leaver). Hier sind die unterschiedlichen Zugänge der jungen Menschen sowie die Ausgangslagen und Bezugssysteme (mangelnde Selbständigkeit bei großem Interesse an Ausbildung und Arbeit, objektive Hemmnisse durch mangelnden Wohnraum etc.) zu berücksichtigen.

Wichtige Bereiche zur Unterstützung junger Menschen auf dem Weg zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Leben sind neben der Kinder- und Jugendhilfe insb.:

- der Bereich der beruflichen Integration in Zuständigkeit SGB II und III (Ausbildungsförderung, Berufsorientierung, Berufsberatung, etc.)
- Jugendberufsagenturen als organisierte Zusammenarbeitsstrukturen von Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt und Schule
- der Bereich schulische Ausbildung/Studium (z. B. Studienberatung, BAföG etc.)
- der Bereich der kommunalen Wohnraumversorgung
- sonstige Bereiche wie Gesundheitsförderung, Eingliederungshilfe, Sozialhilfe.

Da die Frage des Übergangs in die Selbständigkeit nicht erst mit Erreichen der Volljährigkeit oder Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe beginnt, kommt einem rechtzeitig einsetzenden Übergangsmangement eine hohe Bedeutung zu. Die Steuerung erzieherischer

Hilfen und der Hilfe für junge Volljährige ist Aufgabe des fallverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, eine prozesshafte Klärung der Perspektive junger Menschen muss integraler Bestandteil der Hilfeplanung im Einzelfall sein und ist dies auch. Der Zusammenarbeit mit den anderen Sozialleistungsträgern kommt an der Schwelle zum Übergang in die Ausbildung und den Beruf herausragende Bedeutung zu, da sich eine bestehende Fallverantwortung des Jugendamts nicht auf die Rechtskreise anderer Sozialleistungsträger erstrecken kann und darf.

Grundsätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf innerhalb des SGB VIII wird hierfür nicht gesehen. Zu prüfen ist jedoch insgesamt, wie der gemeinsam erforderliche Schulterschluss und das Übergangsmangement zu Gunsten junger Menschen vor Ort nachhaltig und verlässlich systemübergreifend umgesetzt werden kann (zu prüfen dabei insb. auch gesetzliche Änderungsbedarfe auch außerhalb des SGB VIII).

Jugendberufsagenturen könnten und sollten dabei eine wichtige Rolle einnehmen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht vor, dass flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln sollen. Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Jugendämter und Schulen als institutionalisierte Partner sollen ihre Zusammenarbeit in dezentraler Verantwortung mit unterschiedlichen regionalen Realisierungsformen gestalten.

Übergeordnetes Ziel ist dabei die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration insb. für förderungsbedürftige junger Menschen unter 25 Jahren. Hierfür bedarf es v.a. der verlässlichen rechtskreisübergreifenden Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, die es ermöglichen, die jeweiligen Bedingungen eines Systems (z.B. Ausschreibungen) zugunsten der gemeinsamen Maßnahme zurückzustellen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Entwicklung eines Konzeptes für Übergangsphasen ist ebenso notwendig wie eine bessere Begleitung von Care Leavern, Präferenz für Vorschlag 2 und 3. Auch eine verbindlichere Gestaltung im Sinne eines Übergangsmagements (s. Vorschlag 5) ist aus Bremer Sicht dringend notwendig.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Den Vorschlägen zur Übergangsgestaltung wird grundsätzlich zugestimmt. Eine gesetzliche Klarstellung zu Übergangskonzepten sowie zur Perspektivklärung in Übergangsphasen dient dem Interesse der jungen Volljährigen an einem reibungslosen Übergang aus der Jugendhilfe.

Dies gilt auch für den Vorschlag, dass Einrichtungen entsprechende Konzepte für Care Leaver im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorlegen sollen. Fraglich ist allerdings, ob ein allgemein verbindliches Konzept zum Umgang mit Hilfeabbrüchen möglich und sinnvoll ist.

Die Bestimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings müsste sichergestellt werden, dass auch die auf-nehmenden Hilfesysteme in die Pflicht genommen werden, den Über- gang zu gestalten. Dies gilt auch für den Vorschlag, § 13 SGB VIII verbindlicher zu gestalten. Dies sollte aber nur erfolgen, wenn zugleich für die Rechtskreise des SGB II und III eine entsprechende Verpflichtung zum Übergangsmangement geschaffen wird.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die Handlungsvorschläge zu I. Übergangsgestaltung verweisen auf den Einbezug der Schulen als wichtige Akteure in die Gesamtplanung.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Zu begrüßen ist die Forderung nach einem geregelten Übergang bei einem Wechsel von Jugendhilfe zu anderen Sozialleistungsträgern. Um Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicher zu stellen, ist z.B. eine frühzeitige Einbindung der überörtlichen Sozialhilfeträger in Hilfeplankonferenzen der Jugendhilfe sinnvoll und notwendig (Vorschlag 4).

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die Bewertung der Vorschläge 1-5 in Kapitel I Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung erfolgt gemeinsam mit II Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-5:

In der Fachöffentlichkeit besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit erzieherischer Hilfen stark von gelungenen „Übergangsprozessen“ beeinflusst wird. Von daher sind Initiativen zur Optimierung der Übergangsgestaltung in Form einer verstärkten und zielführenden Beratung der am Übergang beteiligten Personen zu begrüßen. Allerdings bedarf eine solche Norm einer Konkretisierung, um der Gefahr einer starren „Gebrauchsanleitung“ entgegen zu wirken.

Eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen, scheint uns insbesondere bei Einrichtungen, die speziell diesen Personenkreis betreuen, als sinnvoll. Zu begrüßen wäre hier eine Kombination aus Vorschlag 2 und 3. Danach soll eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen, erfolgen, d. h. es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfe-plan.

Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung dürfte von den anderen Sozialleistungsbehörden nicht akzeptiert werden. Sie ist von daher ersatzlos zu streichen. Um tatsächlich eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, müssten neben der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Verantwortlichen spiegelbildlich die anderen

beteiligten Sozialhilfeträger verpflichtet werden, an der Hilfeplanung teilzunehmen. Dies hätte ergänzende Regelungen im SGB IX/XII bzw. im SGB III/IV zur Folge.

Eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III könnte die Situation der jungen Menschen verbessern und Brüche in der Hilfeförderung verringern.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Hier wird die Lösung in einer kumulativen Version der Vorschläge gesehen, also sicher **Vorschlag 4 und 5**: im Ergebnis frühe Hilfeplanung mit nachfolgenden Sozialleistungsträgern, bei behinderten Menschen auch die Berücksichtigung der weiteren Eingliederungshilfe.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Wir unterstützen alle Vorschläge als Beitrag zu einem gelingenden Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter, insbesondere Vorschlag 4 und 5. Eine effizientere Gestaltung des Übergangs ist absolut sinnvoll.

Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat **befürwortet** die **Vorschläge 1 bis 5**. Sie lassen insgesamt erwarten, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit entwickeln und eine eigen- verantwortliche Lebensführung erlangen.

Als besonders bedeutsam erachtet der DBR den **Vorschlag 4**, demzufolge die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung sind. Dieser Vorschlag konkretisiert die gesamte Zielstellung einer Reform, die Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie für junge Menschen im Erwachsenenalter mit oder ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII zu regeln.

Positiv ist auch die gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzeptes für Übergangsphasen in **Vorschlag 2**. Allerdings ist zu beobachten, dass rechtliche Betreuungen zugenommen haben. Daher spricht sich der DBR dafür aus, dass die rechtliche Betreuung in die Entwicklung eines Konzeptes für die Übergangsphasen einbezogen wird.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht eine Präferenz für den 4. Vorschlag, da der Abbruch von Hilfen wegen Erreichens der Volljährigkeit möglicherweise die Wirkung des gesamten Hilfeverlaufs in Frage stellen könnte. Auch den Vorschlägen 2 und 3 wird zugestimmt.

Erweiterung von § 13 SGB VIII: Hier geht es u.a. auch um verlässlichere Hilfen und Begleitung am Übergang für Careleaver, dies auch mit expliziten Verweis auf den § 13 SGB VIII/Jugendsozialarbeit. Im Vorschlag 5 auf Seite 23 wird dementsprechend eine verbindlichere Ausgestaltung des § 13 SGB VIII in Bezug auf das Übergangsmangement und die

Zusammenarbeit mit SGB II/III formuliert. Dieser Vorschlag wird begrüßt und aus Sicht der Jugendsozialarbeit unterstützt. Auch wenn eine Ausformulierung noch aussteht, wäre so eine (auch in Richtung Inklusion) notwendige Ausweitung des Kooperationsgebots in § 13 Abs. 4 SGB VIII möglich. Eine konkretere Rückmeldung für die Erweiterung von § 13 SGB VIII kann aber erst erfolgen, wenn dieser formuliert ist.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände sprechen sich ausdrücklich für Vorschlag 1 aus, der die stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen vorsieht.

Eine prozesshafte Perspektivklärung in der Hilfeplanung spielt gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern eine bedeutsame Rolle, wenn Hilfen außerhalb der eigenen Familie erforderlich werden. Viele junge Menschen mit Behinderung weisen Entwicklungsverzögerungen, Traumatisierungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten auf, die sie aufgrund belastender Ereignisse in ihrer (frühen) Kindheit erworben haben. Krankheiten eines Elternteils oder frühe Trennungserfahrungen (durch längere, wiederholte Klinikaufenthalte oder die häufige Trennung von Eltern, die mit dem Umgang mit der Behinderung ihres Kindes überfordert sind) zählen zu diesen belastenden Ereignissen. Diese biografisch relevanten Krisen und Konflikte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erfordern eine Hilfeplanung, die sich an der individuellen Situation des/der einzelnen Betroffenen und seiner/ihrer individuellen Entwicklung orientiert. Die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen kann durch die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie als veränderte Lebenssituation einen eigenen, schwer prognostizierbaren Verlauf nehmen. Betroffene Eltern sehen sich durch die auswärtige Unterbringung ihres Kindes oft mit Schuldgefühlen konfrontiert. Aus diesem Grund müssen Hilfeplangespräche über die Perspektive für die individuelle Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einschließlich seines Lebensortes gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern regelmäßig am aktuellen Lebensort des jungen Menschen durchgeführt werden.

Die Fachverbände sehen den Vorschlag 2 differenziert.

Gesetzliche Klarstellungen zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen und die Aufnahme dieses auszugestaltenden, zielorientierten Konzepts in den Hilfeplan sind grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch ist eine gesetzliche Klarstellung insbesondere im Hinblick auf die Begleitung des Beendigungsprozesses nicht ausreichend, sondern es bedarf vielmehr – wie im Vorschlag 4 zum Abschnitt I. Übergangsgestaltung vorgesehen – einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Auch die gesetzliche Regelung zur Nachbetreuung in § 41 Abs. 3 SGB VIII bedarf nicht nur einer gesetzlichen Klarstellung, sondern – wie im Vorschlag 1 zum Abschnitt II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter vorgesehen – einer Konkretisierung und Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung des § 41 Abs. 3 SGB VIII.

Die Fachverbände sprechen sich zudem für Vorschlag 4 aus.

Eine gesetzliche Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als federführend verantwortlich für die Durchführung der Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt, ist aus

Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sinnvoll. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus, um bei dem Übergang aus der Jugendhilfe heraus und – im Falle von Kindern mit Behinderungen – in ein neues Leistungssystem hinein Leistungsabbrüche zu vermeiden. Es sollte daher auch der Zeitpunkt für die „rechtzeitige“ Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung gesetzlich konkretisiert werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass nicht aus fiskalischen Gründen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelhaft ein möglichst frühzeitiger Trägerwechsel initiiert wird, der sich möglicherweise zulasten der Lebenssituation der jungen Menschen auswirkt.

Die Vorschläge 3 und 5 werden ebenfalls begrüßt.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschläge 1 und 2 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 3 stimmen wir unter Beachtung der pädagogischen Anforderungen an entsprechende Konzepte zu.

Die Vorschläge 4 und 5 enthalten gute Ideen. Wir bitten um Konkretisierung.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

„IGfH/Dialogforum PKH: Zum Handlungsbedarf bezogen auf den Übergang ist ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen: Lebensläufe sind heutzutage i.d.R. nicht mehr linear. In Zeiten der Individualisierung und Risikogesellschaft (vgl. Beck) ergeben sich jungen Menschen viele Chancen und Möglichkeiten (Praktika, Auslandsaufenthalte, mehrere (abgebrochene) Ausbildungen, ...), aber auch Risiken, Fehlentscheidungen zu treffen. In der Regel können junge Menschen auf die Unterstützung ihrer Eltern zurückgreifen. Care Leaver können die vielen Chancen und Möglichkeiten nicht immer wahrnehmen oder wollen diese nicht wahrnehmen, weil sie das Risiko eingehen würden, im Falle einer Fehlentscheidung nicht auf ihre (Pflege-)Eltern oder die ehemalige Einrichtung zurückgreifen zu können. Insbesondere in Zeiten nicht-linearer Lebensläufe braucht es beratende und unterstützende Angebote für Careleaver gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

In: 1. Absatz

Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet...

„IGfH/UNI Hildesheim: Positiv zu bewerten ist, dass auch vom BMFSFJ klar konstatiert wird, dass das geltende Recht in der Praxis weitgehend nicht anerkannt wird.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 1. Listenpunkt

Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven (vgl. auch Pothmann (2007): „Bildungsverlierer“. Herausforderungen für die Heimerziehung. In: Forum Erziehungshilfen 13 (3): 179 -- 188; Köngeter/Mangold/Strahl (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang). Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt.

„EREV/BVKE: Unter Punkt A wird ausdrücklich betont, dass der Unterstützung junger Menschen im Hinblick auf Ausbildung und Beschäftigung eine besondere Bedeutung zukommt (S. 18, Punkt II.,1.). Es wird angemerkt, dass Care Leaver benachteiligt sind im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende und dass in der Regel keine höheren Bildungsabschlüsse angestrebt und unterstützt werden (S. 22, Absatz 2). Dieser Befund ist richtig, lässt aber das System der beruflichen Bildung innerhalb der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII § 27 mit Verweis auf SGB VIII §13 Abs.2; §35a Abs. 3 SGB VIII) und dessen Bedeutung für die Übergangsgestaltung bei leistungsbeeinträchtigten, emotional und sozial benachteiligten Jugendlichen vollkommen außer Acht, siehe Punkt II. Unterstützungsbedarfe.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 1. Listenpunkt

Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven...

Bezogen auf: Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven

„IGfH/UNI Hildesheim: Hier sollte noch ergänzt werden, dass die Verselbständigung den gesamten Prozess der Ausbildung umfasst.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 1. Listenpunkt

„Leaving Care“ stellt somit eine grundlegende Herausforderung für die Pflegefamilien und Infrastrukturen der Vollzeitpflege dar, der bei gesetzgeberischen Initiativen Rechnung getragen werden sollte.

„Die Aussagen in diesem Punkt gelten für alle jungen Menschen in stationären Hilfen – die Einschränkung auf Pflegekinder wurde vermutlich versehentlich gemacht.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 2. Listenpunkt

Es kann ein Hin- und Hergerissensein zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen.

„IGfH/UNI Hildesheim: Es wird begrüßt, dass hier die psychosoziale Situation der Care Leaver anerkannt wird. Die benannten Themen gelten dabei ebenso für Jugendliche in Einrichtungen wie für Pflegekinder. Sie umfassen allerdings nicht die komplexe Lebenssituation von Care Leavern mit und ohne Behinderungen (vergl. Sievers, Britta (2019): Inklusive kommunale Infrastruktur für junge Erwachsene, Bericht über das Expert*innengespräch am 07.11.2018 in Berlin; in Forum Erziehungshilfen, Heft 2 / 2019, S. 98-100 - im Erscheinen). Es wird zu wenig zur Kenntnis genommen, wie komplex der Prozess des Übergangs sich gestaltet und wie die Verläufe junger Menschen sich verändert haben. Sowohl der Auszug aus dem Elternhaus wie auch die Aufnahme einer Berufsausbildung verlagern sich immer weiter nach hinten. Um ihren komplexen Bedarfen gerecht zu werden und ihr Recht auf Begleitung und Unterstützung auch einzulösen, brauchen Care Leaver einen eigenen Rechtstatbestand Leaving Care (Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019) Rechtsanspruch „Leaving Care“ Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang. Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe; Frankfurt, im März 2019)“

HANDLUNGSOPTIONEN

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

1. Absatz

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend.

„IGfH/Dialogforum PKH: Beteiligung der jungen Menschen hat oberste Priorität. Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortliche Lebensführung geht, sind Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral. Für diese Bereiche und Zielgruppe gilt es Beteiligungskonzepte und Selbstorganisation weiterzuentwickeln. Damit junge Menschen ihre Rechte durchsetzen können, braucht es Ombudstellen und gesicherte Beschwerdewege in allen stationären Jugendhilfeformen, auch in der Pflegekinderhilfe. Auch im Prozess des Care Leaving müssen die jungen Menschen ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten kennen. Es gilt (lokale) Selbstorganisationen von Care Leavern zu unterstützen, Kommunen sollten auch deren Feedback einholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen beteiligen. Dies sollte auch gesetzlich unterlegt sein.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

„IGfH/UNI Hildesheim: Die Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII – sind von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Viele junge Erwachsene ziehen heute erst spät aus ihrem Elternhaus aus



(im Durchschnitt im 24. Lebensjahr) und erhalten im Übergang ins Erwachsenenleben vielfältige emotionale und materielle Unterstützung. Care Leavern muss diese Unterstützung auch gewährt werden. Um die Situation von jungen Menschen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe zu verbessern, ist eine rechtliche Absicherung von materieller, sozialer sowie (aus)bildungsbezogener und beruflicher Unterstützung zu schaffen. Die bisherige Regelung zur Nachbetreuung (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige ist in eine rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrighschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen auszubauen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1

„Jugendämter müssen für Careleaver ansprechbar sein und bleiben. Eine eigene "Anlaufstelle" wird abgelehnt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„IGfH/Dialogforum PKH: Ein höherer Grad an Verbindlichkeit der Nachbetreuung in § 41 Abs. 3 SGB VIII wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt. Zudem muss der Auftrag der Jugendhilfe eindeutiger formuliert und die Verantwortung für den Übergang in die Selbstständigkeit und andere Sozialleistungssysteme sowie die Lotsenfunktion explizit verankert werden. Darüber hinaus muss auch der Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige in § 41 Abs. 1 SGB VIII erhöht und aus der Soll-Verpflichtung ein einklagbarer Rechtsanspruch der jungen Volljährigen werden („Muss-Leistung“). Gleichzeitig ist hier zu regeln, dass die in anderen Ländern mögliche Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming-back-Option) rechtlich erweitert wird. Eine regelhafte Weitergewährung von Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Geburtstag gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Die Begründungspflicht sollte umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt. Außerdem muss vorgegeben werden, dass nur die Care Leaver selbst die Beratung beenden dürfen.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 1

„Lebensläufe sind i. d. R. nicht mehr linear. In Zeiten der Individualisierung und Risikogesellschaft (vgl. Beck) ergeben sich jungen Menschen viele Chancen und Möglichkeiten (Praktika, Auslandsaufenthalte, mehrere (abgebrochene) Ausbildungen, ...), aber auch Risiken, Fehlentscheidungen zu treffen. In der Regel können junge Menschen auf die Unterstützung ihrer Eltern zurückgreifen. Careleaver können die vielen Chancen und Möglichkeiten nicht immer wahrnehmen oder wollen diese nicht wahrnehmen, weil sie das Risiko eingehen würden,

im Falle einer Fehlentscheidung nicht auf ihre (Pflege-)Eltern oder die ehemalige Einrichtung zurückgreifen zu können. Insbesondere in Zeiten nicht-linearer Lebensläufe braucht es beratende und unterstützende Angebote für Careleaver gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII. Denkbar wäre deshalb auch ein eigener Paragraf zur Nachbetreuung, um deren Bedeutung zu betonen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag 1

Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

„Gefahr der Überregulierung.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 2: Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den jungen Menschen auch nach Beendigung der erzieherischen Hilfe außerhalb der eigenen Familie innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren und diesen Kontakt zu dokumentieren.

„Vorschlag 2 wird bevorzugt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„sollte zuvor möglichst mit dem jungen Menschen vereinbart werden und als Kontaktangebot definiert werden“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

Vorschlag 2

„IGfH/Dialogforum PKH: Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt. Vorgeschlagen wird analog zu anderen europäischen Ländern: Der öffentliche Träger ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen nach Beendigung der stationären Jugendhilfe zwei Mal jährlich möglichst von ihnen vertrauten Ansprechpartner_innen (von Jugendamt oder freiem Träger) kontaktiert werden. Die Kontakte sind zu dokumentieren. Jugendämter sollten die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und nur mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich erweitert und präzisiert werden. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der

jungen Menschen ist zu erfassen, welche Entwicklungen sie sozial und beruflich genommen haben.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung.

„IGfH/Dialogforum PKH: Dieser Vorschlag entspricht den Forderungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Mit einem Rechtsanspruch „Leaving Care“ wird ein wichtiger Schritt gemacht, junge Menschen aus stationärer Jugendhilfe auf ihrem Weg nachhaltig zu begleiten. Junge Erwachsene brauchen dafür eigenständige Rechtsansprüche.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/AFET: Der AFET sieht diesen Handlungsbedarf und stimmt dem Vorschlag 3 zu.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 3

„Eine Konkretisierung des § 41 in dem Sinne wie in Vorschlag 3 beschrieben, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Eine Ausweitung der Ansprüche muss wegen der ohnehin bestehenden "Soll"-Regelung nicht erforderlich.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 4: Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver

„IGfH/Dialogforum PKH: Öffentliche Jugendhilfeträger müssen dazu verpflichtet werden, niedrigschwellige und aufsuchende Leistungen vor Ort vorzuhalten, um junge Menschen zu erreichen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 4

„Vorhandene Ressourcen sind zu nutzen. Diese sollten frei wählbar sein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-4

„EREV/BVKE: Verpflichtende gesetzliche Regelungen für Care Leaver sind zu begrüßen. Wichtig ist ein Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Beratung und entsprechend niederschwellige Anlaufstellen. Bisher leisten viele Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung unentgeltliche Beratung und Unterstützung von Care Leavern, um die jungen Menschen nicht

„im Regen stehen zu lassen“, besonders bei Behördenangelegenheiten und bei der Wohnungssuche. Zur Verselbstständigung und zum Erwachsenwerden gehört die Teilhabe am Arbeitsleben. Für viele Jugendliche, die emotionale, soziale oder kognitive Beeinträchtigungen haben, ist die berufliche Integration mit Schwierigkeiten verbunden – und das trotz Fachkräftemangel. Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung bieten Jugendlichen, die im Heim aufwachsen und kognitive und/oder emotionale Beeinträchtigungen haben, ein breit gefächertes Angebot zur beruflichen Ausbildung an. Durch die pädagogische Qualität dieser Maßnahmen haben viele junge Menschen, die im regulären Ausbildungs- oder Hochschulsystem keinen Platz finden, trotzdem die Chance auf einen guten Start ins Berufs- und Erwachsenenleben. Öffentliche Jugendhilfeträger ziehen sich jedoch aus finanziellen Gründen immer mehr von der beruflichen Förderung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zurück. Daraus ergeben sich weitere Handlungsbedarfe, die im Arbeitspapier nicht aufgeführt sind, die aber nach unserer Einschätzung zentral sind für einen gelingenden Übergang ins Erwachsenenleben: - Die öffentliche Jugendhilfe ist aufgefordert, die berufliche Qualifizierung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung als einen bedarfsgerechten Baustein im Gesamtsystem der beruflichen Bildung anzuerkennen und zu finanzieren. Die Wirksamkeit der beruflichen Bildung innerhalb der Jugendhilfe ergibt sich dabei durch einen Gesamtförderrahmen, in dem die Jugendberufshilfe verknüpft wird mit sozialpädagogischen und gegebenenfalls auch therapeutischen Angeboten sowie schulischen Förderhilfen. Die Qualität der beruflichen Ausbildung in den Hilfen zur Erziehung ist nicht über temporäre Projektförderungen oder öffentliche Ausschreibungen herzustellen, sondern benötigt einen kontinuierlichen Aufbau von Expertise sowie Kontinuität in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen. - Mehr Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung Die Hilfen zur Erziehung bieten die Möglichkeit von Berufsausbildungen mit reduziertem Praxis- und Theorieanteil für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf dem regulären Ausbildungsmarkt keine Chance haben. Diese Ausbildung sollte nicht als Berufsausbildung „zweiter Klasse“, sondern als Grundqualifizierung mit Durchlässigkeit nach „oben“ betrachtet werden. - Zeitpunkt zur Beendigung der Hilfen zur Erziehung nach bundesweit einheitlichen Standards und individuellem Bedarf. Die von Jugendamt zu Jugendamt stark unterschiedliche Bewilligungspraxis von Hilfen für junge Volljährige führt zu regionaler Chancenungleichheit. Viele Jugendämter beenden die Förderung mit Erreichen der Volljährigkeit; häufig werden sinnvolle Qualifizierungsmaßnahmen von den Jugendämtern nicht genehmigt, weil das Erreichen der Volljährigkeit in Sicht ist. Pädagogische Leitlinien oder gar Standards für die Beurteilung eines Hilfebedarfs oder die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung von Hilfen für junge Volljährige gibt es nicht, so dass trotz einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung erhebliche regionale Disparitäten in der Bewilligungspraxis von Jugendämtern erkennbar sind. Als Ursachen hierfür sind sowohl „unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte [...] als auch Fragen der Effizienz und vielerorts fehlende spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigende Konzepte identifizierbar. Prozesse der Verselbstständigung und des Hineinwachsens in die Lebens- und Arbeitswelt der Erwachsenen werden durch die oft rein fiskalisch bestimmte Bewilligungspraxis der öffentlichen Jugendhilfe unnötig erschwert oder drohen zu scheitern. -> Möglichkeit, Hilfen auch nach dem 21. Lebensjahr zu beginnen. -> Konsequente Anwendung der Hilfen für junge Volljährige nach §41 Abs. 3 „Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden“. - Rückkehr-Option für junge Menschen und Care Leaver, die eine Maßnahme abgebrochen haben und danach doch wieder Unterstützung suchen. Abbrüche sind in der Phase des Erwachsenwerdens nichts Ungewöhnliches, denen mit

pädagogisch qualifizierten Angeboten zu begegnen ist statt mit „Hinauswurf“ aus der Jugendhilfe oder mit Sanktionen im SGB II. - Ermöglichung einer Teilzeit-Ausbildung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 4:

Baden-Württemberg spricht sich gegen die Vorschläge 1 und 2 aus. Die Vorschläge 3 und 4 werden von Baden-Württemberg unterstützt: Eine eigenständige Regelung „Leaving Care“, welche die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt und einer gelingenden Begleitung der Verselbständigung dient, wird begrüßt. Dabei sollen die Rolle und Verantwortung anderer Unterstützungssysteme berücksichtigt und entsprechende Schnittstellen ausgestaltet werden. Eine Einrichtung offener Anlaufstellen ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sind hierbei zu erörtern.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die geltenden Regelungen im SGB VIII zur Deckung des Unterstützungsbedarfs in der Übergangssituation im Erwachsenenalter gemäß §§ 13, 41 SGB VIII erscheinen grundsätzlich ausreichend (geprüft werden könnte allerdings der Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Maßnahmen). Im Übrigen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII verpflichtet. Hier hat er auch den Bedarf an Angeboten der Jugendsozialarbeit für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen zu erheben.

Die Steuerung erzieherischer Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige ist Aufgabe des fallverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Hilfestellung erfolgt durch Empfehlungen zum Vollzug, siehe Z.B. Empfehlungen des LJHA zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (Fortanschreibung März 2014). So beschreiben diese Empfehlungen sehr klar den Gesamtprozess des Hilfeverlaufs von der Einleitung und Vorberatung bis hin zur Abschlussphase. Sie sind eine wichtige Handlungsgrundlage.

Zur Sicherstellung erforderlicher ganzheitlicher Hilfen sind insb. verlässliche rechtskreisübergreifende Finanzierungsmöglichkeiten wichtig (siehe bereits oben).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Weiterführung des Kontakts zu den jungen Menschen nach Ende der Jugendhilfemaßnahme ist dringend notwendig, Vorschlag 1 und 3 wird daher befürwortet.

Vorschlag 2 müsste mit Ressourcen hinterlegt sein, um nicht nur bürokratischen Aufwand zu erzeugen.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Den Vorschlägen zur Unterstützung der jungen Volljährigen in Übergangssituationen (Beratung, nachlaufende Besuche, Schaffung eigener gesetzlicher Regelung) wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt. Soweit Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt sichergestellt ist, wird allerdings keine unbedingte Notwendigkeit für die Einrichtung offener Anlaufstellen gesehen. Ein Vorteil dieser Anlaufstellen wäre ihre Niedrigschwelligkeit.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Kritisch ist unter II. Unterstützungsbedarf: Vorschlag 2 als aufsuchende Maßnahme zu betrachten. Im Hinblick auf das Entwicklungsziel Verselbständigung ist dies zumindest zu hinterfragen und müsste rechtlich sehr klar gefasst werden, um nicht zur Kontrolle zu werden.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Grundsätzlich ist die verbindliche Entwicklung von Konzepten für Übergangsphasen, auch deren gesetzliche Vorgabe, positiv zu bewerten. Bei der Entwicklung der Konzepte sollten die jeweils beteiligten Institutionen / Sozialleistungsträger unbedingt eingebunden werden!

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen des BMFSFJ in I und II:

Die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenleben sind gesetzlich deutlicher zu formulieren und die Altersgrenzen auszuweiten.

Die Gewährung der Leistungen nach § 41 SGB VIII muss erhalten und gestärkt werden. Die Altersgrenze der 21-Jahre muss mindestens auf die Vollendung des 25. Lebensjahres heraufgesetzt werden.

Auch danach muss es möglich sein, ggf. in eine Pflegefamilie zurückzukehren oder weiterhin unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbständigkeit noch nicht gelungen ist. Zu begrüßen wäre ein Anspruch auf eine längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfen.

Zur Vermeidung von existentiellen Notlagen sollte ein Leistungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen ist, festgeschrieben werden.

Außerdem ist verbindlicher als bislang klarzustellen, dass junge Volljährige auch dann einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wenn sie vor Eintritt der Volljährigkeit keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten haben.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-4:

Während Jugendliche aus verschiedenen Gründen heutzutage das Elternhaus erst zwischen 23 und 25 Jahren verlassen, sinkt die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres signifikant. Berichte aus der Praxis weisen darauf hin, dass hierfür in verstärktem Maße finanzielle Ressourcen ausschlaggebend sind. Von daher wird eine höhere rechtliche Verbindlichkeit des § 41 SGB VIII befürwortet. Dazu ist § 41 SGB VIII mit einem individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen neu zu fassen.

Die Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, wird unterstützt. Allerdings bleibt auch hier die konkrete Ausgestaltung abzuwarten. Entsprechende Regelungen finden sich zudem bereits in der Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung (§§ 36, 45 SGB VIII). In diesem Kontext sollten auch Regelungen zu den Schnittstellen mit den anderen Unterstützungssystemen eingefordert werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Hier wird der **Vorschlag 3** bevorzugt, also die „Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung anerkennt.“

Damit wird die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für nicht gelingende Übergänge, die nicht vorhersehbar waren oder sich krisenhaft ergeben, gestützt.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 3 und 4 wird unterstützt. Damit werden verlässliche Strukturen geschaffen, einerseits in Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, flankiert von Anlaufstellen für nicht gelingende Übergänge, die nicht vorhergesehen wurden oder sich krisenhaft ergeben.

Deutscher Behindertenrat

In der Übergangssituation im Erwachsenenalter sind in der Regel Eltern oder bestimmte Vertrauenspersonen für junge Menschen wichtig. Beratung und Unterstützung der Eltern und der von den jungen Menschen selbst bestimmten Vertrauenspersonen müssen als notwendiger bedarfsgerechter Teil einer Konkretisierung der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger – und zwar auch für Jugendliche unter gesetzlicher Betreuung – aufgenommen werden.

Soweit die Jugendhilfe Leistungsträger ist, muss sie die Verantwortung für eine angemessene Übergangsplanung übernehmen. Dabei sollte insbesondere beim Übergang in andere Leistungssysteme, vorrangig die Eingliederungshilfe, sichergestellt werden, dass die Leistungen nahtlos, zügig und bedarfsdeckend erbracht werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier besteht eine Präferenz für den 3. Vorschlag zur Einrichtung einer eigenständigen Leaving-Care-Regelung. Auch Vorschlag 1 wird zugestimmt.

Vorschlag 2 wird als wenig praxistauglich eingeschätzt, da daraus zu schnell ein (rein) bürokratischer Vorgang werden könne.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände unterstützen alle unter diesem Punkt dargelegten Vorschläge.

In Bezug auf Vorschlag 1 könnten einige Beratungs- und Unterstützungsleistungen beispielhaft im Gesetz aufgeführt werden, um die Lotsenfunktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe klarzustellen. In Bezug auf Vorschlag 4 ist darauf zu achten, dass entsprechende Anlaufstellen auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Im Rahmen der Gewährung der Leistungen nach § 41 SGB VIII muss dieser Anspruch auch den jungen Menschen (z.B. mit Lernbehinderung) zustehen, die das System der Eingliederungshilfe verlassen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Vorschlag 1 stimmen wir, soweit die Begleitung noch mit aufgenommen wird, zu.

Zu den Vorschlägen 2 und 3 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Vorschlag 4 stimmen wir unter Vorbehalt zu. Hier bedarf es der Klarstellung, dass diese Angebote bei den Trägern angesiedelt sind, die bislang zuständig waren um den Kontakt zwischen Kind/Jugendlicher und der bisherigen begleitenden Fachkraft zu erhalten. Die Funktion dieses Angebotes ist näher zu qualifizieren. Darüber hinaus muss die materielle und personelle Grundlage des Angebots gesichert werden

III. Kostenheranziehung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

III. Kostenheranziehung

„Präferenz für Vorschlag 1. Vorschlag 2 auch gut gangbar und ggfs. sinnvoll für Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

III. Kostenheranziehung

„Kostenheranziehung bezieht sich auf das direkte Verfahren mit den jungen Menschen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1: Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen auf 50 Prozent kombiniert mit der Regelung bestimmter Freibeträge in Bezug auf das Einkommen aus Ausbildung, Schülerjobs, Praktika oder Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen werden; eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 94 Absatz 6 SGB VIII vorgesehen.

„Dem Vorschlag 1 wird zugestimmt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: eher Zustimmung hier, aber grundsätzlich nur Heranziehung zu Kosten für Unterkunft und Verpflegung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1-2

„EREV/AFET: Grundsätzliche Zustimmung zu einer Kostenbeteiligung aus pädagogischen Gründen. Vorschlag 1 und 2 sind hinsichtlich der Freibeträge so zu konkretisieren, dass eine 25% Regelung nur unwesentlich überschritten werden kann.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

Vorschlag 3: Keine Kostenheranziehung für junge Menschen

„IGfH/Dialogforum PKH: Die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Situation der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt). Generell wird in den Debatten der Expert_innenrunden des Dialogforums Pflegekinderhilfe auch eine Kostenbeteiligung der jungen Menschen von 50 Prozent als immer noch für zu hoch erachtet. Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von jeweils € 150 pro Monat und € 800 pro Jahr, der zudem nur auf bestimmte Einkommensarten begrenzt ist (vgl. § 94 Abs. 6 SGB VIII-E (KJSG)), unzureichend. (Dialogforum 2017: 13). Das Dialogforum Pflegekinderhilfe spricht sich dafür aus die Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag 3

„Der Careleaver e.V. spricht sich klar für diese Handlungsoption aus. Jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe ist finanzielle Selbständigkeit zu ermöglichen und ein Ausgleich zu Benachteiligungen zu schaffen. Außerdem kann dadurch die Motivation für eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gestärkt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass junge Menschen, die von der Jugendhilfe in die Selbständigkeit starten, einen hohen finanziellen Bedarf haben, der ansonsten nicht gedeckt werden kann und bei vielen zu Verschuldung führt (z.B. Führerschein, Mietkaution und erste Miete, Wohnungseinrichtung, etc.).“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

Vorschlag 3

„Der Bayerische Jugendring befürwortet die vollständige Aufhebung der Kostenheranziehung für junge Menschen. Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen und Benachteiligungen der betroffenen jungen Menschen für einen Start in ein eigenverantwortliches Leben muss auch die Möglichkeit einer Vermögensbildung vorhanden sein. Zudem werden damit Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesetzt und eine wirtschaftliche Grundlage für eine echte Chance zur eigenbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen.“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Vorschlag 3

„Der DBJR spricht sich für diesen Vorschlag aus. Begründung siehe Kommentar Weitzmann/BJR“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/BVKE: Es wird richtig dargestellt, dass die bisherige Kostenheranziehung von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung demotivierend ist und nicht dazu beiträgt, dass junge Menschen eigenverantwortlich ihre Zukunft planen können (z.B. durch Sparen für die Zeit nach Beendigung der Jugendhilfe). Umso wichtiger erscheint es, die Rechtstellung von Care Leavern zu stärken. Keinesfalls darf hinter die in § 94 Abs. 6 SGB VIII-KJSG vorgezeichnete Änderungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen zurückgefallen werden. Eine vollständige Befreiung wäre im Interesse der jungen Menschen. Aus diesem Grund sollte auf eine Kostenheranziehung von jungen Menschen verzichtet werden.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Baden-Württemberg unterstützt die Vorschläge 1 bis 3, da eine deutliche Reduzierung des Kostenbeitrags zur Motivierung junger Menschen, eine Ausbildung anzutreten und durchzuhalten, beiträgt. Baden-Württemberg sieht den Bedarf einer Klarstellung der Regelungen, dass gemäß § 93 Abs. 4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich wäre, um nicht den Sinn und Zweck der Vorschläge 1 bis 3 zu konterkarieren.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Zu überprüfen ist aus fachlicher Sicht eine entsprechende Regelung zur Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen, wie sie im KJSG enthalten war. Aus der Diskussion mit dem Landesheimrat Bayern wird deutlich, dass die derzeitige „75%-Regelung“ von den betroffenen jungen Menschen emotional als zusätzliche finanzielle Belastung und Benachteiligung gewertet wird. Zum Teil brechen junge Menschen deshalb auch Jugendhilfemaßnahmen ab oder verweigern Ferienarbeit oder Praktika. Erst kürzlich wurde diese Forderung wieder durch den Landesheimrat beim LJHA vorgebracht.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Präferenz für Vorschlag 1. Es muss bei jeglicher gesetzlichen Regelung aus Bremer Sicht darauf geachtet werden, dass nicht plötzlich der generelle Verzicht auf jeglichen Kostenbeitrag zum Regelfall wird (ohne die Möglichkeit hiervon als Jugendamt im Ermessen abzuweichen). Damit würden Hürden bei der Beendigung der Hilfen und dem Wechsel in andere Systeme aufgebaut werden, die nicht im Sinne der jungen Menschen (wie auch der Jugendhilfe) sein können.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorschlag, den Kostenbeitrag für junge Menschen bei einer stationären Unterbringung zu reduzieren, wird begrüßt. Die Reduzierung sollte zumindest in dem durch das KJSG bereits vorgesehenen Umfang erfolgen. Eine darüber hinausgehende Reduzierung wäre im Interesse der jungen Menschen und sollte zumindest diskutiert werden.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Bei der Kostenheranziehung junger Menschen für die Kosten von Pflegefamilien sollten verbindlich der Einsatz von Einkommen, die aus Tätigkeiten stammen, die dem Zweck der Leistung, insbesondere der Verselbständigung, dienen, entfallen.

Die schon unter TOP 2 geforderte Beachtung der Verselbständigung von Pflegekindern ist hier noch einmal zu betonen und muss im Rahmen der Übergangsplanung unbedingt mitgedacht werden!

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:



Die Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationären Leistungen gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII erschwert den häufig ohnehin schon belasteten Übergang in die Selbständigkeit zusätzlich. Eine ausreichende materielle Absicherung beispielsweise über eine Ansparmöglichkeit stellt eine Grundaussgangsbewingung zur Verselbständigung dar. Im Vergleich zu Gleichaltrigen sind sie mithin für die Bewältigung von wichtigen Anforderungen (z.B. Kautions für die erste Wohnung, Führerschein) benachteiligt. In der Praxis zeigt sich, dass für manche junge Menschen dies sogar ein Grund ist, die Hilfe oder die erforderliche Begleitung des Übergangs in die Selbständigkeit zu beenden oder abubrechen. Zudem vermindert dieser Vorschlag auch den mit der Kostenheranziehung verbundenen hohen Verwaltungsaufwand. Es ist daher zu begrüßen, wenn keine Kostenheranziehung für junge Menschen besteht.

Die BAGFW weist darüber hinaus noch einmal darauf hin, dass derzeit viele junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung rechtswidrig – aufgrund einer fehlerhaften Empfehlung der BAG LJÄ - aus dem Einkommen des aktuellen Jahres statt aus dem Einkommen des Vorjahres (§94 Abs. 6 i.V. mit §93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) herangezogen werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter möchte ich anregen § 96 Abs.4 SGB VIII dahingehend zu formulieren, dass lediglich die jungen Erwachsenen angemessen zu den Kosten herangezogen werden sollen, die auch sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Es soll grundsätzlich einen Unterschied machen, ob junge Menschen einen Ferien- oder Schülerjob machen, ob sie in Ausbildung gehen oder gar voll verdienen.

Wenn lediglich die jungen Menschen, die einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachkommen, zu den Kosten herangezogen werden, ist auch die Formulierung von Ausnahmen bzw. Freibeträgen obsolet.

Die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen wird grundsätzlich unterstützt, denn dies trägt zur Motivierung des jungen Menschen, eine Ausbildung anzutreten und durchzuhalten, wesentlich bei.

Einen vollständigen Verzicht auf eine Kostenbeteiligung lehnen wir jedoch ab. Unserer Meinung nach ist es für die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und eigenständigen Persönlichkeit wichtig, für die Kosten des Lebensunterhalts herangezogen zu werden, wenn entsprechendes Einkommen überhaupt vorliegt.

Eine Beteiligung von 25 % halten wir in diesem Zusammenhang für ausreichend und angemessen. Die derzeitige Regelung von 75 % ist in jedem Fall zu ändern.

Aufgrund der derzeitigen unklaren Rechtslage, bezüglich der Frage, welches Jahr für die Einkommensberechnung nun maßgeblich ist, werden von Literatur und Rechtsprechung teilweise unterschiedliche Meinungen vertreten, die zu großer Unsicherheit in der Praxis führen. Eine klarstellende gesetzliche Regelung ist deshalb dringend notwendig.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Vorschlag 2 als anteiligen Beitrag erscheint in Anbetracht der diversen Belastungen und Entwicklungsaufgaben bei der Verselbstständigung sinnvoll, in Ausnahmefällen sollte auch eine komplette Befreiung von der Kostenheranziehung möglich sein.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 2 erscheint sinnvoll, das Akzeptieren eines kleinen Beitrages zum Lebensunterhalt gehört zur Autonomieentwicklung dazu. Eine komplette Befreiung von einer Kostenheranziehung muss individuell allerdings auch möglich sein.

Deutscher Behindertenrat

Der DBR befürwortet angesichts der Vielzahl der beteiligten Kostenträger, dass für die damit verbundenen Probleme ein Lösungsweg verbindlich gesetzlich beschrieben wird. Aus der Sicht des DBR ist der weitestgehende **Vorschlag 3** der zielführende.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Von den 3 Vorschlägen wird Vorschlag 1 favorisiert, da es wichtig sei, dass junge Menschen lernen, dass der Lebensunterhalt "verdient" werden muss und später mit ihrem eigenen Geld auszukommen. Die Reduzierung des Kostenbeitrages ist fachlich nachvollziehbar; 50 Prozent sollten nicht unterschritten werden und es sollte eine Abhängigkeit zur Anrechnung des Barbeitrages entstehen, da ansonsten Verselbstständigungen erschwert würden. Darüber hinaus sollte aber keine „Besserstellung“ gegenüber Volljährigen erfolgen, die ebenfalls in Ausbildung etc. sind und entweder zu Hause einen Kostenbeitrag leisten müssen oder sogar den Lebensunterhalt komplett alleine tragen. Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass die Careleaver keine oder kaum die Möglichkeit haben Geld anzusparen, etwa für die Absolvierung des Führerscheins oder zur Vorsorge für den weiteren Lebensweg.

Aus Sicht der Jugendsozialarbeit wird vorgeschlagen, die jungen Menschen nicht mehr zu den Kosten heranzuziehen also den Vorschlag 3 unterstützen, da insbesondere für Care Leaver der Start ins Erwachsenenleben schwierig genug ist und diesen nicht mit Schulden bzw. ganz ohne eigene Rücklagen starten sollten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände stimmen damit überein, dass die bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen nicht ausreicht, um dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – die Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – ist mit einer Kostenheranziehung junger Menschen generell unvereinbar. Junge Menschen mit Behinderung können nur dann gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben, wenn sie

überhaupt nicht zu Kosten herangezogen werden. Vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen für sie als echter Nachteilsausgleich einkommensunabhängig erbracht werden. **Aus Sicht der Fachverbände ist daher der Vorschlag 3 – keine Kostenheranziehung – der einzig akzeptable Vorschlag.**

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

In anderen Zusammenhängen erfolgt bei der Kostentragung eine Orientierung am Verursacherprinzip. Hier werden bislang oftmals denjenigen Belastungen auferlegt, die für die Ursachen der notwendigen Hilfen nicht verantwortlich gemacht werden können.

Die Vorschläge 1 und 2 lehnen wir ab.

Dem Vorschlag 3 stimmen wir zu.



TOP 4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

B. Handlungsbedarf

„IGfH/Dialogforum PKH: Nötig ist eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung von Pflegeeltern, vor allem derjenigen, die Pflegekinder mit Behinderungen betreuen. Hier muss die Beratungskompetenz eher als Lotsenfunktion verstanden werden, die Fachberatung muss die Zugangswege zu behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (einschließlich Hilfsmittel) kennen und vermitteln können.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

B. Handlungsbedarf

„IGfH/Dialogforum PKH: Trotz der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Vorgaben in § 37 Abs. 2a SGB VIII wird in der Praxis der Umfang der Beratung der Pflegepersonen meist nicht im Hilfeplan dokumentiert. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf auch dahingehend, dass die Art der Beratung (etwa durch einen bestimmten spezialisierten freien Träger) ebenfalls in den Hilfeplan aufgenommen werden muss. Das BVerwG hat entschieden (24.11.2017 – 5 C 15.16), dass die Regelung in § 37 Abs. 2a SGB VIII zur Verbindlichkeit der Feststellungen nicht kontinuierlich sichernd ist: „§ 37 Abs. 2a SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger nicht, aus Gründen der Hilfekontinuität bei der Bemessung des Pflegegeldes gem. § 39 SGB VIII den pauschalierten Satz des Grundbetrags für Pflege und Erziehung des zuvor zuständigen Jugendhilfeträgers zugrunde zu legen.“ Um Pflegeverhältnisse auch bei Zuständigkeitswechseln abzusichern, bedarf es einer Klarstellung des Gesetzgebers, dass die Regelung verbindlich ist. Eine solche Festschreibung der Bedingungen der Hilfe einschließlich des Pflegegeldes ist auch bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger, wenn es um Pflegekinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung geht.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Handlungsoptionen

„IGfH/Dialogforum PKH: Dialogforum: Bei den Vorschlägen unter Kapitel C fehlt ein Aspekt gänzlich, der hier betont werden soll: Die soziale und versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen (z.B. angemessene Alterssicherung, Schadensregulierung etc.) muss vorangetrieben werden. Pflegefamilien sind wichtige Partner im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und eine zentrale zivilgesellschaftliche Ressource. Ihr hohes Engagement trägt zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben bei und sollte angemessene Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Hierzu gehört auch, eine angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen zu gewährleisten und somit auch zu verlässlicheren Rahmenbedingungen beizutragen. Dies kann auch einen weiteren Anreiz für Interessierte bieten, sich als Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen (Dialogforum 2015: 17). Der bundesweite Mangel an Pflegefamilienbewerber_innen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen, verweist zudem auf ein strukturelles Problem hinsichtlich Zugängen und Akquisestrategien, aber auch der „Attraktivität“, sich als Pflegeperson oder -familie zu bewerben. So gilt es, die soziale, rechtliche und finanzielle Absicherung von Pflegepersonen so zu gestalten, dass sie in die Lage versetzt werden, ein Pflegekind aufzunehmen, ohne persönliche und finanzielle oder (versicherungs-)rechtliche Risiken fürchten zu müssen. Rechtlicher Regelungsbedarf zeigt sich hinsichtlich der sozialen und versicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen in mehrfacher Weise, z.B. hinsichtlich Versicherungsfragen (Rente, Haftpflicht, weitere Versicherungen) oder finanziellen Fragen (fehlende Elterngeldregelung u.ä.). 1. Um eine angemessene Alterssicherung zu erreichen wäre zu prüfen, ob es einer verbindlichen Übernahme der hälftigen Kosten pro Pflegekind und evtl. als Pauschale bedarf und ob die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht erweitert werden müsste. Rechtlich könnte z.B. die Ergänzung von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Erwägung gezogen werden, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind erfolgt. Kümmern sich zwei Personen um ein Pflegekind und nehmen deshalb finanzielle Einbußen in Form von Rentenversicherungsbeiträgen in Kauf, müssen auch beide Pflegeeltern einbezogen sein. Die verbesserte finanzielle Absicherung von Pflegepersonen sollte nochmal genau auf den Prüfstand gestellt werden, so die einhellige Meinung (Dialogforum 2015: 17). 2. Die Übernahme der Regulierung für von Pflegekindern verursachte Schäden sollte verbindlicher Teil der Pflegesätze werden. Rechtlich wäre eine Ergänzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII um die Übernahme der Kosten für eine spezielle Versicherung für die Pflegekinder denkbar. Es geht hier insbesondere um die Absicherung von Schäden im Binnenverhältnis, die Pflegekinder nicht nur fahrlässig, sondern auch mit Vorsatz begehen, da diese dann kaum von den Pflegeeltern in Regress genommen werden können und die Pflegeeltern auf den Kosten sitzen bleiben (Dialogforum 2015: 17).“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGI

Vorschlag 1: Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich...

„IGfH/Dialogforum PKH: Das Dialogforum begrüßt den Vorschlag 1. In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben private Familien und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen

öffentlichen Auftrag, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung ist (Dialogforum 2017: 8). Bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe benötigen sie Begleitung und Unterstützung. Mit einer Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert eine verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern in § 37 SGB VIII. Im KJSG war erstmalig auch die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen als Sollvorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad aufgenommen worden. Beides wird von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe im Zusammenspiel mit der Stärkung der Beratung von leiblichen Eltern sehr begrüßt (Dialogforum 2017: 8). Vorschlag 1 sollte weiter konkretisiert werden: Zur Qualitätsentwicklung bzgl. der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gehört auch die Etablierung von Pflegeeltern- und Elterngruppen sowie die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern, unter dem Aspekt gelebter Beteiligung und Interessenvertretung. Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten zu geben. Darüber hinaus muss gesetzlich klargestellt werden, dass Pflegepersonen ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des sie betreuenden Trägers haben.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 1

„Vorschlag 1 wird unterstützt.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1

„Der Deutsche Verein begrüßt eine Zusammenführung der Regelungen zur Qualifizierung und Unterstützung von Pflegepersonen mit dem Ziel der gesetzlichen Klarstellung entsprechend § 37 SGB VIII-E (RegE-KJSG).“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 1

Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich.

„Es braucht einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung über die Jugendhilfe hinaus, wenn Pflegekinder über das Hilfeende hinaus bei den Pflegeeltern leben. Dieser Anspruch würde sich am Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Careleavern gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII orientieren.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1:

... der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

„Die Qualität der fachlichen Beratung ist zu erhöhen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1:

... der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

„Bei Nachvollzug und Verwandtschaftspflege ist der gleiche fachliche Anspruch sicherzustellen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistung für Pflegefamilien (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59).

„IGfH/Dialogforum PKH: Das Dialogforum spricht sich dafür aus zu berücksichtigen, dass häufig junge Volljährige auch nach der Einstellung von Jugendhilfeleistungen noch bei ihren Pflegeeltern leben. In diesen Fällen müssen auch diese Pflegepersonen weiterhin beraten und unterstützt werden. Nötig ist eine Ergänzung von § 37 Abs. 2 SGB VIII (auch wenn junge Volljährige bei Pflegepersonen leben) und ggf. eine Kopplung an den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Careleavern gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Vorschlag 2

„IGfH/Dialogforum PKH: Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Dies könnte durch die Aufnahme in den Katalog des § 78a SGB VIII erfolgen, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen abzusichern. Mit Bezug zu § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG): In der Praxis sind in einigen Regionen bereits freie Träger im Rahmen der Pflegekinderhilfe tätig, aktuell ist aus verschiedenen Gründen eine ansteigende Zahl des Outsourcings dieser Leistungen durch die Jugendämter zu beobachten. Die in diesem Bereich tätigen freien Träger übernehmen insbesondere Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII und fördern dadurch passgenaue Hilfen vor Ort, auch für Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufgenommen haben. Um die Qualität der Arbeit der freien Träger in diesem Bereich sicherzustellen sind Regelungen zu entsprechenden Vereinbarungen notwendig. Die Inhalte von § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) werden daher begrüßt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„Zustimmung unter Bezug auf Vorschlag 1“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1-2

„EREV/AFET: Der AFET unterstützt dieses Anliegen und die Klarstellungsabsichten und stimmt dem Vorschlag 2 und 3 zu“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1-3

„Die Handlungsoptionen werden abgelehnt. Um hier tatsächlich Änderungen vorzunehmen zu können, müsste zunächst das Verhältnis der Leistungen im SGB VIII sowie SGB XII/SGB IX zueinander geklärt werden. Insbesondere müsste hier auch klar sein, welcher Träger welche Leistungen und welche Beratungen vornehmen müsste. Dies wird aus keinem der Vorschläge wirklich deutlich.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Baden-Württemberg unterstützt die Vorschläge 1 bis 3, jedoch ist zu berücksichtigen, dass behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB XII bzw. künftig dem SGB IX erhalten, spezifische Beratungs- und Hilfeangebote benötigen, die der originär zuständige Leistungsträger anzubieten bzw. zu organisieren hat.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Bedeutung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern sowie den Optimierungsmöglichkeiten wird auch auf die Ausführungen zu TOP 2 verwiesen. Inhaltlich werden die Ausführungen im Arbeitspapier nachdrücklich unterstützt. Es handelt sich wie beschrieben um ein komplexes Beziehungsgefüge und schwieriges Spannungsfeld. Der Auswahl, Begleitung, Beratung und Qualifizierung von Pflegefamilien kommt deshalb zentrale Bedeutung bei der Sicherstellung eines am Kindeswohl orientierten Hilfeverlaufes zu. Auch hier sind entsprechende Optimierungsmöglichkeiten insb. im Vollzug, der Auswahl und Qualifizierung und insb. der unterstützenden Begleitung und Hilfestellung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.a. Ausführungen bei TOP 2 sowie Vorbemerkung). Dies gilt insb. auch für Pflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung in Vollzeitpflege aufgenommen haben. Insb. die Regelungen in §§ 36, 37 und 77 SGB VIII stellen bereits eine gute gesetzliche Grundlage dar. Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden.



Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Klarstellung der Beratung von Pflegepersonen sehen wir als hilfreich und sachgerecht an ebenso wie konkretere Vorgaben zur Finanzierung.

Die Erfahrungen in der Praxis im Land Bremen sind hier durchweg positiv; ein gesetzlich klargestellter Beratungsanspruch befördert die notwendige Professionalisierung, dient der Qualitätssicherung und dem Kinderschutz und steigert auch die Attraktivität der Tätigkeit als Pflegeeltern. Er sollte im Sinne der Inklusion auch für Pflegeeltern gelten, die Kinder nach SGB IX oder XII aufnehmen, daher Zustimmung zu allen drei Vorschlägen.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zur gesetzlichen Klarstellung der Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern sowie zu einer verbindlichen gesetzlichen Regelung der Finanzierung solcher Leistungen werden unterstützt. Die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist im Interesse des untergebrachten Kindes bzw. Jugendlichen. Dies gilt auch für Kinder, die gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII/ § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in einer Pflegefamilie untergebracht sind.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Pflegeeltern sind in die schulischen Mitbestimmungs- und Beratungsprozesse regelmäßig einbezogen. Eine ortsnahe Beratung und Unterstützung, auch wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich außerhalb des relevanten Sozialraums befindet, könnte in vielen Fällen zu einer Verbesserung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme im Handlungsfeld Schule beitragen. Zudem könnte dies in Vorbereitung einer Rückkehr in das Lebensumfeld der Herkunftsfamilie die Kommunikation erleichtern.

Alle drei Vorschläge (Klarstellung zur Beratung von Pflegeeltern, verbindliche Vorgaben zur Finanzierung der Leistungen, Klarstellung, dass Anspruch auch bei der Aufnahme auf Grundlage § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX (ab 2020)) erscheinen sinnvoll im Sinne einer Verbesserung der aktuellen rechtlichen Situation.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ-Gesamt-AG teilt die im Arbeitspapier deutlich werdenden Qualifizierungsbestrebungen des Pflegekinderwesens. Besonders die Betrachtung des detailreichen Vorschlags 1 zur gesetzlichen Klarstellung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs von Pflegeeltern, der nahezu vollständig die Herausforderungen einer Vollzeitpflege aufzählt, illustriert erneut die bereits einfürend in diese Vorabkommentierung benannten Bedenken zur Rechtweite der Impulswirkung von Recht. Im Arbeitspapier vermisst wird eine Bezugnahme auf die Ausdifferenzierung von § 37 SGB VIII-RegE-KJSG. Wirklich sinnvoll wäre für Pflegefamilien für Kinder mit und ohne Behinderung, wenn ein ausdrücklicher Anspruch auf fachspezifische Begleitung durch einen geeigneten Pflegekinderfachdienst verankert würde. Solange das fachpolitische Ziel der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII noch nicht umgesetzt ist, ist zusätzlicher Nährboden für Zuständigkeitsstreitigkeiten unbedingt zu vermeiden, wie er sich hier in Vorschlag 3 andeutet (dazu näher schon unter Top 2 II).

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Pflegeeltern sind zu unterstützen, damit diese ihre Aufgaben im Sinne der Pflegekinder gut erfüllen können. Dies gilt umso mehr bei Pflegefamilien, die Kinder oder Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf aufgrund einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung, aufnehmen.

Es ist unstrittig, dass die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes mit Behinderungen für die Pflegefamilien zusätzliche Herausforderungen bedeutet und dass es von vielen Seiten Unterstützungsangebote gibt, die oftmals unübersichtlich sind. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die derzeitige Situation mit der flächendeckenden Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens durch das Bundesteilhabegesetz verbessern wird. Ob die Verbesserungen ausreichen oder ob in einigen Bereichen noch Nachbesserungen erforderlich sind, bleibt abzuwarten.

Ferner wird sich ab 2020 die Situation für behinderte Pflegekinder ab der Volljährigkeit verbessern, da nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 80 SGB IX nunmehr ausdrücklich auch volljährige behinderte Menschen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten können.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Die Intention, die Rechte von Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien bzw. die Eltern zu stärken, wird von der BAGFW begrüßt.

Dabei die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern insbesondere auch für Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage von § 54 Abs.3 SGB XII / § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, verbindlich gesetzlich zu regeln und zu präzisieren sowie entsprechende verbindliche rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu schaffen, wird für sinnvoll erachtet.

Die BAGFW hält es für dringend erforderlich, dass die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern im jeweils erforderlichen Umfang als eine Leistung der Jugendhilfe ausgestaltet wird, für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen sind (s.o.).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Auch hinsichtlich des TOP 4 – Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gilt es auf die insgesamt zu vage und inhaltlich wenig substantielle Ausgestaltung der Vorschläge hinzuweisen. Ein Votum kann aus diesem Grund nur schwer erfolgen.

Professionelle Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen. Eine gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern erscheint jedoch obsolet, sofern die unter TOP 2 beschriebene Perspektivklärung konsequent umgesetzt wird.

Hinzu kommt, dass die vorhandenen gesetzlichen Regelungen die Jugendhilfeträger bereits jetzt verpflichten, eine verlässliche, kontinuierliche und qualitative Beratung von Pflegeelternbewerbern und Pflegeeltern sicherzustellen. Gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII haben Pflegeeltern vor der Aufnahme des Pflegekindes und während der Dauer des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegepersonen nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedürfen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die aktive Umsetzung der Verpflichtung der Jugendhilfeträger muss sich in Form, Intensität und thematischer Schwerpunktsetzung immer an den Erfordernissen im Einzelfall orientieren.

Die Formulierung verbindlicherer Vorgaben zur Finanzierung bleibt zu vage, um sie beurteilen zu können.

Eine gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII bzw. § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben, erscheint sinnvoll.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind (Dialogforum 2017, S. 8). Wie mit § 37 Abs. 2a SGB VIII vorgesehen, ist zwingend das Ziel zu verfolgen, die Kontinuität der Hilfe zu sichern und zu stärken, um auf diese Weise Stabilität in den Lebensverhältnissen von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien herzustellen und zu sichern.

In diesem Sinne sind verbindliche Beratung, Unterstützung und die Finanzierung zwingend, dies gilt insbesondere für Pflegeeltern, die ein behindertes Kind betreuen, **also Vorschlag 2 und 3.**

Auch in diesem Zusammenhang könnte die Nutzung der Expertise der in der Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrenen Kinder- und Jugendärzte aus dem ÖGD / KJGD sinnvoll sein.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind (Dialogforum 2017, S. 8). Wie mit § 37 Abs. 2a SGB VIII ist zwingend das Ziel zu verfolgen, die Kontinuität der Hilfe zu sichern und zu stärken, um auf diese Weise Stabilität in den Lebensverhältnissen von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien herzustellen und zu sichern.

In diesem Sinne sind verbindliche Beratung, Unterstützung und die Finanzierung zwingend, dies gilt insbesondere für Pflegeeltern, die ein behindertes Kind betreuen, also Vorschlag 2 und 3.

Deutscher Behindertenrat

Die Aussagen zur Funktion und Bedeutung von Beratung und Unterstützung treffen uneingeschränkt auch und in besonderer Weise auf Pflegeverhältnisse mit einem Kind oder Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder einer geistigen Beeinträchtigung zu. Verlauf und Stabilität von Pflegeverhältnissen hängen ganz wesentlich von der professionellen Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachdienste ab.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes, die Realisierung etwaiger Rückkehroptionen, die Erarbeitung von Lebensperspektiven und die Förderung der Beziehung zu den leiblichen Eltern treffen bei Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auf die Erfordernisse, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben, zusammen. Sie führen zu besonderen Anforderungen an die Erziehung des Kindes. Förderung, Therapie und Pflege müssen organisiert und in den Alltag des Kindes und der Familie integriert werden. Das alles nach Möglichkeit in der Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen, um Aussonderung zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Unterstützung und Beratung kann das nicht gelingen. Eine den Anforderungen und Herausforderungen entsprechende professionelle Begleitung der Familien ist daher unbedingt sicherzustellen.

Zur aktuellen Rechtslage wird ausgeführt, dass über einen „Erst-recht-Schluss“ bereits heute ein umfassender Beratungsanspruch für Pflegeeltern mit Kindern mit Behinderung besteht. Eine konsequente Umsetzung ist jedoch in der jugendhilferechtlichen Praxis nicht erkennbar. Eine rechtliche Stärkung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs ist daher unbedingt angezeigt. Fraglich ist allerdings, ob dies bei einem Verbleib der Zuständigkeit für Pflegekinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX in § 37 SGB VIII sinnvoll geregelt werden kann. Wie schon unter TOP 2 ausgeführt, könnten durch eine „doppelte Zuständigkeit“ von Eingliederungshilfeträger und Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen für behinderte Pflegekinder neue Zuständigkeitsfragen aufkommen und damit neue „Verschiebebahnhöfe“ entstehen. Wenn es nicht zur angestrebten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kommt, sollte der qualifizierte Anspruch der Pflegefamilien auf Beratung und Unterstützung in dem für den Träger der Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsgesetz, dem SGB IX, geregelt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Klarstellung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist fachlich sinnvoll und gerade bei Erörterung der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern und evtl. Rückkehroptionen sowie im Rahmen der Eingliederungshilfe notwendig. Auch eine Konkretisierung der Finanzierung ist sinnvoll, gerade im Rahmen der Kostenerstattung zwischen den Jugendämtern. Landkreise haben z.B. zahlreiche Unterbringungen von Städten und leisten für diese Pflegefamilien auch die Beratung und Unterstützung. Es gibt eine Präferenz für den 1. Vorschlag. Dies wird z.B. in Bonn bereits weitgehend umgesetzt. Andererseits wird er als zu detailliert für ein Bundesgesetz eingeschätzt. Daher auch Zustimmung zu Vorschlag 2 und 3.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Aussagen zur Funktion und Bedeutung von Beratung und Unterstützung treffen uneingeschränkt auch und in besonderer Weise auf Pflegeverhältnisse mit einem Kind oder Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder einer geistigen Behinderung zu. Verlauf und Stabilität von Pflegeverhältnissen hängen ganz wesentlich von der professionellen Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachdienste ab. Die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes, die Realisierung etwaiger Rückkehroptionen, die Erarbeitung von Lebensperspektiven und die Förderung der Beziehung zu den leiblichen Eltern treffen bei Pflegefamilien mit einem Kind mit Behinderung auf die Erfordernisse, die sich aus der Behinderung des Kindes ergeben. Sie führen zu besonderen Anforderungen an die Erziehung des Kindes. Förderung, Therapie und Pflege müssen organisiert und in den Alltag des Kinder und der Familie integriert werden; das alles nach Möglichkeit in der Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen, um Ausgrenzung zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Unterstützung und Beratung kann das nicht gelingen. Eine den Anforderungen und Herausforderungen entsprechende professionelle Begleitung der Familien ist daher unbedingt sicherzustellen.

Bei der Beschreibung der aktuellen Rechtslage wird zwar ausgeführt, dass über einen Erst-Recht-Schluss bereits jetzt ein Beratungsanspruch der Pflegeperson nach § 37 Abs.2 S.1 SGB VIII auch außerhalb eines Pflegeverhältnisses nach SGB VIII besteht; dies würde demnach auch Pflegeverhältnisse über das SGB XII/SGB IX einbeziehen. Dies ist rechtlich nachvollziehbar. Allerdings weisen die Fachverbände darauf hin, dass eine entsprechende Handhabung in der jugendhilferechtlichen Praxis in der Regel nicht besteht und ein entsprechender Anspruch der Pflegeeltern de facto nicht „gelebt“ wird. **Die Fachverbände sprechen sich daher deutlich für Vorschlag 1 und insbesondere Vorschlag 3 aus.**

Nach Ansicht der Fachverbände wäre die bessere Lösung jedoch die Regelung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Wie schon unter TOP 2 ausgeführt, könnten durch eine „doppelte Zuständigkeit“ von Eingliederungshilfeträgern und Kinder- und Jugendhilfeträgern für Leistungen für behinderte Pflegekinder nämlich neue Zuständigkeitsfragen aufkommen und damit neue Verschiebebahnhöfe entstehen. Für den Fall, dass eine Gesamtzuständigkeit (noch) nicht kommt, sollte der qualifizierte Anspruch der Pflegefamilien auf Beratung und Unterstützung in dem für den Träger der Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsgesetz, dem SGB IX, jedenfalls eindeutig geregelt werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen:

Vorausgesetzt die Bedarfsorientierung bleibt erhalten und die Vorgaben zur Finanzierung sind nicht als Deckelung zu verstehen, stimmen wir den Vorschlägen 1-3 zu.

TOP 5 Heimerziehung

A. Sachverhalt

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

I. RECHTSENTWICKLUNG

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Absatz 2

In der **Neuzeit** wurden Heime als Einrichtungen verstanden, die über die reine Versorgung auch auf die Erziehung „verwaister“ und „verwahrloster“ Kinder abzielten.)

„EREV/IGfH: Neuzeit beschreibt die (kurze) Zeit zwischen dem 17./18. Jahrhundert. Es muss heißen: „Seit etwa 1600 wurden Einrichtungen als Heime verstanden ...“ Zusätzlich muss ergänzt werden, dass Heime zwar über reine Versorgung hinausgingen, Erziehung aber in großen Anstalten und repressiver Weise vornahmen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Absatz 2

'Diese Interpretationen prägten das Bild der Heimerziehung bis in die ersten drei Jahrzehnte der Bundesrepublik Deutschland hinein. Inzwischen zeigt sich die Heimerziehung als eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen.'

„EREV/IGfH: Genauer: bis in 1970er Jahre. Bei der Ausdifferenzierung von Heimerziehung und der damit verbundenen Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen muss betont werden, dass diese sich im Zuge von Heimreformen vollzog.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Absatz 3

In der **aktuellen jugendpolitischen Diskussion** der letzten Jahre wird, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften als Kostenträger einerseits und der Träger der freien Jugendhilfe als Träger der Einrichtungen andererseits...

„EREV/IGfH: Die Ausführungen zur jugendpolitischen Diskussion gehört zu „B: Handlungsbedarf“.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Absatz 4

Gleichzeitig wird eine kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten „Regelbereich“ konstatiert. Diese Entwicklung wird kritisch diskutiert. Die zunehmende Spezialisierung führe unter anderem zu einer Pathologisierung der Hilfeadressaten und -adressatinnen

„EREV/IGfH: Die Standardabsenkung im sogenannten Regelbereich ist auch vor dem Hintergrund, dass in diesem die allermeisten jungen Menschen nach § 34 betreut werden, zu kritisieren. Ergänzend zur Aussage der Pathologisierung von Hilfeadressat_innen ist zu betonen, dass durch die mit Spezialisierung einhergehenden Verlegungspraxen zwischen Regel- und Spezialeinrichtungen auch Beziehungsabbrüche verursacht werden. Die Vielzahl an entstehenden spezialisierten Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche auf Grundlage der jeweils zugeschriebenen besonderen Verhaltensweise (z.B. Schulaversion, gewaltorientiertes Verhalten) speziell betreut werden, muss aus unserer Sicht kritisch betrachtet werden. Es ist das Ziel zu verfolgen, sogenannte Regeleinrichtungen so zu gestalten, dass sie flexibel mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können (siehe hierzu auch 8. Jugendbericht 1990). Der mit Spezialisierung teils einhergehende therapeutische Blick auf Kinder und Jugendliche verschiebt Heimerziehung zudem immer mehr zu einzelfallbezogenen Hilfearrangements und lässt die Gruppe als pädagogische Lebensumwelt zunehmend aus dem Blick geraten. Heimerziehung bietet aber gerade in ihrer besonderen Verflechtung von Individualität und sozialem Miteinander ein Feld, in welchem soziale und emotionale Fähigkeiten entwickelt werden können.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Absatz 4

Gleichzeitig wird eine kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten „Regelbereich“ konstatiert.

„Die Behauptung einer kontinuierlichen Standardabsenkung durch mehr Spezialangebote wird bestritten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Absatz 4

Diese Entwicklung wird kritisch diskutiert.

„Diese Situation ist auch im Kontext des Paradigmas ambulanter or stationären Hilfen zu analysieren und nicht zu generalisieren. Die beschriebene Standardabsenkung im Regelbereich ist zu hinterfragen. Es kommt auf die Passung der Hilfen mit den Bedarfen der jungen Menschen an.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Die Sitzungsunterlage lässt gerade zu diesem Tagesordnungspunkt erkennen, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe nur unzureichend erfasst wird. Auf die verschiedenen

Anlässe und Ursachen für eine Unterbringung behinderter Kinder und Jugendlicher und die sich daraus ergebenden Besonderheiten wurde bereits hingewiesen. Auch gelten die zu Top 6 Inobhutnahme gemachten Aussagen im Grundsatz selbstverständlich auch für den gesamten Themenkomplex Heimerziehung. Des Weiteren sollte die Vorlage berücksichtigen, dass spezialisierte Angebote nicht grundsätzlich schlecht sind, sondern vielmehr bei besonderen Bedarfskonstellationen gerade bedarfsgerecht sein können.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Fremdunterbringung, das Wahlrecht der Eltern und der Kinder im Vordergrund stehen sollten und nicht Kostenerwägungen (§ 36 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB VIII).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung

Die Fachverbände begrüßen, dass das Arbeitspapier darauf abzielt, die Qualität der Heimerziehung weiterzuentwickeln. Das Arbeitspapier zeigt aber auch, dass die Weiterentwicklung einer inklusiven Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung keine hohe Priorität besitzt, da das System der Heimerziehung ausschließlich als Setting der Hilfen zur Erziehung im Rahmen des bisherigen SGB VIII erörtert wird. Die Weiterentwicklung der Qualität der Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen in stationären Settings soll darauf ausgerichtet sein, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von allen Kindern und Jugendlichen zu fördern und zwar durch gleichwertige qualitative Standards.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellen fest, dass das Arbeitspapier bei der Weiterentwicklung der Qualität der Heimerziehung die Belange von Kindern mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen und deren Eltern nicht ausreichend berücksichtigt. Solche rechtssystematische Betrachtung ist angesichts der Entwicklungen in der Praxis, die im stationären Bereich bereits durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten dominiert wird, wenig sinnvoll und wird den Bedarfen der Kinder nicht gerecht. Die inklusive Lösung ist nicht nur die Frage der „Gesamtzuständigkeit“, sondern die menschenrechtliche Frage der Gleichbehandlung von allen Kindern und Jugendlichen (die gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe) und die Frage der Weiterentwicklung der fachlichen pädagogischen Standards für alle Kinder.

In der Praxis ist die Gruppe der Kinder mit Mehrfachdiagnosen (z.B. Kinder mit psychischen Erkrankungen, bei denen später auch eine Intelligenzminderung in der Pubertät diagnostiziert wird, Jugendliche aus dem Grenzbereich Lernbehinderung/Geistige Behinderung) bekannt. Bei dieser Gruppe wird durch die Beschreibung des sog. primären Hilfebedarfs die Zuständigkeit der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe bestimmt, so dass z.B. Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten sich manchmal zunächst in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und später in Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden. Diesen Verschiebebahnhöfen bei Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachdiagnosen oder mit Verhaltensauffälligkeiten muss konzeptionell begegnet werden. Künftig muss die aufnehmende Einrichtung konzeptionell und personell in der Lage sein, inklusiv die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu decken. Es muss die Gruppe der verhaltensauffälligen Jugendlichen in den Blick genommen werden, die bisher zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe „wandert“.

Der dringende Handlungsbedarf ist bereits heute vorhanden. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen dem erzieherischen Bedarf und kinderspezifischen Bedarf wegen Verhaltensauffälligkeiten stellen bereits heute eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Rechtsentwicklung/Rechtslage

Die dargestellte Rechtsentwicklung bezieht sich auf die Hilfen zur Erziehung im SGB VIII. Die weitergehende Perspektive wird von Fachverbänden angeregt.

Begrifflichkeiten

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des „Heimes“ noch dem Heimgesetz vom 07. August 1974 entstammt, das bereits durch eigene Gesetze der jeweiligen Bundesländer und seit dem 01. Oktober 2009 für den Bereich der erwachsenen Personen durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ersetzt wurde. An dieser Stelle regen die Fachverbände an, die Bezeichnung einiger Leistungen der Kinder- und Jugendliche als „Heimerziehung“ zu überprüfen. Angesichts der Aufarbeitung der Heimerziehung, die für die ehemaligen Heimkinder in der Eingliederungshilfe in der Stiftung Anerkennung und Hilfe⁴ gemündet ist, ist der Begriff des „Heimes“ nicht geeignet, die gegenwärtige Organisationsform der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu beschreiben. Es handelt sich um hochspezialisierte therapeutisch-pädagogische Settings für Kinder und Jugendliche.

Menschenrechtliche Perspektive

Weiterhin schlagen die Fachverbände vor, die menschenrechtliche Perspektive bei der Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen, die eine Gleichbehandlung von allen Kindern mit und ohne Behinderung gebietet. Die völkerrechtlichen Vorgaben für die stationären Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stammen aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die bestimmen, dass Kinder und Jugendliche Subjekte eigener unveräußerlicher Rechte sind. Folgende Regelungen der **Kinderrechtskonvention**⁵ sind für die Weiterentwicklung von stationären Hilfen besonders zu beachten.

Art. 3 Garantie des Kindeswohls- das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen vorrangig

Art.12 Berücksichtigung des Kindeswillens Jedes Kind darf sich in eigenen Angelegenheiten seine eigene Meinung bilden. Kinder haben das Recht, diese Meinung frei zu äußern und diese soll entsprechend dem Entwicklungsstand berücksichtigt werden.

Art. 19 Schutz vor Gewalt Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

Art. 23 (Absatz 2) Förderung behinderter Kinder Recht des Kindes auf besondere Betreuung (Hilfe)

In Art. 7 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde festgelegt, dass „Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und

⁴ <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Startseite/start.html>

⁵ UN-Kinderrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Grundfreiheiten genießen können“, dass das Kindeswohl „bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist“ und die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten ist.

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

B. Handlungsbedarf

„EREV/IGfH: Grundsätzlich wird in der Darlegung des Handlungsbedarfs die Dringlichkeit von Reformen kaum deutlich. Handlungsbedarf besteht unter anderem deshalb, da die Zahlen stationärer Unterbringung in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen sind, aber damit längst keine zukunftsfähige, gute Heimerziehung verbunden ist und das Erziehungs- und Bildungshandeln in der Heimerziehung kaum Thema fachlicher Öffentlichkeit war und ist. Eine zukunftsfähige und inklusiv ausgerichtete Heimerziehung steht aber vor einer doppelten Herausforderung. Einerseits wird sie zukünftig noch mehr junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen begleiten und andererseits wird sie an dem Anspruch gemessen werden, wie sie während und nach der Heimerziehung es den jungen Menschen ermöglicht, ihr persönliches Leben im Rahmen des regulären institutionellen Gefüges des Aufwachsens und des Alltagslebens zu gestalten. Dies bedeutet der Anspruch wird intensiviert, dass Heimerziehung soziale Teilhabe ermöglicht und die jungen Menschen eine entsprechende Schul- und Berufsausbildung sowie einen Übergang in die reguläre Arbeitswelt finden. Ebenso haben sie damit einen Anspruch regulär am sozialräumlichen und politischen Alltagsleben teilnehmen zu können. Dies bedeutet Beteiligung nicht nur in der Heimerziehung zu stärken, sondern Beteiligung auch im Kontext der sozialen Teilhabe in den sozialräumlichen Bezügen der Heimerziehung zu sehen. Formen der Exklusivität und Spezialisierung sowie der Unterbringung in sozialräumlich nicht rückgebundenen Settings werden stärker begründungspflichtig und können nur darüber legitimiert werden, dass sie die soziale Teilhabe auf diesem Weg stärken und selbstwirksame Bildung und Erziehung ermöglichen. Diese Aspekte sind aber bisher in den Vorschlägen zu wenig berücksichtigt worden. Ebenso bedarf es einer Auseinandersetzung mit allgemeineren Zukunftsthemen wie Mobilität, Wohnungslosigkeit oder auch Veränderungen im Bereich von Bildung und Digitalisierung. Die Ausgestaltung einer inklusiven Heimerziehung sollte überdies nicht auf Behinderung reduziert werden, sondern es muss gefragt werden, wie sie z.B. auch soziale Herkunft und Migration berücksichtigt. Es werden in der Darlegung des Handlungsbedarfs zwar einige wichtige Kritikpunkte herausgearbeitet, aber noch kaum eine Zukunftsperspektive für die Heimerziehung im Rahmen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

C. Handlungsoptionen

„EREV/IGfH: Grundsätzlich nehmen die Vorschläge die Perspektive einer inklusiven Erziehungshilfe nicht auf. Diese bedeutet soziale Teilhabe zu stärken und Heimerziehung stärker in das reguläre institutionelle Gefüge des Aufwachsens zu verankern sowie die



Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht) von jungen Menschen entsprechend als Gradmesser sozialer Teilhabe zu sehen. Damit sind insbesondere sozialräumlich rückgebundene und lokale in den Bildungs- und Ausbildungsgefügen und -netzwerken verankerte Wohngruppen und Einrichtungen zu fördern. Auch muss gefragt werden, wie Formen der Heimerziehung insgesamt flexibler und durchlässig – auch in Blick auf andere Hilfeformen – gestaltet werden können. Was in den Vorschlägen zudem insgesamt fehlt, ist die Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen und Lebenssituationen (z.B. geschlechtliche Identität, Interkulturalität, Kinder mit psychischen Erkrankungen) sowie Differenzierungen in der Heimerziehung entlang von Alter und verschiedenen Heimerziehungsprofilen. Beispielhaft sei hier auf die spätestens seit 2010 steigende Aufnahme von Kindern unter 6 Jahren hingewiesen, die von Heimerziehung verlangt, konzeptuelle Weiterentwicklungen zur Stärkung der Beteiligung und Mitgestaltung der Eltern am Hilfeprozess auf den Weg zu bringen. Damit einhergehend ließe sich z.B. prüfen, ob die Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z.B. Familiengruppen) rechtlich zu vereinfachen ist.“

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

So wie sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen in einem laufenden Weiterentwicklungsprozess befinden, ist auch die Heimerziehung gefordert, diese Entwicklungen in einem laufenden Qualifizierungsprozess aufzugreifen und konzeptionell abzubilden. Hierzu ist die bereits laufende Fachdebatte über zeitgemäße pädagogische Konzepte und Qualitätssicherung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der stationären und teilstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fortzuführen (z.B. zu den Themen Partizipation, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, zur strukturellen und konzeptionellen Verankerung von Schutzkonzepten oder zur Sozialraumorientierung etc.). Die Tendenz einer zunehmenden Spezialisierung kann bestätigt werden. Dies gilt in gleichem Maße für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, v.a. in Zusammenhang mit den besonderen Anforderungen an Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt werden. Im Papier wäre allerdings eine Formulierung im Sinne „zielgruppenspezifische Verbreiterung des Angebotsspektrums“ zutreffender (S. 28 f.). Die Verbreiterung findet in beide Richtungen statt: In Richtung weniger betreuungsintensiver Angebote, aber auch in Richtung hoch spezialisierter Angebote. Eine „kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten Regelbereich“ wie auf S. 29 festgestellt, entspricht nicht den Beobachtungen in Bayern. Für das Betriebserlaubnisverfahren gelten neben den Regelungen in den §§ 45 ff. SGB VIII die Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, Fortschreibung März 2014 des LJHA und die Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung in der Bekanntmachung des StMAS vom 01.07.2017.

Optimierungsmöglichkeiten zu den im Papier angesprochenen Bereichen sind auch hier im Bereich Vollzug und fachlicher Empfehlungen umzusetzen (s.o.). Grundsätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe werden dagegen nicht gesehen. Gesetzliche Änderungsbedarfe bestehen allerdings im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII, um die Aufsichtsmöglichkeiten über stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und dem Kindeswohl entsprechend weiterzuentwickeln (s.a. Befassung 2. AG-Sitzung sowie JFMK-Umlaufbeschluss vom

23.02.2016). So reicht U.E. eine nur anlassbezogene Prüfermächtigung für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen und/oder hoher Pflegebedürftigkeit nicht aus. Für diese stationäre Einrichtungen dieser Zielgruppe ist eine turnusmäßige auch unangemeldete vor Ort Prüfung angezeigt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf

Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung von Einrichtungen für Kinder mit Behinderung

In der Eingliederungshilfe haben die Einrichtungen unterschiedliche Spezialisierungen in der stationären Betreuung, damit auch je nach Behinderungsart unterschiedliche Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gedeckt werden. Der zusätzliche zeitliche Aspekt der Betreuung in stationären Settings bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist zu berücksichtigen. Die Betreuung ist häufig von der Einschulung bis zum Abschluss der Schule auf eine bestimmte Dauer angelegt, weil die ambulanten therapeutischen Angebote nicht flächendeckend vorhanden sind und die Eltern die Koordination von vielen Leistungen nicht tagtäglich übernehmen können. Die Beziehung und Bindung an die Fachkräfte in der Einrichtung bekommt eine ganz andere Bedeutung und Qualität.

Gleichzeitig müsste die Elternarbeit auf diese große Zeitspanne ausgelegt werden. Eltern von Kindern mit Behinderung benötigen Beratung und Unterstützung bei der Erziehung, Betreuung oder/und Pflege des Kindes mit Behinderung, um Überforderungssituationen zu vermeiden. Die Beratung von Eltern hat einen präventiven Zweck und soll flächendeckend erfolgen. In der Praxis stehen bisher die Jugendämter nur unzureichend als Ansprechpartner zur Verfügung. Aus diesem Grunde ist dieser Auftrag unbedingt gesetzlich zu verankern.

Ferner müssten in der Betreuung die Teilhabeaspekte von Kindern und Jugendlichen ausreichend Berücksichtigung finden.

Erfassung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in der Statistik

Die Fachverbände schlagen vor, die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung statistisch zu erfassen, da die Datenlage derzeit unzureichend ist.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung stärken

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„Inklusive Heimerziehung bedeutet mehr als Partizipation. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung würden in einem Angebot Hilfe und Unterstützung finden. Zudem wäre eine lebensfeld- und sozialraumorientierte Ausrichtung des Hilfeangebotes geboten.“



Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 2. Listenpunkt

zum anderen kann sie aber auch die Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung stärken

„EREV/IGfH: Es ist nicht klar, was mit der Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung gemeint sein soll.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„Vorschlag 1 und 3 werden bevorzugt. Eine rechtliche Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung in stationären Einrichtungen ist zu begrüßen, da hiermit Kindeswohlgefährdenden Situationen vorgebeugt werden kann. Eine Aufzählung oder Benennung von bestimmten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Gesetz (Selbstvertretungen) sollte aber nicht abschließend oder ausschließend sein, um die Entwicklung neuer bzw. anderer Verfahren in Abhängigkeit von Konzept und inhaltlicher Ausrichtung der Einrichtung und weiterer Rahmenbedingungen der Einrichtungen nicht zu verhindern. Da Schutzkonzepte bereits im BE-Verfahren verankert sind, wäre es eine gute Möglichkeit, den Aspekt Kinder- und Jugendbeteiligung verbindlicher auch im öffentlichen Raum und einrichtungsübergreifend zu etablieren. Beteiligung ist erfolgreich, wo Haltung, Erfahrung und Wertschätzung an den Tag gelegt werden. „Pseudo-Beteiligungen“ scheitern in der Praxis üblicherweise, sodass der Ansatz von Vorschlag 3 selbstverständlich ist für gelingende Beteiligungsprozesse in Einrichtungen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„EREV/AFET: Die genannten Inhalte werden hinsichtlich ihrer Relevanz unterstützt, die Vorschläge selbst sind für ein Bundesgesetz weniger geeignet.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung

„Der Careleaver e.V. unterstützt mit Nachdruck alle vier aufgeführten Handlungsoptionen und betont die Bedeutung von Beteiligung für einen erfolgreichen Hilfeprozess und dessen langfristige positive Auswirkungen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1: Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen. Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen

Menschen und ihren Familien in die Jugendhilfeausschüsse, insbesondere zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung. Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

„Der Deutsche Verein begrüßt es, wenn durch eine gesetzliche Regelung selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses einbezogen werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/IGfH und Paritätischer: Die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Nutzer*innen sollten im § 85 Abs. 2 SGB VIII als eine Pflichtaufgabe der überörtlichen Träger der Jugendhilfe verankert werden sowie darüber hinaus in den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplans.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

In: Vorschlag 1

Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen.

„Der Bayerische Jugendring befürwortet eine rechtliche Verankerung und die Förderung von Selbstvertretungen als wichtiges Element der Teilhabe und der gesellschaftlichen Mitbestimmung über die Rahmenbedingungen des Aufwachsens.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

„Konkretion welche Selbstvertretungen gemeint sind?“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Gesetzliche Konkretisierung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und deren struktureller Umsetzung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

„EREV/IGfH: Beteiligung und Selbstvertretung sollte nicht ausschließlich vor dem Hintergrund eines positiven Zusammenhangs zwischen Selbstwirksamkeitserfahrungen und Bildungsverläufen gelesen werden (siehe S. 30), sondern dezidiert das Ziel verfolgen, die Problematik des Machtüberhangs in Institutionen nach § 34 in den Fokus zu rücken und zu problematisieren. Problematische Machtbeziehungen konterkarieren das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen sowie eine inklusive Erziehung und Bildung, die Kinder und Jugendliche für zukünftige Herausforderungen befähigt. Als gesetzliche Konkretisierung ist in § 45 die Aufnahme differenzierter Schutzkonzepte denkbar, die partizipativ mit den jungen Menschen entwickelt werden müssen. Schutz ist in den Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention von „Protection“, „Participation“ und „Protection“ zu stellen (vgl. Wolff u.a. 2017), und damit als grundsätzliche Perspektive einer demokratischen Heimerziehung zu sehen. Die Engführung auf Heimräte in der vorgeschlagenen Konkretisierung von Betriebserlaubnisverfahren ist nicht nachvollziehbar. Heimräte können zwar eine Form der Selbstvertretung in Einrichtungen darstellen, sollten aber grundsätzlich in Bezug auf die Art der Einrichtung individuell entwickelt werden. Eine Engführung auf Heimräte würde demgegenüber zu einer – jetzt schon zu beobachtenden – Formalisierung von Selbstvertretung führen. Demgegenüber muss es vielmehr um die Ermöglichung einer umfassenden Kultur der Beteiligung in Einrichtungen der Heimerziehung gehen. Diese zeichnet sich aus durch gesicherte Gremien und Mitbestimmungsformen, welche flexibel auf die Ansprüche und Bedürfnisse der dort lebenden und arbeitenden Personen gestaltet werden.“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Vorschlag 2

„Der DBJR spricht sich für Vorschlag 2 aus.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 2

„Der Deutsche Verein hat sich in seinen Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dafür ausgesprochen, in Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, die Beteiligungsverfahren weiterzuentwickeln und zu qualifizieren sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren. Er empfiehlt, die Themen ‚Beteiligung‘, ‚Rechte der Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten‘ und ‚Umgang mit Beschwerden‘ zu einem festen Bestandteil der Erörterung im Zusammenhang mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu machen.“



Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 2

„Vorschlag 2 erscheint bedenkenswert.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

In: Vorschlag 2:

Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

„Der Bayerische Jugendring befürwortet auch an dieser Stelle eine verbindliche Grundlage für Mitbestimmungsmöglichkeiten von jungen Menschen (s.o.)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Nutzerinnen und Nutzern der Heimerziehung könnten mehr einbezogen werden bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung, z.B. durch Beteiligungswerkstätten. Dazu würden insbesondere auch geeignete Verfahren der Elternbeteiligung gehören.

„EREV/IGfH: Es bietet sich an, die Anforderungen an die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auf die Installation von Verfahren zur Elternpartizipation zu erweitern. Damit könnte (ähnlich wie in Bezug auf Kinder und Jugendliche) ein Prozess der Konzeptentwicklung in Einrichtungen angeregt werden, der Rechte von Eltern auch während der Unterbringung ihrer Kinder stärkt und unterschiedliche Partizipationsmöglichkeiten von Eltern (z.B. im Alltag, in Gremien) vorantreibt. Beteiligungswerkstätten (auch einrichtungsübergreifend) werden für eine prozesshafte Konzeptentwicklung als zielführend eingeschätzt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 4: Das Vorliegen und die Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung und -kooperation könnten als verpflichtend ausgestaltet werden.

„Zustimmung, aber auch Evaluation der Selbstvertretung/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-4

„EREV/BVKE: Der BVKE Vorstand hält eine strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen im Kontext von Fremdunterbringung (Heimkinder-/Pflegerkinderrat, Netzwerke

von Care Leaver oder Elternvertretungen) für hochbedeutsam. Ohne eine solche Förderung lässt sich eine Einbeziehung der jungen Menschen als Expertinnen und Experten ihrer Lebensverhältnisse, z. B. im Rahmen von Jugendhilfeausschüssen, kaum nachhaltig umsetzen. Ableitend von den Ergebnissen Forschungsprojekt Care Leaver – Stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit, Institut Kinder- und Jugendhilfe 2019, das der BVKE Vorstand in Auftrag gegeben hat, gehen wir davon aus, dass dies einen Wirkfaktor für eine gelingende Hilfe darstellt. Eine wirksame und fachlich qualitative Pädagogik im Rahmen von Fremdunterbringung erfordert fachlich fundierte Beteiligungskonzepte. In den Vorschlägen 2-4 sind unterschiedliche Ansatzpunkte formuliert. Einerseits werden strukturelle Regelungen vorgeschlagen, andererseits konkrete Umsetzungsvorschläge benannt. Isoliert bieten die Vorschläge bislang keine ausreichende Grundlage für eine fachliche Weiterentwicklung von Beteiligungskonzepten. Es bedarf hier einer Konkretisierung, in der die drei Vorschläge miteinander sinnvoll in Verbindung gebracht werden.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt diesen Vorschlag.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Grundsätzlich unterstützt Baden-Württemberg diesen Vorschlag. Es ist jedoch die konkrete Ausgestaltung bezüglich des Beteiligungsverfahrens und der freiwilligen Mitwirkung der jungen Menschen bei der verpflichteten Einrichtung zu beachten.

Stellungnahme zu Vorschlag 3:

Baden-Württemberg begrüßt den Vorschlag 3. Bereits bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung (auch der Elternbeteiligung) sind Nutzerinnen und Nutzer der Heimerziehung zu beteiligen.

Stellungnahme zu Vorschlag 4:

Baden-Württemberg begrüßt den Vorschlag 4.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Beteiligung:

Die erforderliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist insb. in §§ 8, 45 ff. SGB VIII geregelt. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII regelt dabei konkret die Beteiligung innerhalb einer Einrichtung. Anregungen zur konkreten Ausgestaltung von Beteiligung in Einrichtungskonzeptionen etc. sollten v.a. Gegenstand fachlicher Empfehlungen sein. Da sich Einrichtungsstrukturen sehr heterogen gestalten, sollte sich die jeweilige Ausgestaltung der Beteiligungsmöglichkeit v.a. an der Konzeption und Zielgruppe konkret ausrichten. Gleiches gilt für die konkrete Ausgestaltung der Elternarbeit, die ebenfalls als regelhafter Bestandteil der Einrichtungskonzeption einzufordern ist. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Die Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, deren Beteiligung, Partizipationsstrukturen sowie ein geregelter Beschwerdemanagement sollte bereits jetzt zu den heimaufsichtlichen Überprüfungsstandards gehören. Der Nachweis von geeigneten Selbstvertretungsinstrumenten (Vorlage von Konzepten zur Partizipation und Beteiligung sowie zum Beschwerdeverfahren) ist in Bayern bereits Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens. Ziel ist dabei, dass Beteiligung nicht nur auf dem Papier steht, sondern im Einrichtungsalltag aktiv gelebt und erlebt wird. Insgesamt geht es bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags vorrangig darum, junge Menschen zu befähigen, eigene Interessen innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu vertreten. Dazu bedarf es vor allem der begleitenden und motivierenden Rahmengestaltung durch geeignete Fachkräfte. Beteiligungskonzepte und Partizipationsrollen müssen gelebt werden. Neben den einrichtungsbezogenen Partizipationsstrukturen besteht in Bayern zudem seit 2013 ein mit Landesmitteln geförderter Landesheimrat mit einer unterstützenden Geschäftsführung auf Landesebene sowie einem von den jungen Menschen gewählten Fachbeirat aus den Reihen des pädagogischen Personals.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die stärkere verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Heimerziehung ist aus Bremer Sicht sehr zu begrüßen. Sie stellt nicht nur eine der wesentlichen Maßnahmen im Rahmen von Schutzkonzepten dar, sondern auch einen wichtigen Baustein hinsichtlich einer Erziehung hin zu Demokratie und Übernahme von Verantwortung in einem Gemeinwesen.

Bremen begrüßt daher die genannten Vorschläge, inkl. einer im Betriebserlaubnisverfahren verbindlich verankerten Nachweispflicht.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die rechtliche Verankerung und Förderung von Selbstvertretungen im SGB VIII wird skeptisch gesehen. Hier bedürfte es zumindest klarer Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein selbstorganisierter Zusammenschluss als ausreichend dauerhaft angesehen wird, um als Ansprechpartner in der Jugendhilfeplanung agieren zu können. Auch müssten Voraussetzungen für die Inhalte seiner Tätigkeit bestimmt werden. Es ist fraglich, ob dann noch ein Unterschied zu einem freien Träger der Jugendhilfe bzw. einem Jugendverband besteht (oder ob es sich um einen freien Träger „light“ handelt).

Die gesetzliche Konkretisierung von Beteiligungsverfahren in Einrichtungen wird begrüßt, ebenso der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen. Die Beteiligung über Beteiligungswerkstätten erscheint allerdings sehr konkret für eine gesetzliche Regelung.

Eine verpflichtende Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung wird ebenfalls kritisch gesehen. Vorrangig wäre die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu evaluieren.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ hält eine strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen im Kontext von Fremdunterbringung (Heimkinder-/Pflegerkinderrat, Netzwerke von Care Leavern oder Elternvertretungen) für hochbedeutsam. Ohne eine solche Förderung und die Auseinandersetzung mit der Frage, was es zu einer Befähigung zur Beteiligung braucht, lässt sich eine Einbeziehung der jungen Menschen als Expertinnen und Experten ihrer Lebensverhältnisse z. B. im Rahmen von Jugendhilfeausschüssen kaum nachhaltig umsetzen.

Im Hinblick auf konkrete Regelungsmöglichkeiten ist eine bundesgesetzliche Sicherung der Einführung von Landesheimräten mit entsprechender Ausstattung erstrebenswert. Für die kommunale Ebene erscheint die Einführung einer Regelung in Orientierung an der Vorschrift zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 S. 3 SGB VIII) zielführend.

Bei den Vorschlägen zu Top 5 II 2 bis 4 (Aufnahme in § 45 Abs. 2 SGB VIII von Selbstvertretungsinstrumenten; gesetzliche Verpflichtung zur Einbeziehung des Personenkreises der Nutzenden in die Entwicklung von Beteiligungsinstrumenten; Verpflichtung zu Entwicklung und Evaluation von Konzepten der Elternbeteiligung) bittet die AGJ um eine Verdeutlichung des Bezugs zu TOP 1-3. Wie unter Top 1 bereits dargestellt, wird jungen Menschen und Eltern fremduntergebrachter Kinder der Vorwurf entgegengebracht, gar nicht an Mitwirkung interessiert zu sein. Allein eine formale Verankerung einer Vielzahl von Rechten läuft leer, wenn die Befähigung zur Nutzung dieser Rechte nicht in den Fokus genommen wird. Die unterschiedlichen Vorgaben zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten sind deshalb im Zusammenhang zu denken und zu diskutieren, um der Gefahr eines Leerlaufens durch Überregulierung zu begegnen und tatsächlich eine verstärkte Praxisentwicklung anzustoßen. Zu diskutieren ist, inwiefern gesetzliche Festlegungen auf spezifische Beteiligungsstrategien tatsächlich zielführend sein können – gerade wenn diese auf Zweifeln an der Umsetzung beruhen. Die Praxis zeigt immer wieder, dass sich einzelne Beteiligungsverfahren „abnutzen“, nicht für alle Kinder, Jugendliche und Familien gleichermaßen geeignet sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-4:

Die BAGFW spricht sich aus strategischen Gründen dafür aus, die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Nutzer*innen zunächst im § 85 Abs. 2 SGB VIII als eine Pflichtaufgabe der überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu verankern und darüber hinaus in den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes zu verankern.

Die derzeitigen Strukturen der Selbstorganisation (Jugendliche ohne Grenzen, Straßenkinder, Elternorganisationen, Heimräte usw.) sind weit überwiegend auf der Landes- und Bundesebene verankert. Eine Verpflichtung zur Verankerung in örtlichen Jugendhilfeausschüssen würde derzeit weit überwiegend ins Leere laufen. Die Unterstützung von jungen Menschen zur Selbstorganisation durch Einrichtungen und Dienste ist sicher notwendig, sie ist aber kaum durch gesetzliche Regelungen erzwingbar. Die BAGFW hält deshalb weitere Verpflichtungen im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für derzeit nicht plausibel.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-4:

Es besteht Einigkeit darüber, dass gelingende Hilfeprozesse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung maßgeblich von der Etablierung partizipativer Aushandlungsprozesse abhängig sind. Dies bezieht sich auf alle der für die Kinder und Jugendlichen wichtigen Angelegenheiten. Allerdings sind gesetzliche Regelungen und Vorschriften zur partizipativen Gestaltung des Heimaltags der Gefahr einer Überregulierung ausgesetzt. Von daher bedürfen die in im § 45 Abs. 3 SGB VIII enthaltenen Normierungen keiner Erweiterung.

Auch ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung bereits jetzt schon in § 80 Abs. 2 SGB VIII verbindlich geregelt, so dass es keiner neuen rechtlichen Normierung bedarf.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Vorschlag 2 stellt eine angemessene Beteiligung am ehesten sicher.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 2 stellt eine angemessene Selbstbeteiligung am ehesten sicher.

Deutscher Behindertenrat

Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und Eltern behinderter Kinder hat eine lange Tradition. Mitwirkung und Selbstbestimmung sind ein Menschenrecht. Sie zeigen auch, dass die unmittelbar Betroffenen als Expert*innen in eigener Sache maßgeblich zu einer wirkungsvolleren Gestaltung des Leistungsgeschehens beitragen. Die Erfahrungen von Menschen mit Behinderung zeigen auch, dass es Strukturen auf allen Ebenen bedarf, damit sich Selbstvertretung realisieren kann. Der Deutsche Behindertenrat, in dem sich bundesweit agierende Selbstvertretungsorganisationen zusammengeschlossen haben, ist ein Beleg dafür. Die Landesteilhabegesetze bilden die Grundlage für die Strukturen auf der Landesebene. Die Bewohner*innenräte in den Wohneinrichtungen und die Werkstattträger in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben eine gesetzliche Grundlage und sichern die Mitbestimmung auf der Einrichtungsebene. In vielen Einrichtungen haben sich Angehörigenvertretungen gebildet. Die hier gemachten Erfahrungen können auch für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam sein.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der DBR die rechtliche Verankerung und Förderung von Selbstvertretungsstrukturen ausdrücklich (**I. Vorschlag 1-4**)

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Stärkung der Selbstvertretungen wird fachlich begrüßt, gerne auch in Form der Integration in den Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder. Sofern eine finanzielle Förderung

erfolgen soll, müsste der Rahmen definiert bzw. die Kostentragung geklärt werden. Auch die Konkretisierung und Öffnung der Beteiligung in Einrichtungen ist fachlich sinnvoll, findet sich i.d.R. auch fachlich bereits in Partizipationskonzepten, die z.B. in Schleswig-Holstein Teil der Betriebserlaubnis sind. Eine Evaluation würde dies unterstützen, vielmehr aber die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Einwohner/innen selbst. Hier besteht eine Präferenz für die Vorschläge 3. Allerdings ist das Thema bereits in § 45 SGB VIII explizit genannt. Von daher keine weitere Regelung notwendig.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände machen darauf aufmerksam, dass der Begriff der „inklusive Heimerziehung“ in diesem Abschnitt nicht die Inklusion von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderung, sondern die Beteiligung von Betroffenen an der Kinder- und Jugendhilfe meint. Die Beteiligung von Leistungsbezieher*innen in der Kinder- und Jugendhilfe ist bereits aufgrund der Kinderrechts- und Behindertenrechtskonvention erforderlich. Die Beteiligung müsste konzeptionell auf die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein. Ferner müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Mitbestimmung (nicht nur Beteiligung) mindestens an die Standards der heimordnungsrechtlichen Anforderungen der Länder (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz in NRW) angepasst werden (z.B. obligatorische Bildung von Bewohnerbeiräten, regelmäßige Information der Bewohnerbeiräte und Angehörigenbeiräte über die wirtschaftliche Lage des Leistungsanbieters, Mitbestimmung bei der Verpflegung und Hausordnung etc.). Wichtig ist es auch, ausreichend und flächendeckend externe und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

Handlungsoptionen

Inklusive Heimerziehung

Die Fachverbände befürworten den Vorschlag 1 (Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen.), **allerdings ist dieser Vorschlag um die Einbeziehung von Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderung und die Aufnahme von Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien in der Jugendhilfeplanung und in Jugendhilfeausschüssen zu ergänzen.**

Entsprechendes gilt für die weiteren Vorschläge 2-4, die ebenfalls von den Fachverbänden begrüßt werden unter der Maßgabe, dass bei allen Maßnahmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung einzubeziehen sind.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen:

Inklusive Heimerziehung

Wie bereits oben benannt halten wir die grundsätzliche Klärung der „inklusive Lösung“ in der 5. Arbeitsgruppensitzung für eine notwendige Voraussetzung zur Beantwortung von Einzelfragen.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

„EREV/IGfH: Die Ausführungen hier sind zu allgemein und ein Querschnittsthema aller aufgeführten Handlungsbedarfe. Die Engführung auf systemische Ansätze ist nicht nachvollziehbar. Die gemeinsame Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern ist vor allem in Bezug auf die häufig rein fiskalisch und organisatorisch motivierten Ausdifferenzierungen und Belegungslogiken zu problematisieren, die eine Orientierung an den konkreten individuellen Hilfebedarfen der Adressat_innen konterkariert.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Listenpunkt

Öffentliche und freie Träger sind in gemeinsamer Verantwortung, u.a. Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung und systemische Ansätze für die Heimerziehung ernsthaft umzusetzen.

„Die Rolle der Jugendhilfeausschüsse als beschlussfassendes Gremium ist zu beachten“

HANDLUNGSOPTIONEN

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

„Eine Rechtsänderung erscheint uns hier weder erforderlich noch sinnvoll.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1: Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden. Die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung könnte eine wichtige Grundlage zur Beförderung der Kooperation schaffen.

„EREV/IGfH: Hier ist eine Konkretisierung der Vorschläge notwendig. Denkbar wären durch das BMFSFJ geförderte (Forschungs-)Projekte und Dialogprozesse.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1

„Der Deutsche Verein versteht sich als ein Forum in dem solche fachlichen Debatten stattfinden und wird diese auch in Zukunft ermöglichen. Eine gesetzliche Regelung im SGB VIII hält er allerdings nicht für angezeigt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1, 1. Listenpunkt

Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden.

„Bedeutung der Jugendhilfeausschüsse“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.

„EREV/BVKE: Der BVKE unterstützt die Stärkung von sozialräumlichen Angeboten in den Hilfen zur Erziehung, vor allem im Hinblick auf Veränderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben, Veränderungsprozesse in der Lebenswirklichkeit von Familien, einer sich verändernden Schullandschaft etc. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, dass der Sozialraumbegriff immer wieder für die Etablierung von Sozialraumbudgets mit öffentlicher Kontrolle abhängiger Dienstleister missbraucht wurde. Der BVKE stellt sich entschieden gegen Tendenzen, die die grundlegenden Bestimmungen des Verhältnisses von öffentlicher und freier Trägerschaft im SGB VIII auszuhebeln versucht.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 3: Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.

„Vorschlag 3 wird bevorzugt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/IGfH und Paritätischer: Grundsätzlich ist die Stärkung sozialraumgebundener Angebote unbedingt zu unterstützen. Es besteht aber Skepsis dahingehend, einen solchen grundlegenden Erneuerungsprozess im Rahmen des gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Diskurses zu bewältigen. Es sollte unabhängig davon aber auf den Begriff der Sozialraumorientierung im Jugendhilferecht verzichtet werden. Es ist in der Vergangenheit deutlich geworden, dass der Sozialraumbegriff immer wieder strategisch zur Etablierung von Sozialraumbudgets mit öffentlicher Kontrolle abhängiger Dienstleister eingesetzt wird, durch die versucht wird grundlegende Bestimmungen des Verhältnisses von öffentlicher und freier Trägerschaft im SGB VIII auszuhebeln.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.

„Kann heute bereits in die Praxis umgesetzt werden. Warum stärker akzentuieren?“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Der geltende rechtliche Rahmen ermöglicht bei entsprechendem politischen Willen, bereits heute z.B. auch sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen zu schaffen. Dementsprechend wird seitens Baden-Württemberg kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch in diesem Bereich sind Optimierungsmöglichkeiten v.a. im Vollzug und durch Qualifizierung zu prüfen. Grundsätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe sind bislang nicht bekannt. Auch die Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt ist bereits in § 27 Abs. 2 SGB VIII hinterlegt. Fachliche Weiterentwicklung gelingt am besten in partnerschaftlichem Austausch öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In vielen Gremien Bayerns wird die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung regional und überregional gelebt. Ein besonders wichtiges Gremium hierfür auf Landesebene ist der LJHA. Auf regionaler Ebene sind insb. regionale Arbeitsgemeinschaften, wie z. B. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder regionale Arbeitskreise der Jugendhilfe zu nennen. Hier kooperieren öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Spitzenverbände und freie Wohlfahrtspflege sowie Vertreter der Aufsichtsbehörden

(Heimaufsicht, Schulaufsicht), um Jugendhilfequalität und Bedarfsentwicklungen gemeinsam zu diskutieren und die dafür erforderlichen Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Intensive fachlichen Debatten in den Hilfen zur Erziehung zur Weiterentwicklung der Heimerziehung als gemeinsames Erfordernis von öffentlichem und freien Trägern sollten intensiviert und weiter ausgebaut werden. Aus dem Grund favorisieren wir Vorschlag 1. Die Orientierung am Sozialraum ist unserer Erfahrung nach bereits bisher schon Stand guter Praxis. Ob es hier zudem einer Regelung über ein Bundesgesetz bedarf, erscheint uns zweifelhaft.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, eine Notwendigkeit für länderübergreifende Rahmenvereinbarungen wird allerdings nicht gesehen.

Ebenso ist es fraglich, ob eine gesetzlich stärkere Akzentuierung von sozialräumlich rückgebundenen Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlichen im Quartier ermöglichen, tatsächlich dem Kindeswohl dienlich ist. Je nach Einzelfall kann gerade eine Unterbringung außerhalb des Quartiers den Bedarfen des Kindes am besten entsprechen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die fachliche Weiterentwicklung der Heimerziehung wird in der Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern zum einem im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung, zum anderen bei den Verhandlungen um den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen thematisiert. Von einem Wissenschafts-Praxis-Transfer erhofft man sich zudem konkrete Impuls für die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Obgleich die Anknüpfungspunkte damit sicher richtig gewählt wurden, ergibt sich für die AGJ-GesamtAG bislang weder welche Umsetzungsvorstellungen mit den im Arbeitspapier benannten Vorschlägen verbunden sind noch welche Folgen hierbei erwartet werden können.

In Anbetracht des hohen ungedeckten Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausbildungs- und Fachkräfteinitiativen des Bundes im Interesse der unterschiedlichen Handlungsfelder des SGB VIII außerordentlich wichtig – auch über die Heimerziehung hinaus (vgl. AGJ-Positionspapier 2018 „Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick“, unter:

https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Dem_wachsenden_Fachkr%C3%A4ftebedarf_richtig_begegnen.pdf). Die AGJ warnt aber trotz der notwendigen Debatte um zu verändernde Ausbildungs-/Studieninhalte davor, Schmalspurausbildungen und hochgradigen Spezialisierungen Vorschub zu leisten.

Die AGJ begrüßt und unterstützt bereits erfolgte Anstrengungen der (Wieder-)Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften und appelliert nachdrücklich, in diesen nicht nachzulassen. Ohne das entsprechende Personal können die gesetzlichen Aufgaben der Kinder-

und Jugendhilfe nicht fachgerecht umgesetzt werden, ohne sie lassen sich bedarfsgerechte Angebote und Hilfen nicht realisieren, ohne sie laufen die Rechte der Adressatinnen und Adressaten leer. Das gilt für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für die Disziplinen der Schnittstellenbereiche. Beispielhaft genannt sei mit Blick auf das Ziel der Inklusion die Eingliederungshilfe, sei aber auch die in der Praxis als drängendes Problem wahrgenommene Versorgung und Unterstützung bei psychischer Erkrankung der jungen Menschen oder auch ihren Eltern. Die AGJ-Gesamt AG sieht an dieser Stelle jedoch keinen jugendhilferechtlichen Änderungsbedarf. Sie bittet darum die aufgeworfenen Detailvorschläge zu erläutern und sie in den Gesamtzusammenhang einer grundsätzlichen Debatte um Aus- und Weiterbildungsoptionen und -initiativen zu stellen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Die Stärkung sozialraumgebundener Angebote einerseits sowie auch die Hervorhebung der stationären Hilfen zur Erziehung andererseits hält die BAGFW für sehr sinnvoll. Sie sollten eigentlich schon derzeit die Regel sein. Die Umsteuerung der Landschaft der stationären Hilfen zur Erziehung, die sich u.a. auch den stigmatisierenden Spezialisierungstrends der Entwicklung der letzten Jahre entgegenstellen würde, wäre fachlich wünschenswert.

Jede Weiterentwicklung des SGB VIII hat dabei zu beachten, dass Sozialraumorientierung als fachliches Konzept der Wissenschaft der sozialen Arbeit zu verstehen ist. Sie ist daher ein Aspekt der Qualität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Aspekte der Qualität sind strikt zu unterscheiden von Finanzierungsstrukturen, denen im Verhältnis zur Qualität der Leistungen dienende Funktion zukommt. Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, das in Bezug auf die ambulanten Hilfen weiterzuentwickeln, aber im Übrigen grundsätzlich zu erhalten ist, ist Qualität Gegenstand der Beschreibung der Leistung in der Leistungsvereinbarung und ergänzend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Das Leistungsvereinbarungsrecht für ambulante Leistungen ist insofern weiterzuentwickeln, als es bislang nur Vereinbarungen über die Vergütung (und weder eine verbindliche Fassung der Leistung, noch eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung) vorsieht.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Hier sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf. Die vorhandenen Regelungen in § 78 SGB VIII eröffnen bereits alle Möglichkeiten zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen freiem und öffentlichem Träger.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Vorschlag 2 und Vorschlag 3 könnten zu einer Verbesserung der Kooperation und zur Transparenz beitragen.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 2 und 3 ist sinnvoll. Im Rahmen der Neugestaltung der Heimaufsicht, den Verpflichtungen von Trägern, der Vergabe von Aufträgen und Regelungen zur Beteiligung und Beschwerderecht betroffener Kinder, Jugendlicher und Eltern kann eine bundesweit angelegte Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung wichtig sein, um die Qualität der Prozesse zwischen öffentlicher Jugendhilfe und den Einrichtungen zu überprüfen. Vermutlich muss diese Idee jedoch nicht hier gesetzlich geregelt werden.

Deutscher Behindertenrat

Mit Hinweis zu den Ausführungen zur Inobhutnahme müssen die Zielsetzungen und der Anspruch an die Weiterentwicklung der Heimerziehung auch für die stationäre Wohnbetreuung von jungen Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe gelten. Sozialraum- und Lebensweltorientierung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben müssen die Zielsetzungen sein, an denen sich die fachliche Weiterentwicklung der Wohneinrichtungen für junge Menschen mit Behinderung ausrichten. In der allgemeinen Fachdebatte über die Heimerziehung müssen die Belange behinderter Menschen ihren angemessenen Stellenwert finden.

Die **zu II.** genannten **Vorschläge 1-3** werden vom DBR unterstützt.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die gemeinsame Weiterentwicklung zwischen öffentlichen und freien Trägern im Rahmen der Heimerziehung ist fachlich sinnvoll und notwendig. Dabei müssen die Elemente Sozialraum, Quartiersmanagement, Lebenswelt, Beteiligung, aber auch Flexibilität in der Umsetzung Berücksichtigung finden. Hier sollte Vorschlag 1 gefolgt werden. Es wird aber auch kritisch nachgefragt, ob die Vorschläge insgesamt über ein Bundesgesetz geregelt werden sollten/können.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände sprechen sich für Vorschlag 1 aus, wobei sie es ergänzend für notwendig erachten, die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern um den Bereich der stationären Eingliederungshilfe zu ergänzen. Zusätzlich halten sie die Forschung zur Qualität der Gestaltung von inklusiven und barrierefreien Fachleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich.

Die Vorschläge 2 und 3 finden ebenfalls die Zustimmung der Fachverbände, auch hier müssten Leistungsanbieter und Leistungsträger der Eingliederungshilfe einbezogen werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen

Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

„EREV/IGfH: Dieser Punkt ist zu präzisieren, um den Handlungsbedarf deutlich zu machen: Innerhalb der Heimerziehung werden Kinder und Jugendliche betreut, die in hohem Maße Grenzverletzungen, Vernachlässigung, Stigmatisierung und Beziehungsabbrüche erlebt haben. Fachkräfte der Heimerziehung benötigen daher besondere Qualifikationen, um junge, vulnerable Menschen angemessen zu verstehen und einen pädagogisch unterstützenden Alltag zu gestalten, in dem hilfreiche Erziehung, Beziehung und Bildung möglich werden. Das dafür notwendige Wissen bezieht sich aber nicht ausschließlich auf die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern ebenso auch auf familiales Leben, auf Lebensumwelt und die Bedeutung von Gruppenprozessen. In all diesen Bereichen hat sich eine Vielzahl unterschiedlicher methodischer Kenntnisse entwickelt, die auch für die Qualifikation von Fachkräften im Bereich der Heimerziehung zu fördern sind. Darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen für Fachkräfte so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität sowie intensive Erziehungs- und Bildungsangebote gewährleisten können. Der Fachkräftemangel verweist zudem auf die Notwendigkeit, das Handlungsfeld Heimerziehung insgesamt deutlich attraktiver zu gestalten. Auch bedarf es eines deutlicheren Fokus auf spezifische Ausbildungsinhalte in der Fachschulausbildung sowie Hochschulausbildung, welcher die Anforderungen des Handlungsfelds stärker berücksichtigt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: III. Fachkräfte in der Heimerziehung, 2. Listenpunkt

Arbeitsbedingungen für Fachkräfte sollten so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität in Einrichtungen **stationärer Jugendhilfe** besser gewährleisten zu können.

„Und des ASD“



HANDLUNGSOPTIONEN

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

„Unklar ist, ob mit den aufgeführten Handlungsoptionen eine Verbesserung der personellen Situation in der Heimerziehung möglich ist. Aus unserer Sicht sind vielmehr strukturelle Veränderungen herbeizuführen, um geeignete Fachkräfte zu gewinnen und langfristig zu halten. Dazu gehören neben einer besseren Bezahlung neue Arbeitszeitmodelle und ein höherer Personalschlüssel., sind strukturelle Veränderungen zu treffen: bessere Bezahlung, neue Arbeitszeitmodelle, Personalschlüssel“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1: Prüfung eines Bund-Länder-Pakts/Vertrags/einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

„Bei diesem Handlungsfeld ist kein Bezug zur SGB VIII-Reform zu erkennen. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf!“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/AFET: Vor dem Hintergrund Fachkräftebedarfs und aktuellen Fachkräftemangels Zustimmung zur Relevanz. Allerdings lassen sich die Ziele auch außerhalb einer Bundesgesetzgebung erreichen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: **Vorschlag 1:** Prüfung eines Bund-Länder-Pakts/Vertrags/einer Vereinbarung zur Ausbildung von **Fachkräften** in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

„und Anerkennung von Fachkräften“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 2: In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

„Vorschlag 2 wird bevorzugt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2

„EREV/IGfH: Dabei solltenhaltungsfragen sowie die Reflexion von Kindheitsbilder ebenso berücksichtigt werden wie methodische Möglichkeiten, z.B. bezogen auf Gruppenpädagogik oder die Förderung sozialer Mobilität (Sozialraum) der Kinder und Jugendlichen. Zugleich muss betont werden, dass der Wissenschaft-Praxis-Transfer nicht in den Bereich jugendhilferechtlicher Änderungsoptionen fällt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

„das setzen von qualitativen Mindeststandards wird unterstützt“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 3: Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.

„APK: Zustimmung, (sollte auch auf den ambulanten Bereich bezogen werden, bezüglich settingübergreifender Ansätze“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3

„EREV/IGfH: Grundsätzlich ist der Vorschlag zu begrüßen, allerdings werden auch hier keine jugendhilferechtlichen Änderungsoptionen gesehen. Denkbar wären hingegen alternative Finanzierungs- und Unterstützungsmodelle – die nicht nur die Träger in die Pflicht nimmt – um Supervision und Weiterbildung umzusetzen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.

„dieses erfordert Standards finanzieller Ressourcen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1-3

„EREV/BVKE: Der demographische Wandel hat nicht zu dem einst prognostizierten Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung geführt und es ist derzeit nicht zu erwarten,

dass dies in absehbarer Zeit eintritt. Gründe dafür liegen in gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen wie z.B. der gewachsenen Sensibilität für Kindeswohlgefährdung oder der Veränderungen der Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen (14. Kinder- und Jugendbericht des Bundes). Bei der Fachkräftegewinnung stehen die Anbieter von Hilfen zur Erziehung zudem in starker Konkurrenz mit dem angewachsenen Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und der Ganztagsbetreuung in Schulen. Die fachliche Weiterentwicklung der Heimerziehung wird in der Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern zum einem im Zusammenhang von Jugendhilfeplanung, zum anderen bei den Verhandlungen um den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen thematisiert. Von einem Wissenschafts-Praxis-Transfer erhofft man sich zudem konkrete Impuls für die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Obgleich die Anknüpfungspunkte damit sicher richtig gewählt wurden, ergibt bislang weder, welche Umsetzungsvorstellungen mit den im Arbeitspapier benannten Vorschlägen verbunden sind, noch welche Folgen hierbei erwartet werden können. In Anbetracht des hohen ungedeckten Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausbildungs- und Fachkräfteinitiativen des Bundes im Interesse der unterschiedlichen Handlungsfelder des SGB VIII (auch über die Heimerziehung hinaus) außerordentlich wichtig. Der BVKE begrüßt Initiativen zur Fachkräftegewinnung für den Bereich der Kinder und Jugendhilfe und insbesondere für den Bereich der Erziehungshilfen außerordentlich und unterstützt die bereits erfolgten Anstrengungen in diesem Bereich und appelliert nachdrücklich, in diesen nicht nachzulassen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:

Baden-Württemberg begrüßt die Inhalte der Vorschläge 1 bis 3, jedoch sind bei der konkreten Ausgestaltung Fragen der Verbindlichkeit, Fortentwicklung der Fachlichkeit und der Finanzierung zu beachten.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die ausreichende Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften ist zentrale Voraussetzung für die Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen zum Wohle junger Menschen. Die fachlichen Anforderungen an die Fachkräfte in der Jugendhilfe und der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zunehmend komplexer. Auch hier gelten der Grundsatz und die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens. Dabei ist die Stärkung von Supervision, Fachberatung, Aus-, Fort- und Weiterbildung neben adäquaten Arbeitsbedingungen der Fachkräfte ein wichtiger Faktor, der in einem Fachkräftegebot auch gesetzlich zu verankern wäre. Zusätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe werden hierbei nicht gesehen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Intensivere Maßnahmen zur Gewinnung und Weiterqualifizierung von Fachkräften in der Heimerziehung sind unserer Einschätzung nach unbedingt notwendig. Aus dem Grund sollten Vorschlag 1 und 3 weiter bedacht werden.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu den Vorschlägen zu Fachkräften in der Heimerziehung ergibt sich die Frage der Zielrichtung eines Bund-Länder-Pakts zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Die Notwendigkeit eines solchen Pakts/einer solchen Vereinbarung ist nicht nachvollziehbar. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe werden an Hochschulen bzw. Fachschulen ausgebildet. Wenn mit der „Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ eine Engführung auf ein Berufsbild und damit eine Abkehr von den generalistischen Ausbildungen im Bereich „Soziale Arbeit“ gemeint ist, könnte dies vom Land Nordrhein-Westfalen so nicht mitgetragen werden. Eine Stärkung der Fachkräfteausbildung mit generalistischer Ausrichtung im System von Hochschulen und Fachschulen ist wünschenswert. Ein Wissenschafts- Praxis-Transfer ist sicherlich grundsätzlich zu begrüßen, kann allerdings nicht Inhalt des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens sein. Dies gilt auch für die Stärkung der Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1-3:

Die BAGFW begrüßt diese Optionen, sieht sie aber im Feld fachpolitischer Optionen, nicht jugendhilferechtlicher Änderungen angesiedelt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1-3:

Die enthaltenen Vorschläge entsprechen schon jetzt der geübten Praxis in vielen Einrichtungen. Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten und ein kontinuierlicher Wissenschaft-Praxis-Transfer sind wichtig. Deshalb wird dies auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung schon jetzt praktiziert.

Eine Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsfeldes ist notwendig, um die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung zu unterstützen (Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Lobby) und sollte ergänzend bedacht werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Alle drei Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Eine Prüfung eines Bund-Länder-Pakts zur Ausbildung wäre die konsequenteste Lösung, also Vorschlag 1, ergänzt durch Vorschlag 3.

Deutscher Behindertenrat

Es wird auch in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung zunehmend schwerer, den wachsenden Fachkräftebedarf zu decken. Hinzu kommt, dass das in der Kinder- und Jugendhilfe durchgängig geltende Fachkräftegebot in vielen, aber nicht in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe vollständig umgesetzt ist. Jede Initiative, die dazu beiträgt den Fachkräftebedarf zu decken und die Qualifikation der Fachkräfte zu steigern ist zu begrüßen. Die Vorschläge 1-3 werden begrüßt.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Verbesserung der Ausbildung und Gewinnung (inkl. Personalentwicklung, wie Supervision, Weiterbildung, Fortbildung etc.) von Fachkräften ist zwingend notwendig, da die bisherigen Qualifikationen häufig nicht ausreichend sind und erfolgreiche Hilfen auch an mangelnden Qualifikationen und Kenntnissen in Methoden scheitern. Ergebnisse der Wirkungsforschung sollten in die Ausbildung integriert werden. Hier sind Vorschlag 1 und 2 zielführend.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen

Die Fachverbände befürworten grundsätzlich Vorschlag 1 (Prüfung eines Bund-Länder-Pakts / Vertrags / einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.) Hier gilt, dass die Betrachtung sich grundsätzlich nicht nur auf die Fachkräfte bei Leistungsträgern beschränken sollte und Fachkräfte in der Eingliederungshilfe (Leistungsträger und Leistungserbringer) für Kinder und Jugendliche berücksichtigen sollte.

Die Vorschläge 2 und 3 werden ebenfalls begrüßt; auch hier regen die Fachverbände an, auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung explizit zu berücksichtigen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen 1 und 2 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

Dem Vorschlag 3 stimmen unter der Maßgabe zu, dass hier auf Austausch von Wissenschaft und Praxis und nicht allein auf Transfer von Wissenschaft zu Praxis orientiert wird.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung

„EREV/IGfH: Heimerziehung muss zukünftig deutlich offensiver die eigene Verantwortung für Bildungs- und Ausbildungsvielfalt und Bildungsgerechtigkeit übernehmen. Dazu gehört auch, dass verschiedene Bildungswege möglichst lange offen stehen. Dass Kindern und Jugendlichen in der Heimunterbringung verschiedene Bildungswege signifikant seltener eröffnet werden, konterkariert eine zukunftsfähige, inklusive Heimerziehung. Auch in Hinblick auf die Bedeutung, die der Förderung durch Eltern beim Bildungserwerb zukommt, muss Heimerziehung ihre Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der Hilfeadressat_innen offensiver ausbauen. Schulische Erfolge stehen in einem engen Zusammenhang mit den sozialen und materiellen Bedingungen im Elternhaus. Wenn also Betreuung außerhalb des Elternhauses notwendig ist, muss Heimerziehung Kindern und Jugendlichen nicht nur eine gute soziale Beheimatung anbieten, sondern auch eine angemessene Förderung in schulischen, kulturellen und sportlichen Belangen eröffnen.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

„Wir betonen die Bedeutung des Bildungsauftrages der Heimerziehung. Bildung ist eine nachhaltige Investition in die zukünftige Generation. Wir sind jedoch nicht sicher, ob mit den aufgeführten Handlungsoptionen eine Veränderung möglich ist. Unserer Einschätzung nach ist an der Haltung der Mitarbeitenden zu arbeiten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1: Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.

„EREV/BVKE: Die Stärkung des Bildungsauftrags auch im Rahmen von Fremdunterbringung ist ein wichtiges fachliches Anliegen, entsprechende Signale und Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung sind zu begrüßen. Veränderungen im Bildungswesen beeinflussen die Ausgestaltung von Erziehungshilfen. Derzeit sind das vorrangig Veränderungen im Zusammenhang mit Inklusion und Ganztagsbetreuung an der Grundschule. Im Fall von

Fremdunterbringung tragen die Hilfen zur Erziehung eine zentrale Verantwortung für Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Hilfebeendigungen im Zusammenhang des Erreichens der Volljährigkeit dürfen Bildungsbiografien nicht gefährden, anderenfalls wird die nachhaltige Wirkung der Unterstützung der jungen Menschen gefährdet. Der BVkE begrüßt die Initiierung von Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen. Siehe auch TOP 3 zum Bereich der beruflichen Qualifizierung.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag 1

Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu **beziehen**.

„EREV/BVkE: Die Stärkung des Bildungsauftrags auch im Rahmen von Fremdunterbringung ist ein wichtiges fachliches Anliegen, entsprechende Signale und Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung sind zu begrüßen. Veränderungen im Bildungswesen beeinflussen die Ausgestaltung von Erziehungshilfen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 2: Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

„EREV/IGfH: Vordergründiges Ziel solcher Modellprojekte sollte es sein, mehr Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen, indem der Besuch von Regelschulen sowie der Übergang in Ausbildung als Inklusionsziel gestärkt werden. Es bleibt in dem Vorschlag offen, wie Modellprojekte konkret initiiert werden sollen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Vorschlag 2

Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

„Empfehlungen aus bisherigen Modellprojekten sollten Einzug in die Schulgesetze der Länder halten.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGI

In: Vorschlag 2

Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

„Der Bayerische Jugendring befürwortet diesen Vorschlag. Als Werk- und Werkstätten der gesellschaftlichen Teilhabe und der Demokratiebildung junger Menschen, sind die Träger der Jugendarbeit als Träger der außerschulischen Bildung prädestiniert für die Kooperationen.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:

Baden-Württemberg sieht für die in den Vorschlägen 1 und 2 genannten Zielen und Maßnahmen keinen bundesgesetzlichen Regelungsbedarf im SGB VIII, vielmehr fallen diese unter die Kultushoheit der Länder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Grundrichtung des Vorschlags, die Jugendhilfeplanung stärker dafür zu nutzen, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens besser auf die Besonderheiten der Heimerziehung zu beziehen, ist zu unterstützen. Gesetzlicher Regelungsbedarf wäre hier v.a. außerhalb des SGB VIII zu prüfen (rechtskreisübergreifende Abstimmung von Planungsprozessen und Hilfestellung).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Auch eine stärkere Nutzung der Ressourcen der Jugendhilfeplanung ist aus Bremer Sicht sinnvoll. Vorschlag 1 wird befürwortet.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen sind bezogen auf ihre Vorteile für die Heimerziehung sehr vage und ungenau. Hier besteht zumindest weiterer Erläuterungsbedarf.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

In diesem TOP ist für die KMK besonders Punkt 4, der Bildungsauftrag in der Heimerziehung, relevant. Dieser ausdrückliche Bezug der Jugendhilfe auf den Bereich der Bildung öffnet den Blick auf Kooperationen und regionale Bildungsstrukturen. In der Konsequenz sollte an dieser Stelle aber kein Sonderkooperationsfeld Heimerziehung – Schule entstehen, sondern das Thema als integraler Bestandteil der Zusammenarbeit Jugendhilfe – Schule weiterbearbeitet werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die Stärkung des Bildungsauftrags auch im Rahmen von Fremdunterbringung ist ein wichtiges fachliches Anliegen, entsprechende Signale und Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung sind zu begrüßen. Auch bei diesem TOP des Arbeitspapiers stellt sich aber wiederum die Frage, ob Rechtsetzung dabei ein wirkungsvolles Mittel ist (vgl. grundsätzliche Bedenken in der Einführung dieser Vorabkommentierung). Anders als nach den bislang im Arbeitspapier aufgenommenen Vorschlägen, sieht die AGJ-Gesamt-AG hierbei jedoch insbesondere Handlungsbedarf hinsichtlich der Akzeptanz und Förderung eines Strebens nach höheren Bildungsabschlüssen (vgl. dazu unter TOP 3). Hilfebeendigungen im Zusammenhang des Erreichens der Volljährigkeit dürfen Bildungsbiografien nicht gefährden, andernfalls wird die nachhaltige Wirkung der Unterstützung der jungen Menschen gefährdet. Es braucht entsprechende Strukturen, die ermöglichen, Bildungswege besser in Blick zu nehmen und zu unterstützen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Einschätzungen der BAGFW zu den Vorschlägen 1 und 2:

Die BAGFW begrüßt diese Optionen, sieht sie aber im Feld fachpolitischer Optionen, nicht jugendhilferechtlicher Änderungen angesiedelt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Zu den Vorschlägen 1 & 2:

Sofern der Einbezug regionaler Infrastrukturen in die Jugendhilfeplanung nicht bereits praktiziert wird, ist die dahingehende Stärkung der Kooperation zu begrüßen. Die Stärkung sollte aber im Hinblick auf die Kooperation von Bildungswesen und der Jugendhilfe insgesamt – nicht nur bezogen auf die Heimerziehung – erfolgen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Weiterentwicklung des Bildungsauftrages ist grundsätzlich sinnvoll, es muss aber ein Abgleich mit dem allgemeinen Bildungssystem und ein Verweis auf dessen originären Auftrag erfolgen, damit die Kinder- und Jugendhilfe nicht erneut als „Ausfallbürge“ tätig werden muss (wie z.B. bei der „Schulbegleitung“). Präferenz für Vorschlag Nummer 2: Hier sollten zunächst Modellprojekte mit Bildungsinstitutionen vereinbart werden. Bildung wird hier nicht nur im

Sinne von schulischer Bildung verstanden, vielmehr ist auch soziale Bildung, Demokratisierung, Meinungsbildung, Mitbestimmung, etc. gemeint.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen

Auch für die Vorschläge in diesem Kapitel gilt, dass diese grundsätzlich von den Fachverbänden begrüßt werden, jedoch ist sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu berücksichtigen und einzubeziehen ist. In Bezug auf Vorschlag 2 (Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden) regen die Fachverbände an, Projekte zur Ausgestaltung von inklusiven Wohnsettings zu erforschen und zu begleiten.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Listenpunkt

Zur fachlichen Weiterentwicklung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Heimerziehung würde es auch einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik bedürfen.

„Zur fachlichen Weiterentwicklung sind die Ergebnisse der vorliegenden differenzierten Wirkungsforschung wesentlich. Aktuell bestehen im Wesentlichen keine Erkenntnis- sondern Umsetzungsherausforderungen.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

„EREV/IGfH: Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik unbedingt begrüßt. Zu überlegen wäre darüber hinaus, ob und wie eine Erfassung von Hilfeverläufen im biographischen Kontinuum umsetzbar wäre. Denkbar für die Entwicklung einer inklusiven Heimerziehung wäre ebenfalls eine bundesweit angelegte Untersuchung über die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen zum eigenen Wohlbefinden innerhalb der stationären Kinder- und Jugendhilfe.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

Vorschlag 2: Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf punktuelle Änderungsbedarfe auf den Prüfstand gestellt werden.

„EREV/AFET: Der AFET unterstützt die Vorschläge 1 und 2.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1-2

„Zustimmung“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Vorschlag 1

„Die Einrichtungs- und Personalstatistik sollte grundlegend überarbeitet werden. Dabei sollten zukünftig Doppelerhebungen vermieden werden, z.B. bei Einrichtungen der Jugendarbeit (Offene Einrichtungen) zu denen die meisten Merkmale im Rahmen der Jugendarbeitsstatistik erfasst werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/AFET: Der AFET begrüßt die Bemühungen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik und stimmt den Vorschlägen 2 und 2 zu.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Vorschlag 1

Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

„auch Daten zu Zwangsmaßnahmen (freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlung)“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 2

Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf **punktueller Änderungsbedarf** auf den Prüfstand gestellt werden.

„Zum Beispiel sollte wieder erhoben werden, welchen Bildungsabschluss junge Menschen bei Hilfeende haben bzw. anstreben.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:

Baden-Württemberg begrüßt im Grunde die Vorschläge 1 und 2, da eine differenzierte Datenerhebung, die auch bisher auftretende Fehler beseitigt, die Vielfalt der Träger in der Kinder- und Jugendhilfe zuverlässiger abbilden und einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Feldes leisten kann.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Träger und Einrichtungen sind in Bayern mit ihren Grunddaten erfasst. Bisher regelt jedes Bundesland seine eigene Version und Systematik zur Datenerfassung in eigener Zuständigkeit. Eine bundesweit einheitliche Datenerfassung gibt es nicht.

Eine differenzierte Datenerhebung bei Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe würde sowohl Planungen als auch die fachliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Auch der Vorschlag, die Erhebungen zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII zu überprüfen, ist zu unterstützen. Dabei sollten auch die teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die einer Betriebserlaubnis nach SGB VIII bedürfen, in die Prüfung einbezogen werden. Eine unverhältnismäßige Ausweitung von Meldepflichten sowie des Aufwands der Datenerfassung sollte jedoch vermieden werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die genannte Überarbeitung der Statistik ist aus Bremer Sicht zu begrüßen, sofern sie in der Praxis nicht zu einem deutlich erhöhten Personalbedarf führt.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Eine Einschätzung zu den Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nimmt die AGJ-Gesamt-AG nicht vor. Sie möchte lediglich anregen, neben solchen Stichtagsabfragen oder Erfassungen in einzelnen Jahren auch die Möglichkeit von Langzeitstudien zu prüfen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Aus Sicht der BAGFW wäre das wirklich weiterführende Projekt in der Kinder- und Jugendhilfestatistik eine Erfassung von Hilfeverläufen im biographischen Kontinuum. Dass ein solches Projekt aufwändig und datenschutzrechtlich voraussetzungsvoll ist, ist richtig. Aber

andererseits koppeln sich daran Hoffnungen auf viele bisher nicht beantwortbare fachliche Fragen der Hilfen zur Erziehung.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Hierzu kein Votum, da keine ausreichende Beurteilbarkeit

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Erweiterung der Statistik wird unkritisch gesehen und den Vorschlägen zugestimmt.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Aus Sicht der Kinder- und Jugendmedizin sind Statistiken wichtig, die die Zielvariablen, d.h. die tatsächlichen Ergebnisse der Hilfen und Interventionen dokumentieren. Neben querschnittlichen Daten zur Häufigkeit der ergriffenen Maßnahmen nach §27-§41, sollten Daten erhoben werden, welche Hilfen im weiteren angeboten wurden, und welcher Hilfebedarf ggf. noch besteht.

Deutscher Behindertenrat

Die Beschäftigung mit den Daten zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX in der UAG Statistik und Quantifizierung haben gezeigt, dass die Datenlage in dem Bereich völlig unzureichend ist. Es ist nur schwer bis gar nicht zu ermitteln, wie viele Kinder und Jugendliche, in welcher Form, an welchem Ort und aus welchem Grund außerhalb der Familie leben.

Die Erfassung dieser Personengruppe in der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist unbedingt erforderlich.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen

Die Datenlage in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII ist bekanntermaßen nicht ausreichend und bedarf dringend einer Verbesserung. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist aus Sicht der Fachverbände daher ein elementarer Punkt im Hinblick auf eine fundierte Einschätzung der Bedarfslagen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Dies war bereits mehrfach in der Unter-AG Statistik Thema. Die Fachverbände halten es für zwingend, dass in der Kinder- und Jugendhilfestatistik zukünftig auch die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die Leistungen nach dem SGB IX /XII erhalten, differenziert erfasst wird.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen 2 bis 4 geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

TOP 6 Inobhutnahme

A. Sachverhalt

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

I. AKTUELLE RECHTSLAGE

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Absatz 4

Im Hinblick auf die Art der Unterbringung befugt § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Unterbringung bei einer geeigneten Person (in der Regel die sog. Bereitschaftspflege), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

„EREV/IGfH: EREV/IGfH: Die Schlussfolgerung, dass eine Unterbringung bei einer geeigneten Person in der Regel eine Bereitschaftspflege ist, muss eher als spekulativ angesehen werden. Eine geeignete Person kann auch ebenso ein Familienmitglied sein. Diese Schlussfolgerung legt offen, dass eine Weiterentwicklung der Statistik zu Inobhutnahmen notwendig ist.“

B. Handlungsbedarf & C. Handlungsoptionen

Abschnittsübergreifende Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

B. Handlungsbedarf

„EREV/IGfH: Die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche muss wieder hergestellt werden und die Abschaffung des § 42a vorläufige Inobhutnahme muss geprüft werden und sobald wie möglich vollzogen werden. Inobhutnahme-Einrichtungen müssen in einer von Migration und Zuwanderung geprägten Gesellschaft und ihren Herausforderungen ausgestaltet werden, um Exklusionsstrukturen nachhaltig abzubauen. Ein inklusives SGB VIII kann darauf nicht verzichten. Begleitet werden kann dies durch Expert_innengespräche zur Ausgestaltung Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere auch der Inobhutnahme – in der Einwanderungs- und Migrationsgesellschaft, um konzeptionelle Weiterentwicklungen anzuregen. Ausbildungsstandards der Fachkräfte in der Inobhutnahme formulieren und die Ausbildung stärken. Auf Grundlage des neugefassten Artikel 104c GG sollte der Bund in gemeinsamer Verantwortung mit den Ländern die Ausbildung von Fachkräften anregen und ihre Qualifizierung weiterentwickeln. Hierzu sollten Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Mitwirkung von Ausbildungsinstitutionen und Fachorganisationen einberufen werden und eine umfassende Gesamtstrategie erarbeitet werden. Die Inobhutnahme-Einrichtungen müssen ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzert vorhalten und diese stetig über die Qualitätssicherung immer weiter vorschreiben. Dies ließe sich im § 45 SGB VIII Betriebserlaubnis auch gesetzlich kodifizieren. Vormundschaft: § 42a Abs. 3: „Notvertretung“ des Jugendamtes statt einer richtiger

Vormundschaftsbestellung ist problematisch, da das Jugendamt somit in einer Doppelrolle agiert – einerseits als rechtlicher Vertreter der umF und andererseits als die für das Erstclearing und Verteilungsverfahren zuständige Behörde –, womit eine Interessenkollision unvermeidbar ist. Die Zulässigkeit von einigen Maßnahmen zur Feststellung des Alters (z.B. Röntgen der Handwurzelknochen) ist sehr umstritten und könnte gesetzlich klarer geregelt werden. Ein invasiver Eingriff in den Körper stellt für die Sozialpädagogik keine Option dar und sollte auch vom Fachlichen Ministerium zurück gewiesen werden. Weiterhin sollte diese Aufgabe bundesweit im Aufgabenbereich der Jugendhilfe bleiben und nicht sukzessiv in den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörden wie im Bundesland Baden-Württemberg. Klarstellung der Verpflichtung zum vorübergehenden Tätigwerden bei ungeklärter örtlicher Zuständigkeit (§ 86 d SGB VIII) zum Einstieg ins Hilfeverfahren. Die Zeit der Inobhutnahme endet mit dem Einstieg ins Hilfeplanverfahren. Die Zielsetzung sollte daher sein, das erste Hilfeplangespräch unverzüglich durchzuführen. Anschlusshilfen müssen hierfür den Bedarfen entsprechend vorhanden sein. Bedarfsgerechter Ausbau spezifischer Angebote für Eltern zum Clearing der Rückkehroption des Kindes / Jugendlichen in den Haushalt bzw. in Eltern-Kind-Einrichtungen. Sicherung beschleunigter Verfahrensabläufe im gerichtlichen Verfahren“

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die gesetzlichen Regelungen zu den angesprochenen Themen (insb. §§ 36, 42, 80 SGB VIII) werden nach derzeitigem Erkenntnisstand als ausreichend gesehen. Vorrangig sind auch hier deshalb v.a. Optimierungen im Bereich Vollzug, Zusammenarbeit Jugendhilfe und Familiengerichte (z.B. Dauer familiengerichtlicher Verfahren/Entscheidungen) und Qualifizierung zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Umsetzung und das Vorhandensein von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu legen.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Inobhutnahmen stellen, auch wenn sie auf Bitten des Kindes oder Jugendlichen erfolgt, immer eine massive Veränderung in der Lebenssituation dar. Häufig ist die Schule bereits in vorausgegangenen Phasen eng eingebunden. Überlegungen zur Ausgestaltung der Hilfen betreffen im Einzelfall immer auch die (Re-) Integration in Bildungseinrichtungen.

Es ist gerade bei diesem Thema im Hinblick auf vermeidbare (Ab-)Brüche wichtig, Schule in die Lösungssuche und Hilfeplanung einzubeziehen und dies auch strukturell zu verankern.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ-Gesamt-AG lehnt Änderungen an der Regelung zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ab. Es fehlt jede empirische Basis, dass die in der Praxis als klar, ausdifferenziert und ausgewogen wahrgenommene Vorschrift defizitär wäre oder Ausgangspunkt für eine kritisch zu beleuchtende Praxis wäre. Die Vorschläge sind wiederum zu vage, um eine seriöse fachliche Beurteilung zuzulassen. Ein rechtlicher Klärungsbedarf wird nicht gesehen.

Hinsichtlich der Stärkung der Rechte der Adressatinnen und Adressaten soll an dieser Stelle nochmals auf die Ausführungen in den TOPs 1 bis 5 verwiesen werden. Beteiligungsrechte sind pointiert so auszugestalten, dass der Handlungsauftrag unmissverständlich deutlich wird – ohne jedoch durch Überregulierung ein bedarfs- und situationsangemessenes fachliches Handeln zu formalisieren. Übergänge sind derzeit u. a. dadurch erschwert, dass die Suche nach bedarfsgerechten, für den jeweiligen Einzelfall passgenauen Hilfen oftmals nicht schnell abgeschlossen werden kann. Es fehlen schlichtweg passende, noch dazu möglichst nah am bisherigen Lebensraum gelegene Hilfen. Im Fall einer Fremdunterbringung sind die unter TOP 2 I angesprochenen Aspekte der Perspektivklärung sowie Stabilität wichtig. Unter Beachtung der genuinen Bedürfnisse der Minderjährigen (etwa durch die Einrichtung von Geschwistergruppen vgl. TOP 2 I) muss ein fachlicher Rahmen gestaltet werden, der ein Aufgreifen ihrer bisher erlebten Biographie, die Entwicklung von Perspektiven und ein Erleben von transparent und verlässlich agierenden Erwachsenen möglich macht. Rechtliche Änderungen laufen nach Einschätzung der AGJ-Gesamt-AG hier leer.

Abschließend sei die Frage erlaubt, warum gerade ein besonderes politisches Interesse offenbar an einem Ausbau von Bereitschaftspflegeplätzen besteht und spezifisch dieser Bereich anstelle einer breiten Initiative zur Gewinnung von Pflegefamilien erwogen wird. Aus fachlicher Sicht können gerade die Anforderungen während einer Kurzzeitpflege besonders sensibel und hochemotional sein. Inobhutnahmesituationen sind immer Krisenreaktionen, deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an Fachlichkeit und Kompetenz der handelnden Personen auf Seite der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund bedürfen auch Pflegepersonen, die Bereitschaftspflege anbieten, einer besonderen Qualifikation und Unterstützung.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Forderung nach einer systematischen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und überörtlichem Sozialhilfeträger beim Thema Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit geistiger / körperlicher bzw. Mehrfachbehinderung, da die Anschlusshilfen in den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Sozialhilfeträgers fallen. Information über Daten ist notwendig um eine anschließende Versorgung sicherstellen zu können.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Zu TOP 6: Inobhutnahme

Die BAGFW sieht für den Bereich der Inobhutnahme angesichts der Umsetzungsprobleme in der Praxis durchaus Handlungsbedarfe, welche jedoch an dieser Stelle angesichts der kurzen Kommentierungsfrist nicht im Einzelnen ausreichend dargestellt werden können. Entsprechende fachliche Diskussionen zu dem Thema sind weiter anzuregen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Gesetzliche Änderungen im Bereich der Inobhutnahme sind unseres Erachtens insgesamt nicht erforderlich und werden von daher abgelehnt. Ein rechtlicher Klärungsbedarf ist nicht ersichtlich, so dass keinem der vorgenannten Handlungsvorschläge gefolgt werden kann.

Der Nutzen ergänzender gesetzlicher Regelungen müsste aus unserer Sicht deutlicher dargestellt werden. Auch hier sind die Handlungsoptionen zu vage formuliert.

Die oftmals lange Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in den Inobhutnahmeeinrichtungen lässt sich nicht durch eine neue gesetzliche Regelung verkürzen. Die lange Verweildauer ist oft z.B. auf das lange Warten auf eine familiengerichtliche Entscheidung zurückzuführen. Auch ist die langwierige Suche nach einer ortsnahen und passgenauen Einrichtung für das jeweilige Kind bzw. Jugendlichen dafür ausschlaggebend. Es fehlt des Weiteren an aus-differenzierten Konzepten an der Schnittstelle von ASD, Bereitschaftspflege und Pflegekinder-hilfe.

Den Vorschlag, zur Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern die Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu verpflichten, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden, lehnen wir mit Blick auf die Rollenverteilung und -klarheit ab. Es ist auf Aufgabe der Jugendämter, die Beteiligung der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme zu verbessern.

Die Handlungsvorschläge zur Bereitschaftspflege sind letztlich Initiativen der Bundesregierung, die einer gesetzlichen Regelung aber nicht bedürfen, so dass aus diesem Grund auf eine Kommentierung verzichtet wird.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Inobhutnahmen haben insbesondere den Auftrag, Kinder/Jugendliche zu schützen und den Clearingprozess zu gestalten. Eine Aufnahme des Kindes/Jugendlichen erfolgt entweder in einer Bereitschaftspflegefamilie, in einer eigenen Inobhutnahme-Einrichtung des Jugendamtes oder einer stationären Einrichtung, die auch Plätze für eine Inobhutnahme vorhält. Dies sind qualitativ sehr unterschiedliche Settings, darauf soll an dieser Stelle noch einmal aufmerksam gemacht werden.

Deutscher Behindertenrat

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen Beeinträchtigungen

Der Deutsche Behindertenrat teilt die Einschätzung des BMFSFJ, wonach die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Kontext einer Inobhutnahme von großen regionalen Disparitäten geprägt ist. Studien zur Gewaltprävalenz im Kindes- und Jugendalter aus dem deutsch- und englischsprachigen Forschungsraum belegen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 3-4fach so häufig von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch betroffen sind, wie nichtbehinderte Kinder und Jugendliche (zum Forschungsstand: Sullivan, P.M./Knutson, J.F. (2000): Maltreatment and disabilities: A population-based epidemiological study. *Child Abuse & Neglect*, 24 (10), S. 1257-1273; BMFSFJ (Hrsg.) (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, S. 149 ff.; Chodan, W./Reis, O./Häßler, F.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In: Fegert, J.M. et al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg, 2015, S. 409.

Bislang fehlen Daten zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und damit auch Kenntnisse über die Zahl der barrierearmen bzw. -freien Angebote. Dies erschwert

den Jugendämtern zusätzlich die Suche nach geeigneten Pflegefamilien, Einrichtungen und Diensten. Wiederkehrenden Anfragen an die Mitgliedsverbände des DBR lassen insgesamt auf einen erheblichen Mangel an bedarfsgerechten Zufluchtsstätten für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen schließen. Das gilt nicht nur schutzbedürftige Kinder und Jugendliche, die einen Rollstuhl oder Gehhilfen nutzen, sondern auch für Kinder und Jugendliche mit kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen, Einschränkungen aus dem Autismusspektrum und für Minderjährige mit chronischen Erkrankungen. Um die Kinder und Jugendliche aufnehmen und bedarfsgerecht betreuen zu können, benötigen die Pflegefamilien und Fachkräfte eine entsprechende fachliche Qualifizierung sowie begleitende Unterstützung durch sozialrechtlich besonders versierte Lots*innen, die sicher stellen, dass die pädagogische Unterstützung der Kinder und Jugendlichen während der Inobhutnahme und in der Anschlusshilfen möglichst umgehend und passgenau durch die erforderlichen Leistungen der (Behandlungs-)Pflege und Rehabilitation (z.B. Physiotherapie, Schulbegleitung) und Teilhabe ergänzt wird. Auf Trägerebene bedarf es hierzu einer entsprechenden Kooperation der Jugendämter mit den Trägern der Behandlungspflege (Krankenkassen), Pflege (Pflegekassen und Sozialhilfeträger), den verschiedenen Rehabilitationsträgern und den Schulbehörden.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen benötigen Zugang zu barrierefreien Informationen über die Möglichkeit ihrer Inobhutnahme als Selbstmelder*innen. Solange die genannten Strukturen und Kooperationen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, können viele schutzbedürftige Kinder und Jugendliche wegen ihrer Behinderung nicht qualifiziert und bedarfsgerecht in Obhut genommen bzw. nicht in geeignete Anschlusshilfen weitervermittelt werden. Die Mitarbeiter*innen der Jugendämter müssen sie entweder in der Gefahrensituation belassen oder aber in einer Einrichtung der Behindertenhilfe unterbringen. Hier sind sie aber in der Regel fehlplatzieren, da sie zumindest nicht vorrangig der Rehabilitation und Pflege bedürfen, sondern des Schutzes, der emotionalen Stabilisierung und der Klärung ihrer aktuellen familiären Situation. Diesen Bedarf können die Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen typischerweise nicht decken. Gelingt es nicht, passende Anschlusshilfen zu finden, verbleiben die Kinder und Jugendlichen oft lange in den Inobhutnahmestellen, die jedoch nicht auf die langfristige Versorgung eingerichtet sind.

Inobhutnahmen von Kindern behinderter Eltern(teile)

Der Deutsche Behindertenrat weist darauf hin, dass die mangelhafte Unterstützung von Eltern(teilen) mit Behinderungen in Deutschland immer wieder zu pflegerischen und erzieherischen Mangellagen führt, die bereits wiederholt in die rechtswidrige Trennung der Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern mündete (vgl. nur EGMR v. 26.2.2002, Nr. 46544/99 (Kutzner/Deutschland); BVerfG Beschl. v. 17.2.1982 -1 BvR 188/80; BVerwG Urt. v. 22.10.2009 Az.5 C 19.08; zur Androhung einer solchen Herausnahme LSG NRW Urt.v. 23.02.2012 Az. L 9 SO 26/11). Hinzu kommen Inobhutnahmen von Säuglingen direkt in der Geburtsklinik, ohne dass ihren behinderten Müttern im Vorfeld vom Jugendamt Hilfen angeboten wurden (anschaulich der Dokumentarfilm „Menschenkinder“, <http://www.menschenkinder-film.de/hintergrund.html>). Zur Sicherung des Schutzes der Familien nach Maßgabe des Art.23 UN-BRK muss auch durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden, dass die ab 1.1.2020 in § 78 Abs.3 SGB IX geregelte Eingliederungshilfe in Form der Elternassistenz im notwendigen Umfang und bei Bedarf in Kombination mit ergänzenden Hilfen zur Erziehung oder sonstigen Leistungen „wie aus einer Hand“ gewährt wird. Es muss sichergestellt werden,

dass auch Eltern(teile) mit psychischen Erkrankungen bedarfsgerechte Hilfen der Elternassistenz, insbesondere der einfachen Assistenz erhalten.

Aus den genannten Gründen unterstützt der DBR in Bezug auf die

I. Strukturelle Kooperation

sowohl Vorschlag 1 als auch 2. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten, barrierefreien regionaler Infrastruktur bedarf es ergänzend einer inklusiven Jugendhilfeplanung, die auf den gezielten Abbau der bestehenden Barrieren und sonstigen strukturellen Defizite, einer gezielten Qualifizierung der Akteure im Bereich des inklusiven Kinderschutzes sowie einer Vernetzung mit den Trägern der Rehabilitation und (Behandlungs-)Pflegerichtung ist.

II. Übergänge aus der Inobhutnahme

beide Vorschläge mit den in Ziff. I genannten Maßgaben an die Entwicklung einer inklusiven Versorgungsstruktur sowie den unter **IV.** genannten Vorschlag mit der Maßgabe, dass die Jugendhilfeträger Kinder und Jugendliche ergänzend in geeigneter und barrierefreier Form über Schutzeinrichtungen und die Möglichkeit einer Inobhutnahme als Selbstmelder*innen informieren sollten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf

I Strukturelle Kooperation

Die Fachverbände stellen fest, dass auch in diesem Kapitel die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII erhalten, nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Situation stellt sich folgendermaßen dar: In der Eingliederungshilfe nach SGB IX /XII ist keine Infrastruktur für die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erkennbar. Die Inobhutnahme von Minderjährigen wird durch das zuständige Jugendamt durchgeführt. Flächendeckende Vereinbarungen über die Inobhutnahmeplätze sind nicht bekannt. Auch die Zahlen zu erfolgten Inobhutnahmen sind nicht bekannt. Es wird angeregt, diesen Bereich wissenschaftlich zu erforschen und gesetzlich zu verankern, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.

Handlungsoptionen

[In Bezug auf Vorschlag 1 (verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall) sollte entsprechend dem oben Gesagten die Kooperation zwischen den Trägern der KJH und den Trägern der Eingliederungshilfe gesetzlich verankert werden.

In Bezug auf Vorschlag 2 sowie die unter II. genannten Vorschläge ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Ebenso sind bei den unter III. genannten Vorschläge zur Unterstützung der Eltern die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einbeziehen bzw. die Einrichtungen der Eingliederungshilfe SGB IX /XII zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für alle nachfolgenden Vorschläge.

Bei dem Vorschlag zur Bereitschaftspflege sind Kinder und Jugendliche mit geistiger/körperlicher Behinderung besonders zu berücksichtigen. Bisher ist die Bereitschaftspflege für solche Kinder und Jugendliche kaum vorhanden.

Die Fachverbände begrüßen zudem den Punkt VI. Statistik und Forschung; hierbei gilt das oben Gesagte, dass die Datenlage zwingend zu verbessern ist.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Zu den Vorschlägen geben wir keine Stellungnahme ab. Siehe Erläuterung unter 2.2..

I. Strukturelle Kooperation

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

In: Listenpunkt 1

Konzeptionell sollte die Inobhutnahme den gegenwärtigen gesellschaftlichen Anforderungen und den konkreten Bedarfen der Betroffenen entsprechen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Ausgestaltung von Anschlusshilfen, die lange Verweildauern in der Inobhutnahme verhindern sollen. Verbindlichere Regelungen von transparenten Anschlussverfahren könnten hier helfen.

„bereits strukturierte Kooperation und Verfahrensabläufe während der Inobhutnahme“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Listenpunkt 1

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Ausgestaltung von Anschlusshilfen, die lange Verweildauern in der Inobhutnahme verhindern sollen.

„EREV/IGfH: Die Praxisforschung (LWL/ LVR (2016): Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe; Petri/Pierlings 2016: Chance Bereitschaftspflege) zeigt, dass die (quantitative) Frage nach Anschlusshilfen nur ein Aspekt ist. Insbesondere fehlen Verfahrensstrukturen zwischen den beteiligten Fachkräften (Jugendamt und Träger/ ASD und FBB).“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Listenpunkt 1

Verbindlichere Regelungen von transparenten Anschlussverfahren könnten hier helfen.

„EREV/IGfH: Eine Konkretisierung dieser Formulierung wäre hier sehr begrüßenswert. Es ist unklar, was hiermit gemeint sein soll.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

I. Strukturelle Kooperation

„EREV/IGfH: Der Zugang zur Hilfe muss Kindern und insbesondere Jugendlichen (da sie den Hauptanteil der Selbstmeldungen stellen) bekannt sein. Dieser sollte direkt (Telefon oder bekannter Ort) zu jeder Zeit möglich sein. Ein Zugang ausschließlich über Polizei oder Feuerwehr erfüllt diese Kriterien nicht. Eine geeignete und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter ggf. in Verbindung mit Kriseneinrichtungen ist geboten. Weiterhin muss eine „verbindliche bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen“ über die Jugendhilfeplanung nicht als Top-down etabliert, sondern in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern gestaltet werden. Die Jugendhilfeplanung ist hierbei nur ein, wenn auch ein wichtiges, Instrument.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

I. Strukturelle Kooperation

„Kein Änderungsbedarf. Der Jugendhilfeträger hat ein vitales Interesse an einer zügigen Beendigung und einem gelingenden Übergang aus der Inobhutnahme.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 1: Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

„Vorschlag 1 wird unterstützt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„Zustimmung und Erweiterung auf gesamten Zeitraum der Inobhutnahme nicht nur in Bezug auf Übergänge“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

„Zusammenarbeit u.a. mit den Familiengerichten ist zu verbessern“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Vorschlag 1

Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge **im Einzelfall**.

„Ergänzung: Klarstellende Regelung über Fristen zur Gutachtenvorlage bzw. zur Ersatzvornahmen, für Kinder bis zum ersten Lebensjahr z.B. die Frist 3 Monate.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg sieht den Vorschlag 1 kritisch, da durch den Regelungsvorschlag ein Mangel an qualifizierten Bereitschaftspflegestellen nicht behoben werden kann und die Regelung damit im verfassungsrechtlichen Sinne ungeeignet wäre.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Aus Sicht Baden-Württembergs kann der Vorschlag 2 die bisherige Praxis des Abstimmungsverfahrens zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zusätzlich verstetigen und absichern. Regelungstechnisch ist die verstetigende Wirkung der gesetzlichen Form in ein sachgerechtes Gleichgewicht mit der für die Praxis notwendige Flexibilität zu bringen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine bessere Gestaltung der Übergänge ist dringend notwendig, daher wird Vorschlag 1 befürwortet. Allerdings sind Probleme in der Praxis vor allem auf lange Bearbeitungsdauern bei Gerichten und Gutachtern zurückzuführen. Gesetzliche Regelungen im SGB VIII alleine dürften daher wenig erfolgversprechend sein.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Klarstellung für den Übergang von Inobhutnahmen in Anschlusshilfen, der Beendigungstatbestände sowie der Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindern und Jugendlichen durch öffentliche und freie Träger ist fachlich sinnvoll, insbesondere beim Übergang in andere Hilfesysteme. Zur Erweiterung wäre es fachlich sinnvoll, eine Inobhutnahme für „Familien“ zu ermöglichen, da hierüber eine gemeinsame Krisenbearbeitung ermöglicht würde.

Beide Vorschläge werden als zu vage betrachtet. Übergangsstrukturen sind stark von Gerichten und Gutachtern abhängig. Von daher bringen beide Vorschläge keine Verbesserung.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall

„kein Handlungsbedarf“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.

„EREV/IGfH: Die Beendigungsgründe für eine Inobhutnahme sind ausreichend im Gesetz beschrieben, Benennung weiterer Gründe ist nicht notwendig. Eine Klarstellung muss jedoch nicht nur zwischen Jugendamt und Träger geschaffen werden, sondern auch gegenüber den Eltern und den jungen Menschen, dies passiert bisher noch ungenügend. Hier liegen häufig Gründe, warum ein Prozess entschleunigt wird und ein erneuter Klärungsprozess eingeleitet wird, da eine Partei nicht nachvollziehen kann, warum Entscheidungen getroffen werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 2: Verbindlichere Übergangsplanung im Einzelfall zur Sicherstellung guter, zeitnaher Übergänge zwischen der Inobhutnahme und bedarfsgerechten Anschlusshilfen.

„Vorschlag 2 wird unterstützt.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Aus Sicht Baden-Württembergs ist der Vorschlag 1 ungeeignet, um die Konkretisierung der Verfahrensabläufe zu erreichen.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Baden-Württemberg verweist auf die Stellungnahme zu I. Vorschlag 2. Unter diese Prämisse könnte dem Vorschlag zugestimmt werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Klarstellung der Beendigungstatbestände in§ 42 Abs. 4 SGB VIII ist auch aus Bremer Sicht gegeben. Allerdings würden untergesetzliche Regelungen bevorzugt.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine Inobhutnahme stellt gemäß § 42 SGB VIII eine kurzfristige Maßnahmen dar, während derer entweder unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die zum Wohl des Kindes erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen ist oder unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten ist. Insofern besteht bei einer Inobhutnahme aus hiesiger Sicht weder der Bedarf für eine Übergangsplanung noch dürfte die Zeit dafür vorhanden sein. Die Inobhutnahme ist auch keine Hilfe i. S. einer Hilfe zur Erziehung, sondern eine vorläufige Schutzmaßnahme, an die sich nicht zwingend eine Erziehungshilfe anschließen muss.

Inobhutnahmen über einen längeren Zeitraum entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die gesetzliche bzw. verbindliche Festlegung von Übergangsregelungen könnte im schlechtesten Fall dazu führen, dass die Inobhutnahme ihren Charakter als vorläufige Schutzmaßnahmen verliert und als Vorstufe zur Hilfe zur Erziehung betrachtet und eingeordnet wird. Dies könnte die Problematik zu langer Verweildauern noch verschärfen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge ergänzen sich und sollten umgesetzt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier wird kein gesetzlicher Handlungsbedarf bzw. keine Möglichkeit zur gesetzlichen Regelung der Wechselwirkung zwischen Jugendamt, Träger und Familiengerichten gesehen.

Anmerkung: Bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten und nach der ersten Anhörung beim Familiengericht müssten hier schon Weichen gesetzt werden, so dass Kinder mit einem Antrag auf Hilfen zur Erziehung zunächst aus der Inobhutnahme herauskommen und anderweitig untergebracht werden können. Damit haben Eltern auch die Möglichkeit der

Kontaktaufnahme und der Versorgung ihrer Kinder unter Beobachtung. Dies kann im Rahmen einer Erstaufnahme umgesetzt und im Hauptsache-Verfahren ggf. das Gutachten ausgewertet werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

III. Unterstützung und Beteiligung der Eltern

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Listenpunkt 1

Sie müssen so aufgeklärt werden, dass sie die Situation und die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht, aber auch in psycho-sozialer Hinsicht verstehen und nachvollziehen können.

„sprachlich“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Listenpunkt 1

Es stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine entsprechende Aufklärung, Beteiligung und Unterstützung der Eltern im Rahmen der Inobhutnahme sicherstellt.

„EREV/IGfH: Die IGfH schließt sich der Perspektive an, dass in der Zusammenarbeit mit den Eltern ein enormer Weiterentwicklungsbedarf besteht. Ob eine rechtliche Kodifizierung und Ausgestaltung der Elternarbeit im SGB VIII § 42 den gewünschten Effekt hat, wird eher kritisch gesehen. Unbeabsichtigte Nebenfolgen könnten bspw. sein, dass gute Konzepte zur Unterstützung von Eltern in den Einrichtungen durch eine solche Initiative konterkariert werden. Gleichwohl muss deutlicher als bisher herausgestellt werden, dass die Weiterentwicklung der Elternarbeit in der gemeinsamen Verantwortung von Jugendämtern und freien Trägern besteht.“

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag 1: Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen.

„Vorschlag 1 wird unterstützt – vorrangig Thema der öffentlichen Träger, welches nur nach guter und enger Abstimmung auf freie Träger übertragen werden kann.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/IGfH: Die Perspektive in diesem Vorschlag wird begrüßt. Wesentlich ist jedoch, dass freie und öffentliche Träger hier in gemeinsamer Verantwortung tätig sind. Gegenwärtig liegt die Elternarbeit beim Jugendamt.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„APK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen.

„Das hängt von der Einzelsituation des jungen Menschen ab.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„EREV/IGfH: Es wird begrüßt, dass die freien Träger auch in ihrer Verantwortung der Elternarbeit in der Inobhutnahme adressiert werden. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass die Elternarbeit eine Koproduktion mit den Betroffenen ist, in gemeinsamer Verantwortung des Jugendamtes und der Einrichtung. Das Jugendamt führt die Inobhutnahme durch und nicht die Einrichtung. Es wird mit Sorge gesehen, dass die Jugendämter über diese Konstruktion aus ihrer Verantwortung die Eltern zu unterstützen entlassen werden. Weiterhin müssen auch die notwendigen Ressourcen für eine Ausweitung der Aufgaben der Einrichtungen der Inobhutnahme bereitgestellt werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag 2

Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„Nein, das bleibt Aufgabe des ASD“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

In: Vorschlag 2

Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„Auch Bereitschaftspflegefamilien brauchen Standards zur Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 2

Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

„Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgt die Entwicklung des Konzeptes unter der Federführung des öffentlichen mit Einbezug des freien Trägers.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt eine genauere Ausdifferenzierung der bestehenden Regelungen zur Elternbeteiligung im Rahmen einer Neuregelung

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Baden-Württemberg verweist auf die Stellungnahme zu Vorschlag 1, welcher für Baden-Württemberg vorzugswürdig ist.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

s.o. Vorschlag 2 wird befürwortet

Die verbindlichere Regelung von Beratung und Unterstützung der Eltern bei stationären Unterbringungen ist hilfreich. In Bremen haben öffentlicher Träger und freie Träger hier bereits Qualitätsstandards für die Elternarbeit entwickelt. Im Sinne einer nachhaltigen Arbeit mit stationär untergebrachten Kindern und ihren Eltern ist die klarere rechtliche Regelung sachgerecht.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine Beteiligung der Eltern während der Inobhutnahme sollte selbstverständlich sein, es spricht deshalb nichts gegen eine Konkretisierung des Beteiligungsrechts. Ebenso sollten die betroffenen Kinder und Jugendlichen von Beginn der Inobhutnahme an ihrem Alter entsprechend in die weiteren Überlegungen und Entscheidungen einbezogen werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Vorschlag 1 ist zur Erläuterung der Abläufe sinnvoll und notwendig.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier sollten beide Vorschläge verfolgt werden. Fraglich bleibt jedoch, ob durch diese Vorschläge tatsächlich eine Verbesserung in der Praxis erreicht werden kann. Die Beteiligung der Eltern ist im Einzelfall zu prüfen.

IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„Aus Sicht des Kinderschutzes und der Perspektive kindeswohlbeeinträchtigende Situationen durch zu lange Inobhutnahmen möglichst zu vermeiden, ist dem Vorschlag einer

verbindlicheren Übergangsplanung zur Sicherstellung guter und zeitnaher Übergänge zwischen Inobhutnahme und Anschlusshilfen zuzustimmen. Die Unterstützung und Beteiligung der Eltern kann ebenfalls inhaltlich in das Schutzkonzept einer Einrichtung eingebunden werden. Hierzu bedarf es aber vielmehr einer entsprechenden inhaltlichen Beratung der Träger von Einrichtungen und den fachlichen Dialog über geeignete Formen und Wege der Beteiligung von Eltern.“

Ruth Seyboldt, Careleaver e.V.

Vorschlag: Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.

„Wir betonen die Bedeutung der Beteiligung von jungen Menschen und unterstützen diesen Vorschlag.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag

„APK: Zustimmung“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag

Verbindlichere **Regelungen** zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.

„Keine Bedenken. Aber das Problem ist die Dauer der familiengerichtlichen Verfahren. Das ist vom JA nicht zu beeinflussen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zum Vorschlag:

Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich den Vorschlag IV. Es bedarf jedoch der genaueren Erläuterung, um das Ziel des Vorschlags zu erreichen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine intensivere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und von Bremen immer wieder gefordert. Dies gilt auch für den Hilfeplanprozess. Ob hier eine gesetzliche Klarstellung notwendig ist, wird jedoch bezweifelt. Vielmehr dürfte eine weitere Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens und eine Professionalisierung der Personalentwicklung in den Jugendämtern hier erfolgversprechend sein.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Eine sehr intensive Beteiligung bzw. Transparenz gegenüber den Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen ist sinnvoll und wirkt negativen Entwicklungen entgegen.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag ist sinnvoll und sehr wichtig. Es muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendlichen entwicklungsangemessen an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Der Vorschlag ist hilfreich, allerdings muss berücksichtigt werden, dass keine Handlungsspielräume verloren gehen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist bereits Teil der aktuellen Hilfeplanung. Weitere Regelungen sind daher nicht notwendig.

V. Bereitschaftspflege

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSBEDARF

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

V. Bereitschaftspflege

„EREV/IGfH: Grade in Metropolregionen liegt ein Mangel an Bereitschaftspflegestellen vor, bspw. sind in Berlin die Jugendämter seit einigen Jahren bemüht, geeignete Personen für diese Tätigkeit anzuwerben, aber nicht mit ausreichendem Erfolg. Eine bundesweite Initiative wäre hier sicher hilfreicher.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: Listenpunkt 1

Im Rahmen der 61.383 im Jahr 2017 durchgeführten Inobhutnahmen erfolgte nur in 9.996 Fällen eine Unterbringung bei einer „geeigneten Person“, d.h. einer Bereitschaftspflegeperson. Es stellt sich die Frage, ob der Bedarf an familiärer Bereitschaftsbetreuung höher ist und damit ein Ausbau qualifizierter Bereitschaftspflegestellen notwendig erscheint.

„EREV/IGfH: Die Schlussfolgerung, dass eine „geeignete Person“ gleich eine Bereitschaftspflegeperson wäre, ist nicht gegeben, auch Familienangehörige sind geeignete Personen, aber keine Bereitschaftspflegestellen. Hier muss die Statistik weiterentwickelt

werden. Auch die Altersstruktur muss in der Weiterentwicklung berücksichtigt und differenziert werden. Jüngere Kinder werden häufiger in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht als Jugendliche. Ein Ausbau wird mit Nachdruck begrüßt, denn es besteht ein deutlicher Mehrbedarf (vgl. Petri/Pierlings 2016: Chance Bereitschaftspflege, S. 18f.).“

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein. Vorschlag 2: Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken. Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.

„EREV/BVKE: Der BVKE Vorstand lehnt Änderungen an der Regelung zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ab. Die Vorschläge sind wiederum zu vage, um eine seriöse fachliche Beurteilung zuzulassen. Ein rechtlicher Klärungsbedarf wird nicht gesehen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

„EREV/AFET: Der AFET sieht die Notwendigkeit die Arbeit der Bereitschaftspflegeeltern anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen. Dieses Ziel lässt sich allerdings durch gesetzlich Regelungen kaum erreichen. Sollte der Gesetzgeber dies dennoch für realisierbar halten, sollten die Vorschläge präzisiert und konkretisiert werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1

„EREV/IGfH: Eine bundesweite Initiative zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien wird mit großem Nachdruck begrüßt. Die Attraktivität von Bereitschaftspflege muss erhöht werden, um den Mangel insbesondere im großstädtischen Bereich zu verringern. Ausbau bedarfsgerechter Angebote zur Bereitschaftspflege bei geeigneten Personen im familiären Kontext, insbesondere für Kinder im Alter von 0-3 Jahren. Nach Beendigung der Bereitschaftspflege braucht es eine sozialpädagogische Ausgestaltung des Übergangs in geeignete Anschlusshilfen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: Vorschlag 1

Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

„Keine Bedenken gegen eine bundesweite Initiative“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

„die Attraktivität ist zu erhöhen“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken. Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.

„EREV/IGfH: Eine gute und laufende Qualifizierung von Bereitschaftspflegefamilien, z.B. durch Gruppenarbeit und Supervision, ist wichtig, eine Professionalisierung von Familien/BPP wird jedoch sehr kritisch gesehen. Die unterstützenden Dienste müssen die Professionalität bei der Erfüllung ihrer Aufgabe aufbringen. Eine klare Aufgabentrennung ist besonders auch mit Blick auf die Akzeptanz der Eltern notwendig.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2

„APK: Zustimmung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Baden-Württemberg unterstützt den Vorschlag einer bundesweiten Initiative, um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Aus Sicht Baden-Württembergs ist die Verknüpfung eines Regelungsgehalts, der auf die Sicherung von Qualitätsstandards abzielt, mit einem Regelungsgehalt, der konkrete Anreize für Bereitschaftspflegepersonen schafft, sinnvoll.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine bundesweite Initiative zur Gewinnung von Familien für die Bereitschaftspflege wird von Bremen sehr begrüßt. Auch die weitere Qualifizierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflegepersonen erscheint notwendig (Vorschläge 1 bis 3 favorisiert)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine bundesweite Initiative, um Familien für die Bereitschaftspflege zu gewinnen, wird grundsätzlich begrüßt.

Dies gilt auch für den Vorschlag, das Profil der Bereitschaftspflege stärker zu konturieren. Bisher ist das Rechtskonstrukt der Bereitschaftspflege nicht eindeutig erkennbar. Dies liegt auch daran, dass bei Bereitschaftspflege durch zu lange Verweildauer das Bild eines „normalen“ Pflegeverhältnisses entsteht. Durch weitere Voraussetzungsanforderungen an die Bereitschaftseltern könnte deren Qualifikationen interessen- gerechter für die Bedürfnisse der betroffenen Kinder ausgerichtet werden. Zudem könnte sich auch ihre Bereitschaft zur Wahrnehmungen der Notsituationen der Eltern beim Umgang und bei der Betreuung der Kinder als hilfreich erweisen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Vorschlag 1 ist sehr sinnvoll und könnte einen Beitrag leisten. Mit dem Vorschlag 2 wird der Verantwortung der Bereitschaftspflegepersonen Rechnung getragen, eine spezifische Qualifizierung ist für die Aufgabe angemessen. Die Überprüfung der Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht ist sicher sinnvoll.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Vorschläge für eine Initiative zur Gewinnung sowie zur Konkretisierung von Bereitschaftspflege sind sinnvoll (z.B. durch ein finanzielles Förderprogramm). Die Umsetzung sollte jedoch regional erfolgen, da die regionalen Strukturen zu berücksichtigen sind. Mit zu hinterfragen sind in diesem Kontext auch die Kriterien, nach denen Bereitschaftspflegeeltern gewonnen und ausgesucht werden. Entscheidend ist die Bereitschaft der Familien, zur Verfügung zu stehen, sobald ein Bedarf entsteht. Diese Bereitschaft erfordert u.U. die Überbrückung längerer Wartezeiten, in denen der Kontakt zwischen Jugendamt und Pflegefamilie kontinuierlich gepflegt werden muss.

Insofern ist vor allem Vorschlag 2 (Punkt 2) zielführend

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Vorschlag 1 ist sinnvoll. Mit dem Vorschlag 2 wird der Verantwortung der Bereitschaftspflegepersonen Rechnung getragen, eine spezifische Qualifizierung ist für die

Aufgabe angemessen. Vorschlag 2 könnte allerdings die Akquise von Bereitschaftspflegepersonen erschweren. Die Überprüfung der Rahmenbedingungen sind sinnvoll.

VI. Statistik und Forschung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

HANDLUNGSOPTIONEN

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

VI. Statistik und Forschung

„EREV/IGfH: Wir oben bereits angemerkt, muss die Statistik weiterentwickelt werden. So muss neben den Anmerkungen oben auch die Zielgruppe der Minderjährigen, die aus Jugendhilfeeinrichtungen weglaufen oder disziplinarisch entlassen werden, differenzierter erfasst werden. Ihr Anteil ist insbesondere in der Zielgruppe der älteren Kinder und Jugendlichen ein relevanter Faktor.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: Insgesamt gibt es wenig aktuelle Forschung zum Bereich der Inobhutnahme, sieht man einmal von einigen jüngeren Studien zur Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ab, die zumindest auch diese institutionellen Kontexte der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt haben.

„EREV/BVKE: Der BVKE Vorstand unterstützt seit Jahren die Forschung, gerade in der stationären Heimerziehung und hat dafür vor 30 Jahren ein eigenes Institut gegründet. Bisher sind die Forschungsvorhaben meist über Stiftungen gefördert worden oder über Eigenmittel der Träger finanziert worden. Der BVKE Vorstand begrüßt es sehr, wenn hierbei das BMFSFJ oder die Länder stärker Fördermittel zur Verfügung zu stellen, um die Praxisforschung weiterzuentwickeln.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 1

„AFK: Zustimmung“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 1

Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt, scheint notwendig.

„EREV/IGfH: Eine Praxisentwicklung „scheint“ nicht nur notwendig, sondern sie ist es. Aus dem „scheint“ muss ein „ist“ werden.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Vorschlag 2: Überarbeitung der zurzeit durchgeführten Erhebung zu den Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII).

„APK: Zustimmung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stellungnahme zu Vorschlag 1:

Aus Sicht Baden-Württembergs ist der Vorschlag 1 zu unklar formuliert. Dies gilt insbesondere für die Formulierung „Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt“. Aus diesem Grunde wird der Vorschlag nicht unterstützt.

Stellungnahme zu Vorschlag 2:

Aus Sicht Baden-Württembergs erscheint eine Überarbeitung der Regelungen in §§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII ausreichend und realisierbar.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Eine Ausweitung der Praxisentwicklungsforschung findet ebenfalls Zustimmung.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Für die Heimerziehung

- 1) Dem Bedarf an einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Heimerziehung ist grundsätzlich zuzustimmen. Das KJSG hat bereits wichtige Verbesserungen der Datenlage in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgesehen. So sollte die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (außer Tageseinrichtungen für Kinder) (Teil III.2 der KJH- Statistik) abgelöst werden durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Das vom Statistischen Bundesamt zusammen mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik entwickelte Konzept sieht eine Erfassung von Trägermerkmalen, der zum Träger gehörenden betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und des Personals vor. Darüber wird eine Erfassung des Personals mit seinen Betätigungsfeldern systematisch und überschneidungs- frei möglich. Nicht zuletzt erhält man hierüber zusätzliche Informationen über die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Es wäre aus hiesiger Sicht empfehlenswert, den Ende 2017 vorläufig abgeschlossenen

Entwicklungsprozess in der UAG Quantifizierung und Statistik vorzustellen und mit Blick auf eventuelle Aktualisierungsnotwendigkeiten zu diskutieren

- 2) Die auf Seite 31 des Arbeitspapiers geäußerten konkreten Anforderungen an eine Weiterentwicklung der Statistik sind zu begrüßen. Sie sollten zum Anlass genommen werden, neben der Einrichtungs- und Personalstatistik (Teil III.2) auch die Fallzahlenstatistik (Teil I.1 der KJH-Statistik) auf den Prüfstand zu stellen. Es wird angeregt, die UAG Quantifizierung und Statistik zu beauftragen, sich ausführlicher mit den genannten Punkten zu beschäftigen. Grundsätzlich sollte eine Weiterentwicklung der Statistik belastbarere Aussagen zur Belegungssituation in Heimen genauso ermöglichen (Änderungen im Teil III.2) wie eine Erfassung von Angaben zu Bildungsbiografien von jungen Menschen in der Heimerziehung (Änderungen im Teil I.1).
- 3) Die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik kann keinen Ersatz für weitergehende Forschung auch für den Bereich der Heimerziehung darstellen. Der auf Seite 31 des Arbeitspapiers geäußerte Aspekt der Erfassung einer Veränderung von Formen der Heimerziehung – beispielsweise in Richtung Spezialisierung – gibt hierfür ein gutes Beispiel. Über das erarbeitete Konzept einer Trägerstatistik (siehe unter 1) lassen sich zwar in begrenztem Maße auch Aussagen über die sich verändernden Formen der Heimerziehung machen, allerdings wird dies beispielsweise nicht die bereits wiederholt durchgeführten Einrichtungsbefragungen des DJI zum Bereich der Heimerziehung ersetzen können.

Für den Bereich der Inobhutnahmen

- 1) Die Weiterentwicklung und Überarbeitung der Erhebung (Teil I.7) mit einem Konzept aus den 1990er-Jahren ist notwendig. Das bestehende Erhebungsinstrument sollte grundsätzlich auf seine Praxistauglichkeit und Validität hin überprüft werden. Dabei sollten so- wohl die bestehenden Erhebungsmerkmale auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls gestrichen werden (beispielsweise müssen nicht Wochentag und Uhrzeit der Inobhutnahme erfasst werden) als auch eruiert werden, welche Informationen über die KJH-Statistik noch zusätzlich erhoben werden sollten
- 2) Es wird vorgeschlagen, das Thema der Weiterentwicklung dieser Erhebung der KJH-Statistik an die UAG Quantifizierung und Statistik zu delegieren. Ferner könnte das Statistische Bundesamt mit der Überarbeitung der Erhebung beauftragt werden. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik sollte diesen Prozess auf der Grundlage ihrer Forschungen beratend begleiten. Ferner sollten Praxis, Politik und Wissenschaft beteiligt werden, z.B. auch im Rahmen der UAG.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge zur Forschung und zur Statistik sind voneinander unabhängig umzusetzen.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Eine Veränderung der Statistik ist nachvollziehbar, sofern diese nicht zu unangemessenen erhöhten Ressourcen in der Umsetzung führt. Die Praxis sollte multidimensional erforscht werden, daher besteht eine Präferenz zu Vorschlag 1.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte

Beide Vorschläge sind sinnvoll.



Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Eine breitere Abstimmung mit der Praxis zu den im Papier genannten Handlungsbedarfen wäre dringend erforderlich, konnte allerdings infolge der äußerst knappen Fristsetzung nicht erfolgen. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine cursorische Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte. Grundsätzlich stellt das Arbeitspapier eine gute Diskussionsgrundlage für Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie dar, auf dem aufgebaut werden kann. Inhaltlich besteht in vielen Punkten Übereinstimmung. Es sind v.a. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Qualifizierung und Vollzug zu prüfen bzw. konsequent umzusetzen (z.B. qualifizierte Hilfeplanung und Beratung und Begleitung im Einzelfall; qualifizierte Jugendhilfeplanung; Qualifizierung der Fachkräfte, der Pflegeeltern und qualifizierte Unterstützung/Beratung der Eltern etc.). Die gesetzlich verankerten örtlichen Jugendhilfeausschüsse und die Landesjugendhilfeausschüsse sind dabei zentrale Gremien, wenn es um Vollzugsfragen sowie die Festlegung von verbindlichen Qualitätsstandards geht.

Festzustellen ist, dass sich das SGB VIII (mit in diesem Bereich bereits stattgefundenen Reformen) grundsätzlich bewährt hat. Rechtlicher Änderungsbedarf wird nur punktuell gesehen (ggf. Optimierung des Vollzugs durch Konkretisierungen). Inwieweit tatsächlich gesetzlicher Änderungsbedarf im Einzelnen besteht, bedarf einer genauen Prüfung und v.a. einer engen Abstimmung mit der Praxis. Zu überprüfen sind dabei auch gesetzliche Optimierungsbedarfe an der Schnittstelle zu anderen Leistungsbereichen (insb. Gesundheitsbereich, Behindertenhilfe, Schule, Arbeitsverwaltung), insb. mit der Zielsetzung der Sicherstellung eines gelingenden Schnittstellen- und Übergangsmangements.

Viele zu Recht angesprochene Themen wie z.B. die aktive Einbindung, Unterstützung und Beteiligung von Kindern und Eltern im Hilfeprozess sind bereits im Gesetz geregelt. Die Weiterentwicklung betrifft v.a. Fragen des Vollzugs und der Qualitätssicherung. Dazu gehört auch, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Fachkräfte und Pflegefamilien zur Verfügung steht. Besonders wichtig ist dabei auch die Optimierung von Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen unter Einbindung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, um im Einzelfall die beste Entscheidung für das Kindeswohl zu treffen.

Zentrale Steuerungsinstrumente zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen im Einzelfall sind die qualifizierte Umsetzung der im SGB VIII vorgegebenen Steuerungs- und Planungsprozesse (qualifizierte Hilfeplanung im Einzelfall nach §§ 36 ff. SGB VIII sowie eine qualifizierte Jugendhilfeplanung inklusive Umsetzung einer bedarfsgerechten Qualitätsentwicklung, §§ 79 ff. SGB VIII), so auch Positionspapier des Bay. Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) vom 12.03.2013: „ (...) Eine sorgfältige Prüfung des Hilfebedarfs, eine ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe sowie ein damit verknüpftes Fachcontrolling wirken sich

nicht nur fachlich und fiskalisch positiv, sondern auch und vor allem zugunsten der Leistungsberechtigten aus. (...)"'. Die Aufgabenwahrnehmung steht und fällt mit der Personalausstattung. Um hier eine wichtige Hilfestellung auf Landesebene zu geben, hat das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) zur Berechnung einer bedarfsgerechten Personalausstattung der bayerischen Jugendämter das Instrument PeB in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landkreistag entwickelt. Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung obliegt die Entscheidung und Verantwortung für die Umsetzung den kreisfreien Städten und Landkreisen. Dieses Instrument hat sich als sehr gute Grundlage zur Sicherstellung einer adäquaten Personalausstattung bewährt. Ferner gibt es zahlreiche fachliche Empfehlungen auf Landesebene, v.a. des LJHA, die bereits eine gute Orientierung für die Jugendhilfepraxis in Bayern geben (z.B. Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII vom 11.03.2014). Die Prüfung von Handlungsbedarfen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung bleibt auch hier eine gemeinsame Daueraufgabe. Zur Beratung und Fortbildung der bayerischen Jugendämter steht das BLJA zur Verfügung.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Grundsätzlich ist aus Bremer Sicht bei allen o.g. Punkten dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Auswirkungen und Kostenfolgen im weiteren Prozess dargelegt sowie konkret und realistisch beziffert werden.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie ist in der Regel ein massiver Eingriff in alle Lebensbereiche jungen Menschen. Dazu gehören oft auch Schulwechsel und Brüche in den Bildungsbiographien. Damit verbundenen negativen Konsequenzen im Einzelfall kann durch die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule entgegengewirkt werden. Für die erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsteilnahme von Kindern und Jugendlichen in Deutschland spielt Schule eine entscheidende Rolle.

Es ist daher zu begrüßen, dass im vorliegenden Papier mit großer Sensibilität unterschiedliche Aspekte der mit einer veränderten Aufenthaltsbestimmung verbundenen Risiken und Chancen für Kinder und Jugendliche in den Blick genommen und in den Lösungsvorschlägen die Belange aller beteiligten Akteure angesprochen werden.

Aus Sicht der KMK ist es notwendig, Schule und ihre Vertreter*innen in allen Phasen der Hilfeplanung als wesentliche Partner*innen einzubinden, dies in den überarbeiteten rechtlichen Vorgaben zu verankern und den jeweiligen Maßnahmen als Grundsatz voranzustellen. Oft bestehen bereits enge Hilfenetzwerke, die es bei anstehenden Veränderungen zu nutzen gilt. Gerade bei belasteten Familienverhältnissen ist das soziale Netzwerk in Schule eine Konstante, ein wichtiger Ort für verlässliche Beziehungsarbeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen.

Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen / KMK

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

TOP 5: Heimerziehung

TOP 6: Inobhutnahme

In allen den Tagesordnungspunkten 1-6 zuzuordnenden Vorschlägen von der "Hilfe zur Erziehung" bis zur "Inobhutnahme" ist dringend zu empfehlen, dass stets in der Hilfeplanung und den Hilfeplangesprächen die Schule als wichtiger Sozial- und Lernraum der betroffenen Kinder unbedingt einzubeziehen ist.

Begründung: Schule ist der zentrale Ort, an dem Kinder u. Jugendliche soziales Miteinander erlernen und erleben, soziale Kontakte zu Gleichaltrigen aufbauen, Konflikte austragen und Konfliktlösungsstrategien einüben. Gerade bei belasteten Familienverhältnissen ist das soziale Netzwerk, der Sozialraum Schule, auch mit den Lehrkräften eine Konstante, ein wichtiger Ort für verlässliche Beziehungsarbeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen.

Daher ist zu empfehlen, die wechselseitigen Beratungen von Schule und Jugendhilfe im gesamten Prozess der "Hilfemaßnahmen" für Familien und Kinder bzw. Jugendliche zu verankern und den jeweiligen Maßnahmen als Grundsatz voranzustellen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die AGJ begrüßt die erneut eingeräumte Möglichkeit, in dem aktuellen Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ihre fachliche Sichtweise einzubringen. Die zeitliche Vorgabe von einer Woche für die Erstellung dieser Vorabkommentierung, unterläuft – trotz allen guten Willens der Beteiligten – die Möglichkeit sich auf eine adäquate Art und Weise mit diesen für die Kinder- und Jugendhilfe so hochbedeutsamen Themenfeldern auseinanderzusetzen und sie in angemessener Weise innerhalb der eigenen Strukturen zu diskutieren. Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ und die AGJ-Geschäftsführung dankt den Mitgliedern der AGJ-Gesamt-AG, die sich dennoch engagiert in die Erstellung dieser Vorabkommentierung eingebracht haben. Die AGJ-Gesamt-AG setzt sich aus den von der AGJ entsandten Mitglieder der Bundes-AG, deren Stellvertretungen sowie den Mitgliedern der AGJ-AG „Reformprozess SGB VIII“ zusammen. Zwischen diesen Personen wurde die Vorabkommentierung abgestimmt, ohne dass hierdurch einer später im AGJ-Vorstand beschlossenen Stellungnahme vorweggegriffen wird. Die Diskussion um die im Kontext der bevorstehenden Sitzung der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ aufgeworfenen sowie Fragen ist damit keinesfalls als abgeschlossen zu betrachten.

Bereits an dieser einführenden Stelle möchte die AGJ-Gesamt-AG ausdrücklich daraufhin weisen, dass die überwiegenden Ausführungen im Arbeitspapier zu den Handlungsoptionen zu vage bleiben, um hierzu fundierte fachliche Einschätzungen abzugeben. Zu betonen ist dabei, dass eine Vielzahl der deutlich gewordenen Regelungsziele als Intention fachlich durchaus zu begrüßen sind. Je nach konkreter Gestaltung der Normen wären aber unterschiedliche Wirkungen zu erwarten. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Teil der Ausführungen auf eher fachliche Impulse durch Förderprogramme o.ä. hindeuten, ohne dass deren Einordnung, Ausgestaltung oder Umfang klar wird. Auf ein Eingehen auf jeden einzelnen der Vorschläge wird daher im Folgenden verzichtet und vielmehr versucht Gesamtlinien hervorzuheben.

Bereits grundsätzlich zu hinterfragen bleibt vor dem Hintergrund der Vielzahl von Vorschlägen zudem, wieviel Wirkkraft Rechtsetzung zugeschrieben wird. Die AGJ warnt insofern vor einer Überfrachtung des Gesetzes, die gerade im sensiblen Bereich der Hilfeplangestaltung auch zu einer Formalisierung des Beratungs- und Vorabkommentierung zur 3. AG-Sitzung „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien“ der in der AGJ mit dem Reformprozess SGB VIII befassten Personen Verständigungsprozesses statt zu dessen Qualifizierung führen kann. Aus diesem Grund braucht es zielgerichtete rechtliche Impulse, die so im Arbeitspapier noch nicht deutlich werden (vgl. hierzu AGJ-Positionspapier 2018 „Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht“ unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf).

Eine Stärkung der Rechte der Adressatinnen und Adressaten ist ebenso wie eine Absicherung fachlicher Standards prinzipiell begrüßenswert, auch deren Gestaltung muss jedoch sorgfältig abgewogen werden. Inwiefern allein die Betonung, dass bestehende Rechte auch tatsächlich zu beachten sind, zu einer erhöhten Umsetzung führt, wäre zu diskutieren. Die AGJ-Gesamt-AG bittet um einen höheren Konkretisierungsgrad in künftigen Arbeitspapieren. Auch sollten Bezüge zwischen einzelnen Vorschlägen unterschiedlicher TOPs deutlicher hervorgehoben werden. Es wäre z. B. hilfreich gewesen, wenn es nicht der Spekulation überlassen würde, ob bzw. inwiefern das Ziel der Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten unterschiedlicher Adressatengruppen durch einen zusammengefassten Rechtsatz gewollt und folglich keine Zersplitterung im Gesetz zu befürchten ist. Bislang lässt die Fassung des Arbeitspapiers befürchten, dass eine gutgemeinte, aber für fachliche Entwicklung möglicherweise kontraproduktive Überfrachtung des SGB VIII Ergebnis sein könnte.

Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Um eine Unterbringung junger Menschen (insbes. auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen) außerhalb der eigenen Familie möglichst zu vermeiden, muss die Familie im Vorfeld so weit es geht unterstützt werden. Hier kann z.B. die heilpädagogisch- / sozialpädagogische Familienhilfe ein Instrument zur Vermeidung sein.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Mit der vorliegenden Kommentierung des Arbeitspapiers zum Themenkomplex „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ möchte die BAGFW sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ zu den aufgeworfenen Handlungsoptionen und Vorschlägen fachlich einbringen.

Dabei ist es für die BAGFW wichtig zu betonen, dass die Thematik der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Elternarbeit, die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegepersonen als auch die Förderung der Zusammenarbeit der an der Erziehung beteiligten, umfasst. Außerdem bedarf es der Neuregelung zur Kostenheranziehung junger Menschen. Ein entscheidender Reformbedarf im Rahmen des SGB VIII wird auch in Bezug auf die Gruppe der jungen Volljährigen und Care Leaver gesehen. Gesetzliche Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. besonderen Beeinträchtigungen, die außerhalb ihrer eigenen Familie untergebracht sind, müssen so ausgestaltet werden, dass die



besonderen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, der Eltern als auch der Pflegefamilien darin berücksichtigt werden. Die BAGFW fordert erneut ohne Ausnahme die Einbeziehung aller Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII. Alle Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen inklusiv ausgestaltet sein. Dafür wird auch eine langfristige Förderung des sehr umfassenden Umgestaltungsprozesses in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe benötigt.

Zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer eigenen Familien lässt sich grundlegend ausführen, dass diese Situation eine besondere fachliche Anforderung an die Fachlichkeit der zu treffenden Entscheidungen stellt. Daher sollten aus Sicht der BAGFW die Erkenntnisse der Enquete-Kommission der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Bericht: „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ Drs 21/16000, 19.12.2018, S. 30-31) bei der Implementierung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen entsprechende Beachtung erfahren.

Die BAGFW regt über die vorgelegten Vorschläge hinaus Folgendes an:

In den bisherigen Beratungen und Gesetzentwürfen fand die Frage der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege (§ 86 Abs. 6 SGB VIII), also der Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf das Jugendamt am Aufenthalt der Pflegeperson/-eltern keine Berücksichtigung. In zwei Gesetzgebungsverfahren (KICK 2005 und Bundeskinderschutzgesetz 2012) wurden Änderungen hinsichtlich der Sonderzuständigkeit bereits angestrebt, letztlich aber nicht realisiert. Aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat das BMFSFJ mehrere Konsequenzen gezogen (u.a. Dialogforum Pflegekinder/Vertiefungsstudie zum Zuständigkeitswechsel), die in Bezug auf Änderungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII (Aufhebung der Sonderzuständigkeit) Erkenntnisse hervorgebracht haben, die im Kontext der anstehenden Neuregelungen im Bereich des Pflegekinderwesens mit zu berücksichtigen sind.

Die Kommentierung der vorgeschlagenen Handlungsbedarfe und Handlungsoptionen orientiert sich an der Struktur des vorliegenden Arbeitspapiers des BMFSFJ zur 3. Sitzung der AG „Mitreden – Mitgestalten“.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AG

Für die Gelegenheit, als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter zum oben genannten Arbeitspapier eine erste Einschätzung formulieren zu können, bedanke ich mich. Dies ersetzt selbstverständlich keine Stellungnahme der BAG Landesjugendämter im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Diese wird zur gegebenen Zeit erfolgen.

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass eine differenzierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu den für die Kinder- und Jugendhilfe so wichtigen Themen aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich war. Zu betonen bleibt aus diesem Grund, dass es sich lediglich um eine erste und keine abschließende Einschätzung handelt.

Unabhängig von der zeitlichen Komponente war auch aus fachlicher Sicht eine konkrete und fundierte Auseinandersetzung mit den Handlungsvorschlägen kaum möglich. Oft bleiben die Ausführungen zu den Handlungsoptionen zu vage und sind nicht substantiiert genug. Aus diesem Grund äußern wir die dringende Bitte, zukünftige Arbeitspapiere bzw. Handlungsvorschläge stärker zu konkretisieren.

Teilweise lassen die Formulierungen einiger Handlungsvorschläge die Vermutung zu, dass es sich um Programmaufträge für das Bundesministerium handelt. Diese sind jedoch kein Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Eine Konkretisierung des Papiers wäre auch an dieser Stelle hilfreich gewesen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedankt sich für die weitere Beteiligung an dem Prozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Insbesondere dem Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD (hier vertreten durch Frau Dr. Trost- Brinkhues) ist es ein besonderes Anliegen, die langjährigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Sozialhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene und den weiteren kommunalen Strukturen in den Gesamtprozess einzubringen.

Für die Kinder- und Jugendärztinnen und -Ärzte aus dem ÖGD gehören die gesetzlich verankerten Aufgaben an den Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zu der alltäglichen Arbeit, die durch das kürzlich erschienene Leitbild für einen modernen ÖGD (<http://www.bvoegd.de/leitbild/>) konkretisiert wurden. Hierbei sind niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Gesundheitshilfen, insbesondere bei Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Kinder- und Jugendgesundheit, Mund- und Zahngesundheit, sozialmedizinische Aufgaben,...) sowie Politikberatung, Schnittstellen- Kommunikation, Moderation und Anwaltschaft im Falle der Kindeswohlgefährdung Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Anmerkungen und Votings der Vorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf die fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern aus der Kinder- und Jugendhilfe des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt.

Gleichzeitig wurde über ein Formular auf der Homepage des Dialogforums die kommunale Praxis um ihre Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ gebeten, die in anonymisierter Form zusammengefasst als Anhang zur Stellungnahme dargestellt sind. Mit Blick auf unsere Brückenfunktion zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte zur „Fremdunterbringung“ genannt werden, die im vorliegenden Arbeitspapier „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden.

Da das Dialogforum in seiner inhaltlichen Ausrichtung insbesondere das Ziel verfolgt, mit der Praxis konkrete Fragen, Herausforderungen und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, wird Inklusion als Querschnittsthema bei dem Themenfeld „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ mit betrachtet. Das Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ spricht sich klar für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aus, mit dem Ziel einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII. Diese Arbeitsmaxime ist handlungsleitend für die Arbeit des Dialogforums.

Das vorliegende Arbeitspapier und auch aktuelle Beispiele aus der Praxis zeigen, dass über gesetzliche Konkretisierungen teilweise wenig erreicht werden kann. Wichtig wäre deshalb auch, die Entwicklung von guter Qualität, Konzepten und Standards in den beteiligten Institutionen und Einrichtungen in der kommunalen Praxis zu unterstützen und zu verbessern, so wie z.B. im Bereich der Frühen Hilfen mit der Etablierung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Es wäre wünschenswert, derartige Strukturen und Prozesse zu stärken und auf andere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen.

...

Anhang: Hinweise und Anregungen aus der kommunalen Praxis

Schwerpunkte in diesem Themenfeld:

- Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen
- Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen
- ...weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen

- Gerade für die Beratung von Herkunftseltern braucht es professionelle Beratungsangebote mit einer abgesicherten Finanzierung.
- Eine Stärkung hin zur Erziehungsfähigkeit kann nur gelingen, wenn während der HzE-Maßnahme mit den Eltern gearbeitet wird. Sollte dies bis zu einer Rückführung gelingen, muss unbedingt eine weitere Begleitung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien erfolgen. Leider ist die gängige Praxis, dass Eltern keine weiteren Hilfen neben der HzE für die Kinder und Jugendlichen bekommen.
- Aus meiner langjährigen Praxis (28 Jahre leitende Funktionen in der Umsetzung des SGB VIII in der öffentlichen Verwaltung) sehe ich den dringenden Bedarf einer flächendeckenden Etablierung guter Beratungsdienste für betroffene Kinder und Jugendliche, deren leibliche Eltern und Pflegeeltern, insbesondere wenn die Hilfeform im Kontext sorgerechtseinschränkender Maßnahmen zum Tragen kommt.
- Möglichkeiten einer Fortführung des Pflegeverhältnisses bei erforderlicher stationärer Unterbringung des Kindes/ des Jugendlichen oder bei Auszug der jungen Erwachsenen in eine eigene Wohnung sind wünschenswert.
- Beratung über ausländerrechtliche Möglichkeiten bei Pflegekindern, die z.B. keinen Pass, keinen gesicherten Aufenthalt, keine Staatsangehörigkeit haben.
- Notwendig ist es, die Begleitung und Beratung der Eltern und Pflegeeltern im gesamten Hilfeverlauf sicher zu stellen, inklusive extra ambulanten Hilfen, Supervision etc.
- Bei Fremdunterbringungen sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtender einzubeziehen (Verantwortungsreaktivierung). Förderlich wäre dazu eine Anpassung in der Personalausstattung der stationären HzE (Hilfen aus einer Hand), um dem Konkurrenzgefühl zu begegnen. Dazu zählen auch die Pflegeeltern, die nach jahrelanger Beziehung nicht

einfach aus dem Leben der Kinder "verschwinden" sollten, weil die Finanzen nicht geregelt sind. Das betrifft auch die Zusammenarbeit mit Eltern von jungen volljährigen Menschen. Eine Ausrichtung der Ziele allein an den jungen Volljährigen sichert nicht immer die Nachhaltigkeit.

- Offene Fragen beim Übergang von der Pflegefamilie in eine stationäre Unterbringung in Bezug auf die weitere Kontaktgestaltung bzw. vollkommener Abbruch: Was ist der richtige Weg? Einrichtung vs. alte Pflegefamilie als "Konkurrenten" in der weiteren Gestaltung der Arbeit?! Sich als "Erziehungspartner" verstehen?! Was ist möglich durch Datenschutz bzw. MUSS ein direkter Abbruch erfolgen? Wie kann eine Weiterarbeit gestaltet werden in Hinsicht auf Datenschutz und Informationsvermittlung, Erziehung etc.
- Die Kinder sind oft auf Zeit in den Pflegestellen, wenn sie zurückkehren, ist in den Herkunftsfamilien nicht viel verändert. Daher wäre eine zeitgleiche Teilnahme an Elternkursen wie z.B. STEP Elternkurs (www.instep-online.de) wichtig, um den Eltern neue Handlungskompetenzen zu vermitteln, die sie bereits bei den Kontakten, die sie haben, einsetzen können.
- Eine fortdauernde Elternarbeit nach der Fremdunterbringung sollte seitens der Jugendämter gewährleistet werden: In der Praxis werden die Eltern nach der Fremdunterbringung oft sich selbst überlassen. Die Elternarbeit der Einrichtungen (meist 1x im Monat) ist als unzureichend anzusehen. Es ist wichtig, Eltern gerade zu Anfang intensiv dabei zu unterstützen mit der neuen Situation zu Recht zu kommen. Die Haltung der Eltern beeinflusst massiv die Haltung der Kinder. Denkbar wären Kursangebote analog zu denen für Trennungseltern und die Eltern im Einzelfall individuell durch externe Fachkräfte wie im Rahmen einer SPFH zu unterstützen. Die Praxis sieht hier meist nur die kurzfristigen finanziellen Aspekte, wo in der Regel nur eine Hilfe gewährt wird (Heimunterbringung) und nicht unterstützt wird, wenn das Kind gar nicht mehr in der Familie lebt. Langfristig betrachtet könnte jedoch durch eine intensive Elternarbeit von Anfang an die stationäre Verweildauer verkürzt werden und die Motivation des Kindes und der Eltern zur aktiven Mitarbeit von Anfang an gestärkt werden.
- Pflegeeltern sollen in Beziehung gehen, aber jederzeit wieder abgeben, ein Spagat, der nicht zu leisten ist. Deshalb benötigen sie immer wieder Anleitung und Reflektion. Supervision sollte Bestandteil der Arbeit sein und nicht erst auf Antrag bereitgestellt werden. Es kann auch hilfreich sein, an (Pflege-)Elternkursen teilzunehmen oder eine Gruppensupervision zu nutzen. Es braucht mehr Beratung für die Herkunftsfamilien im Hinblick auf Loyalitätskonflikte des Pflegekindes.
- Pflegeeltern müssen ein Anrecht auf Unterstützung und Beratung haben. Es sind Nicht-Fachkräfte die häufig traumatisierte, bindungsgestörte Kinder aufnehmen und dadurch an und über ihre Grenzen kommen. Dadurch besteht die Gefahr des Scheiterns von Pflegeverhältnissen oder des Erlebens von Misshandlung durch Überforderung. durch Pflegeeltern.

Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären + stationären

Hilfen

- Hilfeplanung benötigt Zeit, Zeit, die das Jugendamt oft nicht hat. Daher müssen zur Absicherung und sinnhaften, lösungsorientierten Arbeit von Pflegeverhältnissen die Fallzahlen der Mitarbeiter/innen reduziert werden. Die Hilfeplanung sollte alle 6 Monate stattfinden, damit die Zusammenarbeit zwischen Pflegestelle und Jugendamt aktuell ist und nicht nur einmal im Jahr oder so- gar weniger der Stand ausgetauscht wird. So kann auch eher Missbrauch verhindert werden, weil dieser (hoffentlich) schneller gewahrt wird.
- Ich bin Fachkraft in einem ASD und als "Bezirkssozialarbeiter" u.a. für die Einleitung und Durchführung teil-/stationärer Hilfen zuständig. Die aktuelle Rechtslage ergibt für meine Praxis keine Probleme, die eine Gesetzesänderung/-Anpassung erfordern würden! Bei verantwortlicher Ausübung der Tätigkeit ergeben die Regelungen des SGB VIII i.V.m. mit FamFG und BGB (theoretisch) gut umsetzbare Handlungsmöglichkeiten. Auch die Rechte der Eltern und Kinder sind aus meiner Sicht gut geregelt, wenn sie denn Beachtung finden. Insgesamt sind die allseits bekannten personellen Schwierigkeiten der Jugendämter weit gravierender in ihren Auswirkungen als vermeintlich notwendige Gesetzesänderungen! Das vorliegende SGB VIII ermöglicht eine professionelle und am Kindeswohl gut orientierte Jugendhilfearbeit. Allein die - ganz gewiss oft mangelhafte - Umsetzung der Vorschriften in der Praxis erscheint mir problematisch. Diese ist aus meiner Sicht nahezu vollständig auf die zwei Faktoren Personalmangel und Unkenntnis des vorhandenen, teils aber schlecht eingearbeiteten, Personals zurück zu führen. Wenn manche Sozialpädagogen/innen in den ASDs keine ausreichende Kenntnis der Gesetzeslage haben, dann hilft auch keine Änderung dieser Gesetze, die dann auch wieder niemandem bekannt ist! Hilfreich wäre in- sofern allenfalls eine gesetzliche Fallzahl-Obergrenze (ähnlich den Vormundschaften), die jedoch aufgrund der unklaren Frage, was denn ein "Fall" eigentlich ist, schwer umsetzbar sein dürfte.
- Grundsätzlich muss strukturell abgesichert werden, dass den mit der Hilfeplanung beauftragten Fachkräften im ASD auch genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Hilfeplan- verfahren ist ausreichend beschrieben und fachlich hervorragend. Es braucht keine neuen Richtlinien oder Gesetze sondern die Zusicherung, dass für die Einbeziehung der Kinder und Eltern genügend Zeit und Methodenvielfalt zur Verfügung steht. Vielleicht eher eine Haltungfrage als eine gesetzlich zu regelnde Frage ist die Tatsache, dass in Deutschland in der Regel die ambulanten Hilfen für die Eltern eingestellt werden, wenn Kinder in stationäre Hilfen kommen. Das ist häufig ein grober fachlicher Fehler. Wenn wir die gesetzlich geforderte Rückkehroption und die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Bindung- und Hirnforschung ernst nehmen, braucht es eine kontinuierliche produktive Elternarbeit, um an der Problemeinsicht, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern zu arbeiten. Der Erfolg jeder stationären Maßnahme ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von der Hilfeakzeptanz der Eltern!
- Vor allem bei Pflegeverhältnissen muss eine Rückkehroption verbindlich und frühzeitig geprüft werden und alle Beteiligten in dieser Phase umfassend unterstützt werden. Anschließend muss es Möglichkeiten geben, den Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie rechtlich abzusichern.

- Die Beteiligung der Familie und des jungen Menschen sind bei der Vorbereitung, Auswahl und während der Hilfe zu sichern (beteiligungsorientierte Hilfeplanung, Familienrat).
- Biografie Arbeit muss verbindlich verankert werden.
- Fremdunterbringung von Heranwachsenden auch als Pflichtaufgabe der Jugendämter, grundsätzlich auch falls pädagogisch, notwendig über das 21 Lebensjahr hinaus.
- Es wäre hilfreich, wenn Fallzahlschlüssel vorgegeben werden würden. Bei der Vormundschaft hat das sehr erfolgreich funktioniert. Damit könnte auch die erforderliche Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern gewährleistet werden. Ebenso könnte das Risiko von Fehleinschätzungen vermieden werden. Immer noch sind Fallzahlschlüssel von rund 45-50 Pflegekindern pro Fachkraft durchaus üblich.
- Ausreichend Fachpersonal - sowohl bei freien Trägern als auch bei kommunalen Pflegekinderdiensten - muss zur Verfügung stehen. Hierfür braucht es verbindliche Empfehlungen
- Ein wichtiger Aspekt beginnt für mich bereits vor der Einleitung einer stationären Hilfe zur Erziehung. Es sollte hier, sofern eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses feststeht, verbindlich als erstes Grobziel der Hilfe festgelegt sein, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorzubereiten. Es muss verbindlich geregelt werden, welche Aufgaben hierzu durch wen abrechenbar zu erbringen sind. Kann keine Rückführung erfolgen, beginnt ab diesem Zeitpunkt der Verselbstständigungsprozess innerhalb der Einrichtung.
- Hilfreich: Beteiligung und klare Orientierung am Willen und Interessen der Kinder und der Eltern (z.B. durch Familienrat), zeitnahe Entscheidung zur Rückkehroption (Jugendamt und ggf. Familiengericht), wohnortnahe Unterbringung und Erhalt der Alltagskontakte mit der Herkunftsfamilie/wichtigen Bezugspersonen, Anreize zur Ausbildung/Arbeit für junge Volljährige in stationären Hilfen. Hinderlich: Kleinteilige gesetzliche Vorgaben zur Hilfeplanung.
- Erfahrung, dass begleitende Biografiearbeit durch ein selbst gestaltetes "Ich- Buch" oder das Schreiben der eigenen Lebensgeschichte zur Bewältigung dessen beiträgt und besonderen Gehalt erfährt, wenn es im Hilfeplan als fester Bestandteil fest geschrieben wurde.
- Bewährte Konzepte, die stationäre und ambulante Betreuung innerhalb eines Konzepts anbieten müssten evaluiert und ausgebaut werden (z.B. <https://www.hpkj-ev.de/flex>).
- Stationäre und ambulante Angebote müssen als Doppelfinanzierung oder besser als flexible, integrierte Hilfen geleistet werden (können). Insbesondere bei Kindern kann nur so eine gute Bearbeitung der Familiendynamik und damit auch eine rasche Rückführung erfolgen. (Rückführung "einschleichen" bedeutet z.B. Finanzierung des freistehenden Platzes und zusätzliche Beratung und Unterstützung der Familie, Netzwerkaufbau für/mit der Familie, Begleitung von familientherapeutischer Arbeit, Kinderschutz-Clearingetc.).
- Teilstationäre Hilfen sollten mit ihrer Kompetenz Bestandteil aller schulischen Ganztagsangebote in jeder Schule werden. Modellprojekte in München stellen sich als sehr erfolgreich heraus.
- Hilfen zur Erziehung sollten familien- und bedarfsorientiert, vernetzt und niederschwellig

sein. Das dafür notwendige Netzwerk muss gemeinsam mit dem öffentlichen Träger aufgebaut, installiert und evaluiert werden. Die bisherige Herangehensweise, Hilfen langsam, nach jeder Eskalation neu zu steigern, ist langfristig kostenintensiv, zerstört Ressourcen und Vertrauen in Hilfesysteme. Ein grundsätzliches Umdenken ist notwendig. Möglicherweise zu Beginn kostenintensiver würde eine Abstufung von Hilfeintensität langfristig günstiger und effektiver sein. Ein Fachteam von öffentlichen und freien MitarbeiterInnen stellt den Bedarf fest. Ein Netzwerk aus allen Hilfen und mit der Möglichkeit, Hilfesettings zu kreieren, erstellt ein Hilfeangebot für den jeweiligen Einzelfall. Ein Träger übernimmt die Fallverantwortung für die Hilfeempfänger. Keine Maßgaben für Doppelhilfen o.ä. nur am Bedarf orientiert. Bei Evaluation kann festgestellt werden, ob es langfristig zu Kostensteigerung oder -reduzierung kommt.

- Erziehungshilfe sollte immer so ausgestattet sein, dass sie sich an die Bedarfe anpassen kann.

Dazu benötigte Stellenanteile (für ambulante Betreuung im Rahmen einer stationären Hilfe oder aus der ambulanten Hilfe gedacht auch Wohnplätze im Krisenfall), die flexibel eingesetzt werden können, sollten Bestandteil jedes Konzepts und jeder Finanzierung sein.

- Was wir als kleiner Hamburger Träger wichtig finden und was wir versuchen, mit unserem sozialräumlichen "Jugendhilfestandort/ Gästewohnung Wegenkamp" auch selber umzusetzen:
 - Trennung zwischen ambulanten und stationären Angeboten soweit möglich, aufzulösen,
 - Trennung zwischen niedrigschwelligen "kleinen" und intensiven – auch zeitweise intervenierenden - Angeboten soweit möglich, zu mindern,
 - vorübergehende Schutz-, Flucht - und Wohnmöglichkeiten für ALLE,
 - Zielgruppen der Jugendhilfe in den eigenen Lebenswelten und -räumen der Menschen anzubieten,
 - intensive Maßnahmen der sozialräumlichen Jugend- und Familienhilfe (bspw. Angebote über Tag und Nacht "mit Bett") bei Bedarf OHNE Antrags- und Bewilligungsverfahren und OHNE behördliche Beteiligung mit den Familien durchzuführen, sofern ein Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt.
 - Alle Angebote können grundsätzlich ohne Einzelfallverfügung und -finanzierung umgesetzt werden, da sie über das Hamburger Programm "Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe" zuwendungsfinanziert werden.
- Falls vorhanden: Vormünder/Ergänzungspfleger/innen sonst Mitarbeiter/innen des Jugendamtes müssen alleine mit den Kindern in regelmäßigen Abständen sprechen um Vertrauen aufzubauen und um Ansprechpartner zu sein, wenn es Missstände gibt.
- Fremdunterbringungen mit Gerichtsbeschluss und Gutachten insbesondere bei jüngeren Kindern sollten eine Dauerhaftigkeit festlegen können. Das immer wieder eine Rückkehr in Frage gestellt wird, verhindert den Bindungsaufbau und retraumatisiert die Kinder häufig.
- Es braucht mehr therapeutische Plätze für sehr junge Kinder und mehr "geschlossene" Plätze für Mädchen.
- Um die Zeitspannen gut überbrücken zu können, bis man einen passenden, freien

stationären Platz gefunden hat, muss die personelle Ausstattung der Jugendämter ausreichend sein.

- Der Rahmen der Hilfeplangespräche sollte kindgerecht gestaltet werden: Vor dem Hilfeplan dem Kind die Möglichkeit geben, mit Hilfe eines Fragebogens die eigenen Themen und Meinungen anzusprechen. Vor und nach dem Hilfeplangespräch sollte der ASD-Mitarbeiter unbedingt alleine mit dem Kind sprechen und hierfür genügend Zeit einplanen. Im Hilfeplangespräch sollte ein für das Kind günstiger Rahmen geschaffen werden, also nicht zu viele Erwachsene gleichzeitig anwesend sein lassen. Inhaltlich wäre eine größere Ressourcenorientierung wünschenswert anstelle einer Auflistung der Defizite an denen das Kind arbeiten soll.
- Insbesondere auf Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe sollte mehr Raum und Platz für die Individualität der Kinder und ihrer Bedürfnisse gegeben werden, um tatsächlich maßgeschneiderte Maßnahmen gestalten zu können.
- Ein weiterer Aspekt ist, dass finanzielle Regelungen eine flexible stationäre HZE aushebeln. Mit unserem systemischen Ansatz gehört die intensive Familienarbeit trotz der Nichtbeachtung im Personalschlüssel zu unserer Arbeit. Es gibt Ideen, wie dies noch ausgeweitet werden könnte, so fern das nötige Personal vorhanden wäre. Die starre Regelung, dass die Einrichtung nicht mehr das volle Geld erhält, wenn 30 Tage Beurlaubung im Kalenderjahr erreicht sind, ist problematisch. Weiche Übergänge bei der Rückführung werden erschwert.
- So wie bei den HZE der ambulanten die stationäre Hilfe gegenüber gestellt wird, statt als gleichwertig zu betrachten, wird die Jugendhilfe gesamtgesellschaftlich häufig nur als Geldvernichtung dargestellt. Die wichtige Rolle, die nicht in Zahlen, Daten und Fakten linear zu beweisen ist, ist die, dass wir bei Wertschätzung und Akzeptanz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum sozialen Frieden leisten. Die Folgekosten, die möglicherweise nicht bei Polizei, Justiz, Vollzugsanstalten im Gesundheitssystem usw. entstehen, sind nicht zu belegen. Dies liegt in der Natur der Sache: Jeder Mensch ist einzigartig und dies bleibt in den meisten Diskussionen unberücksichtigt.

Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen

- Diese sollte auf 50- 25 Prozent begrenzt sein.
- Es braucht gesetzliche Regelungen zu Ausnahmen bezüglich der Unterhaltspflicht, wenn junge Menschen in stationärer HZE waren.
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen: Die Praxis der Jugendämter in der Umsetzung des § 94 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 93 SGB VIII weicht ab von der Rechtsprechung Urteil des VG Cottbus (Az: 1 K 568/16 vom 03.02.2017. Das führt dazu, dass Jugendliche klagen müssen um zu ihrem Recht zu kommen. Außerdem wird aus der Praxis befürwortet, dass max. 50% anstatt 75% angerechnet werden. Es steigert deutlich die Motivation der Jugendlichen.
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen oder in Pflegefamilien sollten nicht 75% vom Einkommen sein, sondern weniger.

- Die Kostenheranziehung ist dringend gesetzlich differenzierter zu regeln. Die Kinder in Fremdunterbringung sind benachteiligt gegenüber Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien leben können, wenn es um die Verfügung von Geldern aus den Ferienjobs oder anderen "Nebentätigkeiten" geht. Die Regelung der Heranziehung macht eine Motivation, sich etwa ein finanzielles Polster zu schaffen für größere Wünsche (Sparen für die Fahrerlaubnis), eher unmöglich. Damit sind die Kinder auch in ihrem Start ins Erwachsenenleben benachteiligt.
- Kostenheranziehung abschaffen. Es stellt eine Ungleichbehandlung der jungen Menschen dar. Junge Menschen, die nicht auf ein Hilfesystem angewiesen sind, werden gesetzlich nicht zu einer Leistung für ihren Lebensunterhalt verpflichtet. Der Vergleich mit Hartz 4-Empfänger/innen ist nicht angemessen, da die Hilfeempfänger die Eltern sind, die ohnehin (und richtigerweise) zu den Kosten herangezogen werden.
- Der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2017 enthielt zum Thema "Kostenheranziehung Junger Menschen/ Hilfeempfänger" klarstellende Regelungen und Verbesserungen, die in der aktuellen Diskussion wieder aufgegriffen werden sollten. Insbesondere, dass für Kostenbeiträge der Hilfeempfänger das aktuelle Einkommen (z.B. aus aktueller Ausbildungsvergütung) und nicht das Vorjahreseinkommen relevant ist und die Erhöhung der Freibeträge für Hilfeempfänger von bisher 25% auf 50 % des Einkommens. Eine Erhöhung der Freibeträge für Hilfeempfänger wäre, auch als Arbeitsanreiz, ausdrücklich zu begrüßen.
- Handlungsbedarfe: Heranziehung zu den Kosten bei jungen Volljährigen. Die aktuelle Heranziehung ist demotivierend und führt z.T. zu Hilfeabbrüchen und verhindert tatsächliche Verselbständigung. Es sollte geprüft werden, ob die Heranziehung zu den Kosten für Hilfen bei den Jungerwachsenen angemessen ist. Härtefallregelungen finden in der Praxis selten Anwendung. Kontinuitätssichernde Hilfeplanung insbesondere bei Pflegeverhältnissen (Perspektivplanung und Vorrang der Kindesinteressen/ Bindungstheoretische Erkenntnisse/ Planungssicherheit von Pflegeeltern und "ankommen dürfen" der Kinder vor Elterninteressen, auch rechtliche Absicherung). Hier bedarf es einer verbindlichen Vorgabe wann ein Pflegeverhältnis als auf Dauer angelegt zu betrachten ist. Die Familiengerichte treffen hier oft gute, zum Teil aber auch unverständliche Entscheidungen mit sehr langen Verfahren und späten Rückführungen.
- Eine wichtige Thematik bewegt uns: Laut Gesetz sind alle Hilfen zur Erziehung gleichwertig. In der Realität sieht es jedoch anders aus. Die stationäre HzE ist aus Sicht der Financer die kostenintensivste, leider aber nur auf den ersten Blick, wenn man in vielen Fällen die gesamte Biografie der Familien heranzieht, was leider nicht geschieht! Auch aus Sicht der Eltern wird die Geeignetheit der Hilfe anders betrachtet, da sie zu den Kosten herangezogen werden. Mit der jetzigen Praxis der Versäulung kommen wir nicht zu nachhaltigen Hilfen. Dort wo mehrere Sozialsysteme angewendet werden, ist die Lösung die Schaffung einer Poolfinanzierung.
- Die Kostenheranziehung muss thematisiert werden, aber es sollte darauf geachtet werden, dass ein Anreiz für kooperative und zukunftsweisende Zusammenarbeit (Arbeitsentgelt,

Ausbildungsgeld) zumindest zum Teil dem jungen Menschen bleibt.

- Die Situation der Care Leaver sollte überdacht werden. Die Bearbeitungszeiten bei Vergütungen (BAB/ Bafög) sind häufig problematisch, insbesondere wenn Eltern die Anträge nicht beachten und ausfüllen, die Abtretungen schwierig sind und die Jugendlichen in der Zeit der Fremdunterbringung sich von keinem Geld für diese Lücken etwas ansparen konnten. Andere Jugendliche drängen bei Ausbildungsbeginn aus den stationären HzE, damit sie die Ausbildungsvergütungen behalten dürfen. Ihre organisatorische Selbstständigkeit reicht häufig nicht aus, um tatsächlich den Lebensalltag zu bewältigen. Jugendämter geben dem Wunsch oftmals nach, weil damit Kosten für die stationäre HzE gespart werden.
- Junge Volljährige, die ein Einkommen haben, sollen lernen mit Geld zu agieren und Motivation erhalten arbeiten zu können. Eine Kostenheranziehung bewirkt das Gegenteil. Frühzeitigen Hilfeabbruch oder Abbruch einer Ausbildung/Beschäftigung.

Weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

- In der Pflegekinderhilfe ist bis dato das Thema Schutzkonzepte für diese Form der Kinder- und Jugendhilfe außen vor geblieben. Fragen des Schutzes werden auf den Schutz in der Herkunftsfamilie bezogen, aber weniger auf die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe: Pflegekinderdienst, Vormünder, Elternschaften, Geschwister etc. Schutzkonzepte wurden zudem bis dato auf Organisationen bezogen, da aber Pflegefamilien keine Organisationen sind, bedarf es innovativer Ideen, wie Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe entwickelt werden müssen. Im Projekt "FosterCare" der Universität Hildesheim, der Universität Ulm und der Hochschule Landshut (gefördert durch das BMBF) ist dies Gegenstand. Der Aspekt des Schutzes von jungen Menschen in Pflegefamilien durch partizipationsorientierte und passgenaue Schutzkonzepte gehört dringend auf die Agenda - auch angesichts aktueller Fälle in Lüdge.
- Als Träger der Sucht- und Jugendhilfe möchten wir bei dem Thema "Unterbringung außerhalb der eigenen Familie" darauf hinweisen, dass Kinder, die in suchtbelasteten Familiensystemen aufwachsen, einen besonderen Förder- und Betreuungsbedarf aufweisen und somit adäquate Unterbringungsangebote vorgehalten werden sollten. Besonders im Bereich der Kurzzeitunterbringung zu Ermöglichung von qualifizierten Entgiftungen bzw. Langzeitentwöhnungstherapien für suchtbelastete Eltern sind aus unserer Sicht geeignete Angebote nicht ausreichend etabliert. Bei Unterbringung und Rückführung in den elterlichen Haushalt bedarf es aus unserer Sicht Konzepte, die einer nachhaltigen Traumatisierung und Schuldempfinden der Kinder entgegenwirken. Hier halten wir es für notwendig, dass innerhalb der stationären Konzepte therapeutische Angebote regelhaft vorgehalten werden. Die Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt stellt sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern eine besondere Belastung dar. Hier ist auf der einen Seite eine intensive Elternarbeit zur Vorbereitung der Zusammenführung der stationären Hilfe notwendig, gleichzeitig empfehlen wir zur Vorbereitung der Rückführung parallel die Implementierung einer ambulanten Hilfe und die intensive Vernetzung zu den beteiligten

Fachkräften der Suchthilfe. Die Empfehlungen machen deutlich, dass suchtblastete Familiensysteme einen erweiterten Unterstützungsbedarf haben, der bei der Weiterentwicklung des SGB VIII und im Besonderen bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung zu berücksichtigen ist.

- Handlungsbedarf wird gesehen für Kinder, die fremd platziert sind und für die es keine Vormundschaft gibt. Hilfeplanung allein reicht nicht aus. Es sollten engere Kontakte zwischen Einrichtung/Pflegestelle, Kind/Jugendlicher sowie Eltern/Elternteilen verbindlich sein. Besonderer Blick sollte auf Verwandten- und Netzwerkpflegen gerichtet sein (siehe Beispiel Lügde). Die Ausgestaltung für Überprüfung und Begleitung von Verwandten- und Netzpflegen sollte überarbeitet werden. Ergänzende Hilfen zur Förderung der Elternkompetenz, der Gestaltung von Umgangskontakten u.ä. sollten aufgenommen werden.
- Aus unserer Erfahrung entwickelt sich die Kinder- und Jugendhilfe mehr und mehr zu einer Elternhilfe. Gerade im Bereich des Kinderschutzes, bei nachgewiesener Misshandlung eines Kindes seitens der Eltern, liegen der Fokus und die entsprechenden Hilfen zu oft bei den Eltern. Der Schutz des Kindes liegt hinter den Hilfen für die Eltern. Angeführt wird hier meist der Bindungsaspekt, Kinder dürfen, bei einer Fremdunterbringung, die Bindung zu ihren Eltern nicht verlieren. Steht ein Missbrauch eines Kindes im Raum, ist die Unsicherheit aller Beteiligten groß und die Sicherheit eines Kindes auf Unversehrtheit muss hart erkämpft werden. Die Rechte der Eltern sind so immens, dass in diesen Fällen ein Schutz des Kindes kaum möglich ist. Das Recht auf Umgang liegt beim Kind und nicht bei den Eltern. Dies sollte noch einmal deutlich hervorgehoben werden, um Kinder effektiv vor gewalttätigen Eltern schützen zu können.
- Viele Jugendämter in Deutschland ermöglichen leider keine "Familienräte" bzw. Netzwerkkonferenzen, die präventiv mit Beteiligung des erweiterten Verwandten- und Bekanntenkreises nach internen Ressourcen schauen oder passgenaue und nachhaltige Lösungen für Familienstreitigkeiten oder Krisen finden. Siehe dazu auch: <https://www.netzwerkkonferenzen.org/>
- Welche Möglichkeiten besitzen Kinder und Jugendliche (Minderjährige oder junge Volljährige mit seelischen oder geistigen Einschränkungen), dass Informationen innerhalb der stationären Unterbringung, die ihre eigene Person betreffen, nicht mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten seitens der Fachkräfte kommuniziert werden dürfen?
- Die Ausbildung zum Erzieher entspricht immer weniger den tatsächlichen Anforderungen. Die Ausbildungszeit ist für die Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem theoretischem Wissen in der Pädagogik für alle Altersgruppen der 0-18 jährigen viel zu knapp. Zunehmend ist jedoch auch Wissen aus anderen Bereichen gefragt, wenn der Gedanke der Inklusion nicht bloß ein Gedanke bleiben soll. Auch die Zunahme von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und bei Erwachsenen, die uns als Eltern begegnen, braucht Raum zur Vermittlung. Wie soll die Zusammenarbeit an Schnittstellen sonst auf Augenhöhe möglich werden? Eine Überhöhung, indem die Mediziner die Deutungshoheit für unseren pädagogischen Alltag

bekommen, ist abzulehnen.

- Die sozialräumliche Arbeit bedarf einer strukturierten und organisierten Netzwerkarbeit. Um Synergieeffekte zu haben, Projekte zu verstetigen, benötigt es eine Anerkennung der Arbeit nicht nur beim öffentlichen Träger, sondern auch bei den freien Trägern. Die Erfahrungen der Jahre zeigen, dass die Steuerung der Sozialraumarbeit über den öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendhilfeplanung) hinaus betrachtet werden muss, um Familien und ihre Kinder zu unterstützen. Wie viel Anerkennung der Arbeit für die Gesellschaft erhält die Jugendhilfe juristisch? Die Stärkung der präventiven Arbeit ist wichtig, jedoch wird diese nur punktuell zu finanziellen Einsparungen führen. Ein Ausbau allein aus diesem Blickwinkel ist nicht erstrebenswert.
- Wie können kleine, eigenständige Einrichtungsbetreiber/innen besser in Dialogprozesse einbezogen werden? Erkennbare Öffnung der Systeme (z.B. familienanaloge Wohngruppe, Erziehungsstelle) nach außen. Das muss im Sinne der Umsetzung im Rahmen der Partizipationsmöglichkeiten und des Beschwerdemanagements durchgeführt werden. Nur dann können auch kinderschutzsichernde Instrumente im Hinblick auf qualitative Dialogprozesse ausreichend Berücksichtigung finden.
- Die Regelung, dass die Kinder in Fremdunterbringung nach SGB VIII vom BuT ausgeschlossen sind, sorgt immer wieder für Verwirrung und leider auch zu Benachteiligungen. Kontraproduktiv ist, dass jede Region ihren "eigenen Richtlinien" für die Gewährung von Kosten hat. So werden z.B. Beträge zu Klassenfahrten nicht an die tatsächlichen Preise angepasst. Kinder müssen sich entscheiden, ob sie eine Klassenfahrt oder eine Sprachreise im Schuljahr machen wollen. Je nach Haushaltslage der Kommunen werden diese Beihilfekataloge fortgeschrieben oder eben nicht. Bei uns sind sie schon 20 Jahre alt! Unter der Aussage der hohen Kosten für stationäre Unterbringung werden Kostensatzverhandlungen immer schwieriger und die personengebundenen Gelder für die Kinder und Jugendlichen nicht angepasst.
- Pflegeformen sollten bundesweit einheitlich beschrieben werden.
- Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege: Erziehungsfähigkeitsgutachten des Familiengerichts sollten terminiert eingefordert werden (insbesondere bei Unterbringung von Säuglingen); Umgangsregelungen sollten unter Anhörung der beteiligten Fachstellen (insbesondere auch PKD) im familien- gerichtlichen Verfahren festgelegt werden; Perspektivklärung sollte schneller vorangebracht werden zum Schutz der Kinder. Es braucht standardisiert Bereitschaftspflegedienste mit einer Erhöhung des Freihalteentgelt auf 1500 Euro; es braucht verpflichtende Fortbildungen für Richter zu diesen Themen.
- Elterngeld muss bundesweit in den Blick genommen werden, da zu niedrig eingestuft. Der formulierte Standard, dass die Pflegeperson im 1. Jahr nach Aufnahme des Pflegekindes zu Hause bleibt ist nur umsetzbar, bei ausreichender Ausgleichsfinanzierung. Interessierte und engagierte Pflegeeltern können daher häufig in der Praxis nicht gewonnen werden!
- Bei Vermittlung eines Pflegekindes im Kitaalter wäre es hilfreich auf ein Kitaplatz- Kontingent für Pflegekinder zurückgreifen zu können.
- Es braucht immer einen klar abgesteckten Pflegekinderdienst mit entsprechenden

Ressourcen in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

- Rollenklarheit von ASD/Pflegekinderdienst. Aufgabenbestimmung. Standardisiertes Übergabeverfahren.
- Beschreibung von Übergabekonzepten.
- Bekanntmachung von Ombudschafftlicher Beratung.
- Patenschaftsmodelle zur Entlastung der Pflegeeltern und zur Bereicherung der Pflegekinder.
- Spezifische Fortbildungen zum Thema Kinderschutz in Pflegefamilien.
- Schutzkonzepte für Pflegekinder.
- Grenzüberschreitende Unterbringungen sollten für benachteiligte junge Menschen, insbesondere wenn Personensorgeberechtigte und junge Menschen es wünschen, nicht zu einer Verschärfung der Benachteiligung durch die Formulierung "nur als Ausnahme" werden. Es ist nachgewiesen, dass Maßnahmen im Ausland nachhaltig erfolgreicher und kostengünstiger sind als vergleichbare Angebote im Inland. Es sollten grenzüberschreitende kreative Lösungen angestrebt werden, statt einer ganzen Personengruppe den Zugang zu Mobilität per Gesetz zu verwehren oder mindestens zu erschweren. Warum nicht wie bei Auslandsschulen eine zentrale Aufsicht einführen? Warum Auslandsschulen nur für die Elite umsetzen, wenn gerade für benachteiligte Kinder eine Zeit im Ausland besonders unterstützend ist für eine Integration in Deutschland ist?

Einzelstatement:

Lebensarchitektur e.V.: Die weltweit einzige Kinder- und Jugendhilfeorganisation, von Menschen, die selbst in Einrichtungen gelebt haben, fordert:

- Klarstellung und Umbenennung des KJHG in EHG "Elternhilfegesetz". Ständig werden schon im Titel die Kinder und Jugendlichen als die Verantwortlichen und Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung benannt. Tatsächlich sind es die Eltern, die Hilfen zur Erziehung erhalten. Kinder geraten völlig unverschuldet in diese äußerst prekäre Lebenslage.
- Kostenbeiträge, Heranziehung zu den Erziehungskosten, nach SGB VIII treffen heute auf eine ungerechte Praxis. Der hohe Ermessensrahmen, den die Ausnahmeregelung in § 94 Abs. 6 SGB VIII eröffnet, führt im Alltag dazu, dass in gleicher Sache, die Jugendlichen ihr eigenes Einkommen für den pädagogischen Zweck behalten dürfen, je nach Wohnort und Jugendamt, andere dagegen nicht. Grundsätzlich ist es verfassungsrechtlich höchst bedenklich, dass Kinder für ihre Kosten zur Erziehung herangezogen werden. Wenn anerkannt ist, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung, um eine Hilfe für Eltern handelt, dann sind ggf. die Eltern zu den Kosten heranzuziehen und nicht die völlig unverschuldet Betroffenen, die Kinder. Außerdem kann es nicht sein, dass Kinder für ein Menschenrecht bezahlen müssen. Jeder Mensch ist auf Erziehung angewiesen, damit er erfolgreich Teil der Gesellschaft werden kann. Skuril mutet an, dass dafür Kosten erhoben werden.
- Ein EHG und die darauf basierende Ausführungsbestimmungen müssen entstigmatisiert werden.

Kinder sind keine "Fälle" und ein Zuhause kann auch nicht "Gruppe" oder "stationäres Wohnen" oder "ambulante Hilfe" heißen. Institutionen und -vertreter pflegen hartnäckig eine Pathologisierung und Ausgrenzung der betroffenen Menschen, oft unreflektiert.

- Inklusion statt Exklusion lautet daher die Forderung einer reformierten Elternhilfe im SGB VIII. Kinder sind konsequent und erst recht unter professionellem Anspruch, so zu behandeln, wie Kinder, die bei ihren Eltern aufwachsen können.
- Der Lebensarchitektur e.V. lebt zum 1. Mal vor, dass es professionell anders möglich ist. Seine ersten Piloteinrichtungen in NRW und Bayern gehen einem neuen Zeitalter und einem neuen Verständnis und beruflichen Ethos in der professionellen Pädagogik voran.

Deutscher Behindertenrat

Vorbemerkung

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustauschs. Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) dankt für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“. Insbesondere begrüßt er, dass die Situation von Pflegekindern mit Behinderung besonders in den Blick genommen wird und in dem Zusammenhang die Beratung über die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Familien unter dem Dach des SGB VIII in den Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“ konkret aufgenommen wird. Im Hinblick auf die Betrachtung der Situation von Kindern und Jugendlichen, die nicht oder nicht dauerhaft in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, weisen die Sitzungsunterlagen jedoch Lücken auf. Die Situation von Eltern mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen, deren Unterbringung außerhalb der Familie im Leistungsbereich des SGB XII/SGB IX erfolgt, erscheint nur unzureichend berücksichtigt.

Der DBR erwartet, dass sowohl hinsichtlich der Datenlage als auch der Betrachtung der Lebenslagen eine deutlich stärkere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen erfolgt, die sich aufgrund der Form ihrer Beeinträchtigung nicht im unmittelbaren Blickfeld der Kinder- und Jugendhilfe befinden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Sie repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung danken für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken“. In Bezug auf diese Thematik ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung eine differenzierte Betrachtung notwendig:

Im Zusammenhang mit Behinderung sind beim Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der Familie unterschiedliche Ausgangssituationen zu betrachten. Zum einem die Situation von Eltern mit Behinderung, deren Kinder, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei ihnen aufwachsen können. Eine andere Situation ergibt sich, wenn Kinder aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nicht ständig in ihrer Familie leben können. Eine sich davon unterscheidende Situation ergibt sich, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie aufwachsen. Allen Situationen gemeinsam ist, dass die Trennung von der Herkunftsfamilie und der damit einhergehende Verlust emotionaler Sicherheit ein Entwicklungsrisiko darstellt, das zu den Herausforderungen, die sich aus dem Aufwachsen mit einer Behinderung, dem Elternsein mit einer Behinderung und der Verantwortung für die Erziehung und Betreuung eines Kindes mit Behinderung, hinzutritt.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

1. Einführende Bemerkungen

Auch aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ und bietet eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

Als Maßstab der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage beziehen wir uns darum auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul- als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen. Dies betrifft insbesondere die Stärkung der Jugendhilfeplanung, der präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen (vor allem im Sinne der Einführung notwendiger Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung). Andere werden in einer Weise pointiert, die mit einem Fokus auf Risiken- bzw. Gefährdungen primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen, aber die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen und fachliche Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts unbeachtet lassen.

In der Praxis, damit ist hier die unmittelbare Erbringung und Steuerung von Leistungen durch die Fachkräfte angesprochen, bestehen Hindernisse, die in den im Rahmen der „Modernisierung“ des SGB VIII bisher vorliegenden Vorschlägen nicht angesprochen werden.

Aus haushaltspolitischer Sicht ist die sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt ein Kostenfaktor, der mit jeder weiteren Stelle –zuletzt wegen der damit verbundenen Personalkosten – anwächst. Eine Praxis, in der die sozialpädagogische Expertise

nachrangig ist, weil Fragen der Haushaltssicherung oder der Ausgabengestaltung das Primat bilden, kann durch Konkretisierung sozialpädagogischer Zielsetzungen kaum verbessert werden.

So lange es nicht überall eine verbindliche, konsistente, handlungsleitende und ausgabenbestimmende Jugendhilfeplanung in einem ihrer Funktion angemessenen Rhythmus gibt, so lange Personalbemessung nach dem Prinzip so wenig wie möglich und so viel wie nötig vorgenommen wird, so lange den sozialpädagogischen Bedarfen von präventiven Angeboten bis zur sozialraumnahen Fremdunterbringung (so weit möglich und von den Adressat_innen gewünscht) nicht der Vorrang gegeben wird, bleibt die Realisierung von Kinder- und Elternrechten ein nachrangiges Ziel.

Das in den Vorschlägen teilweise zum Ausdruck kommende Misstrauen den sozialpädagogischen Fachkräften und Ihrer Fachlichkeit gegenüber, ist Ausdruck dieser Fehlentwicklung.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen. Auf diesen basiert unsere Bewertung der Einzelpunkte und unsere weiteren Stellungnahmen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Diese sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

Zu den Strukturmaximen im Einzelnen:

a. Prävention

Im 8. Jugendbericht, heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kita, offene Jugendarbeit; Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als „freiwillige Leistungen“ Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden. Vielmehr müssen diese Aufgaben rechtlich verpflichtend ausgestaltet werden.

Kinderschutz ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität Kinderrechte sowie lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert, Verhältnisse also, die möglichst verhindern, dass es zu Konflikten und Krisen in Familien kommen kann.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können“ (8.Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des

Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



Abbildung 1: Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch:Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011)

b. Regionalisierung / Dezentralisierung

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. Dies bedeutet die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum weiterzuentwickeln und finanziell abzusichern. Der jahrelange Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Hier sollten gesetzlich verankert und verbindlich Schwerpunkte gesetzt werden, die allen Kinder und Jugendlichen die Teilhabe ermöglicht.

Besondere Relevanz erhält die Maxime der Regionalisierung für den Bereich der Fremdunterbringung. Kinder und Jugendliche müssen den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld pflegen und sich weiterhin zugehörig fühlen können. Dazu sind niedrighschwellige Angebote und sozialpädagogische Wohn- und Unterbringungsformen im Sozialraum der Kinder – und Jugendlichen nötig.

c. Partizipation und Demokratisierung

Die Beteiligung der Adressat*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialpädagogischen Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen. Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipationment.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung begründet werden. Die Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von den existierenden Angeboten.

d. Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht werden. Das bedeutet: die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

e. Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt und körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

Wir betonen erneut, dass Vorhaben, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgrenzen bzw. ihre Ansprüche mindern dem Anspruch der Verwirklichung von Grundrechten widersprechen.

2. Sitzungsunterlage „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“

2.1. Die Strukturmaximen

Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns auch die handlungsleitenden Kriterien für die Vorbereitung, die Einrichtung, die Begleitung und die Weiterentwicklung der Angebote zur „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“.

Wir halten die hier an verschiedenen Stellen vorgenommene Einbeziehung von Regelungstatbeständen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, welche unter den Bedingungen von Behinderung leben, zu diesem Zeitpunkt der Diskussion, für verfehlt.

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, die grundsätzlichen Klärungen zu Fragen der Inklusion im letzten Termin zu bearbeiten. Ohne Klarheit über die grundsätzliche Ausgestaltung eines Gesetzes für alle Kinder und Jugendlichen („große Lösung“) lassen sich aus unserer Sicht Einzelfragen kaum bewerten.

Jenseits der im „Modernisierungsprozess“ angesprochenen Themen muss ein bedeutender Schwerpunkt bei den primären und sekundären Präventionen ansetzen, d.h. entsprechend der Leitnorm des SGB VIII mit guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens, Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Räume in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und in denen sie demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischen Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes der sich nicht auf die Vermeidung von Risiken und Gefährdungen reduziert, sondern auf das Wohlergehen der jungen Menschen zielt.

In der Praxis und mit den bislang vorliegenden Papieren wird die Grundstruktur der Angebote, im Sinne der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide, ins Gegenteil verkehrt.

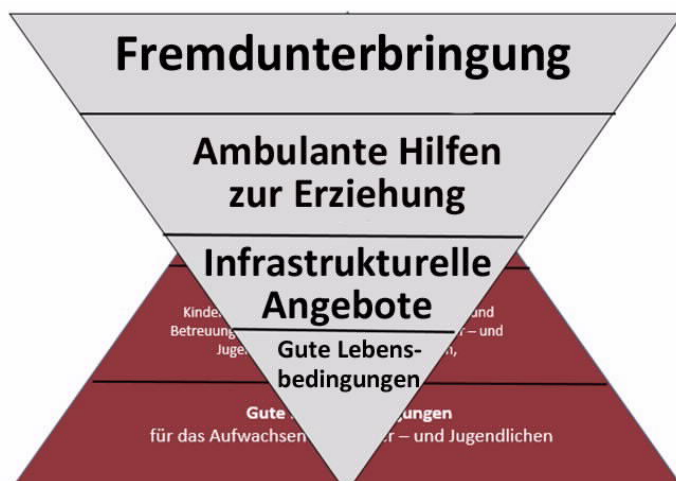


Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger

Wir regen daher an, in der weiteren politischen Auseinandersetzung mit Kinderrechten die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, und die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der zukünftige Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der niedrigschwelligen Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden. Gleichzeitig sind die Kommunen zu verpflichten diese Angebote in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und strukturell vorzuhalten. Dazu ist eine gute Ausstattung mit Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Zu beobachten ist in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Die Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind ein bedeutender Faktor in der Kommunalpolitik und determinieren die Diskussion um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese fiskalische Prägung behindert das Ziel der Realisierung von Kinderrechten.

2.2. Vorbemerkung zu allen Vorschlägen im 2. Arbeitsgruppenpapier:

Wir verstehen unsere Mitarbeit in der Arbeitsgruppe als Element der Beteiligung der Fachkräfte an der Entwicklung von Änderungen am bestehenden SGB VIII. Die von der Bundesregierung in den Blick genommene Orientierung am Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eröffnet die Bezugnahme auf bereits sehr konkret bestehende Vorhaben bzw. Vorstellungen zu Neuregelungen.

Gesetze regeln Rechte, Pflichten und Verfahren und damit auch Rechtsfolgen, die im Kontext einer Novellierungsdiskussion zu benennen und zu erwägen sind.

Wir stellen fest, dass eine Vielzahl der im 2. AG Papier benannten Vorschläge so vage oder abstrakt formuliert sind, dass die dahinterliegende Intention nicht oder nicht zweifelsfrei klar wird.

Eine Bezugnahme auf derart vage formulierte Vorschläge bedeutet, eigene Interpretationen zum (unsichtbaren) Bestandteil des Vorschlages zu machen. Für die Diskussion in der Arbeitsgruppe bedeutet dies, dass neben der Positionierung zum Vorschlag die subjektive Interpretation benannt werden muss, um einen Diskurs oder eine Verständigung zu ermöglichen.

Wir werden zu den unpräzise formulierten Vorschlägen keine Stellungnahme abgeben und stellen stattdessen im Folgenden die zentralen Eckpunkte unserer Anforderungen an die rechtliche Rahmung der „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ zusammengefasst als Diskussionsbeitrag zur Verfügung.

2.3. Anmerkungen zum Themenkomplex „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“

Maßnahmen der Fremdunterbringung sind besonders gravierende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die damit verbundenen Einschnitte und Veränderungen zu begleiten bedeutet mit Blick auf die Kinder, die Eltern und ggfs. die Pflegeeltern auf verschiedene Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen eingehen zu müssen.

ver.di begrüßt die Absicht, die kindlichen Bindungen zu den Eltern bei Fremdunterbringung zu stärken, die rechtliche Rahmung verbindlicher zu gestalten (soweit dem nicht gewichtige Gründe entgegen stehen). Um die Herkunftsfamilie stabilisieren und kontinuierliche Beziehungen zu dem nicht zu Hause lebenden Kind fördern sowie die Möglichkeit einer Rückführung verbessern zu können, ist auch während der Unterbringung des Kindes die Arbeit mit der Herkunftsfamilie bedeutend.

Dies schließt Beratungsprozesse und Begleitung nach Beendigung des Hilfeprozesses ein.

Damit der Kontakt zwischen Kindern und Eltern erhalten bleibt muss darauf orientiert werden, dass das Kind vorrangig in der Nähe untergebracht wird.

Von dieser Zielsetzung müssen Ausnahmen gemacht werden. Wenn es dem Kindeswohl dienlich ist, sind im begründeten Ausnahmefall andere Optionen möglich.

Die Elternarbeit in diesen Fällen sollte mit Blick auf die häufig bestehenden Konflikte von einer neutralen Stelle geleistet werden.

Elternarbeit findet vielfach nicht statt obwohl der § 36 die Verpflichtung zur Klärung der Rückkehrperspektive bereits beinhaltet. Das gilt nach unserem Verständnis auch für die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern. Bei der Prüfung der Rückkehr Optionen steht derzeit meist der Kostenfaktor der Unterbringung im Fokus.

Sozialpädagogisch ist jedoch die die Stärkung der Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern notwendig. Ursache des bestehenden Defizits ist nicht die unzureichende gesetzliche Fundierung, oder die mangelnde Fachlichkeit der Fachkräfte sondern die Einschränkung der Rechtsverwirklichung mit Kostenargumenten.

Wir empfehlen die Schaffung von klaren Rechtsansprüchen auf Begleitung der Herkunftsfamilien und die Vorbereitung bzw. Hinwirkung auf eine Zurückführung (Ausschluss bei pädagogisch begründeten Ausnahmen). Dazu zählt nicht zuletzt die Beteiligung der Eltern in geeigneter Form, nicht nur einmal im Halbjahr zum Hilfeplan. Die Beteiligung ist sozialpädagogisch so auszugestalten, dass sie der Entwicklung und der Lebenssituation der Adressat*innen gerecht wird.

Sowohl bei den fallverantwortlichen Sozialarbeiter*innen der Jugendämter als auch bei den Trägern der Jugendhilfe besteht bereits heute und verstärkt durch solche Maßnahmen ein Mehrbedarf an Personal und Mitteln. Klarstellungen der bestehenden Ansprüche und deren Ausweitung kann daher nicht kostenneutral sein oder einfach in die bestehende Praxis integriert werden. In diesem Zusammenhang verweisen erneut auf unsere Forderung nach einer Fallzahlobergrenze für die Jugendamtsmitarbeiter*innen.

Die Regelung einer „schrittweisen Perspektivklärung“ zur Kontinuitätssicherung lehnen wir ab. Wie bereits oben beschrieben ist die Klärung der Rückkehrperspektive bereits geltendes Recht und damit Bestandteil des kooperativen Hilfeprozesses. Die dynamischen Eigenheiten des Einzelfalls bestimmen, inwieweit sich Prognosen für den weiteren Verlauf treffen lassen. Eine hier mglw. intendierte Verpflichtung zur regelmäßigen, frühzeitigen Festlegung einer Perspektive ist aus unserer Sicht mit einer sach- und fachgerechten Fallbearbeitung nicht zu vereinbaren.

Aus unserer Sicht sind regelmäßige Gespräch und Kontakte der fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in mit den Kindern und Jugendlichen notwendig. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes sollte dementsprechend abgesicherte Ressourcen haben, alleine mit dem Kind zu sprechen, um seine Wünsche, Belastungen usw. selbst erfragen zu können. Dies ist auch notwendig, weil die Thematiken der Eltern oft die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick verdrängen und um einen wirklichen Anfang der Beteiligung zu schaffen.

Auch nach Beendigung des Hilfeprozesses besteht vielfach die Notwendigkeit für Beratungen, Begleitung und Unterstützung.

Angesichts einer Praxis in der z.B. in ganzen Bundesländern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs beendet werden oder in vielen Kommunen interne Anweisungen bestehen, nach denen Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich nicht bewilligt werden dürfen, besteht aus unserer Sicht Bedarf an einer Klarstellung, dass Jugendhilfeleistungen am Bedarf orientiert zu erbringen sind.

Wir sehen die Notwendigkeit, dass Jugendliche auch nach Erreichen der Volljährigkeit, einen Anspruch auf Begleitung, Unterstützung oder Fortführung der Hilfe haben. Auch mit 18 oder 19 muss noch ein Erstantrag bewilligt werden können. Künftige Änderungen des SGB VIII dürfen nicht zur Folge haben, dass Hilfen mit Erreichen der Volljährigkeit beendet werden.

Aus unserer Sicht ist eine auch eine engmaschige Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern durch den Pflegekinderdienst notwendig. Die Umdeutung von adoptionswilligen Eltern zu Pflegeeltern, verkennt die andersgeartete Verantwortung. Hier ist professionelle Hilfe notwendig, die Pflegeeltern auf ihre Aufgabe und die damit verbundenen Anforderungen vorbereitet.

Zum Kontext Fachkräfte stellen wir fest: Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sind, je nach Aufgabe, für diese Arbeiten qualifiziert. Die Etablierung einer vereinheitlichten, vergüteten Erzieher*innenausbildung, die fortlaufend weiterentwickelt

werden muss, ist u.a. dafür ein notwendiger Schritt. Dem flächendeckenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften kann nur mit Initiativen zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften auf allen Ebenen sowie durch eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufe begegnet werden.

Auch bei den Angeboten zur Inobhutnahme sehen wir einen Mangel an passgerechten Angeboten und die Notwendigkeit zu einem weiteren qualifizierten Ausbau.

Zur Verweildauer in diesen Angeboten verweisen wir darauf, dass Folgeeinrichtungen die Kinder nur mit geklärter Perspektive aufnehmen, d.h. NACH Beendigung eines Gerichtsverfahrens. Diese dauern jedoch nicht selten fast ein Jahr. Hier gilt: schnellere Verfahren, bedeutet schnellere Perspektivklärung, bedeutet schnellere Anschlusshilfe. Natürlich nicht immer und in jedem Fall, aber sehr oft.

Insgesamt besteht ein Mangel an Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern orientieren. Hier verweisen wir auf die Bedeutung einer regelmäßigen Berichterstattung (Berichtszeitraum mindestens einmal pro Legislaturperiode analog des Kinder- und Jugendförderplans in NRW) als Ausgangspunkt für eine Jugendhilfeplanung die einen Angebotsgestaltung „zur Befriedigung des Bedarfs“ (§80 Abs. 1 Nr. 3) begründet.

Modellprojekte zur Entwicklung entsprechender Angebote befürworten wir ebenso wie eine Weiterentwicklung der Statistik.

Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ist eine Datenqualität analog der Statistik für Tageseinrichtungen für Kinder notwendig. Die Zusammenführung der Ergebnisse lokaler Jugendhilfeplanung auf Landesebene kann zur Verbesserung der Angebotsgestaltung einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Abfrage der lokalen Jugendhilfedaten würde darüber hinaus die Verbindlichkeit lokaler Jugendhilfeplanung steigern.

Über das Arbeitspapier hinausgehende / weitere Punkte

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder zur Präambel

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

In: Absatz 1

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verbinden CDU/CSU und SPD die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der grundsätzlichen Zielperspektive eines am Kindeswohl ausgerichteten, wirksamen Hilfesystems...

„Aus kinder- und jugendpsychiatrischer und –psychotherapeutischer Sicht sind viele der in der Sitzungsunterlage beschriebenen Aspekte komplex und umfassend dargestellt. Kinder und Jugendliche, die außerfamiliär untergebracht werden, sind oft auch psychisch belastet, bzw. weisen eine psychische Störung auf; hierzu ist die Forschungslage breit. Verbesserungen für betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Familien, aber auch für Pflegefamilien herbeizuführen begrüßen wir. Diesbezüglich sind Elemente der besseren Perspektivplanung, der Beratung von Eltern, der Stärkung von Beziehungen, der Einbezug von Minderjährigen in Entscheidungen über ihre Lebensperspektive etc. zu begrüßen. Eine Qualifizierung der Mitarbeiter in der KJH ist daher wichtig, diese sollte insbesondere den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die aufgrund von multiplen Beziehungsabbrüchen psychische Belastungen erfahren und unter Umständen psychische Störungen entwickelt haben, berücksichtigen. Das vorliegende Papier fällt uns insofern schwer zu kommentieren, als es im derzeitigen Zustand nicht eindeutig erkennen lässt, was gesetzlich geregelt werden soll und wie. Teilweise erscheinen manche vorgeschlagenen Regelungen sehr detailliert und eher ggfs. Ausführungsbestimmungen betreffend, andere sind unterstützenswert, es erschließt sich aber nicht, wie dies im Gesetzestext formuliert werden wird. Die Erhöhung der Kontinuität von Bindungserfahrungen, die Beratung von Pflegefamilien, sowie die Unterstützung der Herkunftsfamilien bei außerfamiliären Unterbringungen sind aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht wichtige und notwendige Aspekte, zu prüfen ist, inwieweit eine Einbeziehung der Fachkompetenz der Kinder- und Jugendpsychiatrie gewährleistet werden kann. Ohne entsprechende Unterstützung wird prognostisch eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie eher schwierig sein. Die Stärkung von Rechten nicht-sorgeberechtigter Eltern ist ebenfalls begrüßenswert. Allerdings muss bei einer entsprechenden Regelung auch bedacht werden, wie mit strittigen Verhältnissen etc. umgegangen wird, bzw. dass elterliche Konflikte nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Hilfeplanung führen. Eine verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen muss zudem auch die Einzelfallperspektive im Blick behalten. Auch die Sicherung der Beziehungen zu Pflegefamilien und der Einbezug auch des Wunsches von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf gewachsene Beziehungen während der außerhäuslichen Unterbringung sind sinnvolle Aspekte, die sich bei einer Reform im Gesetz widerspiegeln



sollten. Hinsichtlich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen haben wir die klare Position vertreten, dass wir im Rahmen einer Reform des SGB VIII sehr für die „inklusive“ Lösung plädieren, d.h. die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen im Bereich des SGB VIII zu definieren. Dass gerade im Übergangsbereich zum Erwachsenenalter oft Hilfen beendet werden, die sinnvoll weitergeführt würden, damit Hilfeverläufe nicht in Frage gestellt werden, und vor allem junge Erwachsene nicht selbst ausreichend ihre Rechtsansprüche einfordern, ist bekannt. Eine Reform muss diesem Wissen Rechnung tragen. In Summe ist festzuhalten, dass an vielen Stellen des Papiers die aktuellen Defizite, die zu mehr oder minder vermeidbarem Leid und Fehlentwicklungen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen führen können, begrüßenswert offen und zutreffend benannt worden. Analog ist aus unserer Sicht durchgehend der Wille zu zielgenaueren, klarer geregelten und umfassenderen Angeboten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch deren Familien sowie zu deren Realisierung formuliert. Generell verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die mannigfaltigen Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, die im Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der kinder- und jugendpsychiatrischen und –psychotherapeutischen Fachverbände und der wissenschaftlichen Fachgesellschaft umfassend dargestellt sind, und regen deren stärkere Einbeziehung in die weiteren Überlegungen dringend an. Denn im aktuellen Text wird dieser breite Themenkomplex nur an einer einzigen Stelle erwähnt. Verweis: „Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen“ - Ein gemeinsames Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie - BAG KJPP, des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie - BKJPP, der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie - DGKJP sowie der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ http://www.dgkjp.de/images/files/stellungnahmen/2019/gemPP-AGJ-KJPP_PP_Von-Kind-u-Familie%20aus-denken%201.pdf“

Dr. Ulrich Jahnke, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

In: Absatz 1

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verbinden CDU/CSU und SPD die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der grundsätzlichen Zielperspektive eines am Kindeswohl ausgerichteten, wirksamen Hilfesystems, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt, wobei **Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung** Anspruch und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bleiben.

„unter Beteiligung betroffener Kinder und Jugendlicher“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 1

Konkret führt der Koalitionsvertrag dazu aus, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018, S. 21).

EREV/IGfH: Über die Ausführungen des Koalitionsvertrags hinaus sollte an dieser Stelle betont werden, dass im Interesse der fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen ebenso die Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften der Heimerziehung gestärkt werden sollte.

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Absatz 2

Aus Zielperspektive und Auftrag ergeben sich in der Zusammenschau für den **Beratungsgegenstand** der Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie die folgenden Einzelthemen. Diese sind zum einen bezogen auf die Leistungsadressaten für alle Unterbringung

„Maßgabe bei allen Vorschlägen muss die Perspektive des jungen Menschen sein. Grundsätzlich sollten gesetzliche Regelungen der Prämisse der Unterstützung des pädagogischen Prozesses folgen, ohne diesen durch Überregulierungen zu behindern.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Rechtliche Änderungsbedarfe in § 44 SGB VIII:

Das Arbeitspapier zur 3. AG-Sitzung setzt den Fokus insbesondere auf die Stärkung der Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern, der Kinder und Jugendlichen selbst, aber auch der Pflegeeltern.

Unabhängig davon besteht aber aus hiesiger Sicht auch der Bedarf, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis in den Blick zu nehmen und im Sinne des Kindeswohls zu schärfen.

Im Einzelnen:

- § 44 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII:

Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad benötigen aktuell keine Pflegeerlaubnis, wenn sie ein Kind / Jugendlichen über Tag oder Nacht in ihren Haushalt aufnehmen.

Da das Bestehen einer Verwandtschaftsbeziehung nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Pflegeperson mit dem Kind bekannt ist bzw. die notwendigen Voraussetzungen für die Betreuung und Erziehung eines Kindes mitbringt, sollte auch in diesen Fällen eine Pflegeerlaubnis erforderlich sein.

Kurzfristige Unterbringungen bei Verwandten wären weiterhin gemäß Ziffer 4 bis zu 8 Wochen möglich.

- § 44 Abs. 2 SGB VIII:

Hiernach ist die (Pflege-) Erlaubnis zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewähr- leistet ist.

Diese Regelung sollte um folgende Versagensgründe ergänzt werden:

„Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.“

- § 44 SGB VIII:

Es wird angeregt, § 44 um folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu ergänzen. Denkbar wäre z.B. folgende Formulierung:

„Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.“

- § 44 Abs. 3 SGB VIII

Im Interesse des Kindeswohls sollte diese Regelung wie folgt verbindlich gefasst werden:

„Das Jugendamt ~~soll~~ **hat** den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle **zu** überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet ~~und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden~~, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.“

- § 44 SGB VIII:

Ergänzung um einen Absatz 5, um sicherzustellen, dass bei einer Unterbringung eines Kindes außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe der vor Ort zuständige Träger über das Pflegeverhältnis informiert ist und diesem zustimmt:

„Soll das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des gemäß § 86 zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht werden, so ist vor Begründung des Pflegeverhältnisses die Zustimmung des dortigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe einzuholen.“

- § 86 Abs. 6 SGB VIII: Wechsel der Zuständigkeit bei Pflegeverhältnissen

Im Interesse des Kindeswohls sollte diskutiert werden, ob ein Wechsel des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen eines Pflegeverhältnisses nicht bereits mit Beginn

des Pflegeverhältnisses erfolgen sollte, soweit davon auszugehen ist, dass das Kind nicht nur vorübergehend bei der Pflegeperson untergebracht wird.

Stellungnahmen der Expertinnen und Experten zum Arbeitspapier

der AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

- Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.
- Dialogforum Pflegekinderhilfe
- PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
- Prof. Dr. Dirk Nüsken, Evangelische Hochschule R-W-L Bochum



Bundesverband behinderteter Pflegekinder e.V. – Kirchstraße 29 – 26871 Papenburg

Kirchstraße 29
26871 Papenburg
www.bbpflegekinder.de

Stellungnahme zum Dialogprozess ! „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Telefon: 04961 665241
Fax: 04961 666621
E-Mail: info@bbpflegekinder.de

Vorsitzende
Telefon: 04401 706291
E-Mail: held@bbpflegekinder.de

Papenburg, den 26. März 2019

3. Sitzung am 04.04.2019

Wenn ein Kind mit Behinderung nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann, ist es derzeit dem Zufall überlassen, ob es den Weg in eine Pflegefamilie finden kann. Dabei ist unumstritten: Pflegefamilien sind für Kinder mit und ohne Behinderung eine der wichtigsten Hilfeformen, wenn das System ihrer Herkunftsfamilie für sie nicht länger tragfähig ist.

*Stellungnahme eingereicht durch: +
Kerstin Held (Vorsitzende des Bundesverbandes behinderteter Pflegekinder e.V.) +*

Aus der Broschüre des Deutschen Engagementpreises 2018:

„Als der Bundesverband behinderteter Pflegekinder e.V. 1983 gegründet wurde, kannte Deutschland den Begriff ‚Inklusion‘ noch lange nicht. Das ist wohl das beste Beispiel für die Wirkung des Verbandes.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf eine Familie. Dies gilt auch für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können. Der *Bundesverband behinderteter Pflegekinder e. V.* ist seit 1983 zur Stelle, wenn es um die Vermittlung von Kindern mit körperlichen, geistigen, seelischen und mehrfachen Behinderungen oder mit einem besonderen Betreuungsbedarf in geeignete Pflegefamilien geht. Dafür stehen zwei hauptamtliche Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Vereins sowie insgesamt 24 Ehrenamtliche den Anfragenden zur Seite. Ziel ist dieser Vermittlungshilfe der Kinder in ein liebevolles und ihren Bedürfnissen gerechtes Familienumfeld. Neben der Vermittlungsarbeit ist die Beratung der Pflegefamilien durch ehrenamtliche Beraterinnen und Berater fester Teil des Vereinskonzpts. Die Beteiligten geben Hilfestellungen in Fragen zu Jugend- und Sozialhilfe, zu verschiedenen Formen der Behinderung sowie zu Vormundschaft und Pflegschaft. Der *Bundesverband behinderteter Pflegekinder e.V.* ist in seiner Art und Arbeitsweise bundesweit einzigartig und leistet seit mehr als drei Jahrzehnten Pionierarbeit.“

Wenn Eltern eines Kindes mit hohem Pflegebedarf auf Grund einer Behinderung einen Antrag auf Hilfe zu Erziehung gemäß SGB VIII stellen, werden sie in der Regel mit der Begründung der „Nichtzuständigkeit“! abgelehnt. !

Es gibt für Kinder mit geistiger, und / oder körperlicher Behinderung und deren Familien keinen gesicherten und fachlichen Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe. !

Bei einem Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung in einer Familienpflege, ist der Eingliederungshilfeträger nach SGB XII bzw. SGB IX Teil 2 (ab 2020) vorrangig zuständig. Voraussetzung ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Die seit 2009 in § 54 Abs. 3 SGB XII zunächst befristet vorgesehene Familienpflege wurde zuletzt durch den Beschluss des Bundestages vom 18.12.2018 entfristet (Zustimmung des Bundesrates am 15.02.2019) und geht 2020 in die Regelungen des § 80 SGB IX über.

Nach unserer Auffassung gehört die **Fallsteuerung** die Kinder- und Jugendhilfe, denn es geht um Kinder und Jugendliche. Die Eingliederungshilfe verfügt über keinen Pflegekinderdienst. Eine Begleitung und Beratung der Pflegefamilie, des Kindes und der Herkunftsfamilie ist eindeutig in die Hände der pädagogischen Zuständigkeit des SGB VIII zu legen und bedeutet weit mehr als ein Verwaltungsakt der Eingliederungshilfe. Somit sehen wir die **Beratungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe**. Die **Sachkenntnisse der Eingliederungshilfe** und Pflege sind im Gesamtkontext unverzichtbar und müssen fachbereichsübergreifend in der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich sein. Dies könnte z.B. mit dem Einsatz von **Fallmanagern** (z.B. Sozialarbeiter in der Eingliederungshilfe) ermöglicht werden. Die **Leistungsverantwortung** liegt für uns eindeutig bei der Eingliederungshilfe und kann nur langfristig durch eine gesamtinklusive Lösung dem SGB VIII zugeführt werden.

Eine solche Lösung hat sich bereits in mehreren Städtereionen als praktikabel erwiesen. So setzt z.B. die Stadt Osnabrück Fallmanager in der Eingliederungshilfe ein. Sie stellen eine Brücke zur fallführenden Jugendhilfe dar. Die Hilfeplanverantwortung und Betreuung der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie liegt in den Händen der Jugendhilfe. Ein weiteres Best-Practice-Beispiel ist der Kooperationsvertrag zwischen der Jugend- und der Sozialhilfe der Stadt Oldenburg: Verantwortlich bleibt die Eingliederungshilfe mit Fallführung im Pflegekinderdienst der Stadt Oldenburg. In Oldenburg ist die Hilfe für Kinder mit besonderen Bedarfen grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr gesichert und in der Fallführung im Jugendamt per Kooperationsvertrag verortet.

Weiterhin ist der Einsatz von Fachdiensten eine bereits etablierte Arbeitsweise.

Das Instrument **Hilfeplanung / Gesamtplankonferenz** darf sich nicht an der Art der Hilfe festmachen, sondern an der Tatsache, dass es eine Hilfe gibt – egal, wie diese aussehen mag. Aktuell hängt es bei Pflegekindern mit Behinderung vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungshilfeträgers ab, ob überhaupt und in welcher Weise eine Hilfeplanung / Gesamtplankonferenz durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Das Gesetz sieht für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung eine qualifizierte Gesamtplanung vor. Das muss in der Praxis umgesetzt werden.

Die Vergabe einer **Pflegeerlaubnis** nach § 44 SGB VIII ist unverzichtbar. Jede Pflegeerlaubnis bedarf einer individuellen Überprüfung der Pflegefamilie in Bezug auf das entsprechende Kind. Genau hier kommt es zu Konflikten. Häufig scheitert die Unterbringung in einer Bewerberfamilie, weil z.B. das örtliche Jugendamt die Zuständigkeit verweigert, weil das entsprechende Wissen über die Behinderung des Kindes fehlt oder weil das angestrebte Familienmodell vom Sachbearbeiter vorab pauschal als Überlastung der Pflegeeltern bewertet wird.

Um die Vergabe der **Pflegeerlaubnis für Kinder mit Behinderung zu objektivieren**, bedarf es dringend einer Verfahrensoptimierung. Eine rein systemische und pädagogische Sichtweise greift hier zu kurz. Es müssen ebenso medizinische, pflegerische und spezielle logistische Aspekte mit einbezogen und bewertet werden. So kann eine Familie etwa hervorragend zur Aufnahme eines Kindes mit hohem pflegerischem oder gar intensivmedizinischem Bedarf geeignet sein, jedoch nicht für ein Kind mit hohen pädagogischen Anforderungen. Hier erleben wir jedoch kaum bis keine Differenzierung. Häufig fließen nicht die entsprechenden Bewertungskriterien ein und das Fachwissen hierzu fehlt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, denn nur weil es sich der Vorstellungskraft eines Entscheiders entzieht, dass eine Pflegefamilien einem schwerbehinderten Kind ein Zuhause geben kann und möchte, bleiben viele Kinder in den Kliniken allein zurück!

Spezialisierte Fachdienste können hier das System entlasten und die Verfahren zur Vergabe der Pflegeerlaubnis optimieren.

Weiterhin stellt sich die Frage nach der **Pflegeerlaubnis für volljährige Menschen mit Behinderung**. Der neue §80 BTHG sieht nach jetzigem Rechtsverständnis die Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis auch für erwachsene Menschen mit Behinderung vor, wenn sie in einer Pflegefamilie leben. Für uns ist dies nicht nachvollziehbar und bedarf einer Erläuterung.

Für jedes Kind sollte in seinem speziellen Fall **das Recht und damit die Pflicht auf individuelle Überprüfung** bestehen. Die Pflegefamilie spielt hierbei eine gewichtige Rolle und ist eine wertvolle „Institution“ im Bereich der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Eine Pflegefamilie leistet einen außergewöhnlichen Beitrag für unsere Gesellschaft und ist in aller Selbstverständlichkeit ein inklusives Lebensmodell.

Daher kann und darf diese **Option Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung** nicht zweitrangig oder zufällig gewählt sein. In einzelnen Fällen mag eine Pflegefamilie nicht das richtige Modell der individuellen Förderung und Begleitung eines speziellen Kindes sein und damit keinen elementareren Lebensmittelpunkt darstellen. Hier können wir auf erfahrene und stabile Strukturen der vollstationären Pflege und Unterbringung zählen. Wir wünschen uns jedoch auch hier eine Verantwortlichkeit in der **Kinder- und Jugendhilfe mit regelmäßiger Hilfeplanung unter Einbeziehung der Herkunftsfamilie**.

In den meisten Fällen stellt eine Pflegefamilie mit ihren festen Bezugspersonen und ihrem kontinuierlichem Beziehungs- und Bindungsangebot auch für Kinder mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen diejenige Unterbringungsform dar, die am aussichtsreichsten die Bedürfnisse eines solchen Kindes erfüllt.

Bezugnehmend auf die Kinder mit Behinderung kommt es nicht selten zur **freiwilligen Abgabe** des Kindes in die Obhut einer Einrichtung oder Pflegefamilie, wobei letzteres den Eltern wenig zugänglich oder bekannt ist. Hier steht nicht die Erziehungsfähigkeit der Eltern in Frage oder kann durch systemische Familienberatung interveniert werden. Die Rückführung eines Kindes mit Behinderung, dass auf Initiative der Eltern in die Fremdunterbringung gekommen ist, ist erfahrungsgemäß nicht das primäre Bestreben der Eltern. Deren angestrebtes Ziel ist vielmehr eine liebevolle und fachgerechte Unterbringung ihres Kindes, da sie sich selbst der Bewältigung der behinderungsbedingten Anforderungen im Alltag nicht gewachsen fühlen. Dies stellt einen wenig wandelbaren Tatbestand dar.

Die **Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie** ist elementar und fordert ein besonderes Verständnis. Aus der Praxis können wir berichten, dass viele Herkunftseltern keinen Kontakt zu ihrem Kind haben, weil die geeigneten Settings fehlen. Die Einbindung der Herkunftsfamilie und die Beratung sind derzeit absolut insuffizient bis gar nicht vorhanden. Kontakte mit ihrem Kind werden kaum begleitet und finden selten die richtige Umgebung. Viele unserer Pflegefamilien managen die Besuchskontakte eigenständig. Diese finden nicht selten in der Häuslichkeit der Pflegefamilien statt, da das Kind dort das verlässliche Versorgungsumfeld hat. Häufig entstehen sehr emotionale Situationen, die einer professionellen Begleitung aller Beteiligten bedürfen.

Wenn die Ressourcen der Jugendämter erschöpft sind, das Fachwissen fehlt oder die Eingliederungshilfe hier die Gesamtverantwortung trägt, werden seit längerem in bestimmten Regionen der Bundesrepublik **freie Träger** der Jugendhilfe eingesetzt, die eben diese Aufgaben übernehmen. Hier gibt es gute Fachdienste der sogenannten „Sonderpflege“, die ein „Outsourcing“ ermöglichen. Eine fachliche Begleitung der Pflegefamilie ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt umsetzbar. Es gibt zahlreiche „best practice“ Beispiele für funktionierende Systeme. Leider gibt es hier keinerlei Standards, die eine Fachlichkeit dieser Dienste sichern. Derzeit kann theoretisch jeder freie Träger die sogenannte Sonderpflege anbieten.

Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen nicht unterschritten werden. Im Gegenteil muss bei Pflegekindern mit Behinderung schon grundsätzlich von der **Notwendigkeit höherer Leistungen** ausgegangen werden.

Die Leistungen für Pflegefamilien mit behinderten Kindern werden derzeit bundesweit verhandelt **wie auf einem Basar**. Die Bundesländer unterscheiden sich massiv voneinander und die Kommunen verhandeln zusätzlich im individuellen Fall.

Leistungssicherheit und **am Kind orientierte Hilfen** sind jedoch Grundlage für ein stabiles Gerüst der langfristigen Hilfe. Es darf nicht zu Leistungsminderungen kommen, weil z.B. eine Amtsleitung wechselt, die Zuständigkeit in der Fallführung abgegeben wird oder die Familie in einen anderen Landkreis zieht. Die Praxis zeigt hier leider das Gegenteil. Familien ziehen mit ihren Pflegekindern aus der Heimat weg, weil z.B. die „Sonderpflege“ nicht existiert. Wir brauchen dringend bundesweite Regelungen um Leistungsstabilität herzustellen.

Auch beim **Übergang in die Volljährigkeit** kann das Pflegeverhältnis fortgesetzt werden. Der Eingliederungshilfeträger verneint bislang jedoch in der Regel einen erzieherischen Bedarf, sodass Leistungen, die auf diesen Zweck ausgerichtet sind, für junge Volljährige mit Behinderung in Pflegefamilien nicht zur Verfügung stehen. Da durch die bisher verweigerte und nicht existenzielle Zuständigkeit der Jugendhilfe und damit der Hilfe zur Erziehung davon ausgegangen werden kann, dass Erziehung nicht als Tatbestand zu Grunde gelegt wird, ist von erneuter „Begriffsstutzigkeit“ auszugehen. Durch Umbenennung des Begriffs **„Erziehungsbeitrag“** z.B. in **„Betreuungsbeitrag“**, ist die Leistung wieder glaubhaft und in der Eingliederungshilfe gut darstellbar.

Generell muss und sollte an den Begrifflichkeiten dringend gearbeitet werden und die Sprachen der Eingliederungshilfe und die der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden. So kann aus dem Jugendhilfebegriff der **„Verselbständigung“**, der aus unserer Sicht wenig inklusiv orientiert ist, auch der Begriff der **„Selbstbestimmtheit“** entspringen. Und die **„Hilfe zur Erziehung“** kann auch eine **„Hilfe zur Erziehung und Betreuung“** werden und somit beide Bedarfe beinhalten. „Begriffsstutzigkeit“ darf nicht dazu führen, dass Leistungen verringert oder gar nicht gewährt werden. Allein der tatsächliche Bedarf des Hilfesuchenden muss für die Notwendigkeit und Höhe der Leistungen ausschlaggebend sein.

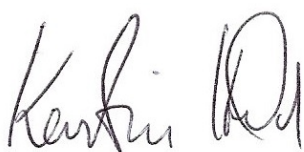
Solange die Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderung beim Eingliederungshilfeträger nach SGB XII/SGB IX Teil 2 liegt, sollte die dargestellte Problematik durch ergänzende gesetzliche Regelungen beseitigt werden. Diese müssen sicherstellen, dass

- die pädagogische Fallführung für Familienpflege mit einem Kind mit Behinderung obligatorisch in der Hand des Jugendhilfeträgers liegt,
- die Pflegeerlaubnis um die entsprechenden Expertisen objektiviert wird
- bei einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie immer die Möglichkeit der Familienpflege vorrangig geprüft wird (Art. 23 Abs. 5 UN-BRK),
- gesicherte, fachlich qualifizierte und ausreichende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Familienpflege eines Kindes mit Behinderung zur Verfügung stehen,
- und im Übergang zur Volljährigkeit eine Übergangsplanung stattfindet, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse in den Pflegefamilien grundsätzlich ermöglicht, unter Sicherstellung der notwendigen Leistungen.

Der bestehende **§ 80 SGB IX** ist dafür in seiner bisherigen Form völlig unzureichend. Es bedarf dringend ergänzender gesetzlicher Regelungen, um die notwendigen Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung bundesweit verbindlich festzuschreiben.

Das inklusive SGB VIII ist unser höchstes Ziel. Bis dahin bedarf es praxisnahen **Zwischenlösungen**, die eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf Dauer ermöglichen.

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. sichert in diesem Prozess seine Unterstützung und seine jahrzehntelange Erfahrung uneingeschränkt zu!



Kerstin Held (Vorsitzende) §

Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

**aufbereitet für die Konsultationen im Rahmen des
SGB VIII-Reformprozesses „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“
in der 19. Legislaturperiode**

Dialogforum Pflegekinderhilfe

moderiert von

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Stand: März 2019

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe	4
2. Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver	6
3. Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern.....	10
4. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen	12
5. Qualifizierung der Hilfeplanung	14
6. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes	16
7. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern	19
8. Migration in der Pflegekinderhilfe: junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien	23
9. Qualität in der Pflegekinderhilfe.....	26
10. Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII	28

Hintergrund

Das „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ hat zur Aufgabe, im Dialog mit unterschiedlichen Akteur_innen im Feld, der Fachpraxis und der Politik, fachliche Handlungs- und gesetzliche Änderungsbedarfe herauszuarbeiten und diese der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Organisation und Gestaltung des Dialogforums Pflegekinderhilfe beauftragt. Eingerichtet wurde eine breit gefächerte besetzte Expert_innenrunde, die seit September 2015 mehrmals im Jahr getagt hat. Die interne Steuerungsrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe bei der IGfH hat die Aufgabe, Schwerpunkte zu erarbeiten und den Arbeitsprozess zu organisieren.

Das vorliegende Papier bündelt die fachlichen und rechtlichen Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, um diese für den aktuellen SGB VIII-Reformprozess „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ nutzbar zu machen. Im Folgenden werden die im Dialogforum Pflegekinderhilfe diskutierten **zentralen Fragestellungen, Handlungsnotwendigkeiten und Probleme** in der Pflegekinderhilfe skizziert und sich daraus ergebende **fachliche und rechtliche Lösungsmöglichkeiten und -optionen** beschrieben.

Bezug genommen wird sowohl auf die im Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) als auch auf die Fassung des Regierungsentwurfs, die weitergehende Änderungen für den Bereich der Pflegekinderhilfe enthielt.

Grundlage der vorliegenden Bündelung sind folgende Papiere des Dialogforums:

- Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Oktober 2018)
- Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
- Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe (Gesamtpapier vom 05.12.2015)
- Diskussionspapiere und fachliche Positionen des Dialogforums, insbesondere
 - Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe. Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2018)
 - Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“ (2018)

Alle Materialien sind auf der Homepage www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de abrufbar.

Die Pflegekinderhilfe ist ein fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe, die mit ihrer spezifischen Ausgestaltung eine besondere Stellung einnimmt. Sie bezieht sich auf ein breites Spektrum von Hilfebedarfen und übernimmt im Gesamtsystem erzieherischer Hilfen unterschiedliche Aufgaben.

Pflegefamilien sind eine wichtige zivilgesellschaftliche Ressource, private Familie, Leistungserbringer und Teil einer Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration, in der auch andere Bezugspunkte wie Geschwister und Peers darüber hinaus zu berücksichtigen sind. Den Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen, den Eltern und den Pflegefamilien werden komplizierte Aufgaben zugemutet. Um diese Aufgaben konstruktiv bewältigen zu können, benötigen sie Beratung und Unterstützung durch professionelle Soziale Dienste, bei gleichzeitigem Respekt vor dem privaten Leben der Kinder und der Familien.

Die Pflegekinderhilfe hat in den letzten Jahren quantitativ an Bedeutung gewonnen: ebenso viele junge Menschen leben derzeit in Pflegefamilien wie in Heimen.

Zudem zeigen sich in der Pflegekinderhilfe in besonderer Ausformung viele Handlungsbedarfe, die für den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung gelten. Die Ausarbeitungen im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass es bei der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wichtig ist, **Anschlüsse an die Reformen im Bereich des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung zu halten und gleichzeitig die Besonderheit der Pflegekinderhilfe zu berücksichtigen.**

1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe

Handlungsnotwendigkeiten

Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse **in ihren Rechten** zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m.

Eine Schlüsselaufgabe für die **Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl** ist dabei die **Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen**, die im Rahmen der Pflegekinderhilfe mit zwei Familien leben. Diese (auch non-verbale) Äußerungen müssen entsprechend wahrgenommen werden und in die Ausgestaltung des Hilfeprozesses einfließen. Die Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist elementar, damit Kinder und Jugendliche verstehen, was sie erleben und warum sie in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Darin besteht eine wesentliche Voraussetzung, um den Hilfeprozess in ihre Biografie integrieren zu können. Der geäußerte Kindeswille stimmt dabei nicht immer per se mit dem Kindeswohl überein. Umso wichtiger ist es, dass Entscheidungen in einem partizipativen Verfahren entstehen, nachvollziehbar und transparent begründet sind und dem Kind oder Jugendlichen gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder oder Jugendlichen unvermeidbar

sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre eventuell nachträgliche Zustimmung geworben werden.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen müssen gestärkt werden**. Der individuelle Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (**§ 8 Abs. 3 SGB VIII**) sollte uneingeschränkt gelten (auch jenseits von Not- und Konfliktlagen).

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt daher ausdrücklich den im KJSG geplanten uneingeschränkten individuellen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII-E (auch ohne Not- und Konfliktlage) (Dialogforum 2017: 8).

2. **Gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen müssen auf- und ausgebaut werden**. Hierzu sind unabhängige Ombudstellen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Pflegeeltern einzurichten. Diese sollten auch gesetzlich geregelt und finanziell gesichert werden. Ombudstellen sollten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten und eine gesicherte Finanzierung aufweisen (Dialogforum 2017: 8).
3. Die im KJSG vorgesehene Regelung zur Einführung von **Ombudstellen in § 9a SGB VIII-E** (leider nur als Kann-Bestimmung) für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegefamilien bietet Potenzial für Beteiligung und Beschwerde im Hilfeprozess. Beteiligung geschieht auch durch Interessenvertretung. Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien, die aktuell Jugendhilfeleistungen empfangen oder Ehemalige sind, sowie Pflegepersonen müssen gefördert werden. Die Berücksichtigung in Jugendhilfeausschüssen kann den jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen eine Stimme geben und sollte vorgesehen sein. (Dialogforum 2017: 8f.).

Befürwortet werden die **Vorschläge im Regierungsentwurf in § 71 SGB VIII-E**, die vorsahen, dass Landesrecht selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien sowie Pflegepersonen in Jugendhilfeausschüssen berücksichtigen kann. Dabei wäre zu prüfen, ob der aktuelle Bezug von Jugendhilfeleistungen als Voraussetzung wirklich sinnvoll und zwingend ist (Dialogforum 2017: 8f.)

4. Darüber hinaus wird angeregt, über eine **weitere rechtliche und praktische Weiterentwicklung der Beteiligungs-, Beschwerde- und Mitspracherechte** von Pflegekindern nachzudenken, da diese nicht die Möglichkeit haben, sich – wie in Einrichtungen – in Heimbeiräten o.Ä. zusammenzuschließen (Dialogforum 2017: 9). Die **Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen** in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Richtlinien ist hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste.

5. Die Arbeit von **selbstorganisierten Vertretungen** ehemaliger Kinder und Jugendlicher aus Pflegeverhältnissen muss – ähnlich wie in der Heimerziehung – lokal politisch und finanziell gefördert werden. Auch die Länder und der Bund können neben den Kommunen hier Impulse und finanzielle Anreize sowie Förderungen geben.
6. **Kind- und jugendgerechte Informationsmaterialien müssen** systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht werden. Die Beratungsangebote und Informationsmaterialien müssen entwicklungs- und altersgerecht sein.
7. Junge Menschen sind von allen professionellen Akteuren der Pflegekinderhilfe (**ASD, PKD, Richter_innen, Vormund_innen, Verfahrensbeistand_innen...**) **über geeignete Formen und Methoden zu beteiligen**. Hierfür sind diese entsprechend zu qualifizieren und zu sensibilisieren.

2. **Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver**

Handlungsnotwendigkeiten

Kinder und Jugendliche aus Pflegeverhältnissen benötigen in allen Phasen des Hilfeverlaufs Unterstützung, z.B. beim Übergang in die Pflegefamilie oder die Bereitschaftspflege, bei Übergängen in andere Hilfeformen (z.B. Heimerziehung), einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie wie auch beim Übergang in das Erwachsenenleben. Die **transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen** und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können.

Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde insbesondere der Übergang aus der Hilfe heraus in ein eigenständiges Erwachsenenleben, d.h. die Situation der sogenannten „**Care Leaver**“ diskutiert. **Junge Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) leben oder gelebt haben** (hier Care Leaver genannt), haben nach den vorliegenden Erkenntnissen **bei allen Übergängen und insbesondere im Übergang aus der Hilfe in die Selbständigkeit regelmäßig Bedarf an Hilfen und Unterstützung**. Für Care Leaver sind Hilfen und Unterstützung erforderlich, die sich der Übergangssituation und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen können. Dazu gehört die Entwicklung der konkreten Lebensperspektive einschließlich der notwendigen finanziellen Basis. Eine solche **umfassende Unterstützung beim Übergang von verschiedenen rechtlichen Systemen, Lebens- und Bildungsorten sowie in die Selbständigkeit gilt es aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe vorzuhalten, umzusetzen und besser rechtlich abzusichern als dies über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII erfolgt**. Es gilt, der gesellschaftlichen Normalität einer verlängerten Übergangsphase junger Menschen ins Erwachsenenalter politisch, rechtlich und fachlich adäquat Rechnung zu tragen.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Viele Pflegekinder und -familien benötigen insbesondere **in der Jugendphase bzw. Phase der Pubertät zusätzliche Unterstützung**, da aufgrund der Auseinandersetzung mit der Biografie und Identitätsentwicklung besondere Belastungen und Konflikte entstehen (Dialogforum 2015: 13). Krisen sind in Pflegefamilien normal – sie bedürfen der Hilfe und Unterstützung.
2. Vor dem Hintergrund der Fachdebatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe **wäre es notwendig, auch gesetzlich die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenalter deutlicher zu explizieren (Dialogforum 2017: 12f.):**
 - Der **§ 41 SGB VIII** ermöglicht eine Hilfe für junge Volljährige, wenn diese (weiterhin) einen Jugendhilfebedarf haben. Die Gewährung dieser Leistung als Rechtsanspruch muss gestärkt und erhalten bleiben. Hier sollte es außerdem die Möglichkeit geben, auch ab 21 Jahren noch einmal in die Pflegefamilie zurückzukehren oder **unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbstständigkeit noch nicht gelungen war.**
 - Sinnvoll zur Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialstaatlichen Unterstützungsangeboten wäre ein Anspruch auf eine **längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation** von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfe.
 - Zur Vermeidung von existenziellen Notlagen erscheint die **Festschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen oder die (finanzielle) Unabhängigkeit ist, sinnvoll.** Dies würde zur Förderung von Stabilität und Kontinuität für junge Menschen beitragen.
3. Eine **regelmäßige Weitergewährung von Hilfen** über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Geburtstag gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Die Begründungspflicht sollte umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt (Dialogforum 2015: 14).
4. Der **Übergang** in die Selbstständigkeit muss **im Rahmen der Hilfeplanung** gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden. Die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) weisen

klar darauf hin, dass im jungen Erwachsenenalter weitere konkrete Hilfen auch im Rahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Dies trifft auch auf die besondere Situation von Pflegekindern zu, die kaum strukturierte Übergangsangebote erhalten und deren positive Entwicklung durch eine abrupte und frühe Beendigung der Jugendhilfe gefährdet ist (Dialogforum 2017: 12f.).

Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach **§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden** sollen (Dialogforum 2017:12f.). Dies ist aber nicht ausreichend.

5. Vorgeschlagen wird ein **eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“** verbunden mit einem **Rechtsanspruch für junge Volljährige auf entsprechende Leistungen und auf eine Übergangsberatung**, die über die Hilfebewilligung durch das Jugendamt hinaus fortgeführt wird. Die Notwendigkeit und Eignung der Hilfen im Hinblick auf die Bewältigung der Übergangssituation sollte dabei das entscheidende Kriterium für deren Gewährung sein. Bestandteil dieser Unterstützung muss auch die Unterhaltssicherung an Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen und die finanzielle Absicherung von Wartezeiten sein.
6. Bestandteil ist die **Gewährleistung einer lückenlosen und vereinfachten Unterhaltssicherung im Übergang** (Dialogforum 2018a: 18). Die Sicherung von Unterhalt und Unterkunft ist für junge Menschen zentral, um sich auf die Entwicklung von Lebensperspektiven, auf Schule und Ausbildung konzentrieren zu können. Care Leaver auch aus Pflegefamilien sind vielfach mit zeitlichen Lücken der Unterhaltssicherung zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen, Zuständigkeitsunklarheiten und mangelnden Ressourcen konfrontiert. Hier gilt es **Lücken zwischen den Systemen zu schließen, für Koordination, ausreichende materielle Sicherung und Vereinfachung von Antragstellung** zu sorgen – und dies auch unter den besonderen Bedingungen der Gegebenheiten in der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2018a: 18).
7. Die rechtlichen Grundlagen der **finanziellen Situation** der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt).

Als ersten Schritt, um jungen Menschen, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, bessere Ansparmöglichkeiten für einen Übergang zu ermöglichen, werden im vorliegenden Regierungsentwurf die Neuregelungen in **§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E (KJSG)** von Seiten des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt. Generell wird aber in den Debatten der Expert_innenrunden die geplante Kostenbeteiligung der Jugendlichen von 50 Prozent als immer noch für zu hoch erachtet. Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von jeweils € 150,00 pro Monat und € 800 pro Jahr, der zudem nur auf bestimmte Einkommensarten begrenzt ist, unzureichend. Zudem muss

darauf hingewiesen werden, dass Jugendämter weiterhin im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Kostenbeitrags verzichten sollen, wenn Ziel und Zweck der Leistung – und damit auch die Vorbereitung des Übergangs in die Selbstständigkeit – gefährdet würden (§ 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) (Dialogforum 2017: 13).

Das Dialogforum spricht sich dafür aus, die **Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen**.

8. Unterstützung und Förderung von Selbstorganisation

Die in **§ 71 Abs.5 SGB VIII-E** des Regierungsentwurfes eingeführte Möglichkeit der Teilnahme von Selbstorganisationen von Adressat_innen (junge Menschen und ihre Eltern) und Pflegeeltern am Jugendhilfeausschuss – zumindest in beratender Funktion – wird im Dialogforum Pflegekinderhilfe als positiv bewertet. Hiermit bekommen die Nutzer_innen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Anliegen und Forderungen im Jugendhilfeausschuss vorzutragen. Gleichzeitig ist diese Möglichkeit jedoch den Regelungen des Landesrechtes vorbehalten.

Wünschenswert wäre eine verbindliche Festschreibung der Beteiligung von Selbstorganisationen. **Nach unserer Ansicht sollten auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, aktuell aber keine Jugendhilfeleistungen mehr beziehen (Care Leaver), diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können (Dialogforum 2017: 13f.).**

9. Explizit vorzusehen sind zudem **zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten** in Erziehungshilfesettings (wie betreutes Wohnen) oder in die Pflegefamilie **und/ oder eine flexible nachgehende Betreuung durch die Pflegeeltern und den Fachdienst**. Für diese nachgehende Betreuung sollte eine flexible Anpassung des Stundenkontingents vorgesehen werden (Dialogforum 2015: 14).
10. Gestützt werden können Care Leaver aus Pflegefamilien (und Heimen) zudem durch **niedrigschwellige nachgehende Angebote**, die in der sozialen Infrastruktur in den Kommunen verankert sein müssen.
11. Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortliche Lebensführung geht, sind **Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral**. Für diese Bereiche und Zielgruppe gilt es **Beteiligungskonzepte und Selbstorganisation weiterzuentwickeln**.
12. Hilfreich wäre daneben eine Regelung zur **Unterstützung von Selbsthilfe-Zusammenschlüssen** von jungen Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Die bereits entstandenen Care Leaver Selbsthilfe-Organisationen zeigen erstens, wie wichtig es ist, junge Hilfeadressat_innen systematisch zu beteiligen, zu beraten und zu unterstützen. Zweitens zeigt sich in der Unterstützung von Selbstorganisation auch ein Lern- und Entwicklungspotential für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und spezifisch auch für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2017: 14).

13. **Weitere rechtliche und fachliche Forderungen:** Im Dialogforum wurde unmissverständlich auch deutlich, dass durch Rechtstatbestände **die Situation noch nicht ausreichend verbessert wird**. So sind mit diesen gesetzlichen Initiativen außerdem **fachliche Erwartungen** an öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe verbunden.

- Offene Anlaufstelle für Care Leaver oder grundsätzlich für junge Menschen in allen Kommunen
- Nachhaltigkeit: nur die Care Leaver selbst dürfen die Beratung beenden
- Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen nicht ohne Anschlusshilfe beendet werden
- Anspruch auf Begleitung in Berufs-, Ausbildungs- und Bildungsfragen
- Jugendämter müssen die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird.
- Verpflichtung zur Unterstützung lokaler Selbstorganisationen, um deren Feedback einzuholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen zu beteiligen
- Jugendamt bleibt bis 27 Jahre der erstzuständige Leistungsträger

14. **Pflegeeltern**, die bereit sind ihr Pflegekind auch nach Beendigung der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige im Übergang weiter zu begleiten, sollen **weiterhin Beratung und Begleitung durch den Fachdienst** erhalten, ebenso wie eine finanzielle Anerkennung. Gleichzeitig muss akzeptiert werden, wenn Pflegeeltern keine weitere Unterstützung leisten können oder wollen. Die öffentliche Jugendhilfe muss eine weitergehende unmittelbare fachliche Begleitung für die jungen Menschen in jedem Fall gewährleisten.

3. Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern

Handlungsnotwendigkeiten

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe die **systematischere und verbindlichere Unterstützung und Begleitung der Eltern – unabhängig von der Dauer der Vollzeitpflege**.

Eine intensive Begleitung und Unterstützung der Familien ist in jedem Fall gefordert, da die Eltern fremduntergebrachter Kinder weiterhin relevant bleiben als ihre Eltern und Identitätsfragen für die Kinder und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert werden müssen. Und dies unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis. Dies gilt auch beim Ausschluss einer Rückkehr in die Familie.

In den Blick zu nehmen ist zum einen die **Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit, die stärker verpflichtend gestaltet werden sollte und das Ziel hat, dass Kinder in der Familie verbleiben oder in die Familie zurückkehren können**. Zum anderen geht es **um die Begleitung der Eltern und die Unterstützung bei der Kontaktgestaltung der**

Kinder mit den Eltern auch bei einer lang andauernden Inpflegenahme. Brüche in Biografien müssen vermieden und eine Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen mit Herkunft und Biographie ermöglicht werden. Die Gestaltung und Qualität der Elternarbeit und Elternpartizipation haben Einfluss auf das Gelingen der Hilfe und das Wohlfühlen von Kindern in Pflegeverhältnissen.

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die **Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden.**

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Arbeit mit den Eltern muss für alle Pflegekonstellationen klarer gesetzlich verankert werden.** Im Interesse der Kinder und Jugendlichen: Dies betrifft sowohl jene Fälle, bei denen eine Rückkehr in die Familie vorgesehen ist, hier geht es um die Begleitung und die Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch Fälle, in denen das Kind auf Dauer außerhalb der Familie aufwachsen wird. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass **neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern,** geeignet und notwendig sein können.

§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)

Begrüßt wird die Klarstellung im Gesetz, dass auch die Gewährung mehrerer Hilfen zur Erziehung gleichzeitig geeignet und notwendig sein kann. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder andere Hilfen sein.

2. Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein **Konzept zur Elternarbeit,** der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Eltern **als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens** vorzulegen. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen.
3. **Rückführungen** müssen – gesetzlich verankert – **immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden** sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung gewährleistet sein, zumindest für bestimmte Zeiträume. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Elternarbeit und -partizipation ausgestattet sein.
4. Ein **eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung** im Falle der Fremdunterbringung sollte vorgesehen werden sowie die verbindlichere Aufforderung an die Fachpraxis, **Konzepte dafür** zu entwickeln und vorzulegen. Eltern haben auch dann ein **Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt** und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Die Bedeutung der Unterstützung leiblicher Familien für die Entwicklung der Kinder und den Erfolg einer Fremdunterbringung wird durch die im Regierungsentwurf vorgenommenen Formulierungen unterstrichen. Bisher bestehende unterschiedliche Regelungen werden gebündelt und in ihrer Zielrichtung geschärft. **Erstmalig würde explizit ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben (§ 37a Abs. 1 SGB VIII-E Regierungsentwurf) (Dialogforum 2017: 7).**

5. Hilfreich ist auch aus Sicht des Dialogforums, dass im Entwurf die Verpflichtung des öffentlichen Trägers verdeutlicht wird, **zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen (§ 37a Abs. 2 SGB VIII-E)**. Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint.

6. Die Regelung des (§ 37a Abs. 2 SGB VIII-E) kann auch als gesetzliche Aufforderung zu einer **besser abgestimmten Aufgabenwahrnehmung** zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) gelesen werden. Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 **sollte in der Formulierung des künftigen § 37a SGB VIII-E allerdings zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist** und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme. Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, **Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit** der leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern (Dialogforum 2017: 7).

4. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen

Handlungsnotwendigkeiten

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben **private Familien** und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen **öffentlichen Auftrag**, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung ist (Dialogforum 2017: 8). Bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe benötigen sie Begleitung und Unterstützung.

Pflegefamilien sind wichtige Partner im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und eine zentrale zivilgesellschaftliche Ressource. Ihr hohes Engagement trägt zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben bei und sollte angemessene Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Hierzu gehört auch, eine angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen zu gewährleisten und somit auch zu verlässlicheren Rahmenbedingungen beizutragen. Dies kann auch einen weiteren Anreiz für Interessierte bieten, sich als Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen (Dialogforum 2015: 17).

Der bundesweite Mangel an Pflegefamilienbewerbern, insbesondere in städtischen Ballungsräumen, verweist zudem auf ein strukturelles Problem hinsichtlich Zugängen und Akquisestrategien, aber auch der „Attraktivität“, sich als Pflegeperson oder -familie zu bewerben. So gilt es, die **soziale, rechtliche und finanzielle Absicherung von Pflegepersonen** so zu gestalten, dass Sie in die Lage versetzt werden, ein Pflegekind aufzunehmen, ohne persönliche und finanzielle oder (versicherungs-)rechtliche Risiken fürchten zu müssen.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. **§ 37 SGB VIII-E (Regierungsentwurf) Beratung und Unterstützung der Pflegeperson:** Mit der Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert die vorgesehene verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern in § 37 SGB VIII. Hier war erstmalig auch die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen als Sollvorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad aufgenommen worden. Beides wird von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe (zuletzt auf der Sitzung am 24. April 2017) im Zusammenspiel mit der Stärkung der Beratung von leiblichen Eltern sehr begrüßt (Dialogforum 2017: 8).
2. Rechtlicher Regelungsbedarf zeigt sich hinsichtlich der sozialen und versicherungsrechtlichen **Absicherung von Pflegepersonen** in mehrfacher Weise, z.B. hinsichtlich Versicherungsfragen (Rente, Haftpflicht, weitere Versicherungen) oder finanziellen Fragen (fehlende Elterngeldregelung u.ä.).
 - Um eine **angemessene Alterssicherung** zu erreichen wäre zu prüfen, ob es einer verbindlichen Übernahme der hälftigen Kosten pro Pflegekind und evtl. als Pauschale bedarf und ob die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht erweitert werden müsste. Rechtlich könnte z.B. die Ergänzung von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Erwägung gezogen werden, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind erfolgt. Kümmern sich zwei Personen um ein Pflegekind und nehmen deshalb finanzielle Einbußen in Form von Rentenversicherungsbeiträgen in Kauf, müssen auch beide Pflegeeltern einbezogen sein. Die verbesserte finanzielle Absicherung von Pflegepersonen sollte – so die eingegangenen schriftlichen Rückmeldungen

– nochmal genau auf den Prüfstand gestellt werden, so die einhellige Meinung (Dialogforum 2015: 17).

- Die Übernahme der **Regulierung für von Pflegekindern verursachte Schäden** sollte verbindlicher Teil der Pflegesätze werden. Rechtlich wäre eine Ergänzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII um die Übernahme der Kosten für eine spezielle Versicherung für die Pflegekinder denkbar. Es geht hier insbesondere um die Absicherung von Schäden im Binnenverhältnis, die Pflegekinder nicht nur fahrlässig, sondern auch mit Vorsatz begehen, da diese dann kaum von den Pflegeeltern in Regress genommen werden können und die Pflegeeltern auf den Kosten sitzen bleiben (Dialogforum 2015: 17).

3. **Aus-, Fort- und Weiterbildung:** Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um **Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten** zu geben.

5. Qualifizierung der Hilfeplanung

Handlungsnotwendigkeiten

Der individuell zugeschnittenen Hilfeplanung kommt eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen der Hilfeplanung stellt die systematische und direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen, orientiert an ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihrer konkreten Lebenssituation bei der Inpflegenahme und zum jeweiligen Zeitpunkt der Hilfeplanfortschreibung einen Schlüsselprozess dar.

Im Hilfeplanverfahren findet **ein fachlich geleiteter Perspektivklärungsprozess unter Einbindung aller Beteiligten** statt. **Hilfeplanung darf nicht nur unter der Gefährdungsperspektive stehen**, sondern muss mit allen Beteiligten die Risiken und Chancen des spezifischen Orts (die je besondere Herkunftsfamilie, eine tatsächlich verfügbare Pflegefamilie, die Möglichkeiten von Netzwerk- oder Verwandtenpflege u.a.m.) abwägen. Ein wichtiger Punkt der Hilfeplanung, der im Dialogforum Pflegekinderhilfe mehrfach diskutiert wurde, ist die – für alle Beteiligten transparente und klare – prozesshafte und an die Entwicklung der jeweiligen Situation angepasste Perspektivklärung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Perspektivklärung als zentraler Teil der Hilfeplanung** sollte gesetzlich stärker akzentuiert werden. Wichtig ist eine Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss. Bei Beginn einer Fremdunterbringung sind mögliche Veränderungs- und Entwicklungspotenziale der Eltern und der Familiendynamiken nicht unbedingt schon absehbar. Deshalb sollte **die Perspektivklärung systematisch und verlässlich im Prozess verankert werden**. So wurde aus

der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplanverfahren expliziter etwa **Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung** und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen.

Die Fragestellung des § 36a Abs. 1 SGB VIII-E (Regierungsentwurf), „ob die Leistung 1. zeitlich befristet sein soll oder 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll“, wurde in den Debatten der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 24. April 2017 von der **Grundintention, die Perspektivklärung als zentralen Teil der Hilfeplanung gesetzlich zu akzentuieren, sehr begrüßt**. Allerdings wurde in der Debatte im Dialogforum deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess – im ersten Hilfeplan – problematisch sein kann, da ggfs. **Veränderungs- und Entwicklungspotenziale gerade zu Beginn einer Fremdunterbringung in der Familiendynamik noch nicht sichtbar** sind. Wichtig erscheint es daher, die **Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess kenntlich zu machen**. So wurde aus der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplan etwa Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen. Auch sollte die Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung unter Einbeziehung aller Beteiligten deutlicher zum Ausdruck kommen (bspw. in § 36a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII-E, Regierungsentwurf). Darüber hinaus sollten die Inhalte der geforderten Dokumentation im Hilfeplan nach Abs. 4 um die Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts ergänzt werden.

2. Auch wenn es zu Beginn eines Pflegeverhältnisses schwierig ist, eine Perspektivklärung vorzunehmen, ist diese doch grundsätzlich im Prozess notwendig und möglich, um ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls **schrittweise Einschätzungen/Prognosen** mit den Beteiligten zu entwickeln. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunfts- und der Pflegefamilie gewährleistet ist.
3. Zentral geht es in der Hilfeplanung darum **dranzubleiben** und mit den Familien weiterzuarbeiten, gegebenenfalls auch im familiengerichtlichen Verfahren und mit weiterer Unterstützung durch andere Professionen/Hilfen. Erforderlich ist auch zur Förderung dieser Verbindlichkeit eine **Klarstellung** – beispielsweise in § 27 SGB VIII –, **dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann**. Möglich wäre auch eine **Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt**.

§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)

Um in der Praxis alle geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung für Familien zu ermöglichen, bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder der Pflegefamilie sowie zeitlich aufgeteilte andere stationäre Hilfen sein, wie etwa eine Internatsunterbringung, betreutes Wohnen am Ausbildungsort oder eine 5-Tage-Gruppe.

4. Der **Dokumentation** und regelmäßigen Überprüfung der vereinbarten Hilfen kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses sollen die **unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten dokumentiert werden**. Dabei ist auf die Verständlichkeit auch für Einsicht nehmende Beteiligte zu achten. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können. Die Dokumentation schließt die nachprüfbar Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts mit ein sowie die regelmäßige Überprüfung der einzelnen Vereinbarungen in der Hilfeplanung. Die Dokumentation ist daher zu qualifizieren mit dem Ziel einer höheren Klarheit, Fachlichkeit und Struktur (z.B. Entwicklung und Erprobung von Leitfäden für die Praxis).

6. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes

Handlungsnotwendigkeiten

Aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung, der Kinderrechediskussion und den Forschungen zur Entwicklung von Heranwachsenden geht hervor, dass für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben jedes Kindes Kontinuität als eine grundlegend protektive Dimension anzusehen ist, die sich unter anderem in einem sicheren und zuverlässigen Lebensort, tragfähigen Beziehungen, Mitgestaltungsmöglichkeiten in wesentlichen Lebensentscheidungen sowie möglichst in der Vermeidung von extern initiierten Brüchen in der Biografie konkretisiert.

Im Zuge der Kontinuitätssicherung ist eine **schrittweise Perspektivklärung** von Anfang an zentral, um eine **Perspektive für das Kind entwickeln** zu können, die **tragfähig und langfristig ist**. Im Sinne der Kontinuitätssicherung sollte im weiteren Verlauf der Hilfe stets das **Aufwachsen in der Familie-Pflegefamilie-Figuration und anderer Bezugspunkte wie Geschwister oder Freundesbeziehungen** auch unter dem Aspekt der Veränderbarkeit in den Blick genommen werden.

Diese Figuration kann sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich entwickeln. Bedeutend ist eine gut ausgestaltete Arbeit mit den Eltern. Wichtig ist zudem ein **gutes „Matching“**, was beinhaltet, dass die Pflegefamilien in Bezug auf die Bedürfnisse des konkreten

Kindes geeignet sein müssen und dementsprechend ausgesucht, anerkannt und begleitet werden, um Abbrüche zu vermeiden.

Im Kontext des Themas **Kontinuitätssicherung** wurde in den Sitzungen der Expert_innenrunde um Positionen gerungen: Kinder, Eltern und Pflegeeltern haben unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen – die sich auch verändern können –, die es wahrzunehmen gilt. Kontinuität ist ein grundlegendes Bedürfnis aller jungen Menschen, um sich gut entwickeln zu können. Dies trifft umso mehr für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen zu, die eine besonders verletzte Gruppe darstellen. Kontinuitätssicherung wird nicht pauschal dadurch erreicht, dass möglichst früh (und gegebenenfalls voreilig) eine endgültige Entscheidung über den dauerhaften Verbleib getroffen wird. Ebenso kann es nicht darum gehen, alle Beteiligten in einem unklaren Schwebezustand zu halten, weil eine Perspektivklärung bei unterschiedlichen Informationsständen und Interessenlagen komplex und konflikthaft sein kann.

Auf der Basis von Recht, Verfahren und fachlichen Standards ist ein möglichst hohes Maß an Stabilität, Berechenbarkeit und Kontinuität für die Kinder und Jugendlichen herzustellen. Entsprechend muss der Blick darauf gerichtet werden, an welcher Stelle und in welcher Weise unnötig Unsicherheit und Verunsicherung in die Familien gebracht wird. Solche Verunsicherungen gilt es zu reduzieren, und gleichzeitig eine entwicklungsoffene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. Zwischen den Notwendigkeiten, eine möglichst große Sicherheit für das Kind oder den Jugendlichen zu schaffen, aber gleichzeitig auch Entwicklungsmöglichkeiten und Rechte der Eltern zu achten, **gilt es mehr Klarheit im Sinne des Kindeswohls zu schaffen und dabei die fachlichen Standards deutlicher zu profilieren** (z.B. eine qualifizierte Elternarbeit).

Diskutiert wurde im Dialogforum, dass die Verlässlichkeit des Lebensortes und der Beziehung erhöht und Verfahren entsprechend geregelt werden sollen. Dreh- und Angelpunkt ist dabei immer ein Handeln im Interesse des **Kindeswohls**. Es geht darum, **mehr Kontinuität durch Recht und fachliches Handeln zu schaffen** auch mit Blick auf den Lebensort und Beziehungen. Kontinuitätssicherung bedeutet im Interesse des Kindeswohls auch, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Im Verlauf der Hilfe gilt es, auf **Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen zu achten und diese angemessen zu berücksichtigen**. Dabei sollte es für Kinder grundsätzlich möglich sein, in ihre Familie zurückzukehren – unter dem Vorbehalt, dass das Kindeswohl bei einer Rückkehr nicht gefährdet ist.
2. Auf der anderen Seite gilt es, **bessere Möglichkeiten des Schutzes und der Kontinuitätssicherung** für jene Kinder und Jugendlichen zu finden, die bereits lange in einer Pflegefamilie leben und diese als ihr Zuhause erleben.
3. Zeigt sich, dass ein Kind (oder ein Jugendlicher) anhaltend Signale gibt, dass es seine Pflegefamilie, in der es seit längerer Zeit schon seinen Lebensmittelpunkt hat und sich zu

Hause fühlt, nicht verlassen möchte, sondern einen Auszug als massiven Eingriff in sein Leben und seine Wünsche erlebt, stehen sich **zwei Rechte gegenüber, die es abzuwägen und auszubalancieren gilt**: einerseits das Recht der Eltern, mit ihrem leiblichen Kind zusammenzuleben, andererseits das Recht des Kindes/Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner subjektiv als wichtig empfundenen Beziehungen und Bindungen in der Pflegefamilie.

4. Unter den oben skizzierten Bedingungen erscheint es sinnvoll, die **Möglichkeit eines längerfristigen Verbleibs von Kindern oder Jugendlichen bei Pflegefamilien durch gesetzliche Regelungen abzusichern – allerdings unter engen kindzentrierten Voraussetzungen. Diese Möglichkeit darf nicht unumkehrbar sein.** (siehe Kommentierung der vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im KJSG durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 07.06.2017).¹
5. Auch wenn eine (längerfristige) Herausnahme aus der Familie unvermeidlich geworden ist, bedürfen die Eltern – systematisch verankert – weiterhin einer guten Unterstützung: in der Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, bei der Bewältigung ihrer Situation nach der Inpflegegabe ihres Kindes und bei der Gestaltung der Umgangskontakte. Kontinuitätssicherung bedeutet in diesem Sinne auch es zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche Identitätsfragen immer wieder für sich bestimmen können und Eltern sowie Pflegeeltern nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern eine **konstruktive Auseinandersetzung mit Herkunft und Biographie** möglich bleibt.
6. Im Verlauf der Hilfe ist es notwendig, die Entwicklung der Herkunftsfamilie, ihre Wünsche und auch möglicherweise vorhandene Rückkehrwünsche der Kinder und Jugendlichen zu beachten. In jenen Fällen, in denen es zu einer Stabilisierung der Lebenssituation der Herkunftsfamilien kommt und eine Rückkehr im Sinne des Kindeswohls vertretbar erscheint, muss gemeinsam mit allen Beteiligten und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswillens die Möglichkeit einer Rückkehr thematisiert und abgewogen werden. Eine **Veränderung des Lebensortes im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in Form einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie kann nicht generell unterbunden, sondern muss je nach Einzelfall sorgfältig geprüft und abgewogen werden.**
7. Kontinuitätssicherung beginnt vor diesem Hintergrund bei der Unterstützung der Eltern in Krisensituationen und dem Ausbau der sozialpädagogischen Begleitung des Pflegeverhältnisses. Hier gilt es die Dienste zu qualifizieren und zu stützen.

¹ Im Kreis der Expert_innenrunde des Dialogforums gibt es eine Stimme, die nun befürchtet, dass bei einer rechtlichen Neuregelung (die diskutierte Stärkung einer längerfristigen Verbleibensoption in der Pflegefamilie) eine unverhältnismäßige Stärkung der Pflegeelternposition vorgenommen wird zu Lasten der Herkunftseltern und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

An den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen in § 37 und § 37a SGB VIII knüpfen die vorgesehenen Neuregelungen in den **§ 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E (KJSG)** an. Durch diese soll insbesondere eine Möglichkeit geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen.

Hierfür müssen Voraussetzungen formuliert werden, etwa indem festgestellt wird, dass trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums keine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist; damit wäre die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen auch erforderlich.

Hier werden zwei Rechte miteinander abgewogen: Das Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind oder ihrem/ihrer Jugendlichen und das Recht des Kindes oder des/der Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie. Da die Einführung einer familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Erziehungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern verbunden ist (§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E) und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder die Regelungen aufhebbar machen, wurden auch diese Regelungen in deutlicher Mehrheit in der Expert_innengruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt (in der bundesweiten Expert_innenrunde findet sich ein Plädoyer für eine weitere Ausweitung der BGB-Änderungen und ein Plädoyer für die Ablehnung der BGB-Änderungen (Minderheitenvoten von zwei Mitgliedern der Expert_innenrunde zu Einzelfragen)).

7. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern

Handlungsnotwendigkeiten

Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die **Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen**. Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es gesetzliche Änderungen, um einerseits jungen Menschen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen seltener in Pflegefamilien vermittelt. Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden sie im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII eher in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen

dadurch regelhaft verwehrt. Ein Anliegen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist es, dass allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist.

Um dies zu ermöglichen wird eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet, sodass dass **SGB VIII einheitlich für alle jungen Menschen, auch mit (wesentlicher) geistiger und körperlicher Behinderung, vorrangig Anwendung findet**. Im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII wäre nicht nur die Behinderung Gegenstand der Leistungserbringung, sondern es könnten auch die erzieherischen Bedürfnisse von Eltern mit behinderten Kindern mitbearbeitet werden, was einen weiteren großen Fortschritt zur aktuellen Situation darstellen würde. Eine Gesamtzuständigkeit könnte zudem eine neue Qualität in den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Pflegeeltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig für junge Menschen mit nur erzieherischem Bedarf und solche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Für junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist hingegen der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Dies ist gesetzlich festgelegt – auch wenn zusätzlich ein erzieherischer Bedarf oder eine (drohende) seelische Behinderung besteht. Der Vollzeitpflege im SGB VIII mit § 33, § 35a und § 41 steht § 54 Abs. 3 SGB XII gegenüber. Auch für junge Volljährige ist die Familienpflege eine mögliche Eingliederungshilfeleistung. Ab dem 01.01.2020 sieht das Rehabilitationsrecht mit § 80 SGB IX dies explizit auch für den Sozialhilfeträger vor. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Streitigkeiten zwischen Trägern, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien resultieren.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen.

Einen gesicherten Zugang für junge Menschen mit Behinderungen zur Hilfe in einer Pflegefamilie sowie angemessene Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie Unterstützung und Begleitung der leiblichen Eltern, gilt es zu schaffen und zu stützen. Zu den **Rahmenbedingungen** gehört die Kontinuität fachspezifischer Begleitung und Unterstützung, die sich an den Bedarfen des Kindes, der Eltern und der Pflegepersonen orientiert. Landesempfehlungen, die die besonderen Bedarfe und notwendige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen anerkennen

und in die Bemessung von Unterhalt und Kosten der Erziehung einfließen lassen, werden angestrebt.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Aktuell stellt es sich so dar, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Trägern haben, z.B. verschiedenen Rehabilitationsträgern, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Schule. Daraus folgt eine große Unüberschaubarkeit der Leistungsansprüche, die – gepaart mit der Unterschiedlichkeit der Verfahren der Anspruchsprüfung und der jeweiligen Voraussetzungen der Hilfen, – zu einer großen Belastung für Pflegefamilien führen können. Auch die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten kann schwierig und langwierig sein und eine zusätzliche Belastung darstellen.
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern dürfen nicht auf dem Rücken der Kinder und Jugendlichen in Pflege ausgetragen werden oder zu Nachteilen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Familien führen. Es braucht einen kompetenten Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe, der auch hinsichtlich paralleler oder ergänzender Leistungen anderer Träger Orientierung bieten und unterstützen kann.

<p>3. § 9 Nr. 4 und § 79a Nr. 4 und § 80 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VIII-E (KJSG) Das Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt die Erweiterung der Vorgaben zu Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen um die Zielvorgabe, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen sowie die Ergänzungen zur Qualitätsentwicklung mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen. Auch in der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollte die Inklusion als Ziel fest verankert sein.</p>
--

4. Auch für junge Volljährige mit Behinderung kann es – so die Auffassung aus den Diskussionen und Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe – wichtig und geeignet sein, weiterhin in einer Pflegefamilie zu leben, sodass **auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei Bedarf und Wunsch der Verbleib in der Pflegefamilie** und Fortsetzung der Hilfe in der bisherigen Form umzusetzen ist.
5. Solange die **Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderung** beim Eingliederungshilfeträger nach SGB XII/SGB IX Teil 2 liegt, sollte die dargestellte Problematik durch gesetzliche Regelungen beseitigt werden. Diese müssen sicherstellen, dass
 - bei einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Familienpflege vorrangig geprüft wird,
 - gesicherte, fachlich qualifizierte und ausreichende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Familienpflege eines jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen,

- bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger die Konditionen der Hilfgewährung und Art und Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflege- und Herkunftsfamilien nicht zum Nachteil der Familien verändert werden dürfen
 - und im Hinblick auf den Übergang in die Selbstständigkeit oder andere Unterstützungsformen für Erwachsene eine Übergangsplanung stattfindet, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht.
6. **Einbezug der Herkunftsfamilie:** Wie für alle Kinder und junge Menschen stellen sich auch für Heranwachsende in Pflegeverhältnissen mit Behinderungen Fragen nach Herkunft und Biografie, die über Elternarbeit und die angemessene Gestaltung von Besuchskontakten, Umgängen etc. gesichert werden muss. Eltern, die für ihr Kind mit Behinderung nicht sorgen können, brauchen **besondere Unterstützung, um sie zu ermutigen und Berührungsängste abzubauen.**
 7. **Qualifizierte Fachdienste und passgenaue Vermittlung:** Die Gewinnung von Pflegeeltern für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht/betroffen sind, ist anspruchsvoll. Damit Fachdienste die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen für junge Menschen mit Behinderungen gut übernehmen können, müssen sie quantitativ und qualitativ entsprechend aufgestellt sein. Bislang fehlen dazu gesetzliche Regelungen und einheitliche Vorgehensweisen. Es braucht Standards zur Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen und Handreichungen für Fachkräfte sowie die Einbeziehung der Expertisen aus der Behindertenhilfe, Coaching und Weiterbildung, Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht. Öffentliche Träger sollten zusammen mit den freien Trägern deren Angebote über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen konkreter und verbindlich gestalten.
 8. **Individuelle Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung:** Leistungen für Pflegekinder müssen individuelle Bedarfe decken und ihren Bedürfnissen entsprechen. Zentrales Instrument ist der Hilfeplan, der für Pflegekinder mit Behinderungen auch Feststellungen hinsichtlich der Teilhabe enthalten muss. Zentral erscheint die Sicherstellung individueller Leistungen für die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene in Pflegeverhältnissen in Bezug auf Pflege, Erziehung, Freizeit und Bildung. Individuell passende Beschwerdemöglichkeiten auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und die Herkunfts- und Pflegefamilien müssen entwickelt werden.
 9. **Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung:** Nötig sind Mindeststandards zur Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilien: Die finanzielle Ausstattung hinsichtlich der Unterhalts- und weiterer materieller Bedarfe der Kinder und Jugendlichen muss entlang von Standards verbunden mit den finanziellen Leistungen einer Pflegeperson für die umfängliche Versorgung, Erziehung und Einbeziehung eines Kindes in ihrer Familie sichergestellt werden.

10. Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern: Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines chronisch kranken, unheilbar kranken oder behinderten Kindes bedeutet eine große zeitliche und kräftemäßige Beanspruchung sowie emotionale Herausforderung für Pflegefamilien. Wenn Pflegeeltern Unterstützungsbedarfe anmelden, bedeutet das nicht, dass sie ungeeignet sind, sondern verantwortungsvoll ihre Aufgabe erfüllen. Entlastungs- und Unterstützungsangebote sollten regelhaft vorgehalten und darüber hinaus im Einzelfall je nach Bedarf ermöglicht werden.

Kommentierung des KJSG Entwurfes²:

Die neue Regelung zum Zuständigkeitsübergang – § 36b SGB VIII-E (KJSG) – muss auch für Pflegekinder mit Behinderungen gelten, wenn Fallübergaben an die Sozialhilfeträger zur Durchsetzung der Vorrang-Nachrang-Regelung in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vorgenommen werden.

Bei der Diskussionsrunde zum Thema „Pflegekinder mit Behinderungen“ am 04. Mai 2017 mit Fachleuten zu diesem Themenfeld wurde deutlich, dass gerade in diesen Fällen die Kontinuität für Pflegekinder und ihre Familien nicht gesichert ist. Dies betrifft die Begleitung sowie die finanzielle Absicherung. **Um das Kindeswohl zu sichern und auch Pflegekinder mit Behinderungen zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, wären Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Sozialhilfeträger notwendig – solange diese mangels inklusivem SGB VIII noch stattfinden.**

8. Migration in der Pflegekinderhilfe: junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien

Handlungsnotwendigkeiten

Unsere Gesellschaft pluralisiert sich zunehmend durch Migrationsprozesse. Dadurch wird die Auseinandersetzung mit der Frage notwendig, welche **Anforderungen sich aus der zunehmenden Vielfalt für den Bereich der Pflegekinderhilfe ergeben**. Die Zunahme der Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe ist unter anderem durch den wachsenden Anteil der jungen Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund und insbesondere durch die vermehrte Gewährung von Verwandtenpflege bedingt. Trotz steigender Anteile – jedes vierte Pflegekind hat einen Migrationshintergrund – sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe im Verhältnis zum Anteil in der Gesamtgesellschaft weiterhin unterrepräsentiert. An die Pflegekinderhilfe wird auch im Kontext des Zuzugs von jungen Geflüchteten die Anforderung gestellt, sich für diese Gruppe zu öffnen und strukturell und fachlich Antworten zu finden auf ihre besondere Lebenssituation.

² Vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017; verfügbar unter www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de.

Die mit der Gruppe der jungen Geflüchteten verbundenen Anforderungen entsprechen zunächst jenen, die sich auch **für alle Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund** in der Pflegekinderhilfe formulieren lassen (z.B. Reflexion der Dimensionen Kultur und Migration, Umgang mit Diskriminierung, Überwindung von Sprachbarrieren, Ansprache von potenziellen Pflegefamilien etc.). Für die Pflegekinderhilfe zu berücksichtigende strukturelle Besonderheiten zeigen sich in der **Altersstruktur der jungen Geflüchteten** (überwiegend Jugendliche) und der Dauer der Unterbringung (deutlich begrenzter) **sowie rechtlichen und strukturellen Arrangements** (nicht-deutsche Staatsangehörigkeiten, bleiberechtlich ungeklärte Perspektiven, die Teilhabe teils erschweren, „neue“ Pflegeformen wie „Gastfamilien“, Pat_Innen, Verwandten- und Netzwerkpflge, ...).

Bislang sind in dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe migrationsspezifische Besonderheiten – wie die Bedeutung der Sprache, kulturelle Aspekte und Religion – noch zu wenig diskutiert. Ebenso fehlt eine breite fachliche Debatte über spezifische Fragen des Matching im Kontext von Migration.

Grundsätzliche Entwicklungs- und Strukturfragen der Pflegekinderhilfe (Zugänge, Vernetzung, Erweiterung des Pflegefamilienpools, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Einbezug leiblicher Eltern, Care Leaving, Qualifizierung der Fachkräfte u.a.m.) erscheinen in der Perspektive Migration wie unter einem Brennglas. Insgesamt soll weder für junge Menschen mit Migrationshintergrund noch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) ein neues Segment der Pflegekinderhilfe entstehen. Vielmehr gilt es **fachliche Standards und inhaltliche Anforderungen an die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen anzupassen und zu erweitern**.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Es gilt, offene Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung **sprachlicher Hürden, kultureller und religiöser** Hintergründe und des **Matching** zu klären, damit Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund und ihre Eltern zukünftig besser erreicht und begleitet sowie passende Hilfen gewährt werden können.
2. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls, den **Pool** an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund bzw. „Gastfamilien“ zu erweitern, **Vernetzung und Netzwerke** zu stärken und **Zugänge** von Migrantenfamilien zur Pflegekinderhilfe insgesamt zu verbessern.
3. **Sprachliche Aspekte:** Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die **Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn**

diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass **Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind** (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich **Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage** an, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und **Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden**, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass **Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung)** geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f.).

4. **Rechtliche Situation:** Neben sprachlichen Aspekten spielen **rechtliche Aspekte** mitunter eine hervorgehobene Rolle im Kontext UMF bzw. Migration: Die Lebenssituation von UMF bzw. Familien mit Migrationshintergrund kann durch rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert sein, wenn ein ungesicherter Aufenthaltsstatus vorliegt. Ebenso können sich **Hilfeplanprozesse** qualitativ anders gestalten, wenn der Aufenthaltsstatus unklar ist, hier stellt sich z.B. die Frage nach Vertrauen zu den Fachkräften in besonderer Weise. **Häufig wird unterschätzt, welche Auswirkungen ungeklärte Aufenthaltsstatus für die Dynamiken in den Familien oder bei den jungen Menschen entfalten**, wenn eine mögliche Abschiebung wie ein Damoklesschwert über ihnen schwebt und eine Perspektivplanung unmöglich macht. Hier gilt es besonders sensibel zu begleiten (vgl. Dialogforum 2018b: 12).
5. **Rechtliche Aufklärung:** Ebenso gibt es **Verunsicherungen der Fachkräfte hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen.** Diese können auf der politischen Ebene für **Brisanz** sorgen. Sowohl bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Familien als auch bei den Fachkräften herrscht große Unsicherheit vor, z.B. hinsichtlich der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (galt zeitweise als Abschiebungsgrund). Verunsicherungen der Fachkräfte hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen könnten durch **rechtliche Aufklärung, beispielsweise in Form eines Leitfadens für die Jugendämter, aufgegriffen** werden. In diesem Zuge könnten auch zentrale Rechte der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien (mit Migrationshintergrund, d.h. unabhängig von einer ausländischen Staatsangehörigkeit) zusammengestellt werden, von denen einzelne Untersuchungen darauf hindeuten, dass sie noch zu wenig umgesetzt werden (z.B. im Hilfeplanverfahren das Wunsch- und Wahlrecht, das Recht in der eigenen Sprache informiert zu werden; oder auch das Recht, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen) (vgl. Dialogforum 2018b: 12).
6. **Strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe:** Im Rahmen einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe ist **ausländerrechtlich aufgeklärtes Handeln** notwendig. Insbesondere bei Familien, die in aufenthaltsrechtlich

prekären Situationen leben, welche die Lebenssituation gravierend beeinflussen, scheint bezogen auf Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fachkräfte Qualifizierungsbedarf zu bestehen. Ziel sollte es sein, Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen. **Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang – nicht nur für die Pflegekinderhilfe, sondern für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt –, die strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.** Dabei könnte eine Schnittstelle zu vorhandenen Institutionen mit entsprechender rechtlicher Expertise gesichert werden, die von den Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unaufwändig genutzt werden kann. In einzelnen Regionen wird dies bereits praktiziert (z.B. steht im Raum Frankfurt der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., für Beratung in rechtlichen Fragen zur Verfügung). **Wichtig wäre die Sicherung dieser Schnittstelle für alle Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und über das Engagement und die (zufällige) Information einzelner Personen hinaus** (vgl. Dialogforum 2018b: 13).

9. Qualität in der Pflegekinderhilfe

Handlungsnotwendigkeiten

Pflegeverhältnisse und die damit einhergehenden besonderen Leistungen von Eltern, Pflegefamilien und Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wenn diese im privaten Lebensraum einer Pflegefamilie aufwachsen, müssen in ihrer Bedeutsamkeit wahrgenommen werden. Damit geht der Bedarf an verlässlicher, kontinuierlicher und fachlicher Unterstützung der Pflegeverhältnisse und Beratung aller Beteiligten einher. Dies impliziert die Forderung nach **verbesserten Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen in der Pflegekinderhilfe**, die sich an Aufgabenangemessenheit und Angleichung stark differierender Organisationsformen, konzeptioneller Grundlegung und personeller Ausstattung orientiert.

Die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich überdies nur im **Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste** realisieren – dazu muss die Pflegekinderhilfe in Jugendhilfepolitische- und Jugendhilfeplanungsprozesse und die soziale Infrastruktur vor Ort eingebunden sein.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

Entwicklung vergleichbarer Strukturen und Standards für die Unterstützung von Pflegeverhältnissen

1. Struktur, Ressourcen und Angebote
 - Für die Umsetzung der beschriebenen Ziele sind **Qualitätsanforderungen** für alle Bereiche der Pflegekinderhilfe zu entwickeln. Dazu gehören die weitere Ausdifferenzierung von Pflegeformen und deren Verfügbarkeit für jedes Kind

überall in der Bundesrepublik. Ebenso bedarf es der fachlichen **Weiterentwicklung von Settings, Diensten und Angeboten.**

- Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Pflegekinderhilfe bewältigen zu können, müssen **Rahmenbedingungen** für den ASD und den PKD sowie die unterschiedlichen Pflegeformen und Settings genauer beschrieben und definiert werden.
- **Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Dies ist in den Katalog des § 78a SGB VIII aufzunehmen, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37 Absatz 2) abzusichern.**

§ 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG)

In der Praxis sind in einigen Regionen bereits freie Träger im Rahmen der Pflegekinderhilfe tätig, aktuell ist aus verschiedenen Gründen eine ansteigende Zahl des Outsourcings dieser Leistungen durch die Jugendämter zu beobachten. Die in diesem Bereich tätigen freien Träger übernehmen insbesondere Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII und fördern dadurch passgenaue Hilfen vor Ort, auch für Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufgenommen haben. Um die Geeignetheit und sicherzustellen sind Regelungen zu entsprechenden Vereinbarungen notwendig. Die Inhalte von § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) werden daher begrüßt.

Festgeschrieben werden muss außerdem der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung und die Inanspruchnahme begleitender Hilfen (s. oben).

- Zudem sollte die **Verwandten- und Netzwerkpflege** stärker konzeptionell gerahmt werden.
- Die Aufgaben, **Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD und Vormund sind klarer zu regeln.**
- Zur Qualitätsentwicklung gehört auch die Etablierung von Pflegeeltern- und Elterngruppen, die **Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen** von Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern, unter dem Aspekt gelebter Beteiligung und Interessenvertretung.
- Die **soziale und versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen** (z.B. angemessene Alterssicherung, Schadensregulierung etc.) muss vorangetrieben werden (s. oben).

2. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um **Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten** zu geben (s. oben).
- Zudem sind nicht nur für die Pflegekinderdienste, sondern auch für Vormünder/Pflegerinnen, Familienrichter_innen, Sachverständige und weitere Beteiligte geeignete und gegebenenfalls **gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote** regelhaft vorzuhalten. Dadurch können auch das kooperative Verständnis und der gegenseitige Einbezug gestärkt werden.
- In die **Studiengänge** der Sozialarbeit und -pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mit aufzunehmen.

10. Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

Handlungsnotwendigkeiten

Für die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Anspruch auf ein ortsnahe Angebot besteht (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Vor dem Hintergrund der in der Praxis der Pflegekinderhilfe mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bestehenden Schwierigkeiten und unbeabsichtigten Nebenfolgen der Regelung stellt sich die Frage nach neuen Denkwegen auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung. Dabei ist zu bedenken, dass bisher ein **Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII im Einzelfall für das Kind/den Jugendlichen genauso problematisch sein kann wie denkbare (mehrere) Zuständigkeitswechsel bei häufigen Umzügen der Eltern.**

Ein Problem sind nach Einschätzungen der Expert_innen im Dialogforum Pflegekinderhilfe die großen Unterschiede in der Ausstattung und qualitativen Arbeit der sozialen Dienste sowie freien Träger und der vorgesehenen Leistungen für (Pflege-)Familien. Zudem kann die Elternarbeit erschwert sein. Zuständigkeitswechsel sind auch problematisch für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen, wenn diese ihre Ansprechpartner_innen verlieren.

Lösungsoptionen

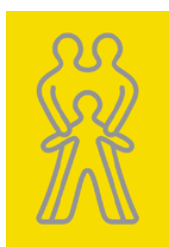
Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Zu fragen ist auch, was Pflegefamilien brauchen: Die **Bedingungen, die für das Pflegeverhältnis vereinbart wurden, müssen festgeschrieben werden** – unabhängig von der jeweiligen Zuständigkeit für die Fallführung. Um Kontinuität zu sichern, müsste **§ 37 Abs. 2a SGB VIII** dahingehend erweitert/konkretisiert werden, dass auch festgeschrieben wird, wer die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien durchführt, und außerdem diese Regelung in der Praxis konsequent umgesetzt werden.

2. Mit Blick auf die Zielperspektive Kontinuität wurden im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Vollzeitpflege verschiedene Varianten angedacht und diskutiert. **An diese Debatte sollte angeknüpft werden**, denn es bleibt die Schwierigkeit, mit einer Regelung bzgl. der Zuständigkeit den sehr unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gerecht zu werden und Kontinuität in ihrem Sinne zu sichern. Vgl. Dialogforum 2016a, 2016b

Grundlage der vorliegenden Bündelung (Stand: März 2019)

- Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe (Gesamtpapier vom 05.12.2015)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Gesamtpapier_Forderungen_Dialogforum_05_12_2015.pdf
- Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe_Langfassung_.pdf
- Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Oktober 2018/Februar 2019) https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Wesentliche_fachliche_Positionen_des_Dialogforums_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
- Diskussionspapiere und fachliche Positionen des Dialogforums unter www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de, insbesondere zu Leaving Care (2018a)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
und Migration (2018b)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
Örtliche Zuständigkeit der Jugendämter bei Vollzeitpflegeverhältnissen und Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege (2016a und b)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/%C3%96rtlichen_Zust%C3%A4ndigkeit_der_Jugend%C3%A4mter_bei_Vollzeitpflege_2016_.pdf
und
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Sonderzust%C3%A4ndigkeit_der_Jugend%C3%A4mter_bei_Dauerpflege_2016_.pdf
Expertise Vormundschaft (2018c)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Vormundschaft_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf



Stellungnahme des PFAD Bundesverbandes zum Dialogprozess
„Mitreten – Mitgestalten“

3. Sitzung am 04. April 2019

Der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien möchte sich zu folgenden Themenbereichen der AG „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ äußern:

- Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
- Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern
- Pflegekinder und die Eingliederungshilfe (außerhalb der Jugendhilfe)
- Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Als Mitwirkende im Dialogforum Pflegekinderhilfe ist unsere Stellungnahme als Ergänzung zur Position des Dialogforums Pflegekinderhilfe zu verstehen.

Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Der § 36 verweist nur auf eine Beratungspflicht gegenüber den personensorgeberechtigten Eltern **vor Beginn der Hilfen**

☞ eine Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern während der Hilfe ist daraus nicht ableitbar und wird auch von der Praxis nicht als Verpflichtung wahrgenommen.

In der Logik des Hilfeplanverfahrens ist von den personensorgeberechtigten Eltern die Rede. Auch Eltern ohne Sorgerecht sind in die Entwicklung ihrer Kinder, die in einer Pflegefamilie leben einzubeziehen. **Dieses Einbeziehen ist allerdings bedeutend schwächer rechtlich auszugestalten, als eine Beteiligtenstellung.** Der Entzug des Sorgerechts war ja häufig die Folge fehlender Mitwirkung. Aus diesem Grund kann Eltern ohne Sorgerecht im Rahmen der Hilfeplanung **keine Beteiligung** sondern **Mitwirkung** eingeräumt werden.

Für die Kinder ist es wichtig, dass ihre Eltern nicht gegen die Pflegeeltern kämpfen. Wichtige Themen, z.B. Umgangsgestaltung sollte deshalb auch mit nicht sorgeberechtigten Eltern thematisiert werden. So kann darauf hingewirkt werden, dass auch **die Vorstellungen nicht sorgeberechtigter Eltern Eingang in die Hilfeplanung finden.**

In der Praxis gibt es die unterschiedlichsten Konstellationen von Elternschaft. Eltern sind nicht gleich Eltern. Wir haben in der Praxis sorgeberechtigte Eltern, sorgeberechtigter Elternteile, nicht sorgeberechtigter Eltern und nicht sorgeberechtigter Elternteile.

So kann ein Kind außer seiner Pflegefamilie

- eine sorgeberechtigte Mutter und einen nichtsorgeberechtigten Vater und einen nichtsorgeberechtigten Lebensgefährten der sorgeberechtigten Mutter haben. Rechtlich gesehen sind der nichtsorgeberechtigte Vater und die sorgeberechtigte Mutter die Eltern. Nicht selten ist aber der nichtsorgeberechtigten Lebensgefährten der sorgeberechtigten Mutter für das Kind eine wichtige Person – und auch in der Hilfeausgestaltung sehr wirksam.
- Eine nichtsorgeberechtigte Mutter und einen nicht sorgeberechtigten Vater – die nicht mehr zusammenleben haben. Teilweise sind Vorstellungen dieser Eltern zur Entwicklung ihres Kindes konträr. => und gerade deshalb brauchen beide die Möglichkeit mit ihren Vorstellungen ernst genommen zu werden. (Beratung und Unterstützung) und viele andere

Im HP- Verfahren wird das Kind rechtlich durch den Personensorgeberechtigten vertreten Das SGB VIII hat keine Regelung zur Arbeit mit nicht sorgeberechtigten Eltern. dieses müsste in einer zusätzlichen Regelung gesetzlich festgehalten werden, da der § 36 eindeutig auf die **Hilfe für das**



Kind abzielt und von der Strukturlogiken die Arbeit mit Eltern (ohne Sorgerecht) anders zu platzieren ist.

Wir sehen die Notwendigkeit, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festzuhalten, welche Unterstützung die Eltern – vor allem die ohne Sorgerecht – bekommen, um in der Entwicklung ihrer Erziehungsfähigkeit bzw. im Umgang mit dem Kind gestärkt zu werden.

Der Zweck der Beratung der Eltern, der derzeit noch auf Rückführung ausgerichtet ist (vgl § 37 Absatz 1 Satz 2 und 3)¹, muss zwingend auf die gesamte Dauer der Hilfgewährung erweitert werden und zum Wohl des Kindes ausgerichtet sein. Dazu gehört die Förderung der Beziehung zum Kind ebenso wie die Akzeptanz unterschiedlicher Entwicklungs- und Bildungswege. Dem Beratungsanspruch von Eltern (auch ohne Sorgerecht) ist zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während **der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen** nachzukommen. => **eigenständiger Rechtsanspruch notwendig**

Aktuell gibt es kaum Konzepte oder Ideen zur Arbeit mit den nicht sorgeberechtigten Eltern. Oft sind die Vormünder die einzigen Personen, die überhaupt wissen, wo die Eltern sind.

Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz sollte die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern verbessert werden. Konzipiert wurde diese als eigenständiger Rechtsanspruch.

Bisher wird dieser sehr unterschiedlich gehandhabt. Aktuell hat jedoch das OVG Münster in seiner Begründung (Urteil vom 8.5.2018 – 12 A 14734/16) abgelehnt, dass den Pflegeeltern ein Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Beratung und Unterstützung zusteht. Zuvor wurde in einer anderen Gerichtsentscheidung die Regelung aus dem § 37 Absatz 2a dahingehend reduziert, dass zwar die Anzahl der Beratungsstunden Bestand hat, aber die Pflegefamilie nicht darauf bauen kann, dass der beratende Träger nach Zuständigkeitswechsel² erhalten bleiben kann. Kontinuität bezogen auf die Beratung in den äußerst sensiblen Bereich zwischen öffentlichem Auftrag und Privatheit der Familie bedeutet dass bei Zuständigkeitswechsel der Erhalt des beratenden Fachdienstes große Bedeutung hat – und leider oft nicht gewährt wird.

Hier sehen wir einen Nachbesserungsbedarf. Der Anspruch der Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung sollte eindeutig den Bezug zum Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) beinhalten.

Es gibt eine territorial große Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Angebote für Pflegefamilien. Neben Jugendämtern mit ausdifferenzierten Angeboten gibt es auch solche, die kaum bis keine Beratungs- und Unterstützungsangebote haben.

Es gibt auch seitens der Pflegefamilien unterschiedliche Bedarfe. (siehe PFAD 2014 S. 25)

Der Begriff der Unterstützung ist sehr offen. So gibt es einerseits gute Angebote von Hausaufgabenhilfe über Ferien und Freizeitangebote für Pflegekinder. Andererseits werden Anfragen von Pflegeeltern nach Unterstützung mit Aussagen: „wenn sie überfordert sind, müssen wir das Kind woanders unterbringen“ beantwortet.

Die Förderung und Unterstützung der Selbsthilfe kann sowohl für Pflegefamilien wie auch die öffentliche Jugendhilfe ein hilfreiches und entlastendes Angebot sein. Die vorhandenen Regelungen bieten für die öffentliche Jugendhilfe nur eine geringe Motivation dies ernst zu nehmen.

Die angedachte Alterssicherung (§ 39 Absatz 4 Satz 2) greift in der Praxis kaum und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Es bietet sich an hier neue Wege zu gehen. Gute Beispiele gibt es aus anderen gesellschaftlichen Bereichen.

¹ Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. |

² Zuständigkeitswechsel wird hier verstanden als reine Veränderung der verwaltungsmäßigen Verantwortung und Fallführung **ohne** Umzug der Pflegefamilie



- > bei der Pflegeversicherung für die Anerkennung der häuslichen Pflegeleistung.
- > die Sozialversicherung von „Minijobbern“

Für Familien, die ein Kleinstkind (unter einem Jahr) betreuen und dafür ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, gibt es das Elterngeld. Für Pflegefamilien, die ein genauso betreuungsintensives Kleinstkind aufnehmen, gibt es **kein** Elterngeld.

Im Rahmen der Anerkennung der Erziehungsleistung könnte speziell für diese Fälle ein finanziell anders gestaffelter Erziehungsbeitrag angedacht werden.

Wer reguliert die Schäden, die Pflegekinder im Haushalt der Pflegeeltern anrichten – Brandschäden und anderes mit Schadenshöhen um 50.000 € und mehr? Es geht hier nicht nur um die kaputte Brille oder Zimmertür, wo die Schäden noch im dreistelligen Bereich liegen.

Die Haftpflichtversicherung ist hier keine Antwort, da die Kinder häufig nicht deliktfähig (im Sinne des BGB) sind.

Pflegekinder und die Eingliederungshilfe (außerhalb der Jugendhilfe)

Die Grundphilosophie der Eingliederungshilfe kennt die Hilfen für ein behindertes Kind in einer fremden Familie nicht. Demzufolge gibt es keine rechtlichen Rahmungen zur Ausgestaltung dieser Hilfe. Die Rechtsgutachten des DV und DJuF gehen in die Richtung, dass auch im Rahmen der Eingliederungshilfe es zwingend notwendig ist analog zum §§ 36 und 39 SGB VIII Rahmen für die Gewährung der Hilfe rechtlich vorzugeben.

Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Für Juristen ergibt sich aus der rechtlichen Regelung zur Hilfeplanung in den §§ 36 und 37 SGB VIII dass insbesondere auch Handlungsschritte, zeitliche Festlegungen, Zielvorgaben sowie weitere Modalitäten der Leistung im Kontext der Entwicklung und Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendliche, die entweder durch Rückkehr zu seinen Eltern oder seinen Verbleib in der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung oder auch durch eine Adoption zu verwirklichen sein kann, in den Hilfeplan aufzunehmen sind. Dies wird in der Praxis so nicht interpretiert. Es gibt wenige Hilfeplanungen, in denen explizit vom ersten Tag an die aktuelle Perspektive der Hilfe (Rückkehr oder Lebensort) dokumentiert wird.

Die Perspektive der Hilfe ist wie die Zielstellung keine statische Größe, die einmal ausgesprochen und schriftlich fixiert eine nicht hinterfragbare Dauerwirkung entfaltet. Um aber den Gesamtprozess der Hilfestellung zu verdeutlichen, ist es wichtig, die Perspektive zum Zeitpunkt X jederzeit erkennbar zu halten. Eine Dokumentation der aktuellen Perspektive ist in jedem Fall im Rahmen der Hilfeplanung aufzunehmen. Nur so kann verhindert werden, dass eine „zeitlich befristete Hilfe“ im 5. Jahr weiter verlängert wird.

Im Rahmen der fachlichen Diskussion sollten die maximale zeitliche Ausdehnung von „zeitlich befristeten Hilfen“ thematisiert werden.

Die Vorstellungen des Kindes zu seinem Lebensort sollten ebenfalls im Hilfeplan dokumentiert werden und notfalls auch bei FamG-verfahren einbezogen werden.

Auch gibt es Entscheidungen, die die Stellung des Kindeswohls in Verfahren betonen. Das Gericht hat bei einem Herausgabeverlangen sorgeberechtigter Eltern eine allein am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 37-39; vgl. auch EGMR FamRZ 2005, 585).

Leider wird diese Empfehlung nicht gleichmäßig umgesetzt. So erleben Pflegekinder, dass das Bedürfnis der Eltern, ihr Kind zurück haben zu wollen, stärker gewichtet wird, als das Bedürfnis von Kindern, die schon lange in ihrer Pflegefamilie leben.



Die Risikogrenze ist im Fall der Entscheidung über eine Rückführung zu den Eltern überschritten, wenn im Einzelfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann.

□ Für diese „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ gibt es keine klaren Kriterien. So passiert es immer wieder, dass unterstellt wird, dass ein siebenjähriges Kind, das sieben Jahre in der Pflegefamilie lebt diesen Wechsel ohne Schädigung übersteht.

Notwendig ist eine gesetzliche Regelung zur Sicherung des Lebensortes des Kindes, vor allem bei psychischer Verankerung des Kindes in seiner Pflegefamilie – **keine Rückkehr gegen den Willen des Kindes.**

Vor allem bei Überprüfung von Sorgerechtsentzügen muss immer mit geprüft werden, dass der Wille des Kindes zu seinem Lebensort Bestandteil bei der Rückübertragung des Sorgerechts wird.

Die Praxis, verstärkte Umgangskontakte gerichtlich anzuordnen, damit ein Kind sich an seine Eltern „gewöhnt“, negiert das Bedürfnis des Kindes nach Sicherheit und Kontinuität. (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 08.10.2018, Az. 10UF 91/18)

Umgangskontakte haben die primäre Aufgabe, die Beziehung zu erhalten. Eine Praxis, wie oben genannt, schafft Ängste, die einen Beziehungserhalt eher blockieren, da die mit der „Drohung“ versehen sind, die Familie (Pflegefamilie) verlassen zu müssen.

Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Wenn Pflegekinder 18 werden und Anträge bei anderen Sozialleistungsträgern notwendig werden (BaFöG, BAB, ..) – und das passiert regelmäßig, weil die öffentliche Jugendhilfe diese Leistungen als zweckgleiche Leistungen einzieht – werden die jungen Menschen an ihre Eltern verwiesen und sind verpflichtet, Einkommensnachweise und Ähnliches vorzulegen. Diese Rückverweisung an die Eltern wird von Pflegekindern mehrheitlich abgelehnt.

Für die anderen Sozialleistungsträger brauchen Pflegekinder einen Sozialrechtstatbestand, der es ihnen ermöglicht diese geforderten Anträge bei anderen Sozialleistungsträgern generell als **„elternunabhängigen Anspruch“** geltend machen zu können

Wenn Pflegekinder es geschafft haben, den Kreislauf der Abhängigkeit von Sozialleistungen zu verlassen, kann es passieren, dass das Sozialamt an ihre Tür klopft und von ihnen den Unterhalt des Heimplatzes ihrer Eltern finanziert haben will. Die Rechtsgrundlage dafür ist der Elternunterhalt (BGB). Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufgewachsen sind, müssten von Unterhaltsforderungen dieser Art generell befreit werden.

Bei einer Kostenheranziehung von 75 % kann generell davon ausgegangen werden, dass diese den Zweck der Leistung gefährdet.

Eine Kombination, wie im KJSG angedacht von Freibetrag und einer prozentualen Kostenheranziehung – deutlich unter 50 % des erreichten Nettoeinkommens ist anzustreben. Damit einher geht die Frage, inwieweit die Vermögensfreibeträge für junge Volljährige angehoben werden. Für 1600 € kann man in kaum einer Stadt die Mietkaution und die Erstausrüstung finanzieren.

Prof. Dr. Dirk Nüsken, Evang. Hochschule R-W-L Bochum

Kurzkommentar zu den Themen Care Leaver und Heimerziehung zu der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten" am 04.04.2019

Care Leaver:

Was ist das Problem?

Care Leaver, also junge Menschen die in Wohngruppen oder Pflegefamilien aufwachsen, entstammen oft sehr schwierigen Situationen in ihren Herkunftsfamilien. Mit dem veränderten Ort und den neuen Bezügen ihres Aufwachsens haben sie eine der intensivsten staatlichen Interventionsformen im Lebensverlauf junger Menschen erfahren. Damit verbunden hat die Gesellschaft und der Gesetzgeber eine besondere Verantwortung für sie übernommen. Dass mit Erlangen der Volljährigkeit mit 18 keine Reife und Selbständigkeit eintritt (wie bei den meisten anderen jungen Menschen auch), die diese jungen Menschen ohne Unterstützung auskommen lässt hat auch der Gesetzgeber erkannt. Seit in Kraft treten des SGB VIII 1990/1991 stehen jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des SGB VIII zu Verfügung. Trotz des Rechtscharakters einer „Soll-Bestimmung“ werden diese in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sehr uneinheitlich bestimmt und genutzt. Etwa 1/3 der Hilfen zur Erziehung endet mit dem 18. Geburtstag der jungen Menschen ein weiteres Drittel in den 12 Monaten danach. Währenddessen liegt das durchschnittliche Lebensalter der Auszuges aus dem Elternhaus bei etwa 24 Jahren, Ausbildungsverträge werden durchschnittlich mit 19 Lebensjahren abgeschlossen. Junge Menschen mit ohnehin problematischen Startchancen werden so einer weiteren Benachteiligung ausgesetzt und sehen sich mit 18 oftmals auf sich allein gestellt.

Warum ist es so?

Die Gründe für die Situation sind vielfältig. Dazu zählen jedoch die unterschiedlichen Hilfekulturen in den Jugendämtern, die mangelnde Klarheit der gesetzlichen Regelungen und fehlende Verbindlichkeit in der Sicherung von Übergängen in andere Hilfesysteme.

Lösungsoption(en)

- a) Verbindlichere Fassung der Regelungen des § 41 SGB VIII als „Muss-Leistung“ und Anhebung der Altersgrenze auf 23 Jahre, zumindest aber bis zum Erlangen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.
- b) Einführung eines eigenen Rechtsanspruches „Leaving Care“. Mit diesem sollen kontinuierliche Existenzsicherung und die Sicherung von Übergängen genauso wie von Ausbildungsperspektiven, Persönlichkeitsentwicklung sowie den Aufbau und Erhalt von Beziehungen unterstützt werden.

c) Verbindliche rechtliche Absicherung der wechselseitigen Kooperationsverpflichtung der Sozialleistungsträger (insbesondere SGB VIII, SGB II und SGB XII) zur Sicherung von Übergängen und Einführung einer verbindlichen Vorleistungspflicht bei unklaren oder zu prüfenden Zuständigkeiten.

Heimerziehung

Was ist das Problem?

Heimerziehung erfüllt zahlreiche und z.T. widersprüchliche gesellschaftliche Aufgaben: Sie bietet Kindern und Jugendlichen Unterstützung und Hilfe, Bildungsorte und neue Chancen und nicht zuletzt Schutz vor unerträglichen Verhältnissen wie Vernachlässigung und Misshandlung. Von jungen Menschen und ihren Familien wird sie zumindest teilweise jedoch als Eingriff, Kontrolle und Disziplinierung verstanden und sie sind es auch. Zugleich besteht ein sozialpolitisches Interesse daran, die Qualität der HzE weiter zu entwickeln und zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Entwicklung einer partizipativen Hilfekultur.

Warum ist es so?

Heimerziehung wird medial oft abgewertet und ist mit eigenen Skandalen um umstrittene Erziehungsmethoden versehen (Haasenburg, Friesenhof etc.). Daneben kommen es zu zahlreichen Spezialisierungen die Heimerziehung z.T. deutlich in einen psychiatrischen Kontext rücken und zulasten der sozialpädagogischen Alltagsgestaltung gehen. Auch die notwendige inklusive Ausrichtung der Heimerziehung macht einen Profilierungsimpuls der Heimerziehung deutlich.

Lösungsoption(en)

- a) Sicherung der Beschwerde- und Beteiligungsrechte in allen Heimeinrichtungen und betreuten Wohnformen. Die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes gelten nur für Einrichtungen, die nach 2012 eine Betriebserlaubnis beantragten.
- b) Einführung einer strukturierten Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit bei öffentlichen Trägern (Jugendämter und Landesjugendämtern). Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen von Verwaltungsverfahren reichen mit Blick auf Kinder- und jugendliche in den Formen der Heimerziehung nicht aus. Benötigt werden transparente und verbindliche Verfahren. Diese können und sollen zugleich Instrument der Qualitätsentwicklung öffentlicher Träger sein.
- c) Einführung strukturell abgesicherter Ombudschaften. Diese unterliegen nicht den Organisationslogiken einer Behörde die zugleich für die Bewilligung von Leistungen und den Widerspruch zuständig ist. Ombudschaften können unabhängig über rechtliche Sachlagen, Einzelansprüche und Optionen aufklären und bei Konflikten vermitteln.

d) Einführung strukturell abgesicherter Adressatenverbände. Gemeint sind regionale und überregionale Vereinigungen von jungen Menschen und auch von Eltern die Erfahrungen mit Leistungen der Heimerziehung haben oder hatten und die Ihre Expertise (Expertise durch Erfahrung) bündeln und in fachpolitische Diskurse und Entscheidungen einbringen können. Das Beispiel des deutschen Care-Leaver e.V. zeigt wie wertvoll diese Expertise derjenigen um die es geht auch für fachliche und rechtliche Entwicklungen ist.

Weitere Stellungnahmen

zur AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

- Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V.
- Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

Fulda, 11.04.2019

Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Sitzungsunterlage zur 3. Sitzung am 4.4.2019

Stellungnahme von Stefan Möllene, Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda.

Zu TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Aus meiner Sicht gibt das geltende Recht sowohl ausreichende Orientierung für die Praxis als auch einen ausreichenden gesetzlichen Rahmen, um die Rolle der Eltern, insbesondere der Personensorgeberechtigten im gesamten Hilfeprozess zu stärken. Dies ist auch nach meiner Einschätzung eindeutig gelebte Praxis in den kommunalen Jugendämtern, die allein schon aufgrund ihrer Grundprinzipien wie Subjektorientierung, systemischem Ansatz und der Ressourcenorientierung eine Kooperation auf Augenhöhe mit allen Beteiligten im Hilfeprozess anstreben. Insofern erscheinen mir die Handlungsoptionen von einem massiven und meines Erachtens unberechtigten Misstrauens gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe getragen zu sein. Es mag „schwarze Schafe“ geben – wo gibt es die nicht! Aber noch kein Gesetz hat verhindert, dass es bei der Umsetzung in der Praxis mangelte.

Wenn der Gesetzgeber tatsächlich die fachliche Arbeit der Jugendämter qualitativ weiter entwickeln will, dann gelingt dies nach meiner Überzeugung zum einen besser im Rahmen von verbindlichen Dialogforen oder Qualitätszirkeln, in denen Praktiker von Praktikern lernen. Und zum anderen in einer von Bund und Ländern zu regelnden Finanzausstattung der Kommunen, durch die fachliche Standards nicht den begrenzten finanziellen oder personellen (letztlich ja auch finanziellen) Möglichkeiten geopfert werden müssen. Ich halte

daher alle Handlungsoptionen aus der Sitzungsunterlage für entbehrlich – eher sogar für Augenwischerei, weil in einem Aktionismus Inhalte geregelt werden, die weiter unbestimmt bleiben, kaum überprüfbar sind und eine Änderung der Praxis vor Ort nicht garantieren.

Zu S. 5-7: In der Regel teilen die Jugendämter, die ich kenne, die fachlichen Positionierungen der Sitzungsunterlage, setzen dies um wie eine umfassende Aufklärung der Eltern oder eine Begleitung und Unterstützung der Eltern vor, während und nach einer vollstationären Hilfe – ganz unabhängig davon, ob diese Hilfe in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung erbracht wird. Dabei dienen diese Hilfen der Herkunftseltern nicht nur der (Wieder-)Erlangung von Erziehungsfähigkeit oder der Kontaktgestaltung, sondern begleiten und beraten sie auch in der emotionalen Belastung, die mit einer Fremdplatzierung verbunden sind: Schuldgefühle, Schamgefühle, Trauer, Wut, ... entweder durch eigene Träger oder unter dem Dach des Trägers, der auch die Hilfe für das Kind/die Kinder in seiner Einrichtung umsetzt, erhalten Eltern auch heute schon psychosoziale Beratung und/oder Training in Erziehungsfragen.

Insofern ist der Aussage „Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern.“ (S. 6) Eine so pauschale Aussage diskreditiert die örtlichen Jugendämter und entbehrt nach meiner Einschätzung der faktischen Grundlage. Und die Diskreditierung der Arbeit der Jugendämter geht weiter: „Bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie geraten die Eltern schließlich ganz aus dem Blick.“ (ebd.) Völlig pauschal ist dies mit Sicherheit unzutreffend; und ob es eher nur (sehr) selten als häufig vorkommt, müsste empirisch belegt werden.

Zu S. 6: Die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern ist Routine und in der Regel selbstverständlich; das erfordert ja schon der systemische Ansatz der Jugendhilfe. Gleichwohl ist es immer vom Einzelfall und auch vom Willen der jungen Menschen abhängig, ob die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern dem Kindeswohl dient. Gerade nach biografisch traumatischen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit Gewaltbelastung durch ihre Eltern muss dem Schutzbedürfnis Rechnung getragen werden, um erneute erhebliche Grenzüberschreitungen oder nur das Reaktivieren früherer Gefühle zu verhindern.

Zu S. 7: Hinsichtlich der Verbindlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Unterstützung ist ein Hinweis überflüssig, dass die Kombination mehrerer Hilfearten im Einzelfall möglich und passgenau erforderlich ist – das ist bereits in der Regel gelebte Praxis.

Zu S. 8f: Wie bereits dargelegt erscheinen alle Handlungsoptionen entbehrlich und letztlich an der falschen Vorstellung anknüpfend, dass es mehr an gesetzlicher Regelung braucht: es braucht einen fachlichen Dialog und eine ausreichende Finanzausstattung. Völlig ungeeignet erscheint der Vorschlag 3 zu II.

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Letztlich in gewissem Widerspruch zur Intention der Sitzungsunterlage zu TOP 1 betont TOP 2 den Bedarf des Kindes nach Sicherung von Kontinuität im Rahmen einer Fremdplatzierung insbesondere bei Pflegefamilien.

Aus eigener Praxis und der vieler anderer Jugendämter weiß ich, wie anspruchsvoll die Steuerung der Hilfeplanung im Blick auf die Perspektivklärung ist, dass gerade die Perspektivklärung aber aus Sicht der Eltern wie der Kinder eine hohe Priorität hat, oft ambivalent gesehen wird und alle Beteiligten die Familiendynamik spüren und mitprägen.

Sehr unbefriedigend in der Praxis ist es, dass sich Klärungsprozesse, sofern sie strittig über Familiengerichte zu entscheiden ist, häufig so lange hinziehen, die für Eltern wie für Kinder eine höchst belastende Phase darstellen: wenn z.B. für ein gerade ein Jahr alt gewordenes Kind, das von der Geburt an in einer Pflegefamilie lebt, ein familiengerichtliches Verfahren eröffnet wird, das erst über ein Jahr später zu einer Entscheidung führt. Welche Spannung und Zerrissenheit hat in dieser Zeit das Leben der Beteiligten geprägt!

Gerade zum Wohl der Kinder halte ich die Überlegung von gesetzlichen Regelungen, die unter Kindeswohlorientierten Voraussetzungen den Verbleib von Kindern bei Pflegepersonen auf längere Dauer absichern können (Sitzungsunterlage S. 14), für sinnvoll, auch wenn dies die Arbeit der Steuerung von Kommunikations- und Hilfeprozessen für die Jugendämter nicht einfacher machen wird; denn auch beim Verbleib geht es um „Kinder mit zwei Eltern“ – dies zu gestalten und Eltern und Pflegepersonen hierbei „im Boot zu halten“ gehört zu den schwierigsten und not-wendigsten Aufgaben im Jugendamt.

Zu S. 16f: Grundsätzlich sehe ich hier keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung. Wenn schon, dann ist bezogen auf das Thema Perspektivklärung der Vorschlag 2 vorzuziehen.

Den Vorschlag bezogen auf das Thema Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen unterstütze ich.

Bezogen auf das Thema Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vertrete ich ein deutliches Votum für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. In vielen Gebietskörperschaften wird indirekt die Gesamtzuständigkeit schon gelebt, wenn zumindest in Hessen überwiegend in den Jugendämtern die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB IX verortet wird – ein erster Schritt in eine richtige Richtung.

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbstständigung; Übergangsgestaltung

Reflexhaft wie bei anderen Schnittstellenthemen gibt es auch in der Sitzungsunterlage die Tendenz, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe allein für die Gestaltung der Schnittstelle verantwortlich zu machen. Dies ist nicht neu, geht aber in der Regel ins Leere bzw. erhöht den Druck bei den Fachkräften vor Ort, weil für die vorgesehenen Kooperationspartner in deren Gesetzen keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe gegeben ist. Insofern ist Vorschlag 4 zum Thema Übergangsgestaltung (S. 23) deutlich abzulehnen.

Seit geraumer Zeit entwickeln Träger für junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII Konzepte der Nachsorge. Nur in der Anbindung an vertraute Personen erscheint das Angebot der Beratung und Unterstützung auch nach der Verselbstständigung niedrigschwellig genug. Insofern sind die Vorschläge 2-4 beim Thema Unterstützungssituation in der Übergangssituation ins Erwachsenenalter allesamt nicht zielführend; wichtiger ist die (finanzielle) Unterstützung des Jugendamts für die Leistungserbringer, um ein nachhaltiges Konzept der Nachsorge zu entwickeln, und die Anregung der Zusammenarbeit verschiedener Träger in der Nachsorge.

Eine Neuregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen ist überfällig, da die derzeitige Regelung zu großen Ungerechtigkeiten führt, letztlich für die jungen Menschen intransparent und nicht nachvollziehbar ist und Motivation nimmt.

Ich unterstütze die Richtung der BAGLJÄ, die eine Heranziehung mit 50% aus dem aktuellen Einkommen vorschlagen dürfte – insofern am ehesten Vorschlag 1 (S 24).

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Im Sinne meiner Grundposition zu einer „inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ befürworte ich Vorschlag 3 (S. 27), allerdings unter der Vorgabe, dass diese Klarstellung nicht gerade den Anschein erweckt, als gebe es grundlegende Unterschiede zwischen Pflegepersonen mit einem Kind mit Behinderung und Pflegepersonen mit einem Kind ohne Behinderung. Eine ungünstige Formulierung wirkt da schnell exklusiv.

Vorschlag 1 (S. 27) macht exemplarisch deutlich, was ich grundlegend an der Sitzungsunterlage kritisiere: konkrete Inhalte einer Schulung, Qualifizierung und Weiterbildung von Pflegepersonen können aus meiner Sicht nicht Teil eines Gesetzes

werden, sondern müssen über ein Curriculum zunächst zum fachlichen Standard erhoben und anschließend verbindlich eingeführt werden – wie beim vom DJI entwickelten Curriculum für die Kindertagespflege. Die Jugendämter haben vor Ort bereits seit langem entsprechende Fachkonzepte, die sie sicher gerne in die Erarbeitung eines landes- oder bundesweiten Curriculums einbringen.

(Aus Zeitgründen sind die Ausführungen zu TOP 5 und 6 nur noch verkürzt möglich)

TOP 5: Heimerziehung

Neben der auf S. 29 beschriebenen Spezialisierung erlebe ich in der Praxis in vielen Jugendämtern eine andere Tendenz, nämlich die Abkehr von Intensivgruppen und Spezialangeboten zu einer möglichst wohnortnahen stationären Belegung, um sozialräumlich zu agieren und die Eltern (siehe TOP 1) möglichst in den Hilfeprozess einzubinden und wichtige Ressourcen des jungen Menschen vor Ort zu erhalten.

Auf S. 30f wird zwar der Begriff der „inklusive Heimerziehung“ aufgerufen, dann aber nicht ausgeführt. Alles Folgende bezieht sich nur auf die zweite Überschrift „Beteiligung stärken“. Es ist bedauerlich, dass das Thema „inklusive Heimerziehung“ letztlich ausgeklammert wird. Ich unterstütze Vorschlag 2 und 3 bezogen auf das Thema I.

Bezogen auf Thema II finde ich entschiedener Befürworter einer sozialräumlich agierenden Jugendhilfe den Vorschlag 3 spannend.

TOP 6: Inobhutnahme

Aus meiner Sicht entscheidend für längere Verweildauern in der Inobhutnahme sind die langwierigen familiengerichtlichen Verfahren mit Gutachtenerstellung. Nach meiner Erfahrung wären Anschlusshilfen in fast allen Fällen möglich, wenn sie nicht durch die Zeitdauer des familiengerichtlichen Verfahrens behindert würden. Insofern werden die Vorschläge 1 und 2 zu II. (S. 39) keine Wirkung entfalten, sind daher auch entbehrlich.

Zu III. widerspreche ich dem Vorschlag 2, da es häufig nicht sinnvoll und geeignet ist, dass die Einrichtungen, die die Inobhutnahme durchführen, auch zur Elternarbeit verpflichtet werden. Gerade in der emotional aufgewühlten Situation nach einer Inobhutnahme braucht es eine je eigene Parteilichkeit für das Kind/den Jugendliche und für die Eltern. Und es braucht in verschiedenen Einzelfallkonstellationen eine deutliche Abgrenzung zwischen der Arbeit mit den Eltern und der Arbeit mit dem Kind/der/dem Jugendlichen. Dies kann oft bei einem Träger gelingen, sollte aber nicht in dieser Weise festgeschrieben werden.

Zu IV. verweise ich bei Vorschlag 2 auf meine Ausführungen zu Vorschlag 1 auf S. 27. Vorschlag 1 ist bedenkenswert, aber nur dann sinnvoll, wenn das Profil der Bereitschaftspflege in den Ländern und Kommunen so weit einheitlich ist, dass eine gemeinsame Öffentlichkeitskampagne möglich ist.



Die
Kinderschutz-Zentren

STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN

zur Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden -
Mitgestalten“ zum Thema: „Unterbringung
außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen
wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“



Köln, 13.03.2019

Vorbemerkungen

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die Reformbemühungen in diesem wichtigen Feld der Kinder- und Jugendhilfe. Aus Sicht unserer Erfahrungen in der Praxis nehmen wir zur nächsten Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ am 4. April 2019 in Berlin Stellung.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme aus dem SGB VIII-Reformprozess aus dem Jahr 2017¹ und auf die aktuelle fachliche Positionierung der Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), auf die wir hier Bezug nehmen.

Die Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie ist für Kinder wie für Eltern in der Regel mit einer Krise und/oder seelischer Verletzung (Trauma) verbunden. Daher bedarf es eines Vorgehens, das sämtliche zur Verfügung stehenden und individuell zu entwickelnden Hilfen und Möglichkeiten ausschöpft, ehe eine Unterbringung außerhalb der Familie in Erwägung gezogen wird. Das Vorgehen hat in einem sorgfältigen Abwägungs- und Beteiligungsprozess zu geschehen und Bedingungen zu beachten, die für eine gute und in allen Bereichen förderliche Entwicklung von Kindern maßgeblich sind. Besondere Beachtung müssen dabei bestehende Bindungen und Beziehungen erfahren.

Kinder brauchen sichere Bindungen – Elternarbeit als balancierender Prozess

- Kinder brauchen starke und verlässliche Bindungsangebote, um ihre Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. Insbesondere die Kinder, die frühe Traumatisierungen und Gewalt erlebt haben, benötigen Hilfen, die Schutz, Kontinuität und Sicherheit herstellen.
- Die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern im Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe ist deshalb ein balancierender

¹ Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren zum Diskussionsprozess um eine geplante Reform des SGB VIII vom 17.3.2017. unter www.kinderschutz-zentren.org



Prozess und ein wichtiger Faktor dafür, dass Kinder in neuen Hilfen Bindungen entwickeln können. Dieser muss freigehalten werden von wechselseitigen Polarisierungen, da die Kinder sonst in Loyalitätskonflikte geraten bzw. verstrickt bleiben können, die dann bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben mitschwingen.

- Leibliche Eltern brauchen auch und besonders nach Beginn einer dauerhaften Unterbringung ihres Kindes Unterstützung und Beratung zur Perspektiv- und Verantwortungsklä rung und ggf. zur Akzeptanz dieser Fremdunterbringung. Diese Hilfen müssen zusätzlich zu den Hilfen für die Kinder und Pflegeeltern Standardangebote für die Familien sein. Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegeperson sollten daher auch die konstruktive Gestaltung von Kontakten zur Herkunftsfamilie und den Umgang mit eigenen Grenzen und Haltungen thematisieren.

Kinder brauchen entwicklungs offene Perspektiven – individuelle Hilfeplanung und Partizipation als Schlüsselemente

- Grundsätzlich gilt, dass Hilfeprozesse offen gehalten werden müssen im Sinne der angemessenen Berücksichtigung kindlicher Entwicklungsperspektiven. Gleichwohl müssen Schutz und Beziehungskontinuität gewährleistet werden. Dieser Prozess ist frei zu halten von übermäßiger rechtlicher Vornormierung auf festgelegte und der kindlichen Entwicklung unangemessene Zeitperspektiven. Der Einzelfall und seine spezifischen Bedingungen in Bezug auf Alter und Entwicklungsstand des Kindes, auf die Veränderungspotenziale der Herkunftsfamilie und die Entwicklungen und Bedingungen innerhalb der Pflegefamilie müssen im Hilfeplanprozess angemessen Berücksichtigung finden und sich in der regelmäßigen Hilfeplanung niederschlagen.
- Das Hilfeplanverfahren ist deshalb der zentrale fachliche Schlüsselprozess, in dem alle Perspektiven berechtigt Geltung erlangen müssen. Dazu bedarf es weiter zu entwickelnder geeigneter Verfahren und Formen der Zusammenarbeit. Zuvorderst muss aber das Kind als Subjekt der Hilfe strukturell und altersgerecht in allen Phasen des Hilfeprozesses beteiligt sein. Hier zählen nicht nur geeignete Beteiligungsmethoden, sondern auch und vor allem die Fähigkeit der Interpretation und „Übersetzung“ des Kindeswillens. Die geplanten Veränderungen zum Recht auf uneingeschränkte Beratung und die Schaffung von Strukturen der Ombudschaft sind dazu wichtige und ergänzende Elemente.



Kinder brauchen sichere Strukturen – Qualifizierung und Qualitätsentwicklung im Hilfesystem

- Gerade mit Blick auf Bindung und Verlässlichkeit muss das Konzept der Bereitschaftspflege neu überdacht werden. Die zeitliche Begrenzung für solche akut vorläufigen Pflegeverhältnisse müssen individuell und am Kind gemessen / auf das Kind zugeschnitten gestaltet werden. Wenn die Erziehungsfähigkeit von Eltern im Rahmen des Unterbringungs- und/oder Rückführungsverfahrens zu prüfen ist, haben entsprechende Begutachtungen qualifiziert und zeitnah und in einem dafür definierten Zeitrahmen zu erfolgen.
- Übergangsprozesse sowohl von Eltern zu Inobhutnahmestellen oder Bereitschaftspflegestellen als auch von letzteren zu mittelfristigen bis dauerhaften Unterbringungen sind Schritt für Schritt und durch fachliche Beratung für alle Beteiligten zu gestalten. Zu Übergängen gehört, Kontaktabbrüche für die Kinder zu vermeiden und Modelle prozessorientierter Beziehungsgestaltung zu vermitteln. Das Hilfesystem braucht mehr gestaltete Übergänge!
- Dazu ist es notwendig, Prozesse, Zuständigkeiten und Ressourcen zwischen unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen auszubauen und abzustimmen. Aber auch geeignete Wohn- und Unterbringungsformen zu stärken, die die systemische Sicht auch konzeptionell umsetzen und flankierende Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII ermöglichen.
- Eine Qualifizierung von Pflegepersonen, eine konsequente Ausstattung der Beratungsdienste, klare Verantwortlichkeiten in den Jugendämtern im Sinne der Qualitätssicherung und die unbedingte Beteiligung des Kindes am Entscheidungsprozess sind die Basis für eine qualifizierte Pflegekinderhilfe. Eine hilfe-, unterstützungs- und systemisch orientierte Haltung ist dabei zugrunde zu legen (vgl. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)).

Kinder vor Gewalt schützen - die Sicherung des Kindeswohls als zentrales Prinzip in allen Hilfeformen

- Zeitliche Kontinuität, vertrauensvolle Beziehungen, die Vermeidung bzw. Bearbeitung von Loyalitätskonflikten sind für das Wohl des Kindes und seiner Entwicklung von immenser Bedeutung: Sie sind



STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



aber nur mit einem systemischen Verständnis und einer dialogorientierten Haltung verhandelbar.

- Dafür braucht es vor allem geeignete Rahmenbedingungen, Qualifikation und transparente Zusammenarbeit. Das Kind muss dabei in allen Phasen und mit Blick auf seine Entwicklungsaufgaben beteiligt sein.
- Die Sicherung des Kindeswohls muss auch in diesen Hilfen das zentrale Prinzip sein. Deshalb brauchen wir auch im System der Pflegekinderhilfe noch weitere Anstrengungen und Rahmenbedingungen zur Qualifizierung der entsprechenden Akteure, um Gefahren für Kinder wahrnehmen und Hilfe ermöglichen zu können. Insbesondere für den Handlungskontext in Fällen sexueller Gewalt und ihrer spezifischen Dynamik in Kurz- und Langzeitpflegeverhältnissen bedarf es weiterer Qualifizierung, Beratungsstrukturen und systemisch ausgerichteter Schutzkonzepte.

Der Vorstand der Kinderschutz-Zentren

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.
Der Vorstand
Bonner Straße 145, 50968 Köln
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50
E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org
Internet: www.kinderschutz-zentren.org

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

**Einwurf zum Prozess „Mitreden – Mitgestalten“ zur Vorbereitung einer SGB VIII-Reform:
„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die landes- und bundesweit im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften oder an den Schnittstellen dazu tätig sind. Vertreten sind Praxis und Wissenschaft, alle Formen der Vormundschaft, soziale Dienste, erzieherische Hilfen und die Familiengerichtbarkeit. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist anerkannter Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Entwicklung und Qualität der Vormundschaft und Pflegschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Inhalt:

- I. Vorbemerkung
- II. Die Vormundschaft ist wichtiger Kooperationspartner im Hilfeprozess
- III. Zum Stand der Vormundschaftsreform und ihren möglichen Implikationen für den im SGB VIII verankerten Hilfeprozess
- IV. Forschung und Entwicklung der fachlichen Diskussion sind dringend erforderlich

Kontakt:

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft | Koordinierungsstelle

Poststr. 46

69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21 / 60 39 78

info@vormundschaft.net

I. Vorbemerkung

Im Prozess um die SGB VIII-Reform spielen Überlegungen zur Vormundschaft und Pflegschaft bisher kaum eine Rolle. Auch die gegenwärtige Diskussion um eine große Reform des Vormundschaftsrechts ist nicht im Blick. Das ist u. a. dem Umstand geschuldet, dass das Vormundschaftsrecht im BGB verankert und in der Ministerialverwaltung dem Bundesjustizministerium (BMJV) zugeordnet ist, während für das SGB VIII das Bundesfamilienministerium zuständig ist.

Diese unterschiedliche rechtliche Verortung spiegelt jedoch nicht das in der Praxis vorhandene Zusammenspiel der Professionen im Hilfeprozess für Kinder und Jugendliche wider. Spätestens seit der Fallzahlbegrenzung auf max. 50 Vormundschaften/Ergänzungspflegschaften pro Vollzeitstelle im Jugendamt, die 2011 in Absprache der beiden Bundesministerien auf den Weg gebracht und in § 55 Abs. 2 S.4 SGB VIII verankert wurde¹, hat sich die vormundschaftliche Tätigkeit zu einer **wichtigen Einflussgröße im Zusammenspiel der helfenden Professionen** und für die **Entwicklung der betroffenen Kinder/Jugendlichen** entwickelt. Das gilt nicht nur für Amts-, sondern auch für Vereins-, berufliche und ehrenamtliche Vormund*innen und Pfleger*innen: Sie halten heute deutlich engeren Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen, die ihnen anvertraut sind (s. dazu auch § 1793 Abs. 1a BGB), treffen sie häufiger als die Fachkräften der Sozialen Dienste das i. d. R. möglich ist und kennen sie entsprechend gut. Sie beteiligen die Kinder und Jugendlichen und vertreten deren Interessen. Obwohl keine Zahlen dazu vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Personen, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, auch aufgrund der statischeren Zuständigkeit, seltener wechseln als Fachkräfte der sozialen Dienste und den Kindern/Jugendlichen damit Kontinuität bieten. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass Vormund*innen/Pfleger*innen sich zum Teil auch um den Einbezug der Eltern kümmern. Das mag in einigen Fällen auf der Zuständigkeit für die Umgangsbestimmung beruhen; je nach Fall kann auch das Konfliktniveau zwischen ASD und Eltern nach einem familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren eine Rolle dabei spielen, dass eher der Vormund Zugang zu den Eltern hat; vielleicht spielen auch die gegenüber dem Vormund geäußerten Wünsche des Kindes/Jugendlichen eine Rolle. Zahlen oder Forschungsergebnisse dazu liegen ebenfalls nicht vor (vgl. IV.).

II. Die Vormundschaft ist wichtiger Kooperationspartner im Hilfeprozess

In deutlich mehr als 100.000 Fällen haben in Deutschland Vormund*innen oder Pfleger*innen die Personensorge für Kinder und Jugendliche inne.² Ein erheblicher Teil der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen hat also eine*n Vormund*in oder Ergänzungspfleger*in.³

¹ Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.6.2011, BGBl Teil 1 Nr. 34, 5.7.2011.

² www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegerlaubnis5225202177004.pdf;jsessionid=154C269FB6C8199E5ED887FC470B07CD.InternetLive1?_blob=publicationFile.

³ Im Pflegekinderbereich hatten 2016 laut Kinder- und Jugendhilfestatistik ein Drittel der Pflegekinder eine*n Vormund*in oder Ergänzungspfleger*in, Van Santen/Pluto/Peucker (2019: Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven,

Weichenstellungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden nicht durch diese allein erreicht, sondern immer im Zusammenspiel mit den Fachkräften der Sozialen Dienste, die für Beratung und Leistungsgewährung zuständig sind. Ob dieses Zusammenspiel – auch bei unterschiedlichen Sichtweisen – produktiv ist und den Kindern/Jugendlichen zugutekommt, wird durch die Qualität der Kooperation und Konfliktaustragung in der Hilfeplanung und dem Hilfeprozess bedingt. Vormund*innen/Pfleger*innen sind dabei verantwortlich für die Beteiligung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen an allen Entscheidungen und deren Interessenwahrnehmung. Zum Verständnis von Veränderungsbedarfen im Hilfeprozess und möglichen Auswirkungen von Veränderungen sind die Erfahrungen der Vormund*innen daher wertvoll. Das Bundesforum wird sich entsprechend mit seiner fachlichen Expertise in den Weiterentwicklungsprozess des SGB VIII einbringen.

Vor allem zwei Forderungen an die Weiterentwicklung des SGB VIII sind unter Expert*innen für die Vormundschaft Konsens:

- Zum einen gibt es einen schon lange diskutierten Bedarf, die **örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft in § 87c SGB VIII** und dabei insbesondere den Abs. 3 zu reformieren. Die Vorschrift schreibt immer dann einen Zuständigkeitswechsel der Amtsvormundschaft/-pflegschaft vor, wenn es zu einem Unterbringungswechsel des Kindes/Jugendlichen in einem anderen Jugendamtsbereich kommt. Dies führt in vielen Fällen zu unnötigen und/oder aus Sicht des Kindes/Jugendlichen nicht vertretbaren Kontinuitätsabbrüchen.
- Zum anderen wird die **Weiterentwicklung der Statistik für die Vormundschaft** gefordert. Diese ist derzeit sehr wenig aussagekräftig und lässt keinerlei Schlüsse auf die Zeiträume von Vormundschaften/Pflegschaften, den Wechsel von Zuständigkeiten, das Alter der Kinder/Jugendlichen bei Beginn und Ende der Vormundschaften und die Hintergründe der Bestellung von Vormundschaften/Pflegschaften zu. Dazu kommen massive und ungeklärte Widersprüche zwischen der Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Justizstatistik hinsichtlich der Zahl von Sorgerechtsentzügen und damit auch Bestellung von Vormundschaften/Pflegschaften.⁴

Neben diesen Forderungen steht eine häufig vorgebrachte Problemanzeige. In § 53 SGB VIII ist die Verpflichtung der Jugendämter geregelt, dem Familiengericht geeignete Personen und Vereine für konkrete Vormundschaften vorzuschlagen. Dies setzt jedoch Strukturen zur Förderung vielfältiger Formen der Vormundschaft/Pflegschaft voraus, die nicht gegeben sind. Vorgeschlagen wird u. a. die Vormundschaft/Pflegschaft in den Katalog der Aufgaben der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) aufzunehmen. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft versteht

S. 42. In der Heimerziehung ist der Anteil etwas geringer, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/HeimerziehungBetreuteWohnform5225113167004.pdf?__blob=publicationFile. Da erfasst wird, in welchen Fällen die elterliche Sorge entzogen ist, sind Vormundschaften für unbegleitete, geflüchtete Minderjährige hier nicht berücksichtigt.

⁴ Vgl. dazu Lohse/Ernst/Katzenstein (2018): Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens, S. 227, in: Katzenstein/Lohse/Schindler/Schönecker: Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber amicorum für Thomas Meysen. NOMOS.

die Gewährleistung und den Ausbau der vier Formen der Vormundschaft (ehrenamtliche, Vereins-, Berufs- und Amtsvormundschaft) dabei ausdrücklich als wichtigen Baustein zur Sicherung der Qualität im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften.

III. Zum Stand der Vormundschaftsreform und deren möglichen Implikationen für den im SGB VIII verankerten Hilfeprozess

Seit mehreren Jahren wird eine große Vormundschaftsreform im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorbereitet. Der Diskussionsstand wird durch den „zweiten Diskussteilentwurf“ und die dazu vorliegenden Stellungnahmen dokumentiert.⁵ Dieses Vorhaben mit seinen Implikationen auch für die Gestaltung des Hilfeprozesses im Diskussionsprozess zur SGB VIII-Reform wurde nach dem Kenntnisstand des Bundesforums bisher nicht thematisiert. Umgekehrt wurden die mit den vorgeschlagenen Änderungen des BGB verbundenen Veränderungsbedarfe des SGB VIII (und des FamFG) von der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur weiteren Reform des Vormundschaftsrechts im BMJV bisher nicht beraten.

Der vorliegende zweite Diskussteilentwurf sieht u. a. vor:

- **Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen** unter Vormundschaft und Pflegschaft, u. a. auf Förderung ihrer Entwicklung, gewaltfreie Erziehung, persönlichen Kontakt und Beteiligung,
- **Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft, Gleichwertigkeit der anderen Vormundschaftsformen** (berufliche, Vereins- und Amtsvormundschaft)
- **Kooperationsgebote**, die die Vormund*innen/Pfleger*innen verpflichten, die Situation und Auffassungen der Pflegeeltern bzw. -personen und erziehenden Personen in Einrichtungen zu berücksichtigen sowie vermehrte Möglichkeiten zur Übernahme eines Teils der Personensorge durch Pflegepersonen,
- **explizitere Vorschriften zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften**, die eine persönlich verantwortliche, an den Interessen des Kindes/Jugendlichen ausgerichtete Wahrnehmung der vormundschaftlichen Tätigkeit sichern sollen,
- **veränderte Aufsichtsfunktionen der Familiengerichtsbarkeit**, die nach derzeitigem Stand auch jährliche Gespräche der Rechtspfleger*innen mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen einschließen.

⁵ https://www.bmiv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html;jsessionid=5EC710167FBBE29F54AA1781175D8DF7.1_cid297?nn=6712350&resourceId=6427246&input_=6955706&pageLocale=de&templateQueryString=2.+diskussionsteilentwurf&submit.x=0&submit.y=0, letzter Abruf 11.03.2019

Auf folgende mögliche Implikationen für den im SGB VIII verankerten Hilfeprozess soll hier hingewiesen werden:

- Begrüßenswerter Weise sollen Kinder und Jugendliche unter Vormundschaft künftig **explizite Rechte** u. a. auf Förderung ihrer Entwicklung, Kontakt zu und Beteiligung durch Vormund*innen/Pfleger*innen erhalten. Fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen ohne Vormund*innen/Pfleger*innen kommen diese Rechte allerdings **nicht** zu, obwohl ihre Situation sich oft nur wenig unterscheidet, wenn ihre Eltern sich gezwungen fühlten, einer Unterbringung zuzustimmen.
- Die strukturellen Voraussetzungen einer **Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft sowie der Vereins- und beruflichen Vormundschaft** sind heute **nicht** gegeben. Gesetzliche Anpassungen in §§ 53, 54 SGB VIII sowie organisatorisch-strukturelle Anpassungen werden zur Einlösung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft und Gleichrang der anderen Formen untereinander notwendig sein (s. auch oben).
- Mit den vorgeschlagenen Veränderungen und Betonung der Verantwortung der Vormundschaft sowie den Kooperationsgeboten, die eine Stärkung der Beziehungen zwischen Vormund*innen/Ergänzungspfleger*innen einerseits, Pflege- und Erziehungspersonen andererseits verlangen, könnte es zu einer **Verschiebung der Balancen in der Kooperation zwischen sozialen Diensten und Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft** kommen, die dann in den Blick genommen werden müsste.
- Nicht im Blick der Vormundschaftsreform ist bisher das **Zusammenwirken von Vormund*innen/Pfleger*innen und Eltern**, auch dann nicht, wenn den Eltern formal noch ein Teil des (Personen-)Sorgerechts zukommt und nur ein*e Ergänzungspfleger*in bestellt wurde. Grundsätzlich ist die Frage von „Elternpartizipation“ – also der Mitsprache der Eltern in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe noch weniger präsent als die (pädagogische) Elternarbeit, die ebenfalls wenig Raum einnimmt.⁶ Auch zur spezielleren Frage nach der Partizipation von Eltern, die noch über Teile der elterlichen (Personen)-Sorge verfügen, gibt es nach Kenntnis des Bundesforums bisher keine konzeptionellen Überlegungen oder entwickelte Praxis. Dies führt möglicherweise dazu, dass der Entzug einer Kombination von „Wirkungskreisen elterlicher Sorge“ und die Bestellung einer Pfleger*in eine zusätzliche Problemdynamik erzeugt: Eltern(teile), die formal noch über Sorgerechtsanteile verfügen, für die in der Wirklichkeit der Fremdunterbringung kein (konzeptioneller) Raum vorhanden ist, haben de facto keinen Einfluss und keine Partizipationsmöglichkeit. Eine womöglich bittere Erfahrung, die dazu führen kann, dass Eltern sich zurückziehen oder in einer Weise um Einfluss kämpfen, die von Fachkräften wiederum als „querulatorisch“ gedeutet wird.

⁶ Vgl. Gies u. a. (2016): Mitbestimmen, mitgestalten. Elternpartizipation in der Heimerziehung. Erschienen in der Reihe EREV: Theorie und Praxis der Jugendhilfe.

- Eher zu Schwierigkeiten als zu einer kindgerechten Partizipation könnte die angedachte Regelung im zweiten Diskussionsteilentwurf führen, die vorsieht, dass Rechtspfleger*innen künftig einmal jährlich ein Gespräch mit einem unter Vormundschaft stehenden Kind/Jugendlichen zu führen haben (§ 1804 Abs. 1 BGB-E). Denn Rechtspfleger*innen sind für Gespräche mit (häufig belasteten) Kindern und Jugendlichen weder ausgebildet noch fügt sich ein solcher Auftrag in ihr gesamtes Aufgabenprofil. Auch ist nicht klar, wie sie Folgerungen für die Vormundschaft aus den Gesprächen mit den Kindern/Jugendlichen ziehen könnten. Das Bundesforum schlägt stattdessen **Beschwerderechte** vor.⁷
- Insgesamt wird die Vormundschaft/Pflegschaft in ihrer Rolle und Bedeutung für die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen weiter gestärkt werden. Das wirft auch Fragen nach der **verlässlichen Qualität der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften** auf. Da die Weisungsfreiheit der Vormund*innen/Pfleger*innen für eine unabhängige Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar ist, kann Qualität in der Vormundschaft nur sehr bedingt hierarchisch gesichert werden. Hilfreich könnte dagegen die Erarbeitung von Qualitätskriterien für Beteiligung und Kooperation sein.

IV. Forschung und Entwicklung der fachlichen Diskussion sind dringend notwendig

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft hält **verstärkte Forschung und einen Diskussionsprozess über die Entwicklung der Vormundschaften/Pflegschaften** und die sich ergebenden – häufig nicht reibungsfreien – **Schnittstellen bei der Hilfeplanung und in der Umsetzung der Hilfe** generell für dringend notwendig. Trotz der großen Veränderungen seit 2011 war lange Zeit sehr wenig Forschungsinteresse zu verzeichnen.

- Auf Initiative des Bundesforums wird gegenwärtig nach vielen Jahren eine erste qualitative Studie „Vormundschaft im Wandel“⁸ vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) in Kooperation mit dem SkF – Gesamtverein und dem DIJuF, begleitet durch das Bundesforum durchgeführt. Die Forschung hat die Beziehungsgestaltung zwischen Kind/Jugendlichem, Vormund und Pflege-/Erziehungsperson zum Gegenstand. Schon die ersten Erfahrungen aus den Interviews zeigen, welche große Bedeutung dem jeweiligen Vormund in den Augen der Kinder/Jugendlichen zukommt und bestätigen insofern die Ergebnisse aus einer wegen fehlender Finanzierung mit methodischen Unzulänglichkeiten behafteten studentischen Untersuchung.⁹ Schon jetzt ist deutlich absehbar, dass eine **weitere Vertiefung der**

⁷ S. dazu näher: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2018): Stellungnahme zum Zweiten Diskussionsteilentwurf vom 03.09.2018 des BMJV „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts“.

⁸ <https://www.iss-fm.de/themenbereiche/kijufam/subdir/589.Vormundschaften-im-Wandel.-Die-Ausgestaltung-von-Vormundschaftsprozessen-aus-Muendelperspektive.html>, letzter Abruf 11.03.2019.

⁹ Laudien (2016): Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann, JAmt, S. 58ff.

Forschung im Anschluss an dieses Forschungsprojekt notwendig sein wird, um die **Bedeutung vormundschaftlichen Handelns für das Kindeswohl** besser verstehen zu können und die Praxis vormundschaftlichen Handelns weiterzuentwickeln.

- Daneben **fehlt** insbesondere auch **Forschung zur Kooperation zwischen den sozialen Diensten (ASD sowie PKD) und der Vormundschaft**. Die Schnittstellen zwischen diesen drei beteiligten professionellen Bereichen, den Kindern und Jugendlichen und den im Alltag handelnden Pflege- oder Erziehungspersonen ist zentral für eine gute Entwicklung der Kinder bzw. Jugendlichen. Im Dialogforum Pflegekinderhilfe ist dies auch schon thematisiert und in Bezug auf die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe in einer ersten Expertise behandelt worden.¹⁰ Es kommt an diesen Schnittstellen immer wieder zu Reibungen und – teilweise sich unproduktiv hinziehenden – Konflikten. Die Kooperation ist darüber hinaus anfällig für Probleme, die sich aus Konflikten zwischen den Betroffenen – etwa Eltern und Pflegeeltern – aber auch aus Ressourcenengpässen entwickeln. Klärungsprozesse, die die Entwicklung und Bedarfe des Kindes/Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen, sind wenig etabliert und ausgearbeitet. Häufig wird in Kooperationsvereinbarungen auf die Hierarchie verwiesen – was schon allein aus Gründen der Weisungsfreiheit in Bezug auf Vormund*innen rechtlich nicht tragfähig ist. Dringenden Forschungsbedarf sieht das Bundesforum daher auch an dieser Stelle.
- Darüber hinaus bedarf es Forschung, die die Vormundschaftspraxis weiter entwickelt: Wir wissen heute **minimal wenig, darüber, wie sich die Führung von Vormundschaften auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt**. So fehlen bspw. belastbare Zahlen zur Frage der Kontinuität und deren Hintergründen – also dazu, wie viele Wechsel aus welchen Gründen Kinder und Jugendliche in der Vormundschaft/Pflegschaft erfahren müssen. Es ist auch nichts darüber bekannt, ob und wie sich eine Vormundschaft/Pflegschaft bzw. die Art von deren Führung auf Unterschiede in der Versorgung (etwa mit Therapien) oder auf Bildungskarrieren auswirkt. Wir wissen nichts über die Kooperation zwischen Vormund*innen und Einrichtungen bzw. Pflegefamilien, darüber ob und unter welchen Bedingungen sich Vormundschaften/Pflegschaften auf die Beteiligung bei der Auswahl von Unterbringungen auswirkt, ob dadurch Kontinuität erhöht wird oder Wechsel auf nachhaltigen Wunsch des Kindes/Jugendlichen besser gelingen.

Das Bundesforum wird daher die Kooperationspartner an den Schnittstellen ansprechen und weitere Forschungsvorhaben anstoßen.

Heidelberg, den 14.03.2019

¹⁰ Erzberger/Katzenstein (2018): Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe. Kooperation und Ehrenamt. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main.

IM BUNDESFORUM VORMUNDSCHAFT UND PFLEGSCHAFT WIRKEN MIT:



Gefördert vom

Mit dem Ziel des Aufbaus eines Vereins und Ausbau seiner Aktivitäten wird das Bundesforum vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch ein Projekt in Trägerschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gefördert.



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

12. März 2019

Stellungnahme der DGSF zum Thema „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ im Rahmen der AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 04. April 2019

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) begrüßt die Möglichkeit der Beteiligung einer breiten Fachöffentlichkeit an dem Reformprozess des SGB VIII und bringt sich gerne mit systemischer Expertise in den fachpolitischen Diskurs ein. Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass die größten systemischen Fachverbände in Deutschland, DGSF und SG, nicht an der Arbeitsgruppe „Mitreden – Mitgestalten“ beteiligt wurden und auch durch keinen Dachverband in dem Gremium vertreten sind.

Im Folgenden werden wir zu einzelnen Aspekten der Themen Hilfeplanung, Elternarbeit und frühzeitiger Perspektivklärung Stellung beziehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme aus dem SGB-VIII-Reformprozess 2017¹ zu einer verbindlichen Perspektivklärung von Pflegekindern und auf die aktuelle fachliche Positionierung der Deutschen Kinderschutzzentren, die von Seiten der DGSF unterstützt wird.

1. Hilfeplanung

Die DGSF regt nach wie vor an, keine verfahrensrechtlichen Normierungen gesetzlich zu verorten, die individuelle Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen nicht angemessen berücksichtigen.

Die geltende Rechtslage ermöglicht bereits heute, in Fällen, in denen eine Rückführung aufgrund der Situation der leiblichen Eltern oder der bereits erfolgten Bindung eines Kindes an die Pflegeeltern nicht sinnvoll ist, eine verbindliche Dauerperspektive dieser Kinder in einer Pflegefamilie über das Familiengericht durchzusetzen und damit den individuell geprüften Bedürfnissen des jeweiligen Kindes nach Kontinuität zu entsprechen.

Individuelle Klärung der Lebensperspektive als Qualitätskriterium der Hilfeplanung

Eine individuelle Klärung der kindlichen Lebensperspektive im Rahmen der Hilfeplanung bedeutet, die Komplexität und Besonderheit jeden Fallverlaufs zu erkennen und Handlungsoptionen nicht strukturell für Kinder auf die zwei Optionen „frühzeitige langfristige Bleibeperspektive, möglichst mit der Option der Adoption“ oder „wiederholte traumatische Rückführungen und ein Leben in Ungewissheit“ zu verkürzen.

Eine individuelle Klärung bedeutet aus Sicht der DGSF vielmehr, mit leiblichen Eltern und Pflegeeltern *an einer gemeinsam getragenen Entscheidung* über den Lebensort des Kindes

¹ <https://www.dgsf.org/themen/stellungnahmen-1/kinder-in-pflegefamilien>

zu arbeiten. Das heißt, Eltern dabei zu helfen, Kindern wieder eine langfristige geschützte Perspektive zuhause zu ermöglichen oder aber sie zu unterstützen, ihren Kindern die Erlaubnis zu geben, in einer Pflegefamilie aufzuwachsen und sie in dem Trauerprozess zu begleiten und zu stärken.

Zeitliche Dimension der Perspektivklärung

Vor allem der Beginn einer stationären Hilfe unterliegt meist einer besonderen und häufig eskalierten innerfamiliären Krisendynamik, begleitet von starken und divergierenden Emotionen und Verhaltensweisen der Familienmitglieder. Zu diesem Zeitpunkt bereits eine verbindliche „Perspektivklärung“ festzuschreiben ignoriert Veränderungs- und Entwicklungspotenziale der Herkunftsfamilie, die vorher z.B. mit ambulanten Hilfen, nicht sichtbar wurden. Das kindliche Zeitempfinden, das mit über den langfristigen Lebensort eines Kindes entscheiden soll, ist individuell abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen, seinem Entwicklungsstand, den kontextuellen Bedingungen in seiner Herkunftsfamilie und dem Verhalten der Mitglieder der Pflegefamilie. Die Klärung, ob ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie bis zu seiner Volljährigkeit leben soll, darf somit nicht strukturell linear-kausal abgeleitet werden, sondern braucht individuelle Betrachtungszeiträume, die nur sehr begrenzt gesetzlich festzuschreiben sind.

Perspektivklärung bei Fremdunterbringungen in Einrichtungen

Die Frage der Perspektivklärung bezieht sich nicht nur auf Pflegekinder sondern auch auf überwiegend ältere Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen untergebracht werden. Ein Heim oder eine andere betreute Wohnform ist in vielen Fällen kein Wunschort eines jungen Menschen sondern für ihn vielmehr eine Art „Zufalls- oder auch Notgemeinschaft“, die aus unterschiedlichen Gründen für einen oft nicht vorhersehbaren Zeitraum erforderlich ist. Gerade das Entscheiden in einem Prozess unter der ehrlichen Beteiligung der jungen Menschen schafft in vielen Fällen das Erleben von Selbstwirksamkeit und ermöglicht oft erst das Einlassen eines Jugendlichen auf die Hilfe. Die Perspektivklärung einer langfristigen Heimunterbringung kann dann eine Option sein, sie darf aber nicht am Anfang einer Hilfeplanung rechtsverbindlich vorgegeben werden.

Beteiligung der Kinder an der Hilfeplanung

Die Beteiligung von Kindern im Kinderschutz ist als ein zentraler Faktor für die Umsetzung und Wirksamkeit von Hilfen durch zahlreiche internationale Studien belegt.² Eine Beteiligung von Kindern an wichtigen Entscheidungen für ihr Leben erfolgt bislang viel zu selten. Insbesondere in der Pflegekinderhilfe droht die Gefahr, dass Kinder bei äußerst sensiblen Entscheidungen für ihr Leben nicht als Subjekte ihres Lebens aufgefasst sondern als Objekte wohlmeinender Helfersysteme wahrgenommen werden, die um „den richtigen Lebensort“ und „die richtige Entscheidung“ für das Kind miteinander in Konkurrenz stehen. Wenn der Wunsch eines Kindes nach Kontakt zu den leiblichen Eltern früher oder später entsteht, muss dies in dem fortlaufenden Entscheidungsprozess mitberücksichtigt werden, weil es einer der Faktoren ist, die eben diesen Prozess ausmachen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordert eine ernsthafte Auseinandersetzung mit deren Anliegen und keine pauschale Pathologisierung des Wunsches.

Elternarbeit

Voraussetzung einer gelingenden Elternarbeit ist aus Sicht der DGSF, sowohl den Pflegeeltern als auch den leiblichen Eltern mit der Haltung zu begegnen, ein gesundes Aufwachsen und eine gute Zukunft für die Kinder zu wünschen. Die abgebende und die

² vgl. Healy/Darlington 2009; Kemp et al.2009, S.190

aufnehmende Familie stehen vor hohen, insbesondere emotionalen Herausforderungen, wenn es darum geht zu akzeptieren, dass Kinder Mitglieder zweier Familiensysteme geworden sind. Beratende und unterstützende Elternarbeit muss beiden Familien verbindlich und langfristig zur Verfügung stehen, wenn es gelingen soll, Kindern einen „sicheren Lebensort“ zu ermöglichen.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Herkunftsfamilie

Die Herausnahme eines Kindes ist ebenso wie die freiwillige Trennung von einem Kind mit Versagensgefühlen, Abwertungen und Scham besetzt. Da der gesetzliche Rahmen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bisher nicht verpflichtet, eine weitere Hilfe nach der Unterbringung der Kinder in der Familie zu finanzieren, endet die Hilfe für Eltern in vielen Fällen gerade dann, wenn sie notwendig ist. Eltern brauchen Hilfen, ihre Ressourcen für eine Rückführung wieder zu aktivieren, aber auch Trauerarbeit zu leisten und die Fähigkeit zu entwickeln, ihren Kindern die Erlaubnis zu geben, an einem anderen Ort groß zu werden. Hier sollte ein Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Beratung, Unterstützung und Hilfen zur Erziehung auch nach einer dauerhaften Unterbringung eines Kindes eingeführt werden.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie

Pflegeeltern leisten eine engagierte Jugendhilfearbeit, indem sie Kinder mit traumatischen Erfahrungen und individuellen psychischen Überlebensstrategien in ihre Familien aufnehmen. Dabei gehört auch zu ihren Aufgaben, Kontakte zu der Herkunftsfamilie für das Kind konstruktiv zu gestalten. Eine Herausforderung ist neben der strukturellen Konkurrenz der beiden Familien, dass Pflegeeltern sowohl Teil eines Hilfesystems als auch Teil ihres eigenen Familiensystems sind, das zum Hilfesystem wurde. Auch Pflegeeltern können aus unterschiedlichen Gründen, die in dem Bedarf des Pflegekindes oder der eigenen Familiensituation liegen, an eine Grenze kommen und benötigen grundsätzlich eine engmaschige Unterstützung. Dazu gehört eine qualifizierte Vorbereitung auf die Aufnahme eines fremden Kindes, welche die Haltung der Herkunftsfamilie gegenüber einbezieht. Nach der Aufnahme eines Pflegekindes bedarf es einer qualitativen Begleitung der Pflegefamilie, welche die Reflexion von Wechselwirkungen zwischen Gefühlen und Verhalten strukturell mit berücksichtigt.

Es ist bedauerlich, dass bis heute Qualitätsstandards für die Qualifizierung und Begleitung von Pflegeeltern fehlen!

Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen benötigen klare Zuständigkeiten und ein/e Lots*in, die ihnen hilft, die individuellen Ansprüche des Kindes aus verschiedenen Gesetzbüchern umzusetzen.

2. Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Eltern zur Verbesserung der Lebenssituationen der betroffenen Kinder und Jugendlichen

Ziel einer qualitativen Arbeit in der Pflegekinderhilfe muss sein, Pflegekindern als Mitgliedern zweier Familiensysteme ein Leben zu ermöglichen, in dem sie nicht zwischen Menschen entscheiden müssen. Pflegekinder brauchen sowohl gute Bindungen zu den sozialen Eltern als auch die Möglichkeit, den leiblichen Elternteilen, Geschwistern und anderen wichtigen Mitgliedern der Herkunftsfamilie gegenüber loyal bleiben zu können. Neue Bindungen und Loyalität sind entscheidende Grundlagen für eine gelingende Identitätsentwicklung junger Menschen.

Voraussetzung ist, dass die Welt für das Kind nicht eingeteilt wird in die gute, Schutz und Sicherheit spendende Pflegefamilie und eine destruktive, schädigende Herkunftsfamilie, sondern dass es Pflegeeltern und Fachkräften gelingt, auch gute Seiten an den leiblichen Eltern sehen zu können und dem Kind plausible Erklärungen für das elterliche Verhalten zu geben. So haben Kinder die Chance, ihre leiblichen Eltern anzunehmen ohne sie zu idealisieren oder abzulehnen.

3. Fazit

Die Bemühungen des Gesetzgebers um eine Verbesserung der Situation von Pflegekindern sollten die Komplexität der Lebenswelten von Kindern berücksichtigen und ihre Rechte auf Beteiligung an Entscheidungen über ihren Lebensort ernst nehmen. Dabei ist es hilfreich, nicht pauschalisierend die Instabilität der Herkunftsfamilien von Beginn an festzuschreiben und sie der vermeintlich allgemeingültig sicheren und schützenden Pflegefamilie gegenüber zu stellen. Ziel muss sein, die individuelle Lebensform des Kindes nach entwicklungsfördernden Prämissen fachlich unterstützt im Prozess zu gestalten.

Fachkräfte in Jugendämtern und Pflegekinderdiensten sollten nach einheitlichen Qualitätsstandards, die auch systemisches Grundlagenwissen umfassen, fortlaufend qualifiziert werden, um sowohl Pflegefamilien adäquat auf die Aufnahme eines fremden Kindes vorzubereiten als auch Pflegefamilien und Herkunftsfamilien zum Wohle der Kinder zu beraten und in einen konstruktiven Kontakt zueinander zu bringen.

Dr. Björn Enno Hermans und Dr. med. Filip Caby (für den DGSF-Vorstand)
Birgit Averbeck (Fachreferentin für Jugendhilfe/-politik der DGSF)

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln

www.dgsf.org

averbeck@dgsf.org



Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Frau Dr. Schmid-Obkirchner
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Berlin, 29. März 2019

Stellungnahme zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ – Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

Im Rahmen des Konsultationsprozesses zur im nächsten Jahr geplanten Reform des SGB VIII möchte der Internationale Bund die Gelegenheit nutzen, einige zentrale Punkte zum Thema „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ in die Diskussion einzubringen. Unsere Positionen basieren auf den praktischen Erfahrungen der Mitarbeiter*innen des IB in ihrer täglichen Arbeit in den Hilfen zur Erziehung.

Entscheidungs-, Übergangs- und Hilfeprozesse unter stärkerer Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern gestalten

In § 36 SGB VIII wird die Notwendigkeit der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten sowohl mit dem Hinweis auf deren Wunsch- und Wahlrechts als auch durch die Verpflichtung zur kontinuierlichen Einbindung aller Betroffenen durch Hilfeplangespräche benannt. In der Praxis wird der für alle Beteiligten in den Familien sehr bedeutende Schritt der Unterbringung eines (oder mehrerer) junger Menschen außerhalb der Familie jedoch häufig ohne ausreichende Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern durchgeführt.

Dies zeigt sich am Übergang aus der Familie in eine stationäre Unterbringung ebenso wie am Übergang von Inobhutnahme-Einrichtungen in stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. In vielen Fällen werden den jungen Menschen und ihren Eltern nicht mehrere Einrichtungen vorgestellt, Entscheidungen für die ausgewählte Einrichtung nicht transparent gestaltet und Eltern und Kind / Jugendliche*r nicht die Möglichkeit gegeben, zu vergleichen, welcher (vorübergehende) Lebensort für sie / ihr Kind passend wäre. Regional stehen dabei sehr unterschiedliche Möglichkeiten von Anschlusshilfen zur Verfügung.

Jedoch ist es gerade in dieser Übergangsphase, die bei den jungen Menschen und auch bei den Eltern (in den meisten Fällen) als Krisenzeit erlebt wird und viel Unsicherheit hervorruft,

Karola Becker



wichtig, kurzweilige und verstehbare Vorgehensweisen und die Partizipation der jungen Menschen und soweit es geht der Eltern sicherzustellen. Eine zielgruppengerechte Aufklärung über ihre Rechte, in für sie möglichst verständlicher und nachvollziehbarer Weise, ist in dieser Situation essentiell.

Auch während der laufenden Hilfen zeigt sich in den durchgeführten Hilfeplangesprächen häufig eine unzureichende Beteiligung sowohl der jungen Menschen als auch der Eltern. Neben fehlenden zeitlichen Ressourcen hängt dies unter anderem damit zusammen, dass auch die Hilfeplangespräche oftmals nicht so gestaltet sind, dass junge Menschen und ihre Eltern sich tatsächlich einbringen können.

Bislang ist die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern(-teile) noch nicht vorgesehen, es kann jedoch für das Familiensystem und / oder die Kinder / Jugendlichen im Einzelfall hilfreich und wichtig sein, diese in die Hilfeplanung einzubinden. Selbstverständlich muss hier fachlich abgewogen werden, in welcher Weise dies sinnvoll erscheint.

Es bedarf daher der gesetzlichen Verbesserungen und Ergänzungen an den folgenden Punkten:

- Verpflichtende Regelung zur gemeinsamen Entwicklung eines Beteiligungskonzeptes der öffentlichen Träger in Zusammenarbeit mit den freien Trägern – mit der Entwicklung von zielgruppengerechten, für alle wahrnehmbaren Beteiligungsformen und einer beteiligungsfördernden Grundhaltung
- Ausweitung der Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungskonzeptes für Inobhutnahme-Einrichtungen und zur Entwicklung von beteiligungsorientierten Übergangsverfahren
- Installierung und Bevollmächtigung einer unabhängigen Prüf- und Qualitätsentwicklungsstelle auf Landesebene, die beauftragt ist, Beteiligungsprozesse und Entscheidungen kommunaler Jugendhilfeträger zu überprüfen und darüber zu wachen, dass individuelle Rechte gewahrt bleiben, gesetzlich vorgegebene strukturelle Voraussetzungen gewährleistet sind und die für wirksame Hilfen notwendigen Ressourcen vor Ort zur Verfügung gestellt werden.
- Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Einbindung der nicht sorgeberechtigten Eltern(-teile) bei Bedarf

Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und die Kombination von Hilfen stärken

Bei einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe muss darauf hingewirkt werden, Elternarbeit wirksamer gestalten zu können. Bestehende Konflikte zwischen Eltern und Kindern und erzieherische Fragen und / oder Probleme im Familiensystem können nicht bearbeitet werden, wenn keine ausreichende und / oder eigenständige Elternarbeit erfolgt bzw. nicht ausreichend Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Momentan wird eine umfangreiche Elternarbeit aber in der Regel weder als Bestandteil stationärer Unterbringung gewährt, noch gibt es regelmäßig neben der Unterbringung der Kinder außerhalb der Familie parallel laufende Hilfeangebote für die Eltern bzw. die Familien.



Dies erschwert sowohl die aktive Förderung von Rückführung als auch das Gelingen eines späteren Zusammenlebens nach Beendigung einer Hilfe. Die Bearbeitung schwieriger, dem Wohl des Kindes entgegenstehender Verhaltensmuster und schwelender Konflikte ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die familiären Beziehungen neu gestaltet werden, Brüche aufgearbeitet und gute Entscheidungen bezüglich der weiteren Wohn- und Lebenssituation getroffen werden können. Die (gemeinsame) Arbeit am System Familie ist auch für Care Leaver von großer Bedeutung, deren Anlaufstelle nach Beendigung ihres Aufenthalts in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe häufig wieder die Eltern oder Geschwister sind.

Aus diesen Gründen stellt der IB folgende Anforderungen an die Weiterentwicklung des SGB VIII:

- Bei der Unterbringung junger Menschen außerhalb der Familien muss gesetzlich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt werden, dass zu überprüfen ist, ob und welcher Hilfebedarf der Eltern bzgl. des fremduntergebrachten Kindes / Jugendlichen (auch mit Blick auf weitere Kinder / Jugendliche in der Familie) besteht.
- Die Möglichkeiten für Elternarbeit müssen – ggf. auch als eigenständige Hilfeform – während der Unterbringung eines Kindes außerhalb der Familie gesetzlich gestärkt und intensiviert werden. Die Hilfeleistung für die Eltern darf dabei zeitlich nicht starr an die Fremdunterbringung gebunden werden, um auch Übergänge zwischen verschiedenen Hilfeformen sowie beim Übergang aus einer Einrichtung der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit besser unterstützen und begleiten zu können. Auch Eltern, denen das Sorgerecht entzogen wurde, sollten diese Hilfe in Anspruch nehmen können.
- Zudem muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Erbringer von Hilfeleistungen für Eltern und Kinder / Jugendliche – in Absprache mit den Personensorgeberechtigten – miteinander im Austausch stehen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aufeinander abgestimmt agieren. Diese Kooperation sollte ein fest verankerter, ergänzender Bestandteil der Leistung sein.

Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben, sind nach wie vor an vielen Punkten gegenüber ihren Altersgenoss*innen in Familien benachteiligt.

Ein wesentlicher Punkt ist dabei der Übergang in die Selbstständigkeit: Wie im 15. Kinder- und Jugendhilfebericht beschrieben, verlaufen Verselbständigungsprozesse junger Menschen nicht linear, sondern sind geprägt von Gleichzeitigkeiten verschiedener Entwicklungen. Auf Phasen von (beruflicher) Selbstständigkeit können auch wieder Phasen folgen, in denen junge Menschen wieder auf ein Umfeld angewiesen sind, das ihnen den notwendigen Halt gibt.



Genau wie alle anderen jungen Erwachsenen müssen auch junge Menschen, die außerhalb ihrer Familie leben, die Möglichkeit des Ausprobierens und Scheiterns haben, ohne dadurch ihren Schutzraum zu verlieren.

Daher schlägt der IB folgende Punkte vor:

- In § 41 SGB VIII bedarf es folglich einer „Come Back - Regelung“.
- Zudem ist es notwendig, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die verhindern, dass der Kontakt am Tag der Hilfe abrupt abbricht. Stattdessen sollten die jungen Menschen in dieser anspruchsvollen Phase die in der derzeitigen Praxis selten gewährte Option haben, sich noch für eine Übergangszeit an die Jugendhilfe wenden zu können.
- Wichtig ist weiterhin für junge Menschen, dass Übergänge sinnvoll, in Kooperation mit anderen Leistungs- und Kostenträgern gestaltet werden. Für die Steuerung dieser Kooperation sollte idealerweise die Jugendhilfe die Verantwortung tragen.
- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete müssen zusätzlich zu ihren altersspezifischen Entwicklungsaufgaben viele weitere Anforderungen erfüllen, für die sie die notwendige Zeit brauchen. Sie müssen – genau wie alle anderen jungen Volljährigen – über den § 41 auch nach ihrer Volljährigkeit auf die Unterstützung der Jugendhilfe zurückgreifen können. Gesonderte Regelungen und / oder erschwerte Zugänge für junge Geflüchtete entsprechen nicht der Handlungslogik der Jugendhilfe und werden von Seiten des IB daher abgelehnt.
- Die Regelungen zur Kostenheranziehung von Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung müssen überprüft werden, um Benachteiligungen gegenüber Gleichaltrigen, die in ihren Familien aufwachsen, zu verhindern. Die derzeitige Praxis der Heranziehung von 75% des Einkommens aus eigenen Tätigkeiten der jungen Menschen ist damit nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Becker

Mitglied des Vorstands

Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit

zur AG-Sitzung „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“

Eckdaten des Online-Dialogs „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“	
Zeitraum des Online-Dialogs zur AG-Sitzung	01.03.2019 – 13.03.2019
Link zum Dialog	www.mitreden-mitgestalten.de/dialoge
Beteiligungszahlen	Anzahl veröffentlichter Kommentare: 246 durch insgesamt 68 Autorinnen und Autoren der Fachöffentlichkeit (aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe oder Gesundheitshilfe)
Kommentierte Themen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen • Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen • Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen • Weitere Anmerkungen in Hinblick auf einen besseren Kinderschutz und eine bessere Kooperation

1 Der Online-Dialog: Themenschwerpunkte und Fragen

Insgesamt wurden der Fachöffentlichkeit zum Themenschwerpunkt „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ sieben Fragen gestellt, unterteilt in drei Unterkategorien. Dabei gingen 246 Kommentare von 68 verschiedenen Autorinnen und Autoren ein.

a) Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen

Frage	Anzahl Kommentare
Wie schätzen Sie den Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern ein, deren Kinder in Pflegefamilien oder in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben?	31
Wie schätzen Sie den Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegeeltern ein – insbesondere für Pflegeeltern von Pflegekindern mit Behinderungen?	33
Inwiefern könnten durch bessere Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen & Eltern oder auch zwischen den in einer Einrichtung für die Erziehung verantwortl. Personen & den Eltern die Lebenssituationen der betroffenen Kinder & Jugendlichen verbessert werden?	20

b) Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen

Fragen	Anzahl Kommentare
Wie schätzen Sie die Qualität der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ein?	31
Inwiefern bestehen aus Ihrer Sicht gesetzlicher Änderungs- oder Klarstellungsbedarfe bei den Regelungen zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII insbesondere im Hinblick auf Unterbringung außerhalb der eigenen Familie?	26
Wie wirkt sich nach Ihrer Einschätzung eine gesetzliche Klarstellung der Perspektivklärung bei Vollzeitpflegehilfen und stationären Leistungen – im Rahmen der Hilfeplanung – aus?	32

c) Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen

Frage	Anzahl Kommentare
Wie bewerten Sie die aktuellen Regelungen zur Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen?	36

d) Weitere Anmerkungen in Hinblick auf einen besseren Kinderschutz und eine bessere Kooperation

Frage	Anzahl Meinungen und Kommentare
Gibt es zum Themenbereich Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ weitere Hinweise oder Lösungsvorschläge, die Ihnen wichtig sind und unter den Themenkomplexen bisher keine Beachtung finden?	21 Meinungen und 16 Kommentare

2 Dokumentation aller Kommentare der Fachöffentlichkeit nach Themenschwerpunkten

a) Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen

Wie schätzen Sie den Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern ein, deren Kinder in Pflegefamilien oder in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben?

Name und Datum	Kommentar
Gesrien, 04.03.2019	„Aus der Sicht eines ASD gibt es zu wenige Angebote an Eltern, deren Kinder vollstationär untergebracht sind. Die aufwändige Beziehungsarbeit ist durch die Jugendämter nicht zu leisten. Zusätzlich wird durch die zunehmende Fluktuation in den Behörden die Zusammenarbeit erschwert. Ähnliches gilt auch für die stationäre Jugendhilfe, die Arbeit ist weder finanziell noch familienorganisatorisch attraktiv. Oft benötigen die Eltern einen Nachreifeprozess, um die fürsorglichen Anforderungen überhaupt zu sehen. Im Bereich der Familienbildung werden diese Eltern kaum erreicht. Die Einrichtungen, in denen die Kinder betreut werden, können dies auch nur bedingt leisten, weil die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Kinder gerichtet ist. Die Kinder geraten aber deshalb oft in einen Loyalitätskonflikt, der nicht selten zum Scheitern der Hilfe führt.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Ruthild Neß, 12.03.2019	„Das sehe ich auch so.“

Name und Datum	Kommentar
Gaby Lobit, 05.03.2019	<p>„Eine familiäre Trennung auf Zeit oder für immer ist für Eltern und Kinder ein schmerzlicher Eingriff, der bei ihnen schnell Feindbilder schafft und Hilfesysteme sehr herausfordert. Ambulante Hilfen zögern häufig nur hinaus und verstärken den Schmerz. Die Forschung belegt, dass in Hilfen eingebundene Eltern erfolgreich und nicht unbedingt teurer sein müssen. Die erforderliche Haltung: "Ihr seid und bleibt Eltern, wir übernehmen den Part, der Euch nicht gut gelingt". In schweren Fällen scheitert es dennoch am Geld, wenn Kinder UND ELTERN intensive Hilfe benötigen. Erfahrungsgemäß sind teure, individuelle Hilfen mit Einbindung der Eltern herausfordernd, sie ermöglichen aber sogar Rückführungen trotz negativer Prognose. Zur Vermeidung von langjährigen Unterstützungsbedarfen sollten ALLE Eltern schon in der Schwangerschaft bis zwei Jahre unterstützt werden, wie es der SAFE-Kurs (Brisch) oder andere Elternkurse vorsehen. Damit könnte vielleicht eine große Anzahl Trennungen vermieden werden.“</p>
Anja, 05.03.2019	<p>„Die Beratung der leiblichen Eltern kommt bisher oft zu kurz. Im ASD bleibt zu wenig Zeit, sich dieser Aufgabe zu widmen. wichtig wäre Beratung sowohl im Hinblick auf eine Verbesserung der Bedingungen im elterlichen Haushalt, so dass eine Rückführung realistisch ist, als auch- in Fällen, wo eine Rückführung nicht realistisch ist-- und davon gibt es auch nicht zu wenige-- im Hinblick auf eine Akzeptanz der Fremdunterbringung und darauf eine Idee dazu zu entwickeln, wie 'Elternsein' trotz der Fremdunterbringung und bestehender Einschränkungen bei den leiblichen Eltern gelebt werden kann.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Michael Böwer, 06.03.2019	„Aus empirischer Sicht... ...ist dazu viel bekannt und sollte auch in den AG's zur Geltung kommen. Es wird - auch in der Auftaktkonferenz im letzten Jahr (s. Protokoll in "Bibliothek") - immer wieder das Fehlen von wiss. Studien reklamiert. Zuweilen fehlt auch das Fehlen ihrer Zuerkenntnisnahme. 1997 wurde die Studie JULE vorgelegt, die vollstationäre Hilfeverläufe betrachtet hat. Die umfängliche, vom BMFSJ finanzierte "Jugendhilfe-Effekt-Studie" hat u.a. gezeigt, dass der Grad der Zusammenarbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern sich maßgeblich auf Hilfeerfolg auswirkt. Verfrühte Beendigungen von Hilfen (infolge fehlender Zusammenarbeit oder schneller Zurückführung) hätten "fatale Folgen" (BVkE 2002, S.6 zur Studie kritisch: Mathes 2009). Ähnlich die Studie zur "Wirkungsorientierten Jugendhilfe" (2010). Hier wird u.a. deutlich, dass Zeit, Beziehung und Vertrauen zentrale Erfolgsfaktoren sind. Prof. Dr. M. Böwer, Paderborn“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Hilde von Balluseck, 12.03.2019	„Es ist wohl wahr, dass wir "eigentlich" genug wissen. Leider ist es so, dass die Öffentlichkeit - wenn überhaupt - nur aktuelle Studien zur Kenntnis nimmt und nach wie vor ist die Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie kein "Renner". Außerdem muss die Forschung auch aktuelle Fragestellungen berücksichtigen, die sich z.B. durch Migration ergeben. Prof. em. Dr. Hilde von Balluseck, Berlin“
Carmen Thiele, 06.03.2019	„Wir erleben es sehr selten, dass Eltern, nachdem ihr Kind in einer Pflegefamilie lebt weiterhin ein Beratungsangebot behalten. Der gesetzliche Rahmen verpflichtet leider den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht, ein solches Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren. Die Formulierung im § 36 bezieht sich auf „vor der Entscheidung“ und die im § 37 ist von der Formulierung her inhaltlich begrenzt auf die Rückführung. Für die Situation, dass die Hilfe als langfristige Hilfe konzipiert ist, haben Eltern bislang leider keinen Anspruch auf Beratung und Begleitung. Eltern, die gut begleitet werden, können besser die Situation annehmen, dass sie Eltern sind, ihr Kind aber in einer anderen Familie lebt. Inhalte einer solchen Beratung und Begleitung kann die Unterstützung bei den ersten Umgangskontakten sein, oder auch Supervisionsangebote nach den Kontakten, um im Sinne von Trauerarbeit die emotionale Belastung zu bearbeiten.“

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> PFAD Rheinland- Pfalz, 12.03.2019</p>	<p>„Elternarbeit nach Herausnahme eines Kindes ist in vielen Fällen Hilfe beim Umgang mit der Trauer, dass die Kinder (in ca. 70% der Fälle) nicht mehr zurückkommen. Diese Elternarbeit kann nicht vom öffentlichen Träger geleistet werden, da dieser in den meisten Fällen das Kind gegen den Willen der leiblichen Eltern aus der Familie genommen hat und damit ein Feindbild der Herkunftsfamilie geworden ist. Hierfür muss ein freier Träger gewonnen werden, der auch bereit ist, den leiblichen Eltern zu vermitteln, dass sie auch gute Eltern sein können, wenn sie ihren Kindern erlauben in einer für sie guten Umgebung (Pflegefamilie / Heim) aufwachsen dürfen.“</p>
<p>Leuther, 07.03.2019</p>	<p>„Ergänzend zu den bestehenden Hilfen kann mit einer aufsuchenden systemischen Familientherapie Kindern, Jugendlichen, Pflegeeltern und leiblichen Eltern allparteilich und neutral geholfen werden. Hierzu eignen sich freiberufliche systemische Familientherapeuten auf Honorarbasis (mit anständiger Vergütung analog der Kassenpsychotherapie) , da diese keiner Systemlogik, sondern nur den Familien zugeordnet sind.“</p>
<p>Spielraum, 07.03.2019</p>	<p>„Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Eltern (inkl. mitbetroffener weiterer Familienmitglieder) ist sehr hoch, wenn wir wirklich etwas nachhaltig für eine positivere Zukunft der Kinder und auch ihrer Familien tun wollen. Wenn Kinder außerhalb der Familie untergebracht werden, gab es i.d.R. bereits viele gescheiterte Versuche, viele Beziehungsabbrüche zu "Helfern" und viel verlorene Hoffnung, die in häufig in Abwehr endet. Elternarbeit, um die Eltern letztendlich in ihre Verantwortung zu holen - in welcher Form auch immer - ist anspruchsvolle und sehr intensive Beziehungsarbeit. Aus meiner Sicht haben auch die Kinder ein Recht, dass alles versucht wird und niemand vorschnell "aufgegeben" wird. Gelingende Elternarbeit kann nicht nur die Kinder unterstützen und entlasten, sondern auch die Pflege- und Bezugspersonen, die mit der vorübergehenden Pflege betraut sind. Natürlich kostet dies Zeit und folglich Geld, das dafür vorgehalten werden muss.“</p>
<p>Marina Zuber 11.03.2019</p>	<p>„Die Herkunftseltern müssten mehr unterstützt werden können. Es gibt hier zu kein Zeit -Kontingent und auch keine passende Angebote.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Daniela Steinho..., 11.03.2019	„Der Begriff Elternarbeit wird oft fälschlicherweise als Rückführungsarbeit verstanden. Damit wird das Potenzial einer konstruktiven Elternarbeit völlig unterschätzt. Elternarbeit ist nicht nur dann angebracht, wenn die Rückführung aus Pflegefamilie oder Heimerziehung in den Haushalt der Herkunftseltern angedacht ist. Elternarbeit braucht es gerade auch dann, wenn dies keine Option ist. Elternarbeit ist Aussöhnungsarbeit - für alle Beteiligten. Die Eltern müssen akzeptieren/annehmen lernen, dass Ihr Kind nicht bei ihnen lebt. Das Kind muss sich möglichst frei von Loyalitätskonflikten zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern/Betreuern entwickeln dürfen. Pflegeeltern/Betreuer müssen leibliche Eltern als Teil des Kindes verstehen und integrieren. Die Formen sind vielfältig: Lebensbücher, Briefe, Fotos, Gespräche, Treffen. Dies planvoll in den Hilfeprozess einzubinden sollte verbindlicher Standard sein, mit dem Freiraum der individuellen Gestaltung.“
Stefanie Krauter, 11.03.2019	„Elternbeteiligung und Einbezug der Eltern als Erziehungspartner*innen und Expert*innen ihrer Kinder sind zwingend notwendig, um die Wirksamkeit der stationären Hilfen zu erhöhen. Hier bedarf es einer Entwicklung in Richtung Qualitätsstandards in der stationären Jugendhilfe; und dafür braucht es wiederum entsprechende Ressourcen, die in Rahmenverträgen nach § 78f künftig entsprechend Berücksichtigung finden müssen.“
Seligmann, 11.03.2019	„Die Beratung der Eltern muss gleichgewichtiger Teil des HP sein. Wie sonst kann vernünftig daran gearbeitet werden (wo doch in der Praxis "alle" sagen, das käme zu kurz. D.h. es werden Hilfen mit Zielen für jM und ihre Eltern versehen bzw. diese im HP erarbeitet. Das ermöglicht -vor Ort und auf Zeit gesehen- Unterstützungsräume, auch wenn Eltern bspw. -anfänglich- der Hilfe ablehnend gegenüberstehen.“

Name und Datum	Kommentar
Heike Lorenz, 11.03.2019	„In Anerkennung eines - wie auch immer gearteten - Eltern/Kind-Bezuges - halte ich es für dringend geboten, dass Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern zum selbstverständlichen Angebot qualitativ hochwertiger Hilfen werden. Die entstandene Situation zu reflektieren, Verstehen zu unterstützen, Ablösung oder Rückkehr zu unterstützen, die aktuelle Situation zu moderieren trägt in der Regel zum besseren Gelingen von Hilfen bei und kann ein wichtiger Bestandteil auch im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls sein. Sinnvolle Beratungsangebote für Eltern müssen Standard werden!“
Birgit Stephan, 12.03.2019	„Ein Familienrat (Family-Group-conference) würde viel dazu beitragen, dass Herkunftseltern die Unterbringung ihres Kindes akzeptieren und mittragen könnten. Denn hier sprechen nicht nur fremde Fachkräfte mit den betroffenen Eltern, sondern Menschen aus dem eigenen Umfeld. Sie werden mit großer Wahrscheinlichkeit der Einschätzung der Fachkraft folgen (wenn diese nachvollziehbar begründet wird) und entweder nach Lösungen innerhalb des Familiennetzwerks suchen oder gemeinsam feststellen, dass eine Unterbringung (derzeit) notwendig ist. Die Eltern können dies besser akzeptieren als vom "feindlichen" Jugendamt und könnten dann die Maßnahme mittragen. Dies stellt die Basis für alles Weitere dar und würde vor allem auch für die Kinder bedeuten, dass sie nicht in Loyalitätskonflikte geraten. Sie hätten erlebt, dass viele vertraute Menschen sich um eine andere Lösung bemüht haben, diese aber aktuell nicht möglich ist. Der Familienrat könnte auch später nach einer Unterbringung noch stattfinden.“
S.Cronrath, 12.03.2019	„Den Bedarf der Eltern, deren Kinder in der Jugendhilfe untergebracht werden, ist unterschiedlich, je nachdem ob die Eltern im Kontakt bleiben oder aus dem Kontakt gehen, ob eine Rückführung eine Option ist oder nicht, etc.. Hilfreich wäre für alle Eltern, die es annehmen können und wollen, eine begleitende Beratung in Form von einer „Trennungsberatung“ unabhängig von den Alltagskontakten im Zusammenhang mit Besuchskontakten, Telefonkontakten etc.. Für einen gelingenden Hilfeprozess ist es wichtig, die Eltern „mit ins Boot“ zu holen, dies funktioniert nur, wenn diese auch entsprechende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten erhalten.“

Name und Datum	Kommentar
Dunja Hennecke, 12.03.2019	„Das Angebot der Beratung- und Unterstützungsleistungen ist ein wichtiger Teil der Hilfe und sollte regelhaft ein Teil der Hilfeplanung sein, mit Absprachen dazu, Wer arbeitet zu was mit wem? Jugendamt, Träger, weiterer, unabhängiger Träger?. Bei Rückführung mit dem Fokus Erziehungspartnerschaft, Stärkung der Erziehungskompetenz., bei langfristiger Unterbringung Biographiearbeit, Trauerarbeit, Rolle „Eltern untergebrachter Kinder“, Erziehungspartnerschaft...“
BPtK, 12.03.2019	„Der Beratungsbedarf wird als hoch eingeschätzt. Dieser Bedarf ergibt sich insbesondere: -In der Phase der Entscheidungsfindung, eine stationäre Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Die Trennung von einem Kind ist eine einschneidende Erfahrung mit großen Belastungen, Selbstvorwürfen, Kränkungen und Unsicherheiten -In der Phase der laufenden Hilfe, in der sich Konkurrenzen zu den Pflegeeltern oder dem pädagogischen Personal in den Einrichtungen ergeben können. Weiterhin müssen die Eltern hinsichtlich ihrer Erziehungs- und Bindungsfähigkeit beraten und unterstützt werden, um eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu ermöglichen -In der Phase der Rückführung, da sich hier ggf. schnell alte Muster reinszenieren; hier sind Beratungsangebote im Übergang, teilweise in intensiver Form, erforderlich Qualitativ ergeben sich hier auch Notwendigkeiten, psychotherapeutische Fachkräfte in diese Beratungsprozesse einzubeziehen und/oder parallel entsprechende Behandlungen durchzuführen.“
Hilde von Balluseck, 12.03.2019	„Um den Kindern die Chance zu geben, Selbstachtung zu entwickeln - was für Pflegekinder eine besonders große Aufgabe ist - müssen auch ihre Eltern dabei gestützt werden, ihre Selbstachtung wieder zu gewinnen. Die Kinder haben mehr Entwicklungsmöglichkeiten, wenn die leiblichen Eltern zwar ihre fehlenden Kompetenzen wahrnehmen, sie dürfen aber nicht daran zugrunde gehen. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot muss daher über die Pflegefamilie hinaus auf die Herkunftseltern ausgedehnt werden.“

Name und Datum	Kommentar
Corina Weber Ei..., 12.03.2019	„Als Einzelvormundin von Kindern u. Jugendlichen, die in Vollzeitpflegefamilien oder Einrichtungen der Kinder- u. Jugendhilfe (Heilpädagogische Kleinstheime, Wohngruppen etc.) leben, schätze ich den Bedarf von leiblichen Eltern(teilen) an Information, Beratung, fachlicher Begleitung u. Unterstützung als sehr hoch ein. Angebote müssen so gestaltet sein, dass sie auch leibliche Mütter und/oder Väter erreichen können, die nur über eine eingeschränkte Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Reflexion und tatsächlichen Verbesserung ihrer Lebensumstände verfügen. Im Interesse der betroffenen Mädchen und Jungen müssen Fachkräfte sich bemühen, Herkunftseltern(teilen) eine Orientierung an den Grundbedürfnissen für eine gesunde Entwicklung, am kindlichen Zeitempfinden und am notwendigen Schutz vor einer Re-Traumatisierung zu vermitteln. Dies ist eine anspruchsvolle und zeitintensive Aufgabenstellung. Erforderlich sind: gute Ausstattung mit qualifiziertem Personal, finanzieller Mehraufwand.“
Ruthild Neß, 12.03.2019	„Ich schätze Beratungsbedarf für diese Eltern als sehr hoch ein. Es ist jedoch fraglich, ob dieser durch die gleichen Personen durchgeführt werden kann und sollte , die z.B. die Inobhutnahme durchgeführt haben, da es gehen diese oft großr Vorurteile, Verletzungen und Mißtrauen gibt. Die Beratung und Unterstützung dieser Eltern müsste vor allem in der ersten Zeit möglichst durch andere Personen (z.B. separate Hilfeplaner) stattfinden, die nicht so an diesem Prozess beteiligt waren. Die Arbeit mit den Eltern ist auch wichtig, damit die Kinder aus dem Konflikt gerauskommen und sich auf die Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie einlassen können.“

Name und Datum	Kommentar
Carina Fuhrer, 12.03.2019	<p>„Im Hinblick auf meine Tätigkeit als Sachverständige im Familienrecht zeigt sich wiederholt, dass nach einer Inobhutnahme und der anschließenden Entscheidung des Familiengerichts einer Weiterführung der Unterbringung des Kindes (Pflegefamilie, stationäre Einrichtung) die Angebote für die leiblichen Eltern sehr gering sind und die Eltern mit der Situation ihr Kind nicht ausreichend gut versorgt zu haben, den Schuld- u. Schamgefühlen zurückbleiben, ohne konkrete u. klare Hilfsangebote. Dieser hohe, langfristige Begleitungs- u. Unterstützungsbedarf für die Eltern kann kaum vom Jugendamt geleistet werden. Regelhaft gibt es Unterstützung wenn ein Umgang durch eine Fachkraft vorbereitet/ begleitet wird, wobei hier der Schwerpunkt auf dem Kind u. weniger auf en Eltern liegt. Hierdurch ergibt sich häufig bei erneuter Schwangerschaft eine sehr ähnliche Risikosituation, erschwerend mit einer noch eingeschränkteren Offenheit der Eltern gegenüber helfenden Institutionen aufgrund ihrer Vorerfahrungen.“</p>
Anne Keßeler, 12.03.2019	<p>„Ich schätze den Bedarf sehr hoch ein. Aus praktischer Erfahrung (20 Jahre PKD) wird dieses weitgehendst vernachlässigt. Aus Erfahrung gelingen Pflegeverhältnisse besser wenn mit der leiblichen Familie intensiv an der Verarbeitung der Unterbringung kontinuierlich gearbeitet wird. Sie benötigt Unterstützung in ihrer Trauerarbeit und der Übernahme einer neuen Elternrolle. Für die Kinder bedeutet es in erster Linie eine Akzeptanz der leiblichen Eltern darüber, dass sie sich in der Pflegefamilie binden und diese als Familie erleben dürfen. Gerade für Kinder mit traumatischen Erfahrungen ist es notwendig, dass leibliche Eltern verstehen, warum es vielleicht, aktuell keine Kontakte geben kann. Für diese Überzeugungsarbeit werden dringend Fachkräfte gebraucht, die mit den Eltern arbeiten.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Gemeinsam Ziele..., 13.03.2019	„Wir schätzen ein, dass gerade das ambulant-flexible Angebot ein gutes, sehr zielführendes, effektives und familenerhaltendes Angebot ist. Damit können die Eltern dabei unterstützt werden, zügig Bedingungen zu schaffen, damit die Kinder schnell aus den Pflegefamilien und stationären Einrichtungen zurück in das familiäre Umfeld kommen können. -Eltern benötigen Begleitung und Unterstützung nach Herausnahme des Kindes. Es benötigt Prozesse, die begreiflich machen, worin die Herausnahme begründet war. Und es benötigt Unterstützungssysteme, die Eltern begleiten und unterstützen, damit diese wieder in die Lage versetzt werden, selbstständig die Erziehungsverantwortung zu übernehmen. Dies sollte Eltern angeboten werden und sie sollten freiwillig darüber entscheiden können, ob sie dies wahrnehmen - Es bedarf eines kontinuierlichen (eventuell begleiteten) Kontaktes zwischen Eltern und Kindern, die sich in stationären Einrichtungen befinden damit die Beziehung nicht vollends zerrüttet wird“
CUfer, 13.03.2019	„In unserem Fachdienst arbeiten wir seit Jahren mit den Eltern. Meine Erfahrung ist hier mehrheitlich, dass der Bedarf hoch ist und von den meistens Eltern gerne angenommen wird. Oft gelingt es ihnen aus ihrer negativen Rolle rauszutreten, zu erkennen, dass sie weiterhin Eltern bleiben können, wenn sie dies wollen und mit Unterstützung ihre neue Rolle gestalten. Für die Kinder ist dies meistens eine positive Erfahrung und nicht wie so oft ein Beziehungsabbruch. Eltern sollten immer ein Beratungsangebot erhalten und die Umgänge sollten lange begleitet werden.“
Martin Adam - V..., 13.03.2019	„Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist hoch. Trotzdem ist er derzeit aber nicht sichergestellt, was verschiedene Ursachen hat.“
Martin Adam - V..., 13.03.2019	„Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist hoch. Trotzdem ist er derzeit aber nicht sichergestellt. Als Ursachen dafür können angenommen werden: Unzureichende Personalausstattungen, mangelnde fachliche Qualitäten bei den Beratenden, unzureichendes Verständnis hinsichtlich einer zugrunde liegenden Dienstleistungsfunktion, unzureichende Finanzierungsbereitschaften oder -möglichkeiten in den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften.“

Name und Datum	Kommentar
Bke, 13.03.2019	„In der Erziehungsberatung machen wir die Erfahrung, dass Eltern deren Kinder bei Pflegeeltern oder in stationären Einrichtungen leben, für die Beratung erst gewonnen werden müssen, d.h. es sind zugehende Angebote und beharrliches Bemühen notwendig. Z.B. kann im Kontext von begleitetem Umgang eine hilfreiche Beziehung zu einer Fachkraft aufgebaut werden, die Unterstützung auch zu anderen Themen möglich macht. Dabei geht es, wie schon von anderen geschrieben, um die Akzeptanz der Unterbringung, aber auch um die eigene Lebenssituation mit ggf. Geschwisterkindern oder zukünftigen Kindern.“
Kidz, 14.03.2019	„Eine gelingende Fremdunterbringung ist in großem Maße von der Erlaubnis durch die Herkunftseltern abhängig. Diese Erlaubnis und die Findung einer neuen Rolle zum fremduntergebrachten eigenen Kind ist ein langwieriger und schwerer Prozess. Solange die Herkunftseltern am Prozess mitarbeiten, ist eine Hilfe unabdingbar. Von der Beratung, wie gehe ich mit meinen eigenen Bedürfnissen und den Situationen bei Treffen mit dem Kind um, über wie halte ich den Kontakt aufrecht, bis zu wie gehe ich mit meinen Gefühlen um, was kann ich dem Kind geben.“
Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien, 12.03.2019	„In der Praxis erleben wir, dass der Rechtsanspruch häufig nur unzureichend umgesetzt wird. Insbesondere zu Beginn eines Pflegeverhältnisses ist es entscheidend, ob und wie mit den Herkunftseltern gearbeitet wird. Eine ehrliche, transparente und konsequente Arbeit mit den Eltern ist Voraussetzung, um eine dem Wohl des Kindes dienliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Häufig fehlen jedoch die zeitlichen und personellen Ressourcen sowie die fachlichen Konzepte in den Jugendämtern. Muss ein Kind aus der Familie genommen werden, weil sein Wohl gefährdet ist, sind klare inhaltliche und zeitliche Ziele zu vereinbaren. Können diese Ziele und die damit verbundenen Aufgaben von den Eltern nicht verwirklicht werden, besteht die Aufgabe der Fachkräfte darin, die Eltern zu unterstützen, zu begleiten und dafür zu gewinnen, dass sie mit dem Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie einverstanden sind. Dies jedoch geschieht unserer Erfahrung nach in vielen Fällen nicht, was für die betroffenen Kinder nicht selten mit erheblichen Entwicklungsrisiken verbunden ist.“

Wie schätzen Sie den Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegeeltern ein – insbesondere für Pflegeeltern von Pflegekindern mit Behinderungen?

Name und Datum	Kommentar
Matthias Schwager, 01.03.2019	„Pflegeeltern sollten Beratung und Unterstützung jeder Art erhalten. Abhängig von den biografischen bzw. gesundheitlichen Belastungen des Pflegekindes müssen Bedarfe ermittelt und Zugänge zu den passenden Leistungen hergestellt werden. Die Jugendhilfe hat eine Lotsenfunktion im Dschungel der Sozialgesetzbücher. Falls Inklusion ernst gemeint ist, sollte es EINE Anlaufstelle für die verschiedenen Leistungsarten geben, nicht 10 verschiedene, die jeweils einen Negativbescheid der anderen Behörde oder Krankenkasse anfragen. Der Verschiebebahnhof der Sozialleistungsträger findet schon viel zu lange auf dem Rücken von Pflegeeltern und Pflegekindern statt.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Anja, 05.03.2019	„Dem Begriff 'Verschiebebahnhof' schließe ich mich an. Im Einzelfall ist es unendlich mühsam, die Leistungen, die ein behindertes Pflegekind benötigt, zu organisieren. Es ist wünschenswert, die Pflegeeltern von solchen organisatorischen Notwendigkeiten zu entlasten. Allgemein zum Thema Beratung: Der bedarf ist so unterschiedlich wie die Pflegeeltern und Pflegekinder. In jedem Fall bedarf es aber umfänglich geschulten Personals (ich denke da z.B. an fundiertes Wissen über Entwicklungspsychologie, Bindungsforschung, Trauma, FASD, Biografiearbeit,) um Pflegeeltern umfassend beraten zu können.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Annika, 13.03.2019	„Ich schließe mich als Betroffene dem Verschiebebahnhof auch an. Gerade, wenn man Inklusion will, ist noch einiges mehr an Anträgen und Eigenleistung erforderlich (z.B. Schulbegleiter, Schulwahl, "Beförderung"....), deren Durchsetzung schwierig ist und jährlich durchgekämpft werden muss. Wenn solche Dinge einfach selbstverständlicher genehmigt würden, könnten die Pflegeeltern die dafür benötigte Zeit und Nerven für ihre Kinder aufbringen.“

Name und Datum	Kommentar
Gaby Lobit, 05.03.2019	„Professionell arbeiten als Laien! Pflegestellen nach § 33 SGB VIII sollten die gleichen Unterstützungen zuteil werden wie sogenannten Erziehungsstellen nach 34 SGB VIII wie Finanzen, Supervision, Fortbildung, Einbindung in ein Team, Fachberatung usw. Es ist ein Unding, dass engagierte Bürger mit herausfordernden Kindern, Jugendlichen und ihren Ursprungssystemen überwiegend sich selbst überlassen sind. Weil es zu wenige Erziehungsstellen mit Fachkräften gibt, landen immer wieder schwierige "Fälle" in Haushalten von Laien. Der Gesetzgeber sollte die Entwicklung der Praxis beachten und die Schwelle zur Aufnahme in den eigenen Lebensraum nicht zu hoch hängen, damit Kinder alternative, positive Lebensformen erleben können und die Pflegeeltern wie Erziehungsstellen gleichermaßen stärken und unterstützen. Eine Einbindung beider Angebotsformen in freie Träger der Jugendhilfe stellen professionelles Arbeiten sicher.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Heike Lorenz 11.03.2019	„Ich schließe mich der Position von Frau Lobit an!“
Carmen Thiele, 06.03.2019	„2. Die Begleitung von Pflegeeltern ist bundesweit sehr unterschiedlich. Das liegt einerseits am individuellen Beratungsbedarf der Pflegefamilie, ihrem sozialen Netzwerk – welches oft Unterstützungsleistungen hat – und an den kommunalen Möglichkeiten. Als Bundesverband der Pflege und Adoptivfamilien erleben wir es leider öfters, dass es Kommunen gibt, da kennen die Pflegeeltern nicht ihren betreuenden Fachdienst, da der eh nur einmal im Jahr kommt und dann jedes Mal eine andere Fachkraft. Gleichzeitig gibt es Fachdienst, die für ihre Pflegeeltern ein gutes Angebot bereitstellen. Pflegefamilien, die ein behindertes Kind in ihre Familie aufgenommen haben, brauchen in der Beratung einen Netzwerkmanager, der ihnen hilft Zugang zu den speziellen Fachberatungen und Pflege- bzw. Therapieleistungen zu bekommen. Speziell bei Kindern mit einem hohen Bedarf in der Gesundheitsfürsorge sollte dieser Bereich auch an die Pflegeperson übertragen werden. Teil 2 folgt“

Name und Datum	Kommentar
Carmen Thiele, 06.03.2019	„Teil 2: Oft erleben wir auch große Unsicherheiten, welche sozialen und therapeutischen Leistungen von den Pflegepersonen beantragt werden können. Die Menschen, die unmittelbar mit einem behinderten jungen Menschen zusammenleben können oft besser einschätzen, wo zusätzlicher Hilfebedarf besteht als eine Person, die den behinderten jungen Menschen einmal in der Woche oder sogar nur einmal im Monat sieht.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Annika, 13.03.2019	„Das sehe ich unbedingt genauso, jemand der nur mal für eine Stunde vorbeikommt, kann den Hilfebedarf nicht sehen. Da ist mindestens ein Tagesablauf erforderlich. Umso mehr sollte den Menschen, die mit dem Hilfbedürftigen zusammenleben, auf Augenhöhe begegnet und vertraut werden. Sie sollen gehört und mit dem, was sie brauchen, versorgt werden.“
Birgit Averbek DGSF, 06.03.2019	„Pflg.elt. leisten eine engagierte Jugendhilfearbeit, indem sie Kinder mit traumatischen Erfahrungen und individuellen psychischen Überlebensstrategien in ihre Familien aufnehmen. Eine Herausforderung ist, dass Pflg.elt. sowohl Teil eines Hilfesystems sind als auch Teil ihres eigenen Familiensystems, das zum Hilfesystem wurde. Auch Pflg.elt. können als päd. Laien aus unterschiedlichen Gründen, die in dem Bedarf des Pflg.kd. oder der eigenen Fam.situation liegen, an eine Grenze kommen und benötigen grundsätzlich eine engmaschige Unterstützung. Dazu gehört eine qualifizierte Vorbereitung auf die Aufnahme eines fremden Kindes, welche die Haltung der Herkunftsfamilie ggü. einbezieht. Nach d. Aufnahme eines Pfl.kd. bedarf es einer qualitativen Begleitung der Pflg.fam. u. der leibl. Eltern, welche die Reflexion v. Gefühlen strukturell mit berücksichtigt, gegenseitiges Verständnis fördert und häufig ambivalente Erlebensweisen d. Kindes berücksichtigt. Pfg.elt. behd. Kind. brauchen Lotsen!“
MichaelHusen, 10.03.2019	„Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII bei guten Trägern haben in der Regel trägereigene Fachberatungskräfte im Schlüssel 1:12 bis 1:15. Sie haben regelmäßig Supervision und Fortbildung (als Pflichtaufgabe). Das ermöglicht eine sehr gute Beratung von Erziehungsstellen Eltern. So etwas könnte auch Vorbild für die Beratung von § 33er Pflegefamilien sein.“

Name und Datum	Kommentar
Marina Zuber, 11.03.2019	„Der Bedarf ist sehr hoch, da wir hier ja kein Fachpersonal haben. Diese Menschen leisten einen enormen Beitrag und setzen sich mit Trauma, Bindung und ähnlichem auseinander. Auch die Konflikte die entstehen von seitens der Herkunftseltern und der Kinder sind oft ohne Hilfe nicht aufzulösen. Man muss die Pflegeeltern zudem gut vorbereiten und fortwährend unterstützen.“
Daniela Steinho..., 11.03.2019	„Pflegefamilien sind in erster Linie Familie, die Pflegeeltern sind in der Regel keine professionellen Fachkräfte, sollen sie auch nicht sein. Bindung anzubieten ist die vorrangige Idee dieses Hilfekonstruktes. Und dies ist auch nachweislich der entscheidendste Faktor für gelingende Betreuungen in Pflegefamilien. Damit ist Beratung zeitnah, niedrigschwellig und qualifiziert zwingend notwendig. Pflegeeltern sollten durch ihre Fachkraft vom Pflegekinderdienst eine vertrauensvolle kompetente Beratung erfahren. Dies ist aber nur möglich, wenn der Personalschlüssel auf die Anzahl der zu betreuenden Pflegekinder festgelegt wird. Hier wäre ein rechtlicher Rahmen für die Praxis sehr hilfreich. Darüber hinaus braucht es aber ebenso fachspezifische Berater - Traumatisierung, Behinderung, Schädigung durch Drogen in der Schwangerschaft sind hier beispielhaft die Themen. Es braucht keine Professionalisierung der Pflegeeltern sondern eine Qualifizierung der Pflegekinderdienste.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Hilde von Balluseck, 12.03.2019	„Aber es braucht eine weitaus bessere Bezahlung der Pflegeeltern bei den Leistungen, die sie als Laien zu erbringen haben. Die Bindung, die die Entwicklung der Kinder fördern soll, bringt die Pflegeeltern häufig an die Grenzen ihrer seelischen Möglichkeiten. Sie müssen einerseits durch den Pflegekinderdienst, zweitens ggf. durch therapeutische Fachkräfte, aber auch durch eine gesellschaftliche Anerkennung, die sich im Geld ausdrückt, gestützt werden.“

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorherigen</i> <i>Kommentar: Annika,</i> 13.03.2019</p>	<p>„Ich sehe das ähnlich wie meine Vorgängerin. Es braucht nicht ständige Beratung sondern tatsächliche Unterstützung. Mit Geld kann man sich z.B. einen guten Anwalt leisten, wenn man etwas für das Kind durchsetzen will oder jemanden anstellen, der einem bei der Betreuung hilft oder sich und der Familie mal was Gutes tun. Beratung kann auch dazu führen, dass man sich überfordert fühlt. Ein Berater, der selbst was in die Hand nimmt und sich bei Kostenträgern einsetzt oder mit dem Kind redet oder was untenimmt, kann entlastend sein. Beratung ist gut aber praktische Hilfe auch.“</p>
<p>Birgit Stephan, 12.03.2019</p>	<p>„Ich glaube, es wäre grundsätzlich hilfreich für die Rollenklarheit, wenn die PflegeKINDERdienste in PflegeELTERNdienste umbenannt würden. Mir scheint , dass die PKD unglaubliche "Spagatleistungen" vollbringen müssen, weil sie zwischen Pflegeeltern, Pflegekindern, Herkunftseltern und ASD vermitteln müssen.“</p>
<p>Carina Fuhrer, 12.03.2019</p>	<p>„Die Unterstützungsangebote sowie die Information, welche Unterstützungsmöglichkeiten überhaupt zur Verfügung stehen, sind sehr unterschiedlich u für Pflegeeltern schwer zu überschauen. Häufig ist bei Aufnahme eines Pflegekindes der Förderbedarf des Kindes (V.a. FASD) nicht klar, erhalten die potentiellen Pflegeeltern vorab wenig Informationen, mit welchen Entwicklungsschwierigkeiten/-störungen gerechnet werden sollte, insbesondere wenn es sich um Säuglinge/Kleinkinder handelt. Hier werden oft die Auswirkungen des Schwangerschaftsverlaufs, möglichen Drogenkonsums, familiärer Vorbelastung etc. unterschätzt u es ist eine frühzeitige Sensibilisierung der Pflegeeltern wünschenswert um zeitnah bei beobachteten Auffälligkeiten sich an die passenden Stellen (SPZ, KJP) zu wenden. Hierdurch könnte den Pflegekindern ein erneuter Wechsel der Pflegefamilie u somit wieder ein Bindungsabbruch erspart werden, da die Pflegeeltern die von einem "gesunden" Pflegekind ausgingen sich alleingelassen fühlen.“</p>

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 12.03.2019	„Pflegeeltern, besonders mit Pflegekindern mit Behinderung benötigen definitiv eine regelmäßige (monatliche) und unabhängige Fachberatung, Begleitung bei HPGs, regelmäßige Supervision und Zugang/ Verpflichtung zu Fortbildung. Sie benötigen ein gutes stützendes Umfeld und Austausch mit anderen Pflegeeltern.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> PFAD Rheinland- Pfalz, 12.03.2019	„Der Bedarf an Beratung der Pflegefamilie ist sehr unterschiedlich, manche kommen ohne Beratung zu Recht, bei anderen ist der Bedarf hoch - die Beratung muss passen. Mitarbeiter der Jugendämter haben hier nur selten pädagogische Kompetenzen, können eher bei der Auswahl der Berater/in unterstützen als selbst beraten. Johannes Rupp, Pflegevater“
Dunja Hennecke, 12.03.2019	„Beratung, Begleitung, Unterstützung und Vernetzung sind unbedingt nötig insbesondere bei Kindern/ Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten auf Grundlage des Hilfebedarfes (inklusive Möglichkeiten des Zugangs zu besonderen Leistungen).“
BPtK, 12.03.2019	„Pflegeeltern stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch, dem Pflegekind eine Familie mit Bindungen etc. zu bieten, auf der anderen Seite aber im Regelfall auch die Bindung zu den leiblichen Eltern zu ermöglichen. Dies kann nicht nur bei den Pflegekindern zu Loyalitätskonflikten führen, sondern auch die Pflegeeltern besonders herausfordern. Hier sind entsprechende Beratungsansätze eine wichtige Unterstützung. Pflegeeltern beklagen sich oft, dass sie unzureichend über den Entwicklungsstand/Behinderungen/psychische Erkrankungen der Pflegekinder im Vorfeld informiert oder aufgeklärt worden sind. Es erscheint daher sinnvoll, neben einer gründlichen medizinischen Abklärung im Rahmen der Hilfeplanung bei Bedarf auch eine Diagnostik hinsichtlich des Entwicklungsstands oder vorhandener psychischer Störungen vor der Vermittlung in eine Pflegefamilien zu veranlassen und deren Ergebnisse in entsprechende Beratungsformate mit der aufnehmenden Familien zu integrieren.“

Name und Datum	Kommentar
Corina Weber Ei..., 12.03.2019	„Als Einzelvormundin von Kindern u. Jugendlichen, die in Vollzeitpflegefamilien leben, nehme ich den hohen Bedarf von Pflegeeltern wahr: an Information (zu schädigenden lebensgeschichtlichen, insb. traumatisierenden Erfahrungen des Kindes, Miterleben häuslicher Gewalt, sucht- oder psychisch kranken Herkunftseltern etc.), Beratung (bei Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen u. -defiziten, ggf. seelischer Behinderung iSd § 35a SGB VIII), fachlicher Begleitung (insb. in Krisensituationen), Austausch u. Unterstützung hinsichtl. Besuchsregelungen mit Herkunftseltern(teilen), die sich am Wohl des Kindes orientieren. Auf den Bedarf von Pflegeeltern reagieren die jeweils zuständigen Fachkräfte des PKD qualitativ völlig unterschiedlich (je nach Region, Amt, Person). Die Beratung von Pflegeeltern ist eine anspruchsvolle und zeitintensive Aufgabenstellung. Erforderlich sind: gute Ausstattung mit qualifiziertem Personal, erheblicher finanzieller Mehraufwand.“
Anne Keßler, 12.03.2019	„Es ist ja bereits gesetzlich verankert. Jede Pflegefamilie sollte, egal welches Kind sie aufnimmt, soviel Beratung erhalten, wie aus Sicht der Pflegefamilie erforderlich ist um die Unterbringung zu stabilisieren. Unterstützungsleistungen sollten die Arbeit der Pflegefamilien und die optimale Förderung der Kinder gewährleisten. Es sollte klare Beihilferegulungen geben, die transparent für die Pflegefamilien sind und darüber hinaus für besondere Situationen die Möglichkeit einmalige Beihilfen zu beantragen. Es sollte endlich damit aufgehört werden, den Pflegefamilien vorzuwerfen, dass sie sich an den materiellen Beihilfen bereichern.“
Gemeinsam Ziele..., 13.03.2019	„Wir haben in der Praxis wahrgenommen, dass Pflegeeltern manchmal (nicht immer) nicht ausreichend Qualifiziert sind. Es bedarf einer genaueren Prüfung, vor der Einstufung als Pflegeeltern und es bedarf eine sozialpädagogische Begleitung während der Pflegeelternschaft. Hier werden Menschenleben anvertraut. Das bedarf einer intensiveren Prüfung und Begleitung als bisher.“

Name und Datum	Kommentar
CUfer, 13.03.2019	„Ich bin Pflegemutter und Fachberaterin im Pflegekinderdienst - ich halte eine beständige Reflektionsmöglichkeit für Pflegeeltern für unabdingbar. Beratung und Fortbildung sollten regelmäßig stattfinden. Zusätzlich noch Unterstützungsleistungen, die die Pflegeeltern konkret entlasten, z.B. die Möglichkeit von Wochenend - oder Ferienfreizeiten. Bei behinderten Pflegekindern ist eine regelhafte Unterstützung wöchentlich notwendig, um die Pflegeeltern nicht 7 Tage 24 Stunden mit dem Pflegekind alleine zu lassen.“
Martin Adam - V..., 13.03.2019	„Hier besteht ein extrem hoher Beratungs- und Unterstützungsbedarf, da die Aufgaben mit ganz erheblichen Belastungsfaktoren verbunden sind, die aufgezeigt und thematisiert werden müssen, um Pflegeeltern auch zu entlasten. Gerade für Pflegekinder mit Behinderungen ist ein umfangreiches Wissen über gegebene und auch umsetzbare Unterstützungsmöglichkeiten für die Pflegeeltern vonnöten, auch hinsichtlich einer möglichen Perspektivklärung.“
Annika, 13.03.2019	„Viele Pflegeeltern von behinderten Kindern sind im Laufe der Jahre zu Spezialisten für ihre Kinder geworden und auch in Selbsthilfegruppen gut vernetzt. Auch "Berater" wissen am Anfang nicht sehr viel über das individuelle Kind. Woran es oft mangelt ist unkomplizierte Unterstützung durch Behörden, Krankenkassen, Institutionen... Ganz wichtig sind Entlastungsleistungen, damit Pflegeeltern Pausen erhalten. Eine Begleitung durch einen Fachdienst sollte nicht nur "beraten" sondern auch aktiv dabei helfen, die Rechte der Pflegeeltern und -kinder durchzusetzen. Die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sind sehr individuell, so dass auch eine Offenheit und Bereitschaft für das "stricken" besonderer Settings gegenüber Pauschalleistungen da sein muss. Eine gute finanzielle Ausstattung der Pflegefamilie ist wichtig, da viele Aktivitäten nicht einfach zu bewältigen und mit einer höheren finanziellen Belastung verbunden sind (z.B. Auto für Rollstuhl, barrierefreier Urlaub, Hilfsmittel...).“

Name und Datum	Kommentar
Annika, 13.03.2019	„Ich möchte noch anfügen, dass es einen hohen Bedarf an Unterstützung beim Übergang in das Erwachsenwerden von Kindern mit Behinderungen gibt, da sich dann Zuständigkeiten ändern. Viele Kinder sind mit 18 noch nicht "reif" für einen Auszug aus der Pflegefamilie, vielleicht erst mit 25. Gerade in dieser sensiblen Phase brauchen sie dringend ihre Bezugspersonen, um einen Platz im Leben zu finden. Unbedingt sollte es ohne finanzielle und andere Einschränkungen möglich sein, dass behinderte Pflegekinder bis zum 27. Lebensjahr als Pflegekinder in ihrer Familie bleiben können. Unkomplizierte Beratung und Unterstützung ist hier dringend erforderlich, da die ungeklärte Zukunft eine Belastung für die Familien darstellt.“
Bke, 13.03.2019	„Die bke schließt sich der vielfach geäußerten Einschätzung an, dass der Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Pflegeeltern hoch sein kann und frühzeitig verfügbar sein sollte. Notwendig sind unterschiedliche Angebote bei verschiedenen Institutionen, z.B. Beratungsstellen, niedergelassene Therapeut/innen usw., um dem Umstand gerecht zu werden, dass die Bedarfe bei den Pflegefamilien unterschiedlich sind und die Wahlmöglichkeit in welchem Kontext welche Unterstützung genutzt wird, gegeben sein sollte. Dazu braucht es ein differenziertes Angebot, das ausreichend bekannt ist.“
Mark Jungclaus, 13.03.2019	„Pflegeeltern stehen, wenn nötig, 24/7 ihren Pflegekindern zur Verfügung. Sie nehmen sie natürlich mit in den Urlaub und Weihnachten sind sie Teil der Familie. Das macht Pflegefamilien für Pflegekinder ja so wertvoll. Aber Pflegeeltern können selten abspannen und haben auch nie Urlaub von ihrer Verantwortung und Zuständigkeit. Beratung, Austausch und Supervision sind schon für Sozialpädagogen die „nur“ 40 Stunden die Woche mit den Kindern zusammen sind schon sehr wichtig, aber für Pflegeeltern die sehr viel mehr isolierter (vom Austausch) mit den Kindern leben umso wichtiger. Sie erleben tagtäglich das Trauma der Kinder mit und müssen ihnen beiseite stehen. Aber auch die eigenen Geschwisterkinder brauchen Unterstützung und Hilfe, auch ihr Leben verändert sich nachhaltig und pädagogisch Flankierung oder auch mal ein Vorteil (Kinogutschein, Pluspunkte bei Studiums Wartelisten....) wären was tolles. Denn auch sie leisten großartiges.“

Name und Datum	Kommentar
Mark Jungclaus, 13.03.2019	„Aber Pflegeeltern sollten auch bei Formalkram entlastet werden. Anträge die nicht bearbeitet werden, um vieles für die Pflegekinder müssen sie sich nicht nur kümmern, sondern auch kämpfen. Sie müssen rausbekommen was möglich ist, wer es macht, wohin man sich wenden kann, wie es geht, worauf sie ein Anrecht haben und dann noch mit viel Kraft drum kämpfen. Alles kann man Pflegeeltern natürlich nicht abnehmen, aber überlastete Jugendämter sollten auch nicht alle Anträge aussitzen oder der Einfachheit halber nicht bearbeiten oder ablehnen und darauf hoffen das Pflegeeltern nicht auch noch den nerv für ein Gerichtsverfahren haben um die rechte ihres Pflegekindes durchzusetzen. Pflegeeltern sollten kostenlose Anwaltliche Unterstützung bekommen. Auch gegen das Jugendamt und den Pflegekinderdienst.“
Mark Jungclaus, 13.03.2019	„Unterstützungsleistungen, man sollte überlegen ob Pflegeeltern die aufgrund ihrer Pflegekinder nicht mehr oder weniger Arbeiten wenigstens mit Rentenpunkten unterstützt werden. Sie entbehren so viel und geben so viel für die Kinder und am Ende droht ihnen Teilweise Altersarmut. Also mehr Rentenpunkte für Pflegeeltern.“

Name und Datum	Kommentar
Kidz, 14.03.2019	<p>„Mehrfach sind wir in den letzten Jahren auf die Überzeugung in Jugendämtern getroffen, dass zusätzliche Hilfe für Pflegeeltern nicht möglich ist, da ja bereits (durch die Pflegeeltern) eine Hilfe installiert ist. Diese Einstellung ist falsch und kontraproduktiv. Gerade durch die teils enormen Belastungen der Pflegefamilie - durch potentielle Traumatisierung der untergebrachten Kinder - kann zusätzliche Hilfe notwendig sein, um die Hilfe gelingen zu lassen. Aber - und dort sehen wir den größten Bedarf - vor allem fehlt Pflegeeltern Wissen. Was ist Trauma, wie verhalten sich traumatisierte Kinder, wie kann man diese Kinder unterstützen. Die aktuelle Idee - Wissen in das Konzept Pflegeeltern zu bekommen scheint zu sein: a) Ausbildung im Vorhinein (dieses Wissen geht verloren.) b) Qualifizierung der Berater (Berater sind maximal ca. 1 Stunde pro Monat in der Familie). Um wirklich kontinuierliche gute pädagogische Arbeit zu leisten, brauchen Pflegeeltern hier mehr Qualifizierung. Was zusätzlich fehlt, ist eine neutrale Stelle, an die sich Pflegeeltern wenden können. Jede Person, die im Konzept tätig ist, hat immer auch einen Kontrollauftrag. Das Problem, dass häufig gerade bei gescheiterten Systemen zu beobachten ist, ist ein ständiges Vorspielen einer heilen Welt, weil immer die Angst im Nacken ist, die Realität könnte schwerwiegende Folgen haben. Alle Beteiligten im Prozess haben die Möglichkeit einer Supervision. Pflegeeltern wird diese verwehrt, obwohl sie teilweise das am stärksten belastete Teil im Prozess sind.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Akademie und Beratungszentrum für Pflege-und Adoptivfamilien, 12.03.2019	<p>Es besteht ein sehr hoher Bedarf. In unserer täglichen Beratungspraxis erleben wir, dass dieser Bedarf nicht annähernd gedeckt wird. Dies hat auch mit den unterschiedlichen Strukturen, den Konzeptionen sowie den fallverantwortlichen Sozialarbeitern und ihren Ressourcen im jeweiligen Jugendamt zu tun. Selbst in dieser Hinsicht gut versorgte Pflegeeltern wenden sich mit der Bitte um Beratung und Unterstützung an uns.</p> <p>Eine weitere wichtige Unterstützungsleistung, die Pflegeeltern brauchen, ist ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges und an ihren Bedürfnissen ausgerichtetes Bildungsangebot. Damit Pflegeeltern ihr Wunsch- und Wahlrecht verwirklichen können, ist es darüber hinaus wichtig, dass es verschiedene Orte der Beratung und Unterstützung gibt und dass die Jugendämter, wie vorgeschrieben, Pflegefamilien auch darauf hinweisen. Für die tatsächliche Realisierung dieses gesetzlichen Anspruchs bedarf es der engagierteren finanziellen Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe, die dieses Recht der Pflegeeltern bereits umsetzen, bislang jedoch zumeist in hohem Umfang ehrenamtlich.</p>

Inwiefern könnten durch bessere Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen & Eltern oder auch zwischen den in einer Einrichtung für die Erziehung verantwortl. Personen & den Eltern die Lebenssituationen der betroffenen Kinder & Jugendlichen verbessert werden?

Name und Datum	Kommentar
Gesrien, 04.03.2019	„Ein wertschätzende Arbeit mit den Eltern ist unbedingt erforderlich. Auch sollte berücksichtigt werden, dass die Eltern eine Lebensleistung erbringen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Diese Bemühungen müssen anerkannt werden. Auch ist ein aktives Zugehen auf die Eltern erforderlich, um sie überhaupt in eine Veränderungsbereitschaft zu bringen. Ich erlebe die Eltern sehr oft am Rande der Belastung, wenn Anforderungen aus verschiedenen Richtungen kommen: Kinderarzt, Schule, Kindergarten, Jugendamt, ggf. noch Einrichtungen der Jugendhilfe. Diese Anforderungen sollten meiner Meinung nach koordiniert werden, im Sinne eine Fallmanagements. Die Familien sollen so viel wie möglich ändern, das entwertet ihre Lebensentwürfe und Lebensverläufe. Pflegeeltern sollten einen Pflegeelterncoach erhalten, regelhaft.“
Gaby Lobit, 05.03.2019	„Frühzeitige Interventionen!!! Zusammenarbeit bedeutet "Zusammen" und "Arbeit". Zusammen ergibt sich durch Vertrauen, Wertschätzung, Respekt, Beziehung, Anerkennung, Rollenklarheit, Auftragsklarheit, Nähe und Distanz u.v.m. Arbeit bedeutet Arbeitsbündnis, Plan, Ziele, Anstrengung, Einsatz, Aushaltekompetenz, Energie, investieren, Scheitern und Erfolg u.v.m. Alle Beteiligten kennen ihren Platz, verstehen sich als Lernende zur Lösung schwieriger Lebenssituationen und üben sich in transparenter, ehrlicher Kommunikation und bedingungsloser Annahme. Macht wird nicht als Problem, sondern als geteilte Chance aller Protagonisten angesehen, damit jedes Gefühl der Ohnmacht Einzelner vermieden wird. Partizipation ist der Willen aller am Hilfeprozess Beteiligten gemeinsame Wege zu beschreiben und zu gehen, notfalls mit dem "kleinsten gemeinsamen Nenner". Zusammenarbeit bedeutet vor allem: Zeit für und miteinander haben und verbringen. Leider ist Zeit im Bereich der Pflege und Erziehung auch Geld“

Name und Datum	Kommentar
Carmen Thiele, 06.03.2019	„Eine Beratung und Begleitung der Eltern, die von diesen als hilfreich empfunden wird, ist eine wichtige Voraussetzung, um eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern zu ermöglichen. Ehrlichkeit gegenüber Eltern und Pflegeeltern zum anvisierten Ziel ist eine weitere wichtige Voraussetzung. Die Anerkennung der Pflegeeltern als weitere Eltern für dieses Kind ist eine weitere Voraussetzung. Wenn es gelingt vor einer Unterbringung als erstes einen Kontakt auf Elternebene herzustellen, bevor das Kind dabei ist. Wenn die Chemie auf der Elternebene stimmt, kann man besser zusammenarbeiten.“
MichaelHusen, 10.03.2019	„Eltern- / Familienarbeit und Wertschätzung von Herkunftsfamilien sind sehr wichtige Prozesse auch in stationären Einrichtungen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien. Kinder dürfen allerdings dabei nicht zum Spielball unterschiedlicher Interessen und im Kampf um Rückführung werden. Kinder brauchen Klarheit, Zuverlässigkeit und Perspektivsicherheit. Am besten könnte eine souveräne und gute Zusammenarbeit von Eltern - Kind - Einrichtung geschehen, wenn jede Partei etwas gleich "Rechtsstark" wäre (abgesehen vom Schutz vor Kindeswohlgefährdung). Deshalb fordere ich eine Verbesserung der Rechte von Kindern und ein eigene Rechtsstellung.“
Heike Lorenz, 11.03.2019	„Ich schließe mich fast ausnahmslos den vorgenannten Positionen an. Elternarbeit ist wertzuschätzen - Grundhaltung: in der Regel geben sie ihr Bestes! Dass das manchmal nicht reicht oder kontraproduktiv oder sogar gefährdend ist, dafür gibt es Fachleute und den Kontext unserer Hilfen, mit dem interveniert werden kann.“

Name und Datum	Kommentar
Daniela Steinho..., 11.03.2019	<p>„Wie bereits unter dem Punkt Elternarbeit beschrieben kann Elternarbeit nicht abgekoppelt von dem gesamten System Eltern - Kind - Pflegefamilie/Heimerziehung gesehen werden. Wenn leibliche Eltern nicht mehr ihre Elternrolle ausüben können / dürfen, werden sie auch nicht zu Elterngesprächen kommen. Wenn man das Kind in den Mittelpunkt stellt als Maßstab der notwendigen Interventionen ist Familienarbeit für dieses Kind möglich. Und da gehören neben leiblichen Eltern auch Pflegeeltern / Betreuer dazu. Die Settings können hier vielfältig sein. Gemeinsame Gespräche nicht immer sinnvoll. Wenn aber jeder wahrgenommen und gesehen wird und damit die Idee des gegenseitigen Kampfes minimiert wird ist ein großer Schritt getan. Zusammenarbeit verbessert immer die Lebenssituation der betroffenen Kinder & Jugendlichen.“</p>
Birgit Stephan, 12.03.2019	<p>„Für die Kinder ist es doch die größte Herausforderung, wenn sie sich zwischen ihren leiblichen Eltern und den "Ersatzeltern" entscheiden müssen. Diese Loyalitätskonflikte können nur aufgelöst werden, wenn die leiblichen Eltern ihrem Kind "erlauben", sich auf die neue Situation einzulassen. Dazu müssen sie selber von der Maßnahme überzeugt sein. Dies könnte durch einen Familienrat (Family-Group-Conference) befördert werden, wenn das Netzwerk der Eltern das Vorgehen des Jugendamtes unterstützt und das wird es immer tun, wenn es nachvollziehbar begründet ist. Das Familiennetzwerk könnte Ideen zur Gestaltung des Umgangs entwickeln. Das Größte wäre es, wenn (im Laufe der Maßnahme) leibliche und Pflegeeltern inkl. Kind(er) plus Netzwerk(e) gemeinsam Lösungen entwickeln könnten. Vielleicht braucht es dafür etwas abgewandelte Conferencing-Verfahren, entscheidend wäre, dass die Betroffenen selber ihre Lösungen erarbeiten, ohne Fachkräfte (aber vielleicht mit neutraler Moderation).“</p>

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 12.03.2019	„Eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den betreuenden Fachkräften/ Pflegeeltern und den Eltern ist ein gutes und wichtiges Fundament für die Arbeit mit den aufgenommenen Kindern und Jugendlichen. Hilfeprozesse verlaufen meist deutlich positiver, wenn es eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften/ Pflegeeltern gibt, da dies beispielsweise für weniger Loyalitätskonflikte bei den Kindern und Jugendlichen sorgt.“
Dunja Hennecke, 12.03.2019	„- durch realistische transparente, Klärung von Zielen und Aufträgen - Wertschätzung von elterlichen Leistungen (möglichst weitgehend) - soweit möglich: Erziehungspartnerschaft - zumindest konstruktiver, transparenter Kontakt insbesondere auch um Kinder und Jugendliche nicht in Loyalitätskonflikte zu bringen und eine gemeinsame Basis zu schaffen.“
Carina Fuhrer, 12.03.2019	„Durch eine bessere und somit vertrauensvollere, wertschätzendere Zusammenarbeit der leiblichen und der Pflege-Eltern können psychische Belastungen der Kinder/Jugendlichen verringert und auch Ressourcen geschaffen werden. Hierdurch wird den Kindern/Jugendlichen vermittelt dass sie zu beiden Bezugspersonen (Eltern und Pflegeeltern) eine positive Beziehung pflegen dürfen und sie sich nicht für eine Seite entscheiden müssen.“
BPtK, 12.03.2019	„Wesentlich für den Erfolg von Hilfen zur Erziehung ist, wenn die Beteiligten mit der Hilfe einverstanden sind und sie mittragen. Voraussetzung dafür ist ein enger und transparenter Umgang auf wertschätzender Basis zwischen den „helfenden Experten“ und den Familien. Die Gefahr besteht, dass gerade bei „schwierigen Fällen“ die Bereitschaft groß ist, die Kontakte einzuschränken und zu vermeiden. Dabei müssten Kontakte in solchen Fällen eher intensiviert werden. Mitunter sind Kommunikationsprobleme zwischen den Helfenden und den Eltern nicht pädagogisch zugänglich, da ihnen psychische Störungen mit Krankheitswert zugrunde liegen. Hier sollte dann systematisch die Unterstützung entsprechend qualifizierte Psychotherapeuten hinzugezogen werden.“

Name und Datum	Kommentar
Ruthild Neß, 12.03.2019	„Es fällt Kindern leichter, sich in der neuen Umgebung einzuleben und dort anzukommen und eine positive Entwicklung zu machen, wenn sie spüren, dass ihre Eltern die Maßnahme unterstützen und ihren Aufenthalt dort akzeptieren. Deshalb ist es wichtig, Eltern bei diesem Prozess gut zu begleiten und auf eine gute und möglichst konkurrenzarme Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern bzw. MitarbeiterInnen von Einrichtungen hinzuarbeiten“
Anne Keßeler, 12.03.2019	„Für eine gute Entwicklung des Kindes, das nicht in seiner Familie groß werden kann, ist es wichtig, dass leibliche Eltern und Pflegeeltern gut zusammen arbeiten. Um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen ist dringend Unterstützung/Beratung notwendig. In der Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes, geht es nicht um Verleugnung des Geschehenen sondern um ihre Anerkennung und das mögliche verarbeiten in einer wertschätzenden, emphatischen Atmosphäre. Wenn Kinder die Erfahrung machen, dass beide Eltern einen wertschätzenden Umgang miteinander pflegen, werden sie entlastet und die Loyalitätskonflikte reduziert.“
Gemeinsam Ziele..., 13.03.2019	„- Zusammenarbeit hilft dabei, Beziehungsabbrüche zu vermeiden und auf gemeinsam entwickelte Ziele hinzuarbeiten - Kontinuierliche Treffen mit entsprechenden Handlungsplanungskonzepten dienen diesem Anliegen - Hilfeplangespräche sollten jedoch weiterhin auch ohne Elternbeteiligung durchgeführt werden können.“
CUfer, 13.03.2019	„Eine bessere Zusammenarbeit ist unabdingbar, um den betroffenen Kind das Gefühl zu vermitteln, das alle an einem Strang ziehen und es gut so ist, wie es ist. Oft machen sich die Kinder Sorgen um ihre Eltern und wenn die Kinder erleben können, dass ihren Eltern mit der entsprechenden Wertschätzung begegnet wird und sie erleben können wie ihre Eltern bspw. durch die Beratung der Fachkräfte in ihre elterliche Verantwortung kommen und in der Lage sind, die Unterbringung zu akzeptieren bzw sogar als gute Hilfe anzusehen, umso mehr kann das Kind die Hilfe annehmen und profitieren“

Name und Datum	Kommentar
Corina Weber Ei..., 13.03.2019	„Als Einzelvormundin von Kindern u. Jugendlichen, die in Vollzeitpflegefamilien oder Einrichtungen der Kinder- u. Jugendhilfe (Heilpädagogische Kleinstheime, Wohngruppen etc.) leben, erlebe ich leider oft, dass HPG auch dann mit Herkunfts- u. Pflegeeltern / Betreuungspersonen gemeinsam durchgeführt werden (müssen?), wenn gar keine Kooperationsbereitschaft bzw. -fähigkeit auf Seiten der leiblichen Eltern besteht. Eine wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie darf nie zur Bagatellisierung / Verleugnung der von den Kindern erlittenen Gefährdung u. Schädigung ihres Wohls führen! Kinder haben ein Recht darauf, vor Re-Traumatisierungen geschützt zu werden. Auch vermisse ich in HPG leider oft, dass Mitarbeiter*innen von JÄ Pflegeeltern gegen verbale Angriffe leiblicher Eltern angemessen in Schutz nehmen. Wunderbar ist es für Kinder u. Jugendliche u. alle erwachsenen Beteiligten, wenn ein von gegenseitiger Akzeptanz geprägter Kontakt gelingt! Dies benötigt beim JA Personal u. Zeit!“
Martin Adam - V..., 13.03.2019	„Eine gute und kooperative Zusammenarbeit ist für den Erfolg einer Hilfeleistung essentiell. Dazu bedarf es einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Die Herstellung einer tragfähigen Beziehungsebene hat für den erfolgreichen Verlauf eine große Bedeutung. Hier hat der Träger eine besondere Verantwortung hinsichtlich des jeweiligen Personaleinsatzes, insbesondere in Bezug auf die Kontinuität.“
Annika, 13.03.2019	„Gegenseitige Transparenz und Wertschätzung ist wichtig, damit sich die Beteiligten wohlfühlen und gemeinsam für das Kind gehandelt werden kann. Der Fokus soll immer auf dem Kind und dessen Willen liegen. Ich denke, darauf muss man sich immer wieder konzentrieren, um sich nicht in anderen Problemlagen zu verlieren. Natürlich muss es auch Ansprechpartner für Herkunftseltern geben, mit denen sie ihre Situation verbessern und bearbeiten können.“

Name und Datum	Kommentar
Kidz, 14.03.2019	„Beratung und Betreuung der Eltern. Aber auch in der Neugestaltung der Hilfeplangespräche. In der aktuellen Form - und die Tendenz ist eher steigend - werden aus Hilfeplangesprächen streng strukturierte Zielfindungsgespräche, es sind vor allem für die Kinder keine Gespräche. Sie sollen beteiligt werden. Werden aber stattdessen in erwachsenen Gesprächssituationen gezwängt, mit dem Ergebnis, dass sie weder wirklich aktiv beteiligt werden, noch die Herkunftseltern und Jugendamtsmitarbeiter einen wahren Einblick in die Lebenswelt der Kinder erhalten. Zusätzlich sollte - in unserer Augen - definiert werden, wie Eltern mitarbeiten sollen. Findet diese Mitarbeit über langen Zeitraum nicht statt, muß Jugendamt auch in der Lage sein und den Willen haben, die Zusammenarbeit zu beenden. Es nützt keinem Beteiligten, wenn Eltern - nach mehreren Jahren der Nichtteilnahme immer noch Teile des Sorgerechtes besitzen.“
Akademie und Beratungszentrum für Pflege-und Adoptivfamilien, 12.03.2019	„Die Anerkennung der Lebenswirklichkeit aller Beteiligten ist die Voraussetzung einer guten Zusammenarbeit. Dabei sollten das Kind oder der Jugendliche und seine Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen, denn auch Kinder sind Träger von Grundrechten und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass auch die Grenzen - etwa der Änderungsmöglichkeiten von suchtkranken oder missbrauchenden Herkunftseltern - von den Fachkräften erkannt werden. Wenn keine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem dem kindlichen Zeitempfinden entsprechenden Zeitraum möglich ist, ändert sich der Auftrag der Jugendhilfe und ist von den Fachkräften konsequent umzusetzen. „Der Gute Professionelle muss im Kindesunterbringungsverfahren sowohl einfühlsam als auch realistisch sein... und sie versprechen nicht mehr, als sie einhalten können oder wollen (vgl. Zwernemann, Pflegekinderhilfe/Adoption in Theorie und Praxis, S. 69ff, zitiert nach Goldstein, Freud, Solnit). „

b) Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen

Wie schätzen Sie die Qualität der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ein?

Name und Datum	Kommentar
L.Ortleb, 01.03.2019	„Es gibt gut formulierte Standards, die Strukturen/Zwänge/Hindernisse,... der Arbeitsrealität erschweren erfolgreiche Hilfeplanung oftmals. Die Qualität der Hilfeplanung hängt von verschiedenen Faktoren ab: 1. Konsequente Beteiligung der Kinder/Jugendlichen, sowie der Sorgeberechtigten 2. Konsequente Ausrichtung an den Zielen (nicht Wünschen!) der Betroffenen 3. Aktiver Aushandlungsprozess aller miteinander (auch die Leistungserbringer müssen klar formulieren, was aus ihrer Sicht realistisch erreichbar ist und was nicht) Dies alles gelingt nur, wenn sich alle Beteiligten angemessen Zeit dafür nehmen können (nicht selten sind mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche im Vorfeld sinnvoll und notwendig).“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Heike Lorenz, 11.03.2019	„Ich möchte den vorherigen Kommentar ergänzen: aus meiner Perspektive ist es nicht nur "nicht selten", sondern in der Regel notwendig, die HPG mit den Adressaten sorgsam vorzubereiten - ich erinnere in diesem Kontext auch an das Kräfte-Verhältnis im Sinne von Deutungs- und Gestaltungsmacht, welches in der Regel häufig eine Rolle spielt - in meinem ehrenamtlichen Engagement als Ombudsfrau erlebe ich das Empfinden von Ungleichheit bzw. Ohnmächtigkeit auf Seiten von Familien und Kindern häufig als Auslöser, sich an eine unabhängige Ombudsstelle zu wenden.“

Name und Datum	Kommentar
Andreas Hampe, 01.03.2019	„In der Praxis werden 2 Merkmale sehr vernachlässigt: 1. Rückführung zu Beginn der Hilfeplanung mitverhandeln, 2. intensive Formen der Betroffenenbeteiligung sicherstellen. Alle bundesweiten HzE Evaluationen haben gezeigt, das HzE am besten wirken und effizient sind, je stärker die Betroffenen beteiligt werden. Schauen Sie in den Kommentar von Herrn Prof. Dr. Dr. Wiesner zu § 36 SGB VIII. Betroffenenbeteiligung in Form von Familienrat (FGC) sollte m.E. unbedingt als Grundfeste in der Hilfeplanung verankert werden. Es gibt international unglaublich viele Erfahrungen und Studien, siehe auch Literatur von Prof. F. Früchtel u.a. Ich möchte die Reform der Hilfeplanung als eine wahre REFORM verstehen. Kollegiale Beratung mit Adressaten (Betroffenen) in Form des Reflecting Teams, seit über 15 Jahren erfolgreiches Modell in Dresden. Es gibt sehr viele gute Beispiele!!!“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar: Gesrien,</i> 04.03.2019	„Diesem Inhalt schließe ich mich an. Es braucht aber ein echtes Verständnis für die Lage der Eltern und ein Werben um ihre Mitwirkung. Das kostet Zeit und Personal. (Ich sitze zunehmend mehr am Schreibtisch für Verwaltungsaufgaben).“
Anja, 05.03.2019	„Sowohl seitens des ASD als auch seitens ambulanter Träger wird beklagt wie schwierig es sei, die Betroffenen wirklich einzubeziehen. In den Hilfeplänen, die ich lese, sind die formulierten Ziele oft Wünsche- oder die Ziele der Fachleute. Die Beteiligung von Betroffenen, wenn es um die Hilfeplanung zur Abwendung einer Gefährdung geht, gestaltet sich in der Praxis noch schwieriger. Konzepte, dies besser zu machen, gäbe es sicher, die Mitarbeitenden der ASD müssten aber sowohl die Schulung als auch die Zeit haben, diese umzusetzen.“

Name und Datum	Kommentar
Carmen Thiele, 06.03.2019	„Die Regelungen im § 36 sind in ihrer Formulierung sowohl auf stationäre wie auf ambulante Leistungen angelegt. In den §§ 33 und 34 ist eindeutig formuliert, dass diese Hilfen als zeitlich befristete Hilfen (vgl. § 34 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 33 Satz 1) oder als auf längere Zeit angelegter Lebensort (vgl. § 34 Satz 2 Nr. 3 und sowie § 33 Satz 1) konzipiert sind. Diese, dem aktuellen Bedarf entsprechende Ausrichtung der Hilfe, findet in der aktuellen Fassung des § 36 keine wirksame Entsprechung. Der Versuch, vor allem bei stationären Hilfen dieses im Rahmen der Hilfeplanung mit zu dokumentieren, ist sehr zu begrüßen.“
Reinhard Prenzlau, 07.03.2019	„Die Qualität und die Aussagekraft von Hilfeplänen hängt unmittelbar von dem Engagement der Beteiligten ab. Wir als BVEB fordern eine direkte und verbindliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanprozeß! Je nach Alter und Beeinträchtigung der Kinder können auch durch ein Vorgespräch in kleinem Kreis mit z.B. dem Vormund und der ASD/PKD Fachkraft die Beteiligungsrechte gewahrt und den Kindern Ängste vor dem großen Kreis von Erwachsenen genommen werden. Gerade bei geplanten Veränderungen in der Unterbringung oder Umgangskontakten zu den leiblichen Eltern halten wir eine direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen für unverzichtbar! Der jeweilige Wille der Kinder muss sorgfältig dokumentiert und in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden! Im Rahmen der Inklusion ist auch zu fordern, dass nicht nur die Jugendämter, sondern auch die Sozialämter im Rahmen des SGB XII zu regelmäßigen HPG´s verpflichtet werden.“
Franz Dorner, 08.03.2019	„Es sollte sehr früh im Hilfeplanprozess festgelegt werden (spätestens nach einem Jahr), ob es eine Rückkehroption des Kindes geben wird. Denn das hat unmittelbare Auswirkungen u. a. auch auf die Regelung der Umgangskontakte. Wenn es innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht gelingt, die Situation in der Herkunftsfamilie deutlich zu verbessern, ist ohnehin auf einen dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie hinzuarbeiten. Hier ist sogar die Annahme als Kind zu prüfen. Also, es sollte schon eine klare Tendenz geben, die Rechte der Kinder und Pflegeeltern zu stärken!“

Name und Datum	Kommentar
Annette Elges, 11.03.2019	„Die Kinder und Jugendlichen sind in angemessener Form zu beteiligen, was leider häufig an der Interpretation der Beteiligung scheitert. Ein Setting für ein Kind oder einen Jugendlichen mit mehreren Erwachsenen ist unzumutbar. Die Beteiligung ist zentral richtig und wichtig aber sie muss so gestaltet werden, dass sie Adressaten sich geschätzt fühlen und tatsächlich ihre eigenen Belange vorbringen können. Das gilt auch für leibliche Eltern. Die Prüfung der Annahme als Kind ist gut und richtig, aber bei den meisten Kindern mit traumatischen Vorerfahrungen lange aus fachlicher Sicht nicht zu empfehlen. Allerdings sollte es eine Regelung geben, dass nach z.B. einem Jahr in einer Pflegefamilie der dauerhafte Verbleib dort rechtlich gesichert ist. Bisher schwebt immer das Damokles-Schwert der Rückführung über den Pflegeverhältnissen, was für die Erwachsenen aber auch das Kind in der Pflegefamilie schädliche Auswirkungen hat. Der sichere Ort ist von zentraler Bedeutung.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Dipl.-Psych. Vo..., 13.03.2019	„Dem Kommentar kann ich nur zustimmen ! Vor allem sollte differenzierter präzisiert und festgelegt werden, wie eine individuelle angemessene Beteiligung erfolgt (ist). Ebenso erscheint die bisherige Regelung zum Verbleib in Pflegefamilien für alle Beteiligten unbefriedigend ...“
Dr. Mériem Diou..., 11.03.2019	„Die Vorgaben in § 36 SGB VIII sollten traumasensibel novelliert werden: Kinder, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in Heimen oder Pflegefamilien aufwachsen, sind internationalen Studien zufolge eine Hochrisikogruppe für das Auftreten von Beeinträchtigungen ihrer sozial-emotionalen Entwicklung bis hin zu sog. psychischen Störungen mit klinischer Relevanz. Traumaexposition, das Erleben von Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und Trennungserfahrungen schreiben sich in ihre Entwicklung ein. Gleichzeitig weiß man um die therapeutische Versorgungslücke dieser Kinder und dass ihre Beeinträchtigungen in der Hilfeplanung zumeist nicht erkannt werden (DJI 2010: Handbuch Pflegekinderhilfe, S.209/869 f.).“

Name und Datum	Kommentar
<p>Seligmann, 11.03.2019</p>	<p>„Zieht man Ergebnisse von Untersuchungen des Wirkfaktors "Hilfeplanung" in Betracht, sieht es an verschiedenen Punkten nicht gut aus: Unkalre viel zu allgemeine Zielsetzungen, die im Nachgang von Päd. "herunter gebrochen werden". Da Veränderungen ja nur durch die jM selbst erfolgen können, deren Umwelt nur bedingt beeinflussbar ist, braucht es Ziele, die a) auch tatsächlich durch die jM beeinflussbar sind, zu erreichen sind UND angestrebt werden. Dazu gehört zuallererst, dass diese klar formuliert werden, schon daran mangelt es erheblich. Solange a) nicht erreicht wird (und daran mangelt es in der Fläche, bei JuÄ wie bei Trägern, ganz zu schweigen von der Kompetenz von jM und Eltern ist es b) kaum möglich, Erfolge ausreichend zu bemerken (messen). HP leidet auch darunter, dass viel zu oft, Ziele von vornherein feststehen und notwendige Änderungen eher negativ konnotiert werden statt sie als Teil einer erfolgreich verlaufenen Hilfe zu werten.= Erheblicher Bedarf an Qualitätsentwicklung“</p>
<p>S.Cronrath, 12.03.2019</p>	<p>„Grundsätzlich schätzen wir die Qualität der Hilfeplanung für gut und sinnvoll ein. Jedoch wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt, von Seiten der ASD-Mitarbeiter, der Vormünder, der Träger etc.. Gerade die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist aus unserer Sicht sehr wichtig, wird oftmals jedoch vernachlässigt. Ebenfalls sollte die Hilfeplanung regelmäßig stattfinden und auch – je nach Bedarf – beispielsweise mit nicht sorgeberechtigten Eltern transparent gehandhabt werden. Wichtig ist hierbei die klare Zielformulierung, welche messbar und erreichbar sein müssen, und nicht von Wünschen oder sehr allgemeinen Dingen wie z.B. „Verselbstständigung“ zu sprechen.“</p>
<p>Dunja Hennecke, 12.03.2019</p>	<p>„Die Qualität hängt m.E. sehr von den Personen ab, die die Hilfeplanung gestalten. Wichtige Grundlagen sind Beteiligung sowie die realistische, transparente Klärung von Möglichkeiten, Zielen und Aufträgen.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien, 12.03.2019	<p>„Aus unserer Erfahrung in der Beratung von Pflegefamilien gelingt es der Hilfeplanung nur unzureichend das in §36Abs.2 geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in der Praxis in der geforderten Weise umzusetzen. Legen Fachkräfte beim Hilfeplanverfahren den Bedarf von Kindern, Pflege- und Herkunftseltern einseitig fest und stehen dabei nicht der individuelle Bedarf des Kindes/Jugendlichen sowie dessen Wohl im Mittelpunkt, führt das häufig zu konflikthaften Entwicklungsverläufen der Kinder/Jugendlichen in ihren Pflegefamilien oder/und zu belastenden Umgangskontakten sowie Begegnungen zwischen Pflege- und Herkunftsfamilien. Für eine fundiertere Beantwortung dieser Frage wäre es aus unserer Sicht erforderlich, Pflegeeltern (u.a. Beteiligte) zu ihrer erlebten Unterstützung und Einbeziehung durch Fachdienste zu befragen und die Ergebnisse wissenschaftlich aufzubereiten. Die Akademie plant hierzu in Kooperation mit Prof.Dr.Christine Köckeritz, HS Esslingen,eine Befragung von Pflegeeltern.“</p>
BPTK, 12.03.2019	<p>„Die gesetzlichen Regelungen geben einen guten Rahmen für die Hilfeplanung und die kontinuierliche Fortschreibung. Schwierig erscheint der kontinuierliche Einbezug von ambulant tätigen Psychotherapeuten und Ärzten aufgrund unzureichender Finanzierung dieser Leistung im SGB V. Gerade aber für den Bereich der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen oder bei psychisch erkrankten Eltern umfasst die Hilfeplanung und ggf. Schutzkonzepte mehr als die Hilfe für das Kind, sondern weitere Felder, die Leistungen anderer Sozialgesetzbücher betreffen (SGB II, V, XII). Der Einbezug der Kinder sollte mehr berücksichtigt werden.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Daniela Steinho..., 12.03.2019	„Grundsätzlich muss gesagt werden, dass Hilfeplangespräche überwiegend regelmäßig stattfinden und die Beteiligten ihre aktuelle Situation und Wünsche einbringen können. Allerdings sind durch die Forderung der Formulierung von Zielen nach den SMARTKriterien diese kaum mehr für alle verständlich. Viele Seiten, Tabellen mit Auswertungen etc. erschweren eine gute Lesbarkeit des Dokuments und machen es fast unmöglich, dies als Arbeitsinstrument zu nutzen. Die Sprache muss einfacher, die Seitenanzahl kürzer werden. Dann lesen auch leibliche Eltern Hilfepläne und nehmen diese als verbindlich für sich an.“
Bianca Schliepkorte, 12.03.2019	„Grundsätzlich schätze ich die den §36 SGB VIII, bin aber unzufrieden mit der gesetzlichen Regelung, wenn sorgeberechtigte Eltern sich am Hilfeplanverfahren nicht aktiv beteiligen. Sie bleiben auch dann in der Entscheidungsgewalt, obwohl sie häufig die Entwicklung der Kinder und die Bedürfnisse der Kinder aufgrund der fehlenden Mitwirkung nicht beurteilen können. Dieses Elternrecht müsste dann einschränkbar sein, wenn das Jugendamt nachweisen kann, dass Eltern wiederholt nicht zum Hilfeplangespräch erschienen sind.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Dipl.-Psych. Vo..., 13.03.2019	„Dies entspricht auch meinen Erfahrungen und sollte (in den seltenen Fällen) wiederholten unentschuldigtem Fernbleiben bzw. offensichtlichem Desinteresse restriktiver gehandhabt werden.“
BAG KiAP e.V., 12.03.2019	„Unserer Erfahrung nach gelingt es der Hilfeplanung nur unzureichend das in § 36 Abs. 2 SGB VIII geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie der Beteiligten in der Praxis in der geforderten Weise zu verwirklichen. Legen Fachkräfte der Jugendämter beim Hilfeplanverfahren den Bedarf von Kindern, Pflege- und Herkunftseltern einseitig fest und stehen dabei nicht der aktuelle, individuelle Bedarf des Kindes/Jugendlichen sowie dessen Wohl im Mittelpunkt, führt das aus unserer Sicht häufig zu konflikthaften Entwicklungsverläufen der Kinder und Jugendlichen in ihren Pflegefamilien oder/und zu belastenden Umgangskontakten sowie Begegnungen zwischen Pflege- und Herkunftsfamilien.“

Name und Datum	Kommentar
PFAD Rheinland-Pfalz, 12.03.2019	<p>„Nur jedes 5. Kind, das aus seiner Herkunftsfamilie herausgenommen wird, kehrt zurück und kann dort doch noch erfolgreich aufwachsen. Dennoch ist nur eines von 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz bereit, im Hilfeplan als Perspektive einen Verbleib auf Dauer in Heim oder Pflegefamilie festzuschreiben. So leben diese Kinder bis zur Verselbständigung in einem unsicheren "Schwebezustand", auch die leiblichen Eltern können bis dahin den "Kampf um das Kind" nicht beenden, so dass Pflegekinder nie die Sicherheit einer sie schützenden (Pflege-)familie erleben dürfen.“</p>
Ruthild Neß, 12.03.2019	<p>„Hilfeplanung nach dem §36 braucht in der hier zu Recht postulierten und geforderten Qualität braucht zeitliche Ressourcen. Diese aufzubringen fällt bei der Arbeitsverdichtung in den ASDs durch immer mehr verschiedene Dokumentationsaufgaben und hohe Fallzahlen zunehmend schwer. Um dies in ausreichender Qualität und möglichst zeitnah zum Hilfeplangespräch tun zu können, bräuchten wir dringend die Fallzahlbegrenzung auf 50 Fälle (nicht Hilfen!) und auch andere und zügigere Organisationsabläufe. Gespräche mit Kindern vorab, paritätische Beteiligung aller, SMART und trotzdem für alle verständlich formulierte Ziele sind dabei wichtige Elemente einer guten Hilfeplanung. Ebenso finde ich es wichtig, mit den Beteiligten ab der ersten Fortschreibung des Hilfeplans zu klären und zu besprechen, wann und unter welchen Bedingungen i.E. die Hilfe beendet werden kann und dies auch zu dokumentieren. Dazu helfen auch zunächst zeitlich begrenzte Hilfen, die dann ggf. begründet verlängert werden können“</p>

Name und Datum	Kommentar
<p>www.apfelkrefeld.de, 12.03.2019</p>	<p>„Die Qualität der Hilfeplanung , Vorbereitung und Beratung von Pflege- und Adoptiveltern hängen von unterschiedlichen Einstellungen und Ausstattung der Kommune, und der zuständigen Träger ab. Vorliegende Qualitätsstandarts werden nicht angewandt. Landesjugendämter haben keine Kontrollbefugnisse. Kosteneinsparungen führen zu Personalmangel, Überarbeitung, hohem Krankenstand. Zeit und Mittel für Fortbildungen von Fachkräften und Eltern fehlen. Eine Beratung von Adotiveltern und von leiblichen Eltern findet vielerorts nicht statt. Vorgesehene Zusammenschlüsse von Pflege- und Adoptiv-Eltern im Sinne der Selbsthilfe erhalten nicht ihre vorgesehene Unterstützung, da finanzielle Mittel nicht vorhanden sind oder das Einfordern von Qualitätsstandarts befürchtet wird. Die Hürden zur Erlangung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder werden zur Kostenersparnis künstlich hochgehalten. Der gesetzliche Vorrang von Einzelvormundschaften gegenüber Amtsvormündern wird verhindert.“</p>
<p>Stefan Schliewe, 13.03.2019</p>	<p>„Besonders bedeutsam erscheint mir, die Beteiligungen hinsichtlich § 36 Abs.2 deutlicher zu regeln.Hinsichtlich der Beteiligung bei der Entscheidung über Notwendigkeit, Art und Eignung der Hilfe, sollte deutlicher formuliert sein, welcher Art die verschiedenen Fachkräfte sein sollten, da eine Beratung innerhalb eines ASD-Teams nur eingeschränkte Perspektiven beinhalten kann. Weiterhin halte ich,insbesondere bei sehr komplexen Hilfen und/oder potentiellen sogenannten Systemsprengern, eine Scheiteroption respektive ein Scheiterszenario für hilfreich. Die Intransparenz hinsichtlich der Entscheidungen für Hilfeaufnahme-/Gestaltung- und Abbruch erscheinen die Klientel aber auch die Fachkräfte häufig sehr zu belasten. Somit kann es günstig erscheinen, Kriterien für die Eignung einer Hilfe genauso festzulegen, wie den Umgang damit, wenn sie entlang der festgelegten Kriterien nicht hilfreich erscheint. Hierbei sind Krisenszenarien, weitere mögl. Ressourcen und Abbruchszenarien vorstellbar.“</p>

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar: Stefan Schliewe,</i> 13.03.2019</p>	<p>„Vielleicht wäre mein Beitrag teilweise in Frage 2 besser aufgehoben“</p>
<p>Martin Adam - V... 13.03.2019 ,</p>	<p>„Eine qualifizierte und für alle Seiten transparente Hilfeplanung ist die entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen und wirksamen Hilfeprozess. Hier mangelt es weiterhin an Qualität, Standardisierungsabläufen, einem verlässlichem Controlling sowie der nötigen Klarheit, dass die Ergebnisse der Hilfeplanung für alle Beteiligten verbindlich sind.“</p>
<p>www.kiap-ag-nie..., 13.03.2019</p>	<p>„Bei der Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist es wichtig, dass: 1. die bisher gewährten Hilfen genau beschrieben werden. 2. die Unterbringungsgründe klar benannt werden. 3. Aussagen über Veränderungsbedingen in der Herkunftsfamilie müssen am kindlichen Zeitbegriff orientiert sein, damit eine Rückführung ohne eine weitere Gefährdung des Kindes möglich werden kann. Diese Aussagen fehlen in vielen Hilfeplänen . Die Folgen hiervon sind für alle am Hilfeplanprozess beteiligten, eine Belastung und Konflikte sind vorprogrammiert.“</p>
<p>Gaby Lobit, 13.03.2019</p>	<p>„Die Qualität variiert entsprechend Bundesland, Jugendamt, Fall-Sachbearbeiter_in und Leistungserbringer. Es stellt sich daher die Grundsatzfrage von bundesweiten Standards und deren Kenntnis bzw. Umsetzbarkeit. Außerdem variiert die Qualität mit dem Fall. Eine psych. kranke Mutter, die nicht abgesprochen zu ihrer Unterstützung ihre Therapeutin und die frühere Lehrerin des Kindes in ein HPG bringt - damit die Runde der Fachkräfte erstmal verunsichert und ein tatsächliches Gespräch völlig unmöglich macht, wird mit Standards o.ä. nicht erfasst. Hier entsteht Qualität mit der Steuerungskompetenz der Fachkräfte. Kompetenz, die sich aus Schulung, Lebenserfahrung und persönlicher Eignung zusammensetzt. Das Gesetz sollte dies berücksichtigen und nicht zu konkret werden, um Persönlichkeitsentwicklung und Kreativität zuzulassen.“</p>

Name und Datum	Kommentar
VolkerKrampe, 13.03.2019	<p>„Eine frühzeitige, an dem kindliche Zeitempfinden ausgerichtete Perspektivklärung ist leider nicht die Regel. Das jeweilige Kind mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Hilfeplanung zu stellen würde helfen. Zeitliche Richtwerte, nach denen Perspektivklärung und Verstetigung von Fremdunterbringungen erfolgen müssten wären hilfreich, wenn sie sich an konkret am Alter des Kindes orientieren. Da es sich bei der Maßnahme um Hilfe zur Erziehung handelt sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass bei Bedarf eine dauerhafte Fremdunterbringung schnell und für das Kind angemessen gefunden wird und für diese Kinder dann die Hilfe zur Erziehung in eine Hilfe zur persönlichen Entwicklung umgewandelt wird. Nur so kann eine Konzentrierung auf die echten Bedürfnisse des jeweiligen Kindes erreicht werden.“</p>
Kidz, 14.03.2019	<p>„Die Beteiligung der Kinder und Jugendliche ist wichtig und notwendig. Nur ist eine Beteiligung in der aktuellen Form frühestens mit 13 Jahren (die Einschätzung mag variieren) sinnvoll möglich. Trotz guter Vorbereitung der Kinder (und der anderen Beteiligten) wird von Ihnen verlangt in einer erwachsenen Runde voller Menschen mit teils schwer verständlichen Aufgaben, ihre Interessen und Meinungen zu vertreten. Die direkte Beteiligung verhindert wirkliche Auseinandersetzung mit den Wünschen und Zielen der Kinder. Eine mögliche Idee wäre jeweils einen Fragebogen jedes Beteiligten an die Kinder, die in der Zeit zwischen zwei HPG´s, die die Kinder in dieser Zeit in kindgerechter Form beantworten könnten. Aus den Antworten könnten neue Fragen werden, aber auch Rückfragen durch die Kinder entstehen. Will sagen, Beteiligung von Kindern am HPG kann in unseren Augen nicht dadurch entstehen, dass sich die Kinder an den Prozess der Erwachsenen anzupassen haben, sondern nur dadurch, dass sich die Erwachsenen an die Bedürfnisse der Kinder anpassen.“</p>

Inwiefern bestehen aus Ihrer Sicht gesetzlicher Änderungs- oder Klarstellungsbedarfe bei den Regelungen zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII insbesondere im Hinblick auf Unterbringung außerhalb der eigenen Familie?

Name und Datum	Kommentar
Carmen Thiele, 06.03.2019	„Die zu gewährende Art der Hilfe, siehe § 36 Absatz 2 Satz 2, sollte dringend Aussagen zur zeitlichen Perspektive – entsprechend des aktuellen Standes – enthalten. Wie alle Elemente des Hilfeplanes können auch diese in der Fortschreibung sich – bei geänderten Bedarf – verändern. Aktuell gibt es leider – insbesondere nach Inobhutnahmen – die Tendenz eine „Kurzzeitpflege“ – zeitlich befristete Erziehungshilfe (bzw. § 34 Satz 2 Nr. 1) ewig zu verlängern. Kann man wirklich von einer zeitlich befristeten Hilfe reden, wenn ein kleines Kind drei Jahre nach der Inobhutnahme immer noch nicht weiß, ob es bei der Pflegefamilie, Erziehungsstelle oder familienanalogen Wohngruppe bleibt!“
Reinhard Prenzlau, 07.03.2019	„Inklusive Lösung jetzt! Gerade bei geplanten Unterbringungen gegen den Willen der Sorgeberechtigten müsste die sich eigentlich aus dem Abs. 1 Satz 1 ergebende Beteiligungs- und Informationspflicht der Kinder und Jugendlichen verbindlich und nachprüfbar geregelt werden! Zu Abs. 2: Es muss klargestellt werden, dass die Unterbringung in Einrichtungen, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, die aber ein geeignetes Hilfskonzept anbieten, nicht nur als Ausnahmefall, also "Gnadenakt", des JA erscheinen. Gerade beim Übergang von einer Hilfe nach § 33-35 in den Bereich 35a SGB VIII oder gar nach SGB XII betsehen in der Praxis noch zu viele Abgrenzungsprobleme. Es entsteht eine Art "Verscheibebahnhof" im Streit um die Kostenübernahme. Hier ist eine inklusive Lösung dringen anzumahnen!!!“

Name und Datum	Kommentar
Frieden-Krieger, 07.03.2019	„Bei stat. Unterbringung wird Elternarbeit i.d.R. komplett vom Träger übernommen, was bei konflikthaften Konstellationen nicht ausreicht. Es ist nötig, mit den Eltern die Unterbringung auf Meta-Ebene zu reflektieren („wie bewerte ich mich/ wie bewerten andere es, dass ich mein Kind ins Heim gegeben habe“ „wie kann ich dem Kind Entwicklungsspielraum erlauben und dennoch die Beziehung aufrecht erhalten?“) und zwar durch einen externen unabhängigen Träger, damit Eltern ihre Erwartungen, Kränkungen, Konkurrenzen etc. an neutraler Stelle besprechen können – ohne ggf. negative Wechselwirkungen mit der stationären Einrichtung in Gang zu setzen. Auf diese Weise würden Kooperation verbessert, Konkurrenzen zwischen Einrichtung u Eltern abgemildert, eine Rückführung besser vorbereitet. Eine solche Elternbegleitung braucht keine hohe Stundenzahl und muss nicht permanent sein. Ziel ist, Compliance zu fördern, Abbrüche zu verhindern und Kinder von Konfliktfeldern zu entlasten.“
Veronika Nagel, 08.03.2019	„Ich habe schon gutachterliche Verfahren mit mehr als 1,5 Jahren Länge erlebt, Unglaublich aber wahr. Es müsste im Vorfeld eine Prioritätensetzung geben dadurch, dass Gutachten in Wiederholungsverfahren nach § 166 FamFG gar nicht mehr nötig wären, bei Streichung dieses Paragraphen oder Vorprüfung der Situation z.B. durch einen Verfahrensbeistand könnte ein aufwändiges Gutachten entfallen. In einem Fall war sogar im Vorhinein klar, dass eine erhöhte Erziehungsfähigkeit der Herkunftsmutter aufgrund der Behinderung des Pflegekindes bei einer Rückführung von Nöten gewesen wären. Es gab klare Fakten, dass die Mutter dieses gar nicht leisten konnte. Dennoch wurde ein aufwändiges Verfahren mit Gutachter anberaumt, bei dem die Pflegefamilie mehr als 10 mal besucht wurde und damit belastet wurde.“

Name und Datum	Kommentar
Veronika Nagel, 08.03.2019	„Ich habe schon gutachterliche Verfahren mit mehr als 1,5 Jahren Länge erlebt, Unglaublich aber wahr. Es müsste im Vorfeld eine Prioritätensetzung geben dadurch, dass Gutachten in Wiederholungsverfahren nach § 166 FAMFG gar nicht mehr nötig wären, bei Streichung dieses Paragraphen oder Vorprüfung der Situation z.B. durch einen Verfahrensbeistand könnte ein aufwändiges Gutachten entfallen. In einem Fall war sogar im Vorhinein klar, dass eine erhöhte Erziehungsfähigkeit der Herkunftsmutter aufgrund der Behinderung des Pflegekinds bei einer Rückführung von Nöten gewesen wären. Es gab klare Fakten, dass die Mutter dieses gar nicht leisten konnte. Dennoch wurde ein aufwändiges Verfahren mit Gutachter anberaumt, bei dem die Pflegefamilie mehr als 10 mal besucht wurde und damit belastet wurde.“
Franz Dorner, 08.03.2019	„Kurzzeitpflegen oder Bereitschaftspflegen gem. § 42 SGB VIII dauern immer länger. Es kommt dann erneut zu Beziehungsabbrüchen, was die Fortsetzung der Traumata bei den Kindern begünstigt. Jugendämter, Vormünder, Gerichte und Gutachter müssten verpflichtet sein, zeitnah eine Perspektive für das Kind zu entwickeln. Es kann doch nicht sein, dass Gutachten ein Jahr und länger dauern!“
Annette Elges, 11.03.2019	„Hinsichtlich der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie ist dringend eine verpflichtende Qualifizierung von Familienrichtern notwendig. Sie müssen Kenntnisse über das Zeitempfinden eines Kindes erlangen und darüber, dass Kinder eine dauerhafte Perspektive in ihrer Lebenssituation benötigen um korrigierende Erfahrungen machen zu können, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht in dem für ein Kind vertretbaren Zeitraum erreichbar ist (§ 37 ; 1 SGB VIII). Pädagogische Fachkräfte benötigen den klaren Auftrag bei Fremdplatzierung eines Kindes im Sinne eines Clearings und der anschließenden kontinuierlichen Lebensplanung bei dauerhafter Fremdplatzierung mit Rechtssicherheit. Umgangskontakte dürfen nicht mehr vorausgesetzt als richtig angesehen werden sondern eine Prüfung durchlaufen, ob sie dem Kindeswohl förderlich sind. Vorrangig ist das im § 1;1 SGB VIII beschriebene Recht des Kindes sowie § 1 des Grundgesetzes.“

Name und Datum	Kommentar
Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien, 11.03.2019	„Die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen in § 36 setzt aus unserer Sicht das Vorhandensein eines Pflegekinderfachdienstes mit Fallverantwortung voraus. Dazu gehören u.a. ausreichend und spezifisch qualifizierte Fachkräfte, um die geforderte Beratungskontinuität bzw. eine dauerhafte Begleitung und Unterstützung der Kinder und Familien gewährleisten zu können – ähnlich wie es im Adoptionsvermittlungsgesetz verpflichtend vorgeschrieben ist. Um diese Fachkräfte qualifizieren zu können, bedarf es einer verpflichtenden Weiterbildung in der Pflegekinderhilfe. In diesem Zusammenhang wäre die Etablierung eines auf dem Grundstudium der Sozialen Arbeit aufbauenden Vertiefungsstudiums sinnvoll und erforderlich (Masterabschluss in der Pflegekinderhilfe).“
Juggerlitz, 11.03.2019	„Ein Kind kann nur eine gewisse Zeit auf die Stabilisierung seiner leibl. Eltern warten. Gerade dann, wenn es sich in der bindungssensitiven Phase bindet, bindet es sich natürlich an seine Pflegeeltern. Ist hier eine starke Bindung entstanden, dann kann ein Abbruch dieser Bindung für einen lebenslangen Schaden bedeuten und sollte dringend verhindert werden! Leider bietet das Gesetz nicht die nötige Grundlage für eine Pflege auf Dauer. Nach Prüfung der Bindung auch auf Grundlage des kindlichen Zeitempfindens (je jünger das Kind, je schneller bindet es sich) sind endgültige Entscheidungen notwendig, welche dem Kind und den Pflegeeltern Sicherheit und Stabilität bietet.“
Stefanie Krauter, 11.03.2019	„Es besteht u. E. kein gesetzlicher Änderungs- oder Klarstellungsbedarf bei den Regelungen zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Vielmehr gibt es in der Praxis den Bedarf, die Beteiligung der Betroffenen und die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts konsequent umzusetzen! Dies gilt insbesondere auch für die altersgemäße Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs sowie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei den Zielen und Formulierungen im Hilfeplan. Die Verpflichtung auf eine individuelle Hilfeplanung muss in einem reformierten SGB VIII in jedem Fall erhalten bleiben! Klärungen bzgl. Rückführungsperspektiven sind in der Regel erst im Laufe des Hilfeprozesses möglich und auch nur im Einzelfall entscheidbar.“

Name und Datum	Kommentar
Dr. Mériem Diou..., 11.03.2019	„Kinder und Jugendliche mit Gefährdungserfahrungen, für die eine „Fremdunterbringung“ avisiert wird, sollten im behördlichen Hilfeplanverfahren das Recht auf einen Verfahrensbeistand bekommen und dieses wäre in § 36 SGB VIII zu explizieren. In § 36 SGB VIII sollte zudem, ganz ähnlich wie in § 8a Abs. 2 SGB VIII konkretisiert werden, dass das Jugendamt bei fehlender (tatsächlicher) Kooperationsbereitschaft oder Veränderungsfähigkeit gefährdender Eltern bei der Hilfe- und Perspektivplanung von Hilfen außerhalb des Elternhauses das Familiengericht einzuschalten hat. Dies fördert die Transparenz gegenüber den Eltern und erleichtert den verantwortlichen Fachkräften die Offenlegung ihres Schutzauftrages und Wächteramtes.“
Seligmann, 11.03.2019	„36: Einbeziehung von zuständigen Stellen für Maßnahmen der beruflichen Eingliederung soll in jedem Fall ab dem Alter allgemeiner Berufsorientierung in Schulen erfolgen. 36 (2): Das Kind und die Eltern sollen ertüchtigt werden, das HP-Verfahren aktiv selbst (mit) zu gestalten - erst der anschl. erstellte HP soll dann die Entscheidungsgrundlage für die Hilfeart sein. An der tatsächlichen Entscheidung sind die jM mit zu beteiligen. Schließe mich wg. zeitlicher Perspektive Komm. von Carmen Thiele an.“
S.Cronrath, 12.03.2019	„Es ist wichtig, zeitnäher Verbleibensperspektiven für alle Beteiligten zu klären unter der Berücksichtigung des Bindungsverhaltens der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen (siehe dazu z.B. Überlegungen von Karl-Heinz Brisch). Grundsätzlich ist die Rückkehr zu den Herkunftseltern die erste Wahl, wenn jedoch absehbar ist, dass dies nur unter vielen Voraussetzungen eine Option werden könnte, oder gar keine Option ist, sollte dies klar und transparent mit allen Beteiligten besprochen werden.“

Name und Datum	Kommentar
Dunja Hennecke, 12.03.2019	„Die Arbeit mit der Familie (Durchführung in individueller Flexibilität: Jugendamt?, Träger?, weiterer unabhängiger Träger?) und die Perspektive ggf. die dauerhafte Perspektive sollte obligatorisches Thema in der Hilfeplanung sein. Die Dauer der Unterbringung und damit die Bindungen des Kindes sollten dabei berücksichtigt werden (siehe auch Dr. Brisch) – auch durch Familienrichter bindend. Bei allen Regelungen sollte der individuellen Hilfeplanung Rechnung getragen werden.“
BPtK, 12.03.2019	„Der vorgegebene Rahmen erscheint passend. Dabei sollten folgende Dinge aufgegriffen werden: Bestandteil eines Hilfeplans bei Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie muss ein Rückführungskonzept sein, das ausreichend terminiert und konkretisiert ist Weiterhin muss der Einbezug eines Kindes festgeschrieben werden Die Fortschreibung des Hilfeplans sollte am Ort der Hilfe erfolgen.“
Daniela Steinho..., 12.03.2019	„Der § 36 SGB VIII spricht durchgängig von der Einbeziehung des Personensorgeberechtigten. Damit bleibt es bei einem Sorgerechtsentzug den Fachkräften überlassen, ob die Kindeseltern einbezogen werden. Dies ist konträr dem großen Ruf nach Elternarbeit. Wie können Eltern eine Hilfe außerhalb der Familie akzeptieren, wenn sie in die Planung nicht einzubeziehen sind? Im Satz 3 wird eindeutig die Option der Adoption als zu prüfende Maßnahme benannt. In der Praxis wird davor erheblich gescheut. Es scheint eine Abstimmung zu brauchen, was ist "langfristig" bei einer Hilfe außerhalb der Familie. Das Wort Adoption muss seinen Schrecken verlieren. Es muss gleichwertig neben den anderen langfristigen Hilfen verortet werden. Vor allem in der sozialen UND familiengerichtlichen Praxis.“
Bianca Schliepkorte, 12.03.2019	„In Anlehnung an die Bindungszeitfenster der Kinder muss klarer gesetzlich geregelt werden, in welcher Zeit die Perspektive für ein untergebrachtes Kind geregelt werden muss. Je jünger das Kind, desto enger das Zeitfenster. Kleine Kinder binden sich schnell und dürfen nicht für 1,5 Jahre in einer Bereitschaftsfamilie leben, bis ein Gutachten erstellt wurde mit einer Empfehlung. Durch dieses System werden Bindungsstörungen durch die Jugendhilfe produziert.“

Name und Datum	Kommentar
Veronika Nagel, 12.03.2019	„Die Äußerungen greifen die wichtigen Erkenntnisse der Bindungsforschung (K.H. Brisch) auf. Die allgemein gültigen Erfahrungen der kindlichen Bindungsentwicklung sollten bei längerer Dauerpflege z.B. ab 2 Jahren gesetzlich verankert werden. Dies bräuchte einen Ausschluss der Anwendung von § 166 FAmFG für diese Kinder, weil damit die Möglichkeit einer neuen und sicheren Bindungsentwicklung als Recht des Kindes auf gesunde Entwicklung möglich wird. Ein längerfristig fremduntergebrachtes Kind sollte möglichst wenige Gerichtsverfahren mit dem Ziel einer Rückführung, wie es § 166 FAM FG fordert, erleiden müssen, weil dann seine komplette Kindheit von einem drohenden Verlust seiner neuen Bindungen überschattet ist. Dies widerspricht seinem Recht auf ein gesundes Aufwachsen. Die meisten Dauerpflegekinder (oder Kinder in Heimen) haben schwere Vernachlässigungen Traumatisierungen erfahren, sonst wären sie nicht fremduntergebracht. Elternarbeit sollte zur Verlustbewältigung angeboten werden.“
BAG KiAP e.V, 12.03.2019	„Ein Pflegekinderfachdienst mit Fallverantwortung sowie ausreichend qualifizierten Fachkräften ist aus unserer Sicht Voraussetzung für die Umsetzung der Bestimmungen im § 36 SGB VIII. Die Weiterbildung der Fachkräfte (Masterstudiengang) halten wir für erforderlich.“

Name und Datum	Kommentar
<p>www.apfelkrefeld.de, 12.03.2019</p>	<p>„Eine Verbleibensanordnung auf Dauer auch auf Antrag der Kinder oder der Pflegeeltern ist unabdingbar und muss endlich kommen. Fremdplatzierte Kinder sind in der Regel durch erlebte Bindungsabbrüche verunsicherte Kinder. Sie entwickeln in Pflegefamilien neue Bindungen, die therapeutische Wirkung haben, aber auch immer wieder in Frage gestellt werden. Die Angst vor erneuten Bindungsabbrüchen schwingt unbewusst bei den Kindern immer mit. Auch Pflegeeltern übertragen die Angst, ihnen anvertraute Kinder nach vielen Jahren gemeinsamen Familienlebens wieder abgeben zu müssen, auf die Kinder. Die Sicherung der Kontinuität dieser Bindung ist entscheidend für die Entwicklung der Bindungs- und Beziehungsfähigkeit und seelischen Gesundheit der Kinder. Nach mehreren Jahren des Bindungsaufbaus von Pflegekindern in Pflegefamilien kann mittels gerichtlicher Festlegung einer Dauerhaften Perspektive auf Antrag der Kinder oder der Pflegeeltern diese notwendige Sicherheit geschaffen werden.“</p>
<p>Kamp, 13.03.2019</p>	<p>„Eine zeitnahe Perspektivklärung scheidet vor allem an Gutachtern/innen. Das selbst Kleinkinder bis zu 18 Monate in der Bereitschaftspflege verbleiben, ist keine Seltenheit und ungünstig bei Rückführung wie bei Umzug in eine Pflegefamilie. Diese Zeit kann bei fachlich kompetentem Jugendamtspersonal und zeitlichen Ressourcen genutzt werden um die Veränderungsbereitschaft und Zuverlässigkeit der leiblichen Eltern abzuklopfen. Wenn dann innerhalb eines Jahres die Dauerpflege für das Kind feststeht, sollte diese rechtlich sicher sein, d.h. eine Rückführung ausgeschlossen. Dies ist notwendig, damit Kinder gerade mit negativen Erfahrungen sich sicher binden und entwickeln können. Dazu braucht es auch Familienrichter, die das Thema Bindung berücksichtigen und das Wohl des Kindes ggf. vor Interessen der Herkunftsfam. stellen. Es würden sich dann auch mehr Pflegefam. finden, da die Zusammenarbeit mit d leibl. Eltern zum Wohle des Kindes erleichtert wäre und Kinder weniger auffällig wären.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Martin Adam - V..., 13.03.2019	„Häufig unterminieren (fachfremde) Praxisvollzüge immer noch die stattgefundenen fachlichen Prozesse in der Hilfeplanung. Dieser Umstand trägt nicht zu einer notwendigen fachlichen Weiterentwicklung der Gesamtqualität von Hilfeprozessen bei.“
Christian Hilbert, 13.03.2019	„Das Dilemma besteht darin, dass Hilfeplanung im Kern grundsätzlich direktiv angelegt ist. Angesichts dynamischer lebensweltlicher Einflussfaktoren werden diese - im Versuch, Komplexitätsreduktion zu erreichen - auf vermeintlich messbare Indikatoren heruntergebrochen. Dadurch gerät Hilfeplanung allzu häufig zu einer Fachdiskussion, die sich dem Verständnis und der Lebensrealität unserer Adressat*innen entzieht. In der Folge wird abgenickt, werden Ziele scheinbar wenig motiviert verfolgt, etc. - nachvollziehbare familiäre Kompensationsstrategien angesichts eines mächtigen Gegenübers, der im Zweifelsfall auch unterbringen kann. Um tatsächliche Partizipation zu erreichen, müssten wir die Individualität lebensweltlicher Netzwerke offensiv(er) anerkennen und Planungsprozesse konsequenter dorthin verlagern, z.B. mittels Verfahren wie dem Familienrat, der hier bereits erwähnt wurde. Der §36 (2) lässt aktuell wenig Spielraum in dieser Hinsicht, es fehlt eine rechtlich verpflichtende Basis.“
Mark Jungclaus, 13.03.2019	„Es muss eine Übergeordnete Beratungsinstitution geben die klären kann warum Abläufe im Hilfeplanverfahren nicht eingehalten werden. Es muss verhindert werden das Kinder / Jugendliche, Eltern, Pflegeeltern bei Fehlern dem Case Managern ausgeliefert sind.“

Name und Datum	Kommentar
<p>Mark Jungclaus, 13.03.2019</p>	<p>„Es muss für alle Betroffenen von oberster Stelle (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) verständliche erklärende Informationen geben, wie die Verfahren ablaufen, was berücksichtigt werden muss, wer mit einbezogen werden kann. Wie sich Kinder / Jugendliche, Eltern, Pflegeeltern einbringen können, was berücksichtigt werden muss usw. Was bedeutet das Wunsch und Wahlrecht, wenn die Träger und ihre Leistungen nicht öffentlich bekannt sind (und anscheinend auch nicht allen Case Managern). Das eine neue Case Managerin (+ Therapeut) plötzlich meint, nach Kritik der Pflegeeltern (Vormund) das die Vereinbarungen im Hilfeplanverfahren von Therapeuten und Jugendamt nicht eingehalten wurden, das der Jugendlichen nach über 10 Jahren plötzlich nicht mehr in der Pflegefamilie gut aufgehoben ist und zwei Einrichtungen ihres ehemaligen Arbeitgebers vorschlägt hat nichts mit Wunsch und Wahlrecht zu tun und auch nichts mit Beteiligung.“</p>
<p>VolkerKrampe, 13.03.2019</p>	<p>„Eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte, zuverlässige Betreuung muss ein Grundrecht der betroffenen Kinder sein. Je jünger die Kinder sind, umso schneller müssen sie bei Bedarf so untergebracht werden, dass sie echte Bindungen eingehen können und möglichst keine Beziehungsabbrüche erleben müssen. Gerade Säuglinge müssten bei einer Nicht-Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern innerhalb der ersten 6 Lebensmonate sicher fremdplatziert werden. Das stellt eine hohe Anforderung an die betroffenen Fachdienste, das Familiengericht und die Gutachter. Leider ist die Praxis sehr weit von diesem Zustand entfernt. Ein Verfahrensbeistand für das Kind, der die Interessen des Kindes in Hinblick auf sein Recht der persönlichen Entwicklung vertritt, könnte helfen.“</p>

Wie wirkt sich nach Ihrer Einschätzung eine gesetzliche Klarstellung der Perspektivklärung bei Vollzeitpflegehilfen und stationären Leistungen – im Rahmen der Hilfeplanung – aus?

Name und Datum	Kommentar
Veronika Nagel, 04.03.2019	„Kinder brauchen Orientierung und Sicherheit gerade dann, wenn sie durch Vernachlässigung oder Mißhandlung traumatisiert wurden. Bei einer Fremdunterbringung eines jüngeren Kindes, a) wenn alle anderen möglichen Hilfen (Familienhilfe, Mutter-Kind-Heim) nicht gefruchtet haben und b) eine psychiatrisch bedeutsame Diagnostik der Herkunftseltern vorliegt, die nur in einem längeren Zeitraum (3-5 Jahre) therapiert werden kann, sollte dem Kind in einer Dauerpflege ermöglicht werden, zu gesunden. Damit ist es unabdingbar, dass dieses Kind langfristig sichere Bindungen aufbauen kann und nicht durch regelmäßig z.B. jährlich stattfindende Gerichtsverfahren, wie es Paragraph §166 FamFG fordert durcheinander gebracht wird. Paragraph 166 FamFG sollte mit einem Ausschlusskriterium (siehe a) und b) für solche Fälle belegt werden.“
Anja, 05.03.2019	„Es gibt nach meiner Erfahrung 2 unterschiedliche Konstellationen: In den Fällen, in denen eine Rückführung des Kindes/ Jugendlichen von Beginn an nicht realistisch ist (Vielzahl gescheiterter ambulanter Hilfen, langjährig bestehende psychiatrische Diagnosen der betreuenden Elternteile, die eine Kindeswohlsichernde Betreuung verhindern, bereits Fremdunterbringungen von Geschwisterkindern, ohne dass sich seitdem an den Lebensumständen der Eltern etwas geändert hat) wäre eine Perspektivklärung zu Beginn der Hilfe für die untergebrachten Kinder/ Jugendlichen absolut wichtig, damit sie neue Bindungen eingehen können. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, Kindeswohl dauerhaft zu sichern und zu verhindern, dass durch Gerichtsverfahren auch Jahre nach der Unterbringung noch immer neue Unruhe in Pflegeverhältnisse kommt. Ist eine Rückführung nicht von vorne herein ausgeschlossen kann die Perspektivklärung Zeit benötigen, und ist sicher zu Beginn der Hilfe nur in Einzelfällen möglich“

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Seligmann, 11.03.2019</p>	<p>„Schließe mich der Kürze halber dem Kommentar von Anja an.“</p>
<p>Carmen Thiele, 06.03.2019</p>	<p>„Mit der Erfassung der zeitlichen Perspektive im Hilfeplan und die Dokumentation dieser aktuellen zeitlichen Perspektive im Hilfeplan sollte es nicht mehr möglich sein, eine „zeitlich befristete Erziehungshilfe“ ewig zu verlängern und damit Unsicherheit auf Dauer zu setzen. Eine dem Bedarf entsprechende Hilfe kann nicht über lange Zeit die „Vorbereitung auf die Rückführung“ sein. Das betrifft sowohl die Unterbringungen nach § 33 wie auch nach § 34. Nichtsdestotrotz ist es im Rahmen der Hilfeplanung auch denkbar, wenn Kinder zurück zu ihren Eltern möchten und diese in der Lage sind, eine dem Wohl ihrer Kinder entsprechende Erziehung zu gewährleisten, die zeitliche Perspektive neu zu verhandeln. Eine gesetzliche Verpflichtung zur transparenten Perspektivklärung im Rahmen der Hilfeplanung ist für alle Beteiligten eine notwendige und sinnvolle Sache.“</p>
<p>Eltern-Kind-Haus, 07.03.2019</p>	<p>„Meiner Erfahrung nach benötigen wir endlich eine rechtliche Grundlage für die gemeinsame stationäre Betreuung von Eltern. Väter engagieren sich zunehmend auch in den von uns aufgenommenen Familien. Oft könnte so eine tragfähige Zukunftsperspektive entwickelt werden, die Fremdunterbringungen vermeiden hilft. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Betreuung würde auch den Änderungen im Kindschaftsrecht Rechnung tragen.“</p>
<p>Reinhard Prenzlau, 07.03.2019</p>	<p>„Im Rahmen des Dialogforums wurde diese Frage intensiv und kontrovers diskutiert. Das danach von allen erstellte Papier fasst aus meiner Sicht alle notwendigen Forderungen und Lösungen zusammen und sollte Grundlage für die gesetzliche Regelung sein!“</p>

Name und Datum	Kommentar
<p>Veronika Nagel, 07.03.2019</p>	<p>„Zu Beginn sollte - wenn möglich eine Planung einer Hilfe (gemeint ist Freundunterbringung, wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten versagt haben), auf Langfristigkeit oder Kurzfristigkeit hin ausgerichtet sein. Ist ein Kind im jungen Alter (0-3 Jahre) in einer Dauerpflege vermittelt worden und lebt es mehr als 3 Jahre in dieser ist es fragwürdig, warum dann noch Rückführungsverfahren forciert werden, weil durch die Bindungsforschung klar erwiesen ist, dass das Kindeswohl durch den erneuten Bindungsabbruch gefährdet ist. Bei den Zahlen, dass es deutschlandweit nur 1-2 Prozent Rückführungen gibt und davon die Hälfte scheitert, sollte der Rechtsanspruch § 166 FamFG auf Rückführung nach längerer Dauerpflege überdacht werden! Ich kenne Fälle, wo nach 6 Jahren Dauerpflege Pflegefamilien, PKD etc. durch gerichtliche Rückführungsverfahren belastet wurden und ihre professionelle Arbeit in Frage stand, obwohl von Anfang an "Dauerpflege ohne Rückführungsoption" von dem OLG entschieden worden war.“</p>
<p>Franz Dorner, 08.03.2019</p>	<p>„Kinder brauchen Orientierung, Sicherheit und Kontinuität. Ich schließe mich dem Kommentar der Frau Veronika Nagel inhaltlich voll an. Sollte nach zwei Jahren immer noch keine rechtlich abschließende Perspektive für das Kind erarbeitet sein, sollten Pflegeeltern und noch besser die Jugendämter sich nicht scheuen, einen Antrag nach § 1632 Abs. 4 BGB beim Familiengericht zu stellen, um einen dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zu erwirken.“</p>

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Veronika Nagel, 08.03.2019</p>	<p>„Ich habe erlebt, dass der Verbleibensantrag prophylaktisch gestellt wurde, aber durch das Gericht erst die mögliche Rückführung des Sorgerechts vom Vormund auf die Mutter überprüft werden musste. Der eigentliche Verbleibensantrag kann erst nach Klärung dieser Sachfrage vom Gericht beantwortet werden, weil wie gesagt durch Paragraph 166 FAmFG die Gerichte automatisch gefordert sind, die Möglichkeit einer Rückführung regelmäßig zu überprüfen. Meines Erachtens ist die Schärfe dieses alten Gesetzes mittlerweile total überholt. Der damalige Entstehungsgrund des starken Elternrechtes in der Folge der Nazizeit, in der zu Unrecht Eltern ihre Kinder z.B. wg. Behinderung weggenommen und deportiert wurden, hat mit der Fremdunterbringung von Kindern aufgrund einer Kindeswohlgefährdung gar nichts zu tun! Warum hat die Bundesregierung, die 2017 auf Anraten des Bundesrates die Streichung dieses Paragraphen prüfen wollte, immer noch nicht gehandelt? Es wäre sehr zu wünschen zum Schutz der Kinder!!!“</p>
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>Yagmur Gedächtn..., 12.03.2019</p>	<p>„Hier sollte der § 1632 Abs. 5 BGB (Vorschlag) eingefügt werden, den der Jugendgerichtstag vorgeschlagen hat. Hinzu käme eine Synchronisierung mit dem § 37 Satz 4 SGB VIII. Michael Lezius, Yagmur Gedächtnisstiftung“</p>
<p>Heike Lorenz, 11.03.2019</p>	<p>„Kinder und Eltern brauchen Orientierung und Klarheit - aber wir haben keine Glaskugeln zur Verfügung - eine zu frühe und unumstössliche Entscheidung im Sinne der "Klärung" vernachlässigt die Perspektive, dass die Hilfeprozesse weder linear noch vorhersehbar sind. In diesem Sinne: Klärung: ja, aber mit der Option der Öffnung, damit dem Prozess und unabsehbaren Entwicklungen in sinnvoller Weise gefolgt und entsprechend gehandelt werden kann.“</p>

Name und Datum	Kommentar
Annette Elges, 11.03.2019	„Kinder benötigen Klarheit und vor allem nach traumatischen Erlebnissen einen sicheren Ort, um den Weg der Verarbeitung zu gehen. Das gelingt umso besser, je früher die Rahmenbedingungen vor allem in der familiären Unterbringung gesichert sind. Aus der Forschung ist bekannt, dass die Kinder mit den wenigsten biografischen Brüchen nach einer Fremdplatzierung sich deutlich besser entwickelt haben und gesunden konnten (s. M. Douani-Streek). Eine Sicherheit nach einem Jahr der Unterbringung zu erhalten ist erstrebenswert.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Yagmur Gedächtn..., 12.03.2019	„Bitte berücksichtigen die Seiten 29 - 39 des Berichtes der Enquete-Kommission "Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken" aus Hamburg unter Drucksache 21/16000 vom 19.12.2018.“
Annette Elges, 11.03.2019	„Im Rahmen der Pflegekinderhilfe ist die Abgabe des Pflegeverhältnisses gem § 86;6 SGB VIII eine Sollbruchstelle: die fallführende Fachkraft und/oder Beratungsfachkraft werden i.d.R. bei der Übergabe an das neu zuständige Jugendamt nach zwei Jahren ausgetauscht. Für das Pflegeverhältnis wird damit ein zunehmend vertrauter gewordenes Setting aufgelöst und damit auch die Basis für einen kontinuierlich verlaufenden Beratungsprozess behindert. Ob ein vertrauensvolles neues Beratungs- und Hilfeplankonstrukt entstehen kann, bleibt der Feinfühligkeit und dem fachlichen Know-How der neuen Protagonisten überlassen.“

Name und Datum	Kommentar
Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien, 11.03.2019	<p>„Zur Frage der Perspektivklärung wird im §37 sowie in der Bundesdrucksache zum §37 SGB VIII klar formuliert, welche Aufgaben im Hilfeplanungsprozess zu erfüllen sind. Es fehlt aus unserer Sicht nicht an den gesetzlichen Bestimmungen, sondern an deren Umsetzung. Leider erleben wir in der Beratungspraxis immer wieder Fälle, in denen keine Perspektivklärung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens stattfindet, was für die betroffenen Kinder erhebliche Entwicklungsrisiken nach sich ziehen kann. Seit langem Reformbedarf besteht in der Absicherung der Familienpflege als dauerhafte Lebensperspektive im BGB. Wir fordern in diesem Zusammenhang „die zivilrechtliche Absicherung von Kindern in Dauerpflegeverhältnissen durch das Familiengericht.. Eine Dauerverbleibensanordnung sollte aufgrund der Dauer des Pflegeverhältnisses und zum Schutz der gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern möglich sein“(vgl.Stellungnahme d. BAG KiAP zum KJSG www.kiap.de/home/stellungnahme).“</p>
Stefanie Krauter, 11.03.2019	<p>„Eine gesetzliche weitere Klarstellung ist nicht notwendig. In der Praxis werden Kinder ohne Rückführungsperspektive bereits entsprechend in familienähnlichen Settings untergebracht. n vielen Fällen kristallisiert sich jedoch auch erst im Laufe der Hilfe heraus, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist. Nicht die Perspektivklärung als gesetzliche Klarstellung ist hier zielführend, sondern die Stärkung der Elternzusammenarbeit in den stationären Wohnformen. Konkret: Elternzusammenarbeit über die bisher bestehende "Elternarbeit" hinaus, d. h. Elternzusammenarbeit im Sinne einer Beteiligung von Anfang an, das Erhalten von Ressourcen in der Erziehungskompetenz und der Einbezug der Eltern als Erziehungspartner*innen und Expert*innen ihrer Kinder.“</p>

Name und Datum	Kommentar
<p>Dr. Mériem Diou..., 11.03.2019</p>	<p>„Aus Erfahrung lernen: Die gesetzliche Klarstellung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in 2005 hat zu einer beachtlichen Weiterentwicklung fachlicher Standards der Gefährdungseinschätzung in den Jugendämtern geführt und den Fachkräften mehr Rechts- und Handlungssicherheit bei der Ausübung ihres Wächteramtes vermittelt, auch wenn dieses schon vorher bestand. So wird es auch mit der notwendigen gesetzlichen Konkretisierung der prognostischen Perspektivplanung sein, die das SGB VIII den Jugendämtern bereits seit 30 Jahren überträgt: „Mit den Erziehungsberechtigten ist daher möglichst bereits vor der Inpflegegabe zu bestimmen, mit welchem Ziel die Inpflegegabe verbunden sein soll“ (BT-Drs. 11/5948, 71). Dass Kinder und Eltern von klaren Perspektiven profitieren, zeigt die internationale Forschung längst auf (Diouani-Streek 2015).“</p>
<p>Peggy Wagner, 12.03.2019</p>	<p>„Pflegerhältnisse brauchen Schutz und rechtliche Absicherung Damit sich Kinder gut entwickeln können brauchen sie Bindungen und stabile Bindungspersonen. Die Pflicht des Gesetzgebers muss daher sein, Kindern Bindungsaufbau und -erhalt zu sichern. Bindungsaufbau für Pflegekinder bedeutet, das Wissen, „ich darf hier für immer bleiben“. Pflegerhältnisse ohne diese Sicherheit haben ein deutlich größeres Risiko zu scheitern. Mit jedem weiteren Bindungsabbruch ist in der Regel die Fortsetzung der Bindungsstörung verbunden und damit das Risiko für psychische Erkrankungen und die Unfähigkeit zur sozialen Interaktion. Die aktuelle Rechtslage gibt nicht ausreichend Sicherheit und Stabilität für Eltern und Kinder in dem oft schwierigen Zusammenleben. Während der Clearingphase muss die Langzeitperspektive verlässlich geklärt werden. Rückführung darf dann nicht Teil der aktuellen Hilfeplanung sein. Elternarbeit sollte Trauerarbeit, Loslassen, Akzeptanz des Pflegerhältnisses beinhalten.“</p>

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 12.03.2019	„Für die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen und auch für die leiblichen Eltern ist es wichtig, zeitnah die Perspektiven zu klären. Die Kinder und Jugendlichen und auch alle weiteren am Hilfeprozess Beteiligten befinden sich oft lange in einem Schwebezustand, wenn die Perspektive nicht zeitnah geklärt und entschieden wird. Besonders bei sehr kleinen Kindern sollte dies – vor allem unter Bindungstheoretischen Aspekten – zeitnah geschehen.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Veronika Nagel, 12.03.2019	„Wir haben die leidvolle Erfahrung machen müssen seit 1,75 Jahren in einem erneuten Schwebezustand leben zu müssen, weil ein Rückführungsverfahren nach § 166 FAMFG angestrebt wurde obwohl es von Anfang an (2012) eine klare Dauerperspektive gab. So kann nicht im Sinne der Kinder und im Sinne von § 37 SGB VIII – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - gearbeitet werden, weil während eines solchen Verfahrens die Zusammenarbeit sehr eingeschränkt nur möglich ist.“
Dunja Hennecke, 12.03.2019	„Eine bei aller individuellen Hilfeplanung frühestmöglichen Klarstellung der Perspektive ist für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung (siehe auch Dr. Brisch) – mit einer Klarstellung der Thematisierung in der Hilfeplanung, mit dem Fokus der zeitnahen Klärung, würde dieser Rechnung getragen.“
BPtK, 12.03.2019	„Ziel der Klarstellung war ja, dass prognostisch festgehalten werden sollte, ob eine Rückführung möglich erscheint oder nicht. Je nach Prognose sollten sich unterschiedliche Konsequenzen ergeben. Solche Prognosen sind schwierig. Nicht nur leibliche Eltern scheitern, auch Pflegeverhältnisse oder stationäre Unterbringungen scheitern. Die Perspektivklärung ist bereits jetzt Regelbestandteil jeder Hilfeplanung und bedarf keiner weiteren gesetzlichen Regelung. Die Unschärfe und Ambivalenzen bei Hilfen lassen sich durch gesetzliche Regelungen nicht verhindern.“

Name und Datum	Kommentar
Daniela Steinho..., 12.03.2019	„Eine gesetzliche Klarstellung könnte die vielen Unsicherheiten bei Jugendämtern, Familienrichtern, Verfahrensbeiständen, Vormündern erheblich nehmen. Eine Verständigung auf Kriterien aus Kindessicht als Orientierung ist zwingend notwendig. Was ist kindliches Zeitempfinden? Inwieweit ist gutes Bindungsverhalten an Betreuungspersonen / Pflegeeltern gleichwertig neben der möglichen Verbesserung der Erziehungstüchtigkeit von leiblichen Eltern zu bewerten? Gilt der Schutz der Familie nach GG auch für Pflegefamilien?“
Bianca Schliepkorte, 12.03.2019	„Die Kinder in Pflegefamilien benötigen dringend eine Sicherheit für die dort erworbenen sozialen Bindungen. Natürlich ist das Elternrecht wichtig, aber bei Trennung von Kind und Eltern aufgrund einer Kindeswohlgefährdung sollte es rechtlich geklärt sein, dass das Zeitfenster für eine mögliche Rückkehroption eingeschränkt ist. Innerhalb eines Zeitfensters von z.B. 12/24 Monaten sollte das Herkunftssystem Hilfe und Unterstützung der Jugendhilfe bekommen, die Erziehungsfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies innerhalb dieses Zeitfensters nicht (z.B. wegen mangelnder Mitwirkung, Unvermögen, (Sucht-) Erkrankungen usw.), sollte das Recht des Kindes auf die neue Bindung höher bewertet werden und eine Hilfe nach § 33 SGB VIII auf Dauer festgeschrieben werden dürfen. Diese Sicherheit wirkt sich positiv auf die Entwicklung des Kindes aus.“
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Veronika Nagel, 12.03.2019	„Dem stimme ich voll zu. Das Kind sollte in den Mittelpunkt!“

Name und Datum	Kommentar
BAG KiAP e.V, 12.03.2019	„Im § 37 SGB VIII ist klar formuliert, wie im Hilfeplanungsprozess zu verfahren ist. In der Praxis fehlt es oft an der Umsetzung. Dem kindlichen Zeitempfinden wird leider nicht immer entsprochen. Ein wichtiger Reformbedarf besteht in der Absicherung der Familienpflege als dauerhafte Lebensform im BGB. Wir, die BAG KiAP, verweisen dazu auf unsere ausführliche Stellungnahme zum KJSG vom 10.04.2017 (siehe www.kiap.de/home/stellungnahmen Bislang wird lediglich in den §§ 1630 und 1632 Abs. 4 BGB auf die Bedürfnisse von Pflegekindern eingegangen.“
PFAD Rheinland-Pfalz, 12.03.2019	„Eine schnelle Perspektivklärung gleich bei Herausnahme des Kindes oder spätestens nach 2 Jahren, wenn sowieso nach §86.6 SGB VIII die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers in den meisten Fällen wechselt, ist ehrlich gegenüber allen Beteiligten (Herkunftsfamilie und Pflegefamilie) und besonders dem Kind gegenüber, dass dann weiss, wo es nächstes Jahr an Weihnachten leben wird und dem weitere unnötige Konflikte zwischen den Erwachsenen erspart werden.“
www.apfelkrefeld.de, 12.03.2019	„Wenn Pflegekinder eingeschlafene Umgangskontakte mit Ihren leiblichen Eltern wieder aufnehmen möchten, wenn sie getauft werden möchten, bei Schulwechseln, Arztbesuchen oder Kontoeröffnungen, wenn Pflegeeltern Vormundschaftsrechte übernehmen möchten, wenn Pflegekinder Namensänderungen wünschen... in solchen Fällen ist die Zustimmung der leiblichen Eltern erforderlich. Aus Angst, die leiblichen Eltern könnten bei Kontaktaufnahme an ihr Recht, eine Rückführung der Kinder familiengerichtlich zu beantragen, erinnert werde, werden aktuell diese oft nicht aktiv in den Hilfeplanprozess einbezogen. Nach dem Motto "bloß keine schlafenden Hunde wecken" wird dann auf die Herbeiführung wichtiger Entscheidungen im Rahmen des Hilfeplanprozesses verzichtet. So kann dem Wohl des Kindes nicht Rechnung getragen werden. Bei einer rechtlichen oder richterlichen Klarstellung der Perspektive würden die genannten Bedenken wegfallen und die leiblichen Eltern könnten besser einbezogen werden.“

Name und Datum	Kommentar
Kamp, 13.03.2019	<p>„Nachdem über einen für das Kind angemessenen zeitlichen Rahmen eine Rückführung geprüft wurde, sollte die Pflegefamilie als dauerhafte Lebensperspektive im BGB abgesichert werden. Im Sinne der „zivilrechtliche(n) Absicherung von Kindern in Dauerpflegeverhältnissen durch das Familiengericht.. Eine Dauerverbleibensanordnung sollte aufgrund der Dauer des Pflegeverhältnisses und zum Schutz der gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern möglich sein“(vgl.Stellungnahme d. BAG KiAP zum KJSG www.kiap.de/home/stellungnahme). Nur so können Kinder, die ohnehin häufig schon Entwicklungsrisiken tragen, sich gesund entwickeln.Der Kontakt zu den leibl. Eltern (wenn er dem Kindeswohl dient) und die Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie und leiblichen Eltern würden durch diese rechtliche Sicherheit erleichtert, ähnlich wie bei einer Adoption. Auch weil Kinder dadurch weniger auffälliges Verhalten zeigen. So fänden sich mehr (Pflege)familien für diese anspruchsvolle Aufgabe.“</p>
Martin Adam - V..., 13.03.2019	<p>„Eine gesetzliche Klarstellung mit entsprechend notwendigen fachlichen Vorgaben würde zu mehr Transparenz und Klarheit in den Vollzügen des Hilfeplans führen. Das Ergebnis eines Hilfeplanverfahrens muss verbindlich für die Umsetzung und Finanzierung werden.“</p>
VolkerKrampe, 13.03.2019	<p>„Kinder in Dauerpflegefamilien müssten eigentlich besonders geschützt werden. In Fällen, in denen eine Rückführung zur Herkunftsfamilie alleine schon wegen der Dauer der Fremdunterbringung und den damit verbundenen Bindungsabbrüchen zu einer weiteren erheblichen Belastung führen würde, sollte den Kindern eine deutliche Sicherheit über ihre Lebensperspektive ermöglicht werden. Para 166 FamFG müsste zum Schutz der neuen Lebenssituation des fremduntergebrachten Kindes reformiert werden. (Wiederkehrende) Gerichtsverfahren auch nach jahrelanger, erfolgreicher Fremdunterbringung belasten die Kinder sehr und sollten ausgeschlossen werden können.“</p>

Name und Datum	Kommentar
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Veronika Nagel, 13.03.2019	„Sehr geehrter Herr Krampe, es tut gut zu hören, dass Sie sich auch meiner Einschätzung und Erfahrung anschließen zur Refrom von § 166 FAM FG Ich hoffe sehr, dass dies gelingen wird.“

c) Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen

Wie bewerten Sie die aktuellen Regelungen zur Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen?

Name und Datum	Kommentar
F. Krenz, 01.03.2019	Die Kostenheranziehung führt in der Praxis immer wieder zu großen Schwierigkeiten. Junge Menschen in Einrichtungen sind sowieso schon benachteiligt und erhalten häufig keine (wie in anderen Familien üblich) finanzielle Unterstützung. Auch Feiertage wie Weihnachten und Geburtstag fallen eher gering aus. Häufig weigern sich junge Menschen Geld zu verdienen, wenn sie Kenntnis darüber erlangen, dass sie ggf. 75 % ihres Einkommens abgeben müssen. Den jungen Menschen wird damit die Möglichkeit genommen selbst etwas anzusparen, um Ziele zu verwirklichen z.B. die eigene Mofa, der Führerschein usw. (Mobilität ist Voraussetzung für das spätere Erwerbsleben). Die Erfahrung zeigt auch, was innerhalb einer stationären Einrichtung nicht gelingt (Ausbildung, Führerschein oder Nebenjob), werden jungen Menschen auf sich allein gestellt auch nicht hinkriegen. Daher ist es extrem wichtig, junge Menschen an den Arbeitsmarkt anzubinden. Alle Regelungen die dieses Ziel gefährden gehören abgeschafft.
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> C-Thomas, 01.03.2019	Diesem Beitrag kann ich nur beipflichten.

Name und Datum	Kommentar
Off Road Kids S..., 04.03.2019	<p>Wieso ist das hier auf 1000 Zeichen limitiert? Dann eben mehrere Antworten Teil 1: Kurzum: sofort weg damit. Und zwar per Nichtanwendungserlass der Finanzminister. Wenn eine berufliche und gesellschaftliche Integration von „Heimkindern“ erwünscht ist, müssen diese jungen Menschen auch erleben dürfen, dass sich Leistung lohnt. Wer aber – übrigens je nach Laune eines Jugendamts – satte 75 Prozent des Nettolohns (!) seines Ferienjobs oder seiner Ausbildung an die Staatskasse abliefern muss, wird lieber den Job hinwerfen und nichts tun, statt auf Führerschein, Urlaub und Mobiliar hinzuarbeiten. Es lohnt sich einfach nicht. Das liegt ja auf der Hand. Anders als Gleichaltrige erleben Heimkinder das Leistungsprinzip unserer Gesellschaft als feindlich – und nicht als attraktiv. Diese jungen Menschen lernen: Leistung lohnt sich nicht. weiter mit >> Teil 2</p>
Off Road Kids S..., 04.03.2019	<p>Teil 2: Jungen Menschen, die gewiss nicht freiwillig in vollstationären Einrichtungen aufwachsen, auch noch in die Nettolohntüte zu greifen, ist eine eklatante Benachteiligung gegenüber Altersgenossen, die bei ihren Eltern aufwachsen. Denn für diese Kinder gibt es schließlich auch kein Gesetz, das sie zwingt, ihren Nettolohn teilweise bei den Eltern abzuliefern. Ganz im Gegenteil. Es ist doch so, dass diesen Kindern eher etwas zugesteckt als weggenommen wird – ganz zu schweigen von innerfamiliären „Subventionen“ während der Ausbildungsphase und danach. Heimkinder dürfen hingegen nur wenige tausend Euro ansparen – was mit 25 Prozent des Nettolohns ohnehin kaum zu schaffen ist. Kein Wunder, dass diese jungen Menschen sehr schnell lernen, alles Geld sofort auf den Kopf zu hauen, bevor es ihnen jemand wegnimmt. weiter mit >> Teil 3</p>

Name und Datum	Kommentar
Off Road Kids S..., 04.03.2019	Teil 3 Genau davor haben sie Angst. Oft berechtigt. Dieses „klassische“ Verhaltensmuster von Hilfeempfängern ist ein Riesenproblem in Kinderheimen und wird durch die 75-Prozent-vom-Nettolohn-Regel massiv verstärkt. Weg also mit dieser Regelung. Sie ist ungerecht, benachteiligt Heimkinder massiv, bringt einen teuren Verwaltungsaufwand mit sich und verhindert, dass Heimkinder die Arbeitswelt als attraktiv kennen lernen. ALG II lässt grüßen. Zynisch? Nein. Real. Kein Steuerzahler, kein Bürger, kein Jugendamtsmitarbeiter und übrigens auch kein Politiker, dem wir diesen Missstand erklärt haben, möchte diese Regel erhalten. Und um dem Thema noch eine richtig widerliche Note zu geben: Wenn die Eltern von Heimkindern dereinst zu Pflegefällen werden, müssen sich Heimkinder auch noch an den Pflegekosten von Eltern beteiligen, bei denen sie nicht aufwachsen durften. weiter mit >>Teil 4
Off Road Kids S..., 04.03.2019	Teil 4 Um es anschaulich zu machen: Wenn die Freiburger Mutter, die ihren kleinen Sohn zur Prostitution gezwungen hat, eines Tages wieder aus dem Knast kommt und zum Pflegefall wird, wird sich ihr dann hoffentlich berufstätiger Sohn an den Kosten beteiligen müssen. Unfassbar. So kommt der Junge nie mehr auf die Beine. Weg also mit der unseligen 75 Prozent-Regel, weg mit dem Guthabenlimit, weg mit der Pflicht, später die Pflege untauglicher Eltern bezahlen zu müssen. Heimkinder können nichts für die Höhe der Kosten ihrer Heimunterbringung. Schlimm genug, dass darüber überhaupt diskutiert werden muss. weiter mit >>Teil 5
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Off Road Kids S... 04.03.2019	Teil 5 Die sofortige Lösung ist ein „Nichtanwendungserlass der Finanzminister“. Das Gesetz kann dann gerne hinterher angepasst werden. Denn es eilt: Viele Heimkinder würden im kommenden Sommer gerne einen Ferienjob annehmen. Die Bewerbungsfristen laufen. Daher: Nicht reden. Machen! Markus Seidel, Off Road Kids Stiftung Hinweis: Dieser Beitrag wurde gemeinsam mit den älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen in unserer vollstationären Einrichtung entwickelt und abgestimmt.

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>Off Road Kids S...</p> <p>04.03.2019</p>	<p>Kommentar der Off Road Kids Stiftung komplett lesen: https://offroadkids.de/aktuelles/detail/weg-mit-der-kostenbeteiligung-von-heimkindern-an-der-eigene-unterbringung/ Beste Grüße Markus Seidel</p>
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>Anja</p> <p>05.03.2019</p>	<p>Genau so ist es. Betrifft übrigens nicht nur Heim- sondern auch Pflegekinder.</p>
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>MichaelHusen</p> <p>10.03.2019</p>	<p>Ich stimme diesem Beitrag voll zu! Die Finanziellen Mittel und auch Anreize zur Verselbständigung und Berufsausübung / Arbeitsannahme sind viel zu gering.</p>
<p>Gaby Lobit</p> <p>05.03.2019</p>	<p>In unserem stationären Konzept sehen wir vor, dass junge Menschen überwiegend mit eigenen Mitteln das eigene Zimmer einrichten, um die spätere Wohnungseinrichtung vorzubereiten und den Zusammenhang von Einsatz, Selbstwirksamkeit und Besitz zu erlernen. Wir wollen Muster durchbrechen, die unsere Kinder (in ihrer Familie?) gelernt haben: "Das zahlt doch das (Jugend-) Amt" oder "das steht mir doch zu..." Diese pädagogische Herangehensweise wird dadurch erschwert, da selbst erwirtschaftete Eigenmittel ab dem ersten Cent dem Jugendamt gemeldet werden müssen und durch Abschläge (25 %) gekürzt werden. Arbeitsmoral, Belastbarkeit, Leistung und Erfolg bleiben als notwendiges Lernfeld zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit und Unabhängigkeit auf der Strecke. Bezahltes Engagement und Initiative "lohn" sich aus der Sicht der jungen Menschen dann nicht. Lieber stellen sie Anträge und bekommen benötigte Mittel "einfach so". Taschengeld plus "Arbeitsgeld" als Ausstattungszuschuss und für bes. Bedarfe!</p>

Name und Datum	Kommentar
d.rupprecht, 06.03.2019	<p>Ich pflichte den vorangegangenen Meinungen zu, sowohl aus der Erfahrung heraus in der unmittelbaren Arbeit mit den Jugendlichen, als auch in der Steuerungsverantwortung, sehe ich die gesetzliche Regelung zur Kostenbeteiligung als kontraproduktiv hinsichtlich der Arbeitsmotivation für die Jugendlichen an. Die Regelungen aus dem vorangegangenen, im Bundesrat gescheiterten, Gesetzentwurfs erachte ich daher als sinnvoll. Eine gesetzliche Klarstellung würde ich mir hinsichtlich des Heranziehungszeitraums für § 94 (6) SGB VIII wünschen. Nach Lesart des Gesetzes ist hierbei das Einkommen der Jugendlichen des Vorjahres entscheidend. Die Praxis der meisten Jugendämter zeigt aber, dass das aktuelle Monat als Maßstab angesetzt wird, wogegen es bereits einzelne erfolgreiche Klagen gab (vgl. VG Berlin 18K443.14). Würde die gesetzliche Norm auch Praxis, so hätten die Jugendlichen aufgrund der Vergütungsstaffelung schon jetzt durchaus mehr des verdienten Ausbildungsgehaltes selbst zur Verfügung.</p>
Carmen Thiele, 06.03.2019	<p>:-(Die Regelung im gescheiterten KJSG war pädagogisch sinnvoll und zu begrüßen. Eine Kostenheranziehung für junge Menschen in Pflegefamilien halte ich für grundsätzlich sachgerecht. Die im KJSG angedachte Regelung beinhalte 1. einen Freibetrag von 150€ und dann eine Anrechnung von 50 %. Diese Regelung bot die Möglichkeit, dass beispielsweise kleine Einkommen (Ausbildungsgeld Friseur u.a. Handwerksberufe) einen eher symbolischen Beitrag zu leisten hatten. Eine Kostenheranziehung von 75 % wirkt eher demotivierend und gefährdet Ziel und Zweck der Leistung "vollstationäre Hilfe zur Erziehung". Wenn die öffentliche Jugendhilfe keine Kapazitäten für die Bereitstellung einer Verselbständigungsbeihilfe hat, sollte der sozialhilferechtliche Vermögensfreibetrag nach oben korrigiert werden.</p>

Name und Datum	Kommentar
Stefan Schliewe, 07.03.2019	<p>Die Heranziehung in derzeitiger Form und Höhe ist abzulehnen, da sie das Erreichen der Arbeitsziele unverhältnismäßig negativ beeinflusst. Den jungen Menschen werden, bspw. dadurch dass sie keine Führerschein etc. erwerben können, wichtige Zugänge hinsichtlich Freizeitgestaltung und beruflicher Perspektive verwehrt. Weiterhin gibt es nicht nur mehrere Urteile, wie die Heranziehung zu gestalten und welches Einkommen die Bemessungsgrundlage ist (Vgl. VG Cottbus, 03.02.2017, 1 K 568/16), sondern auch eine "Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII" durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Leider ist es so, dass Jugendämter diesen Urteilen/Empfehlungen nicht folgen und bspw. Ansprüche sofort geltend machen, sobald die jungen Menschen erstes Geld verdienen. Es erscheint, als ob teilweise bewusst Hilfeerfolge aufs Spiel gesetzt und gängige Auslegungen ignoriert werden, sodass hier dringender Bedarf an transparenter und verbindlicher Regelung besteht.</p>
Reinhard Prenzlau, 07.03.2019	<p>Der folgende Beitrag ist auch die Meinung des BVEB, der die Interessen der Berufsvormünder in Deutschland vertritt! Als Berufsvormund erlebe ich immer wieder, dass die Jugendlichen sich auch schon vor ihrer Volljährigkeit Gedanken darüber machen, wie sie die Forderungen nach Rückzahlung der Unterbringungskosten überhaupt aufbringen sollen. Die Motivation, eine Ausbildung zu beginnen, sich also für ihre Zukunft zu engagieren, wird gerade bei den jungen Menschen gemindert, die schon von vornherein schlechte Startbedingungen hatten. Die Kostenheranziehung erscheint uns daher überholt und sollte ohne Einschränkung abgeschafft werden! Wir verweisen auch auf die geplanten Änderungen zur Kostenheranziehung durch die Familiengerichte bei den Kindern, die unter beruflicher Vormundschaft stehen. Hier soll auf eine Kostenbeteiligung an den Gerichtskosten gänzlich verzichtet werden!</p>

Name und Datum	Kommentar
Projekt Husky GmbH, 11.03.2019	<p>Ich leite seit vielen Jahren eine Jugendhilfeeinrichtung und erlebe jeden Tag die Praxis. Eine Kostenbeteiligung der Jugendlichen sollte in den ersten 2 Jahren ihrer Lehrzeit/Arbeitsstelle/Praktikum nicht erfolgen. Das steigert einerseits ihre Motivation und andererseits geht es hier um verhältnismäßig wenig Geld für den Staat. Gerade bei beginnender Verselbständigung sind diese Gelder für Jugendliche sinnvoll eingesetzt und tragen dazu bei, dass sie besser in der Arbeitswelt ankommen.</p>
Stefanie Krauter, 11.03.2019	<p>Dringender Reformbedarf besteht im Bereich der Kostenheranziehung junger Menschen, die in stationären Wohnformen untergebracht sind. Um die Motivation junger Menschen zu erhalten, sich ein eigenes Geld zu verdienen, bedarf es "pädagogisch sinnvoller Regelungen", in jedem Fall die Senkung auf einen maximalen Kostenbeitrag von 50 %. Ferner bedarf es klarer Ausnahmeregelungen und das Absehen von einer Kostenheranziehung bei Ferienjobs und Sparvorhaben wie bspw. auf einen für berufliche Zwecke i. d. R. notwendigen Führerschein. Ein Absehen von der Kostenheranziehung ist ferner auch bei kleinen Einnahmen im Vergleich zur Leistung (bspw. bei Praktika) sinnvoll und wichtig. Zu guter Letzt muss die Kostenheranziehung f. junge Menschen nachvollziehbar sein, weshalb ein Bezug zum Vorjahreseinkommen unsinnig und ein Bezug zum aktuellen Einkommen entsprechend sinnvoll ist.</p>
EFFKJ Johansson, 11.03.2019	<p>Massive Benachteiligung beenden - Motivation fördern Die Kostenheranziehung ist ein weiterer Baustein der massiven Benachteiligung von jungen Menschen in der stationären Erziehungshilfe. Nicht nur, dass diese Jugendlichen in ihrer bisherigen Biografie viel Leid, Gewalt und Ablehnung erfahren haben - mit der Fortführung der bisherigen Regelung zur Kostenheranziehung würde die Motivation für eine wünschenswerten berufliche Ausbildung sinken und sich die materiellen Startbedingungen für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben wesentlich verschlechtern. Daher die Forderung nach einer ANGEMESSENEN und sozialpädagogisch sinnvollen Kostenbeteiligung !</p>

Name und Datum	Kommentar
Andreas Jung, 11.03.2019	Klärung Bezug § 93 IV zu § 94 VI ist dringend nötig. Ansätze im KJSG (Freibetrag und hälftiger Kostenbeitrag des aktuellen Einkommens) sind sehr zu begrüßen, aber bzgl. der Befreiungstatbestände viel zu detailliert. Überobligatorische Tätigkeiten (sofern Schulbesuch oder Ausbildung gesichert wahrgenommen wird) wie Ferienjobs oder Zeitungen austragen sollten vom Grundsatz her keinen Kostenbeitrag auslösen. Diese Herangehensweise konnte auch bisher über die Härteprüfung nach § 92 V vorgenommen werden.
Seligmann, 11.03.2019	Die Kostenheranziehung sollte die jM nicht schlechter stellen als diejenigen im SGB II-Bezug. Dort, im SGB II wird mittlerweile fachlich heftig dafür geworben, mindestens 200 Euro anrechnungsfrei zu lassen und vom darüber hinausgehenden einen Anteil von 50% (bis bspw. Gesamtverdienst 1.000 und von dem darüber hinaus verdienten einen etwas höheren Anteil). Das hätte echten Anreizcharakter bei Ausbildungstariflöhnen im 1. Lehrjahr von zb 500 Euro, tatsächlich 350 Euro zu verdienen. Und einen solchen braucht es eben AUCH auf der materiellen Ebene (in einer aufs Materielle abzielenden Arbeitsgesellschaft). Eine andere Geschichte, Kinder einer stat. Einrichtung spielten Komparsen in einem Dorftheater (wie viele andere Kinder aus dem Dorf auch). Jedes Kind erhielt 200 Euro Honorar. Die stat. untergebrachten mussten das gesamte Geld abgeben. Was macht das mit ihnen? Jegliches Ziel von Inklusion. Normalität ist stark beschädigt. Zumal jM ja nicht wg eigenem Erziehungsversagen im SGB VIII sind
Heike Lorenz, 11.03.2019	Die Praxis der Jugendämter in der Umsetzung des § 94 Abs. 6 SGBVIII in Verbindung mit § 93 SGBVIII weicht ab von der Rechtsprechung Urteil des VG Cottbus (Az: 1 K 568/16 vom 03.02.2017. Das führt dazu das Jugendliche klagen müssen um zu ihrem Recht zu kommen. Außerdem befürworte ich aus der Praxis, das max. 50% anstatt 75% angerechnet werden. Das steigert deutlich die Motivation der Jugendlichen.

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 12.03.2019	Die Kostenheranziehung ist ein heikler Punkt in der Jugendhilfe. Die 75% tige Heranziehung der Jugendlichen, die sich in Ausbildung befinden, wirkt oft wenig motivationsfördernd bis kränkend für die Kinder und Jugendlichen. Auch die Heranziehung, wenn Jugendliche einen Nebenjob annehmen, um beispielsweise Geld für einen Führerschein zu erarbeiten, erachten wir als schwierig. Wirtschaftlich nachvollziehbar bewirkt sie auf der menschlichen Ebene oft das Gefühl einer ungerechten Behandlung angesichts der schon bestehenden schlechteren Startbedingungen.
Dunja Hennecke, 12.03.2019	Der Kostenbeitrag junger Menschen bei vollstationären Leistungen sollte, wie im KJSG vorgesehen, reduziert werden, um Jugendliche zu motivieren und sie bei schwierigen Startbedingungen zu unterstützen.
Portmann, 12.03.2019	Der Kostenbeitrag der jungen Menschen in vollstationären Leistungen ist definitiv zu hoch. Grundätzlich spricht für mich nichts gegen eine finanzielle Beteiligung der Adressaten. Auch Heranwachsende, die im eigenen Elternhaus aufwachsen werden häufig an den Kosten beteiligt. Später wird vom Einkommen der jungen Menschen auch die monatliche Miete, Versicherungen und andere Kosten abgehen. Aus meiner Sicht sind 75% aber zu viel. Ich sah Jugendliche beim kläglichen Versuch von den übrigen 25% für den Führerschein zu sparen, mal ins Kino zu gehen geschweige denn einem Hobby nachzugehen. Viele der Adressaten haben ohnehin keine einfache Vergangenheit und somit auch einen erschwerten Start ins Erwachsenenleben. Müssen wir ihnen da auch noch solche Steine in den Weg legen?! Der Erwerb eines Führerscheins, eigener Möbel oder eines neuen Handys ist durch das selbst veridene Geld ganz anders zu bewerten. Die Wertigkeit ist erhöht wenn die jungen Leute ihre Selbstwirksamkeit dabei erfahren.

Name und Datum	Kommentar
Hilde von Balluseck, 12.03.2019	Wenn ich mir ansehe, wie lange viele Sprösslinge der Mittel- und Oberschicht voll von den gut situierten Eltern abhängig sind, dann ist der Rauschmiss von Jugendlichen aus der Förderung eine große Ungerechtigkeit. Es darf doch nicht wahr sein, dass Menschen, die schon von ihrer frühen Sozialisation her (Verlust der leiblichen Eltern, ggf. Traumatisierung, ggf. Behinderung) benachteiligt sind, nun auch noch finanziell größere Hürden zu nehmen haben als Kinder im Schoße ihrer Herkunftsfamilie. Prof. em. Dr. Hilde von Balluseck, Berlin
LV-Pfad-Nieders..., 12.03.2019	Pflegeeltern erhalten Erziehungsgeld und einen Pauschalbeitrag in Bezug auf den Sachaufwand für den Unterhalt des Pflegekindes. Beginnt ein Pflegekind eine Ausbildung, dann gilt bei ihm die Kostenheranziehung § 94 SGB VIII. Der junge Mensch muss 75 % seiner Ausbildungsvergütung abgeben, d. h. die Jugendhilfe wird entsprechend gekürzt und er muss selber für seinen Unterhalt aufkommen. Für ihn bedeutet es, dafür dass er durch eine berufliche Ausbildung die Grundlage bildet, um später auf eigenen Füßen stehen zu können, wird er sozusagen „bestraft“ bzw. benachteiligt. Er stellt sich sehr schnell die Frage, warum er für 25 % seiner Ausbildungsvergütung seine Ausbildung zu 100 % erfüllen soll/muss. Die Motivation und der Anreiz sind also gefährdet. Gerade für Kinder, die von ihren leiblichen Eltern/Großeltern usw. keine finanzielle Unterstützung erwarten können, sollten die Behörden Voraussetzungen schaffen, damit sie sich eine erstrebenswerte Zukunft aufbauen können.
PFAD Rheinland-Pfalz, 12.03.2019	Derzeit beraten wir viele Pflegefamilien, da viele Jugendämter in Rheinland-Pfalz das Schlechte aus der bestehenden gesetzlichen Regelung (75% des Einkommens) und der nicht verabschiedeten neuen Regelung (Anrechnen des Einkommens des aktuellen - nicht des vorangegangenen Jahres) rechtswidrig nutzen, um den Jugendlichen einen für diese erheblichen, für den Landkreis oder die Stadt lächerlichen Geldbetrag abzufordern). Als Jugendlicher müsste ich moralisch schon sehr gefestigt sein, um für die paar Kröten morgens aufzustehen und in die Lehre zu gehen. Bitte, liebe Jugendämter, erklärt mir mal, warum Ihr das macht!

Name und Datum	Kommentar
<p>Martin Adam - V..., 13.03.2019</p>	<p>Der VPK hält die aktuelle Regelung für nicht zielführend, da der Verbleib von lediglich 25 % des Einkommens nicht den wünschenswerten Anreiz gibt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bereits heute können die JÄ von der Heranziehung absehen, wenn Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Auch können JÄ darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe von der Kostenheranziehung abzusehen ist. Der damit verbundene Bearbeitung- und Verwaltungsaufwand ist hoch und wird von uns als unverhältnismäßig und im Rahmen einer Rechtsfolgenabschätzung als unbegründet angesehen. Daher halten wir die Regelung der Kostenheranziehung im Interesse junger Menschen für entbehrlich und bitten darum, von ihr in Gänze abzusehen. Der Gesetzgeber sieht bereits von einer Kostenheranziehung junger Menschen bei teilstationären Leistungen ab; diese Entscheidung sollte vollinhaltlich auch auf die Heranziehung im vollstationären Bereich übertragen werden.</p>
<p>ruediger.kuehn@..., 13.03.2019</p>	<p>Die Kostenheranziehung zu den Unterbringungskosten bei jungen Menschen in Heimerziehung bedarf dringend einer Reform. Das ist nicht mehr zeitgemäß und läuft den Ambitionen zur Gründung eines eigenen Haushalts und selbständiger Lebensführung völlig entgegen. Der Start wird erschwert und die Hilfen in ihrer nachhaltigen Wirkung gefährdet. Sind die jungen Menschen in dualer Ausbildung oder jobben in Übergangszeiten sind 75 % des Einkommens an das Jugendamt zu überweisen. Das wird von den jungen Menschen zu Recht als ungerecht erlebt. Es wird zum Ende der stationären Hilfe paradox. Wer in Ausbildung aus stationärer Hilfe in ein eigenes Zuhause umzieht, hat Kautionszahlungen, eine Wohnung einzurichten, häufig auch eine Kochzeile mit Elektrogeräten anzuschaffen, den Umzug zu bezahlen. Und ein finanzielles Polster konnte wegen der Heranziehung nicht aufgebaut werden. Wer direkt AGL 2 erhält bekommt diese Unterstützung. Faire Starthilfen sehen anders aus.</p>

Name und Datum	Kommentar
Annika, 13.03.2019	Die hohe Kostenbeteiligung ist nicht gerecht. Sie führt zu Motivationsverlust und weiterer Benachteiligung der Jugendlichen, die es sowieso schon schwer haben. Eine gute finanzielle Ausstattung und Begleitung der Jugendlichen führt langfristig eher zu finanzieller Unabhängigkeit. Als Pflegemutter möchte ich noch anfügen, dass es "unsere" Kinder oft besser haben als Kinder in Wohneinrichtungen, da wir höhere Standards bieten können und über das von der Jugendhilfe gewährte (z.B. 35 Euro Weihnachtsbeihilfe) für unsere Kinder ausgeben können. Mir tun die Kinder leid, die mit so wenig Geld haushalten müssen, wo Andere so viel haben und sie das täglich mitbekommen.
Mark Jungclaus, 13.03.2019	Zusätzlich zu dem schon gesagten möchte ich noch darauf hinweisen das Jugendliche nichts dafür können das ihre Eltern verstorben, schwer erkrankt, erziehungsunfähig, usw. sind. Dazu kommt Traumatisierung und gesellschaftliche Diskriminierung/Ausgrenzung von Pflege und Heimkindern. Es prüft keiner ob eine frühere/andere/bessere Hilfe den jungen Menschen kosten erspart hätte. Bei der Hilfgewährung wird nicht geschaut was das Finanziell für die U18/Ü18 bedeutet, der jM muss sich ja freuen, wenn es überhaupt einen schönen Platz für ihn gibt. Es ist unverständlich warum die Kinder/jM dann da so viel dazuzahlen müssen. Opfer waren sie schon vorher und jetzt zahlen sie auch noch so viel dafür, dass sie Opfer sind.

Name und Datum	Kommentar
<p>Mark Jungclaus, 13.03.2019</p>	<p>Zudem wird auch das Vermögen über 2.600 € ab 18 zu 100% mit herangezogen. Erspartes aus Lebensversicherung der Eltern, Entschädigungen, Waisenrente, Teile des OEG Geldes (Opferentschädigung) usw. werden ja nach Unterbringung mit 900-1400€ / 4.500-9.000 € abgeschmolzen (verpulvert). Das hält kein Vermögen aus. Auch führt es denn Sinn dieser Zahlungen ad absurdum. Es macht keinen Sinn Pflegekindern größere Geldgeschenke zum machen oder ihnen was zu vererben. Es gibt Pflegeeltern die Ihre Pflegekinder aus dem Grund anders behandeln als ihre Eigenen, nur weil es keinen Sinn macht. Es sollte meines Erachtens nicht nur der Eigenanteil auf unter 50% des Einkommens gedeckelt werden, sondern auch die gesamte Heranziehung aus Einnahmen und Vermögen auf unter 400-500 € gedeckelt werden. Damit auch die jM eine Chance haben sich selber was anzusparen und sich mal teure Träume und Wünsche erfüllen können. Sie haben es bitter nötig.</p>
<p>Alexandra Siepman, 13.03.2019</p>	<p>Teil 1: Forum Jugendwohnen AUSWÄRTS ZUHAUSE Verband der Kolpinghäuser e.V. Auch in Einrichtungen des Jugendwohnens werden junge Menschen je nach Unterbringungsart zu den Kosten herangezogen. Wie die Mehrheit der Kommentierenden halten wir eine deutliche Reduzierung des Prozentsatzes für unerlässlich, um jungen Menschen in ähnlichen Situationen gleiche Chancen zu ermöglichen. Auch denkbar ist eine Gleichbehandlung zu anderen Anrechnungsverfahren oder eine Beteiligung entsprechend ihres Lohnniveaus. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Kommentar der Off Road Kids Stiftung vom 04.März, der sehr anschaulich die Situation beschreibt. Unsere Erfahrung ist teilweise auch, dass manche Jugendämter gesetzlichen Vorgaben (§ 94 Abs. 6 SGBVIII in Verbindung mit § 93 SGBVIII) nicht folgen und als Berechnungsgrundlage das aktuelle Einkommen und nicht das des Vorjahres zu Grunde legen. So wird schon während des 1. Ausbildungsjahres eine Kostenheranziehung in Höhe von 75% vorgenommen.</p>

Name und Datum	Kommentar
Alexandra Siepmann, 13.03.2019	<p>Teil 2 Forum Jugendwohnen AUSWÄRTS ZUHAUSE Verband der Kolpinghäuser e.V. Im Vergleich zu anderen Bewohner_innen sind sie deutlich schlechter gestellt, gesellschaftliche Teilhabe und das Erleben von Selbstwirksamkeit im Sinne einer eigenständigen Lebensgestaltung werden unmöglich und somit auch die Integration. Schon jetzt muss dies in der Praxis geändert werden, wenn auch nur mit einer Auswirkung auf das erste Ausbildungsjahr. Beispiel: Ein Azubi wohnt im Jugendwohnheim, sein Platz wird über die Berufsausbildungsbeihilfe finanziert. Ein Geflüchteter in Ausbildung hat je nach Status keinen Anspruch auf BAB, er ist froh, wenn die örtliche Jugendhilfe seine Unterbringung finanziert. Unterschied: Der deutsche Jugendliche erhält Freibeträge, Kindergeld und eine BAB-Finanzierung, die bundesweit einheitlich geregelt ist. Der Geflüchtete ist auf die unterschiedliche Praxis der JÄ angewiesen und hat aufgrund der Kostenheranziehung und dem fehlenden Kindergeld weniger Teilhabemöglichkeiten.</p>
Alexandra Siepmann, 13.03.2019	<p>Teil 3 Forum Jugendwohnen AUSWÄRTS ZUHAUSE Verband der Kolpinghäuser e.V. Je nach Bundesland wirken zusätzlich unterschiedliche Regelungen zu sog. Nebenleistungen und produzieren weitere Unterschiede. → Jugendliche mit ähnlichen Voraussetzungen und gleichen Ausbildungswegen müssen gleich und nachvollziehbar bewertet werden. Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, die unterstützenden Leistungen für junge Erwachsene, wie gesetzlich bereits möglich, bis zu einem Alter von 27 Jahren anzuwenden. Nur so kann dem späteren Eintritt in eine selbstständige Lebensphase entsprochen, gleiche Verhältnisse für alle geschaffen und Lücken zwischen den SGBs geschlossen werden.</p>
Kidz, 14.03.2019	<p>Das Ziel der Jugendhilfe es sollte sein, den Jugendlichen die Vision einer Zukunft zu gestatten. Wenn Teile der selbst erarbeiteten Gelder für die Finanzierung der Jugendhilfe verwendet werden, ist die vermittelte Vision: Macht keinen Sinn, sich anzustrengen, wird mit eh weg genommen.</p>

**d) Weitere Anmerkungen in Hinblick auf das Thema
"Unterbringung außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen -
Familien stärken"**

Name und Datum	Kommentar
Sven Spier, 01.03.2019	<p>Stationäre Erziehungshilfe ohne Trennung von Eltern und Kind(er)</p> <p>Bereits seit Jahren gibt es Ansätze, die Trennung von Familien auch bei der Notwendigkeit einer stationären Hilfe möglichst zu vermeiden. Sei es über die Intensivierung der Elternarbeit, der Schaffung von 5-Tages-Gruppen, bis hin zu Eltern, die ganze Wochen (meist einen Teil ihres Urlaubs) in stationären Einrichtungen verbrachten - immer mit dem Gedanken, das ein Problem, das im System Familie entstanden ist auch am besten im und mit dem gesamten System Familie gelöst werden kann. Die konsequente Umsetzung dieses richtigen Gedankens findet jedoch in Deutschland nur bei wenigen HzE Trägern statt - also der Einzug einer gesamten Familie in ein Wohn- und Betreuungssetting des Trägers - und wird durch sehr unterschiedliche Konstruktionen der Hilfgewährung anerkannt und auch finanziert. Ein solches Angebot regelhaft in den Leistungskatalog des SGB VIII aufzunehmen wäre ein großer und sinnvoller Schritt, der neben der Vermeidung der schwierigen Situation der Trennung neben der Elternaktivierung der Möglichkeit der systematischen Arbeit und der kontinuierlichen Begleitung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Rolle auch insbesondere die Nachhaltigkeit und somit Wirksamkeit von Hilfen im Auge hat.</p>

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorigen</i> <i>Kommentar:</i> Franz Schuten, 04.03.2019</p>	<p>Einbeziehung von Eltern</p> <p>Ich kann den Vorschlag der stärkeren Einbeziehung der Eltern in Jugendhilfemaßnahmen aus eigenem Erleben nur voll unterstützen. Wenn es gelingt das ganze Familiensystem in den Blick zu nehmen insbesondere unter Einbeziehung der systemischen Familientherapie so können hier erstaunliche Erfolge erzielt werden. Erforderlich hierfür ist eine Aufgabe von Schubladendenken bei dem es in erster Linie darum geht möglichst jeden Fall in ein festes Paragrafenschema zu pressen.</p>
<p><i>Reaktion auf vorherigen</i> <i>Kommentar:</i> Veronika Nagel, 04.03.2019</p>	<p>Die Idee ist gut. Was macht man aber mit Eltern, die eine stationäre Mutter-Kind-Einrichtung nicht für sich nutzen konnten, weil sie sich in die dortigen Regeln und Therapievorschlage nicht eingebracht haben und aktiv so dagegen verstoßen, dass diese Maßnahme beendet werden musste.</p>
<p><i>Reaktion auf vorherigen</i> <i>Kommentar:</i> Gaby Lobit, 13.03.2019</p>	<p>Tater in der Familie</p> <p>die Idee eine stationare Familienhilfe zu installieren unterstutze ich. Allerdings sollte der Gesetzgeber die Freiheit fur Innovation ermoglichen, so wie es der § 27 SGB VIII bisher vorsieht. Warum nicht eine Problemfamilie mit einer funktionierenden Familie zusammenbringen und Lernen am Modell, uben und voneinander Lernen fordern? Warum nicht einen Elternfuherschein einfuhren? Auch wenn Kinder nicht mit den (zB Tater-) Eltern leben konnen, sollte das Ursprungssystem klarer Teil der Hilfe sein.</p>

Name und Datum	Kommentar
<p>Andreas Hampe 01.03.2019</p>	<p>gemeinsame Unterbringung von Eltern mit Kindern</p> <p>Es gibt bundesweit einige sehr interessante stationäre HzE Angebote, bei denen Kinder und Eltern gemeinsam untergebracht werden (nicht § 19 KJHG), mit der Idee die Eltern in der elt. Verantwortung zu belassen (Bsp.: Triangel, Familienbande, Familien stärken u.v.m.). Aus dem stationären Kontext heraus Muster verändern. Besonders hilfreich sind auch Kombinationen mit Familienrat (FGC) vor der Unterbringung oder rundum Rückführung. Ich frage mich immer, wieso diese guten Beispiele im Diskurs so schwer Einzug finden. Für weitere Hinweise stehe ich gerne zur Verfügung ;-)</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Dietmar Schwalm, 07.03.2019</p>	<p>Unterbringung von ganzen Familiein wird an den Kosten scheitern</p> <p>Ich finde den Ansatz, dass Kinder nicht aus dem Familiensystem herausgerissen werden, dafür aber der Gesamtfamilie das Angebot einer gemeinsamen "Unterbringung" gemacht wird, sehr gut. Wenn diese Hilfeform aber gesetzlich festgeschrieben wird, sollten auch Lösungen gefunden werden, wie diese Hilfeart finanziert wird. Gerade für Jugendämter in kleineren Kommunen wird diese Hilfeart schnell den vorgesehenen Haushalt "sprengen". Die Refinanzierung durch den Bund sollte daher mitdiskutiert werden.</p>
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>MichaelHusen, 10.03.2019</p>	<p>aus Mutter- Kind : "Eltern - Kind" machen in §19 SGB VIII</p> <p>Im § 19 SGB VIII sollten nicht nur eine Mutter oder auch ein Vater mit seinem Kind eine stationäre Hilfe bei entsprechendem Bedarf erhalten, sondern es sollten auch Paare aufgenommen werden können (evtl. auch mit schon weiteren kleinen Kindern), die bei einer Familiengründung Unterstützung brauchen oder wo eine Ressourcenentwicklung und Lebensperspektive geklärt werden muss und "Tricks" wie bislang und in kleinen, familiären Wohneinheiten.</p>

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>Gaby Lobit, 13.03.2019</p>	<p>Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft</p> <p>Aus der Sicht des Jugendhilfeträgers bestätige ich den Bedarf an familiensystemischen Angeboten, bezweifle aber den Willen zur Finanzierung. Langfristig ist dieser Ansatz vermutlich der wirtschaftlichste und sozial der humanste. Ausnahme: Täter in der Familie. Ich würde sogar noch einen Schritt weiter gehen und für werdende Eltern verpflichtend einen Kurs nach dem Beispiel K.H.Brisch (Safe-Kurs) einführen, gebunden an den Kindergeldbezug. Anfangen bevor es zum echten Problem wird!!!</p>
<p>Zara2008, 04.03.2019</p>	<p>Familien beteiligen und Hilfen weiter gewähren</p> <p>Wenn Kinder außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden handelt es sich häufig um sehr konflikthafte Konstellationen. Die Beteiligung der Kinder und Eltern an Entscheidungen und am weiteren Hilfeprozess muss deutlich besser werden, damit auch in diesen schwierigen Situationen die Familien "mitgenommen" werden. Oft enden ambulante Hilfen, von denen auch die Eltern profitieren wie Sozialpädagogische Familienhilfe oder aufsuchende Familientherapie in dem Moment, wenn ein Kind außerhalb der Familie untergebracht wird. Dies wäre aber gerade ein Moment, in dem die Eltern intensiv begleitet werden müssten und in dem mit ihnen gearbeitet werden könnte um insgesamt die Beziehung zwischen Eltern und Kind - auch wenn es weiterhin außerhalb der Familie untergebracht ist - zu stärken.</p>

Name und Datum	Kommentar
MichaelBöwer, 06.03.2019	<p>Recht auf entwicklungsfo­kussierte Hilfe Ü18 und Raum für Biografiearbeit</p> <p>Zeit für Entwicklung geben, Beziehungen klären und - abbrüche strukturell vermeiden – hier besteht Bedarf an „Weiterentwicklung“. (1.) Ein Pflegekind/ ein Kind in Fremdplatzierung benötigt mehr Zeit als Gleichaltrige, um selbständig zu werden – das ist empirisch belegt (Schröer et al. 2014, Albus et al. 2010) - das 18. Lebensjahr als Hilfeende, wie es in Praxis von Jugendämtern gehandhabt wird, kann nicht Maßstab sein, will man Hilfeerfolg und social turn on investment nicht gefährden. (2) Jedes Kind hat beides: seine Herkunft und sein Recht auf geschützten Raum. Es braucht entwicklungsförderl. Biografiearbeit für jedes Kind (woher komme ich? wer ist meine 'Bauchmama', wer meine Geschwister, ich habe zwei Eltern: die mich geboren und nicht so unterstützten (konnten), wie nötig, und meine sozialen Eltern) sowie Kontinuität am neuen Lebensort. (3) Zuständigkeitswechsel bringen oft Beziehungsabbruch mit sich - gerade externe Vertrauenspersonen sind wichtig. Prof. Dr. M. Böwer, Paderborn</p>
<i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> MichaelHusen, 10.03.2019	<p>Careleaver brauchen mehr Zeit und Unterstützung</p> <p>Der Übergang von der Jugendhilfe ins selbständige Erwachsenenleben braucht Zeit und Unterstützung. Die Careleaver Forschung hat gezeigt, dass nicht nur leibliche, nicht fremduntergebrachte Jugendliche / junge Erwachsene nicht mit 18 Jahren "fertig" sind und sich verselbständigen, sondern deutlich länger in ihren Familien sind und dass "Careleaver JU­gendliche / junge Erwachsene deutlich mehr Probleme haben und Entwicklungszeit brauchen. Das kann auch übers 21. Lbj. hinausgehen!</p>
<i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i> Heike Lorenz, 11.03.2019	<p>Careleaver</p> <p>Ich stimme beiden Kollegen absolut zu.</p>

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>Annika, 13.03.2019</p>	<p>Mit 18 Jahren hat heute doch selten jemand eine Ausbildung abgeschlossen und kann sich selbst unterhalten. Eine Begleitung in die Selbständigkeit ist zwingend erforderlich, damit der Weg durchgehalten wird und nicht Einsamkeit, Mutlosigkeit oder eine geringe Frustrationstoleranz zu Abbrüchen oder dem Verschenken von Potential führen. Nicht zu vergessen, fehlt es oft an Bezugspersonen oder verlässlichen Unterstützern, so dass professionelle Vertrauenspersonen zuständig bleiben sollten.</p>
<p>Heike Hör, 07.03.2019</p>	<p>Professionelle und lebensweltliche Ressourcen klug kombinieren</p> <p>Bei Unterbringungen außerhalb der Familie ist die Zusammenarbeit mit Familie/Umfeld zentral für den Verlauf der Unterstützung und den weiteren gelingenden Lebensweg der Kinder/Jugendlichen.</p> <p>Familienrat /FGC ist (auch im Kinderschutz) ein erprobtes Verfahren zur angemessenen Teilhabe aller.</p> <p>Familie/Lebenswelt erhalten ihre Selbstbestimmung im rechtlich festgelegten Rahmen (z.B.im Kinderschutz). Das Verfahren stärkt die Zusammenarbeit und Verantwortungsübernahme des Lebensumfelds, soweit wie möglich. Evaluationen zeigen, dass so wichtige Beziehungen in die Lebenswelt eher erhalten bleiben. Wir haben gute Erfahrungen mit Familienrat zur Einleitung, Begleitung und Beendigung stationärer Hilfen.</p>
<p>MichaelHusen, 10.03.2019</p>	<p>Kindesinteressen wahren -Rechtsstellung stärken</p> <p>Kinder brauchen einen stärkeren Schutz und müssen stärker eine eigene Rechtsstellung bekommen. Mit Herkunftsfamilien / Eltern muss selbstverständlich wertschätzend und Ressourcen stärkend umgegangen werden aber Kinder sind keine "Anhängsel" ihrer Eltern und brauchen einen stärkeren Schutz -auch in Form einer stärkeren, eigenständigen Rechtsstellung und Unterstützung bei der Rechtsvertretung.</p>

Name und Datum	Kommentar
Stefanie Krauter, 11.03.2019	<p>Verfahrensbeistände und Familienrichter*innen qualifizieren...</p> <p>... um die Kindesinteressen in den Verfahren zu wahren. Gleichzeitig sollte der § 8b erweitert werden und dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen einen vom Krisenfall unabhängigen Beratungsanspruch einräumen.</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Anita_Frei, 12.03.2019</p>	<p>Fortbildungspflicht für Familienrichter</p> <p>Familienrichter müssen befähigt werden, nicht nur die rechtliche Seite beurteilen zu können, sondern auch Hintergrundwissen zu erhalten zu Bindung, Traumatisierung, Folgen von Vernachlässigung von Kindern, Auswirkungen von Sucht und psychischer Erkrankung von Eltern auf Kinder.</p>
<p><i>Reaktion auf vorherigen Kommentar:</i></p> <p>Kamp, 13.03.2019</p>	<p>Pädagogik/ Psychologie zur Justiz</p> <p>Gerade Familienrichter/innen und Verfahrensbeistände sollten über Fachwissen über Bindungen, kindliches Zeitempfinden, Traumatisierungen etc. verfügen. Auch sollten sie, ebenso wie Gutachter/innen, realistisch einschätzen können, wie Kinder sich altersgerecht verhalten. An letzterem wird häufig festgemacht, ob Kinder Kontakte zu ihren leiblichen Eltern belastend empfinden. Es ist pädagogisches Grundwissen, dass gerade traumatisierte Kinder sich in der Situation selbst häufig überanpassen.</p>
Andreas Jung, 11.03.2019	<p>Klärung von Zuständigkeiten § 19/HzE: Einheitliche Leistung?</p> <p>Die aktuellen Regelungen (§ 86b - § 86) zur örtliche Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 19 bzw. § 33/34 SGB VIII führen für alle Beteiligten (selbstverständlich auch für die Kinder und die sorgeberechtigten Eltern/teile) zu nicht hinnehmbaren Zuständigkeitsproblemen.</p> <p>Wird eine Hilfe nach § 19 durch eine Inobhutnahme beendet, bleibt das nach § 87 für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt oftmals monatelang zuständig, da sich die in Frage kommenden JÄ für nicht zuständig erklären.</p>

Name und Datum	Kommentar
Birgit Stephan, 12.03.2019	<p>Familienrat stärkt alle Beteiligten</p> <p>Im Familienrat (FR) stehen die Interessen des Kindes im Mittelpunkt. In der Vorbereitung wird die neutrale Koordination dafür sorgen, dass Kinder/Jugendliche vertraute, von ihnen selbst benannte Fürsprecher*innen an ihrer Seite haben, die dafür sorgen, dass es gehört wird und möglicherweise auch "Unsagbares" aussprechen. Gleichzeitig werden aber auch andere "schwache Interessen" gestärkt (z.B. von Eltern), im FR geht es immer darum, nach vorne zu schauen und Lösungen zu finden, nicht darum Schuld zu verteilen. In der "Family-only-Phase" entstehen oft Gemeinschaft und Veränderungsprozesse, die Sozialarbeiter*innen niemals bewirken könnten. Die "Magie" des Familienrats ist schwer zu belegen, aber hoch wirksam. Vielleicht ist es die Angst vor dem Magischen, die Sozialarbeiter*innen und Wissenschaftler*innen davon abhält, den FR als "selbstverständliches" und sehr hilfreiches Instrument der Hilfeplanung zu verstehen und anzuwenden und so die Jugendhilfe besser zu machen. Schade!</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> Christian Hilbert, 13.03.2019	<p>Belegbarkeit</p> <p>Gleichzeitig gibt es - ganz jenseits allem Magischem - auch wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu entsprechenden Arbeitserfahrungen aus einer bundesweit angelegten Langzeitstudie (siehe Früchtel/Roth 2017 S.203 ff.). Diese beschreibt unter anderem, dass das Verfahren Einvernehmlichkeit im Hinblick auf vereinbarte Hilfemaßnahmen maßgeblich stärkt und dabei partizipativ wie auch tendenziell inkludierend wirkt.</p>

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 12.03.2019	<p>Familienanaloge Lebensgemeinschaften</p> <p>Kleine, familienanaloge Lebenssysteme mit einer innewohnenden Fachkraft entsprechend dem §34 SGB VIII sind ein wichtiger, eigenständiger und nicht zu ersetzender Bereich der Jugendhilfe. Hier trifft die pädagogische Fachlichkeit auf das Bindungsbedürfnis und die Sehnsucht von Kindern und Jugendlichen nach möglichst viel „Normalität“ und kann auch Kindern und Jugendlichen mit einem „großen Rucksack“ gerecht werden.</p>
Dunja Hennecke, 12.03.2019	<p>Kleinsteinerichtungen der Jugendhilfe</p> <p>Kleinsteinerichtungen der Jugendhilfe sollten, mit ihrer wertvollen Arbeit und viel Engagement für Kinder, Jugendliche und deren Familien, oft mit besonderen Schwerpunkten (z.B. familienanalog), gefördert werden, um diese Vielfalt auch im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes nicht zu verlieren.</p>
BPtK, 12.03.2019	<p>Einbezug von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten</p> <p>Bei der Erstellung von Hilfeplänen wird in der Regel eine gründliche Anamnese und Problembeschreibung vorgenommen und daraus eine Hilfeplanung und ggf. ein Schutzkonzept abgeleitet. Es sollte für die Jugendämter obligatorisch die Zusammenarbeit mit einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie festgeschrieben werden, um den Entwicklungsstand bzw. psychische Störungen identifizieren zu können und diese Diagnosen in die Hilfeplanung einzubeziehen.</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Bke, 13.03.2019</p>	<p>Die an Erziehungsberatungsstellen vorhandene psychologische und psychotherapeutische Kompetenz könnte in diesem Sinne genutzt werden. An vielen Erziehungsberatungsstellen sind Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen tätig. Die Diagnostik der betroffenen Kinder muss in den Kontext einer systemische Sichtweise auf die jeweilige familiäre Situation gestellt werden.</p>

Name und Datum	Kommentar
BPTK , 12.03.2019	<p>Prävention</p> <p>Prävention und Intervention im Bereich sexualisierte Gewalt: Hierzu Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p>
BPTK, 12.03.2019	<p>Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen</p> <p>Formulierung von klareren Ressourcenregelungen zur Kooperation von Jugendhilfe mit Akteuren aus Gesundheitswesen</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Gaby Lobit, 13.03.2019</p>	<p>35a ab 18</p> <p>Die Änderung einer Hilfe von §34 SGB VIII in § 35a nach dem 18. Geburtstag kann eine riesige Hürde bedeuten. J.Menschen mit schwierigen Verläufen, die kurz vor dem 18. endlich irgendwo "ankommen", gern nachreifen wollen und dürften, scheitern an dem auslaufenden System der HzE, hätten zwar Anspruch nach § 35a, doch es ist schwierig kurzfristig Gutachten für "Erwachsene" zu bekommen. Ins SGB XII ab 18 gehts ähnlich schwer. Ungeduldige gehen dann zurück zu den Eltern od. werden selbst Eltern o.ä</p>
<p>Martin Adam - V..., 13.03.2019</p>	<p>Einrichtungsbegriff nach § 45 SGB VIII</p> <p>Eine Differenzierung der Heimerziehung ist wesentlich für deren Erfolg. Familienähnliche Erziehungssettings, Kleinstgruppen und Erziehungsstellen, in denen kein zusätzliches Betreuungspersonal beschäftigt ist, zeichnen sich durch Übersichtlichkeit, Verlässlichkeit und Intimität aus und haben sich bewährt. Sie dürfen auch zukünftig nicht von der Betriebserlaubnispflicht ausgenommen und in die Vollzeitpflege abgedrängt werden. Eine unzureichende Personalausstattung bei den Aufsichtsbehörden darf nicht zu einer Herausnahme dieser wichtigen Leistungsangebote führen. So fordert der VPK, dass Kleinsteinrichtungen auch zukünftig genehmigungspflichtig bleiben und unter den Begriff der Einrichtung fallen. Auf die Anzahl der betreuenden Personen und/oder auf vorhandene Platzzahlen darf es nicht ankommen. Es ist kontraindiziert, die bewährten familienanaloge Leistungen aus dem Anwendungsbereich des § 45 ff SGB VIII herauszulösen und dem kommunalen Aufsichtsbereich zu überantworten.</p>

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Gaby Lobit, 13.03.2019</p>	<p>Vom Kinde her denken</p> <p>Nicht gruppenfähige, verhaltensschwierige junge Menschen benötigen flexible Betreuungssettings mit fachlichen Standards, professionellen Rahmenbedingungen und Aushaltkompetenz. Es stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber institutionalisieren oder Flexibilität, Innovation und Kreativität fördern will. Oder werden individualpädagogische Maßnahmen in Betriebserlaubnis-unabhängige Reiseprojekte verlagert? Nachfrage und Angebote bitte abgleichen und gesetzlich-formell absichern!</p>
<p>Karolin Königsfeld, 13.03.2019</p>	<p>Unterbringung vermeiden - Einzelanspruch auf Familienpflege nach § 20 SGB VIII verankern</p> <p>Ich habe den Eindruck, dass der erschwerte Zugang zu Leistungen der Familienpflege nach § 20 SGB VIII und der bevorzugte Einsatz von sozpäd./therap. Hilfe zur Erziehung bei Unversorgtheit des Kindes (z.B. bei Ausfall des versorgenden Elternteils durch eine psychische Erkrankung) einem Systemfehler in der Kinder- u. Jugendhilfe-Statistik entspringt. Unterdessen ist die praktische Betreuung und Versorgung von Kindern in ihrer Familie gem. § 20 SGB VIII ins Abseits geraten. Im HZE-Erhebungsbogen (§ 27 ff SGB VIII) der offiziellen Kinder- und Jugendhilfe-Statistik steht bei "Gründe für die Hilfestellung" auf Seite 5 als Grund zum Ankreuzen (Feld 10): Unversorgtheit des jungen Menschen (z.B. Ausfall der Bezugsperson wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod...). Das sind aber exakt Gründe für § 20-er Leistungen, wie den einschlägigen Kommentaren zu entnehmen ist. Aus meiner Sicht müsste dringend ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII eingeführt werden!</p>

Name und Datum	Kommentar
<p>Marion-bereitsc..., 13.03.2019</p>	<p>Änderung des BGB dringend nötig</p> <p>In der Abwägung von Elternrechten und Kinderrechten sieht das Bundesverfassungsgericht einen eindeutigen Vorrang der Kinderinteressen!</p> <p>Ein Pflegekind, dessen Rechte häufig schon vor der Unterbringung verletzt wurden, hat eine besondere Schutzwürdigkeit hinsichtlich einer dauerhaften Lebensperspektive. Bei einem misshandelten/traumatisierten Kind gelingt eine Aufarbeitung in 2 Phasen: die ursprünglich benötigten Abwehrmechanismen, um das Überleben zu sichern, müssen abgebaut werden. Dies geschieht nur, wenn das Kind die unbedingte Überzeugung gewinnt, sicher und geschützt zu sein. Erst dann kann in Phase 2 die heilsame, aber angstbesetzte mit den traumatisierenden Ereignissen angegangen werden. Ein Kind kann über Phase 1 nicht hinauskommen (subjektives Schutzgefühl), wenn eine Rückführung stets thematisiert werden muss. Deswegen bin ich davon überzeugt, dass in sehr vielen Fällen der Vorrang der Kinderrechte eine dauerhafte Verbleibensanordnung im BGB gerechtfertigt.</p>
<p>Gaby Lobit , 13.03.2019</p>	<p>grenzüberschreitende Unterbringung</p> <p>Kulturbegennung, andere Familienmodelle kennenlernen, andere Rollenklarheit als in Deutschland und vieles mehr prägen Unterbringungen im Ausland, die fachliche Standards und Rahmenbedingungen einhalten. Der Kompetenzgewinn, die Effektivität und Effizienz ist nachweislich extrem hoch. Ich frage mich, weshalb einem ganzen Personenkreis diese Erfahrung gesetzlich verwehrt wird "als Ausnahme". Vor allem wenn Eltern und Kinder es sich wünschen! Die Erfahrung zeigt, dass bei guter paralleler Elternarbeit sogar Rückführungen nach einer solchen extremen Trennung möglich werden, die vorher undenkbar waren!!! Werden kreativ-sozialarbeiterische bilaterale Abkommen noch möglich gemacht oder sollen die Hürden unüberwindbar bleiben?</p>

Name und Datum	Kommentar
<p>Franzjörg Krieg, 13.03.2019</p>	<p>Diskrepanz zwischen Anspruch und Umsetzung</p> <p>Das SGB gibt vor, dass Familienhilfemaßnahmen immer befristet und Hilfe zur Selbsthilfe sein sollen.</p> <p>Gelöst wird das Problem aber durch privatwirtschaftlich arbeitende Träger, die optimal durch Planbarkeit und Beständigkeit funktionieren.</p> <p>Anstatt die Schraube mit dem Schraubendreher einzuschrauben, wird es mit dem Hammer gemacht.</p> <p>Es gibt keine Stelle, die sich mit der angemessenen Effektivität der Familienhilfemaßnahmen beschäftigt.</p> <p>Hilfeplangesprächsprotokolle leben von der Sprache von Arbeitszeugnissen und gestalten schräge Deals: Du, Mama, sagst, dass Du uns weiter haben willst und wir decken Dich dafür.</p> <p>Da die Kosten weiter explodieren werden, muss das Thema Effizienz eine Rolle spielen.</p>
<p>Franzjörg Krieg , 13.03.2019</p>	<p>Eltern unterstützen</p> <p>Bei der Beratungsarbeit mit Eltern, deren Kind in einem Heim untergebracht ist, muss ich immer wieder feststellen, dass die Kommunikation von Ergänzungspfleger und Heimeinrichtung mit den Eltern oft jenseits aller Regeln abläuft. Ich habe Kontakt mit einem Elternpaar, dem über ein Jahr lang jeglicher Kontakt zur Ergänzungspflegschaft und zum Kind verweigert wurde, getarnt durch immer wieder neue Personen, Krankheit, Unwissen, etc.</p> <p>Eltern müssen in solchen Fällen Unterstützung erhalten und dürfen nicht einfach nur ausgeschlossen werden.</p>

Name und Datum	Kommentar
Annika , 13.03.2019	<p data-bbox="603 255 1283 286">behinderte Pflegekinder in der Eingliederungshilfe</p> <p data-bbox="603 315 1390 434">Nachdem eine schwerere Behinderung festgestellt wurde, gibt das Jugendamt die Betreuung des Pflegekinds an die Eingliederungshilfe ab.</p> <p data-bbox="603 448 1390 607">Dies führt in der Regel zu einer Verschlechterung! Dem Einbüßen von Leistungen und Beratung und nicht selten zu ausbleibenden Hilfeplangesprächen, weil bei manchen Ämtern keine Sozialarbeiter vorhanden sind.</p> <p data-bbox="603 620 1374 739">Der Umgang mit den Pflegeeltern ist wenig anerkennend und das Erhalten von Leistungen der Eingliederungshilfe ein zermürender ständiger Kampf.</p> <p data-bbox="603 752 1374 911">Eine inklusive Jugendhilfe ist hier dringend geboten, damit die ohnehin Benachteiligten nicht noch weiter benachteiligt und auch mehr Pflegeeltern für diese Aufgabe gewonnen werden können.</p>

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 10118 Berlin
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon:

030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand:

Februar 2020

Gestaltung:

Zebralog GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>

